image
not
available

1664

Sammlung
der
Verordnungen
der freyen
Hanſe-Stadt Hamburg,
ſeit 1814.

Eilfter Band.

Verordnungen von 1829, 1830 und 1831,
nebſt Regiſter
über den zehnten und eilften Band,
bearbeitet
von

J. M. Lappenberg,
B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1832.
Gedruckt und verlegt von Johann Auguſt Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
495667 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1930 L

Digitized by Google

Inhalt

des erſten Hefts eilften Bandes.

Verordnungen von 1829.

		Seite
1.	Notification, betreffend die Reinigung der Gräber in der abzutragenden St. Johannis Kirche. Febr. 4.	1
2.	Verordnung wegen auswärtiger Confirmation der Kinder im Amte Bergedorf. Febr. 6.	2
3.	Bekanntmachung die für die Beichthandlung zu geſtattende Zeit betreffend. Febr. 9.	3
4.	Verordnung die Aufnahme der Fremden und die Ertheilung des Bürgerrechtes in dem Amte Ritzebüttel betreffend. Febr. 28.	4
5.	Circular des Ober-Appellations-Gerichtes an die Procuratoren deſſelben. März 9.	9
6.	Collecte am Charfreitage März 16.	10
7.	Bekanntmachung über die von einer zur Vormundſchaft zuzulaſſenden Mutter oder Großmutter zu entrichtenden Beendigungs-Gebühren	11
8.	Revidirter Organiſations-plan der Hamburger Sparcaſſe. 1829.	11
9.	Publicandum wegen einer außerordentlichen Feuer-Caſſen-Zulage	30
10.	Bekanntmachung wegen des Säcularfeſtes des Johannei	30

Digitized by Google

		Seite
11.	Polizey-Verfügungen zur Erhaltung der Ordnung bey der Luftfahrt der Demoiſelle Garnerin von der Sternſchanze ab. Mai 27.	32
12.	Rath- und Bürger-Convent vom 18. Juny.	34
13.	Hamburgiſche Conſumtions-Acciſe-Verordnung und Acciſe-Tarif, in Folge Rath- und Bürger-Schluſſes vom 18. Juni 1829. Juni 26.	39
14.	Bekanntmachung wegen Paſſage des Walles nach dem Eintritte der Thorſperre . . .	80
15.	Publicandum betreffend die Jurisdictions-Abtheilungen des Hamburgiſchen Landgebietes	80
16.	Publicandum an die Bewohner der bisherigen ſtiftiſchen Landgebiete, betreffend deren Uebergang an die künftige Land-Prätur der Geeſt-Ländereien, ſo wie deren Rückſtände der Grundſteuer. Juli 17.	82
17.	Rath- und Bürger-Convent vom 23. Juli 1829	84
18.	Bekanntmachung über die Ausbringung und Zurücklieferung der Declarations-Formulare zur Wein- und Branntwein-Conſumtions-Acciſe. Juli 31.	86
19.	Bekanntmachung wegen des XVIIIten Artikels der Zoll-Ordnung. Sept. 4. . . .	87
20.	Publicandum, die unzuläſſige Deckung der Ehefrauen von Falliten betreffend. Sept. 9.	88
21.	Collecte am 18ten October. Sept. 21. . .	90
22.	Bekanntmachung wegen der Paſſage zwiſchen dem Neß und der Bohnenſtraße zur Börſenzeit. Sept. 28.	90
23.	Bekanntmachung in Betreff der Dedicationen und Zuſendungen an E. H. Rath. Oct. 5.	91
24.	Rath- und Bürger-Convent vom 8ten October.	91
25.	Verordnung einer perſönlichen Abgabe nach dem Maaßſtabe der Miethe. Oct. 9. . . .	94
26.	Publicandum die Erhöhung und Ergänzung des Acciſetarifs für das Jahr 1830 betreffend. Oct. 9.	96

Digitized by Google

Seite
27. Revidirte Verordnung über die von den Policen auf Verſicherungen für Feuers-Gefahr zu entrichtende Stempel-Abgabe. Oct. 12. 97
28. Rath- und Bürger-Convent vom 12. October. 101
29. Collecte am Buß- und Bet-Tage. October 12. 103
30. Publicandum über die Prolongation der beſtehenden Zoll-Ordnung 103
31. Bekanntmachung wegen der ſich hier aufhaltenden Fremden. November 17. . . . 104
32. Renovirte Bekanntmachung daß truppweiſe vereinigt reiſende Ausgewanderte hier nicht zuzulaſſen. November 20. 104
33. Befehl an die Schornſteinfeger die Schornſteine in geſetzmäßigen Friſten zu fegen, und die daran gefundenen Fehler ſofort anzuzeigen. November. 104
34. Polizey-Bekanntmachung, um das Anbrennen der Küchen-Schornſteine möglichſt zu verhindern. Nov. 28. 106
35. Collecte am Neujahrstage 1830. December 7. 106
36. Rath- und Bürger-Convent vom 17ten December. 107

Digitized by Google

Inhalt

des zweiten und dritten Heftes eilften Bandes.

Verordnungen von 1830.

Seite

37. Polizey-Bekanntmachung, betreffend das Trocknen naſſer Baumwolle. Jan. 11. 111
38. Rath- und Bürger-Convent vom 28. Januar 112
39. Polizey-Bekanntmachung, betreffend die Zinſen von auf Pfänder geliehenen Geldern. Febr. 1. 116
40. Polizey-Verfügungen, behufs Verhütung von Feuersgefahr im Schauſpielhauſe. Januar und Febr. 3. 118
41. Rath- und Bürger-Convent vom 4. März . 121
42. Publicandum bey der Einführung einer revidirten Zoll-Ordnung. März 5. 125
43. Revidirte Hamburgiſche Zoll-Verordnung. März 5. 125

Digitized by Google

44. Publicandum, betreffend verſchiedene Abänderungen der Acciſe und Rückacciſe. März 5. . 15
45. Tarif der Conſumtions-Acciſe der Stadt Hamburg, revid. in Folge der Rath- und Bürgerſchlüſſe vom 28. Jan. u. vom 4. März 1830. März 5. 15
46. Publicandum, betreffend
1) die Verdoppelung der Entfeſtigungs-Steuer für das Jahr 1830.
2) die Abgabe von Erbſchaften und Vermächtniſſen auf Geſchwiſter März 5. 16
47. Bekanntmachung, betreffend die Formulare der Geſuche wegen Umpackung von Tranſito-Gütern. März 8. 16
48. Bekanntmachung, betreffend die geſtempelten Zollzettel. März 8. 164
49. Polizey-Bekanntmachung, betreffend die fortwährende Betteley. März. 164
50. Polizey-Befehl, die Lübecker Fuhrleute betreffend. März 9. 166
51. Polizey-Befehl wegen des Aufenthaltes der Geſellen auf den Herbergen 167
52. Zuſätze zum Hafen-Reglement vom 15. Febr. 1815, betreffend: 1. das unanſtändige Rufen im Hafen; 2. das Verbot der Arbeit am Bord der Schiffe an Sonn- und Feſttagen 167
53. Bekanntmachung wegen Prolongation der Tranſito-Zettel bis Ende März d. J. März 12. 168
54. Bekanntmachung wegen der Quanta der zu ſtempelnden Zollzettel. März 169
55. Collecte am Charfreytage. März 29. . . . 169
56. Bekanntmachung wegen der eigenhändigen Unterſchriften der Zollzettel und anderer Declarationsſcheine. Mai 13. 169
57. Polizey-Bekanntmachung, die bequemere Paſſage der Straßen betreffend. Mai 15. 170

Digitized by Google

Seite

58. Bekanntmachung in Betreff der dritten Secu=larfeyer der Uebergabe der Augsburgiſchen Confeſſion. Juni 4. 170
59. Renovirte Bekanntmachung wegen der ſich hier aufhaltenden Fremden. Juny 4. 173
60. Ordnung des Gottesdienſtes an dem dritten Jubelfeſte der Augsburgiſchen Confeſſion. . . 173
61. Mandat wegen Unterſuchung und ſicherer Ein=richtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird. Juny 30. . . . 183
62. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung zum Bürger werden. July 12. 193
63. Der Senate der freien Städte Lübeck und Ham=burg Geſinde=Ordnung für das Amt und Städtgen Bergedorf. July 194
64. Bekanntmachung über Zuziehung der Phyſici bey den zur Handhabung der gerichtlichen Arz=neykunde erforderlichen Unterſuchungen und Gutachten. July 28. 205
65. Verordnung wegen der Wirthſchaften und Krüge in Bergedorf. July 30. 208
66. Bekanntmachung, betreffend die Ordnung auf den Wegen, Fußſteigen und an den Graben. 209
67. Notification die Erhebung einer ausserordent=lichen Steuer, zum Beſten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder, betreffend. 1828 Auguſt 29. 210
68. Notification die Erhebung einer ausserordent=lichen Steuer, zum Beſten der Kirche in Hamm, betreffend. 1828 Decbr. 29. . . . 212
69. Notification die Erhebung einer ausserordent=lichen Steuer, zum Beſten der Kirche in Hamm, betreffend. 1823 Jan. 10. 214
70. Polizey=Bekanntmachung wegen Einrichtung der Stellagen und Vorſicht beim Gebrauche derſelben. Auguſt 12. 216
71. Bekanntmachung, betreffend die Aufkäuferey von Obſt und Gemüſen. Aug. 25. . . . 217

Digitized by Google

Seite

72. Polizey-Bekanntmachung, betreffend den Ankauf von Pferdehaaren. Aug. 26. 218
73. Mandat, betreffend die Zuſammenläufe auf den Gaſſen und Spatziergängen. Sept. 3. . . . 219
74. Notification, betreffend die Steuerung der Unruhen. Sept. 4. 220
75. Renovirung des Mandates wider Auflåufe und Tumulte. Sept. 4. 221
76. Publicandum bey Erneuerung des Tumult-Mandates. Sept. 4. 221
77. Publicandum bei der Fortdauer der der Bürgergarde aufgetragenen Maaßregeln. Sept. 5. 222
78. Bekanntmachung über die um 10 Uhr Abends verfügte Schließung der Wirthſchaftslocale. Sept. 8. 223
79. Publicandum, betreffend die Aufhebung der bisher beibehaltenen ſtrengen Maaßregeln. Sept. 13. 224
80. Bekanntmachung, betreffend die Wirthſchaftslocale und die Obliegenheit der Wirthe. Sept. 13. 226
81. Rath- und Bürger-Convent vom Sept. 16. . 227
82. Schragen des Rathhaus-Schließers. Sept. 232
83. Bekanntmachung, betreffend die Tanzmuſiken und die Schenken in Hamm und Horn. . . 234
84. Notification die mit der Krankheit des Rotzes behafteten Pferde betreffend. 237
85. Notification, die Beſtrafung der Bettler und Vagabonden. September. 238
86. Collecte am 18. October 238
87. Bekanntmachung wegen der Streitigkeiten der Geſellen im Neuen Küterhauſe. Oct. 5. . . 239
88. Collecte am Buß- und Bet-Tage. 239
89. Bekanntmachung über die Termine des Martini Jahrmarktes. Oct. 11. 239
90. Publicandum, betreffend die Jurisdictions-Abtheilungen und die Verwaltung des Ham-

Digitized by Google

burgiſchen Vorſtädte- und Land-Gebietes. October 22. 240
91. Publicandum wegen Eröffnung der Fußbrücke über den Stadtgraben nach St. Georg. October 29. 251
92. Anzeige, wegen des Anfanges der Hauptpredigt. October. 252
93. Bekanntmachung, wegen der aus der Fremde gekommenen Dienſtboten. November. . . 252
94. Collecte am Neujahrstage 1831. 253
95. Bekanntmachung, die Lagerung von Theer, Pech und andern ähnlichen Subſtanzen außerhalb des Theerhofs-Magazins betreffend. Decbr. 3. 253
96. Rath- und Bürger-Convent vom 9. Decbr. 254
97. Bekanntmachung, betreffend das Hereinbringen der Tannenbäume und die Beſchädigung fremder Anpflanzungen, renovirt Decbr. 10. 257
98. Publicandum über die Herabſetzung der Vieh- und der Milch-Acciſe. Decbr. 13. . . . 257
99. Bekanntmachung, betreffend die Entwendung der Pfähle und Klampen in den Holzhäfen. Decbr. 13. 257
100. Verordnung, betreffend die Erhebung des Chauſſee- und Wege-Geldes. Decbr. 15. . 259
101. Chauſſee- und Wegegeld-Tarif. Decbr. 15. 261
102. Bekanntmachung über den Anfang der Erhebung eines Chauſſee- und Wegegeldes. Decbr. 15. 263
103. Inſtruction und Verpflichtung für die Einnehmer des Chauſſeegeldes. Decbr. 15. . . 263
104. Bekanntmachung, betreffend das ungebührliche Betragen der Schulknaben auf den Gaſſen. Decbr. 268
105. Schragen, nach welchen die Brückenleute der Eis-Brücke am Grasbrook das Brückengeld zu fordern angewieſen ſind. Decbr. 269
106. Notification, betreffend die Paſſage über den Grasbrook. Decbr. 270

Digitized by Google

Seite

107. Publicandum, betreffend die Fremden in den Walddörfern. Decbr. 271
108. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung der Landbewohner vom Chauſſee- und Wegegelde innerhalb ihrer Gemeindegrenzen. Decbr. 27. 272
109. Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen in der Vorſtadt St. Georg. Decbr. 274
110. Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen auf dem Hamburgerberge. Decbr. 274
111. Notification in Betreff des Bankſchluſſes. Decbr. 275
112. Bekanntmachung, betreffend die geſtattete Paſſage auf dem Walltheile vom Holzdamme bis zum Steinthore. Decbr. 31. 276

Inhalt

des vierten, fünften, ſechsten, ſiebenten, achten und neunten Heftes eilften Bandes.

Verordnungen von 1831.

Seite

113. Polizey-Befehl die Schweine nicht über den Wall zur Schwemme zu treiben. Jan. 18. 279

114. Polizey-Bekanntmachung, betreffend die Beybringung von Todes-Bezeugungs-Atteſten vor Ertheilung eines Erdzettels Jan. 26. . 279

115. Erneuerte Bekanntmachung wider das Knochengraben. Febr. 4. 280

116. Bekanntmachung über die Unterzeichnung und Einlieferung der Declarations-Formulare zur Wein- und Branntweins-Conſumtions-Acciſe. Febr. 14. 281

117. Rath- und Bürger-Convent vom 17. Febr. 282

118. Publicandum, betreffend die allgemeine Deutſche Cartell-Convention. Febr. 28. 285

Digitized by Google

Seit

119. Polizey-Bekanntmachung, betreffend das Schuſteramt. Febr. 28. 29

120. Inſtruction für ſämmtliche unter der Landherrenſchaft der Geeſtlande reſortirenden Voigte. Febr. 29

121. Warnung wegen anzuwendender Vorſicht bey Einlöſung oder Umſchreibung der Pfänder. März 1. . . . . 29[illegible]

122. Bekanntmachung, betreffend die Eintragung der Unterſchriften zum Behuf der Tranſito-Declarationen. März 2. . . . . 29[illegible]

123. Mandat die Fiſcherey in der Alſter betreffend. März 4. . . . . 29[illegible]

124. Collecte am Charfreytage. März 14. . . . 30[illegible]

125. Publicandum wegen einer außerordentlichen Feuer-Caſſen-Zulage. März 14. . . . . 30[illegible]

126. Bekanntmachung wider die Maskenbälle in Tanzlocalen. März 18. 301

127. Nachträgliche Verordnung über die Geburts-, Trau- und Todten-Regiſter. März 21. . . 301

128. a—e. Formulare der Taufzettel, Tauf-, Copulations- und Todten-Scheine u. a. . . 307-312

129. Bekanntmachung wider die Wegnahme der Bäume und Geſträuche an den öffentlichen Wegen. 313

130. Bekanntmachung über die Ertheilung der Nachtzettel und Erlaubnißſcheine in den Ländereyen. 313

131. Landherrliche Bekanntmachung wider das freie Herumlaufen der Pferde und ſonſtigen Viehes, ſo wie wegen Aufräumung der Graben und Sommerwege. 315

Digitized by Google

Seite

132. Bekanntmachung wider die Aufnahme der Fremden in den Marſchländereyen. März 26. 316

133. Bekanntmachung wider das Schießen auf dem Grasbrook. März 26. 322

134. Erneuertes Verbot an die Schenkwirthe, Muſik, Verſpielen u. dgl. ohne Erlaubniß bey ſich zu halten. März 26. 323

135. Erneuerte Bekanntmachung in Betreff der Dienſtboten im Lande. März 26. 323

136. Erneuerte Bekanntmachung daß die Dienſtboten im Lande nicht ohne Erlaubniß ihrer Herrſchaft ausgehen dürfen. März 26. . . 323

137. Polizey-Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. März 28. 324

138. Publicandum, den Aufruf dienſtfähiger Freywilligen betreffend. März 30. 324

139. Bekanntmachung, betreffend die Erſcheinung der Menſchenblattern und die zeitig zu beſchaffende Vaccination. April 5. 327

140. Bekanntmachung, die Vergoldung und Verſilberung der Conditor-Waaren u. dgl. betreffend. April 7. 328

141. Notification wegen der öffentlichen Verlaſſungen für die Prätur der Geeſtlande. April 9. 330

142. Nachträgliche Verordnung über die allgemeine Kriegsdienſtpflichtigkeit in dem Amte und Städtgen Bergedorf. April 9 und 11. . . 331

143. Bekanntmachung, betreffend die Reinigung der Flethe. April 13. 352

144. Rath- und Bürger-Schluß vom 14. April. . 353

145. Landherrliche Bekanntmachung, betreffend die den Ertrunkenen, Erſtickten u. a. zu leiſtende Hülfe. April. 354

Digitized by Google

146. Notification, betreffend die Lehr-, Erziehungs- und Penſions-Anſtalten. April 18. 35
147. Polizey-Bekanntmachung wegen der neu angelegten Firnißkocherey. April 22. 35
148. Bekanntmachung, betreffend das Kegelſchieben in den Marſchlanden während des Gottesdienſtes. April. 27. 35
149. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der directen Steuern, ſo wie die Rückſtände der Grundſteuer. May 5. 360
150. Warnung, betreffend die Lotto-Collecten und das Einſetzen in die Zahlen-Lotterien. May 15. 361
151. Bekanntmachung die Wege-Polizey betreffend. May 27. 363
152. Bekanntmachung wegen der, für die aus den Ruſſiſchen Oſtſee-Häfen auf die Elbe kommenden Schiffe zu Cuxhaven zu beobachtenden Vorſichts-Maaßregeln. May 30. 366
153. Polizey-Bekanntmachung wegen des Unfugs der Knaben auf den Straßen, Spatziergängen u. dgl. Juny 2. 367
154. Mandat, betreffend Eingangsverbot der Lumpen aus Polen und der dortigen Umgegend. Juny 3. 368
155. Bekanntmachung, die Ergänzung des Bundes-Contingentes betreffend. Juny 3. 369
156. Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Juny 6. 374
157. Erneuerte Polizey-Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. Juny 6. 376
158. Bekanntmachung wegen der, gegen die Cholera zu verfügenden ſtrengeren Maaßregeln. Juny 8. 377
159. Polizey-Verfügungen, betreffend das Geſundheitsweſen. Juny 13. 378

Digitized by Google

Seite

160. Polizey-Befehl, die tägliche Reinigung des neuen Küterhauſes betreffend. Juny 16. . 380

161. Nachträgliche Bekanntmachung in Bezug auf den §. 9. der Medizinal-Ordnung. Juny 17. 380

162. Bekanntmachung, wegen der, gegen die Cholera zu verfügenden ſtrengeren Maaßregeln. Juny 20. 382

163. Bekanntmachung wegen der, abſeiten der Kanzley zu ertheilenden Geſundheits-Atteſte. Juny 22. 383

164. Bekanntmachung wegen der Badeplätze in der Alſter. Juny 28. 384

165. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der nachträglichen Verordnung über die allgemeine Kriegsdienſtpflichtigkeit in dem Amte und Städtgen Bergedorf. Juny 29 u. July 5. 384

166. Rath- und Bürger-Convent vom 11. July. 387

167. Polizey-Befehl, die fremden Maurer-Geſellen betreffend. July 12. 389

168. Bekanntmachung, betreffend die wegen der Cholera ergriffenen Maaßregeln wider die Ruſſiſchen Häfen an der Oſtſee und am weißen Meere, ſo wie wider die nördlichen Norwegiſchen Häfen. July 13. 390

169. Der Stadt Hamburg Vormundſchafts-Ordnung. July 13. 391

170. Tranſitoriſche Verfügungen die veränderte Organiſation des Vormundſchaftsweſens beterffend. July 13. 478

171. Erneuerte Bekanntmachung wider das Schlachten in anderen, als in den dazu verordneten Häuſern. July 14. 485

172. Bekanntmachung wider die, in Folge des Fallissements der Central-Caſſe veranlaßten Störungen der häuslichen und öffentlichen Sicherheit. July 15. 485

Digitized by Google

173. Bekanntmachung, betreffend die Stempelung der prolongirten Verſicherungen gegen Feuers-Gefahr. July 19. 48

174. Polizey-Bekanntmachung, betreffend die im Holſteiniſchen Gebiete für die Schiffe erforderten obrigkeitlichen Geſundheits-Atteſte. July 21. 48

175. Polizey-Bekanntmachung, betreffend das ſeewärts ankommende Schießpulver. July 21. 48

176. Bekanntmachung wider die Communication mit verdächtigen Schiffen in See. July 22. 49

177. Jagd-Verordnung. July 29. 49

178. Rath- und Bürger-Convent vom 30. July. 49

179. Warnung wider das Halten von Schweinen in der Stadt. 49

180. Bekanntmachung bey Publication der Verordnung betreffend die Organiſation des Geſundheits-Polizeyweſens vom 30. July 1831. Aug. 3. 49

181. Verordnung, betreffend die Organiſation des Geſundheits-Polizeyweſens für den Fall des Ausbruches der Aſiatiſchen Cholera. Aug. 3. 49

182. Bekanntmachung, betreffend die gegen das Stein- und Deichthor verübten Gewaltthätigkeiten. Aug. 4. 51

183. Mandat wider Aufläufe und Tumulte vom 4. July 1796; erneuert Aug. 5. 51

184. Notification wegen Schließung der Wirthshäuſer in St. Georg und auf dem Stadtdeiche Abends nach 8 Uhr. Aug. 5. . . . 51

185. Bekanntmachung wegen der von allen ſeewärts kommenden Handelsfahrzeugen zu Cuxhaven nachzuſuchenden Quarantaine-Päſſe. Aug. 5. 51

186. Verordnung einer allgemeinen Erwerbs- und Einkommens-Steuer verbunden mit einer Luxus-Steuer. Aug. 10. 5

Digitized by Google

Seite

187. Gerichtsordnung für das gemeinſchaftliche Ober=Appellationsgericht der vier freyen Städte Deutſchlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg, ... 529
mit angehängter
1) Stempel= und Gebühren=Taxe 592
2) Procuratur=Ordnung 599
Auguſt 10.

188. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der frühen Schließung der Wirthshäuſer zu St. Georg und auf dem Stadtdeiche. Aug. 12. 611

189. Polizey=Verfügung, betreffend die Einbringung von Blutigeln. Aug. 24. 612

190. Einrichtung und Verwaltung der Reinigungs=Commiſſion beym Ausbruch der Cholera. Aug. 25. 613

191. Publicandum, betreffend die unreifen Zwetſchen. Aug. 27. 616

192. Publicandum, betreffend die Einführung der Gerichts=Ordnung des Ober=Appellations=Gerichtes. Aug. 29. 616

193. Publicandum, betreffend die Abweiſung der von der Oder, Spree und Havel kommenden Schiffe. Aug. 31. 617

194. Publicandum, betreffend die Abweiſung der aus den Häfen von Stettin bis Danzig kommenden Schiffe. Aug. 31. 617

195. Bekanntmachung wider die Verunreinigung von Gaſſen und Plätzen in St. Georg. Aug. 618

196. Inſtruction für die Mitglieder der in dem Landgebiete, durch Rath= und Bürgerſchluß vom 30. July 1831 angeordneten Special=Commiſſionen für den Fall des Ausbruches der Aſiatiſchen Cholera. Sept. 3. 619

197. Nähere Inſtruction für die Desinfection. Sept. 622

Digitized by Google

198. Bekanntmachung rückſichtlich der Forderungen hieſiger Hauswirthe an fremde Geſellen, welche wegen Arbeitsloſigkeit oder aus andern Gründen wandern müſſen. Sept. 3. 627

199. Publicandum, betreffend die Berechtigung zum Erſcheinen in den bürgerlichen Conventen. Sept. 5. 627

200. Polizey-Befehl die Matroſen am Bord zu behalten. Sept. 5. 631

201. Polizeyliche Ordre, betreffend gegen widerſpenſtige Schiffer. Sept. 5. 631

202. Ferneres Publicandum über die Berechtigung zum Erſcheinen in den bürgerlichen Conventen. Sept. 7. 632

203. Polizey-Befehl, betreffend das Hauſiren mit friſchem Fleiſche im Hafen. Sept. 8. . . . 633

204. Polizeyliche Warnung für die auf Hamburg fahrenden Fluß-Schiffer. Sept. 10. 633

205. Bekanntmachung, betreffend die Zulaſſung der Schiffe und Kähne aus der Ober-Elbe, welche die Königl. Preußiſche Contumaz abgehalten haben. Sept. 12. 635

206. Polizeyliche Warnung, betreffend die Legitimation durch Päſſe und Geſundheitsſcheine. Sept. 12. 636

207. Inſtruction für die Polizey-Poſten und Polizey-Patrouillen an den Thören und Bäumen und im Landgebiete. Sept. 13. 637

208. Bekanntmachung, betreffend die von der Steuer-Deputation herumzuſendenden Fragezettel. Sept. 14. 638

209. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Todesbezeugungs-Acten in den Geeſtlanden. Sept. 15. 639

Digitized by Google

210. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Todesbezeugungs-Acten in den Marſchlanden. Sept. 15. 642

211. Bekanntmachung, betreffend die Koſten der Geſundheits-Atteſte. Sept. 19. 644

212. Polizey-Bekanntmachung, betreffend die Legitimation der Reiſenden auf dem Stadthauſe. Sept. 20. 645

213. Mandat, betreffend die Zulaſſung der aus verdächtigen Orten kommenden Reiſenden. Sept. 21. 645

214. Befehl, betreffend die aus verdächtigen Orten kommenden Fremden. Sept. 21. 646

215. Befehl an die Gaſtwirthe, betreffend die Legitimations-Papiere der Fremden. Sept. 21. 647

216. Befehl, betreffend die Zurückweiſung der von Wien kommenden Reiſenden. Sept. 22. . . 648

217. Inſtruction für die Krankenwärter und Krankenwärterinnen der Cholera-Lazareths. Sept. 27. 648

218. Erörterung einiger Punkte der Verordnung ꝛc. für die Special-Commiſſionen. Sept. 27. . 656

219. Collecte am 18. October. Sept. 30. . . . 659

220. Bekanntmachung wegen Eröffnung der Cholera-Hoſpitäler. Sept. 30. 659

221. Bekanntmachung, in Betreff der fremden Tiſchler-Geſellen. Sept. 30. 660

222. Befehl, betreffend die Schließung der Wirthshäuſer und Tanzſähle und das Verbot des Muſicirens am Sonnabend und dem Vorabend eines Feſttages. Oct. 3. 661

223. Amtliches Verzeichniß der General-Geſundheits-Commiſſion und der Special-Commiſſion. Oct. 4. 662

Digitized by Google

Seite

224. Publicandum, in Betreff der Vagabonden vom 20. März 1815; erneuert Oct. 7. . . . 662

225. Bekanntmachung, betreffend die Nicht-Ertheilung reiner Geſundheits-Päſſe. Oct. 9. . . . 662

226. Bekanntmachung, betreffend die Anordnung der General-Geſundheits-Commiſſion. Oct. 9. 663

227. Additament zu der Verordnung, betreffend die Organiſation des Geſundheits-Polizey-Weſens vom 30. July 1831; Oct. 10. 664

228. Polizey-Bekanntmachung wider das Beſuchen der Jahrmärkte durch Fremde. Oct. 10. . 668

229. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme der Kranken im allgemeinen Krankenhauſe. Oct. 10. 669

230. Kirchengebet für die Zeit der Cholera-Seuche. 672

231. Collecte am Buß- und Bettage. Oct. 12. . 674

232. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Nachfrage nach Geſundheits-Atteſten und der Anhaltung verdächtiger Waaren. Oct. 12. 675

233. Bekanntmachung, betreffend die Zulaſſung der Schiffe aus den Häfen von Riga bis Pernau. Oct. 12. 675

234. Bekanntmachung, wegen der Aufhebung der Quarantaine zu Geeſthacht. Oct. 12. . . . 676

235. Bekanntmachung wegen der irrigen Gerüchte über die Aſiatiſche Cholera. Oct. 14. . . . 677

236. Polizey-Verbot wider die Verunreinigung des Alſter-Baſſins. Oct. 14. 678

237. Bekanntmachung wegen Errichtung eines Königl. Däniſchen Militair-Sperr-Cordons und des Verkehrs mit Holſtein. Oct. 14. . 679

238. Bekanntmachung wegen raſcher Hülfeleiſtung bey Cholera-Symptomen. Oct. 15. . . . 681

Digitized by Google

239. Polizey-Bekanntmachung wegen der nach dem Hannöverſchen Reiſenden. Oct. 15. 681

240. Renovirter Befehl die Schornſteine in geſetzmäßigen Friſten zu fegen. Oct. 682

241. Polizey-Befehl wider das Baden im Wilhelminen-Bade. Oct. 17. 682

242. Polizey-Bekanntmachung wider dem Verkauf alter Fiſche. Oct. 18. 683

243. Bekanntmachung wegen Anzeigung der Geneſungs- und Todes-Fälle der an der Cholera Erkrankten. Oct. 18. 683

244. Polizey-Befehl wider das Rauchen auf der Gallerie des Stadt-Theaters. Oct. 20. . . . 684

245. Publicandum, betreffend die zu der außerordentlichen Deputation wegen der Cholera adjungirten Bürger. Oct. 21. 685

246. Notification wegen der Geſundheits-Päſſe für ſeewärts abgehende Schiffe. Oct. 21. . . . 686

247. Bekanntmachung wegen der durch Ueberſchwemmungen bedrängten Kellerbewohner. Oct. 21. 686

248. Notification wegen der Reinigung und Ausgrabung der Deich-Wetterung. Oct. 21. . 688

249. Erneuerte Bekanntmachung wegen Anmeldung der Cholera-Kranken. Oct. 22. 689

250. Polizey-Befehl wegen Einſperrung der Hausthiere. Oct. 22. 689

251. Polizey-Bekanntmachung wegen der Ausgebung des Brodtes in Bäckerläden. Oct. 23. 690

252. Zuſatz zu §. 27 und 28 der Verordnung vom 30. July 1831, und No. 7 des Additaments vom 10. October 1831. Oct. 24. 690

253. Bekanntmachung wegen Aufhebung der Verfügungen gegen das Einſchleppen der Cholera von der Seeſeite her. Oct. 24. 692

Digitized by Google

254. Notification wegen der Martini-Meſſe zu Frankfurt a. d. Oder. Oct. 28. 693

255. Polizey-Bekanntmachung, betreffend den Landverkehr zwiſchen hier und den Königl. Preußiſchen Staaten dieſſeits der Elbe. Oct. 29. . 694

256. Polizey-Bekanntmachung, betreffend die Sperrung von Oldesloe. Oct. 29. 695

257. Fernere Polizey-Bekanntmachung, betreffend den Landverkehr zwiſchen hier und den Königl. Preußiſchen Staaten dieſſeits der Elbe. Oct. 31. 695

258. Anzeige, betreffend Veränderung der Arzeney-Taxe. 696

259. Veränderungen und Zuſatz zur Arzeney-Taxe. Nov. 1. 697

260. Fernere Polizey-Bekanntmachung, betreffend die Sperrung von Oldesloe. Nov. 2. . . 695

261. Polizey-Bekanntmachung, wegen der Mecklenburgiſchen Handwerks-Geſellen. Nov. 8. . 698

262. Publicandum, betreffend die der Bundesverſammlung eingereichten Addreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes. Nov. 18. 699

263. Bekanntmachung, betreffend die Einziehung verſchiedener Special-Commiſſionen und die Desinfectionen. Nov. 18. 700

264. Warnung, betreffend die erforderliche Sorge für die Geſundheit. Nov. 22. 705

265. Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Nov. 23. 706

266. Bekanntmachung, betreffend die Erleichterung des außerordentlichen Geſundheitspolizeylichen Dienſtes. Dec. 2. 708

Digitized by Google

Seite

267. Polizey=Bekanntmachung, wegen Wegſchaffung des Eiſes und Schnees und Reinhaltung der Rinnſteine. Erneuert Dec. 2. 711

268. Polizey=Bekanntmachung, die Zulaſſung fremder Verkäufer zu den hieſigen Jahrmärkten betreffend. Dec. 7. 712

269. Polizey=Bekanntmachung wider das Hinſetzen von Wagen auf den Gaſſen. Dec. 10. . . 712

270. Polizey=Warnung, die Anmeldung der Schulen und andern Erziehungs=Anſtalten betreffend. Dec. 12. 713

271. Bekanntmachung, die Abnahme der Cholera=Krankheit betreffend. Dec. 14. 713

272. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der außerordentlichen Beſtimmungen wegen der Desinfection und der Beerdigung rückſichtlich der Cholera. Dec. 14. 715

273. Bekanntmachung wegen des Sammelns mit der Armenbüchſe in den Marſchlanden. Dec. . 716

274. Bekanntmachung wider die Verunreinigung der Gaſſen in St. Georg. Dec. 717

275. Bekanntmachung, betreffend die Schließung der Bureaus ſämmtlicher Special=Geſundheits=Commiſſionen. Dec. 16. 718

276. Polizey=Bekanntmachung für Reiſende, Fracht=Fuhrleute und Schiffer, welche nach dem Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin von hier abgehen. Dec. 16. 720

277. Collecte am Neujahrstage 1832. Dec. 16. 721

278. Bekanntmachung, betreffend die Schließung der Heil=Anſtalt auf Ericus. Dec. 17. . . 721

279. Bekanntmachung, betreffend das Verſchwinden der Cholera im Amte Bergedorf. Dec. 17. 721

280. Rath= und Bürger=Convent. Dec. 19. . . 722

Digitized by Google

281. Bekanntmachung, betreffend die Prolongation der Grundſteuer und einige Modificationen im Erhebungs-Verfahren. Dec. 21. . . 728

282. Bekanntmachung, betreffend die Prolongation der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien und einen Zuſatz zu der desfallſigen Verordnung. Dec. 21. . 729

283. Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der freiwilligen Anleihe der löbl. Kämmerey. Dec. 21. 730

284. Bekanntmachung wegen der Schließung der alten Stadt-Wage. Dec. 28. 731

285. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chauſſee-Geldes in Eimsbüttel. Dec. 28. 731

286. Polizey-Bekanntmachung, betreffend das Schießen und Racketenwerfen in der Stadt, den Vorſtädten und im Gebiete. Dec. 29. . 732

287. Bekanntmachung, betreffend den Abſchluß der freiwilligen Anleihe. Dec. 29. 732

288. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das Allgemeine Krankenhaus und den Beſuch deſſelben. Decbr. 733

Digitized by Google

Hamburgiſche
Verordnungen
vom
Jahr 1829.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Notification,

Febr. 4.

betreffend die Reinigung der Gräber in der abzutragenden St. Johannis Kirche.

Da bey der Abtragung der Johannis Kirche die Reinigung der daſelbſt befindlichen Gräber nothwendig wird; ſo werden hiedurch diejenigen, welche die Wegbringung der Leichen aus den, in dieſer Kirche noch vorhandenen, ſie angehenden Gräbern, nach gehöriger desfallſiger Legitimation, ſelbſt beſchaffen zu laſſen wünſchen, hiedurch aufgefordert, ſich dieſerhalb ſpäteſtens binnen 14 Tagen bey den derzeitigen Juraten der St. Petri Kirche zu melden; und werden in Anſehung derjenigen Begräbniſſe, wegen welcher ſich Niemand melden möchte, abſeiten der Behörden die angemeſſenen Verfügungen getroffen werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 4. Febr. 1829.

Digitized by Google

II.

Febr. 6.

Verordnung

wegen auswärtiger Confirmation der Kinder im Amte Bergedorf.

Da zur Anzeige gekommen, daß Einwohner des Amts und Städtchens Bergedorf nicht ſelten ihre oder die ihrer Pflege befohlenen Kinder auswärts confirmiren laſſen, wodurch mancherley Mißbräuche und Nachtheile entſtanden ſind; ſo haben die von Beyden Löblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfiſchen Viſitation verordneten Herren Abgeſandten Folgendes verfügt und feſtgeſetzt:

1) Alle Kinder ſind der Regel nach von dem Prediger der Gemeinde, in der ihre Eltern wohnen, oder wo ſie erzogen worden, zu confirmiren.

2) Wenn die Eltern, Vormünder oder Pfleger der Kinder dieſelben in Hinſicht auf ein weſentliches desfallſiges Intereſſe der Letzteren außerhalb ihres Wohnorts wollen confirmiren laſſen, müſſen ſie bey dem Amtsverwalter die Erlaubniß dazu nachſuchen, welche nur dann unbedingt zu ertheilen iſt, wenn gehörig beſcheiniget worden, daß die Kinder wenigſtens während des letzten ganzen Jahres unausgeſetzt zur Schule und reſp. zum Confirmandenunterrichte an dem Orte gehalten worden, wo die Confirmation geſchehen ſoll.

Digitized by Google

3) Wenn außer dieſem Falle ander- Febr. 6.
weitige Rückſichten den Eltern oder Angehörigen eine auswärtige Confirmation der Kinder wünſchenswerth machen, ſo kann die Erlaubniß dazu nur auf die beygebrachte Beſcheinigung des Predigers der betreffenden Gemeinde ertheilt werden, daß er ſich von der gehörigen Vorbereitung der Confirmanden überzeugt habe und iſt ſodann ſowohl derſelbe, als auch der Schullehrer für die durch die auswärtige Confirmation entſtehende Einbuße an der Einnahme zu entſchädigen.

Wer dieſer Verordnung zuwider ſeine oder die ſeiner Pflege anvertraueten Kinder ohne ſpecielle Erlaubniß auswärts confirmiren läßt, ſoll gleichfalls zur Entſchädigung des Predigers und Schullehrers der Gemeinde angehalten und überdies mit einer Geldbuße von 10 — 20 Rthlr., oder falls er des Vermögens nicht iſt, mit angemeſſener Gefängnißſtrafe belegt werden. Wonach ſich zu achten.

Publicatum im Amte Bergedorf den 6. Februar 1829.

III.

Bekanntmachung

Febr. 9.

die für die Beichthandlung zu geſtattende Zeit betreffend.

Da ſeit einigen Jahren die mißbräuchliche Gewohnheit überhand genommen hat, daß die Beichthandlung hauptſächlich an Sonn-

Digitized by Google

Febr. 9. und Feſttagen vor und während der Hauptpredigt vorgenommen wird; dadurch aber ſowohl nachtheilige Folgen für dieſe heilige Handlung ſelbſt, als auch Störungen für den Gottesdienſt entſtehen: ſo wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit dem erſten Faſten-Sonntage, als dem 8. März d. J., die Beichte vor und während der Hauptpredigt nicht ferner geſtattet, vielmehr die früher beſtandene Einrichtung wieder hergeſtellt werden wird, daß die Herren Prediger ſich nur am Sonnabende oder an dem, einem Feſttage vorangehenden Wochentage wegen Vornahme der Beicht-Handlung in der Kirche einfinden werden. Indeſſen bleibt es älteren und ſchwächlichen Perſonen unbenommen, ſich mit den Herren Predigern wegen Vornahme der Beicht-Handlung in deren Häuſern am Sonntage-Morgen zu verſtändigen; ſo wie auch die Vormittage des grünen Donnerſtages, des Ruhetages, und die Nachmittage der Feſte, auf welche ein anderer Feſttag folgt, wegen der an dem folgenden Tage ſtattfindenden Communion von dieſer Regel ausgenommen ſind.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 9. Februarii 1829.

IV.

Febr. 28.

Verordnung

die Aufnahme der Fremden und die Ertheilung des Bürgerrechtes in dem Amte Ritzebüttel betreffend.

Da bey dem immer mehr überhand nehmenden

nehmenden großen Andrange von Leuten und Familien, die ſich auf den benachbarten Gegenden in dem hieſigen Amte anzuſiedeln wünſchen, und bey der ſeit längerer Zeit hieſelbſt ſtattfindenden Uebervölkerung den daraus entſpringenden nachtheiligen Folgen und der immer weiter um ſich greifenden Verarmung nothwendig vorgebeuget werden muß, ſo wird, auf Verfügung E. Hochedlen und Hochweiſen Raths der Stadt Hamburg, hiemit folgendes resp. verordnet und von den ſchon beſtehenden Verordnungen wieder in Erinnerung gebracht. Febr. 28.

§. 1. Die Ertheilung des hieſigen Bürgerrechtes bleibt, ſo wie im Allgemeinen, ſo auch hinſichtlich der zuzulaſſenden, oder nicht zuzulaſſenden Perſonen, nach wie vor dem Herrn Amtmanne überlaſſen. Für hieſige Bürgers Söhne, die nicht durch eine häusliche Niederlaſſung im Auslande das durch ihre Geburt erlangte Anrecht wieder eingebüßet haben, bleiben die für die Erlangung des Bürgerrechtes zu erlegenden geringen Gebühren wie bisher. Ein Fremder aber, ohne Unterſchied, ob ſeine Ehefrau, oder die, ſo er zu heirathen gedenket, aus dem hieſigen Amte gebürtig, oder ebenfalls eine Fremde iſt, oder ein Hieſiger, der bereits im Auslande aufgenommen worden und ſich niedergelaſſen hat, muß bey Erlangung des hieſigen Bürgerrechtes, außer den gewöhnlichen Gebühren, auf dem Actuariate noch für das öffentliche aerarium erlegen:

a)

Febr. 28. a) wenn er bereits verheirathet iſt un
hieſelbſt eine Handlung oder ſonſtige
ſtädtiſches Geſchäft etabliren, od
eine ordentliche Profeſſion treiben wil
die Summe von 50 Mark Courant

b) wenn er als Landmann, Seefahre
oder Tagelöhner ſich hier niederlaſſe
will, die Summe von 30 Mark Courant

c) wenn er ſich mit eines hieſigen Bü
gers Tochter verheirathen, und d
Landwirthſchaft, oder ein ſtädtiſche
Gewerbe treiben will, die Summ
von 20 Mark Courant;

d) ein bloßer Tagelöhner, oder Schiffe
knecht bezahlt aber nur, wenn
ſich mit einer Hieſigen verheirathe
10 Mark Courant.

§. 2. Ein Fremder, oder in de
Fremde anſäßig geweſener muß, wenn
ſich zur Erlangung des Bürgerrechte
meldet:

a) einen Entlaſſungsſchein von ſein
Obrigkeit produciren, oder zum we
nigſten, daß er von der Militai
pflichtigkeit befreyet ſey, gehörig be
ſcheinigen; inſofern nicht der Her
Amtmann, unter beſondern Umſtänden
von der Beybringung ſolcher Be
ſcheinigungen vor der Aufnahm
diſpenſiren wird;

b) nach den Umſtänden und in Ermar
gelung anderweitiger Sicherheit, en
weder einen, oder zwey hieſige ſicher
Bürge

Digitized by Google

Bürgen ſtellen, die auf eine gewiſſe, jedesmal zu beſtimmende Reihe von Jahren dafür einſtehen, daß er und ſeine Familie dem Lande nicht zur Laſt falle, und ſich dieſerwegen in einem, auf dem Actuariate befindlichen Buche zu verſchreiben haben, oder, wenn es verlangt wird, ein Atteſt ſeiner Obrigkeit beybringen, daß ihm in Zukunft die Wiederaufnahme in ſeinem Geburtsorte nicht würde verweigert werden. Febr. 28.

§. 3. Da auch die Erfahrung hinlänglich gezeigt hat, daß zu frühe und leichtſinnige Verheirathungen vielfältig von den unglücklichſten Folgen und die nächſte Urſache der Verarmung ſind, ſo werden in der Regel, wenn nicht etwa beſondere Umſtände eine Ausnahme zuläſſig machen, keine Verheirathungen verſtattet werden, wenn nicht der Bräutigam ſein mündiges Alter erreicht, nämlich ſein 22ſtes Jahr zurückgelegt hat, und wenn er nicht, falls er eine in Hamburg zunftmäßige Profeſſion treiben will, (der hier beſtehenden Gewerbsfreyheit unbeſchadet) wenigſtens 3 Jahre dieſelbe bey einem hieſigen oder auswärtigen Meiſter ordentlich erlernet hat.

Uebrigens bleibt es dem Herrn Amtmanne überlaſſen, ſolchen Perſonen, welche aller wahrſcheinlichen Ausſicht zum Fortkommen ermangeln, die Erlaubniß zur Heirath den Umſtänden nach zu verſagen, oder

Febr. 28. oder ſelbige doch nur gegen hinlänglich Sicherheit für die dem Amte daraus ent ſtehende Laſt zu verſtatten.

§. 4. Die Uebertragung des Eigen thums von Grundſtücken durch Ein- ode Umſchreibung im Hypothekenbuche, ode durch einen gerichtlichen Kaufcontract, kan nur an einen hieſigen Bürger geſchehen Es haben ſich daher die Verkäufer ſowoh wie auch die Käufer wohl in Acht z nehmen, die Käufe abzuſchließen und ihr Einrichtungen darnach zu machen, bevor de Käufer nicht entweder zum Bürger aufge nommen worden, oder die Zuſicherun erhalten hat, daß er das Bürgerrecht er langen könne.

§. 5. Wenn ein Fremder, mit ode ohne Familie, die Erlaubniß nachſucht, ſic im hieſigen Amte für eine Zeitlang au halten zu dürfen, ſo muß er, wenn dieſe nicht etwa auf eine ſehr kurze Zeit iſt, ein Beſcheinigung von ſeiner Obrigkeit be bringen, daß er bey ſeiner Rückkehr jederze wieder aufgenommen werden ſolle. Die Reverſe wegen eventueller Wiederaufnahm an dem Geburtsorte, ſo wie auch die En laſſungs-Scheine, oder Atteſtate der B freyung von der Militairpflichtigkeit werde bey dem Bürger-Protocolle deponirt un aufbewahret.

Die ſämmtlichen Corporäle werden a die ihnen obliegende Pflicht erinnert, a alle Fremde, die das hieſige Amt betrete un

Digitized by Google

und ſich länger darin verweilen als zur Durchreiſe nöthig iſt, genau zu achten, und unverzüglich eine Anzeige davon dem Herrn Amtmanne zu machen; und ſind übrigens die Wirthe, oder ſonſtigen Einwohner, welche ſolche Fremde ohne Erlaubniß bey ſich aufnehmen, außer der zu erlegenden polizeylichen Strafe, für alle daraus entſtehenden Koſten und Nachtheile verantwortlich. Febr. 28.

Es ſoll dieſe Verordnung gedruckt und in dem hieſigen Amte ſowohl wie auch in der Nachbarſchaft, ſo viel es ſich thun läßt, bekannt gemacht werden.

Gegeben auf dem Hauſe Ritzebüttel den 28. Februar 1829.

Der Senator und Amtmann,
C. Hartung, Dr.

V.

Circular

März 9.

des Ober-Appellations-Gerichtes an die Procuratoren deſſelben.

Unterm 9ten d. M. iſt nachfolgendes Circular an die Procuratoren des Ober-Appellations-Gerichts erlaſſen worden:

Dem Ober-Appellations-Gerichte ſind kürzlich Procuratur-Rechnungen vorgekommen, welche der Parthey zum Behuf der darauf zu leiſtenden Zahlung zugeſandt waren, und worin gleichwohl der Betrag der Auslagen und der Gebühren blos ſummariſch, ohne genauere Specification angegeben worden war.

Das

März 9. Das Ober-Appellations-Gericht ſieht ſich daher veranlaßt, ſämmtliche Procuratoren hiedurch zu erinnern, den Partheyen, wie ſolches ohnehin der guten Ordnung gemäß iſt, die Procuratur-Rechnungen jedesmal genau ſpecificirt auszuſtellen, indem künftig bey vorkommenden Applacidirungs-Geſuchen, wenn ſich ergeben ſollte, daß der daſſelbe einreichende Anwalt der zur Bezahlung aufgeforderten Parthey nur eine, blos ſummariſch und ohne die gebührend Specification ausgefertigte, oder woh gar eine höher als die dem Gericht eingereichte, ſich belaufende Rechnun zugeſtellt habe, auch wenn ihm dabe eine gefliſſentliche Ueberſetzung übera nicht zur Laſt fallen ſollte, ſämmtlic Applacidirungskoſten ohne Weiteres de nachſuchenden Anwalte ſelbſt werden z Laſt gebracht werden; und ſoll übriger gegenwärtige Erinnerung in der nächſt monatlichen Bekanntmachung zur allg meinen Kunde gebracht werden.

VI.

März 16. Die Notification einer, am bevorſtehend Charfreitage, als dem 17. April die Jahres, zum Beſten der hieſigen allgemein Armen-Anſtalt anzuſtellenden Collec iſt auf Befehl Eines Hochedlen Raths 16. März 1829 publicirt.

VII.

Bekanntmachung

März. 17.

über die von einer zur Vormundſchaft zuzulaſſenden Mutter oder Großmutter zu entrichtenden Beeydigungs-Gebühren.

Abſeiten der erſten Prätur wird angezeigt, daß vigore Conclusi Amplissimi Senatus eine, zur Vormundſchaft ihrer Kinder oder Enkel von einem Hochpreislichen Obergerichte zugelaſſene Mutter oder Großmutter nachſtehende Gebühren bey der Beeydigung zu entrichten hat:

Für löbliche Cämmerey	18 mℓ	— ß	Court.
Dem Herrn Protonotar	7 „	8 „	„
Rathhaus-Gebühren	5 „	12 „	„
	31 mℓ	4 ß	Court.

Hamburg, den 17. März 1829.

VIII.

Revidirter Organiſations-Plan

März.

der Hamburger Sparcaſſe. Hamburg, im Jahre 1829.

Einleitung.

Da die Sparcaſſe, in dem im Mai 1827 publicirten Organiſations-Plane, nach 2 Jahren ſich eine Reviſion deſſelben, ſo wie eine Modification der Zinſen vorbehalten hat, ſo wird hiemit der gehörig beliebte revidirte Organiſations-Plan, um vom 1. Juli 1829 in Kraft zu treten, bekannt gemacht.

Die

März. Die Hauptveränderung betrifft die Zinſen.

Der große Zudrang zu der Caſſe (die Einlagen betrugen ultimo Februar 1829 an 700,000 m℔) hat es unmöglich gemacht, bey der nothwendigen Sicherheit, die das erſte Erforderniß bey allen Belegungen iſt, ferner von den belegten Hausposten 4 pCt. Courant von Banco Zinſen zu erhalten. Seit einem Jahre hat nur eine Belegung zu 3½ pCt. Courant von Banco Statt haben können, und haben, weil es bey dieſem Zinsfuße unmöglich iſt von 1 m℔ — 6 ₰ jährlicher Zinſen zu bezahlen, dieſelben auf 1 ß von 3 m℔ geſetzt werden müſſen.

Bis ultimo Juni werden die alten Zinſen berechnet und bezahlt, vom 1. Juli an aber, ſowohl für das bereits eingelegte, als das erſt einzulegende Geld, für 3 m℔ Capital 1 ß Zinſen, jedoch ſonſt alles ausweiſe des Planes unter den früheren Verfügungen.

Die übrigen Aenderungen ſind durch die Erfahrung, und durch die gar ſehr vermehrte Arbeit nothwendig geworden.

Es gereicht der Direction das ſo ſichtliche Gedeihen der Sparcaſſe zur größten Freude, ſo wie, daß die Herren Verwalter ungeachtet der vermehrten Arbeit, in ihrer patriotiſchen Bemühung nicht nachlaſſen, was, wenn man es auch von ſo wohlgeſinnten Bürgern Hamburgs nicht anders er-

erwarten konnte, doch die Direction zur lebhafteſten Dankbarkeit verpflichtet. März.

Die Direction behält ſich bey der Neuheit der Sache, auch jetzt die Befugniß zu einer ferneren, nach Ablauf von 2 Jahren vorzunehmenden Reviſion dieſes Planes vor, um Veränderungen, welche die Erfahrung dieſes neuen Zeitraumes möglicher Weiſe als nützlich und angemeſſen darſtellen dürfte, ohne Bedenken eintreten laſſen zu können.

Hamburg, im März 1829.

Die Direction.

Art. 1

Zweck der Sparcaſſe.

Die Sparcaſſe in Hamburg beſchäftigt ſich damit, Erſparniſſe, welche der weniger bemittelte Bürger und Einwohner gemacht hat, anzunehmen, und ſolche zum Beſten der Einleger und ganz unentgeldlich zu verwalten.

Perſonale, Bureaus, Directorial-, Diſtricts- und General-Verſammlungen.

Art. 2.

Perſonale.

Die Sparcaſſe wird adminiſtrirt von
dem Präſes,
8 Directoren und
60 Verwaltern.

Die beſoldeten Officianten ſind: ein Buchhalter und ein Bote.

Bu-

März.

Bureaus.

Die Arbeiten werden vorgenommen auf 3 Annahme-Bureaus, von denen das 1ſte und 3te in dem Eimbeckſchen Hauſe, das 2te aber in dem Stadthauſe iſt, und auf dem in letzterem belegenen Haupt-Bureau. Die Annahme-Bureaus werden durch die Zahlen 1, 2 und 3 unterſchieden.

Auf dem Haupt-Bureau arbeiten der Präſes, zwei Directoren — Directoren des Haupt-Bureaus — und der Buchhalter.

Auf einem jeden der 3 Annahme-Bureaus arbeiten zwei von den ſechs andern Directoren — Diſtricts-Directoren — und 20 Verwalter.

Directorial-Verſammlung.

Der Präſes und die 8 Directoren bilden die Directorial-Verſammlung, welche von dem erſteren wenigſtens alle 6 Monate einmal zuſammenberufen wird.

In derſelben wird über den Beſtand der Anſtalt, deren Einnahme und Ausgabe, über die Belegung und den Geſchäftsgang referirt, und erforderlichen Falles Beſchlüſſe gefaßt. Stimmenmehrheit entſcheidet hierbey, das votum des Präſes iſt dem des Directors gleich. Die Beſchlüſſe werden den Verwaltern durch den beykommenden Diſtricts-Director bekannt gemacht. Eins der Mitglieder führt das Protocoll.

Diſtricts-Verſammlung.

Die beyden Directoren eines jeden der Annahme-Bureaus und die zu demſelben ge-

Digitized by Google

gehörenden 20 Verwalter bilden die Diſtricts-Verſammlung. Dieſelbe wird von dem älteſten Diſtricts-Director zuſammenberufen, um über die Geſchäfte zu referiren, Anträge an die Directorial-Verſammlung zu beſchließen, die Conclusa derſelben zu erfahren, neue Verwalter und die Reviſoren der Bilanz zu wählen. Eines der Mitglieder führt das Protocoll. Im Falle eines zu faſſenden Beſchluſſes iſt die Stimme des Directors der des Verwalters gleich. März.

General-Verſammlung.

Die Direction wird, ſo oft ſie es zum Beſten der Anſtalt nöthig findet, eine General-Verſammlung zuſammenberufen. Dieſelbe beſteht aus dem Präſes, den Directoren und ſämmtlichen Verwaltern. Der erſtere präſidirt in derſelben und leitet die Deliberation; Stimmenmehrheit entſcheidet.

Art. 3.

Wahlen.

Der Präſes, die Directoren und Verwalter bekleiden ihr Amt vier Jahre hindurch. Der neue Präſes wird in der Directorial-Verſammlung von ſeinem Vorgänger und den Directoren, aus letzteren, ohne Unterſchied, ob ſie noch in Function oder abgegangen ſind, gewählt.

Von den Directoren gehen alljährlich zwei und zwar die beyden älteſten ab. Der neue Director wird in der Directorial-

Ver-

März. Verſammlung aus den activen und abgegangenen Verwaltern und abgegangenen Directoren gewählt, indem der abgehende Director, und im Falle der Erledigung ſeines Amtes durch den Tod, der Präſes ſtatt ſeiner, von denſelben zwei in Vorſchlag bringt, denen die Mitglieder der Directorial-Verſammlung eine oder mehrere erwählbare Perſonen beyzuſetzen befugt ſind. Aus den ſolchergeſtalt Vorgeſchlagenen wird, wenn es nicht mehr als 4 ſind, einer, per vota maiora, und bey gleichen Stimmen durchs Loos gewählt. Sind mehr als 4 erwählbare Individuen vorgeſchlagen, ſo wird vor der Wahl per vota maiora ein engerer Auſſatz von 4 gemacht, und aus dieſen einer auf vorbemerkte Weiſe gewählt.

Wird die Stelle eines der Directoren des Haupt-Bureaus erledigt, ſo tritt der älteſte der Diſtricts-Directoren ohne Wahl in dieſelbe ein.

Von den Verwaltern gehen in jedem Jahre beym Schluſſe deſſelben in jedem Diſtricte 5, und zwar die älteſten ab. Der neue Verwalter wird in der Diſtricts-Verſammlung gewählt. Der abgehende Verwalter, und, im Falle der Erledigung ſeiner Stelle durch den Tod, der älteſte Director ſeines Annahme-Bureaus, bringt zwei taugliche Subjecte dazu in Vorſchlag, denen die Mitglieder der Diſtricts-Verſammlung einen oder mehrere qualificirte Wahlcandidaten beyzuſetzen befugt ſind. Von

Von dieſen ſolchergeſtalt auf den Wahl-aufſatz gebrachten Perſonen, wird eine durch Stimmenmehrheit, und bey gleichen Stimmen durchs Loos gewählt. Sind mehr als 4 erwählbare Individuen vorgeſchlagen, ſo wird vor der Wahl, per vota maiora ein engerer Aufſatz von 4 gemacht, und aus dieſen einer auf vorbemerkte Weiſe gewählt. März.

Die Reviſoren der Jahres-Bilanz der Sparcaſſe werden aus den activen Verwaltern der drey Bureaus gewählt. Dieſelben bleiben zwey Jahre in Function. Aus jedem Diſtricte werden ganz auf die vorbemerkte Weiſe zwey Reviſoren gewählt, von denen der älteſte alljährlich abgeht, ſo daß in Zukunft in der Regel nur ein Reviſor in jedem Diſtricte zugewählt zu werden braucht.

Der Präſes, die Directoren und Verwalter können, nachdem ſie abgegangen, zu denſelben Stellen wieder erwählt werden, jedoch muß zwiſchen ihrem Abgange und der neuen Wahl wenigſtens ein freyes Jahr liegen.

Art. 4.

Geſchäfte der Sparcaſſe. Annahme von Einlagen.

Die Sparcaſſe nimmt in jeder Sitzung Einlagen von 8 ß bis zu Crt ℳ 30. in jeder in Hamburg geltenden Münzſorte an. Die Annahme findet auf den drey Annahme-Bureaus, am Sonnabend einer jeden Woche,

März. wenn derſelbe aber auf einen Feſttag fällt, an dem letzten vorhergehenden Arbeitstage zwiſchen 6 und 8 Uhr ſtatt.

Der Einleger — die Perſon, welche Geld bey der Sparcaſſe niederlegt — erhält keinen andern Beweis oder Empfangſchein als das Contrabuch, welches er bewahren muß, und deſſen Verluſt (oder Veräußerung,) den ſeines Rechtes auf das Eingelegte nach ſich zieht.

Die Direction kennt keinen andern Gläubiger, als den Inhaber des Contrabuchs, und macht es in dieſer Hinſicht keinen Unterſchied, ob der Einleger ſeinen Namen in daſſelbe hat eintragen laſſen oder nicht.

Dieſes Contrabuch — wovon im Art. 10 die Rede ſeyn wird — wird dem Einleger bey der erſten Einlage unentgeldlich gegeben; er muß daſſelbe aber bey jeder folgenden Einlage, bey Kündigung und Empfangnahme von Capital und Zinſen auf dem Annahme-Bureau vorlegen, und bey der letzten Abbezahlung an Capital und Zinſen dort zurücklaſſen.

Art. 5.

Ausbezahlung.

Ausbezahlungen geſchehen nur in der Stunde von 5 bis 6 vor der erſten Sitzung eines jeden Monats. Sie werden nur dem Beſitzer des Contrabuches geleiſtet.

Kün-

Digitized by Google

Kündigung. März.

Es muß denſelben eine Kündigung von wenigſtens 8 Tagen vorhergehen, welche jedoch nur in einer der Sitzungen angenommen werden kann.

Jede Kündigung wird auf dem Annahme-Bureau ſofort im Kündigungsbuche und in dem Contrabuche notirt.

Sie erliſcht von ſelbſt und wird als ungeſchehen betrachtet, wenn der Beſitzer des Contrabuches ſich am erſten Sitzungstage des Monates zwiſchen 5 und 6 Uhr behuf Empfangs des Gekündigten nicht einfindet.

Der Einleger kann ſein Guthaben ganz oder zum Theil kündigen. Mit dem ganzen Capitale werden nur ſchon wirklich creditirte Zinſen ausbezahlt. Auf noch nicht creditirte hat der Einleger kein Recht.

Die Einlagen werden in hieſelbſt courſirendem Gelde ohne Rückſicht auf die Münzſorte, in welcher ſie gemacht ſind, und ohne irgend ein Aufgeld zurückbezahlt.

Art. 6.

Verzinſung und deren Bedingungen.

Jeder Einleger, welcher ein Guthaben von Crtm$\mathcal{L}$ 3. und darüber hat, erhält Zinſen davon.

Verzinſung.

Die jährlichen Zinſen betragen 1 ß von einem Thaler. Nur für einen vollen

März. Thaler werden Zinſen vergütet; von Crtm℔ 8. z. B. alſo nur 2 ß. Unter einem Schilling werden keine Zinſen vergütet.

Der Zinſenlauf fängt am 1ſten Tage des auf die Einlage oder die Completirung derſelben bis zur Summe von Crtm℔ 3. folgenden Quartals an.

Von da an muß das Capital wenigſtens noch ein volles Quartal ſtehen, bis ihm die Zinſen dafür creditirt werden. Denn dieſe Creditirung wird nur am Ende eines jeden Quartals vorgenommen.

Die Quartale der Sparcaſſe ſind:

1) vom 1. Januar bis zum 31. März,
2) vom 1. April bis zum 30. Juni,
3) vom 1. Juli bis zum 30. September,
4) vom 1. October bis zum 31. December.

Nur am letzten Tage eines ſolchen Quartals und nicht früher, creditirt die Sparcaſſe Zinſen. Ende December eines jeden Jahres werden die bereits creditirten Zinſen, jedoch mit der hier folgenden Beſchränkung, falls ſie nicht gekündigt und ausgezahlt ſind, zum zinſentragenden Capitale geſchlagen.

Verjährung a) des Rechtes auf Zinſen.

Die hier verſprochene Hinzufügung der wirklich creditirten Zinſen zum zinſentragenden Capitale ſelbſt, hört dann auf, wenn der Einleger ſein Contrabuch innerhalb 10 Jahren weder zur Eintragung einer

Digitized by Google

einer Einlage, noch zur Abſchreibung eines gekündigten und in Empfang genommenen Poſtens, noch ſonſt auf dem Bureau vorgezeigt hat, ſo daß in vollen 10 Jahren es überall nicht vorgewieſen iſt, um die Verjährung zu unterbrechen. Vielmehr bleibt das Capital nach Ablauf voller 10 Jahre, vom Tage der letzten Einlage oder Rückzahlung angerechnet, unverzinſet ſtehen. Gegen dieſe Verjährung findet keine Reſtitution Statt. März.

b) des Rechtes auf das Capital.

Wird das Contrabuch nach Ablauf dieſer erſten 10 Jahre, auch in den nächſtfolgenden 10 Jahren, weder zur Eintragung einer Einlage, noch zur Abſchreibung eines gekündigten und in Empfang genommenen Poſtens, noch ſonſt zum Behuf der Unterbrechung der Verjährung, auf dem Bureau vorgezeigt, ſo iſt der Einleger ſeines Rechtes auf das ganze im Riscontro ihm (incl. der Zinſen) gutgeſchriebene Capital verluſtig, und wird daſſelbe von ſeiner Conto auf die der Sparcaſſe getragen und von dieſer erworben.

Da dieſe letzte Bedingung hauptſächlich deshalb gemacht wird, um die Bücher und das Rechnungsweſen der Stiftung möglichſt in Ordnung zu halten, ſo wird die Direction hier alle in den Rechten begründete Reſtitutionsgründe jeder Zeit gegen ſich gelten laſſen.

Art.

März.

Art. 7.

Belegung der Fonds der Sparcaſſe.

Die Sparcaſſe belegt ihre Fonds, entweder bey einer von dem Staate garantirten Caſſe oder hypothekariſch in hieſigen und auf dem Gebiete der Stadt befindlichen Grundſtücken. Die Direction hat auch die Befugniß, mit dem vorräthigen baaren Gelde zu discontiren. Dieſe Befugniß ſteht ihr jedoch nur ausnahmsweiſe, und in den wenigen dringenden Fällen zu, wo es ihr an all und jeder Gelegenheit zu anderweiter Belegung fehlt, und iſt die Direction verpflichtet, das Geld ohne Aufſchub aus dem Disconto zu ziehen, ſobald ſie daſſelbe anderweit zu belegen im Stande iſt.

Pflichten des Perſonals und der Officianten. Einrichtung der Bücher.

Art. 8.

Die Verwalter.

Die Verwalter ſind mit der Annahme und Buchung der Einlagen, mit der Annahme von Kündigungen, mit Auszahlungen an die Einleger ſelbſt, deren Notirung, und mit der Reviſion der Bilanz beauftragt, und überdem verpflichtet, in den Diſtricts-Verſammlungen zu erſcheinen.

Bey jeder Annahme ſind 5 Verwalter gegenwärtig, welche die eben erwähnten, die Annahme und Rückzahlung der Einlagen betreffenden Geſchäfte beſorgen, die erforder-

derlichen Eintragungen in die Contra- März.
bücher machen, die übrigen Bücher der Sparcaſſe, nämlich das Journal oder Caſſabuch, das Riscontro und das Kündigungsbuch führen, am Ende der Sitzung, nachdem ſie ſich von der Richtigkeit der Einnahme, durch Vergleichung des Belaufes derſelben mit der Summe der Einnahme im Caſſabuche, und von der Richtigkeit der in dem Caſſabuche und Riscontro gemachten Buchungen, durch Collationirung derſelben, überzeugt haben, das Caſſabuch unterſchreiben, und die Einnahme in verſiegelten Beuteln an das Hauptbureau gegen Beſcheinigung des Empfanges derſelben in dem Quitungsbuche des Diſtricts, abliefern.

Die 20 Verwalter verrichten dieſe Arbeiten in turno, ſo daß in jeder Sitzung der älteſte von denen der vorhergehenden Aufnahme, aus- und ein anderer eintritt. Ein jeder derſelben wird ſomit 5 Wochen beſchäftigt und die 15 folgenden Wochen frey ſeyn.

Art. 9.

Reviſoren.

Die zu Reviſoren der Bilanz erwählten Verwalter haben die Richtigkeit der Bilanz an ſich, ihre Uebereinſtimmung mit dem Hauptbuche und den Büchern und Bilanzen der Diſtricte, und die Sicherheit des belegten Capitals zu unterſuchen und darüber der Direction zu berichten. Es ſtehen ihnen alle Bücher und Papiere der Anſtalt zur

Ein-

März. Einſicht offen, und ſind die Directoren und der Buchhalter ihnen zu jeder Aufklärung und Nachweiſung verpflichtet.

Art. 10.

Die Bücher der Sparcaſſe. 1) Das Contrabuch.

Das Contrabuch, dem die Art. 1, 4, 5 und 6 dieſes Plans vorgedruckt ſind, enthält vorne

a) den Buchſtaben des Diſtricts oder Annahme-Bureaus,
b) eine Ordnungsnummer,
c) wenn der Einleger es verlangt, deſſen vollen Vor- und Zunamen.

Daſſelbe iſt paginirt und lineirt.

In daſſelbe werden die Einlagen, mit Beyfügung des dati und des Namenzuges eines der Verwalter bey jeder Einlage, eingetragen, jedesmal ſummirt und jede Summe mit Buchſtaben und Zahlen angeführt, Kündigungen unter Bemerkung des dati und des Betrages darin notirt, und der Betrag jeder Zahlung mit Beyfügung des dati und des Namenszuges eines der Verwalter abgeſchrieben.

Um Verwechslungen möglichſt zu vermeiden, iſt der Einband der Contrabücher der 3 Diſtricte auch durch die Farbe unterſchieden.

2) Das Caſſabuch oder Journal.

Das Caſſabuch oder Journal, iſt ein gewöhnliches, mit dem Diſtrictsbuchſtaben bezeichnetes, paginirtes und lineirtes Rech-

nungs-

Digitized by Google

nungsbuch, in welches eine jede der Einlagen, welche in einem Tage gemacht werden, aus den Contrabüchern in einzelnen Poſten unter einander, mit Bemerkung der Nummer des Contrabuches und der an dem Tage eingelegten Summe eingetragen werden. März.

3) das Kündigungsbuch.

Das mit dem Diſtrictsbuchſtaben bezeichnete Kündigungsbuch enthält auf jeder Seite 5 Columnen:

die erſte für die Ordnungsnummer des Contrabuches,

die zweite und dritte für das datum der Kündigung und die gekündigte Summe,

die vierte und fünfte für das datum der Ausbezahlung und den Betrag des Bezahlten.

Bey der Eintragung dieſer dem Einleger gemachten Abbezahlungen in das Kündigungsbuch, welche ebenmäßig in dem Contrabuche und in dem Riscontro notirt werden, wird auf dieſelbe Weiſe verfahren, wie bey der Eintragung in das Journal.

4) das Riscontro.

In dem Riscontro, gleichfalls einem gewöhnlichen, mit dem Diſtrictsbuchſtaben bezeichneten, paginirten Rechnungsbuche, wird jedem Einleger mit Anführung des aufgegebenen Namens und der Ordnungsnummer des Contrabuches eine Conto eröffnet, auf die alle Einlagen, die von dem Einleger gemacht werden, mit Anmerkung des

Digitized by Google

März. des dati jeder Einlage und Beyſetzung des Namenszuges eines Verwalters eingetragen werden.

Bey geſchehenen Abbezahlungen wird der Intereſſent für dieſelben durch Subtraction von dem Guthaben debitirt.

Art. 11.

Die Directoren.

Der Director iſt verbunden, in den Directorial-Verſammlungen zu erſcheinen.

Art. 12.

Diſtricts-Directoren.

Ein jeder der Diſtricts-Directoren hat die Aufſicht über das Bureau ſeines Diſtrictes. Er ſorgt für die Aufbewahrung der Bücher ſeines Bureau. Er requirirt von dem Hauptbureau die zur Bezahlung von gekündigten Capital und Zinſen auf ſeinem Bureau nöthigen Gelder, nimmt ſolche entgegen, und beſcheinigt deren Empfang in dem Quitungsbuche des Hauptbureau entweder ſelbſt, oder durch den älteſten der auf dem Diſtrictsbureau gegenwärtigen Verwalter.

Der älteſte Diſtricts-Director beruft nach Maaßgabe des Art. 3 die Diſtricts-Verſammlung und präſidirt in derſelben. Iſt er verhindert, ſo fungirt ſein Specialcollege ſtatt ſeiner, und wenn auch dieſer Abhaltungen hat, einer der älteren nicht in turno ſeyenden, dazu von einem der Directoren committirten Verwalter.

Art.

Digitized by Google

März.

Art. 13.

Die Directoren des Haupt=Bureau.

Ein jeder der beyden Directoren des Hauptbureau

arbeitet auf dem Hauptbureau mit dem Buchhalter, nach Maaßgabe des Art. 15;

nimmt die Gelder von den Diſtricts=bureaus entgegen und quitirt Namens des Hauptbureau über deren Empfang in den Quitungsbüchern der Diſtricte;

verſorgt die Diſtrictsbureaus mit den zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Sparcaſſe nöthigen Fonds gegen die Quitung des Diſtricts=Directors in dem Quitungsbuche des Hauptbureau;

aſſervirt einen der beyden Schlüſſel zu der Kiſte mit den Urkunden und dem Gelde.

Er kann im Verhinderungsfalle, wenn auch ſein Specialcollege abgehalten wird, nur von einem der Diſtricts=Directoren erſetzt werden.

Der Präſes.

Der Präſes

1) übt die Oberaufſicht über die Anſtalt und namentlich über das Haupt=bureau aus.

2) Er aſſervirt die Kiſte mit dem Gelde und den Documenten und den einen der Schlüſſel zu derſelben.

3) In Gemeinſchaft mit den Directoren des Hauptbureau verrichtet er alle auf

März. auf die Verwaltung des Capitals der Anſtalt Bezug habende Handlungen, als Diſpoſition, Belegung, Kündigung und Erhebung deſſelben, Eincaſſirung der Renten u. ſ. w.

4) Er beruft ſämmtliche Directoren zu den Directorial-Verſammlungen und die General-Verſammlung.

Art. 15.

Der Buchhalter.

Der Buchhalter, welcher eine feſte Beſoldung von Crtm℔ 75. per Monat erhält, wird in der Directorial-Verſammlung auf einmonatliche, dieſer ſowohl, als ihm zuſtehende, Kündigung erwählt, und hat eine Caution von Crtm℔ 2000. zu beſtellen.

Die Geſchäfte deſſelben ſind:

1) Seine perſönliche Gegenwart auf dem Hauptbureau, jeden Sonnabend Nachmittag von 4 bis 10 Uhr, und Montag Morgens.

2) Die Führung des Hauptbuches der Anſtalt mit Separatconten für jeden Diſtrict, und Anfertigung der Jahres-Bilanz, ſowohl des ganzen Inſtitutes als eines jeden der einzelnen Diſtricte.

3) Führung der Rechnung über die zur Beſtreitung der Koſten des Inſtitutes erforderliche Einnahme und Ausgabe deſſelben.

4)

4) Anſchaffung und gleichmäßige Einrichtung der für ſämmtliche Diſtricte erforderlichen Bücher und ſonſtigen Materials. März.

5) Vierteljährliche Abſchließung ſämmtlicher in allen Riscontro's enthaltenen Conten, unter Berechnung und Eintragung der Zinſen, welche den Einlegern etwa kommen.

6) Ausführung der Aufträge, die ihm von dem Präſes, den Directoren oder einem derſelben in Beziehung auf das Inſtitut gegeben werden.

Sollten in der Folge mehrere Annahme-Bureaus eingerichtet werden, ſo liegen ihm hinſichtlich derſelben eben die Verpflichtungen ob, zu denen er jetzt hinſichtlich der drey jetzt vorhandenen gehalten iſt, ohne daß er deshalb auf eine Gehaltserhöhung Anſpruch machen könnte.

Art. 16.

Der Bote.

Der in der Directorial-Verſammlung zu erwählende Bote wird mit einmonatlicher, ihm ſowohl als jener zuſtehenden Kündigung angenommen, erhält ein Gehalt von Crtm℔ 25 jeden Monat, muß eine Caution von Crtm℔ 1000. beſtellen, und beſorgt die auf die Sparcaſſe Bezug habenden Geſchäfte, welche ihm von dem Präſes, den Directoren und den Verwaltern aufgetragen werden.

Digitized by Google

IX.

April 6. **Publicandum**

wegen einer auſſerordentlichen Feuer-Caſſen-Zulage.

Da die General-Feuer-Caſſen-Deputation E. H. Rathe ihren, durch die leider ſo häufig Statt gehabten Feuersbrünſte, veranlaßten Geldmangel durch Vorlegung des Caſſen-Beſtandes und der Ueberſicht der noch zu bezahlenden Feuer-Schäden erwieſen hat, und hieraus ſich ergiebt, daß die Bewilligung einer auſſerordentlichen Zulage für das Jahr 1829 von 16 Schill. für jede 1000 Mark unerläßlich ſey, ſo hat E. H. Rath, der Nothwendigkeit nachgebend, hiemit Einen Jeden erinnern wollen, dieſe auſſerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage, bey Vermeidung der in der Feuer-Caſſen-Ordnung angedrohten Strafen, innerhalb zwey Monaten zu entrichten, und wird dieſelbe auf die in der General-Feuer-Caſſen-Ordnung vorgeſchriebene Weiſe, innerhalb dieſer Zeiträume eincaſſirt werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg den 6. April 1829.

S. oben Bd. VII. S. 438.

X.

May 18. **Bekanntmachung**

wegen des Säcularfeſtes des Johannei.

Da bey der dritten Säcularfeier der Stiftung des Johannei in der erſten Claſſe deſ-

deſſelben, am 24. und 26. Mai d. J., Mai 18.
außer den für die dazu concurrirenden Behörden, die die Feierlichkeit mit ihrer Gegenwart beehren wollen, beſtimmten, beſonderen Plätzen, nur eine ſehr beſchränkte Anzahl diſponible bleibt, und es ſonach wegen Beſchränktheit des Locales nicht möglich iſt, einen freien Eintritt im Allgemeinen zu geſtatten, ſo müſſen Eintrittskarten ausgegeben werden. Es werden daher diejenigen, und namentlich die Herren Graduirten, die außer den Behörden (als für welche beſondere Ehrenplätze beſtimmt ſind) dieſem Feſte beywohnen wollen, erſucht, am Sonnabend, den 23. Mai, von 9 bis 12 Uhr, die Einlaßkarten aus dem Hauſe des Herrn Directors Kraft, auf dem Plane, mittelſt ſchriftlicher Anzeige, für wen die Karten beſtimmt ſind, abfordern zu laſſen. Da der Lector ganz von der Muſik eingenommen wird, ſo können dorthin keine Karten ausgegeben werden.

Die Einlaßkarten ſind nur für den darin bemerkten Tag und auf den Namen gültig, worauf ſie lauten, und iſt es zu wünſchen, daß die Zuhörer ſich auf die beiden Tage vertheilen, damit deſto mehrere Freunde der Schule an dieſen Solennitäten Theil nehmen können. Die Feſt-Cantate wird übrigens an beiden Tagen aufgeführt. Wenn Verhinderung zum Beſuche an dem beſtimmten Tage eintreten ſollte, ſo werden die Inhaber der Karten freundlichſt erſucht,

die

Mai 18. die Karten zurückzuſenden, damit andere die vacanten Plätze benutzen können.

Noch wird gebeten, nur von der Johannisſtraße zu dem Johanneo zu fahren, und werden die Wagen, die ihre Abfahrt nach der Altenwallſtraße zu nehmen haben, angewieſen werden, nur von dort nach Beendigung der Feſtlichkeit wieder vor das Johanneum zu fahren. Der Anfang der Feierlichkeit iſt an beiden Tagen präciſe um 12 Uhr.

Hamburg, den 18. Mai 1829.

XI.

Mai 27. **Polizey-Verfügungen**

zur Erhaltung der Ordnung bey der Luftfahrt der Demoiſelle Eliſe Garnerin von der Sternſchanze ab.

Um bey der Luftfahrt der Demoiſelle Garnerin, und deren Herablaſſen vermittelſt des Fallſchirms, dem zu großen Andrange der Volksmenge und möglichen Unordnungen zu wehren, ſind, unter Genehmigung Eines Hochweiſen Senats, folgende Beſtimmungen getroffen:

1) Es wird am Sonntage, den 31. d. M., von 2 Uhr Nachmittags an, der äußere Kreis der Befriedigung auf der Sternſchanze, woraus die Luftfahrt ſtattfindet, mit Cavallerie- und Infanterie-Poſten beſetzt werden.

2)

2) Es ſind nur zwei Zugänge in das Innere der Befriedigung; der eine gegen Oſten von der Seite der Kirchhöfe her, der andere gegen Weſten vom Schäferkampe ab. Mai 27.

3) In das Innere der Befriedigung wird Niemand, welcher nicht mit einer Einlaßkarte verſehen iſt, zugelaſſen werden.

4) Die Wagen fahren ſowohl von der Seite der Kirchhöfe, als auch von der Seite des Schäferkamps, auf die Sternſchanze hinauf. Diejenigen Wagen, welche Zuſchauer in den Kreis bringen wollen, halten ſich, vor den Eingang der Befriedigung fahrend, links, ein Gleiches findet beym Abholen der Zuſchauer ſtatt.

5) Die Wagenpaſſage an der andern Seite der über die Sternſchanze gehenden Allee neben den Sandgruben, iſt geſperrt, auch darf dort kein Wagen halten.

6) Die Wagen und Fuhrwerke, auf welchen die Zuſchauer ſitzen bleiben wollen, fahren von den Kirchhöfen auf die Sternſchanze hinauf, und können dann links an dem Graben nach der Oelmühle zu, jedoch in Reihen halten.

7) Die Wagen, welche ihren Herrſchaften nach dem Schauplatze gebracht, und ſie wieder abholen wollen, halten auf der

Mai 27. der Sternſchanze, beym Roſenhof in einer Reihe.

Die Luſtreiſe beginnt am Sonntage, den 31. d. M., 6 Uhr Abends, und wird, falls das Wetter ungünſtig wäre, oder ſonſtige Hinderniſſe einträten, am nächſtfolgenden Montag Abend vor ſich gehen.

Die Polizey-Officianten ſind angewieſen, auf die Aufrechthaltung der obigen Ordnung ſtreng zu halten.

Hamburg, den 27. Mai 1829.

Die Polizei-Behörde.

XII.

Juni 18. **Rath- und Bürger-Convent**

am 18. Juny.

E. E. Rath hatte die Erbg. Bürgerſchaft auf den 18. Juny wegen folgender Gegenſtände zuſammenberufen laſſen:

I. Wegen Mitgenehmigung derſelben zu einer sub No. I. cum subadjunctis sub litt. A. B. C. und C. 1. anliegenden revidirten Acciſe-Ordnung und des angehängten Tarifes, in der Maße, daß die geſetzliche Gültigkeit derſelben für dies Mal auf die Zeit vom 1. Julius d. J. bis zum 31. December 1830 beſchränkt werde.

S. oben Bd. X. S. 215 und unten S. 39.

II. Unter Bezugnahme auf die Rath- und Bürger-Schlüſſe vom 21. April 1825 und 23. November 1826, welche die Trennung der ſtiftiſchen Landdiſtricte von den

den Stiftungen des Kloſters St. Johannis und der Hoſpitäler St. Georg und zum Heil. Geiſte im Allgemeinen beliebten, trug Senatus auf die Mitgenehmigung Erbg. Bürgerſchaft zu dem in der Anlage sub No. II. cum subadjuncto sub signo Solis enthaltenen Reſultate der bisherigen desfallſigen Unterhandlungen an. Indem E. E. Rath Sich hinſichtlich des Speciellen Seiner Propoſitionen auf die in dieſer Anlage enthaltenen näheren Ausführungen und Nachweiſungen bezog, begriff Er die Hauptmomente in dem Nachfolgenden; in dem Er die Erbg. Bürgerſchaft Juni 18.

1) hinſichtlich des sub signo Solis anliegenden Plans zur Auseinanderſetzung mit den obgedachten drey Stiftungen,

2) hinſichtlich der künftigen Abtheilung des Hamburgiſchen Landgebietes in drey Prätur-Jurisdictionen, nämlich der Vorſtädte, der Marſchlande, und der Geeſtlande; wegen Beſtimmung der regulairen Dauer ſolcher Prätur-Verwaltungen auf ſechs Jahre, und wegen des in der gedachten Anlage No. II. proponirten Modi des Ueberganges von der bisherigen zu der neuen Gebiets-Abtheilung,

um ihre Beyſtimmung, ſo wie

3) um Poteſtivirung des Collegii Ehrb. Oberalten erſuchte, um Sich über die Modalität der in ihren Grundzügen

 in

Juni 18. in der vorgedachten Anlage angedeuteten, in den gegenwärtigen Landgebiets-Einrichtungen zu treffenden Veränderungen, (die demnächſtige Ratihabition derjenigen Reſultate durch Rath- und Bürger-Schluß, in Anſehung derer ſolche verfaſſungsmäßig erforderlich, vorbehältlich) mit E. E. Rathe zu vereinbaren.

S. oben Bd. IX. S. 64 u. 177.

III. E. E. Rath trug unter Beziehung auf die Anlage No. III. auf die Beyſtimmung Erbg. Bürgerſchaft dahin an:

1) daß die Anwendung des, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 21. April 1825 beliebten vorgängigen Landſteuer-Regulativs, mit fernerer Ausnahme der darin beregten allgemeinen, perſönlichen Steuer, ſo wie einer gleichmäßigen Gewerbe-Conceſſions-Abgabe, unter einſtweiliger Beybehaltung des, in den beyden letzteren Hinſichten bisher Beſtehenden, in Beziehung auf das geſammte, der Land-Grundſteuer unterworfene Landgebiet, ferner proviſoriſch für das gegenwärtige Jahr 1829 prolongirt werde.

S. oben Bd. IX. S. 65 und Bd. X. S. 52.

2) Daß in den Landdiſtricten der drey Stiftungen nunmehr mit der Erhebung der Grundſteuer für das gegenwärtige Jahr, mit terminweiſer Nachbezahlung für die Grundſteuer-Jahre vom Jahre 1826 inclu-

clusive an, jährlich zu einem Drittel Juni 18.
des Steuerbetrags eines Jahres und demnach des erſten Drittheils vom Jahre 1826 zugleich im gegenwärtigen Jahre verfahren werde; daß jedoch den Grundeigenthümern in den Landdiſtricten des Kloſters St. Johannis und des Hoſpitals zum H. Geiſte die annoch für die Jahre bis zu Ende 1825 rückſtändige Grundſteuer zu erlaſſen; den Grund-Eigenthümern in den St. Georgs Hoſpital-Dörfern aber, da ſelbige für die Jahre bis 1825 inclusive nicht im Rückſtande ſind, zur Gleichſtellung die Grundſteuer für die drey Jahre 1826 bis 1828 inclusive zu erlaſſen.

3) wird in Folge des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 21. April 1825 den drey Stiftungen der in der Anlage sub No. II. nachgewieſene Betrag der Entſchädigungen derſelben für die, während der drey Jahre 1826 bis zu Ende 1828 entbehrten Abgaben und demnächſt ferner bis dahin, da die Auseinanderſetzung mit dieſen Stiftungen in Gemäßheit des sub signo Solis sub No. II. anliegenden Planes, zur Ausführung gekommen ſeyn wird, abſeiten löblicher Cammer auszuzahlen ſeyn.

IV. Unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. IV. enthaltene nähere Auseinanderſetzung, trug Senatus auf die

Bey-

Digitized by Google

Juni 18. Beyſtimmung der Erbg. Bürgerſchaft dahin an:

1) Daß vorgängig zum Behufe ſucceſſiven Neubaues der Poſt- und hauptſächlichen Handels-Straßen im Hamburgiſchen Gebiete, jährlich die Hälfte des Ertrages der Entfeſtigungs-Steuer ſo lange beſtimmt werde, als die Erhebung ſolcher Steuer für die Entfeſtigungs-Arbeiten annoch erforderlich ſeyn wird und die Verwendungen für die Entfeſtigung auf die andere Hälfte ſolcher Steuer zu beſchränken.

2) daß eine Erhebung eines mäßigen Wegegeldes an den neu zu bauenden dazu geeigneten Wegen ſucceſſive, ſo wie ſolche in gehöriger Maaße vollendet ſeyn werden, im Allgemeinen zu belieben.

Erbgeſ. Bürgerſchaft trat den Propoſitionen I., II. und IV. angetragener Maßen bey; ſo wie auch II., jedoch leztere mit der die in dem Auseinanderſetzungs-Plane aufgeführten Entſchädigungen ad 2 c. und 2 d. betreffende Modification, daß ſolche ſich auf die zu entſchädigenden Perſonen (viz. den Actuarium Civium und die Hausdiener) beſchränke und nicht auf deren Nachfolger übergehe.

Replicando behielt Senatus ſich wegen ebengedachter Modification eventualiter das Nähere vor.

Digitized by Google

XIII.

Hamburgiſche Conſumtions-Acciſe-Verordnung

Juni 26.

und Acciſe-Tarif, in Folge Rath- und Bürger-Schluſſes vom 18. Juni 1829. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 26. Juni 1829.

Nachdem durch Rath- und Bürgerſchluß vom 18. Juni dieſes Jahres eine revidirte Conſumtions-Acciſe-Ordnung nebſt angehängtem Acciſe-Tarif beliebt worden, um von dem 1. Juli dieſes Jahres an in Kraft zu treten, als werden ſolche hiemit abſeiten Eines Hochedlen Rathes zur Nachachtung publicirt.

Inhalt der Verordnung.

I. **Von der Conſumtions-Abgabe.** §. 1 — 68 incl.

A. Im Allgemeinen. §. 1—9 incl.

B. Beſtimmungen der Abgabe bey einzelnen Gegenſtänden. §. 10—44 incl.

1. Von der Wein- und Branntwein-Acciſe. §. 10 — 19 incl.
2. Von der Bier- und Eſſig-Acciſe. §. 20 — 24 incl.
3. Von der Korn-Acciſe nebſt Vorſchriften für das Mühlenweſen. §. 25 — 41 incl.

C. Von dem Zeitpunkte der Entrichtung der Abgabe. §. 45—52 incl.

D.

Juni 26. D. Von der Rückacciſe. §. 53—68 incl.
1. Im Allgemeinen. §. 53—57 incl.
2. Bey einzelnen Gegenſtänden. §. 58 — 68 incl.
II. Von den Strafen. §. 69—90 incl.
A. Allgemeine Beſtimmungen. §. 69 — 80 incl.
B. Beſtimmung der Strafen für einzelne Contraventionen. §. 81—87 incl.
C. Beſtimmung in Betreff der Strafgelder. §. 88 — 90 incl.
III. Von der Acciſe-Deputation. §. 91 — 96 incl.
Schlußartikel. §. 97.

I. Von der Conſumtions-Abgabe.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Die Abgabe iſt dem angefügten Tarif gemäß von allen darin benannten zur Conſumtion innerhalb der Acciſelinie beſtimmten Getränken, Eßwaaren und ſonſtigen Gegenſtänden zu entrichten.

§. 2.

Zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet und zur Angabe bey der Acciſe befugt iſt ein Jeder, welcher ſolche Gegenſtände in die Acciſelinie einbringt, oder innerhalb derſelben conſumirt oder bey ſich conſumiren läßt.

§. 3.

Die Acciſelinie umfaßt die Stadt, den Grasbrook, den Stadtdeich bis zur Schleuſe

Schleuſe bey Brandshof, den grünen Deich bis zur Billerſchanze, das von der Billerſchanze und dem ſogenannten Heidenkamps-Wege bis zu No. 1. gegen die Stadt hin ſich erſtreckende Gebiet und die Vorſtadt St. Georg. Juni 26.

§. 4.

Waaren, die nicht zur hieſigen Conſumtion beſtimmt ſind, und ohne Aufenthalt durch den Acciſe-Diſtrict durchgeführt werden, ſind der Abgabe auch nicht unterworfen. Jedoch iſt zur Sicherſtellung der Acciſe der Betrag der Abgabe beym Eingange zu deponiren, und demnächſt durch die Deponenten innerhalb acht Tagen wieder abzufordern.

§. 5.

Die Einfuhr von geſchrotenem Malze iſt gänzlich verboten. Das Einbringen von Brod, Kuchen und Backwerk in die Acciſelinie und aus den innerhalb derſelben belegenen Vorſtädten in die Stadt iſt — im erſten Falle gegen Entrichtung der tarifmäßigen Acciſe — nur während der hieſigen privilegirten Jahrmärkte verſtattet; dagegen darf das zum Handel und nicht zur hieſigen Conſumtion beſtimmte und jedenfalls wieder auszuführende Schiffsbrod zu jeder Zeit hieſelbſt lagern, und ungehindert wieder ausgeführt werden.

§. 6.

Ohne Veracciſung oder Abgabe einer Declaration wird der Eingang acciſepflichtiger

tiger

Digitized by Google

Juni 26. tiger Gegenſtände in die Acciſelinie überall nicht geſtattet.

§. 7.

Eine Berichtigung der Angaben findet nicht Statt, ſobald eine Unterſuchung verfügt iſt oder bereits ihren Anfang genommen hat.

§. 8.

Die vom Gebiete eingehenden Gegenſtände ſind mit einer Beſcheinigung, daß ſie wirklich vom Gebiete herſtammen, zu begleiten, in deren Ermangelung aber, als aus der Fremde eingegangen zu veracciſen.

§. 9.

Den Beamten und Officianten an den Acciſeſtätten ſteht die Befugniß zu, zur Verhütung von Defraudationen und Unterſchleifen die erforderlichen Viſitationen an den Acciſepoſten vorzunehmen, und im Falle eine Unrichtigkeit entdeckt wird, von welcher Art ſolche auch ſeyn mag, die ſämmtlichen zum Paſſiren beſtimmten Gegenſtände bis zur ſofort zu veranlaſſenden Entſcheidung des Acciſe-Herrn anzuhalten.

B. Beſtimmung der Abgabe bey einzelnen Gegenſtänden.

1. Von der Wein- und Brantwein-Acciſe.

§. 10.

Von allen innerhalb der Acciſelinie conſumirt werdenden Gattungen Weine und ſpirituöſer Getränke iſt die Abgabe nach Vorſchrift des Tarifs von den hieſigen Bür-

Bürgern und Einwohnern, in deren Haus- Juni 26.
haltungen die Conſumtion geſchieht, zu entrichten.

§. 11.

Befreyet von dieſer Abgabe ſind die zur Miethe wohnenden Keller-, Sahl- und Buden-Bewohner, die bis 200 mℓ incl. jährlicher Miethe zahlen.

§. 12.

Die zur Entrichtung dieſer Abgabe Verpflichteten haben entweder perſönlich, oder, wenn ſie durch Abweſenheit oder Krankheit verhindert werden, durch beſonders dazu Bevollmächtigte halbjährlich nach Maaßgabe des dieſer Verordnung angefügten Formulars nach beſter Ueberzeugung eidlich anzugeben, wie viel in den zuletzt verfloſſenen ſechs Monaten an Weinen und Branntweinen bey ihnen conſumirt worden (Anlage No. I.), und iſt dieſe Declaration auch von denjenigen einzureichen, bey denen eine Conſumtion der bezeichneten Getränke nicht Statt gefunden hat.

§. 13.

Die in den §§. 10 und 12 bezeichnete Abgabe findet in der angegebenen Maaße auf die Inhaber von Weinſchenken, Caffehäuſern, Speiſe- und Erfriſchungshäuſern, Auſterkellern, Schweizerconditoreien, Gaſt- und Tanzwirthſchaften, auf die Deſtillateure, Oeconomen von Clubs und Amtshäuſern und auf die Beſitzer von ſonſtigen localen, worin Wein und ſpirituöſe Getränke

ge-

Digitized by Google

Juni 26. geſchenkt werden, keine Anwendung, ſo wie auch die bisher beſtandene Abgabe für die Schenkfreyheit aufgehoben iſt.

Dagegen haben die genannten Perſonen ohne Ausnahme eine jährliche feſte Acciſe von den bey ihnen conſumirt werdenden Getränken zu entrichten.

Es liegt der Acciſe-Deputation ob, die zu dieſer Acciſe Verpflichteten, unter Berückſichtigung des Umfanges ihrer Nahrung und ihres Betriebes, und der danach bey ihnen vorauszuſetzenden größeren oder geringeren Conſumtion, nach billigem Ermeſſen zu claſſificiren, und für eine jede Claſſe die Abgabe zu beſtimmen.

Für die niedrigſte Claſſe wird eine jährliche Conſumtion von einem halben Oxhofte Wein und einem Viertel Oxhofte Rum ꝛc. angenommen und demnach die jährliche Acciſe auf funfzehn Mark Courant feſtgeſetzt.

§. 14.

Eine Ermäßigung der Taxe findet nur dann Statt, wenn der darum Nachſuchende glaubhaft nachzuweiſen im Stande iſt, daß in dem abgelaufenen Zeitraume, wofür jedoch die Abgabe der Taxe gemäß bezahlt ſeyn muß, nicht ſo viel von den fraglichen Getränken conſumirt worden, als das taxirte Quantum an Acciſe beträgt. Eine Ermäßigung der im vorigen Paragraphen bemerkten niedrigſten Claſſe findet nicht Statt.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15. Juni 26.

Von denjenigen Inhabern kleiner Schenken, in welchen der Regel nach von den in Beziehung ſtehenden Getränken nichts conſumirt wird, iſt dennoch eine jährliche Abgabe von ſechs Mark Courant zu entrichten und vierteljährlich vorauszuzahlen. Die unterlaſſene Zahlung dieſer Abgabe zieht den Verluſt der Befugniß, eine Schenke zu halten, nach ſich. Sobald die Inhaber ſolcher geringfügigen Schenken ihren Vertrieb auf einen regelmäßigen Abſatz der gedachten Getränke ausdehnen wollen, ſind ſie bey Verluſt der Schenkfreyheit gehalten, ohne Verzug am Acciſe-Comptoir davon Anzeige zu machen, worauf die bisherige Abgabe wegfällt, und ſie unter die zur Entrichtung der im §. 13 beſchriebenen Abgabe Verpflichteten mit Beſtimmung einer ihren Verhältniſſen angemeſſenen Taxe claſſificirt werden.

§. 16.

Die Schenkfreyheit darf Niemand ausüben, der nicht das hieſige Bürgerrecht gewonnen hat. Wer ſolche künftig erwerben will, muß ein Eintrittsgeld von drey Thalern entrichten.

§. 17.

Wer ein Schild oder ein ſonſtiges Zeichen der Schenke vor ſeiner Wohnung hat, iſt ohne Widerrede zur Entrichtung der Acciſe verpflichtet, obwohl das Aushängen eines Schildes oder Zeichens nicht als

Juni 26. als Bedingung der beſtehenden Schenkwirthſchaft anzuſehen iſt.

§. 18.

Wer eine neue Schenke anlegen oder ſeine Schenke verlegen oder auch ſolche gänzlich einſtellen will, hat davon und zwar in den erſten beyden Fällen, bevor ſolches geſchieht, im letztern Falle aber binnen acht Tagen nach erfolgter Schließung, Anzeige zu machen.

Auf gleiche Weiſe iſt die Uebertragung einer ſchon beſtehenden Schenke ſowohl vom bisherigen als vom künftigen Inhaber derſelben anzuzeigen.

§. 19.

Die Abgabe vom Branntwein aus Zuckerwaſſer, Roſinen, Feigen, Kartoffeln und ſonſtigen Früchten iſt von den Fabrikanten zu entrichten. Desgleichen ſind alle ähnlichen Liqueure und gemiſchten Branntweine, ſie mögen in die Acciſelinie eingeführt oder innerhalb derſelben fabricirt werden, nach den im Tarif bemerkten Unterſcheidungen ihrer Stärke resp. durch die Einführenden und durch die Fabrikanten zu veracciſen.

2. Von der Bier- und Eſſig-Acciſe nebſt auf die Acciſe ſich beziehenden Vorſchriften für das Brauweſen.

§. 20.

Wer die Brauerei betreiben will, muß, bevor mit dem Brauen begonnen wird, am Haupt-Acciſecomptoir davon Anzeige machen.

§. 21.

§. 21.

Die Acciſe für das zu Bier zu verbrauende Malz beträgt für einen Brau von 20 Säcken oder, den Sack zu 252½ ℔ brutto angenommen, 5050 ℔ brutto 65 m℔ 8 ß Courant, und ſind außerdem für einen jeden Brau an Orloffsgebühren 60 m℔ Cour. zu entrichten. Juni 26.

§. 22.

Von der Befugniß, Bier zu brauen, ſind Behufs der Sicherſtellung der Acciſe die Eſſigbrauer ausgeſchloſſen.

§. 23.

Die Acciſe von Malz zu Eſſig iſt für den Brau von 20 Säcken oder 5050 ℔ brutto auf 25 m℔ Cour. feſtgeſetzt.

§. 24.

Von dem aus Früchten, Zuckerwaſſer und ſonſtigen Gegenſtänden, das Getreide ausgenommen, fabricirten Eſſig haben die Fabrikanten die tarifmäßige Acciſe nach Maaßgabe der gewonnenen Quantitäten zu entrichten.

3. Von der Korn-Acciſe nebſt Vorſchriften für das Mühlenweſen.

§. 25.

Die Acciſe von dem in die Mühlen zum Vermahlen zu ſchickenden Getreide wird für den Sack berechnet, deſſen Gewicht beym Weizen auf 185 ℔, und beym Roggen, ſo wie beym Mengkorn zu Branntwein und zu Viehfutter, auf 175 ℔ brutto beſtimmt iſt.

§. 26.

Digitized by Google

Juni 26.

§. 26.

Mengkorn, zu Viehfutter geſchroten, beſteht aus Bohnen und Erbſen und aus verdorbenem oder mit Bohnen und Erbſen vermengtem Haſer oder ſonſtigem Getreide.

§. 27.

Das vorſchriftsmäßige Gewicht der Säcke iſt bey dem in die Mühle zum Vermahlen oder Schroten zu bringenden Korn und Malz genau zu beobachten, jegliches Uebergewicht und Ueberſacken ſtrenge verboten und mit Strafe belegt; jedoch ſoll ein Uebergewicht von höchſtens zwey Pfund bey einem Sacke nicht berückſichtigt werden.

§. 28.

Sobald Getreide oder Malz, um vermahlen oder geſchroten zu werden, in eine Mühle geſandt werden ſoll, muß zuvor die Acciſe entrichtet werden, die beym Malz mindeſtens für einen Viertel Brau und beym andern Getreide mindeſtens für einen Viertel Sack auf einmal zu erlegen iſt. Die Berechnung geſchieht ausſchließlich nach ganzen, halben oder Viertel Brauen und Säcken.

§. 29.

Die Acciſeſcheine ſind nur für drey Tage gültig, können jedoch, falls das Einbringen des Getreides in die Mühle nicht innerhalb dieſes Zeitraums geſchehen kann und vor Ablauf um Prolongation nachgeſucht wird, prolongirt werden.

§. 30.

Digitized by Google

§. 30.

Juni 26.

Das veracciſete Korn und Mehl iſt, mit den gehörigen Acciſeſcheinen verſehen, in der veracciſeten Quantität auf einmal, und nicht Theilweiſe, in die Mühle zu bringen und aus derſelben wieder wegzufahren; jedoch darf der Müller, wenn das Getreide wegen Mangels an Waſſer oder Wind nicht auf einmal hat gemahlen werden können, das abgemahlene Quantum abliefern.

§. 31.

Das Malz muß ohne Ausnahme, und das übrige Getreide der Regel nach und inſofern nicht die nachfolgenden Beſtimmungen eine Ausnahme verſtatten, auf den Mühlen in der Stadt oder auf der Kuhmühle, der Mühle in Fuhlsbüttel und andern zu dieſem Behufe beſonders bevorrechteten Mühlen im Gebiete geſchroten und gemahlen werden. Die letztgenannten Mühlen ſind in dieſer Hinſicht den Mühlen in der Stadt gleichgeſtellt.

§. 32.

Das Ausbringen des Weizens zum Vermahlen auf auswärtigen, der hieſigen Acciſe-Adminiſtration bekannten Mühlen iſt erlaubt, ſobald der Stand des Alſterwaſſers bis auf 14 Zoll über dem Grundwerke der Mühlen abgenommen hat, oder ſobald durch die Acciſe- und Mühlen-Herren die Ausfuhr auf die auswärtigen Mühlen verſtattet wird. Die Ausfuhr des Roggens

Juni 26. zu dem erwähnten Endzweck iſt dagegen nur dann verſtattet, wenn alle Windmühlen belegt ſind, oder wenn dazu eine beſondere Erlaubniß ertheilt iſt. Einzelne Säcke Getreide müſſen jedoch ohne Ausnahme auf hieſigen Mühlen gemahlen werden.

§. 33.

Von der im §. 31. enthaltenen Vorſchrift ſind die Bewohner der innerhalb der Acciſelinie belegenen Vorſtädte ausgenommen, denen es gegen Entrichtung der Acciſe freyſteht, ihr Korn und Malz nach ihrer Bequemlichkeit auf auswärtigen oder hieſigen Mühlen ſchroten und mahlen zu laſſen.

§. 34.

Das zum Vermahlen nach auswärtigen Mühlen ausgeführte Getreide muß in dem Zuſtande, in welchem es aus der Mühle kommt, als ungeſichtetes Mehl, wieder eingeführt werden.

§. 35.

Die Säcke, worin das acciſepflichtige Getreide und Malz in die Mühlen gebracht wird, ſind mit dem Namenszuge des Eigners zu verſehen, und muß das Mehl in denſelben Säcken wieder aus der Mühle gebracht werden; daher iſt es auch unterſagt, überzählige Säcke, unter welchem Vorwande es auch geſchehen möge, mit dem Getreide oder Malz in die Mühle zu ſenden.

§. 36.

Digitized by Google

§. 36.

Juni 26.

Die Müller haben den Anordnungen der mit der Viſitation der Mühlen beauftragten Officianten Folge zu leiſten; die Acciſeſcheine über das empfangene Korn denſelben, und ſonſt Niemanden, zu verabfolgen; ihre Mühlen zu jeder Stunde, bey Tage und bey Nacht, für ſie offen zu halten; alle Unterſchleife und Unordnungen zu entdecken, und die Unterſuchungen ſelbſt auf keine Weiſe zu hindern oder zu erſchweren; und ſoll zum Behufe der Unterſuchung eine jede Mühle mit einer feſtgemachten Wageſchaale verſehen ſeyn.

§. 37.

Die Müller ſollen einen Jeden gleich redlich und ſorgfältig bedienen, weder beym Mangel an Waſſer noch ſonſt auf beſondere Kunden Rückſicht nehmen, und namentlich das richtige Gewicht nach Abzuge von zwey höchſtens aber drey Pfund auf den Sack an Mehl zurückliefern.

§. 38.

Die Müller ſind insbeſondere verpflichtet, kein Korn oder Malz ohne die dazu gehörigen Acciſeſcheine in ihre Mühlen aufzunehmen oder gar abzumahlen. Sie dürfen bey Vermeidung der angeordneten Strafen kein Korn, Mehl oder Malz verkaufen und keinen Handel damit treiben, auch nicht für andere, als die im Acciſe-Diſtricte wohnenden Brauer, Malz ſchroten.

Digitized by Google

Juni 26.

§. 39.

Die Müllergeſellen, Lehrlinge und ſonſtige Gehülfen ſind verpflichtet, allen und jeden in den Mühlen vorfallenden Unterſchleif dem mit der Viſitation der Mühlen beauftragten Officianten unverzüglich anzuzeigen; bey den Unterſuchungen ſelbſt hülfreiche Hand zu leiſten und den Anordnungen des Officianten nachzukommen.

§. 40.

Sie haben ſich des Einholens von Korn in die Mühlen und des Austragens von Mehl, ſo wie des Beſorgens der Acciſeſcheine und Bezahlung der Acciſe bey Strafe zu enthalten.

§. 41.

Die Korn- und Mehlfahrer ſind ausſchließlich berechtigt, das Getreide der Bäcker, Brenner, Mehlhöker und Anderer in der Stadt, welche damit Handel und Gewerbe treiben, in die hieſigen Mühlen und das Mehl in die Wohnungen zurückzufahren; ſo wie auch die Müller verpflichtet ſind, ſolches Getreide nur von den Korn- und Mehlfahrern entgegen zu nehmen, und nur denſelben das Mehl zum Fortſchaffen auszuliefern.

§. 42.

Alles zur häuslichen Conſumtion beſtimmte Getreide und Mehl darf dagegen nach gehöriger Veracciſung, jedoch unbeſchadet der Verfügung des §. 40, nach freyer Wahl der Conſumenten transportirt werden.

§. 43

§. 43. Juni 26

Die Korn- und Mehlfahrer ſind ſchuldig, alle von ihnen in den Mühlen wahrgenommene Unterſchleife am Haupt-Acciſe-Comptoir anzuzeigen, widrigenfalls ſie als Theilnehmer ſolcher Unterſchleife angeſehen werden ſollen. Sie dürfen insbeſondre kein Getreide ohne die dazu gehörigen Acciſeſcheine in oder vor die Mühle fahren; kein Mehl, wozu ſie nicht vorher das mit den nöthigen Acciſeſcheinen verſehene Korn angefahren haben, wieder wegbringen; auch kein Korn in eine andere Mühle fahren, als wohin der Acciſezettel lautet; ſo wie ſie auch die Stunde der Ankunft des Getreides in den Mühlen auf dem Acciſezettel zu bemerken haben. Sie haben ſich gleichfalls des Beſorgens der Acciſeſcheine für Andere bey Strafe zu enthalten.

§. 44.

Nach Schließung der Thore (d. h. mit Eintritt der Thorſperre) und bis zur Oeffnung derſelben iſt den Mehlfahrern und Müllern das Anfahren und Aufnehmen von Getreide und Malz in die Mühlen, ſo wie das Wegfahren aus denſelben verboten.

C. Von dem Zeitpunkte der Entrichtung der Abgabe.

§. 45.

Die Abgabe iſt von den in die Acciſelinie eingehenden acciſepflichtigen Gegenſtänden,

Digitized by Google

Juni 26. ſtänden, ſofern ſolche nicht zur Niederlage declarirt werden, ſofort bey der Einfuhr, und von den nicht eingeführten, im Acciſe-Diſtricte gewonnenen Gegenſtänden, entweder, ſobald ſolche zur hieſigen Conſumtion beſtimmt werden, oder von drey zu drey Monaten zu entrichten.

§. 46.

Angaben und Entrichtung der Acciſe an den Acciſeſtätten und Poſten findet von Zeit der Oeffnung der Thore und Bäume bis zu deren Schließung Statt; nach deren Schließung (d. h., mit Eintritt der Sperre) und bis zur Oeffnung iſt dagegen das Einbringen acciſebarer Gegenſtände verboten.

§. 47.

Nachfolgende acciſebare Waaren, die Gegenſtände des Handels ausmachen, zur ſofortigen Conſumtion nicht beſtimmt ſind, auch ſich längere Zeit in ihrem natürlichen Zuſtande erhalten, dürfen zur Niederlage declarirt werden, als

an Getränken und Flüſſigkeiten: Kornbranntwein, Genever, Eſſig, Bier und Mineralwaſſer;

und an Eßwaaren und ſonſtigen Gegenſtänden: Mehl, Grütze, geräucherte und geſalzenes Fleiſch, Butter, Käſe, Talg-Wachs- und Walrath-Lichter.

Der auf einen Niederlage-Schein z declarirende Gegenſtand muß bey Getränke un

und Flüſſigkeiten mindeſtens ein Oxhoft an Maaße und bey andern Artikeln mindeſtens 500 ℔ an Gewicht betragen. Juni 26.

§. 48.

Die Declaration zur Niederlage gewährt zur Berichtigung der Acciſe eine Friſt von drey Monaten, die jedoch auf Verlangen und falls die Waare ſodann noch lagert, worüber eine beſondere ſchriftliche Erklärung (Anlage No. II.) abzugeben iſt, auf fernere drey Monate prolongirt werden kann.

§. 49.

Nach Ablauf von ſechs Monaten muß die Berichtigung der Niederlage-Scheine ohne Ausnahme ungeſäumt geſchehen, entweder mittelſt Beſcheinigung des Ausgangs der Waare oder mittelſt Entrichtung der Acciſe.

§. 50.

Die Ausgangs-Scheine werden nur dann in Zahlung auf die Niederlage-Scheine angenommen, wenn ſie auf den Namen der Ausſteller oder Inhaber der letztgenannten Scheine lauten.

§. 51.

Zur Declaration zur Niederlage ſind nur ſolche Perſonen befugt, die mit den dazu geeigneten Gegenſtänden Handel treiben und bey der Acciſe-Adminiſtration den erforderlichen Credit genießen.

§. 52.

Digitized by Google

Juni 26. §. 52.

Die Niederlage-Scheine dürfen während und für die Dauer ihrer Gültigkeit an andere Perſonen, bey denen jedoch ebenfalls die im §. 51 angegebenen Eigenſchaften eintreten müſſen, ganz oder Theilweiſe transportirt werden. (Anlage No. III.)

D. Von der Rückacciſe.

1. Im Allgemeinen.

§. 53.

Von allen nicht namentlich ausgenommenen veracciſeten Gegenſtänden wird, ſobald ſie der hieſigen Conſumtion entzogen und aus der Acciſelinie wieder ausgeführt werden, die Acciſe zurückgegeben.

§. 54.

Es wird keine Rückacciſe vergütet:

1) Bey der Ausfuhr von Auſtern, Seefiſchen und Fiſchen, die Wagenweiſe veracciſet werden; jedoch iſt die Durchfuhr dieſer Artikel ohne Aufenthalt unter Aufſicht der Officianten verſtattet.

2) Bey denjenigen Gegenſtänden, die durch das Brookthor oder Sandthor ausgeführt werden, ausgenommen, wenn die Ausfuhr zur Winterszeit geſchieht, während daſelbſt eine interimiſtiſche Acciſeſtätte angeordnet iſt.

§. 55.

Digitized by Google

§. 55. Juni 26.

Die Rückacciſe wird der Regel nach und ſofern keine beſondern Beſtimmungen in Anwendung kommen, nach demſelben Anſatze, nach welchem die Acciſe bezahlt worden, vergütet.

§. 56.

Die Rückacciſe wird nur dann vergütet, wenn die geſchehene Berichtigung der Acciſe für denſelben Gegenſtand, wofür erſtere verlangt wird, nachgewieſen worden.

Von Gegenſtänden, die mit andern acciſepflichtigen Gegenſtänden verbunden und bey der Entrichtung der Acciſe nicht in Anſchlag gekommen ſind, (z. B. vom Talg beym hieſelbſt geſchlachteten Fleiſch) kann mithin keine Rückacciſe vergütet werden.

§. 57.

Für Ausgangs-Scheine, die abgeändert oder verfälſcht ſind, findet eine Vergütung der Rückacciſe nicht Statt.

2. Bey einzelnen Gegenſtänden.

§. 58.

Die Rückacciſe von dem hieſelbſt fabricirten Kornbranntwein wird, da aus einem Sack Mengkorn, wofür die Acciſe mit 1 mk 8 ß zu entrichten war, im Durchſchnitt 48 Quartierbouteillen gewonnen werden, bey der Ausfuhr mit einem halben

Digitized by Google

Juni 26. halben Schilling für die Quartierbouteille, für Kornbranntwein aber, deſſen Stärke weniger als 18 Grad enthält, überall nicht, dagegen für Spriet von einer Stärke von dreißig und mehr Graden mit einem Schilling vergütet.

§. 59.

Die Rückacciſe für das auszuführende hieſelbſt gebrauete Bier wird nach deſſen Werthe berechnet, und mit zwey und einem halben Schilling für ein jedes Mark des Werthes vergütet; jedoch findet die Vergütung nur bis zum Werthe von 32 mℒ für die Tonne Statt, und bleibt ein höherer Werth dabey unberückſichtigt.

§. 60.

Die Rückacciſe von dem hieſelbſt fabricirten Biereſſig wird auf einen Schilling für ein jedes Mark des Werthes der auszuführenden Quantitäten feſtgeſetzt.

§. 61.

Die Beſtimmung des Werthes richtet ſich lediglich nach dem Preiſe, den der Käufer des Biers oder Biereſſigs bezahlt, oder, falls das Bier oder der Biereſſig nicht hier verkauft worden, nach dem hieſigen Verkaufswerthe nach Abzug der Rückacciſe.

§. 62.

Die Brauer ſind verpflichtet, über das von ihnen hieſelbſt gebrauete Bier, wofür

Digitized by Google

wofür die Rückacciſe verlangt wird, eine Juni 26.
auf ihren geleiſteten Bürgereid zu bekräftigende Declaration bey der Ausfuhr abzugeben, worin der Name des Käufers nebſt ſeiner Wohnung, die Zahl der Gebinde und resp. der von dem Käufer gezahlte Preis oder der hieſige Verkaufswerth nach Abzug der Rückacciſe zu bemerken iſt. (Formular No. IV.)

§. 63.

Denſelben Vorſchriften haben die hieſigen Eſſigbrauer in Anſehung des von ihnen auszuführenden, hieſelbſt fabricirten Biereſſigs nachzukommen.

§. 64.

Die Rückacciſe von hieſigem Bier und Biereſſig wird niemals baar, ſondern nur in Abrechnung auf die ſonſt zu zahlende Acciſe den Brauern vergütet. Die Abrechnung geſchieht zu Ende eines jeden Vierteljahrs.

§. 65.

Die Rückacciſe für hieſiges Mehl iſt auf 1 mk Cour. für 100 ℔ geſichteten, feinen oder ordinairen Mehls und auf 1 mk 8 ß Cour. für 170 ℔ ungeſichteten Roggenmehls und 180 ℔ ungeſichteten Weizenmehls feſtgeſetzt.

Für feines hartes Weizenbrod, Cakes genannt, wird ohne weitere Unterſcheidung die Rückacciſe mit 11 mk 12 ß Cour. für 1000 ℔, und nach dieſem Verhält-

niſſe

Digitized by Google

Juni 26. niſſe, vergütet; für ordinaires hartes Weizenbrod und für hartes Roggenbrod aber nach dem Verhältniſſe von 12 mℓ 12 ß Cour. für 1300 ℔. Dagegen wird für weiches Weizen- und Roggenbrod die Rückacciſe nach dem Verhältniſſe von 1 mℓ 8 ß Cour. für 210 ℔ vergütet.

§. 66.

Beym hieſelbſt geſchlachteten Vieh werden für 650 ℔ friſchen oder geſalzenen Ochſenfleiſches 13 mℓ 8 ß Cour., für 220 ℔ friſchen oder geſalzenen Schweinfleiſches 3 mℓ Cour. und für 100 ℔ Kalb- und Hammelfleiſches 2 mℓ 12 ß Cour. an Acciſe zurückgegeben. Dagegen tritt bey dem hieſigen geräucherten Ochſenfleiſche das Verhältniß von 13 mℓ 8 ß Cour. für 480 ℔ und bey dem geräucherten Schweinfleiſch das Verhältniß von 3 mℓ Cour. für 120 ℔ ein.

§. 67.

Für Wild wird nur dann, wenn es binnen zehn Tagen nach der Einfuhr im Fell unverändert, nicht aber, wenn es in Stücken wieder ausgeführt wird, die bezahlte Acciſe zurückgegeben.

§. 68.

Bey der Umpackung von zu verſendender Butter in Gebinde und Gefäße, ſolche mag bey der Einfuhr zur Niederlage

lage declarirt oder veracciſet ſeyn, muß Juni 26.
davon Behufs Ausmittelung der Thara vorher Anzeige gemacht werden.

II. Von den Strafen.

A. Allgemeine Strafbeſtimmungen.

§. 69.

Eine jede unrichtige Angabe bey der Acciſe, mag dabey ein abſichtliches Verfahren zur Umgehung der Acciſegeſetze oder ein bloßer Irrthum hervorgehen, hat die Anwendung der verordneten Strafen zur Folge.

§. 70.

Die unterlaſſene oder unrichtige Angabe eines zu veracciſenden Gegenſtandes wird mit Confiscation deſſen, was der Veracciſung entzogen worden, beſtraft.

§. 71.

In allen Fällen, wo die Confiscation nicht anwendbar befunden wird, tritt in deren Stelle die Bezahlung des zehnfachen Betrages der Angabe, deren Entrichtung unterblieben iſt, als Strafe ein.

§. 72.

In Fällen, wo ein abſichtliches Verfahren zur Umgehung der Acciſe als erwieſen anzunehmen iſt, tritt neben der Confiscation oder Bezahlung der zehnfachen

Juni 26. fachen Acciſe eine Strafeſchärfung ein, die auf den fünffachen Betrag der ſchuldigen Acciſe beſtimmt wird.

§. 73.

Es wird einer Beeinträchtigung der Acciſe gleich geachtet:

1) wenn einkommende acciſepflichtige Gegenſtände bey der Acciſeſtätte ohne Angabe vorbeygeführt werden;

2) wenn während des Thorſchluſſes der Acciſe unterworfene Gegenſtände in die Acciſelinie eingeführt werden.

§. 74.

Es wird einer abſichtlichen Umgehung der Acciſe gleich geachtet:

1) wenn Jemand wiederholt auf einer Umgehung der Acciſe betroffen wird;

2) wenn eine überall nicht gebührende oder zu hohe Rückacciſe eingefordert wird;

3) wenn abgeänderte oder verfälſchte Acciſeſcheine, inſofern damit eine wirkliche oder verſuchte Benachtheilung der Acciſe verknüpft iſt, eingereicht werden.

§. 75.

Fahrzeuge, Wagen und Pferde und ſonſtige Transportmittel, welche bey einer Beeinträchtigung der Acciſe gebraucht worden ſind, werden angehalten und haften für die Berichtigung der Strafen. Sie bleiben bis zur geſchehenen völligen Berich-

Digitized by Google

richtigung auf Koſten des Uebertreters in Verwahrſam. Juni 26.

§. 76.

Sobald vorauszuſetzen iſt, daß die Eigenthümer der Transportmittel um die Benachtheiligung der Acciſe gewußt oder ſolche befördert haben, werden die Transportmittel der Confiscation unterworfen.

§. 77.

Die Nichtbefolgung der durch die §§. 30, 35, 36, 39 und 40. auferlegten Verpflichtungen zieht eine Geldſtrafe nach ſich, die nach Befinden der Umſtände beſtimmt wird, jedoch einen Betrag von funfzehn Thalern nicht überſchreiten darf.

§. 78.

Fuhrleute, Schiffer, Geſellen, Knechte und ſonſtige Gehülfen, die um eine Defraudation der Acciſe gewußt und dazu die Hände geboten haben, ſollen in eine, ihrer größern oder geringern Theilnahme und geleiſteten Unterſtützung angemeſſene, Geldſtrafe verurtheilt werden.

§. 79.

Falls die Contravenienten außer Stande ſeyn ſollten, die gegen ſie erkannten Geldſtrafen zu bezahlen, hat die Deputation die Sache nach Befinden der Umſtände an den Senat oder die Polizeybehörde Behufs Verfügung einer angemeſſenen Gefängnißſtrafe zu verweiſen.

§. 80.

Digitized by Google

Juni 26. §. 80.

Die in dieſem Abſchnitte verordneten Strafen ſind bey wiederholten Uebertretungen den Umſtänden nach bis auf das Doppelte zu erhöhen, und finden auf jede ſonſtige, nicht namentlich erwähnte Art der Umgehung der Acciſe, ſo wie auf jeden Verſuch, ſich derſelben zu entziehen, analoge Anwendung.

B. Beſtimmung der Strafen für einzelne Uebertretungen.

§. 81.

Die Zurücklieferung des Mehls mit Untergewicht, außer dem geſetzlich zugeſtandenen Abzuge, zieht für den Müller außer dem an den Eigner zu leiſtenden Erſatze eine Strafe von 1 Rthlr. für einen jeden, mit ſolchem Untergewicht zurückgelieferten Sack nach ſich.

§. 82.

Wer Korn oder Malz in die Mühlen ſchickt, wobey ſich ein Uebergewicht über das im Tarif vorgeſchriebene Gewicht vorfindet, verfällt nicht nur in die Confiscation der unrichtig befundenen Säcke, ſondern überdies in eine Geldſtrafe, die auf einen Thaler für jedes Pfund des Uebergewichts zu beſtimmen iſt.

§. 83.

In nachfolgenden ſpeciellen Contraventions-Fällen:

1) wenn

Digitized by Google

1) wenn in den Mühlen Getreide, Malz oder Mehl vorgefunden wird, wozu überall keine oder keine richtige Acciſeſcheine vorhanden ſind; Juni 26.

2) wenn während des Thorſchluſſes Getreide oder Malz in die Mühlen gebracht und daſelbſt angenommen wird;

3) wenn das nach auswärtigen Mühlen ausgeführte Getreide nicht als ungeſichtetes Mehl wieder eingeführt wird; und

4) wenn das zur Durchfuhr beſtimmte Schiffsbrod hieſelbſt conſumirt oder nicht wieder ausgeführt wird,

tritt die Strafe der Confiscation oder Bezahlung des Werthes des Gegenſtandes ein.

§. 84.

Das Verfahren und die Annahme von überall nicht oder nicht richtig veracciſetem Getreide oder Malz hat ſowohl für den Mehlfahrer, als für den Müller, eine dem Werthe des Getreides oder Malzes gleichkommende Strafe zur Folge.

§. 85.

Eine Strafe von funfzig Thalern für einen jeden Contraventions-Fall findet Statt:

1) gegen den Müller bey Uebertretung des Verbots, mit Mehl, Getreide oder Malz Handel zu treiben oder für andere als hieſige Brauer Malz zu ſchroten;

Digitized by Google

Juni 26. 2) gegen den Brauer bey Uebertretung des Verbots, Malz zu verbrauen, welches nicht in den hieſigen Mühlen geſchroten worden.

§. 86.

Gründet ſich die Benachtheilung der Acciſe auf das Einfordern einer überall nicht gebührenden oder zu hohen Rückacciſe von Bier, ſo findet neben dem Verluſte der Rückacciſe eine auf das Zwanzigfache des Betrages der ganzen Rückacciſe feſtzuſetzende Strafe Statt. Im Wiederbetretungs-Falle geht überdies das ganze Beneficium der Rückacciſe für den Contravenienten verloren.

§. 87.

Wiederholte Uebertretungen ziehen auch bey Anwendung der in dieſem Abſchnitt enthaltenen ſpeciellen Strafbeſtimmungen eine Erhöhung der Strafe, den Umſtänden nach bis auf das Doppelte, nach ſich.

C. Beſtimmungen in Betreff der Strafgelder.

§. 88.

Von den erkannten und beygetriebenen Strafgeldern, ſo wie von dem Ertrage der confiscirten Gegenſtände werden der Cämmerey drey Sechstheile abgeliefert, über deren Verwendung die nähere Beſtimmung vorbehalten bleibt. Ein Sechstheil

Digitized by Google

theil erhält der Entdecker oder Angeber der Contravention, es mag ein Angeſtellter oder ein Anderer ſeyn; ein Sechstheil wird unter die Beamten und Officianten des Haupt-Acciſecomtoirs, der Acciſeſtätte oder des Acciſepoſtens, wo der Unterſchleif entdeckt worden, und das übrige Sechstheil unter die ſämmtlichen beym Acciſeweſen angeſtellten Beamten und Officianten vertheilt. Juni 26.

§. 89.

Der Entdecker oder Angeber einer Contravention iſt die Verſchweigung ſeines Namens zu verlangen berechtigt.

§. 90.

Die Vertheilung der den Beamten und Officianten, abgeſehen von der Entdeckung oder Angabe, ausgeſetzten beyden Sechstheile, geſchieht nach einer von der Acciſedeputation abhängenden Norm.

III. Von der Acciſedeputation.

§. 91.

Die Acciſedeputation beſteht aus zwei Mitgliedern des Senats als Acciſe- und Mühlenherren, einem Mitgliede der Cämmerey, einem Mitgliede der Commerzdeputation und drei dazu deputirten Bür-

 gern

Juni 26. gern. Ihr iſt ein graduirter Rechtsgelehrter als Actuar beygegeben.

§. 92.

Dieſer Deputation iſt das geſammte Acciſeweſen untergeordnet. Sie führt die Direction und Aufſicht über deſſen Verwaltung in allen ſeinen Zweigen, iſt im Allgemeinen mit der Anſtellung und Beeidigung, ſo wie unter vorkommenden Umſtänden mit der Kündigung und Entlaſſung der Beamten und Officianten beauftragt; entſcheidet auf die in Acciſeſachen eingegangenen Geſuche und Bittſchriften, ſo wie in allen ſonſtigen Acciſeangelegenheiten, und erkennet in Contraventions- und Defraudationsfällen die verordneten Strafen.

§. 93.

Auf gleiche Weiſe iſt die Aufſicht über das hieſige Mühlenweſen und die Entſcheidung in dabey vorkommenden Contraventions-Fällen der Deputation übertragen.

§. 94.

In allen nicht beträchtlichen Contraventions-Fällen, ſo wie in allen einer ſchleunigen Entſcheidung bedürfenden Angelegenheiten haben die Acciſe- und Mühlenherren die verwirkten Strafen zu erkennen und die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wovon die Deputation demnächſt in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 95.

Digitized by Google

§. 95.

Juni 26.

Dem Actuar liegt die Führung der Protocolle, die Ausfertigung der Entſcheidungen und Erkenntniſſe der Deputation, und die Einleitung und Führung der Unterſuchungen gegen Contravenienten und Defraudanten ob.

§. 96.

Gegen die Entſcheidungen und Erkenntniſſe der Acciſe- und Mühlenherren ſteht es den Verurtheilten frey, ſich an die Deputation zu wenden, und auf eine nähere Unterſuchung anzutragen; gegen die Entſcheidungen und Erkenntniſſe der Deputation findet dagegen vor Eintritt der Rechtskraft das Rechtsmittel der Supplication an den Senat Statt, welcher in letzter Inſtanz entſcheidet.

Schlußartikel.

§. 97.

Durch die vorſtehende Verordnung, die mit dem erſten Juli des laufenden Jahres in Kraft tritt, ſind alle früheren die Acciſe und das Mühlenweſen betreffenden Verordnungen, Mandate und ſonſtige geſetzliche Vorſchriften, inſoweit ſie beyde Gegenſtände betreffen, aufgehoben und außer Anwendung geſetzt.

Anlage I.

Digitized by Google

Juni 26.

Anlage I.

Declarations-Formular zur Wein- und Branntwein-Conſumtionsacciſe.

für Herrn

Ich Endesunterſchriebener erkläre hiedurch nach beſter Ueberzeugung an Eides Statt, daß vom bis in meiner Haushaltung nicht mehr conſumirt worden, als:

	Bouteillen	Betrag der Acciſe	
		℔	ß
An Wein und Cider-(Aepfel)-Wein aller Art, die Bouteille zu 1 ß			
An Rum, Arrac, Cognac, Franz-Branntwein und Spriet, ſo wie daraus verfertigten Liqueuren, die Bouteille zu 2 ß			

Hamburg, den 182

Namens-Unterſchrift des Declaranten oder deſſen Special-Bevollmächtigten:

Anlage II.

Digitized by Google

Anlage II.

Juni 26.

Acciſe.

Declaration zur Prolongation der Niederlage = Scheine.

Ich (Wir) Endesunterſchriebene erkläre hiemit, daß die laut Niederlage = Schein No. der Acciſeſtätte am vom eingeführten Gegenſtände, als:

noch unverkauft bey mir (uns) lagern.

Hamburg, den 182

Anlage III.

Digitized by Google

Juni 26.

Anlage III.

Uebertragungs-Schein der Acciſe.

Ich (Wir) Endesunterſchriebene erkläre hiemit, am von d Herr gekauft zu haben.

Hamburg, den 182

Die oben bemerkten habe ich (wir) am bey der Acciſe am laut Niederlage-Schein No. eingeführt und am an d Herr verkauft.

Hamburg, den 182

Anlage IV.

Digitized by Google

Anlage IV.

Juni 26.

Ausfuhr=Declaration für Bierbrauer.

Ich unterzeichneter hieſiger Bürger und Brauer, wohnhaft No. will mit nach ausführen:

(Gebinde) hier gebrauetes Bier, enthaltend Quartier-Bouteillen, welches ich zu mℒ pr. Tonne von Bout. verkauft habe, deren ganzer Werth mℒ ß Cour. beträgt; ſolches erkläre ich auf meinen geleiſteten Bürgereid.

Hamburg, den 182

(Rückſeite.)

Accise der Stadt Hamburg.

Nota. Im Fall die Angabe bey der Unterſuchung unrichtig befunden werden ſollte, wird der Gegenſtand angehalten.

Ausgangs=Schein. No.

Der Unterzeichnete der Acciſe am bezeuget, daß umſtehende Bier, enthaltend an Werth laut Angabe heute daſelbſt wirklich ausgegangen ſind, nachdem ſolche von ihm nachgeſehen und richtig befunden worden.

Hamburg, den 182

Tarif

Digitized by Google

Tarif der Conſumtions-Acciſe

der Stadt Hamburg, beliebt durch Rath- und Bürgerſchluß vom 18. Juny 1829.

	Gegenſtände welche der Abgabe unterworfen ſind.
Getränke und Flüſſigkeiten.	Wein und Ciderwein von den Conſumenten zu bezahlen . . . .
	Rum, Arrac, Cognac, Franz-Branntwein and Spriet, ſo wie daraus verfertigte Liqueure } desgleich.
	Branntwein und Liqueure aus Zuckerwaſſer, Kartoffeln und Früchten, im Diſtrict der Acciſe . . . .
	Dieſelben, ſo wie Korn-Branntwein und Genever, bis 20 Grad: vom (Hamburger und beiderſtädtſchen) Gebiet . . .
	Aus der Fremde . . . .
	— — über 20 Grad und bis 24 Grad:
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . . . .
	— — über 24 Grad oder Spriet:
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . . .
	Weineſſig . . . .
	Eſſig von Früchten und von Zuckerwaſſer, ſo wie anderer, nicht aus Getreide fabricirt:
	im Diſtrict der Acciſe . . . .
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . . . .
	Eſſig von Korn-Branntwein, Bier und Getreide:
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . . .
	Bier: vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .

Digitized by Google

Juni 26.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben iſt.	Zu erlegende Accise. Mk.	ßl.
für die Bouteille		1
=		2
=		½
=		1
=		2
=		1½
=		3
=		2
=		4
=		1
für 1 Viertel von 8 Bouteillen		1
=		1½
=		4
=		
=		
=		1
=		3
für die Tonne von 192 Bouteillen	6	—
für 100 Bouteillen	4	—

Malz

Digitized by Google

	Gegenſtände, welche der Abgabe unterworfen ſind.
Getränke und Flüſſigkeiten.	Malz zu Bier im Diſtrict der Acciſe . .
	— zu Eſſig — — . .
	Mengkorn zu Brannatwein . . . .
	Mineralwaſſer . . . .
Eßwaaren.	Roggen zu Mehl . . . .
	Weitzen zu Mehl und Amidam . . . .
	Mengkorn zu Viehfutter . . . .
	Eingeführtes Mehl, Gries und Amidam .
	Eingeführte Grütze . . . .
	Brod, Kuchen und Backwerk, deſſen Einfuhr während der Jahrmärkte erlaubt iſt:
	vom Gebiete . . . .
	aus der Fremde . . . . .
	Ochſen, Kühe und junge Kühe . . . .
	Kälber . . . .
	Hammel und Schaafe . . . .
	Schweine . . . .
	Spanferkel und Lämmer bis 20 Pfund an Gewicht . . . .
	Friſches Fleiſch . . . .
	Schinken und Speck . . . .
	Blut- und Fleiſchwürſte, geräuchertes und geſalzenes Fleiſch . . . .
	Junge Hühner, Hühner, Enten, Kapaunen und Becaſſinen . . . .
	Rebhühner und Schnepfen . . . . . .
	Kalkuten, Gänſe, Faſanen, Auerhühner, Birkhühner und Haſen . . . .
	Hirſche, Rehe und wilde Schweine . . .
	Wildfleiſch in Stücken . . . .
	Karpfen, Lachs, Forellen, Sandarten und Dörſche . . . .
	Hechte, Baarſche, Barben, Braßen, Schleye und Karutſchen . . . .

Digitized by Google

Juni 26.

Quantitäten, nach welchen die Acciſe zu erheben iſt.	Zu erlegende Acciſe. Mk.	fl.
für den Brau von 5050 ℔ Brutto in 20 Säcken	65	8
=	25	—
für den Sack bis 175 ℔ Brutto	1	8
für die Flaſche oder Kruke	—	1
für den Sack bis 175 ℔ Brutto	1	8
= = = bis 185 ℔ Brutto	1	8
= = = bis 175 ℔ Brutto	—	12
für das ℔	—	¼
von 175 ℔	1	8
=	1	8
für das ℔	—	¼
für das Stück	13	8
=	2	12
=	1	12
=	3	—
=	—	6
für das ℔	—	1½
=	—	½
=	—	¾
für das Stück	—	2
=	—	4
=	—	8
=	4	—
für das ℔	—	3
=	—	1
=	—	½

Dieſelben

	Gegenſtände, welche der Abgabe unterworfen ſind.
Eßwaaren.	Dieſelben und ähnliche ordinaire Flußfiſche, wie auch todte Sandarten und Dörſche, loſe und unverpackt auf Wagen . . .
	Seefiſche, mit Einſchluß von Hummern, direct aus der See hier ankommend .
	Seefiſche, welche bereits auf der Elbe landeten und dann auf hier kommen . .
	Auſtern . . . .
	Butter, geſchmolzenes und ungeſchmolzenes Fett . . . .
	Käſe, Holländiſcher, Mecklenburger und Holſteiner . . . .
	do. Engliſcher, Schweizer, Parmeſan und aller übrige, ſo wie die, den vorbenannten, nachgemachten Käſe . . . . . .
Brennmaterialien.	Brennholz in Scheiten und Bündeln . .
	— in kleinen Knüppeln und von altem Bauholz . . . .
	Holzkohlen . . . .
	Torf . . . .
	Talglichter, hieſelbſt eingeführt . . . .
	Wachslichter und Walrathlichter, hieſelbſt eingeführt . . . .

Kalk, ...	aus der Fremde	.
Cement und Tarras,	— —	. .
Grüne Seife, . .	vom Gebiete . .	.
	aus der Fremde .	.

Juni 26.

Quantitäten, nach welchen die Acciſe zu erheben iſt.	Zu erlegende Acciſe. Mk.	ßl.
von jedem Wagen	6	—
von jeder Jolle und Schaluppe	1	—
von jedem Ever	2	—
von jeder Schnigge	3	—
von jedem Fahrzeug	6	—
von jedem Wagen	6	—
von jeder Tracht	1	—
für 100 Stück	—	4
für das ℔	—	$\frac{1}{4}$
=	—	$\frac{1}{4}$
=	—	1
für den Faden von 100 Cubicfuß	1	6
=	—	11
für 1 Scheffel von 16 Spint	—	4
für das Theer von 100 Cubicfuß	—	12
für das ℔	—	$\frac{1}{2}$
=	—	1
für 100 ℔	—	1
=	—	2
für die Tonne von 240 ℔ Netto	1	8
=	3	—

Digitized by Google

Juli 11.

XIV.

Bekanntmachung

wegen Paſſage des Walles nach dem Eintritte der Thorſperre.

Die unterzeichnete Behörde findet ſich veranlaßt, dem Publico in Erinnerung zu bringen, daß

1) die Wallpaſſage nur bis zu längſtens einer Stunde nach Eintritt der jedesmaligen Thorſperre geſtattet, jedoch

2) auf der Wallſtrecke zwiſchen der Esplanade und dem Holzdamme bis 12 Uhr Nachts erlaubt iſt.

Hamburg, den 11. July 1829.

Die Polizei-Behörde.

S. oben Bd. V. S. 296 u. Bd. X. S. 104.

XV.

Juli 17.

Publicandum

betreffend die Jurisdictions-Abtheilungen des Hamburgiſchen Landgebietes.

Es wird hiedurch abſeiten Eines Hochedlen Raths, zur Kenntniß der Bewohner des Hamburgiſchen landgebiets, vorgängig bekannt gemacht, daß durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 18ten Juni d. J. eine Veränderung der bisherigen Jurisdictions-Abtheilungen des geſammten Hamburgiſchen landgebiets, mit alleiniger Ausnahme

nahme des Amtes Ritzebüttel, dahin Juli 17.
beſchloſſen worden:

Daß, ſtatt der bisherigen vier Landherrenſchaften, und der drei Obrigkeitlichen Verwaltungen der bisherigen Jurisdictions-Diſtricte des Kloſters St. Johannis und der Hoſpitäler St. Georg und zum Heil. Geiſt, für die Folge drei Jurisdictions-Abtheilungen einzutreten haben, nämlich:

der Vorſtädte,

der Geeſt-Ländereien, und

der Marſch-Ländereien;

daß jedoch bis dahin, da die Organiſation dieſer neuen Gebiets-Abtheilungen vollſtändig regulirt ſeyn wird, die gegenwärtig beſtehenden ſämmtlichen Landgebiets-Obrigkeiten reſpective ihre Obrigkeitlichen Verwaltungen unverändert fortzuführen haben.

Uebrigens wird demnächſt wegen der Organiſation hinſichtlich der neuen Gebiets-Abtheilungen und wegen des Ueberganges zu ſelbigen, ſo wie wegen Regulirung der öffentlichen Verhältniſſe und Einrichtungen der Einwohner, das Erforderliche abſeiten Eines Hochedlen Raths zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, den 17. Juli 1829.

Digitized by Google

Juli 17.

XVI.

Publicandum

an die Bewohner der bisherigen ſtiftiſchen Landgebiete, betreffend deren Uebergang an die künftige Land-Prätur der Geeſt-Ländereien, ſo wie deren Rückſtände der Grundſteuer.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch den Bewohnern der bisherigen Landgebiete der drey Stiftungen, nämlich des Kloſters St. Johannis und der Hoſpitäler St. Georg und zum Heil. Geiſt, die ſelbige betreffenden Beſtimmungen des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 18. Juny dieſes Jahres in Folgendem zur öffentlichen Kunde.

In Folge des gedachten Rath- und Bürger-Schluſſes, durch welchen eine veränderte Eintheilung des Hamburgiſchen Vorſtädte- und Land-Gebiets, nämlich in drey Jurisdictions-Abtheilungen, beſchloſſen worden, werden die bisherigen Landgebiete der obbenannten drey Stiftungen zur künftigen Land-Prätur der Geeſt-Ländereien übergehen, und werden ſolchergeſtalt die Eingeſeſſenen der gedachten Landgebiete unmittelbar dem Hamburgiſchen Staate untergeordnet, und im Allgemeinen völlig gleicher Rechte und Befugniſſe mit den übrigen Bewohnern des Hamburgiſchen Landgebiets, hinſichtlich der Verhältniſſe zum Staat, theilhaftig werden; jedoch ſind die Obrigkeitlichen Verwaltungen über die gedachten Gebietstheile respective von den bis-

biſherigen Obrigkeiten derſelben bis dahin unverändert fortzuführen, da die Organiſation der neuen Gebiets-Abtheilungen vollſtändig regulirt ſeyn wird. Juli 17.

Ferner iſt durch den obgedachten Rath- und Bürger-Schluß, hinſichtlich der Grundſteuer in den biſherigen Landgebieten der obgenannten Stiftungen, den Eingeſeſſenen derſelben, außer den, ſelbigen bereits durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 21. April 1825 erlaſſenen, drey Rückſtands-Jahren ſolcher Steuer, nämlich für die Jahre 1823, 1824 und 1825, annoch ein Erlaß der ſämmtlichen übrigen früheren Rückſtands-Jahre ſolcher Steuer bewilliget worden; dagegen iſt beſchloſſen, daß, bey fernerem Hinwegfall der, reſpective durch die früheren Publicate der ſtiftiſchen Obrigkeiten bezeichneten, Abgaben an die Stiftungen für alle Folgezeit, nunmehr, ohne alle Rückſicht auf etwanige fernere Weigerung, mit ſucceſſiver Erhebung der Grundſteuer nach den Modificationen derſelben durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 21. April 1825, für die Jahre ſeit 1825 ſolchergeſtalt zu verfahren, daß, neben der laufenden Grundſteuer eines Jahres, ein Drittheil des Rückſtandes eines der früheren Jahre nach der Zeitfolge bis zu gänzlichem Abtrag ſolcher Rückſtands-Jahre, zugleich mit erhoben werden ſoll. Demgemäß wird nunmehr mit der Erhebung der Grundſteuer für das gegenwärtige Jahr 1829 und des erſten Drittheils für das

Juli 17. Rückſtands-Jahr 1826, in Folge des obgedachten Rath- und Bürger-Schluſſes vom 18. Juni dieſes Jahres, nöthigen Falls sub poena executionis, verfahren werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 17. Julii 1829.

XVII.

Juli 23. **Rath- und Bürger-Convent**

vom 23. Juli 1829.

E. E. Rath hatte die Erbg. Bürgerſchaft wegen folgender Gegenſtände convocirt:

I. Unter Beziehung auf die Anlage sub Nro. I. trug Senatus an: auf die Beſtimmung Erbg. Bürgerſchaft zur fernern Prolongation bis zum 31ſten December, ſowohl der beſtehenden Zollordnung, als des Additamentes vom 23ſten October 1823 und der ferneren Erleichterungen vom 8ten Junius 1826, ſo wie auf Ausdehnung des 4ten Artikels der Zoll-Ordnung hinſichtlich der Zollfreiheit auf Garn aus Baumwolle geſponnen, ſo wie auf ungeſponnem Schaaf- und Baumwolle.

S. oben Bd. III. 42. VIII. 94. IX. 152.

II. Senatus ſah ſich gemüſſigt, der Erbg. Bürgerſchaft, Behufs der Deckung des Deficits in dem ordentlichen Etat der löbl. Cämmerei, unter Beziehung auf die Anlage Nro. II. cum sub adjuncto sub signo

signo Solis eine perſönliche Abgabe auf drei Jahre nach dem Maaßſtabe der Wohnungs-Miethen, eine Erhöhung der Acciſe auf Butter, Fett und Käſe und eine Wiedereinführung der Acciſe auf Bau-Materialien zur Mitgenehmigung anzutragen. Juli 23.

III. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage sub Nro. III. auf die ſofortige Niederſetzung einer Deputation an, beſtehend aus zween Bürgern jedes Kirchſpiels, um mit Aſſiſtenz dreier von E. E. Rathe zu dem Ende aus Seiner Mitte zu deputirenden Membrorum in Gemäßheit Articuli 17 des Haupt-Receſſes über den, von E. E. Rathe ſelbiger Deputation mitzutheilenden Entwurf eines revidirten Reglements für die Aemter und Brüderſchaften vorbereitend zu verhandeln; und erſuchte Er die Erbg. Bürgerſchaft um Ihre Zuſtimmung zur Niederſetzung ſolcher Deputation; wie auch, in ſolchem Falle, um heutige Ernennung der zwey Mitglieder derſelben aus jedem der fünf Kirchſpiele.

Die Resolutio Civium konnte ſich ad I. und ad II. mit E. E. Rathe nicht einverſtanden erklären, genehmigte aber ad III. die angetragene Reviſion des Aemter-Reglements und benannte die zu der des Endes proponirten Prüfungscommiſſion deputirten Bürger.

Replicando behielt Senatus ſich die weiteren Vorſtellungen ad I. und ad II.

bevor

bevor und zeigte ad III. die Namen der von Ihm zu der vorliegenden Deputation ernannten Herrn aus Seiner Mitte an.

XVIII.

Juli 31.

Bekanntmachung

über die Ausbringung und Zurücklieferung der Declarations-Formulare zur Wein- und Branntwein-Conſumtions-Acciſe.

Da die durch Rath- und Bürgerſchluß vom 18ten Juni dieſes Jahres beliebte Conſumtions-Acciſeverordnung bereits mit dem 1ſten dieſes Monats in Kraft getreten iſt, ſo werden die Formulare zur Declaration des in dem Zeitraume vom 10ten März bis zum 30ſten Juni dieſes Jahres conſumirten und annoch in Gemäßheit der früheren Verordnung zu verſteuernden Weins und Brannteweins in den nächſten Tagen ausgebracht werden, ſo daß in Zukunft die nach Vorſchrift der neuen Verordnung zu entrichtende Acciſe allemal für den halbjährigen Zeitraum vom 1ſten Juli bis zum letzten December incl. und vom 1ſten Januar bis zum letzten Juli incl. zu entrichten iſt. Die Zoll- und Acciſe-Deputation erinnert zugleich alle hieſigen Bürger und Einwohner an die Vorſchriften des dritten Artikels der früheren Conſumtions-Acciſeverordnung und beſonders an den vierten §. dieſes Artikels, nach welchem ein Jeder, der die Declarations-For-

Formulare innerhalb vierzehn Tagen zurückzuliefern unterläßt, in 2 Thaler Strafe verfällt, welche Strafe wöchentlich erhöhet wird. Juli 31.

Hamburg, den 31. Juli 1829.

Die Zoll- und Acciſe-Deputation.

XIX.

Sept. 4.

Bekanntmachung

wegen des XVIIIten Artikels der Zoll-Ordnung.

Indem die Zoll- und Acciſe-Deputation, auf Veranlaſſung verſchiedentlich vorgekommener Fälle von Nichtbeachtung der Vorſchriften des Art. XVIII. der Zoll-Ordnung, dieſen Artikel, welcher dahin lautet:

Damit die Waaren, welche zur Fuhr früher hieſelbſt ankommen, als der Empfänger von deren Ankunft Kenntniß hat, nicht in den Thoren aufgehalten werden, ſoll es verſtattet ſeyn, daß die Zoll-Officianten, auf ausgeſtellte Verpflichtungsſcheine der beikommenden Litzenbrüder, binnen 48 Stunden von Zeit der Ankunft der Waaren an, die desfallſigen Zollzettel der Empfänger einzuliefern, die Waare einpaſſiren zu laſſen. Die Zoll-Officianten ſind indeß verpflichtet, zum Behuf der Controlle, den Einhalt der Gebinde, die Stückzahl, das muthmaaßliche Gewicht und die Namen der

Sept. 4. der Empfänger ſolcher eingehenden Waaren zu notiren;

allen Beikommenden zur genauen Befolgung in Erinnerung bringt, ſo bemerkt ſie insbeſondere dem handelnden Publicum, daß zur weiteren Ausführung der gedachten Vorſchriften, in allen denjenigen Fällen, wo die zur Fuhr ankommenden Waaren nicht ſofort bey ihrem Eingange mit den nöthigen Zoll-Declarationen verſehen werden können, die Litzenbrüder, denen die Einclarirung der Frachtwagen obliegt, dennoch in den Stand geſetzt ſeyn müſſen, zum Behuf der Controlle, den Inhalt und das Gewicht der Colli, ſo wie die Namen der Empfänger ſogleich beim Eintreffen der Frachtwagen an der Zollſtätte, in dem Formular der auszuſtellenden Verpflichtungsſcheine aufzugeben, und daß ohne ſolche Aufgaben das Einpaſſiren der Waaren überall nicht verſtattet werden kann.

Hamburg, den 4. September 1829.

Die Zoll- und Acciſe-Deputation.

XX.

Sept. 9.

Publicandum,

die unzuläſſige Deckung der Ehefrauen von Falliten betreffend.

Es ſind ſeit einiger Zeit Ceſſions- und Verkaufs-Acten zur Kenntniß E. E. Rathes gekommen, mittelſt deren Falliten kurz

kurz vor ihrer Inſolvenz-Erklärung ihren nach Maaßgabe des Art. 30. der Neuen Falliten-Ordnung das Recht der Vindication ihres Eingebrachten in Anſpruch nehmenden Ehefrauen zu deren Sicherſtellung Activa der Maſſe zu übertragen, ſie in deren Beſitz zu ſetzen und ſolchergeſtalt die Conſtituirung der Maſſe durch die nachherigen Curatoren ganz oder theilweiſe zu hintertreiben verſucht haben. Da nun aber ein ſolches Verfahren den Worten wie dem Geiſte des Art. 30. der Neuen Falliten-Ordnung völlig zuwider läuft, indem vielmehr dieſes Geſetz vorſchreibt, daß eine Vindication des Eingebrachten aus der Concurs-Maſſe erfolgen ſoll, überdies auch ſolches zu den bedenklichſten Folgen Anlaß geben kann: ſo wird Jedermänniglich, insbeſondere aber die hieſigen Advokaten und Notarien daran erinnert, daß Verkaufs- Ceſſions- oder Verpfändungs-Acten und ſonſtige Deckungen dieſer Art, den beſtehenden Geſetzen nach, für zu Recht beſtändig nicht zu achten ſind, und daß, wenn ſolche wider Verhoffen inskünftige gleichwohl vorkommen ſollen, ſelbige, wiewohl dem demnächſtigen Vindicationsrechte der betheiligten Ehefrau im Uebrigen unbeſchadet, nicht allein, und zwar auch dann, wenn die Gläubiger nicht darauf antragen, caſſirt, für nichtig erklärt und Curatores bonorum Massam zu conſtituiren werden angewieſen, ſondern auch die Urheber und Theilnehmer ſolcher Machina- Sept. 9.

Digitized by Google

chinationen, den Umſtänden nach, zur gebührenden Strafe werden gezogen werden.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung, Hamburg, den 9. September 1829.

Sept. 21. XXI.

Die Notification einer am 18ten October des Jahres 1829, als dem angeordneten großen Dankfeſte für die glückliche Befreiung unſers deutſchen Vaterlandes, zum Beſten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzuſtellenden Collecte, wurde am 21ſten September publicirt.

XXII.

Sept. 28. **Bekanntmachung**

wegen der Paſſage zwiſchen dem Neß und der Bohnenſtraße zur Börſenzeit.

Zu mehrerer Bequemlichkeit des die Börſe beſuchenden Publicums iſt vom Mittewochen den 30ſten dieſes Monats an, während der Börſenzeit, auch die Paſſage zwiſchen dem Neß und der Bohnenſtraße nur für Fußgänger erlaubt, dagegen für Wagen, Pferde, Karren ꝛc. verboten.

Hamburg, den 28. September 1829.

Die Polizei-Behörde.

XXIII.

Digitized by Google

XXIII.

Bekanntmachung

Oct. 5.

in Betreff der Dedicationen und Zuſendungen an E. H. Rath.

Ein Hochedl. Rath ſieht ſich veranlaßt, eine frühere Bekanntmachung hiedurch zu erneuern, zufolge welcher keine Dedicationen angenommen werden, auch alle Zuſchriften bey Ueberſendung von Druckſchriften, von Plänen und Vorſchlägen zu öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, ſo wie Einſendungen ähnlicher Art, gänzlich unbeantwortet bleiben werden, inſofern nicht zuvor von den Verfaſſern, Verlegern oder Einſendern, deshalb angefragt und darauf von E. H. Rathe Deſſen Genehmigung ertheilt ſeyn wird.

Hamburg, den 5. October 1829.

S. oben Bd. IV. 151.

XXIV.

Rath- und Bürger-Convent

Oct. 8.

vom 8ten October 1829.

E. E. Rath hatte am 8ten October die Erbgeſ. Bürgerſchaft wegen folgender Gegenſtände convociren laſſen:

I. Nach Berathung mit löbl. Collegio der Sechziger wegen des im letzten Convente am 23ſten Julius d. J. in Betreff der Prolongation der Zoll-Ordnung verbliebenen Diſſenſes, trug

E. E.

Oct. 8. E. E. Rath unter Beziehung auf die Sachdarſtellung in der Anlage sub Nro. I. an: auf die Zuſtimmung Erbgeſeſſener Bürgerſchaft:

1) Zur Niederſetzung einer Commiſſion in dieſer Angelegenheit, in der, in der Anlage bemerkten Art und zu den daſelbſt bemerkten Zwecken;

2) zu mittlerweiliger Prolongation der beſtehenden Zoll-Verordnung für das Jahr 1830, jedoch unter Ausſetzung der von Ihm unterm 23ſten Juli d. J. angetragenen Zollbefreyungen.

S. oben S. 84.

II. Sah E. E. Rath Sich gemüſſigt, die Erbgeſ. Bürgerſchaft, Behufs der Deckung des Deficits in dem ordentlichen Etat der Cammer, unter Beziehung auf die Anlage Nro. II. cum subadjuncto sub signo Lunae wiederholt um die Mitgenehmigung, jedoch nur für das Jahr 1830, einer perſönlichen Abgabe nach dem Maaßſtabe der Miethe, einer Erhöhung der Acciſe auf Butter, Fett und Käſe und einer Wiedereinführung der Acciſe auf Bau-Materialien zu erſuchen.

S. unten XXV. und XXVI.

III. Trug ein E. E. Rath an: auf eine Abänderung der Verordnung vom 27ſten September 1805 über die von den

den Policen auf Verſicherung für Feuersgefahr zu entrichtenden Stempel-Abgabe und erſuchte die Erbgeſ. Bürgerſchaft, unter Beziehung auf die Anlage sub Nro. III. cum subadjuncto sub signis Solis et Crucis um Ihre Mitgenehmigung des Entwurfes der abgeänderten Verordnung sub signo Crucis. Oct. 8.

S. unten XXVII.

IV. Erſuchte E. E. Rath die Erbgeſ. Bürgerſchaft aus den in der Anlage sub Nro. IV. dargeſtellten Gründen um Ihre Zuſtimmung, daß dem gegenwärtigen Archiv-Regiſtrator Auguſt Wilhelm Eduard Faaſs auf deſſen erfolgtes Anſuchen für ſeine Perſon, ſo lange er Archiv-Regiſtrator ſeyn wird, eine jährliche Gehalts-Zulage von Ein Tauſend Mark Courant bewilligt werde.

Die Resolutio Civium konnte ad I. den die Zoll-Angelegenheit betreffende Propoſitionen nicht beitreten, genehmigte dahingegen die Anträge ad II. III. und IV.

E. E. Rath behielt Sich ad I. ſeine Replik in einem am nächſten Montage anzuſetzenden Rath- und Bürger-Convente bevor.

XXV.

Oct. 9.

Demnach durch Rath- und Bürgerſchluß vom 8ten October d. J. eine perſönliche

Oct. 9. ſönliche Abgabe für das Jahr 1830 beliebt worden iſt, als wird die desfallſige Verordnung hiedurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht:

Verordnung

einer perſönlichen Abgabe nach dem Maaßſtabe der Miethe.

1. Die Miethabgabe erſtreckt ſich auf alle der Stadtgrundſteuer unterworfenen Diſtricte.

2. Sie iſt von der jährlichen Miethe aller Häuſer, Wohnungen, Sähle, Buden, Schauer, Wohnkeller, Speicher, Ställe und Gärten innerhalb der obgedachten Begränzung, ſofern für Wohnungen mit Feuerſtellen die jährliche Miethe nicht zweihundert Mark und darunter beträgt, mit zwei Procent vom Miethbetrage zu entrichten.

3. Von allen zum Bewohnen vermietheten Localen, von Ställen und Gärten, wie auch von den, ein abgeſondertes Gebäude bildenden, im Ganzen vermietheten Speichern und Packräumen, hat der Miethsmann die Abgabe nach der mit dem Eigenthümer accordirten Miethe zu entrichten.

4. Der Eigenthümer, welcher ſein Erbe oder ein abgeſondertes Gebäude deſſelben ganz bewohnt, auch wenn er in demſelben einzelne Zimmer oder Kammern oder zu dem Erbe gehörige Packräume, Spei-

Speicher, Waarenböden und Keller vermiethet, hat die Abgabe reſp. von dem ganzen Erbe oder von dem abgeſonderten Theile deſſelben, welchen er bewohnt, nach dem für die Grundſteuer angenommenen Miethbetrage, zu entrichten. Dagegen iſt er berechtigt, von ſeinen Mitbewohnern die Wiedererſtattung der Miethabgabe zu verlangen, ſofern der Betrag ihrer jährlichen Miethe die der Abgabe geſetzlich unterworfene Summe erreicht; von Zimmerbewohnern auch bey einer niedrigeren Miethe; wobey es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß die Abgabe nicht von der Miethe und Aftermiethe zugleich erhoben werden kann. Oct. 9.

5. Wenn Jemand ein aus mehreren Häuſern und Wohnungen beſtehendes Erbe in Miethe hat, und nur einen Theil davon ſelbſt bewohnt oder zu ſeinem Gebrauche benutzt, ſo hat er für den von ihm bewohnten oder benutzten Theil, einzelne darin vermiethete Zimmer oder Räume einſchließlich, die Abgabe nach dem für die Grundſteuer angenommenen Miethbetrage zu entrichten.

6. Für unbewohnte oder ſonſt unbenutzte Gebäude fällt, ſolange ſie unbewohnt oder unbenutzt ſind, die Abgabe dem Eigenthümer nicht zur Laſt.

7. Bey Fallißementen ſind Curatores bonorum für ſchuldig zu achten, für des Falliten Wohnung die Abgabe ex massa zu bezahlen, ſo lange ſie ihn in ſeinem

Oct. 9. ſeinem Hauſe wohnen laſſen, oder Wohnungsmiethe für ihn bezahlen.

8. Der Abgabe nicht unterworfen iſt:

a) die Miethe hieſelbſt accreditirter fremder Geſandten;

b) die Miethe fremder Poſthäuſer;

c) die Miethe aller unentgeltlich von Angeſtellten des Staates, von Angehörigen der Kirchen und Stiftungen bewohnten und benutzten öffentlichen Gebäude und Amtswohnungen;

d) die perſönliche Miethe der Candidaten Reverendi Ministerii, ſofern ihre Wohnung nicht zu Erziehungs-Anſtalten benutzt wird, und der Officiere der Garniſon.

9. Die Steuer-Deputation wird mit der Bildung der Rollen, Erhebung der Abgabe, Erwägung von Reclamationen, beauftragt, und hat dabey die Grundſteuer als Norm zu betrachten.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 9. Octobris 1829.

XXVI.

Publicandum

der Erhöhung und Ergänzung des Acciſetarifs für das Jahr 1830 betreffend.

Demnach durch Rath- und Bürgerſchluß vom 8. October d. J. eine Ergänzung und Erhöhung des Acciſetarifs für das Jahr 1830 beliebt worden, nämlich:

1) einer ſtatt der bisherigen von $\frac{1}{4}$ ßl. für das Pfund wiedereinzuführenden

den

den Acciſe von ½ ßl. per Pfund auf Butter, geſchmolzenes und ungeſchmolzenes Fett, ſo wie auf Holländiſchen Käſe; Oct. 9.

2) einer zu erneuernden Acciſe auf Baumaterialien, von 1½ ßl. für das Hundert großer Mauerſteine, von 1 ßl. für das Hundert kleiner, von 6 ßl. für das Hundert Dachpfannen, Flieſen und Schiefer, und von 6 ßl. für die Fuhr Sand und Töpfererde;

als wird dieſelbe hiedurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 9. Octobris 1829.

XXVII.

Revidirte Verordnung

Oct. 12.

über die von den Policen auf Verſicherungen für Feuers-Gefahr zu entrichtende Stempel-Abgabe, in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 8ten October 1829. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hanſeſtadt Hamburg publicirt am 12ten October 1829.

Nachdem die bisherige Verordnung vom 26ſten September 1805, über die von den Policen auf Verſicherungen für Feuersgefahr zu entrichtende Stempel-Abgabe, in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 8ten October dieſes Jahres revidirt worden: als wird die revidirte desfallſige

Oct. 12. fallſige Verordnung hiemit abſeiten Eines Hochedlen Raths zur Nachachtung publicirt.

Art. 1.

Von allen bey hieſigen Aſſecuranz-Compagnien und Aſſecuradeurs proprio ac mandatario nomine, wie auch durch Agenten oder Beauftragte auswärtiger Compagnien, hieſelbſt geſchloſſenen oder unterzeichneten oder auswärts unterzeichneten, und durch hieſige Agenten oder in deren Auftrag für das beikommende Geſchäft ausgefüllten, Verſicherungs-Policen oder ſonſtigen verpflichtenden Verſicherungs-Verſchreibungen für Feuersgefahr, ohne Ausnahme und ohne Rückſicht auf die verſicherten Gegenſtände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren ſeyn, und ohne auf den Ort, wo ſie befindlich ſind, zu ſehen, ſey er in der Stadt und deren Gebiet oder im Auslande, iſt, vom 1ſten November dieſes Jahres an, die im nachfolgenden Art. 2. beſtimmte Stempelabgabe zu entrichten, nämlich:

Art. 2.

Für jede Police oder Verſicherungs-Verſchreibung, zur Verſicherung

für die Zeit von 1 Monat bis 6 Monate	12 ß
= = = über 6 Monate bis 2 Jahre	2 mß — =
= = = über 2 Jahre bis 3 Jahre	4 = — =
= = = über 3 Jahre	6 = — =

jedoch

Digitized by Google

jedoch von den Verſicherungs-Summen bis 1000 mk Banco inclusive nur die Hälfte, und von den Verſicherungs-Summen über 20,000 mk Banco reſpective das Gedoppelte der Anſätze in den obigen 4 Abtheilungen. Oct. 12.

Art. 3.

Dieſe Stempelabgabe iſt nicht allein für alle neuzuſchließende Verſicherungen gegen Feuersgefahr, ſondern auch für Prolongation auf daſſelbe Object, und für neu hinzukommende Objecte zu bezahlen. Demnach wird jede Prolongation oder hinzugefügte Verſicherung auf andere Objecte für eine neue Verſicherung hinſichtlich dieſer Abgabe gehalten.

Art. 4.

Es darf hieſelbſt keine Police oder Verſicherungs-Verſchreibung für Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geſchäft ausgefüllt, oder dem Verſicherten übergeben, noch von hier verſandt werden, wenn ſolche nicht zuvor mit dem hieſigen Stempel verſehen, und reſpective die Art. 2. obvorgeſchriebene Abgabe dafür auf dem hieſigen Stempel-Comptoir entrichtet worden.

Art. 5.

Für die Fälle von Contravenienten gegen die Vorſchriften der obigen Artikel 1, 3, und 4 iſt die Strafe von 1 pCt.

495067 A

Digitized by Google

Oct. 12. von derjenigen Verſicherungs-Summe, für welche die obbeſtimmte Abgabe nicht vorgeſchriebener Maaßen entrichtet worden, geſetzt, und iſt ſolche Strafe ſowohl von dem Verſicherer, als von dem Verſicherten, oder dem Empfänger oder Abſender der Police oder Verſicherungs-Verſchreibung, und von dem etwanigen ſonſtigen Vermitteler des Geſchäfts, zu entrichten.

Außerdem wird hinſichtlich einer nicht mit dem gehörigen hieſigen Stempel verſehenen Police oder Verſicherungs-Verſchreibung gegen Feuersgefahr in den hieſigen Gerichten keine Klage verſtattet, noch anderweitig irgend eine Rechtshülfe, als Certificat-Ertheilungen, Notariats-Beſcheinigungen ꝛc. ꝛc. geleiſtet.

Art. 6.

Zum Behuf der Bezeichnung der Policen oder Verſicherungs-Verſchreibungen und der Erhebung der Stempel-Abgabe wird das hieſige Stempel-Comptoir neben dem Eimbeckſchen Hauſe alle Wochentage, während der übrigens gewöhnlichen Zeit, eröffnet ſeyn.

Art. 7.

Sollte Jemand ſich unterfangen, die zum Beweiſe der entrichteten Abgabe eingeführte Bezeichnung fälſchlich nachzuahmen, ſo findet gegen ihn dieſerhalb die Strafe Statt, welche im §. 25. der revi-

dirten

Digitized by Google

dirten Stempel-Verordnung für gerichtliche und außergerichtliche Schriften vom 14. November 1803 feſtgeſetzt worden. Oct. 12.

Art. 8.

Hinſichtlich aller bis zum 1. November dieſes Jahres, als dem Tage des Eintritts dieſer Verordnung, geſchloſſenen oder prolongirten Policen oder Verſicherungsſcheine verbleibt es bis zu deren Ablauf bey den Beſtimmungen der Verordnung vom 26. September 1805.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 12. October 1829.

S. vor. Samml. Bd. VII. S. 27.

XXVIII.

Rath- und Bürger-Convent vom 12ten October 1829.

In dem Rath- und Bürger-Convente vom 12ten October ließ E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft die von Ihm vorbehaltene Replik ad passum I. ſeiner Propoſition vom 8ten d. M. überreichen, in welcher E. E. Rath ſeinem damaligen Antrage inhärirte.

Erbgeſ. Bürgerſchaft bedauerte duplicando auch auf E. E. Rathes heutige Replik in der Zollſache keine andere Reſolution faſſen zu können, ſondern inhärirte lediglich Ihrem Beſchluſſe vom 8ten d. M.

E. E. Rath trug triplicando unter Beziehung auf Tit. VII. Art. 3. des Reglements

Oct. 12. lements der Rath- und Bürger-Convente an: auf eine ſechsmonatliche Prolongation der beſtehenden Zoll-Ordnung; für den Fall jedoch, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft auch ſolcher Propoſition nicht zuſtimmig erklären ſollte, ſah Er Sich gemüſſigt, die Entſcheidung der desfallſigen Differenz durch eine für Fälle dieſer Art Articulis 4 bis 9 Tituli VII. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente verordnete Deputation zu veranlaſſen und trug für ſolchen Fall darauf an, daß ſolche Deputation aus zwanzig Perſonen, nämlich zehn abſeiten Seiner und zehn abſeiten der Erbgeſ. Bürgerſchaft, zuſammengeſetzt werde, zu welchem Behuf E. E. Rath die Erbgeſ. Bürgerſchaft erſuchte, wiederum in die Kirchſpiele zu treten und heute die Wahl der Ihrſeitigen zehn Mitglieder, nämlich zweien für jedes Kirchſpiel durch Entſcheidung des Looſes aus ſechs zu dem Ende nach den Beſtimmungen des Art. 4. auszuwählenden Perſonen, vorzunehmen und Ihm die erwählten Perſonen zur Anzeige zu bringen.

Erbgeſ. Bürgerſchaft erklärte in der Quadruplik, daß ſie auch auf das triplicando angetragene Auskunfts-Mittel nicht eingehen könne und ließ ſich unter den obwaltenden Umſtänden die angetragene Entſcheidungs-Deputation gefallen; benannte auch die Ihrerſeits ernannten zehn Mitglieder derſelben.

E. E.

Digitized by Google

E. E. Rath zeigte in der Quintuplik der Erbgeſ. Bürgerſchaft die Namen der Seinerſeits durch das Loos zu ſolcher Deputation ernannten zehn Mitglieder an. Oct. 12.

XXIX.

Die Notification einer am Buß- und Bet-Tage, dem 5ten November 1829 zum Beſten des Allgemeinen Krankenhauſes anzuſtellenden Collecte, iſt den 12ten October 1829 publicirt.

XXX.

Publicandum Oct. 27.

über die Prolongation der beſtehenden Zoll-Ordnung.

Nachdem verfaſſungsmäßig beſchloſſen worden:

Die revidirte Zoll-Ordnung vom December 1816, das Additament derſelben vom October 1823, nebſt den Erleichterungen vom Juni 1826, werden, falls durch einmüthigen Beſchluß E. E. Raths und Erbgeſeſſener Bürgerſchaft bis dahin nicht ein anderes beliebt werden ſollte, längſtens bis ultimo April 1830 prolongirt;

als wird ſolches abſeiten des Senats hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Lunae, d. 27. Octobris 1829.

XXXI.

Digitized by Google

Nov. 17.

XXXI.

Die Bekanntmachung wegen der ſich hier aufhaltenden Fremden vom 10ten May 1816 iſt am 17ten November renovirt worden.

S. oben Bd. III. S. 93 und Bd. X. S. 68.

Nov. 20.

XXXII.

Die Bekanntmachung, daß truppweiſe vereinigt reiſende Ausgewanderte hier nicht zuzulaſſen vom 23ſten Juny 1818 iſt per Conclusum Senatus vom 20ſten November 1829 renovirt.

S. oben Bd. V. S. 283.

XXXIII.

Befehl

an die Schornſteinfeger die Schornſteine in geſetzmäßigen Friſten zu fegen, und die daran gefundenen Fehler ſofort anzuzeigen.

Da die Schornſteinfeger-Meiſter vielleicht aus Furcht, ihre Kundſchaft zu verlieren, ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, und theils die Schornſteine nicht ſo oft fegen, als die geſetzliche Vorſchrift es erfordert, theils aber auch etwanige Fehler in den Schornſteinen nicht anzeigen, ſo werden die Meiſter von neuem angewieſen, unter Berufung auf dieſen ihnen zugefertigten Befehl, die Schornſteine ſo oft zu fegen, als die Geſetze dies vorſchreiben; nämlich die

Digitized by Google

die Küchen-Schornſteine wenigſtens alle drey Monate, und die andern, die nur zum Einheitzen gebraucht werden, um Michaelis und Weihnachten, wobey es ihnen aber ausdrücklich befohlen wird, wenn die beſondere Beſchaffenheit des Schornſteins, oder der beſonders ſtarke Gebrauch derſelben eine öftere Reinigung erfordert, noch öfterer und ſo oft es nöthig zu fegen; auch haben ſie alle etwa an den Schornſteinen bemerkten Fehler ſofort der Polizey ſchriftlich zur Anzeige zu bringen. Für jeden Uebertretungs-Fall werden ſie, außer der Verantwortlichkeit wegen des daraus entſtandenen Schadens, worunter auch, nach den Umſtänden, die Löſchungs-Koſten mit begriffen ſind, in fünf Rthlr. Strafe genommen, ſchärfere Strafen vorbehältlich. Noch werden, da einige Meiſter darin nachläßig befunden worden, dieſelben an ihre Pflicht von neuem erinnert, ſoviel irgend möglich, bey dem Fegen ſelbſt gegenwärtig zu ſeyn, und ſich nicht auf ihre Leute allein, am wenigſten aber auf die Lehrburſchen, zu verlaſſen. Nov.

Dieſer Befehl iſt von den Aeltermännern in einer zu haltenden Meiſterverſammlung vorzuleſen, auch jedem Meiſter ein Exemplar davon mitzutheilen.

Hamburg, Januar 1822.

Revidirt und renovirt, November 1829.

Der Polizey-Herr
und Patronus der Schornſteinfeger.

S. oben Bd. VII. S. 267.

XXXIV.

Nov. 28.

Polizey-Bekanntmachung.

Um das Anbrennen der Küchen-Schornſteine möglichſt zu verhindern, iſt erforderlich,

daß die Kappe des Schornſteines, ſo weit man vom Heerde ab hinein reichen kann, mindeſtens alle acht Tage, mit einem ſcharfen Beſen innen rein ausgekehrt werde.

Oftmalige Erfahrung hat es nachgewieſen, daß das Feuer in den Küchenſchornſteinen meiſtentheils dadurch entſteht, daß der unten in der Kappe des Schornſteines ſitzende loſe Ruß in Brand geräth, worauf ſich denn ſofort der ganze Schornſtein entzündet. Es iſt daher ſehr zu beachten, daß der innere Schornſtein unten vom loſen Ruße rein gehalten werde, welches ſich durch das obenerwähnte Kehren mit dem Beſen leicht bewerkſtelligen läßt.

Hamburg, den 28. November 1829.

Die Polizey-Behörde.

Dec. 7.

XXXV.

Die Notification einer am Neujahrstage 1830, zum Beſten der hieſigen allgemeinen Armen-Anſtalt anzuſtellenden Collecte, iſt auf Befehl Eines Hochedlen Raths am 7ten December 1829 publicirt.

XXXVI.

Digitized by Google

XXXVI.

Rath- und Bürger-Convent vom 17ten December 1829.

Dec. 17.

E. E. Rath hatte die Erbg. Bürgerſchaft auf den 17ten December wegen folgender Gegenſtände zuſammenberufen:

I. Wegen unveränderter Prolongation der Grundſteuer-Verordnung für die Stadt, die Vorſtädte und deren Pertinentien für das Jahr 1830.

S. oben Bd. IV. S. 54. Bd. X. S. 13.

II. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage sub Nro. I., darauf an: mit der Stelle eines Actuarius beym Fallitweſen, gegen Verzichtleiſtung des Actuarius auf alle Advocatur und unter der Verpflichtung auf ſeine Koſten einen Schreiber zu beſolden, künftig einen jährlichen Gehalt von Crt.mk 1200, im Uebrigen unter Beibehaltung des bisherigen Schragens, zu verbinden.

S. oben Bd. VIII. S. 202.

III. E. E. Rath fand ſich bewogen, auf Veranlaſſung des von dem Collegio des hieſigen Gaſthauſes beabſichtigten Verkaufes des Platzes des bisherigen Hauſes dieſer Stiftung, auf die Mitgenehmigung der Erbg. Bürgerſchaft, unter Beziehung auf die Anlage sub Nro. II. anzutragen, daß zur Erweiterung der dortigen äußerſt engen Gaſſe, ein angemeſſener Theil ſolches Platzes, mittelſt des-

Dec. 17. desfallſiger Uebereinkunft mit dem Collegio der gedachten Stiftung für öffentliche Rechnung acquirirt werden möge.

IV. Trug E. E. Rath unter Beziehung auf die Anlage sub Nro. III. auf die Mitgenehmigung der Erbg. Bürgerſchaft zu einer darin näher aufgeführten Ergänzung des Gehalts-Reglements der Garniſon, dahin an:

daß dem Herrn Commandanten eine Zulage von . . .	3600 mk
dem Auditeur von . . .	1200 -
zween Adjutanten von zuſammen	1200 -
dreyen als Schreiber bey dem Commandantur-Bureau angeſtellten Unterofficieren von zuſammen	240 -
und 60 Gefreyten der Infanterie von	1800 -

bewilliget werde.

V. Trug E. E. Rath auf die Beyſtimmung der Erbg. Bürgerſchaft zu einer Erhöhung des Gehaltes der zween jüngſten Secretariats-Cancelliſten auf 1200 mk für jeden derſelben, unter Beziehung auf die Anlage sub Nro. IV. an.

Die Erbg. Bürgerſchaft genehmigte in Ihrer Beſchlußnahme ſämmtliche Anträge E. E. Rathes.

Digitized by Google

Hamburgiſche Verordnungen

vom

Jahr 1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

XXXVII.

Polizey-Bekanntmachung, Jan. 11.

betreffend das Trocknen naſſer Baumwolle.

Da man gegenwärtig ſo viele naſſe Baumwolle, beſonders bey Brauern und Zuckerbäckern, trocknet, ſo werden, bis auf fernere Verfügungen, diejenigen, welche ſolches Trocknen übernehmen, ernſtlichſt ermahnt, bei dieſem, wie jedes andere feuergefährliche Gewerbe, der Obrigkeitlichen Aufſicht unterworfenen Geſchäfte, mit der größten Vorſicht zu verfahren, namentlich das Trocknen gleichzeitig nur bei geringen Quantitäten vorzunehmen, und die getrocknete Baumwolle alsbald fortzuſchaffen. Auch wird bei ſcharfer Strafe geboten, von der Baumwolle jedes offne Licht oder Feuer entfernt zu halten, und beim Trocknen nur mit feſt verſchloſſenen Laternen zu arbeiten, indem noch kürzlich die Erfahrung nachgewieſen hat, daß ein in die warme Baumwolle geſprengter Lichtfunke hinreichend iſt, dieſelbe in Brand zu ſetzen.

Sollte bei ſolchem Trocknen Feuer entſtehen, ſo wird, bei der hohen allgemeinen

Digitized by Google

Jan. 11. Gefährlichkeit des Verſchuldens, die ſtrengſte Unterſuchung angeſtellt, und des Endes, nach Umſtänden, unabwendlich ſofort mit der Arretirung der betreffenden Perſonen verfahren werden.

Hamburg, den 11. Januar 1830.

Die Polizey-Behörde.

XXXVIII.

Jan. 28. **Rath- und Bürger-Convent**

vom 28. Jan. 1830.

E. E. Rath hatte die Erbgeſeſſene Bürgerſchaft auf den 28. Januar 1830 zuſammen berufen laſſen, um derſelben in der in den Rath- und Bürger-Conventen vom 8. und 12. October vorigen Jahres unerledigt gebliebenen Zollſache, unter Beziehung auf die Anlage No. I. die nachfolgenden Propoſitions-Puncte zur Mitgenehmigung anzutragen.

Nachdem durch die Entſcheidung der auſſerordentlichen Deputation der Prolongations-Termin der gegenwärtigen Zoll-Ordnung zu ultimo Aprilis dieſes Jahres beſtimmt worden; fand E. E. Rath, unter Vorbehalt Seiner förderſamſten Propoſitionen hinſichtlich der übrigen Gegenſtände der Reviſion der beſtehenden Zoll-Verordnungen, Sich bewogen, in der gedachten Anlage näher angegebener Maaßen die folgenden Zollermäßigungen und, zu gleich-

gleichzeitiger Deckung des dadurch entſtehenden großen Ausfalles in dem Zollertrage, die nachfolgenden Erſatzmittel zur Beliebung durch Rath- und Bürger-Schluß anzutragen, nämlich Jan. 28.

1) Als Zollermäßigung.

a. Eine Herabſetzung des zu Anderthalb Procent beſtehenden See-Einfuhr-Zolles auf ein Halbes Procent Courant vom Bco.-Werthe; und eine Herabſetzung des Zolles von Süd-Früchten, in demſelben Verhältniſſe.

b. Eine Ausdehnung der beſtehenden Zollbefreyungen auf Baumwollengarn, auf ungeſponnene Schaaf- und Lamm-Wolle, und auf rohen Zink.

2) Als Erſatzmittel für den dadurch entſtehenden Ausfall in der Zoll-Einnahme.

a. Eine einſtweilige, auf die Vorſtädte auszudehnende Verdoppelung der Entfeſtigungs-Steuer für das gegenwärtige Jahr 1830; ſolchergeſtalt, daß an die Stelle ſolcher Verdoppelung, für die Folge baldmöglichſt eine angemeſſenere, verfaſſungsmäßig zu beliebende Vermögens-, Einkommens- und Erwerbs-Steuer, zu treten habe.

b. Einen

Jan. 28.

b. Einen Einbehalt bis zu Ende des Jahres 1838, von jährlich 100,000 mℓ Courant, von dem Zinſen-Betrage getilgter Staatsſchuld-Obligationen, welcher zur Schulden-Verminderung aus der Cämmerey fortgezahlt wird, verbunden mit Beliebung der Annahme Drey-procentiger Staats-Obligationen zu voll, bey Verkauf von Staats-Eigenthum zum Vortheil der Schuldentilgungs-Caſſe, hinſichtlich der fortzuzahlenden Zinſen derſelben.

c. Einen Einbehalt der jährlichen 25,000 mℓ Courant, welche bisher der Stadt-Feuer-Caſſe zu den Feuerlöſchungs-Anſtalten aus der Cämmerey gezahlt werden.

d. Eine Ausdehnung der Erbſchafts- und Collateral-Steuer auf den 2ten Grad, nämlich zwiſchen Geſchwiſtern und Halbgeſchwiſtern, und zwar zu 2½ Procent von ſolchen Verlaſſenſchaften, jedoch mit Ausnahme derjenigen unter 3000 mℓ Bco.

e. Eine Erhöhung der Acciſe von Waizenmehl, um Acht Schillinge pr. Sack, nämlich von Ein Mark und Acht Schillingen, auf Zwey Mark; mit

mit verhältnißmäßiger Beſtimmung der Rückacciſe. Jan. 28.

f. Eine Erhöhung der Acciſe auf folgendes Schlachtvieh, nämlich:

von Ochſen um . . . 1 mℓ 8 ß
von Kälbern um. . . . . 4 ß
und von Hammeln und Schaafen um . . . . 4 ß
pr. Stück.

g. Eine Einführung einer Acciſe auf Milch, von Einem Schillinge pr. Eimer Milch, Sechszehn Kannen enthaltend; und jährliche Zahlung von Zwey Mark pr. Stück der innerhalb der Acciſe-Linie befindlichen Kühe, ſtatt der Acciſe nach Eimerzahl der Milch.

h. Eine Belegung der beym Zolle vorkommenden Zettel in der Art und mit den Ausnahmen, welche in der Anlage näher angegeben ſind, mit einem Stempel von reſpective Zwey und Einem Schillinge.

i. Eine Belegung aller Bankzettel mit einem Stempel von Einem Schillinge;

ſolchergeſtalt daß die vorſtehend proponirten Zoll-Erleichterungen von der Zeit der Publication

der

Jan. 28. der revidirten Zoll-Ordnung, nachdem ſolche, ſo wie die Deckungsmittel, verfaſſungsmäßig beliebt worden, in Anwendung zu treten haben.

Die Resolutio Civium trat allen angetragenen Propoſitions-Puncten bey, mit alleiniger Ausnahme des vorgeſchlagenen Stempels auf Bankzettel und unter Anfügung des Wunſches, daß die proponirte Waizenmehl-Acciſe-Erhöhung auch ſofort verhältnißmäßig auf das aus der Fremde eingebrachte Waizenmehl ausgedehnt werden möge.

Senatus erklärte replicando, daß Er den Gegenſtand wegen einer Erhöhung der beſtehenden Acciſe auf aus der Fremde einkommendes Waizenmehl näher in Erwägung ziehen werde, und behielt ſich wegen des von Ihm proponirten Stempels auf Bankzettel Seine förderſamſten ferneren Anträge bevor.

XXXIX.

Febr. 1.

Polizey-Bekanntmachung,

betreffend die Zinſen von auf Pfänder verliehenen Geldern u. w. d. a.

Die unterzeichnete Behörde findet ſich veranlaßt, die Notification des Senats vom 29. April 1799, betreffend das Verleihen von Geld auf Pfänder, in folgenden Puncten in Erinnerung zu bringen.

Digitized by Google

Art. 4.

Febr. 1.

Wenn auf ein Pfand ſechs Mark und darunter angeliehen wird, ſo darf der Pfandnehmer monatlich für jede Mark zwei Pfennige Zinſe (oder 6 Pfennige für 3 Monate) berechnen. Wenn auf ein Pfand über 6 Mark bis vier und zwanzig Mark angeliehen wird, ſo darf der Pfandnehmer monatlich für jede Mark einen Pfennig Zinſe (oder 6 Pfennige für 6 Monate) berechnen. Wird aber über 24 Mark angeliehen, ſo müſſen die Zinſen Procentweiſe, doch nicht über ein halbes Procent für jeden Monat, berechnet werden.

Art. 5.

Für Schreibgebühr darf der Pfandnehmer dem Verpfänder bey einem Pfande, worauf ſechs Mark und darunter angeliehen wird, überall nichts berechnen. Für ein Pfand von über 6 Mark bis 50 Mark darf der Pfandnehmer einen Schilling — für ein Pfand über 50 Mark bis 100 Mark, zwey Schillinge, — und für Pfänder, worauf über 100 Mark angeliehen wird, acht Schillinge Schreibgebühr berechnen. In allen Fällen muß er dem Pfandſetzer den vorgeſchriebenen Pfandſchein ertheilen.

Art. 7.

Für die Prolongation eines Pfandes, worauf ſechs Mark und darunter angeliehen worden, darf der Pfandnehmer dem Verpfänder keine Schreibgebühr berechnen. Für die

Febr. 1. die Prolongation eines Pfandes von über 6 Mark bis 150 Mark darf der Pfandnehmer drey Schillinge und von einem ſich höher belaufenden Pfande ſechs Schillinge Schreibgebühr berechnen. In allen Fällen muß er die geſchehene Prolongation auf dem Pfandſcheine notiren.

Die Zinſen ſollen erſt bey der Einlöſung des Pfandes entrichtet, nicht aber bey der Anleihe abgezogen, oder nebenher bezahlt werden.

Hamburg, den 1. Februar 1830.

Die Polizey-Behörde.

S. vor. Samml. Bd. III. S. 121.

XL.

Polizey-Verfügungen,

behufs Verhütung von Feuersgefahr im Schauſpielhauſe.

1.

Reinlichkeit und Ordnung im Hauſe ſind die vorzüglichſten Bedingungen zur Abwendung von Feuersgefahr. Es iſt daher unerläßlich, daß aller Abfall von feuergefährlichen Sachen z. B. Holzſpäne, Papierſchnitzel, Tau-Enden ꝛc. ꝛc. ſofort aus dem Hauſe geſchafft, und alle feuerfangende Requiſiten, nach gemachtem Gebrauche, ſogleich wieder an den ihnen zukommenden Platz geſtellt werden.

2. Zum

2.

Zum Theater verwandt geweſene, und nicht mehr brauchbare feuerfangende Sachen ſind, zur Vermeidung der Feuersgefahr, ebenmäßig baldmöglichſt aus dem Hauſe zu ſchaffen.

3.

Es darf in dem ganzen Theile des Gebäudes, welcher für das Theater u. w. d. a. beſtimmt iſt, nicht geraucht werden.

4.

Außer in den für die Garderobe und die Mitſpielenden beſtimmten Zimmern, und mit Ausnahme desjenigen, welches während der Darſtellung auf der Bühne ſelbſt erforderlich wird, iſt kein offenes Licht im Theater zu dulden; nur Lampen mit gläſernen Schorſteinen oder Laternen ſind es, deren Gebrauch geſtattet werden kann.

5.

Auf dem Maler- ſo wie auf dem Tiſchler-Boden darf durchaus nicht bey Lichte gearbeitet werden, es ſey denn, daß, in einzelnen dringenden Fällen, von Polizeywegen dazu ſpecielle Erlaubniß ertheilt würde.

6.

Die zu dieſen Böden und der Kuppel des Amphitheaters führende Thür, bleibt während der Vorſtellung geſchloſſen.

7. Alles,

Digitized by Google

7.

Alles, was zum Löſchapparate des Hauſes gehört, namentlich aber die Hähne an den Röhren, ſind nicht mit Decorations-Stücken oder dergleichen zu beſetzen, ſondern jedesmal unbelegt zu halten.

8.

Es ſind, von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, im Schauſpielhauſe, unter den Befehlen der Polizey-Behörde ſtehende, und durch ein Zeichen am Hute kenntliche, beeidigte Feuerwächter angeſtellt, welche von Polizeywegen ihre Inſtruction erhalten haben. Bey entſtehendem Feuer iſt vorgängig und bis dahin, daß ſich die competenten Behörden einfinden werden, ihren Anweiſungen zur Löſchung Folge zu leiſten.

9.

Die von der Direction des Theaters angeſtellten Beamten und Theaterleute, haben den, für den Fall eines Ausbruchs von Feuer im Theater, von Polizeywegen ihnen ſpeciell bekannt gemachten Pflichten pünctlichſt nachzukommen.

Indem ſchließlich jedem, welcher bey dem Theater zu thun hat, die größte Sorgfalt auf Feuer und Licht empfohlen und eingeſchärft wird, iſt zu bemerken, daß diejenigen, die dem gegenwärtigen Mandate, welches an den betreffenden Orten ſtets affigirt ſeyn, und auf deſſen Befolgung mit aller Strenge gehalten werden wird, zuwider handeln,

handeln, zur Unterſuchung, und nach Befinden der Sache, zur ſtrengſten Strafe gezogen werden ſollen.

Hamburg, im Januar 1828.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

Da mißfällig bemerkt worden, daß dem Art. 4. der Polizey-Verfügung vom Januar 1828 zuwider, im Theater hin und wieder mit offenem Lichte gearbeitet wird, ſo iſt die Polizey angewieſen, Arbeiter welche mit offenem Lichte im Theater betroffen werden, ſofort in perſönliche Haft zu nehmen. Febr. 3.

Hamburg, den 3. Februar 1830.

Die Polizey-Behörde.

XLI.

Rath- und Bürger-Convent März 4.

vom 4. März 1830.

E. E. Rath hatte die Erbgeſeſſene Bürgerſchaft auf den 4. März hauptſächlich zur Erledigung der annoch übrigen die Zollſache betreffenden Gegenſtände convocirt.

I. Unter Beziehung auf die Verhandlungen in der letzten Verſammlung vom 28. Januar und auf die Anlage sub No. I.

1) Wie-

März 4. 1) Wiederholte Senatus Seine frühere Propoſition eines Stempels auf alle Bankzettel à 1 ß bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall aus den dafür angeführten Gründen, jedoch nunmehr mit Befreyung der Bankzettel bis 100 m$ inclusive von ſolchem Stempel.

2) Senatus proponirte eine Erhöhung der Acciſe auf von auswärts einkommendes Waizenmehl auf 2 m$ per 100 ℔ und in kleineren Quantitäten unter 25 ℔ auf $\frac{3}{8}$ ß per ℔ ſtatt des bisherigen $\frac{1}{4}$ ß; und

3) Eine Erhöhung der Rückacciſe auf von hier ausgehendes Waizenmehl in der in der Anlage enthaltenen Art, übrigens unter Beſtimmung einer gleichmäßigen Berechnungs-Norm der Rückacciſe für alle Fabricate aus Waizen und Rogken, nach 100 ℔ Gewicht.

II. E. E. Rath trug unter Beziehung auf die Anlage No. II. cum subadjuncto sub signo Solis auf die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft der in den subadjuncto beygefügten Zoll-Ordnung auf fünf Jahre, ſo wie auf die Erhöhung des Actuariats-Gehaltes bis auf 2000 m$ Courant, gegen das Hinwegfallen aller Emolumente aus den Unterſuchungs-Koſten, an.

III. E.

III. E. E. Rath proponirte unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. III. angedeuteten Gründe auf die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft dahin: daß der Frau Margaretha Eleonora, geb. Scharf, des in treuer Pflichterfüllung umgekommenen Oberſprützenmeiſters Johann Georg Repſold, nachgelaſſenen Wittwe, in dankbarer Anerkennung der großen uneigennützigen Verdienſte des Entſchlafenen um die Wiſſenſchaften im Allgemeinen und um unſere Stadt insbeſondere, der volle Gehalt des Letzteren von jährlich 2000 m℔ Courant in vierteljährigen Raten, eine jede zu 500 m℔ Courant aus dem öffentlichen Aerario für ihre Lebenszeit ausgezahlt werde; wobey, falls ſie, während noch minderjährige Kinder, (ein verwaiſtes Schweſterkind, welches der Verſtorbene zu ſich genommen, mit einbegriffen,) vorhanden wären, verſtürbe, eine anderweitige angemeſſene, zwiſchen E. E. Rathe und E. Oberalten, unter Zuziehung Verordneter löbl. Cämmerey, zu regulirende Fürſorge für ſolche minderjährige Repſoldſche Kinder, vorbehalten bleibt. März 4.

In Ihrer Beſchlußnahme erklärte ſich die Erbgeſeſſene Bürgerſchaft:

Ad I. abermals gegen die Einführung des Bankzettelſtempels, hingegen beyſtimmig über die von E. E. Rathe vorgeſchlagenen Modificationen der Mehlacciſe; ſo wie gleichfalls

Ad II.

März 4. Ad II. angetragener Maaßen, wobey Sie ſich hinſichtlich des Zutrittes E. Oberalten zu der Deputation dem Wunſche der Sechsziger beyſtimmig erklärte; und ebenfalls

Ad III. unter dankbarer Anerkennung der Verdienſte des verſtorbenen Repſold.

Senatus in ſeiner Erwiederung:

Ad I. bedauerte daß Erbgeſ. Bürgerſchaft abermals Bedenken gefunden, dem Bankzettel-Stempel Ihre Zuſtimmung zu ertheilen. Da indeſſen die Ausführung der übrigens nunmehr erledigten Beſchlüſſe in der Zollſache hiernach nicht aufzuhalten ſeyn werde, ſo behielt E. E. Rath das Fernere wegen nothwendiger Deckung des bisher annoch ungedeckten Theiles des bevorſtehenden Ausfalles in der Zolleinnahme bevor.

Ad II. erklärte Senatus: daß er den Wunſch Erbgeſ. Bürgerſchaft zwey Mitglieder Collegii E. Oberalten der Zoll- und Acciſe-Deputation beygeſellt zu ſehen, demnächſt in erneuerte Ueberlegung nehmen werde.

XLII.

Digitized by Google

XLII.

Publicandum

März 5.

bey der Einführung einer revidirten Zoll-Ordnung.

Nachdem unter Aufhebung der Zoll-Verordnung von 1816, des Additaments von 1823 und des Publicandi von 1826 durch Rath- und Bürgerſchluß vom 28. Januar und vom 4. März dieſes Jahres, eine revidirte Zoll-Ordnung beliebet worden; als wird ſolches hiemit abſeiten Eines Hochedlen Raths mit der Bemerkung zu öffentlicher Kunde gebracht, daß dieſelbe vom 10. März dieſes Jahres an in Kraft zu treten hat, auch von demſelben Zeitpunct an auf alle laufenden Tranſito- und Interims-Zettel, ſo wie auf die, nach dieſem Zeitpunct in erſter Inſtanz zu erkennenden Strafen, ſofern ſie dadurch gemildert worden, anzuwenden iſt.

Abdrücke der Verordnung ſind bey dem Rathsbuchdrucker zu haben.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Veneris, den 5. Martii 1830.

XLIII.

Revidirte Hamburgiſche Zoll-Verordnung

beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 4. März 1830. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hanſe-Stadt Hamburg publicirt den 5. März 1830.

Nachdem unter Aufhebung der Zoll-Verordnung von 1816, des Additaments von 1823

März 5. 1823 und des Publicandi von 1826 durch Rath- und Bürgerſchluß vom 28. Januar und vom 4. März dieſes Jahres eine revidirte Zoll-Ordnung beliebt worden, als wird ſolche hiemit abſeiten Eines Hochedlen Raths mit der Bemerkung zur Nachachtung publicirt, daß ſie vom 10. März dieſes Jahres an in Kraft zu treten habe, auch von demſelben Zeitpunct an auf alle laufenden Tranſito- und Interims-Zettel, ſo wie auf die nach dieſem Zeitpunct in erſter Inſtanz zu erkennenden Strafen, ſofern ſie dadurch gemildert worden, anzuwenden ſey.

Es iſt hieſelbſt der Waaren- und Schiffszoll, wie folgt, zu entrichten, und ſind dieſerhalb die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Beſtimmungen und Vorſchriften feſtgeſetzt:

§. 1.

Sobald die Schiffe und Fahrzeuge bey der Ankunft reſpective Altona und oberhalb den Baum paſſirt ſind, ſind ſolche den hieſigen Zollverfügungen unterworfen, und müſſen die darin verladenen Waaren mit den erforderlichen Zollzetteln verſehen werden; von welchen überhaupt eine jede an den hieſigen Zollſtätten und Zollpoſten ein oder auspaßirende Waare begleitet ſeyn muß.

§. 2.

Der Waarenzoll iſt, mit den in folgenden Artikeln dieſer Verordnung ausdrücklich bezeich-

bezeichneten Ausnahmen, von allen hieſelbſt einkommenden Waaren und Gütern, ſie mögen außerdem der Acciſe unterworfen ſeyn oder nicht, mit ½ pCt. und von allen von hier ausgehenden Gütern mit ⅛ pCt. Courant vom Bancowerthe nach dem laufenden Börſenpreiſe zu entrichten. März 5.

Von zollfreyen Gegenſtänden.

§. 3.

Vom Eingangszoll und Ausgangszoll ſind befreiet:

1) Leinen, Lumpen, Garn von Flachs, Hanf und Baumwolle, rohe Schaaf- und Lammwolle;
2) Folgende Getraidearten:
   Weizen, Rocken, Hafer, Gerſte, Buchweizen, und Malz;
3) unverarbeitetes Kupfer und Meſſing, Kupferplatten, roher Zink, verzinntes und unverzinntes Eiſenblech;
4) Baarſchaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber; und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt;
5) Druckſchriften und gedruckte Bücher.

§. 4.

Vom Eingangs-Zoll ſind befreiet:

1) Bau-, Stab- und Brennholz, welches die Elbe herunter oder zu Fuhr an

März 5. die Stadt gebracht wird; letzteres mit Ausnahme des ſeewärts gekommenen;

2) die mit den Poſten einkommenden Waaren, inſofern die an denſelben Empfänger eintreffenden Waaren einen Werth von funfzig Mark Bco. nicht überſteigen.

Art. 5.

Vom Ausgangszoll ſind befreiet:

1) alle hieſige Fabricate und hieſelbſt verarbeitete Manufacturwaaren; und

2) kleine Verſendungen bis 100 ℔ an Gewicht, ſofern deren Werth 100 Mk. Banco nicht überſteigt.

§. 6.

Der Eingangszoll iſt von den nachbenannten Früchten: als: Citronen, Pommeranzen und Apfelſinen mit 4 ß Cour. für die ganze Kiſte bis 1000 Stück, und mit 2 ß Cour. für die halbe Kiſte bis 500 Stück, für Fäſſer aber nach demſelben Verhältniß, zu bezahlen.

Vom Tranſito.

§. 7.

Bey allen Waaren und Gütern, die nach den folgenden Beſtimmungen Tranſitogut ſind, und als ſolches declarirt werden, tritt der Regel nach eine gänzliche Befreiung vom Zoll ein.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8. März 5.

Tranſitogut iſt, nach dem dieſer Verordnung zum Grunde liegenden geſetzlichen Begriffe, allein ſolches Gut, welches zur Spedition und weitern Beförderung über Hamburg, ſey es für Rechnung eines Hamburgers oder für fremde Rechnung, anhero gebracht wird.

§. 9.

Eine hier im Tranſito liegende Waare, die verhandelt oder vertauſcht wird, oder mit der ſonſt eine Eigenthumsveränderung vorgeht, hört auf, Tranſitogut zu ſeyn. Auch darf namentlich keine Waare, die ein Hieſiger für ſeine Rechnung vom Auslande bezogen hat und an einen Auswärtigen für deſſen oder eines Dritten Rechnung verſendet, als Tranſitogut angeſehen werden.

§. 10.

Es dürfen nur ſolche Güter zum Tranſito declarirt werden, welche direct auf hier gekommen ſind. Alle ſeewärts auf der Elbe angekommene Waaren, welche auſſerhalb der Stadt ans Land gebracht und gelöſcht worden, können die Tranſitofreiheit nicht genießen; es wäre denn, daß ſolches wegen Havarie oder ſonſtiger unvermeidlicher Umſtände hätte geſchehen müſſen, in welchem Falle die Tranſitofreiheit für ſolche Güter, auf desfallſiges Nachſuchen bei einem der Zollherren, erlangt werden kann.

§. 11.

Digitized by Google

März 5.

§. 11.

Von der Tranſitofreiheit iſt Brennholz ausgenommen, ſo wie Bau- und Stabholz, falls daſſelbe nicht ſeewärts gekommen iſt.

§. 12.

Zu Tranſito-Declarationen ſind nur die im hieſigen Nexus ſtehenden chriſtlichen und iſraelitiſchen Handlung treibenden Bürger und Einwohner befugt. Jedoch müſſen dieſelben, vor ihrer Zulaſſung, reſp. ihren Bürgerſchein oder ſonſtigen Beweis ihrer Aufnahme in den hieſigen Nexus am Zollcomptoir produciren, auch ihre Unterſchrift in ein dazu beſtimmtes Buch eigenhändig eintragen.

§. 13.

Alle Güterbeſtätter, ſowohl Schiffsprocureure als Litzenbrüder und Andere, ſind von der Befugniß, zum Tranſito zu decla- riren, ausgeſchloſſen.

§. 14.

Ein jeder zur Tranſitofreiheit Berechtigte, welcher Waaren zum Tranſito declariren will, hat in dem Tranſitozettel auf ſeinen der Stadt geleiſteten Eid zu erhärten, daß das declarirte Gut wirklich, nach dem dieſer Verordnung zum Grunde liegenden geſetzlichen Begriffe, Tranſitogut ſey.

§. 15.

Die Tranſitofreiheit iſt in der Regel auf die Dauer von drei Monaten, vom Tage

Digitized by Google

Tage der Ausſtellung des Tranſitozettels, März 5.
beſchränkt. Es findet jedoch eine Prolongation auf fernere drei Monate Statt, wenn vor Ablauf der erſten drei Monate darum nachgeſucht und eine Abgabe von ¼ pCt. Cour. vom Bancowerthe der Waare entrichtet wird. Eine Prolongation über ſechs Monate hinaus findet unter keinen Umſtänden Statt.

§. 16.

Die, mit Ablauf von drei Monaten nicht prolongirten, und, bey eingetretener Prolongation, mit Ablauf von ſechs Monaten nicht wieder ausgeführten, zum Tranſito declarirten, Waaren müſſen unter Einreichung des Tranſitozettels am Haupt-Zollcomptoir ordnungsmäßig, nebſt einer auf den zehnten Theil des Zolls beſtimmten Erhöhung, einverzollet werden. (§. 49.)

§. 17.

Auf gleiche Weiſe iſt eine jede zum Tranſito declarirte Waare, die zum hieſigen Verkaufe oder Handel beſtimmt wird, vor der Ablieferung mit der im vorigen §. feſtgeſetzten Erhöhung einzuverzollen. (§. 50.)

§. 18.

Wenn zum Tranſito angegebene Güter von Seiten des Tranſitonehmers zur Verfügung einer andern Perſon geſtellt werden ſollen, haben beyde Perſonen ſolches am Haupt-Zollcomptoir anzuzeigen, und, mit Genehmi-

März 5. Genehmigung eines der Zollherren, durch Unterſchrift des gebräuchlichen Formulars, auf ihren der Stadt geleiſteten Eid oder an Eides Statt zu erklären, daß keine Eigenthumsveränderung mit der Waare vorgegangen iſt. (§. 48, No. 3.)

§. 19.

Wenn Tranſitogut umgepackt, oder mit einer Marke verſehen, oder wenn deſſen vorhandene Marke verändert werden ſoll, muß dazu die Genehmigung eines der Zollherren nachgeſucht werden, worauf die Umpackung, Auſſetzung der Marke oder Ummarkung in Gegenwart eines Officianten unentgeltlich geſchieht. (§. 48, No. 2.)

Vom Schiffszoll.

§. 20.

Der Schiffszoll iſt, nach den am Zollcomptoir vorzulegenden Meßzetteln, unter nachfolgenden Modiſicationen, theils nach der Zahl der Commerzlaſten der Trächtigkeit, theils für das Fahrzeug im Ganzen, zu entrichten:

I. Für die Commerzlaſt:

A. Von allen über 20 Commerzlaſt haltenden Schiffen:

1) Vom Cap der guten Hoffnung und jenſeits Crtin& 3. — ß

2) Aus Weſtindien, Nord- und Südamerica, den

Inſeln

Inſeln des atlantiſchen Meeres, von der Weſtküſte von Africa bis zum Cap excl. . . . . Crtmℓ 2. 8 ß — März 5.

3) Von Portugal, Spanien und aus der mittelländiſchen See . . . . „ 2. — „

4) Aus den übrigen europäiſchen Häfen, inſofern nicht die Modificationen des §. 22. eintreten „ 1. 8 „

5) Aus Holland, Oſtfriesland, von der Weſer, von Jütland und von der Eider. . . . . „ — 12 „

6) Von allen in Ballaſt ein- und ausgehenden Schiffen . . . . „ — 8 „

B. Von allen bis 20 Commerzlaſt haltenden Schiffen ohne weitern Unterſchied . . . . „ — 4 „

Von allen von der Stecknitz und der Oberelbe eintreffenden Fahrzeugen, ohne weitere Berückſichtigung der größern oder mindern Zahl der Commerzlaſten . . „ — 4 „

II. Für das Fahrzeug im Ganzen:

1) Von den Fahrzeugen von Otterndorf, Altenbruch,

März 5.

bruch, Ritzebüttel und Holſtein jenſeits der Stör, und von Lauenburg, Winſen, Lüneburg und Boitzenburg . . . Crtm℔ 1. — ß

2) Von den Fahrzeugen von Harburg, Buxtehude, Stade und aus Holſtein bis zur Stör . — 8 .

§. 21.

Ausgenommen vom Schiffszolle ſind:

1) alle 20 Commerzlaſten und darunter haltende Schiffe und Fahrzeuge, die in Ballaſt ein- und ausgehen;
2) die hieſigen Grönlandsfahrer;
3) die von Grund aus hieſelbſt neu erbaueten Schiffe, jedoch nur für die Rückkehr von ihrer erſten Reiſe;
4) die ſeewärts kommenden Schiffe, die nichts als Steinkohlen geladen haben, wenn ſie in Ballaſt von hier zurückkehren;
5) alle Flußſchiffe, die nur Getreide, Früchte und andere Gegenſtände der erſten Lebensbedürfniſſe, ſo wie nur Holz und Torf an die Stadt bringen, wenn ſie ohne Waaren von hier zurückkehren;
6) alle sub No. 5. erwähnte Schiffe, auch wenn ſie beladen zurückkehren, ſofern ſie nicht über 10 Commerzlaſt halten.

§. 22.

§. 22.

März 5.

Sofern die im vorigen §. unter No. 4. und 5, letztere, wenn ſie über 10 Laſt halten, bezeichneten Schiffe und Fahrzeuge, zur Rückladung Handelsartikel einnehmen, muß die Hälfte desjenigen Schiffszolls bezahlt werden, welcher, wenn ſie mit Ladung eingetroffen wären, zu entrichten geweſen ſeyn würde.

Auf gleiche Weiſe iſt von denjenigen Schiffen, die ſeewärts in Ballaſt einkommen und mit einer Rückladung wieder abgehen, die Hälfte desjenigen Schiffszolls zu erlegen, welcher, wenn das Schiff beladen von dem Beſtimmungsorte der Rückladung angekommen wäre, zu entrichten geweſen ſeyn würde. (Schlammgeld wird wie bisher für Bau-, Stab- und Brennholz entrichtet. Schiffe von 20 Commerzlaſt und darunter ſind vom Lootsgelde befreiet. Hafengeld, ſonſtige Gebühren und Sporteln fallen auch für die Zukunft weg.)

Von den Declarationen beym Zoll, darauf bezügliche Verpflichtungen und allgemeine Verfügungen.

§. 23.

Die Angaben zur Verzollung müſſen vor der Einfuhr oder Ausfuhr gemacht werden, und müſſen die zu dem Ende einzureichenden Zollzettel die richtige Aufgabe der Gebinde, ob ſolche in Bouccauts, Oxhoften, Terzien, Quarten, Ballen, Säcken,

ganzen

März 5. ganzen oder halben Stücken und dergleichen beſtehen; deren Inhalt, Maaß, Gewicht, Stückenzahl, Marke und Nummer, und den Werth der Waaren nach dem hieſigen Börſenpreiſe am Verzollungstage, enthalten.

§. 24.

Vorſtehende Vorſchrift, findet in ihrem ganzen Umfange, auch auf die Tranſitozettel, und die ſämmtlichen ſonſtigen Declarationsſcheine über zollpflichtige und zollfreye Güter, Anwendung.

§. 25.

Bey Waaren, deren allgemeine Benennung mehrere Sorten von ungleichem Werthe begreift, wie z. B. bei Kaffe, Zucker, Taback, Indigo ꝛc., muß jedesmal die Sorte des zu verzollenden Gegenſtandes genau angegeben werden.

§. 26.

Ein Vorbehalt zur Berichtigung der beym Zoll gemachten Angaben iſt nur dann verſtattet, wenn dazu die Genehmigung eines der Zollherren, welcher ſolche nach den Umſtänden zu ertheilen hat, erfolgt iſt.

§. 27.

Der im Zollzettel aufgegebene Werth der Waaren, wobey angenommen wird, daß ſolche geſund und unbeſchädigt ſind, kann nur heruntergeſetzt und der zu viel bezahlte Zoll zurückgefordert werden, wenn der Zollpflichtige, ſogleich nach erfolgter Ent-

Digitized by Google

Entlöſchung der Waare, eine etwanige, ihm früher unbekannte, Beſchädigung der Waare im allgemeinen bey der Zoll-Deputation anzeigt, mit Vorbehalt der förderſamſten Verification des mindern Werthes durch Vorzeigung der Waare und durch bündige Documente und Atteſte. Sofern indeß ſolche allgemeine Anzeige nicht ſogleich nach der Entlöſchung geſchehen iſt, kann hernach keine Herunterſetzung des in dem Zollzettel aufgegebenen Werthes Statt finden. März 5.

§. 28.

Berichtigung von Zollangaben behufs der Nachverzollung iſt ſtraffrei geſtattet, ſofern ſolche von den Declaranten auf eigene Wahrnehmung des Verſehens, vor erfolgter Anhaltung der beikommenden Waaren oder vor verfügter Unterſuchung, freiwillig und von Seiten der Zollbehörde unveranlaßt geſchieht.

§. 29.

Die Zollabgaben müſſen in Hamburger Courantgelde am Haupt-Zollcomptoir ſogleich bei gemachter Angabe entrichtet werden.

§. 30.

Die Zollabgaben ſind bei Falliſſementen, allen ſonſtigen Stadt-Contributionen und öffentlichen Abgaben gleich, privilegirt.

§. 31.

Zur Erleichterung des Commerciums kann für die ſeewärts ankommenden Waaren, eine

Digitized by Google

März 5. eine Friſt von höchſtens einem Monate, vom Tage der Ankunft der Waaren an, zur Berichtigung des Zolls geſtattet werden. Wer zu dieſer Ausnahme zugelaſſen werden will, muß ſogleich bey der Angabe der Waaren einen Interimsſchein unterzeichnen, welcher alle für die Zollzettel (§. 23.) vorgeſchriebene Aufgaben enthält, und übernimmt dadurch die Verpflichtung, den ſchuldigen Zoll binnen Monatsfriſt, bey Vermeidung der im §. 49. No. 1. angedroheten Strafe, nach dem am Verzollungstage Statt findenden Börſenpreiſe zu entrichten. Bey der Verzollung muß ſodann die Nummer des Interimsſcheins und das Datum der Ausſtellung deſſelben im Zollzettel angegeben werden.

§. 32.

Solche Interimsſcheine müſſen nach Verſchiedenheit des Werthes der declarirten Waaren mit einem Stempel verſehen ſeyn, und zwar mit einem Stempel von 4 ß Cour. für einen Werth von 100 mk Banco, von 8 ß Courant für einen Werth von 101 bis 300 mk Banco, und von 1 mk Cour. für einen Werth von 301 mk Bco. und darüber.

§. 33.

Alle Zoll-, Tranſito-, und Tranſito-Abſchreibe-Zettel, alle Declarationsſcheine über zollfreie Waare, und überhaupt alle bey dem Zollweſen vorkommenden Zettel, nur mit Ausnahme der bereits in Folge des vor-

vorſtehenden §. mit einem Stempel belegten Interimsſcheine, ſo wie mit Ausnahme aller Duplicate und Triplicate, und derjenigen, deren Werthangabe 100 mß Banco nicht überſteigt, müſſen mit einem Stempel verſehen ſeyn, welcher für Zettel, mit einer Werthangabe 101 bis 400 mß Banco, 1 ß, für diejenigen, die gar keine oder eine höhere Werthangabe enthalten, 2 ß beträgt. März 5.

§. 34.

Den hieſigen Bürgern und ſonſtigen im hieſigen Nexus ſtehenden Einwohnern, ſteht mit den, rückſichtlich der Befugniß zu Tranſitodeclarationen §. 12. feſtgeſetzten, näheren Beſtimmungen, die Befugniß zu, Declarationen beim hieſigen Zoll zu machen.

§. 35.

Bey genügenden Veranlaſſungen ſteht es den zu Declarationen berechtigten Perſonen frei, einen Special-Bevollmächtigten zu ernennen, um in ihrem Namen und unter ihrer unbedingten Verantwortlichkeit zu declariren und zu verzollen, und haben erſtere zu dem Endzweck gedruckte Vollmachts-Formulare mit Genehmigung eines der Zollherren, zu vollziehen, die ſodann von dem Bevollmächtigten entweder bei einer jeden Verzollung oder Declaration vorzuzeigen oder auch am Haupt-Zollcomptoir niederzulegen ſind.

§. 36.

Digitized by Google

März 5. §. 36.

Kein Zollofficiant darf, bei Verluſt ſeines Dienſtes, die Verzollung für Zollpflichtige beim hieſigen Zoll übernehmen.

§. 37.

Sämmtliche Zollzettel, Interimsſcheine, Tranſitozettel und ſonſtige Declarationsſcheine müſſen von den Zollpflichtigen oder deren Special-Bevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben ſeyn. Falls aber ſolche Zettel oder Scheine von anderweitigen Perſonen unterſchrieben eingereicht werden ſollten, hat nicht allein der Zollpflichtige, ſobald es mit ſeinem Wiſſen oder ſeiner Genehmigung geſchehen, unbedingt für dergleichen unzuläßige Unterſchriften zu haften, ſondern es verfallen auch beide Theile in eine nach Befinden der Umſtände von der Zolldeputation zu beſtimmende Geldſtrafe, die auch auf denjenigen Anwendung findet, welcher unbefugt und eigenmächtig zu einer ſolchen Unterſchrift geſchritten iſt. (S. §. 59.)

§. 38.

Wenn Jemand Waaren oder Güter auf einen Zollzettel, einen Interimsſchein oder zum Tranſito declariren will, worüber die Connoſſemente oder Frachtbriefe nicht auf ſeinen, ſondern auf eines Dritten, hieſigen oder auswärtigen Namen geſtellt ſind, ſo iſt er vor ſolcher Declaration dieſerwegen genügende Gründe, die aus dem Geſchäfte ſelbſt herrühren müſſen, im Zollzettel, im Inter-

Interimsſchein oder Tranſitozettel, oder ſonſt ſchriftlich, einem der Zollherren anzugeben, auch den Namen desjenigen, auf welchen das Connoſſement oder der Frachtbrief lautet, in ſolchen Scheinen zu bemerken verpflichtet. (§. 48. No. 1.) März 5.

§. 39.

In der Regel iſt keiner Waare ohne Abreichung eines am Haupt-Zollcomptoir eingelöſeten Zoll- oder Tranſitozettels das Einpaſſiren oder Auspaſſiren verſtattet. Ausnahmen von dieſer Verfügung treten ein:

1) bei den mit den Poſten eintreffenden Waaren, die zwar ohne Declaration einpaſſiren, jedoch innerhalb 14 Tagen nach ihrer Ankunft beim Zoll gehörig einclarirt werden müſſen.

2) Bei allen auszuführenden Waaren und Gütern bis zum Werthe von 800 mℒ Banco, welche auf, von den Declaranten nach Vorſchrift des §. 23. auszufüllende, Blancoformulare zu Zolldeclarationen, die mit den reſp. Zollbeträgen geſtempelt ſind, ausclarirt werden dürfen. Zu dem Behufe ſind ſolche Formulare mit dem Stempel für den Zoll à $\frac{1}{8}$ pCt., in Abſtufungen von 50 zu 50 mℒ Bco. an Werth, ohne Rückſicht auf die dazwiſchen liegenden Summen, bis zu 800 mℒ Banco verſehen.

3) Bei allen auszuführenden, vom Zoll befreyten Gegenſtänden bis 800 mℒ

März 5. Banco an Werth, die auf gedruckte Declarations-Formulare ausclarirt werden dürfen.

§. 40.

Damit die Waaren, welche zur Fuhr früher hieſelbſt ankommen, als der Empfänger von deren Ankunft Kenntniß hat, an den Thoren nicht aufgehalten werden, iſt es verſtattet, auf ausgeſtellte Verpflichtungsſcheine der Litzenbrüder, binnen 48 Stunden von Zeit der Ankunft der Waaren an, die Zoll- und Tranſitozettel der Empfänger einzuliefern, und gegen Einreichung eines von ſolchen Litzenbrüdern ordnungsmäßig auszuſtellenden Manifeſtes, die Waare paſſiren zu laſſen. Jedoch ſind die Zollofficianten befugt, eine nähere Unterſuchung vorzunehmen.

§. 41.

Die Zollofficianten an den Thoren und Bäumen haben im allgemeinen die Obliegenheit, auf die ein- und ausgehenden Waaren, Schiffe und Fahrzeuge zu achten; den Beſtand der Waaren mit dem Inhalt der Zoll- und Tranſitozettel nach der Zahl, Größe, Eigenſchaft, in Anſehung der Richtigkeit der Benennung, Marke der Gebinde, Gewicht und Werth der Waaren und Güter zu vergleichen, und die erforderliche Unterſuchung vorzunehmen; auch haben ſie die Richtigkeit der Angaben in den Zollzetteln zu beſcheinigen.

§. 42.

Digitized by Google

§. 42. März 5.

Die Schiffsmäkler, Litzenbrüder und andere Güterbeſtäter und Everführer ſind für die Richtigkeit der Angabe der Schiffe und Güter, in deren Betreff ſie adhibirt worden, verantwortlich.

§. 43.

Die Mäkler, Schiffer, Litzenbrüder und andere Güterbeſtäter müſſen bei Ankunft der Waaren ſogleich und vor Oeffnung der Schiffsluken, bei abgehenden Waaren aber zeitig vor deren beabſichtigter Abſendung, die Connoſſemente, Manifeſte, Frachtbriefe, Cockets und Contentzettel an das Haupt-Zollcomptoir einliefern.

§. 44.

Es dürfen die in Schiffen ankommenden Waaren nicht eher gelöſcht werden, als bis die Seeſchiffe bei der Zollcontrolle einclarirt, und bis für die Flußſchiffe die Manifeſte bei derſelben eingereicht ſind. Eine Ausnahme tritt bei den von der Niederelbe ankommenden Flußſchiffen ein, deren Waaren, nachdem die Manifeſte am Niederbaum producirt und der Schiffszoll daſelbſt entrichtet worden, gelöſcht werden dürfen.

§. 45.

Keinem von hier abgehenden Flußſchiffe darf die Paſſage reſp. am Ober- und Niederbaum anders geſtattet werden,

 als

März 5. als gegen Vorzeigung eines am Haupt-Zollcomptoir beglaubigten und mit den erforderlichen Zolldeclarationen verſehenen Manifeſtes. Keinem ſeewärts abgehenden Schiffe iſt, bei Vermeidung der §. 55. angeordneten Strafen, das Vorbeiſegeln an der Zolljagd verſtattet, falls nicht der Schiffer einen am Haupt-Zollcomptoir beglaubigten Schein des adhibirten Schiffsmakler, daß ein ordnungsmäßig ausgeſtelltes Manifeſt eingereicht worden, abliefert.

§. 46.

Es darf kein Ever noch ſonſtiges Fahrzeug, bei Strafe der Confiscation deſſelben, dazu gebraucht werden, Waaren vom Bord der Seeſchiffe zu holen oder an Bord derſelben zu bringen, ſofern demſelben nicht von der hieſigen Behörde eine Nummer ertheilt iſt.

§. 47.

Nach Baumſchluß und vor Baumöffnung darf im hieſigen Ober- und Niederhafen nicht mit Gütern gefahren werden. Die nach Verlauf einer halben Stunde nach geſchloſſenem Baum bis zu nächſten halben Stunde vor Baumöffnung betroffen werdenden Contravenienten, ſollen angehalten und nach Befinden der Umſtände geſtraft werden.

Von den Strafen.

In allen Fällen, wo gegen den Inhalt und die Vorſchriften dieſer Ver-

Verordnung gehandelt worden, treten nachfolgende Strafen ein: März 5.

§. 48.

Die Entrichtung des Zolls, mit einer Erhöhung um den vierten Theil, findet als Strafe Statt:

1) wenn Güter auf einen Zollzettel, auf einen Interimsſchein oder zum Tranſito declarirt worden, worüber die Connoſſemente oder der Frachtbrief auf eines Andern, als des Declaranten, Namen lauten, ohne daß der Vorſchrift des §. 38. ein Genüge geleiſtet worden;

2) wenn eine Umpackung oder Ummarkung von Tranſitogut, oder die Aufſetzung einer Marke auf daſſelbe, Statt gefunden, ohne, der Vorſchrift des §. 19. gemäß, die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt zu haben;

3) wenn Tranſitogut, ohne der Vorſchrift des §. 18. nachgekommen zu ſeyn, und die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt zu haben, zur Verfügung eines Andern geſtellt worden, und haben in dieſem Falle beide Theile, ſowohl der Declarant als auch der Uebernehmer der Tranſitowaaren, die volle Strafe zu bezahlen.

Beide letztgedachte Beſtimmungen finden übrigens Anwendung, die Waare mag ſich innerhalb der Zollſtätte oder im Hafen oder über-

Digitized by Google

März 5. überhaupt innerhalb des im §. 1. bezeichneten Diſtricts befinden.

§. 49.

Eine Erhöhung des Zolls um die Hälfte tritt als Strafe ein:

1) wenn, der Beſtimmung des §. 31. entgegen, die auf einen Interimsſchein eingeführten Waaren nicht innerhalb der geſetzlich zugeſtandenen Friſt von einem Monate einverzollt worden, jedoch darf in dieſem Falle die Strafe den Betrag von 20 Rthlr. nicht überſteigen; und

2) wenn, bei Ablauf der für die Tranſitofreiheit beſtimmten Friſt von reſp. 3 und 6 Monaten, nicht die Einverzollung der zum Tranſito declarirten Waaren der Ordnung gemäß beſchafft oder deren zeitige Wiederausfuhr nachgewieſen worden. (§. 16.)

§. 50.

Die Strafe der Verdoppelung des Zolls tritt ein, wenn, mit Vernachläſſigung des §. 17, zum Tranſito declarirte Güter nicht vor der Ablieferung ordnungsmäßig einverzollet worden.

§. 51.

In Fällen, da die Declaration einer Waare, mag ſolche nun an einer der Zollerhebungsſtätten in den Hafen oder in den §. 1. näher bezeichneten Diſtrict ein oder aus demſelben ausgeführt ſeyn, gänzlich unterlaſſen, oder da durch unrichtige Declaration

ration in Betreff der Qualität oder Quantität der Waaren Zollverkürzung eingetreten iſt, hat neben der Erlegung des einfachen Zolls eine Geldſtrafe einzutreten, welche dem ſechsten Theil des Werthes der Waare gleich kommt, die der Verzollung im Falle der Nichtentdeckung entgangen ſeyn würde. Jedoch darf eine ſolche Strafe den Betrag von 500 m℔ Bco. nicht überſteigen. Dagegen iſt, bei wiederholt vorgekommenen Fällen der Art, die Strafe gegen denſelben Contravenienten, nach Befinden der Umſtände, bis zur Hälfte des Werthes zu ſchärfen. März 5.

§. 52.

Gänzliche Confiscation des Gegenſtandes, welcher dem Zoll hat entzogen werden ſollen, oder eine dem Werth ſolchen Gegenſtandes gleichkommende Geldſtrafe findet in allen Fällen erwieſener Verfälſchung, Defraude oder ſonſtigen Betruges Statt. Im Wiederbetretungsfalle iſt die Strafe zu ſchärfen, nach Befinden bis zur Verdoppelung derſelben.

§. 53.

Wer über eine zum Tranſito declarirte Waare, ſie mag innerhalb der Zollſtätten, im Hafen oder innerhalb des im §. 1. bezeichneten Diſtricts ſich befinden, der Vorſchrift des §. 8. entgegen verfügt, verfällt in die Strafe der Confiscation ſolcher Waare oder Bezahlung deren Werthes. Iſt dabei die Benutzung der Tranſitofreiheit dem Andern mit überlaſſen, ſo tritt die

Strafe

März 5. Strafe für jeden Theil, den Uebertrager und den Uebernehmer, außerdem aber und für immer die Strafe des Verluſtes der Befugniß, zum Tranſito zu declariren, ein, und wird die geſetzliche Strafe für den begangenen Meineid vorbehalten, worüber der Senat zu entſcheiden hat. Mäkler und Unterhändler, die ein ſolches Geſchäft betrieben haben, werden in dieſem Falle durch die Mäkler-Deputation, an welche die Sache zu dem Endzweck verwieſen wird, nach den Vorſchriften der Mäklerordnung beſtraft.

§. 54.

Wer für eine zum Tranſito declarirte Waare eine andere unterſchiebt, um dieſelbe als Tranſitogut auszuführen, iſt dadurch, auſſer dem Verluſte für immer der Befugniß, zum Tranſito zu declariren, in die Confiscation beider Waaren, der zum Tranſito declarirten und der untergeſchobenen, oder Bezahlung des Werthes derſelben, verfallen.

§. 55.

Falls ein Schiffer bei ſeinem Abgange in die See, der Vorſchrift des §. 45. gemäß, einen am Haupt-Zollcomptoir beglaubigten Schein an der Zolljagd nicht vorzeigt, verfällt derſelbe in eine Strafe von 50 Rthlr. Species.

§. 56.

Fahrzeuge, Wagen und Pferde, oder ſonſtige zum Behuf einer Zoll-Defraudation gebrauchte

Digitized by Google

gebrauchte Transportmittel, ſind der Con- März 5.
fiſcation unterworfen, ſofern die Eigenthümer derſelben um die Defraudation gewußt haben, und ſind ſolche Transportmittel in jedem Falle als für die Defraudation haftend, den Regreß des Eigenthümers gegen den Defraudanten vorbehältlich, bis zur ausgemachten Sache in Gewahrſam zu behalten.

§. 57.

Fuhrleute, Schiffer oder ſonſtige Gehülfen, welche um eine Defraudation gewußt und zur Ausführung derſelben die Hände geboten haben, ſollen, nach Befinden der Umſtände, mit Gefängniß oder ſonſtiger nachdrücklicher Strafe belegt werden.

§. 58.

Die in den vorſtehenden Paragraphen verordneten Zollſtrafen finden übrigens, auſſer in den speciell angegebenen Fällen, analoge Anwendung auf Fälle jeder Art der Zollumgehung, Verletzung oder Defraudation oder desfalſige Verſuche, ſo wie auf jede Contravention gegen die Vorſchriften der Zollordnung.

§. 59.

Die Nichtbefolgung der in dieſer Verordnung das Verfahren und die Ordnung betreffenden Vorſchriften zieht, inſofern nicht ſpecielle Strafbeſtimmungen eintreten, eine Geldſtrafe nach ſich, die nach Befinden der Umſtände beſtimmt wird, jedoch nicht mehr als 15 Rthlr. betragen darf. Das Minimum

Digitized by Google

März 5. mum aller in dieſer Verordnung beſtimmten Geldſtrafen, ſie mögen im Verhältniß zum Zoll und zum Werth der Waaren oder nicht erhoben werden, wird auf 2 Rthlr. feſtgeſetzt.

§. 60.

Von den erkannten Geldſtrafen und dem Ertrage confiscirter Gegenſtände werden drei Sechstheile der Kämmerei abgeliefert, jedoch wird über die Verwendung die weitere Beſtimmung vorbehalten. Ein Sechstheil erhält derjenige, auf Verlangen unter Verſchweigung ſeines Namens, welcher eine Defraudation oder Verletzung des Zolls entdeckt und angiebt, es ſei ein Zollofficiant oder ein Anderer. Ein Sechstheil wird unter die bei dem Zollcomptoir oder der Zollſtätte, wo die Zollverletzung entdeckt worden, angeſtellten Beamten und Officianten, und das übrigbleibende Sechstheil unter die ſämmtlichen beim Zollweſen angeſtellten Beamten und Officianten, nach einer von der Zolldeputation zu beſtimmenden Norm, vertheilt.

Von der Zoll-Deputation.

§. 61.

Das geſammte Zollweſen iſt der Zolldeputation untergeordnet, welche aus zwei Mitgliedern des Senats, als Zollherren, einem Mitgliede der Kämmerei, einem Mitgliede der Commerz-Deputation und drei dazu deputirten Bürgern beſteht, und welcher ein graduirter Rechts-

Digitized by Google

Rechtsgelehrter als Actuar beigegeben iſt. März 5.
Die Zolldeputation entſcheidet auf die in Zollſachen eingegangenen Geſuche und Bittſchriften, ſo wie in allen Zollſachen, und erkennt gegen Contravenienten und Defraudanten die verordneten Strafen. Gegen ihre Entſcheidungen und Erkenntniſſe findet das Rechtsmittel der Supplication an den Senat Statt, welcher in letzter Inſtanz entſcheidet.

Schluß-Artikel.

§. 62.

Durch die vorſtehende Verordnung, die mit dem 10. März dieſes Jahres in Kraft tritt, ſind alle früheren, das Zollweſen betreffenden Verordnungen und ſonſtige geſetzliche Vorſchriften aufgehoben und auſſer Anwendung geſetzt.

XLIV.

Publicandum

betreffend verſchiedene Abänderungen der Acciſe und Rückacciſe.

Abſeiten Eines Hochedlen Raths wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, respective mittelſt der Rath- und Bürger-Schlüſſe vom 28. Januar und vom 4. März dieſes Jahres, hinſichtlich der hieſigen Acciſen, die folgenden Beliebungen getroffen worden, welche vom 10. dieſes Monats an in Anwendung treten werden.

1) Die

März 5. 1) Die Mehl-Acciſe betreffend:

Die bisherige Acciſe von Weitzen zu Mehl und Amidam, von 1 mk 8 ß für den Sack bis 185 ℔ Brutto Gewicht, iſt für daſſelbe Gewicht zu 2 mk erhöhet.

Die bisherige Acciſe für von auswärts hieſelbſt einkommendes Weitzenmehl, Griesmehl und Amidam à $\frac{1}{4}$ ß pr. ℔, iſt auf 2 mk für 100 ℔ und für einkommende Quantitäten unter 25 ℔ auf $\frac{3}{8}$ ß pr. ℔ erhöhet.

Die Rückacciſe für Weitzenmehl, und für die Fabrikate aus ſelbigem wird vergütet werden:

	für 100 ℔
hieſiges geſichtetes Weizenmehl mit Ausſchluß von Gries, mit . . .	1 mk 8 ß
ungeſichtetes Weitzenmehl, mit	1 = 2 =
feines hartes Weitzenbrod, Cakes genannt, mit	1 = 8 =
weiches Weitzenbrod, mit	— = 12 =

Die bisherige Acciſe von Rocken zu Mehl, von Rockenmehl und von den Fabrikaten aus ſelbigen, ſo wie die desfallſige Rückacciſe, bleibt unverändert, jedoch wird für die Folge die Rückacciſe durchgängig nach Berechnung für 100 ℔ vergütet werden, nämlich:

für

für 100 ℔ März 5.

hieſiges geſichtetes Rokkenmehl, mit . . . . . 1 m℔ 2 ß
ungeſichtetes Rockenmehl, mit . . . . — ⸗ 14 ⸗
hartes Rockenbrod, mit 1 ⸗ — ⸗
weiches Rockenbrod, mit — ⸗ 12 ⸗

2) Die Acciſen von folgendem Schlachtvieh betreffend:

Die bisherige Acciſe von Ochſen, pr. Stück à 13 m℔ 8 ß, iſt auf 15 m℔;
die bisherige Acciſe von Kälbern, pr. Stück à 2 m℔ 12 ß, iſt auf 3 m℔, und
die bisherige Acciſe von Hämmeln und Schaafen à 1 m℔ 12 ß pr. Stück, auf 2 m℔

erhöhet, und wird dafür die Rück-Acciſe, nach den, §. 66. der Acciſe-Ordnung vom 20. Juni 1829 feſtgeſetzten, Gewichtsnormen, unter Berückſichtigung der obbemerkten Erhöhung der Acciſe, vergütet werden;

3) iſt eine Acciſe auf Milch, zu 1 ß pr. Eimer von 16 Kannen, zur Erhebung bei der Einfuhr, wobei keine Rückacciſe ſtattfindet, und eine Abgabe für die, innerhalb der Acciſe-Linie befindlichen, Kühe, von jährlich 2 m℔ pr. Stück, ſtatt der gedachten Acciſe, beliebet worden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 5. Martii 1830.

XLV.

XLV.

Tarif der Conſumtions-Acciſe der Stadt Hamburg,

revidirt in Folge der Rath- und Bürgerſchlüſſe vom 28. Januar und vom 4. März 1830. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt den 5. März 1830.

	Gegenſtände, welche der Abgabe unterworfen ſind.
Getränke und Flüſſigkeiten	Wein und Ciderwein, von den Conſumenten zu bezahlen . . . .
	Rum, Arrac, Cognac, Franz-Brantwein und Spriet, ſo wie daraus verfertigte Liqueure . . . . . . desgleichen
	Brantwein und Liqueure aus Zuckerwaſſer, Kartoffeln und Früchten, im Diſtrict der Acciſe .
	Dieſelben, ſo wie Korn-Brantwein und Genever, bis 20 Grad:
	vom (Hamburger und beiderſtädtſchen) Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .
	— — über 20 Grad und bis 24 Grad:
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .
	— — über 24 Grad oder Spriet:
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .
	Weineſſig . . . .
	Eſſig von Früchten und von Zuckerwaſſer, ſo wie anderer, nicht aus Getreide fabricirt:
	im Diſtrict der Acciſe . . . .
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .

März 5.

Quantitäten, nach welchen die Acciſe zu erheben iſt.	Zu erlegende Acciſe.	
	℔	ß
für die Bouteille	—	1
″	—	2
″	—	½
″	—	1
″	—	2
″	—	1½
″	—	3
″	—	2
″	—	4
″	—	1
für 1 Viertel von 8 Bouteillen	—	1
″	—	1½
″	—	4

Eſſig

	Gegenſtände, welche der Abgabe unterworfen ſind.
Getränke und Flüſſigkeiten	Eſſig von Korn-Brantewein, Bier und Getreide:
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .
	Bier: vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .
	Malz zu Bier, im Diſtrict der Acciſe . . . .
	— zu Eſſig — — . . . .
	Mengkorn zu Brantwein . . . .
	Mineralwaſſer . . . .
	Milch, hieſelbſt eingeführt, (ohne Vergütung von Rückacciſe) . . . .
	Melkkühe, im Diſtrict der Acciſe . . . . . .
Eßwaaren	Weitzen zu Mehl und Amidam . . . .
	Rocken, Gerſte und ſonſtiges Getreide zu Mehl .
	Mengkorn zu Viehfutter . . . .
	Eingeführtes Mehl, Griesmehl und Amidam (bei kleinen Quantitäten bis 25 Pfund wird 3/8 ß für das Pfund berechnet)
	Eingeführte Grütze . . . .
	Brod, Kuchen und Backwerk, deſſen Einfuhr während der Jahrmärkte erlaubt iſt:
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .
	Ochſen, Kühe und junge Kühe . . . .
	Kälber . . . .
	Hammel und Schaafe . . . .
	Schweine . . . .
	Spanferkel und Lämmer bis 20 Pfund an Gewicht
	Friſches Fleiſch . . . .

März 5.

Quantitäten, nach welchen die Acciſe zu erheben iſt.	Zu erlegende Acciſe. ℛ	ß
für 1 Viertel von 8 Bouteillen	—	1
=	—	3
für die Tonne von 192 Bout.	6	—
für 100 Bouteillen	4	—
ſ.d.Brau v.5050℔ Btt. in 20 Säcken	65	8
=	25	—
für den Sack bis 175 ℔ Brutto	1	8
für die Flaſche oder Kruke	—	1
für den Eimer von 16 Kannen	—	1
für das Stück jährlich	2	—
für den Sack bis 185 ℔ Brutto	2	—
= = = = 175 ℔ Brutto	1	8
= = = = = =	—	12
von 100 ℔	2	—
von 175 ℔	1	8
=	1	8
von 100 ℔	2	—
für das Stück	15	—
=	3	—
=	2	—
=	3	—
=	—	6
für das ℔	—	1½

	Gegenſtände, welche der Abgabe unterworfen ſind.
Eßwaaren	Schinken und Speck
	Blut- und Fleiſchwürſte, geräuchertes und geſalzenes Fleiſch
	Junge Hühner, Hühner, Enten, Kapaunen und Becaſſinen
	Rebhühner und Schnepfen
	Kalkuten, Gänſe, Faſanen, Auerhühner, Birkhühner und Haſen
	Hirſche, Rehe und wilde Schweine
	Wildfleiſch in Stücken
	Karpfen, Lachs, Forellen, Sandarten und Dörſche
	Hechte, Baarſche, Barben, Braſſen, Schleye und Karutſchen
	Dieſelben und ähnliche ordinaire Flußfiſche, wie auch todte Sandarten und Dörſche, loſe und unverpakt auf Wagen
	Seefiſche, mit Einſchluß von Hummern, direct aus der See hier ankommend
	Seefiſche, welche bereits auf der Elbe landeten und dann auf hier kommen
	Auſtern
	Butter, geſchmolzenes und ungeſchmolzenes Fett
	Käſe, Holländiſcher
	— Mecklenburger und Holſteiner
	— Engliſcher, Schweitzer, Parmeſan und aller übrige, ſo wie die, den vorbenannten, nachgemachten Käſe
Brenn-Materialien	Brennholz, in Scheiten und Bündeln
	— in kleinen Knüppeln und von altem Bauholz
	Holzkohlen

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben iſt.	Zu erlegende Accise. ℞	ß
für das ℔	—	½
ꝛ	—	¾
für das Stück	—	2
ꝛ	—	4
ꝛ	—	8
ꝛ	4	—
für das ℔	—	3
ꝛ	—	1
ꝛ	—	½
von jedem Wagen	6	—
von jeder Jolle und Schaluppe	1	—
von jedem Ever	2	—
von jeder Schnigge	3	—
von jedem Fahrzeug	6	—
von jedem Wagen	6	—
von jeder Tracht	1	—
für 100 Stück	—	4
für das ℔	—	½
ꝛ	—	½
ꝛ	—	1
ꝛ	—	1
für den Faden v. 100 Cub.=Fuß	1	6
ꝛ	—	11
für 1 Scheffel von 16 Spint	—	4

März 5.

	Gegenſtände, welche der Abgabe unterworfen ſind.
Brenn-Materialien	Torf . . . .
	Talglichter, ... hieſelbſt eingeführt
	Wachslichter und Wallrathlichter . . . . . .
Bau-Materialien	Kalk, ... aus der Fremde . . . . .
	Cement und Tarras, — — . . . . . .
	Mauerſteine, große . . . .
	— kleine . . . .
	Dachpfannen, Flieſen und Schiefer . . . . .
	Sand und Töpfererde . . . .
	Grüne Seife, vom Gebiet . . . .
	— — aus der Fremde . . . . . .

Beſondere Beſtimmungen für die Rück-Acciſe.
Für hieſiges geſichtetes Weitzenmehl . . . . . (Für Gries wird keine Rückacciſe vergütet.)
— — geſichtetes Roggenmehl . . . . .
— — ungeſichtetes Weitzenmehl . . . .
— — ungeſichtetes Roggenmehl . . . .
— — feines hartes Weitzenbrod, Cakes genannt . . . .
— — ordinaires hartes Weitzen- und Roggenbrod . . . .
— — weiches Weitzen- und Roggenbrod .
— — friſches und geſalzenes Ochſenfleiſch .
— — geräuchertes . . . . . — — .
— — friſches und geſalzenes Schweinfleiſch
— — geräuchertes . . . . . . — —
— — Kalb- und Hammelfleiſch . . . .

März 5.

Quantitäten, nach welchen die Acciſe zu erheben iſt.	Zu erlegende Acciſe. ℞	ß
für das Theer v. 100 Cub.=Fuß	—	12
für das ℔	—	½
=	—	1
für 100 ℔	—	1
=	—	2
für 100 Stück	—	1½
=	—	1
=	—	6
für die Fuhr	—	6
für die Tonne v. 240 ℔ Netto	1	8
=	3	—

Quantitäten.	℞	ß
für 100 ℔	1	8
=	1	2
=	1	2
=	—	14
=	1	8
=	1	—
=	—	12
für 650 ℔	15	—
= 480 ℔	15	—
= 220 ℔	3	—
= 120 ℔	3	—
= 100 ℔	3	—

XLVI.

XLVI.

März 5.

Publicandum

betreffend 1) die Verdoppelung der Entfeſtigungs-Steuer für das Jahr 1830. 2) die Ausdehnung der Abgabe von Erbſchaften und Vermächtniſſen auf Geſchwiſter.

Abſeiten Eines Hochedlen Raths wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, reſpective mittelſt der Rath- und Bürger-Schlüſſe vom 28. Januar und vom 4. März dieſes Jahres, die nachfolgenden Abgaben beliebet worden, nämlich:

1) für das gegenwärtige Jahr 1830, eine Verdoppelung der beſtehenden, durch Rath- und Bürger-Schluß vom 16. December 1819 beliebten, Steuer zum Behuf der Entfeſtigung der Stadt, ſolchergeſtalt, daß die bisherige Erhebung dieſer, von den Bürgern und Einwohnern der Stadt, diejenigen einbegriffen, welche auſſerhalb der Stadt wohnen, indeß innerhalb der Stadt Geſchäfte treiben, zu entrichtenden, Steuer unverändert bleiben wird; die hinzukommende zugleich zu erhebende Verdoppelung dieſer Steuer aber, ſo wie von den Bürgern und Einwohnern der Stadt, ſo auch von den Bewohnern der Vorſtädte und derjenigen Diſtricte, woſelbſt die Stadt-Grundſteuer erhoben wird, zu entrichten iſt;

2) iſt

2) iſt die, der Verordnung vom 16. December 1807 gemäß, bisher nur von Erbſchaften und Vermächtniſſen über den zweiten Grad der Collateral-Linie hinaus zu errichtende Abgabe nunmehr, und vom 10. dieſes Monats März inclusive an in Anwendung tretend, auf den zweiten Grad der Verwandſchaft, nämlich zwiſchen Voll-Geſchwiſtern und Halb-Geſchwiſtern, ſolchergeſtalt ausgedehnt, daß von den, zwiſchen ſolchen vorkommenden, Erbſchaften und Vermächtniſſen, jedoch mit Entfreiung derjenigen, welche im Ganzen unter 3000 mℓ Banco betragen, die Abgabe mit $2\frac{1}{2}$ pCt. des reinen Betrages der Erbſchaft oder des Vermächtniſſes von den Erb- oder Vermächtniß-Nehmern zu entrichten iſt. März 5.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, den 5. Martii 1830.

S. oben Bd. VI. S. 146. und Vor. Samml. Bd. VII. S. 225.

XLVII.

Bekanntmachung

März 8.

betreffend die Formulare der Geſuche wegen Umpackung von Tranſito-Gütern.

Zu mehrerer Gleichförmigkeit bei Einreichung der Geſuche wegen Umpackung oder Ummarkung von Tranſito-Gütern, ſind in Gemäß-

März 8. Gemäßheit des §. 19. der neuen Zoll-Verordnung, beſondere Formulare gedruckt, und hat das handelnde Publikum ſich künftig derſelben zu bedienen.

Hamburg, den 8. März 1830.

Die Zoll- und Acciſe-Deputation.

XLVIII.

Bekanntmachung

betreffend die geſtempelten Zollzettel.

Da zufolge Rath- und Bürgerſchluſſes vom 4. März, alle auf Ein- und Ausfuhr Bezug habende Zollzettel (mit der im §. 33 der revidirten Zoll-Verordnung bemerkten Ausnahmen) vom 10. dieſes Monats mit einem Stempel zu verſehen ſind: ſo werden alle diejenigen, die ſolcher Zettel bedürftig, hiemit aufgefordert, ſich zu deren Stempelung, wo möglich in keiner geringern Anzahl als 100 Stück, im Stempel-Comptoir einzufinden, oder ſich mit den geſtempelten Zetteln bei den bekannten Debitanten zu verſehen.

Hamburg, den 8. März 1830.

Die Stempel-Deputation.

XLIX.

Polizey-Bekanntmachung,

betreffend die fortwährende Betteley.

Ungeachtet der Unterſtützung, welche durch die Armenordnung und durch Privatwohlthätigkeit

tigkeit unſeren Armen geleiſtet wird, dauert März.
die Betteley ſtets fort, und nicht ſelten werden die Armen-Polizey-Officianten, namentlich auf öffentlichen Promenaden, in ihrer Pflichterfüllung, Bettler und die unter Vorwand des Verkaufs von Calendern und dergleichen bettelnden Kinder aufzugreifen, durch Dritte verhindert, weshalb die unterzeichnete Behörde ſich veranlaßt findet, folgendes aus der durch Rath- und Bürgerſchluß beliebten Armenordnung von 1791 in Erinnerung zu bringen.

7) §. 27. Diejenigen, welche ſich den Armen-Polizeydienern bei Ergreifung und Transportirung eines Bettlers widerſetzen, oder wohl gar ihnen ſolchen entwältigen, ſollen ſofort von den Wachen, als welche bei unfehlbarer Strafe der Caſſation, zu jeder Zeit den Armen-Polizeydienern, ſobald ſie ſie in der Ferne anſichtig werden, ſchon von ſelbſt die thätigſte Aſſiſtenz zu leiſten haben, arretirt, und ohne Anſehen der Perſon mit ſchwerer Geld- oder Gefängniß-, auch nach Befinden anderer Strafe belegt werden.

8) Alle hieſigen Einwohner werden hiemit befugt, die ſich in ihre Häuſer einſchleichenden zudringlichen Bettler ſofort ſelbſt oder durch ihre Leute handfeſt zu machen, und ſodann die nächſte Wache zu deren Arretirung holen zu laſſen.

9) Auch

Digitized by Google

März. 9) Auch wird den Patrouillen, beſonders auf den Wällen, imgleichen der Nachtwache, hiemit anbefohlen, daß ſie, und zwar die Nachtwache auch noch vor Anfang des Stundenrufens, die ihnen aufſtoßenden Bettler, ſoweit es thunlich, arretiren, und an die nächſte Wache abliefern.

Hamburg, März 1830.

Die Polizey-Behörde.

S. vor. Samml. Bd. III. S. 229.

L.

März 9.

Polizey-Befehl,

die Lübecker Fuhrleute betreffend.

Es wird, in Berückſichtigung der in Lübeck deshalb neuerdings getroffenen Verfügungen, den Lübecker Fuhrleuten, welche Reiſende auf hier bringen, bei 15 Rthlr. Strafe unterſagt, nach Ablauf von 12 Stunden ſeit ihrer Ankunft hieſelbſt, andere Reiſende, als die, welche ſie mitgebracht, von hier nach Lübeck zu ſchaffen.

Die gegenwärtige Verfügung iſt an den Polizeyposten der Thöre No. 1. und 4. und in den Wirthshäuſern in welchen die Lübecker Fuhrleute einkehren, anzuſchlagen, und ſind die gedachten Polizeyposten angewieſen über deren Ausführung zu wachen.

Hamburg, den 9. März 1830.

Die Polizey-Behörde.

LI.

Digitized by Google

LI.

Befehl

wegen des Aufenthaltes der Geſellen auf den Herbergen.

Abſeiten der Polizey-Behörde wird dem Herbergsvater des Amts der ..... hiemit anbefohlen, einen Geſellen, welcher zugereiſet gekommen oder fremd geworden iſt, längſtens nur Acht Tage auf der Herberge zu behalten, widrigenfalls der Geſell abgeholt und der Herbergs-Vater in eine Strafe von 10 Rthlr. verurtheilt werden wird.

LII.

Zuſätze zum Hafen-Reglement

vom 15. Februar 1815,

betreffend 1) das unanſtändige Rufen im Hafen,
2) das Verbot der Arbeit am Bord der Schiffe an Sonn- und Feſttagen.

I.

Es wird ſämmtlichen mit ihren Schiffen im Hafen liegenden Capitainen aufgegeben, ihrer Mannſchaft anzubefehlen, wenn Frauenzimmer durch den Hafen fahren, ſich alles unanſtändigen Rufens und Läutens bei Arreſt-Strafe zu enthalten. Im Fall es nicht ſollte ausgemittelt werden können, wer dieſem Befehle zuwider gelebt, ſo iſt der Capitain oder bei ſeiner Abweſenheit der am Bord befindliche Steuermann dafür verantwortlich, und ſollen dieſelben für jeden Contraventionsfall 5 bis 10 Rthlr. Strafe bezahlen.

Hamburg. Abſeiten
der Polizey-Behörde.

Es

II.

Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht: daß bei Strafe von 5 Thalern an Sonn- und Feſttagen, auch an Bord der Schiffe nicht gearbeitet werden darf, und Güter oder Ballaſt nicht aus- oder eingeladen werden können, es ſey denn, daß ein Nothfall vorhanden wäre, und die unterzeichnete Behörde eine ſpecielle Erlaubniß zur Arbeit ertheilt hätte.

Hamburg.

Die Polizey-Behörde.

LIII.

März 12.

Bekanntmachung

wegen Prolongation der Tranſito-Zettel bis Ende März d. J.

Bey der ganz ungewöhnlichen Fortdauer des Froſtwetters, wird mit Genehmigung E. Hochw. Raths, die Tranſitofreiheit für diejenigen Speditionsgüter, von denen die Tranſitozettel durch die Zoll- und Acciſe-Deputation bisher bis zum 15. März auſſerordentlich prolongirt worden ſind, bis Ende dieſes Monats verlängert, und bedarf es bis dahin keiner weitern Vorzeigung beſagter Zettel.

Hamburg, den 12. März 1830.

Die Zoll- und Acciſe-Deputation.

LIV.

Digitized by Google

LIV.

Bekanntmachung

wegen der Quanta der zu ſtempelnden Zollzettel. März.

Um dem großen Andrange bei Stempelung der Zollzettel, und der dadurch herbeigeführten unvermeidlichen Hemmung der täglichen Geſchäfte im Stempel-Comptoir vorzubeugen, iſt es nöthig geworden zu verfügen:

Daß hinführo keine geringere Anzahl von Zollzetteln, als 100 Stück von jeder Sorte, zum Stempeln anzunehmen, und daß alle diejenigen, die ein kleineres Quantum geſtempelter Zollzettel bedürfen, oder ſelbige umzutauſchen wünſchen, an die bekannten Debitanten zu verweiſen ſind.

Hamburg, 1830 März.

Die Stempel-Deputation.

LV.

Die Notification einer am Charfreitage, dem 9. April, zum Beſten der hieſigen allgemeinen Armen-Anſtalt anzuſtellenden Collecte, iſt auf Befehl Eines Hochedlen Raths am 29. März 1830 publicirt. April 9.

S. oben S. 10 und 106.

LVI.

Bekanntmachung

wegen der eigenhändigen Unterſchrift der Zoll-Zettel und anderer Declarationsſcheine. Mai 13.

Die ſo häufig wahrgenommene Vernachläſſigung der, §. 37. der Zollverordnung ertheilten Vorſchrift,

daß

Mai 13. daß ſämmtliche Zollzettel, Interimſcheine, Tranſitozettel und ſonſtige Declarationsſcheine von den Zollpflichtigen oder deren Special-Bevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben ſeyn müſſen, veranlaßt die Zoll- und Acciſe-Deputation, das handelnde Publicum auf die gedachte Vorſchrift aufmerkſam zu machen, und zu deren genauen Befolgung aufzufordern, da ſonſt die im §. 59. der Verordnung verfügten Ordnungsſtrafen unausbleiblich Anwendung finden werden.

Hamburg, den 13. Mai 1830.

Die Zoll- und Acciſe-Deputation.

LVII.

Mai 15.

Polizey-Bekanntmachung,

die bequemere Paſſage der Straßen betreffend.

Um die Paſſage unſerer Straßen bequemer und angenehmer zu machen, wird

1) verfügt, die Marquiſen, welche, namentlich vor den Läden und Boutiquen, jetzt unleidlich tief heruntergelaſſen werden, in ſolcher Höhe zu halten, daß das untere Ende des Fallblattes wenigſtens 7 Fuß vom Boden entfernt bleibt.

2) Die Benutzung der Trottoirs denjenigen, welche Gegenſtände tragen, rollen oder ſonſt fortzuſchaffen haben, ſo wie die Niederſetzung von Tonnen, Körben u. ſ. w. auf das Trottoir, wiederholt verboten.

Contra-

Digitized by Google

Contraventionen gegen No. 1. und 2. werden, nach den gegen die Störung der freien Paſſage beſtehenden Verordnungen, mit 2 Thalern beſtraft werden. May 15.

3) Es wird jeder Hausbewohner aufgefordert, bei trockenem Wetter das Trottoir und die Straße vor ſeinem Hauſe jeden Morgen ſtark begießen zu laſſen.

Zwar verpflichtet ihn ein Geſetz hiezu nicht, indeß hofft die unterzeichnete Behörde, daß ein jeder dieſer Aufforderung um ſo freundlicher nachkommen werde, als es dazu geringer Mühe oder Koſten bedarf, durch die Erfriſchung der Luft und die Minderung des Staubes dagegen, ihm ſelbſt wie dem geſammten Publicum Vortheil und Annehmlichkeit erwächſt.

Die löbl. Baudeputation hat erklärt, daß ſo viel thunlich und ausführbar die öffentlichen Promenaden und Plätze in der Stadt bei eintretender trockener Witterung, wie bisher, werden begoſſen werden.

Hamburg, den 15. Mai 1830.

Die Polizey-Behörde.

LVIII.

Bekanntmachung

Juni 4.

in Betreff der auf den 25. Juni 1830 angeordneten dritten Secularfeier der Uebergabe der Augsburgiſchen Confeſſion.

Da am 25. Juni dieſes Jahres der Tag wiederkehrt, an welchem vor Drey Hun-

dert

Juni 4. dert Jahren das, unter dem Namen der Augsburgiſchen Confeſſion bekannte Glaubens-Bekenntniß der lutheriſchen Religions-Verwandten, auf dem Reichstage zu Augsburg feierlich übergeben worden: ſo iſt für die Stadt Hamburg und deren Gebiet eine angemeſſene Feier in Bezug auf dieſe wichtige Begebenheit, Hochobrigkeitlich verordnet worden. Es ſoll demnach der 25. Junius als ein außerordentlicher großer Feſttag gefeiert werden, und iſt für den an dieſem Tage zu haltenden Gottesdienſt eine beſondere Liturgie angeordnet worden.

Dagegen wird der Johannistag für dieſes Mal am 24. Junius nicht gefeiert, ſondern iſt die desfallſige Feier auf den nächſtfolgenden Sonntag, den 27. Junius, verlegt.

Indem Ein Hochedler Rath dieſe Verfügungen zur öffentlichen Kunde bringt, hegt Er zugleich zu den Bürgern und Einwohnern dieſer Stadt und deren Gebietes, das volle Vertrauen, daß ſie die Erinnerung an dieſe, für die Proteſtantiſche Kirchengemeinſchaft ſo wichtige Begebenheit, auf eine angemeſſene und würdige Weiſe, und insbeſondere mit dem innigſten Danke gegen Gott für die durch die Reformation uns gewährten und erhaltenen hohen und unſchätzbaren Wohlthaten, zu feiern ſich angelegen ſeyn laſſen werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung den 4. Juni 1830.

LIX.

Digitized by Google

LIX.

Die Bekanntmachung wegen der ſich hier aufhaltenden Fremden vom 10. Mai 1816 iſt am 4. Juni 1830 renovirt. Juni 4.

S. oben Bd. III. S. 93 und Bd. XI. S. 104.

LX.

Ordnung Juni 25.

des Gottesdienſtes an dem auf den 25. Juni 1830 angeſetzten dritten Jubel-Feſte der Augsburgiſchen Confeſſion. Nebſt den an dieſem Tage zu erklärenden Predigt-Texten, dem Dankgebete, den Collecten, wie auch D. Martin Luthers Kirchengeſange: Ein' feſte Burg iſt unſer Gott ꝛc.

I. Ordnung des Gottesdienſtes.

Die Früh-Predigt,

zu welcher der Gottesdienſt um 5½ Uhr ſeinen Anfang nimmt.

1. Vor der Predigt wird mit Begleitung der Orgel, die auch bei allen folgenden Geſängen ſtatt findet, das Lied Nr. 125. Komm, heiliger Geiſt ꝛc. geſungen; dann
2. der Geſang: Ein' feſte Burg iſt unſer Gott ꝛc., nach dem unten beigefügten Abdrucke.
3. Die Predigt, die um 6 Uhr anfängt, wird über den vorgeſchriebenen Text gehalten.

Digitized by Google

Juni 25. 4. Zwiſchen der Predigt wird geſungen: Nr. 185. Nun bitten wir dich, heiliger Geiſt ꝛc.

5. Nach der Predigt wird das verordnete Dankgebet von der Kanzel verleſen; dann

6. das Lied Nr. 260. Nun danket alle Gott ꝛc. geſungen; hierauf

7. die verordnete Collecte und der Segen, und

8. zum Beſchluß aus dem Liede Nr. 278, der 3. Vers: Es preiſe, Gott, und lobe dich ꝛc.

Die Haupt-Predigt,

zu welcher der Gottesdienſt um 8½ Uhr ſeinen Anfang nimmt.

1. Nach dem Präludio der Orgel wird das Gloria in excelsis Deo vor dem Altare geſungen; dann ſogleich
2. das Lied Nr. 31. Allein Gott in der Höh' ſey Ehr'.
3. Die verordnete Collecte, und die Vorleſung des bibliſchen Abſchnittes: 1 Kor. 1, v. 4—10.
4. Der Geſang: Ein' feſte Burg iſt unſer Gott ꝛc. mit Begleitung von Pauken und Trompeten.
5. Der Geſang Nr. 28. Wir gläuben all' an einen Gott ꝛc.
6. Die Predigt von 9 bis 10 Uhr über den verordneten Text, und zwiſchen derſelben Nr. 185. Nun bitten wir dich, heiliger Geiſt ꝛc.

7. Nach

Digitized by Google

7. Nach der Predigt wird das Dank- Juni 25.
gebet verleſen; hierauf folgt:

8. Der Geſang No. 265. Herr Gott, dich loben wir ꝛc. mit Begleitung von Pauken und Trompeten.

9. Communion, und nach derſelben die gewöhnliche Collecte und der Segen.

10. Zum Beſchluß No. 261, V. 5. Anbetung, Preis und Ehre ꝛc.

Die Nachmittags-Predigt,

zu welcher der Gottesdienſt um 1½ Uhr ſeinen Anfang nimmt.

1. Es wird geſungen No. 28. Wir gläuben all' an einen Gott ꝛc.

2. Collecte und Vorleſung des bibliſchen Abſchnittes 2 Petri 1, V. 2—11.

3. Das Lied: Ein' feſte Burg iſt unſer Gott ꝛc. mit Begleitung von Pauken und Trompeten.

4. Die Predigt von 2 bis 3 Uhr über den verordneten Text; zwiſchen derſelben No. 185. Nun bitten wir dich ꝛc.

5. Nach der Predigt das Dankgebet: hierauf

6. der Geſang No. 265. Herr Gott, dich loben wir ꝛc. mit Begleitung von Pauken und Trompeten.

7. Die verordnete Collecte und der Segen.

8. Zum Beſchluß No. 260, V. 3. Lob, Ehr' und Preis ſey Gott ꝛc.

Digitized by Google

Juni 25. ## II. Predigt-Texte.

In der Früh-Predigt.

1 Kor. 3, V. 11.

Einen andern Grund kann zwar niemand legen, außer dem, der gelegt iſt, welcher iſt Jeſus Chriſt.

In der Haupt-Predigt.

Joh. 18. V. 37.

Ich bin dazu geboren und in die Welt kommen, daß ich die Wahrheit zeugen ſoll. Wer aus der Wahrheit iſt, der höret meine Stimme.

In der Nachmittags-Predigt.

Gal. 5, V. 1.

So beſtehet nun in der Freiheit, damit uns Chriſtus befreiet hat, und laſſet euch nicht wiederum in das knechtiſche Joch fangen.

III. Dank-Gebet nach der Predigt.

Dich, Du hocherhabener, heiliger Gott, Du allbarmherziger Vater im Himmel, beten wir demuthsvoll an, und mit tiefgerührtem Herzen preiſen wir Dich für eine unendlich große Wohlthat, die Du uns aus Gnaden verliehen, und ſchon ſeit langer Zeit erhalten haſt. Dreihundert Jahre ſind heute ſeit dem Tage verfloſſen, da unſere Vorfahren, von heiliger Liebe zu der aufs neue ans Licht gezogenen Wahrheit Deines ſeligmachenden Wortes durchdrungen, ein öffent-

Digitized by Google

öffentliches Bekenntniß ihres Glaubens vor Juni 25.
den höchſten Obern unſers Vaterlandes ablegten Was wenige Jahre zuvor Martin Luther, der heldenmüthige Streiter gegen Irrwahn und Menſchenſatzungen, mit ſeinen, von frommem Eifer beſeelten, Gehülfen im Vertrauen auf Dich begonnen hatte, das ward unter Deinem Segen an jenem Tage herrlich gefördert; und ungeachtet ſo mancher Gefahren, die im Fortgange der Zeit die evangeliſche Kirche bedroheten, ſind die beglückenden Früchte des Reformations-Werks unter Deinem gnadenreichen Schutze uns bis auf dieſe Stunde geblieben. Noch wird uns die heilige Lehre des Evangelii ſo, wie Jeſus, unſer Herr, und ſeine Apoſtel gepredigt haben, laut verkündigt. Noch ſind wir frei von dem Joche des Aberglaubens und von allem Gewiſſenszwange. Noch werden wir aufgefordert, ſelbſt in der heiligen Schrift zu forſchen, um daraus Jeſum Chriſtum, den einzigen Heiland, gläubig zu erkennen. Noch hören wir, wie wir Dich, o Vater, im Geiſt und in der Wahrheit anbeten, und Dir dienen ſollen in rechtſchaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit. Noch ſchöpfen wir allen Troſt im Leben und im Sterben aus der Quelle Deines untrüglichen Wortes, und freuen uns der durch Jeſu verſöhnenden Tod, durch ſeine Auferſtehung und Himmelfahrt verſiegelten Hoffnung unſerer ſeligen Unſterblichkeit. Herr unſer Gott, Dich loben wir! Herr unſer Gott, Dir danken wir!

Juni 25. Laß denn auch fernerhin, wir bitten Dich flehentlich, das Licht Deiner Wahrheit uns leuchten, und noch unter unſern ſpäteſten Nachkommen heilſam und mächtig fortwirken. Gründe und befeſtige uns immer mehr im rechten einigen Glauben, und gieb uns Kraft, allen Verſuchungen zum Irrthum muthig zu widerſtehen. Steure dem Unglauben, dem Leichtſinn, der Religionsverachtung, und bringe die Verirrten zurück auf den Weg der Wahrheit. Lehre uns alle immer lebendiger erkennen, welch einen unausſprechlich theuren Schatz wir an Deinem Worte haben, wie wir allein durch Jeſum zu Dir kommen, und wie ſehr wir des Beiſtandes des heiligen Geiſtes bedürfen, um an Herz und Sinn gebeſſert, und einſt ewig ſelig zu werden. Durch ihn, Deinen guten Geiſt, führe uns ſtets auf ebner Bahn, daß wir als evangeliſche Chriſten in unſerm Glauben jede Tugend darreichen, und Dich mit einem frommen Wandel preiſen. Und ſo laß denn auch im Irdiſchen Deinen Segen ferner auf uns ruhen. Nimm unſer Vaterland und unſre Vaterſtadt in Deine treue Obhut. Walte gnadenvoll über unſre liebe Obrigkeit, unter deren Schutz Du uns geſetzet haſt. Gieb zu den Werken unſers rechtmäßigen Berufes Dein Gedeihen, und laß ſie wohl gerathen. Barmherziger Vater, auf Dich hoffet unſre Seele; erhöre uns um Jeſu Chriſti, unſers Herrn, willen, welchem mit Dir und dem heiligen Geiſte ſey Ehre und Anbetung in Ewigkeit. Amen. IV. Col-

IV. Collecten. Juni 25.

1. Vor der Predigt.

Dies iſt der Tag, den der Herr machet! Halleluja!

Chor: Laßt uns freun und fröhlich darin ſeyn! Halleluja!

Oder:

Der Herr hat Großes an uns gethan. Halleluja!

Laſſet uns beten:

Lob und Anbetung ſey Dir, ewiger barmherziger Gott, daß Du Deiner Kirche in der Zeit der Finſterniß gnädig beigeſtanden, und die reine Lehre Deines ſeligmachenden Wortes durch treue Zeugen wieder an das Licht gebracht haſt. Hilf, daß wir dieſe unſern Vätern und uns erzeigte Wohlthat heilſam erkennen, und erwecke uns durch Deine Gnade, daß wir mit ehrfurchtsvollem Dank Dich dafür preiſen, damit das Opfer unſers Mundes Dir wohlgefalle, und unſer Herz im Glauben an Deine heilige Wahrheit feſt gegründet werde, durch Jeſum Chriſtum, Deinen Sohn, unſern Herrn.

Chor: Amen.

Nach dieſer Collecte wird einer der folgenden bibliſchen Abſchnitte vorgeleſen:

1 Kor. Cap. 1, Vers 4—10.

Ich danke meinem Gott allezeit euret halben für die Gnade Gottes, die euch gegeben iſt in Chriſto Jeſu, daß ihr ſeyd durch ihn in allen Stücken reich gemacht, an

Juni 25. an aller Lehre und in aller Erkenntniß; wie denn die Predigt von Chriſto in euch kräftig worden iſt, alſo, daß ihr keinen Mangel habt an irgend einer Gabe, und wartet nur auf die Offenbarung unſers Herrn Jeſu Chriſti, welcher auch wird euch feſt behalten bis ans Ende, daß ihr unſträflich ſeyd auf den Tag unſers Herrn Jeſu Chriſti; denn Gott iſt treu, durch welchen ihr berufen ſeyd zur Gemeinſchaft ſeines Sohnes Jeſu Chriſti, unſers Herrn. Ich ermahne euch aber, lieben Brüder, durch den Namen unſers Herrn Jeſu Chriſti, daß ihr allzumal einerlei Rede führet, und laſſet nicht Spaltungen unter euch ſeyn, ſondern haltet feſt an einander in Einem Sinn und in einerlei Meinung.

2 Petr. Cap. 1. V. 2—11.

Gott gebe euch viel Gnade und Friede durch die Erkenntniß Gottes, und Jeſu Chriſti, unſers Herrn. Nachdem allerlei ſeiner göttlichen Kraft, was zum Leben und göttlichen Wandel dienet, uns geſchenket iſt durch die Erkenntniß deß, der uns berufen hat durch ſeine Herrlichkeit und Tugend, durch welche uns die theuren und allergrößeſten Verheißungen geſchenket ſind, nämlich, daß ihr durch daſſelbige theilhaftig werdet der göttlichen Natur, ſo ihr fliehet die vergängliche Luſt der Welt: ſo wendet allen euren Fleiß daran, und reichet dar in eurem Glauben Tugend, und in der Tugend Beſcheidenheit, und in der Beſcheidenheit

heit Mäßigkeit, und in der Mäßigkeit Geduld, und in der Geduld Gottſeligkeit, und in der Gottſeligkeit brüderliche Liebe, und in der brüderlichen Liebe gemeine Liebe. Denn wo ſolches reichlich bei euch iſt, wirds euch nicht faul noch unfruchtbar ſeyn laſſen in der Erkenntniß unſers Herrn Jeſu Chriſti. Welcher aber ſolches nicht hat, der iſt blind, und tappet mit der Hand, und vergiſſet der Reinigung ſeiner vorigen Sünden. Darum, lieben Brüder, thut deſto mehr Fleiß, euren Beruf und Erwählung feſt zu machen. Denn wo ihr ſolches thut, werdet ihr nicht ſtraucheln. Und alſo wird euch reichlich dargereichet werden der Eingang zu dem ewigen Reich unſers Herrn und Heilandes Jeſu Chriſti. Juni 25.

2. Nach der Predigt.

Lobe den Herrn, meine Seele! Halleluja!

Chor: Und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat. Halleluja!

Oder:

Die Rechte des Herrn iſt erhöhet! Halleluja!

Chor: Die Rechte des Herrn behält den Sieg. Halleluja!

Laſſet uns beten:

Sey hoch geprieſen, göttlicher Erlöſer, Jeſu Chriſte, daß Du die unſern Vätern einſt wieder geſchenkte reine Lehre Deines Evangelii bis hieher erhalten, und dieſe

große

Digitized by Google

Juni 25. große Wohlthat uns auch heute dankbar haſt erkennen laſſen. Wir bitten Dich, Du wolleſt hinfort bis an das Ende der Tage unter uns mit Deiner Wahrheit wohnen, und uns den Beiſtand Deines heiligen Geiſtes mildiglich verleihen, daß wir im rechten einigen Glauben an Dich ſtets treu erfunden werden, Deine Lehre in allen Stücken durch einen frommen Wandel zieren, und einſt mit Deinen Auserwählten zum hellern Licht bei Dir gelangen, der Du im Himmel allmächtig lebeſt und regiereſt von Ewigkeit zu Ewigkeit!

Chor: Amen.

V. Kirchengeſang von D. Martin Luther.

In bekannter Melodie.

Ein' feſte Burg iſt unſer Gott,
Ein' gute Wehr und Waffen;
Er hilft uns frei aus aller Noth,
Die uns itzt hat betroffen.
Der alt' böſe Feind,
Mit Ernſt er's itzt meint;
Groß' Macht und viel Liſt
Sein' grauſam' Rüſtung iſt,
Auf Erd' iſt nicht ſein's Gleichen.

Mit unſrer Macht iſt nichts gethan;
Wir ſind gar bald verloren:
Es ſtreit't für uns der rechte Mann,
Den Gott hat ſelbſt erkoren.
Fragſt du, wer der iſt?
Er heißt Jeſus Chriſt,
Der Herr Zebaoth,
Und iſt kein andrer Gott;
Das Feld muß er behalten.

Und

Digitized by Google

Und wenn die Welt voll Teufel wär', Juni 25.
Und wollt' uns gar verſchlingen:
So fürchten wir uns nicht ſo ſehr;
Es ſoll uns doch gelingen.
Der Fürſt dieſer Welt,
Wie ſau'r er ſich ſtellt,
Thut er uns doch nicht;
Das macht: er iſt gericht't,
Ein Wörtlein kann ihn fällen.

Das Wort ſie ſollen laſſen ſtahn,
Und kein'n Dank dazu haben;
Er iſt bei uns wohl auf dem Plan
Mit ſeinem Geiſt und Gaben.
Nehmen ſie den Leib,
Gut, Ehr', Kind und Weib:
Laß fahren dahin;
Sie habens kein'n Gewinn;
Das Reich muß uns doch bleiben.

LXI.

Mandat

Juni 30.

wegen Unterſuchung und ſicherer Einrichtung der Fabriken und Lokale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird.

Die in den letzten Zeiten ſo oft in Fabriken entſtandenen Feuersbrünſte veranlaſſen Einen Hochedlen Rath, in Gemäßheit der und in Bezug auf die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, namentlich die Feuer-Ordnung von 1750, und die Mandate vom 17. Juni 1816 und 6. Auguſt 1817, die nachfolgenden Verfügungen resp. zu treffen und in Erinnerung zu bringen.

1) Alle

Digitized by Google

Juni 30. 1) Alle Fabrikanten und Handwerker, welche zu ihrem Gewerbe und ihrer Nahrung mehr Feuer gebrauchen, als zur gewöhnlichen Haushaltung erforderlich iſt, als da ſind: Zucker-Raffineurs, mit Inbegriff der Schaum- und Candies-Kocher, Brauer, Färber, Seifenſieder, Kerzengießer, Bäcker, Confectbäcker, Zinngießer, Rothgießer, Gelbgießer, Branntweinbrenner, Böttcher, Töpfer, Schmiede, Preſſer, Wolldrucker, Gold- und Silber-Schmelzer, Apotheker, Tabacks-Fabrikanten; diejenigen, welche aus dem Räuchern des Fleiſches ein Gewerbe machen u. ſ. w., haben innerhalb Vierzehn Tage, bei einer, nach dem ungenutzten Ablauf dieſer Friſt, ſofort von der Polizey-Behörde zu exequirenden Strafe von Funfzig Reichsthalern, ihren vollen Vor- und Zu-Namen, die Art ihres Gewerbes, die Gaſſe, worin ihre Fabrik oder Anlage belegen iſt, die Nummer des Hauſes und den Namen des Eigenthümers des letzteren, im Feuer-Caſſen-Comptoir, (zwiſchen Eilf und Ein Uhr Morgens) ſchriftlich einzureichen.

Desgleichen iſt jeder der vorgedachten Handwerker oder Fabrikanten, welcher künftig ſeine Fabrik oder Gewerbs-Anlage neu anlegt, oder ſie in ein anderes Lokal verlegt, verpflichtet, eine gleiche ſchriftliche Anzeige über das bisher benutzte und das neu eingerichtete oder bezogene Lokal, innerhalb Acht Tage nach der geſchehenen Anlegung oder Verlegung, bei Zehn Reichsthalern

lern Strafe, im Feuer-Caſſen-Comptoir zu machen. Juni 30.

2) Alle vorerwähnten Fabrikanten und Handwerker ſind ferner ſchuldig, ihre Oefen und Feuerſtätten, innerhalb zwei Monate von der Publication dieſes Mandates an gerechnet, in ſolchen Stand zu ſetzen und auch ferner zu erhalten, daß dabei keine Gefahr zu beſorgen iſt. Insbeſondere haben

A. Die Zucker-Raffineurs folgende Vorſchriften zu beobachten:

a) In ſämmtlichen Zuckerfabriken iſt in einiger Entfernung, etwa einen Fuß über der Kachel, eine hinlänglich ſtarke, eiſerne Platte anzulegen.

b) In allen neu einzurichtenden oder zu erbauenden Zuckerfabriken iſt die Stove ganz von Brandmauern aufzuführen und oben über derſelben ein gemauertes Gewölbe anzubringen. Die in der Mitte dieſes Gewölbes zu laſſende Oeffnung von circa 15 bis 18 Zoll, iſt mit einer ſich von ſelbſt ſchließenden Klappe von Gußeiſen zu verſehen, welche vermittelſt eines, bis tief in die Stove hinablaufenden Bindfadens, mit einem Gegengewicht ſo aufzuſtellen iſt, daß bei einem in der Stove entſtehenden Feuer, dieſer abbrennt und die Klappe zufällt. Würde jedoch in den ſchon beſtehenden Zuckerfabriken die Anlegung eines gemauerten Gewölbes über der Stove, nach dem Urtheile der obrigkeitlich verordneten Kunſtverſtändigen, nicht wohl ausführbar erſchei-

Juni 30. erſcheinen: ſo iſt doch auf jeden Fall die innere Seite der bretternen Bedeckung der Stove mit ſtarkem Eiſenbleche zu überziehen und die vorgedachte, ſich von ſelbſt ſchließende Klappe von Gußeiſen anzulegen. Uebrigens ſind die Thüren der Stoven von ſtarkem Eiſenblech und der Rahmen, welcher die Thür umgiebt, von Sandſteinen oder guten Mauerſteinen anzufertigen.

c) Die von gutem, ſehr trockenen Holze zu verfertigenden Stelligbalken ſind an die, durch die Mitte der Stove gehenden und zur Unterſtützung dieſer Balken dienenden, eiſernen Stangen, nicht mit Nägeln zu beveſtigen, ſondern ſind auch in ſämmtlichen Zuckerfabriken an ſolche Stangen eiſerne Knie anzunieten, auf welchen die Stelligbalken ruhen. Uebrigens wird es jedem Zuckerfabrikanten zur ſtrengſten Pflicht gemacht, jedes Mal, wenn die Stove von den getrockneten Broden geleert iſt, alle in derſelben ſich befindende Latten nachzuſehen, ob ſolche feſt und nicht gebrochen ſind; ſo wie die Stelligbalken, ob dieſe ſich nicht von den Stangen durch die Hitze abgezogen haben, und bei der Entdeckung ſolcher etwaniger Mängel, denſelben ſofort abhelfen zu laſſen.

B. Die Branntweinbrenner und Diſtillateurs, welche mit veſtgemauerten Keſſeln arbeiten, haben

a) die Brennkeſſel von dem Heitzungsraume durch eine hinlänglich ſtarke Mauer zu

zu ſepariren, und die Schwelle der zu dem Brennraume führenden Thür über dem Boden deſſelben zu erhöhen, damit brennender Spiritus auf keinen Fall herauslaufen könne; auch iſt Juni 30.

b) die Decke über dieſem Raume zu wölben. — Ferner muß

c) um den, ſich etwa in zu großer Menge entwickelnden Dämpfen einen unſchädlichen Abzug zu verſchaffen, an dem oberen Theile ſolcher Brennkeſſel ein doppelt gebogenes Rohr angebracht werden, deſſen untere Biegung während des Kochens mit Waſſer, jedoch nicht mehr als in einer Höhe von etwa 10 Zoll, anzufüllen iſt. Dieſes Rohr muß ſeinen Ausgang auſſerhalb des Hauſes und, wo möglich, in ein mit Waſſer gefülltes großes Gefäß haben. Würde jedoch

d) in den ſchon beſtehenden Fabriken dieſer Art, die sub a erwähnte Einrichtung nicht wohl ausführbar ſeyn, ſo iſt wenigſtens eine Gypsdecke über dem Brennraume anzulegen; auch muß der Brennkeſſel auf jeden Fall mit dem vorgedachten Rohre verſehen werden. Ueberdieß muß, falls jene vorgedachte Abſonderungsmauer nicht wohl ausführbar ſeyn ſollte, der Brennkeſſel an ſeinem oberen Rande mit einer etwa 6 Zoll hohen gemauerten Einfaſſung verſehen werden, deren Abfluß-Rinne wo möglich nach dem Hofe ausgeht, oder welche wenigſtens doch an der, dem Heitzungs-Raume

Juni 30. Raume entgegengeſetzten Seite anzubringen iſt. Sodann haben

e) die Brenner beim Génévre-Kochen oben im Halſe des Helms ein, von Meſſing- oder Kupfer-Drath geflochtenes Netz oder Sieb anzubringen, damit eine Verſtopfung der Schlange verhindert werde. Endlich wird

f) es den Brennern insbeſondere zur ſtrengſten Pflicht gemacht, eine hinlängliche Quantität haarener Decken in ihren Brennereien und zwar an einem, dem Brenn-Raume nahen und jedem Arbeiter bekannten Orte vorräthig zu haben, damit durch deren ſchnelle Anwendung jede etwanige Entzündung gleich im Entſtehen erſtickt werden könne.

Uebrigens werden die Kirchſpielsmeiſter oder die, anderweitig obrigkeitlich dazu verordneten Sachverſtändigen, auf desfallſige bei der Polizeybehörde zu machende Anfrage, die Anweiſung ertheilen, in welcher Art die, unter a bis e, erwähnten Vorſichtsmaaßregeln und, inſofern einzelne derſelben in ſchon beſtehenden Fabriken nicht wohl anwendbar erſcheinen würden, welche der, an deren Stelle geſtatteten Einrichtungen, in jedem einzelnen Falle anzuwenden ſeien.

C. Der Platz vor der Feuerſtelle, den Oefen u. ſ. w., in allen ſolchen Fabriken und Gewerbs-Lokalen, in welchen mit ſtarkem Feuer gearbeitet wird, iſt bis zu einem gehörigen Umfange mit Flieſen oder Feld-

ſteinen

ſteinen zu belegen, oder, wo dies nicht aus- Juni 30.
führbar ſeyn ſollte, mit Blech zu bekleiden. Namentlich wird dies den Zucker-Raffineurs, hinſichtlich des Platzes vor der Kochpfanne, der Kachel oder dem Heerde, ſo wie vor der Kachel oder den Oefen auf den Böden; den Brauern, den Tabacks-Fabrikanten, den Bäckern und Confectbäckern, hinſichtlich des Platzes vor ihren Feuerſtellen und Oefen, und den Diſtillateurs, hinſichtlich des Platzes vor dem Keſſel, zur Pflicht gemacht.

D. Ferner haben die Brauer und Tabacksfabrikanten die Decke über ihren Darren, die Bäcker und Confectbäcker über ihren Oefen, die Diſtillateurs die Decke über ihren Diſtillationen, gehörig berohren und begypſen zu laſſen. Zur Anwendung einer gleichen Vorſichtsmaaßregel ſind alle Fabrikanten und Handwerker verpflichtet, deren Fabrication und Gewerbe ähnliche Anlagen erfordert.

E. Endlich werden die sub 1 gedachten ſämmtlichen Fabrikanten auch an die genaue Beobachtung der allgemeinen Vorſchrift, wonach Ofenröhre, welche durch hölzerne Wände oder Fußböden geleitet ſind, in einer gehörigen Entfernung mit Mauerwerk umgeben werden müſſen, erinnert und wird ihnen die größte Sorgfalt in dieſer Hinſicht zur beſondern Pflicht gemacht.

Nach Ablauf der vorgedachten zwei Monate wird eine Viſitation ſämmtlicher,

Juni 30. im Articulo 1 bezeichneter Fabriken und Gewerbs-Lokale, durch die Kirchſpielsmeiſter, unter eventueller Zuziehung anderer Sachverſtändigen, vorgenommen werden, und falls ſich dann irgend ein Mangel in den feuergefährlichen Anlagen derſelben ergeben ſollte, ſo ſind die Uebertreter von der Polizeybehörde in Zwanzig Reichsthaler Strafe zu nehmen, und ſoll ihnen ihre Arbeit nicht eher wiederum verſtattet werden, als bis die verwirkte Geldbuße bezahlt und Alles vorſchriftsgemäß verbeſſert worden iſt.

3) Wenn eine der vorgedachten Fabriken oder Gewerbs-Anlagen neu angelegt, eingerichtet oder abgeändert werden ſoll: ſo muß eine Beſichtigung und Anweiſung abſeiten der Wohlweiſen Kirchſpielsherren in der bisher üblichen Art vorangehen; auſſerdem darf aber auch ſowohl in dieſem Falle, als auch, wenn ein ſolches ſchon beſtehendes Lokal in ſeinem bisherigen Zuſtande von einem neuen Fabrikanten bezogen oder benutzt wird, die Arbeit mit Feuer in demſelben nicht eher angefangen werden, als bis das Lokal vorher durch die Raths-Meiſter des Kirchſpiels abermals unterſucht, den Wohlweiſen Kirchſpielsherren darüber ein ſchriftlicher Bericht erſtattet und von Denſelben die Erlaubniß zur Arbeit ertheilt worden. Wer eher dieſe Erlaubniß erfolgt iſt, mit Feuer zu arbeiten anfängt, verfällt, auſſer der Verantwortlichkeit für jeden entſtandenen Schaden, und eventuellen Inhibirung der Arbeit, in eine, ſofort von der

der Polizeybehörde zu exequirende Strafe von Zwanzig Reichsthalern. Juni 30.

4) Da ſich ergeben hat, daß manche der erwähnten feuergefährlichen Fabriken und Anlagen zu Zwecken benußt werden, wozu ſie urſprünglich nicht beſtimmt ſind, in Bezug auf welche alſo auch keine ordnungsmäßige Unterſuchung und Erlaubniß vorangegangen iſt, z. B. zum Trocknen beſchädigter Waaren: ſo werden die Fabrikanten erinnert, daß eine ſolche Benußung einer Fabrik oder Gewerbs-Anlage zu einem fremden Zwecke, nur dann Statt finden dürfe, falls die Beſichtigung und Erlaubniß, auf gleiche Weiſe wie bei neuen Anlagen, vorher Statt gefunden hat; widrigenfalls die im Artic. 2. feſtgeſetzten Strafen eintreten.

5) So wie übrigens alle und jede Handwerker und Fabrikanten, bei deren Betrieb leicht Feuer entſtehen und fortgepflanzt werden kann, insbeſondere und unter der ſtrengſten eigenen Verantwortlichkeit, zur größten Aufmerkſamkeit Behufs Vermeidung jeder Veranlaſſung zu einer Feuersbrunſt, verpflichtet ſind: ſo werden namentlich auch diejenigen Fabrikanten, welche mit Feuer arbeiten, dringend und unter gleicher eigenen Verantwortlichkeit aufgefordert, an jedem Abende vor dem Schlafengehen eine genaue Unterſuchung in ihren Fabriken und Gewerbslokalen, wo möglich ſelbſt, vorzunehmen, oder wenigſtens durch ſichere Gehülfen vornehmen zu laſſen. Auch wird es den im

Juni 30. Art. 1. erwähnten Fabrikanten und Handwerkern zur ſtrengſten Pflicht gemacht, ſolche Waaren und Fabrikate, durch welche eine Feuersbrunſt ſchnell und heftig verbreitet werden könnte, ſo weit als möglich entfernt von den feuergefährlichen Anlagen, auch nicht in zu großer Quantität in ihren Fabrik-Lokalen oder in deren unmittelbarer Nähe zu lagern. Insbeſondere aber wird den Branntweinbrennern und Diſtillateurs unterſagt, in ihren Fabriken oder ihren nahe daran liegenden Gebäuden, von Branntwein oder Spriet über 20 Oxhoft, deren jedes nicht über circa Zehn Cubicfuß halten darf, hinzulegen. Größere Quantitäten, dürfen ſie daſelbſt nur in Kellern aufbewahren, welche einen Zugang mittelſt auſſerhalb der Gebäude befindlicher Treppen haben, und welche gewölbt ſind und mit dem Inneren der Gebäude durch Thüren oder Oeffnungen gar nicht in Verbindung ſtehen.

6) In den Drei letzten Monaten eines jeden Jahres ſoll eine allgemeine Reviſion ſämmtlicher, im Art. 1. erwähnten Fabriken und Gewerbs-Lokale, inſofern ſie nicht ſchon etwa aus einer der vorgedachten Urſachen im Laufe deſſelben Jahres unterſucht ſeyn möchten, durch die Kirchſpielsmeiſter vorgenommen werden. Ueber dieſe Unterſuchung haben die Kirchſpielsmeiſter der Polizey-Behörde einen Bericht abzuſtatten, worin die ſämmtlich zu unterſuchenden Fabriken namentlich aufzuführen und die etwa vorgefundenen Mängel ſpeciell anzugeben ſind;

und

und wird im Falle vorgefundener Mängel mit den Strafen und Inhibitionen auf gleiche Weiſe verfahren, wie im Art. 2. verordnet worden. Juni 30.

7) Die Kirchſpielsmeiſter ſind verpflichtet, von allen Berichten, welche ſie, in Gemäßheit dieſer Verordnung, über Beſichtigungen und Unterſuchungen den Wohlweiſen Kirchſpielsherren oder der löblichen Polizeybehörde abſtatten, ſo wie von den darauf erfolgenden Beſchlüſſen der Kirchſpielsherren auf dem Feuer-Caſſen-Comptoir eine Abſchrift förderſamſt einzureichen.

8) Im Anfange eines jeden Jahres wird die Feuer-Caſſen-Deputation dem Senate über den Zuſtand der vorgedachten Fabriken und Gewerbs-Lokale, ſo wie er ſich aus den, am Ende des vorhergehenden Jahres geſchloſſenen Regiſtern ergeben wird unter Hinzufügung etwaniger Bemerkungen und Vorſchläge, insbeſondere in Bezug auf die, in ſolchen Lokalen im Laufe des Jahres Statt gehabten Feuersbrünſte, einen Bericht einreichen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 30. Juni 1830.

LXII.

Bekanntmachung

Juli 12.

betreffend die Anmeldung zum Bürgerwerden.

Da zur Bequemlichkeit des Publicums die Anmeldung zum Bürgerwerden künftig auf dem

Juli 12. dem Rathhauſe auf dem Sechsziger-Saale, geſchehen ſoll: ſo wird hiemit abſeiten der Wedde bekannt gemacht, daß vom Sonnabend, dem 17. Juli, an, dieſe Einrichtung ſtatthaben, und der beeidigte Protocolliſt an jedem Montage und Sonnabende, von 10 bis 2 Uhr, und an jedem Dienſtage, von 10 bis 12 Uhr, in dem gedachten Saale zu treffen ſeyn wird.

Hamburg, den 12. Juli 1830.

Juli 13.

LXIII.

Der Senate der freien Städte
Lübeck und Hamburg

Geſinde-Ordnung

für das Amt und Städtchen Bergedorf.

Publicirt im Monat Juli 1830.

Demnach Wir Bürgermeiſter und Räthe der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg durch mehrere vorgekommene Fälle und erhobene Beſchwerden überzeugt worden, daß die für Unſer Amt und Städtchen Bergedorf in den Jahren 1760, 1772, 1797 und 1828 ergangenen, das Geſinde betreffenden Verordnungen und Mandate in mehreren Punkten, und zur Abſtellung eingeriſſener Mißbräuche der Erneuerung und Vervollſtändigung bedürfen, ſo haben Wir nachſtehende revidirte Geſinde-Ordnung erlaſſen, und zu allgemeiner Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen verordnet.

§. 1.

§. 1. Juli 13.

Alle Eltern, Vormünder und Pflegeeltern werden ernſtlich erinnert, ihre Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen, deren ſie nicht in ihrer eigenen Wirthſchaft zu ihrem Gewerbe oder zu ihrer Pflege bedürfen, ſoferne ſie nicht Gelegenheit und Mittel haben, dieſelben ein Handwerk lernen oder ſie zu einem anderen angemeſſenen Gewerbe anleiten zu laſſen, bei anderen Leuten in Dienſt zu geben, ſobald ſie confirmirt ſind; ſo wie auch alle unverheiratheten, dienſttauglichen jungen Leute, die keine Eltern und kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen haben, ermahnt werden, in Ermangelung eines anderen erlaubten Gewerbes, ſich in Dienſt zu begeben.

§. 2.

Unmündige, welche zum erſtenmal in Dienſt treten, darf Niemand annehmen, ohne ſich zuvor von der Einwilligung der Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern überzeugt zu haben. Kinder, die noch nicht confirmirt ſind, dürfen nur mit der Verpflichtung in Dienſt oder Arbeit genommen werden, ſie in der Jahreszeit, während welcher ſie geſetzlich die Schule beſuchen müſſen, regelmäßig dazu anzuhalten.

§. 3.

In der Regel iſt die Dienſtzeit in Bergedorf auf ein halbes Jahr, im Lande aber auf ein Jahr anzunehmen, und die Antritts- oder Entlaſſungszeit auf Oſtern und

Juli 13. und Michaelis, es ſey denn, daß bei der Miethung ein Anderes ausdrücklich verabredet worden. Wenn mit Ablauf ſolcher regulairen Dienſtzeit die Herrſchaft einen Dienſtboten nicht länger behalten oder dieſer nicht länger im Dienſte bleiben will, muß der eine Theil dem andern drei Monate vorher, mithin ordentlicherweiſe ſpäteſtens am Johannis- oder Weihnachts-Tage, aufkündigen, widrigenfalls der Dienſt ſtillſchweigend, im Städtchen auf ein halbes, im Lande aber auf ein ganzes Jahr, fortgeht.

§. 4.

Kein Dienſtbote, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, darf ſich vor gehöriger Kündigung von ſeiner oder der Herrſchaft Seite wieder vermiethen, bei Gefängnißſtrafe und Nichtigkeit der Vermiethung. Sollte aber ein Dienſtbote, der zur Zeit der Vermiethung frei iſt, oder vorher noch nicht gedient hat, ſich unterfangen, bei mehr als einer Herrſchaft ſich zu vermiethen, ſo iſt derſelbe nicht nur mit Gefängniß zu beſtrafen, und ſchuldig, den Dienſt bei der Herrſchaft, wo er ſich zuerſt vermiethet, anzutreten, ſondern er muß auch der anderen Herrſchaft, falls ſie ſolches nicht gewußt, eines halben, oder im Städtchen eines viertel Jahres Lohn entrichten.

Die im Städtchen Bergedorf Dienſtſuchenden dürfen, wenn ſie ſich dazu der Vermittelung dritter Perſonen bedienen wollen, dazu nur ſolche wählen, welche vom

Rath

Rath, als Unterhändler zu dem Ende, die Erlaubniß erhalten haben. Juli 13.

§. 5.

Niemand darf einen Dienſtboten ſeiner bisherigen Herrſchaft abwendig machen, noch ſolchen durch Geſchenke, Verſprechungen oder ſonſtige Beredungen von derſelben ab und an ſich ziehen. Ueberhaupt darf Niemand einen Dienſtboten vor der geſetzlichen Kündigungszeit miethen, noch weniger zu außerordentlicher Zeit in Dienſt oder Arbeit nehmen, es ſey denn, daß er ſich glaubhaft überzeugt habe, daß derſelbe dienſtfrei ſey, oder mit Einwilligung ſeiner bisherigen Herrſchaft ſich anderweitig vermiethe. Wer dawider handelt, hat keinen Anſpruch an den Dienſtboten und unterliegt einer Geldſtrafe von, nach den Umſtänden, 5 bis 20 Rthlr. Nach der geſetzlichen Kündigungszeit, mithin nach Johannis und Weihnachten, mag zwar Jeder ohne Weiteres einen ſich anbietenden Dienſtboten miethen, jedoch auf ſeine Gefahr, ſoferne er von demſelben keine Entſchädigung erhalten kann, falls er nicht ſollte dienſtfrei geweſen ſeyn.

§. 6.

Jeder Dienſtbote iſt verpflichtet, ſeinen Dienſt zu rechter Zeit anzutreten, und denſelben vor Ablauf der geſetzlichen oder übereingekommenen Dienſtzeit nicht zu verlaſſen. Wer ſich weigert, anzutreten, iſt der Herrſchaft eines halben (im Städtchen eines viertel) Jahres Lohn zu geben, oder, falls er

dazu

Juli 13. dazu nicht im Stande, mit Gefängniß zu büßen ſchuldig. Es ſchützt den Dienſtboten nicht, daß er bei der bisherigen Herrſchaft bleibt. Eigenmächtiges Verlaſſen des Dienſtes oder heimliches Entlaufen aus demſelben wird mit Gefängniß- und im Wiederholungsfalle mit Zuchthausſtrafe belegt; auch iſt die Herrſchaft nicht verpflichtet, den Dienſtboten wieder anzunehmen, noch ihm das verdiente Lohn des viertel oder im Lande des halben Jahres zu geben, während deſſen er ſich eigenmächtig entfernt hat.

§. 7.

Nur Krankheit, Verheirathung oder Abſterben des Vaters oder der Mutter, wenn der Dienſtbote das Haus annehmen ſoll, oder dem Hausſtande vorzuſtehen genöthigt iſt, und dieſen ähnliche wichtige Urſachen (nach richterlichem Ermeſſen) berechtigen den Dienſtboten, den Dienſt nicht anzutreten, oder die Entlaſſung außer der Zeit zu verlangen. Jedoch darf derſelbe nicht eigenmächtig weggehen, ſondern er muß, unter möglichſt zeitiger Bekanntmachung der Urſache, die Herrſchaft mit Beſcheidenheit um ſeine Entlaſſung erſuchen, und wenn ihm dieſe verweigert wird, die nach Vernehmung beider Theile zu erlaſſende richterliche Entſcheidung erwarten.

§. 8.

Nicht weniger iſt auch die Herrſchaft verpflichtet, den gemietheten Dienſtboten in den Dienſt zu nehmen, auch denſelben vor

Ab-

Digitized by Google

Ablauf der Dienſtzeit ohne hinreichende Urſache nicht aus ſolchen zu ſtoßen, widrigenfalls ſie gehalten iſt, dem Dienſtboten im erſten viertel oder halben Jahr das volle Lohne, im letztern aber, außer dem verdienten, im Städtchen eines viertel, im Lande aber eines halben Jahres Lohn zu geben. Dagegen findet kein Anſpruch auf Koſtgeld Statt. Juli 13.

§. 9.

Wegen überführter Untreue, Aufborgens auf der Herrſchaft Namen, eigenmächtiger Entfernung aus dem Hauſe zur Nachtzeit, imgleichen, wenn das Geſinde anhaltend der Trunkenheit ergeben iſt, oder die ihm gebührende Arbeit zu thun ſich weigert, mag die Herrſchaft daſſelbe auch zur außerordentlichen Zeit des Dienſtes ſofort entlaſſen und iſt das Geſinde den etwa zugefügten Schaden zu erſetzen gehalten. Doch gebührt demſelben das verdiente Lohn bis zum Tage der Entlaſſung. Den Dienſtboten ſteht es übrigens frei, wenn ſie ſich wegen ſolcher Entlaſſung widerrechtlich verletzt erachten, desfallſige Beſchwerde beim Amte anzubringen.

§. 10.

Wenn ein Dienſtbote während der Dienſtzeit ſtirbt, iſt die Herrſchaft ſchuldig, ſeinen Erben das Lohn bis zur Zeit des Todes zu zahlen, auch das ſonſt etwa Verſprochene, als Leinen u. dgl., nach dem Verhältniß der Zeit zu geben. Wenn aber die

Herr-

Juli 13. Herrſchaft mit Tode abgeht, ſollen deren Erben entweder das Geſinde im Dienſt behalten oder nach Maaßgabe des §. 8. ablohnen.

§. 11.

Das Geſinde muß in ſeinem Dienſt ſich treu, fleißig und unverdroſſen, gegen ſeine Herrſchaft ehrerbietig und gehorſam bezeigen, derſelben nicht widerſprechen, trotzen, ihr etwas vorſchreiben oder ungewöhnliche Dinge verlangen; mit ihm gereichter guter, geſunder Nahrung ſich begnügen, ohne beſtimmte, angeblich herkömmliche Speiſen zu verlangen; auch nicht von den Speiſen verſchenken, verkaufen oder wegbringen. Das Geſinde muß ſich zu allen ihm anbefohlenen Dienſtverrichtungen willig gebrauchen laſſen, und ſich denſelben unter keinerlei Vorwande entziehen; die ihm anvertraueten Sachen wohl in Acht nehmen, nichts zu Schaden bringen, noch verderben, oder an Jemand verborgen und hinweggeben; gegen ſein Nebengeſinde ſich friedlich verhalten, keinen Zank und Klatſchereien, am wenigſten aber Aufwiegelung erregen, und was im Hauſe vorgeht, nicht austragen; ſeiner Herrſchaft Nutzen in allen Stücken ſuchen und befördern, deren Schaden, ſo viel an ihm iſt, abwenden, und ſich überhaupt nüchtern, ehrbar, fromm und chriſtlich verhalten. Unordnungen im Dienſte, überhaupt Verletzung der Dienſtpflichten, werden nach Beſchaffenheit der Umſtände ernſtlich geahndet werden.

§. 12.

§. 12.

Juli 13.

Wie kein Geſinde ſich unterſtehen darf, weder an Sonn- und Feſt-, noch an anderen Tagen ohne der Herrſchaft Erlaubniß ſo wenig am Tage als des Nachts auszugehen, ſo muß daſſelbe auch nach erhaltenem Urlaub zur beſtimmten Zeit wiederkommen, und durchaus nicht länger, noch weniger bis ſpät in die Nacht oder wohl gar die ganze Nacht hindurch aus dem Hauſe bleiben, oder betrunken zu Hauſe kommen, widrigenfalls die dem zuwider Handelnden mit Gefängniß beſtraft werden ſollen.

Da in Betreff der Faſtnachtfeier kein gleichförmiger Gebrauch im Lande herrſcht, ſo wird beſtimmt, daß hinführo nur Ein Tag, und zwar der Freitag, als Feiertag in der Faſtnachtwoche gelten ſoll.

§. 13.

Wenn das Geſinde zum Ausgehen Erlaubniß erhalten, muß es ſich aller verdächtigen Oerter und ſchlechter Geſellſchaft enthalten, aus den Krügen und Wirthshäuſern ſich ſpäteſtens um 10 Uhr Abends in der Stille wegbegeben, am wenigſten aber ſich, beſonders des Abends oder in der Nacht, auf den Deichen, Heerwegen oder bei den Häuſern in ſtarker Anzahl verſammeln, lärmen, ſchreien oder ſonſtigen Unfug treiben, widrigenfalls die Contravenienten wegen Störung der öffentlichen Ruhe nachdrücklich beſtraft werden ſollen.

Im

Juli 13. Im Lande haben die Vögte und Höftleute hierauf beſonders zu achten, und Uebertretungsfälle dem Amte zur Beſtrafung anzuzeigen.

§. 14.

Damit auch im Lande ſo wenig die Dienſtboten mit zu vieler Arbeit beſchwert, als die Hauswirthe durch deren Trägheit benachtheiligt werden, ſo hat es bei den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen ſein Bewenden, daß in den längſten Tagen des Morgens um 4 Uhr, ſonſt aber mit dem Anbruch des Tages, anzufangen, und von Faſtnacht bis Oſtern um 6 Uhr, von Oſtern bis Michaelis um 7 Uhr, von Michaelis als Faſtnacht aber, wenn es dunkel wird, die Arbeit aufgegeben und der Feierabend gemacht werden ſoll. Jedoch hat, wie bisher, mit dem Ausgange des Sommers und im Herbſte zur Pflugzeit, der Pflugknecht und Spanntreiber, nicht weniger diejenige Magd, der das Melken der Kühe anbefohlen, um 3 Uhr ſich bei ihrer Arbeit einzufinden. Imgleichen ſollen die Knechte gehalten ſeyn, von Michaelis bis Faſtnacht ſich ſo zeitig an die Arbeit zu begeben, daß ſie ihr Tagewerk zum Dreſchen, welches hiemit zu 170 Garben Winterkorn, oder zu 200 Garben Sommerkorn beſtimmt wird, vor Dunkelwerden vollenden können. Von dem 1. Mai bis um Jacobi, oder bis an den Tag, da das erſte Fuder Korn aus dem Felde geholt wird, iſt dem Geſinde eine Ruheſtunde nach der Mahlzeit zu geben.

Die

Die Dienſtboten dürfen ſich keiner Art ihren Kräften angemeſſener Arbeit, welche nach Billigkeit von der Herrſchaft verlangt wird, weigern, ohne Rückſicht auf eine gewiſſe Tageszeit für eine oder die andere Art der Arbeit, noch ob ſie zu derſelben durchſtehend angeſtellt ſind, oder nicht; insbeſondere nicht in Hinſicht auf Fütterung und Wartung der Pferde und Kühe und ſonſtiger landwirthſchaftsthiere, wozu, ſo wie zu den Arbeiten zum Einbringen des Getreides und Heues vom Felde, ſie ſich nicht minder an Feiertagen unweigerlich bereit finden laſſen müſſen. Juli 13.

§. 15.

Die Herrſchaften haben gegen ihr Geſinde ſich chriſtlich und milde zu erweiſen, ehrenrühriger Schimpfreden und thätlicher Mißhandlungen gegen daſſelbe ſich zu enthalten; demſelben hinreichenden Unterhalt an geſundem Eſſen und Trinken ordentlich zu reichen, auch das gehörige Lohn, und was ihm ſonſt etwa für ſeine Dienſte verſprochen worden, zur beſtimmten Zeit zu geben, nicht jeden geringen und ohne Vorſatz oder große Nachläſſigkeit verurſachten Schaden ſogleich vom Lohn abzuziehen; daſſelbe an den Sonn- und Feſttagen zur Feier derſelben und namentlich zum fleißigen Beſuch des öffentlichen Gottesdienſtes anzuhalten, und ſelbiges überhaupt durch Beiſpiel und Ermahnung zu allem Guten anzuführen, namentlich auch wenn ſie Kinder im Dienſt haben, die noch

Juli 13. noch nicht zum Abendmahl geweſen ſind, ſolche fleißig zur Schule zu ſchicken, und für deren Unterricht und Erlernung des Chriſtenthums zu ſorgen.

§. 16.

Da hin und wieder im Lande der Gebrauch herrſcht, den Dienſtboten in der Erndte nur erſt Abends wirkliches Bier, während der Erndtearbeit aber Nöſterbier zu reichen, welches für die Geſundheit der Arbeiter oft nachtheilige Folgen hat, ſo ſollen hinfüro alle Herrſchaften ihrem Geſinde auch während der Erndtearbeit gutes geſundes Bier geben; jedoch hat jeder Dienſtbote ſich mit 2 Kannen den Tag über zu begnügen.

§. 17.

Wenn ein Dienſtbote während des Dienſtes krank wird, ſo liegt der Herrſchaft ob, denſelben ſo lange zu behalten, auch für die Wartung und Heilung gehörig zu ſorgen, bis nach der Erklärung eines im Amte admittirten Arztes der Transport ohne allen Nachtheil geſchehen kann, worauf ſodann die Verwandten oder, falls deren, die dazu verpflichtet und im Stande oder freiwillig bereit wären, nicht vorhanden, die Gemeindevorſteher für das anderweitige Unterbringen ſorgen müſſen.

Jedoch ſind der Herrſchaft die vorgeſchoſſenen Arzt- und Arzneikoſten aus dem Vermögen des Dienſtboten oder von den dazu verpflichteten Verwandten, in deren Er-

Ermangelung aber aus der Gemeindekaſſe, zu erſetzen; wogegen dem Dienſtboten das bis zur Krankheit verdiente Lohn, ohne Abzug der durch etwanige Annahme eines Tagelöhners zur Vertretung des Dienſtes oder eines neuen Dienſtboten verurſachten größeren Koſten, zu bezahlen iſt. Juli 13.

Auf den Fall aber, daß ein Dienſtbote durch die Herrſchaft ſelbſt oder deren Vieh oder bei Gelegenheit der ſchuldigen Arbeit und Dienſtleiſtung ohne deſſen eigenes Verſchulden zu Schaden käme, ſoll die Herrſchaft die Heilungskoſten und allen Aufwand allein zu tragen ſchuldig ſeyn, dem Dienſtboten anderweitige Schadenforderung vorbehältlich, ſo weit ſolche nach den Geſetzen Statt findet.

Wornach ſich ein Jeder zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Actum et Decretum in Senatu Lubecensi d. 13. Julii et in Senatu Hamburgensi d. 5. Julii 1830.

LXIV.

Bekanntmachung

Juli 28.

über Zuziehung der Phyſici bey der zur Handhabung der gerichtlichen Arzneykunde erforderlichen Unterſuchungen und Gutachten.

Da die im 9. §. der Medicinal-Ordnung enthaltene Verfügung:

„daß die zur Handhabung der gerichtlichen Arzeneykunde erforderlichen Un-

Juli 28. „terſuchungen und Gutachten allemal „ohne Zuziehung des Geſundheit-Ra- „thes von beiden Phyſicis reſpective „angeſtellt und ausgefertigt werden „ſollen."

ſo wie die darauf, und auf die Gemeinſchaftlichkeit der Gutachten der Herren Phyſicorum bei Gemüthskranken Bezug habenden Stellen im Geſetze, und in der Inſtruction der Herren Phyſiker, einer Abänderung bedürfen: ſo wird, nach eingeholtem Gutachten des Geſundheit-Rathes, und in Gemäßheit des 22. §. der Medicinal-Ordnung, von Einem Hochedlen Rathe, unter Mitgenehmigung Ehrbarer Oberalten, hiemit abändernd verfügt:

1. Es hat künftig bei gerichtlichen Sectionen nur einer der Herren Phyſicorum die Unterſuchung zu leiten, und das Gutachten anzufertigen und zu unterſchreiben.

Das Obductions-Protocoll, welches der Actuarius vorſchriftsmäßig führt, unterſchreibt der Phyſicus vereint mit den Obducenten.

2. Bei Gemüthskranken wird inskünftige die Unterſuchung nur von einem der Herren Phyſicorum angeſtellt, und das Gutachten von ihm angefertigt und unterſchrieben. Jedoch wird es ihm dabey zur Pflicht gemacht, den Hausarzt des Gemüthskranken, wenn ein ſolcher da iſt, über ſeine Wahrnehmungen zu befragen, oder auch, wenn der Kranke keinen Hausarzt hat,

hat, zur Unterſtützung bei den zu machenden Beobachtungen einen andern Arzt hinzuzuziehen, und, daß ſolches geſchehen, in dem Gutachten zu bemerken. Hält ſodann Juli 28.

3. das Gericht eine Reviſion der Gutachten für nöthig, ſo hat daſſelbe das Recht, das Specielle über die Reviſion und die Männer, von denen ſie beſchafft werden ſoll, anzuordnen, oder auch die Sache an den Geſundheit-Rath zu verweiſen, welcher ſodann, zum Behuf der Reviſion, den andern Phyſicum und, falls es für gerathen gehalten wird, noch einen ſeiner andern ärztlichen Mitglieder zu Correferenten zu beſtellen hat; und iſt das Reſultat dieſer Correlation in möglichſt kurzer Zeit von ihnen unterſchrieben, ad Acta zu bringen.

Uebrigens wird dem älteſten Wohlweiſen Polizeyherrn, als Präſidi des Sanitäts-Collegii, committirt, dem Geſundheit-Rathe von dieſer Verfügung Nachricht zu geben und für die Ausführung Sorge zu tragen; auch in gleicher Zeit zu verfügen: daß inskünftige todtgefundene Leichname aus der Lage, worin man ſie findet, nicht eher genommen werden, als bis ſie vorher, auſſer der bereits vorgeſchriebenen Beſichtigung durch den Raths-Chirurgum, noch von einem der Herren Phyſicorum, beſichtigt und entweder für Selbſtmörder oder für Verunglückte erklärt, oder auch ſonſt nach der Vorſchrift der Geſetze mit der Unterſuchung verfahren worden, wobey jedoch, um Miß-

Juli 28. verſtändniſſe zu verhindern, hier ausdrücklich wiederholt wird, daß ſolche Fälle, wo Rettungs=Verſuche vorgeſchrieben worden, oder nöthig befunden werden, nicht zu denen gehören, wo die Lage des Körpers nicht verändert werden dürfe.

Gegeben in Unſerer Raths=Verſammlung, Hamburg, den 28. Juli 1830.

LXV.

Juli 30.

Verordnung

wegen der Wirthſchaften und Krüge in Bergedorf.

Demnach die bisher in dem Städtchen Bergedorf beſtandene Freiheit, Krugwirthſchaften zu halten und Wein, Bier und Branntwein zu ſchenken, eine übergroße Zahl von Wirthſchaften und Krügen veranlaſſet, auch ſonſt manche nachtheilige Folgen gehabt hat, als verordnen die Herren der beiderſtädtiſchen Viſitation hiedurch:

1. Es darf hinführo im Städtchen Niemand eine Wirthſchaft, Nachtherberge oder Schenke haben, als wenn er dazu vom Rathe Conceſſion erhalten hat.

2. Dieſe Conceſſion gilt nur für die Perſon Deſſen, dem ſie ertheilet worden, und nur ſo lange, als derſelbe ſeine Wohnung nicht verändert; ſelbige gehet weder auf die Wittwe oder Erben über, noch darf ſie veräußert oder miethweiſe einem Anderen überlaſſen werden.

3. Für die Ertheilung neuer Conceſſionen iſt eine Gebühr von 5 bis 10 Rthlrn., nach

nach Verhältniß der minderen oder mehre- Juli 30.
ren Bedeutſamkeit der Wirthſchaften, von den zu Conceſſionirenden an die ſtädtiſche Caſſe zu erlegen.

4. Diejenigen, welche jeẕt im Beſiẕe von Wirthſchaften, Wein-, Bier- und Branntwein-Schenken ſich befinden, ſind zwar gleichfalls verbunden, Conceſſionen nachzuſuchen, wenn ſie ihren Betrieb fortſeẕen wollen, jedoch iſt denſelben, aber nur nach der Modification sub 2., die Erlaubniß zu dem Ende unentgeltlich zu ertheilen.

Wie nun dem Rath des Städtchens die Ertheilung der Wirthſchafts-Conceſſionen, nach vorgängiger Rückſprache mit dem Amtsverwalter in jedem einzelnen Falle, übertragen wird, ſo hat derſelbe dabei beſonders zu beachten, daß die Zahl der Wirthshäuſer und Krüge das nothwendige Bedürfniß nicht überſchreite, ſo wie, daß Krugwirthſchaft nicht an abgelegenen, polizeylicher Aufſicht nicht leicht zu unterwerfenden Orten, oder von nicht in gutem Rufe ſtehenden Perſonen getrieben werde; imgleichen darauf zu ſehen, daß keiner ohne Erlaubniß Wirthſchaft treibe oder ſchenke.

Publicatum, d. 30. Julii 1830.

LXVI.

Bekanntmachung

betreffend die Ordnung auf den Wegen, Fußſteigen und an den Gräben.

Das Reiten auf öffentlichen Fußſteigen neben den Fahrwegen und ſonſt aller Orten, die

die Verunreinigung der Wege und Fußſteige und der öffentlichen Gräben, das Weiden des großen und kleinen Viehes daran und das Durchtreiben deſſelben ohne Hirten, ſo wie alles, nicht ausdrücklich geſtattete, Durchtreiben des fremden Viehes durch die Dorfſchaften, iſt, zufolge Eines Hochweiſen Senats Conclusi von 1817 und der landobrigkeitlichen Polizey-Verfügungen, bei 5 Rthlr., und nach den Umſtänden erhöheter, Strafe ernſtlich verboten.

LXVII.

1828. Aug. 29.

Notification,

die Erhebung einer außerordentlichen Steuer, zum Beſten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder, betreffend. *)

Da die dringenden Geldbedürfniſſe der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder es unumgänglich erfordern, daß derſelben außerordentliche Einflüſſe verſchafft werden, indem die gewöhnliche Einnahme zur Bezahlung der Zinſen und zum allmähligen Abtrag der Capitalien, welche zu den nothwendigſten Bauten angeliehen worden, bei weitem nicht hinreicht, und da eine jede Gemeine zur Unterhaltung ihrer Kirche und der dazu gehörigen Gebäude verpflichtet iſt, ſo

*) Dieſe und die folgenden Notificationen, Nr. 68 und 69, ſind dem Herausgeber erſt eben eingeliefert und konnten daher nicht früher eingeſchaltet werden.

Digitized by Google

ſo haben mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths die unterzeichneten Landherren eine Kirchenſteuer vorgängig auf die nächſten fünf Jahre angeordnet.

Zu dieſer, auf Michaelis dieſes Jahres zum erſtenmale zu erhebenden Kirchenſteuer, iſt in Gemäßheit der nach der Billigkeit vorgenommenen Eintheilung jährlich zu erlegen:

für jeden Morgen Landes der Höfener 8 Schilling,

für jeden Morgen Landes der Kammerpachtungen auf den Elbinſeln 8 Schilling,

von den übrigen Grundbeſitzern, Käthnern und Einwohnern zu Moorfleth, im Ausſchlage, auf dem Billwärder Neuendeich und auf den Elbinſeln resp. 6 Mk., 5 Mk., 4 Mk., 3 Mk. und 2 Mk.

Die unterzeichneten Landherren hegen indeß das gerechte Vertrauen, daß es einer beſondern Aufforderung nicht einmal bedürfe, um die wohlgeſinnten Mitglieder der Gemeine, welche dazu im Stande ſind, zu vermögen, durch freiwillige Erhöhung ihrer Beiträge, ſich ein bleibendes, mit Dank zu erkennendes Verdienſt um die Kirche zu erwerben.

Es hat übrigens ein Jeder, welcher zu dieſer Steuer angeſetzt worden, nicht nur ſeinen Antheil nach den darüber angefertigten und landherrlich revidirten Liſten willig

willig und pünktlich zu entrichten, falls er ſich nicht der ſonſt unvermeidlichen Gefahr ausſetzen will, durch executiviſche Zwangsmittel dazu angehalten zu werden, ſondern auch den mit der Eincaſſirung dieſer Steuer beauftragten Perſonen mit Anſtand und Beſcheidenheit zu begegnen.

Hamburg, den 29. Auguſt 1828.

Ferd. Schwartz, p. t. Landherr. C. N. Pehmöller, p. t. Landherr.

1828. Dec. 29.

LXVIII.

Notification,

die Erhebung einer außerordentlichen Steuer, zum Beſten der Kirche in Hamm, betreffend.

Da die, der Kirche zu Hamm zuſtehende jährliche Einnahme zu Beſtreitung der jährlichen Ausgabe und der bedeutenden im nächſten Jahr ſchon vorzunehmenden Reparatur nicht zureicht, und jede Gemeine zur Unterhaltung ihrer Kirche und Schulhäuſer ſelbſt verpflichtet iſt, ſo iſt die bereits im Jahr 1823 auf 5 Jahre angeordnete Kirchenſteuer*) mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths von den Wohlverordneten Landherren auf andere fünf Jahre und zwar unter folgenden angemeſſen erachteten Abänderungen beliebt und angeordnet. Zu dieſer auf Oſtern 1829 zum erſtenmale zur Hälfte und ſodann halbjährlich zu Michaelis und Oſtern immer zur Hälfte zu erhebenden Kirchenſteuer, haben in Gemäßheit der nach der Billigkeit und nach gewiſſen feſten Grundſätzen

*) S. die desfallſige Notification v. J. 1823 unten S. 214.

ſätzen vorgenommenen Vertheilung jährlich zu bezahlen:

Diejenigen Eigenthümer, deren Beſitzung zu 10000 mk zur Grundſteuer taxirt iſt . . . . 12 mk

wobei zu bemerken, daß von jeden 5000 mk, die die Beſitzung höher als 10000 mk zur Grundſteuer taxirt iſt, 5 mk mehr zur Kirchenſteuer entrichtet werden müſſen.

— — —	5000	und bis	10000 mk	9 mk
— — —	3000	= =	5000 =	6 =
— — —	2000	= =	3000 =	3 =
— — —	1000	= =	2000 =	1 = 8 ß

Diejenigen Hauersleute und Einwohner, welche an Miethe bezahlen

	400 mk u. darüber	bezahlen		6 mk
— — —	300	bis	400 mk	4 mk 8 ß
— — —	200	=	300 =	3 = –
— — —	100	=	200 =	1 = 8 =
unter	100	. . . . .	. .	1 = –

Jeder, welcher zu dieſer Steuer angeſetzt worden, hat ſeinen Antheil willig und pünktlich zu entrichten, es wird vor Oſtern jedes Jahres dem Zahlungspflichtigen ein Zettel zugeſandt werden, worin angezeigt iſt,

a) wie viel er halbjährlich zu bezahlen hat,

b) an wen, unter Angabe der Wohnung dies Geld zu entrichten iſt, und zu welcher Zeit es in Empfang genommen werden ſoll.

Wer 14 Tage nach Oſtern und Michaelis dieſe Kirchenſteuer nicht abgetragen hat, gegen

gegen den ſoll ſofort mit der Execution verfahren werden. Damit ſich auch Niemand mit Unwiſſenheit entſchuldigen kann, ſo ſoll ein jeder Zahlungstermin 14 Tage vor Oſtern und 14 Tage vor Michaelis von der Kanzel publicirt werden. Ein jeder Zahlungspflichtige wird übrigens angewieſen, den mit dieſer Sache beauftragten Juraten mit Anſtand und Beſcheidenheit zu begegnen.

Die Wohlverordneten Landherren können dabei nicht umhin, diejenigen Mitglieder der Gemeine, welche Gott mit Gütern mehr geſegnet, aufzufordern, durch freiwillige Erhöhung ihrer Beiträge ihre Wohlgeſinntheit gegen die Kirche, und ihre Religioſität thätig zu beweiſen, und ſich dadurch um die Kirche und Gemeine ein wirkliches Verdienſt zu erwerben.

Hamburg, den 29. December 1828.

Abendroth, Dr., p. t. Landherr. D. Schlüter, Dr., p. t. Landherr.

1823. Jan. 10.

LXIX.

Notification,

die Erhebung einer außerordentlichen Steuer, zum Beſten der Kirche in Hamm, betreffend.

Da die, der Kirche zu Hamm zuſtehende jährliche Einnahme zu Beſtreitung der jährlichen Ausgabe ſo wenig zureicht, daß ſchon ſeit einigen Jahren deshalb Rückſtände entſtanden, und, wenn nicht für die Deckung des Fehlenden in der Einnahme bei Zeiten ge-

geſorgt wird, ſelbſt die wenigen, der Kirche zuſtändigen Capitalien nicht hinreichen werden, die Schulden zu bezahlen, ſo iſt es unumgänglich nöthig, ehe es aufs äußerſte kommt, der Kirche außerordentliche Einflüſſe zu verſchaffen.

Und da die Gemeine zur Unterhaltung ihrer Kirche und Schulhäuſer ſelbſt verpflichtet iſt, ſo haben mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths die Wohlverordneten Landherren eine außerordentliche Kirchenſteuer und zwar vorgängig auf die nächſten fünf Jahre angeordnet. Zu dieſer halbjährlich mit der Hälfte and zwar auf Oſtern dieſes Jahres zum erſtenmale zu erhebenden Kirchenſteuer, haben in Gemäßheit der nach der Billigkeit und nach gewiſſen feſten Grundſätzen vorgenommenen Vertheilung jährlich zu bezahlen:

Diejenigen Eigenthümer, deren Beſitzung zu 10000 mℓ und darüber zur Grundſteuer taxirt iſt	. . . . .		16 mℓ	
— — —	5000 und bis	10000	12 ⸗	
— — —	3000 ⸗ ⸗	5000	8 ⸗	
— — —	2000 ⸗ ⸗	3000	4 ⸗	
— — —	1000 ⸗ ⸗	2000	2 ⸗	

Diejenigen Hauersleute und Einwohner, welche an Miethe bezahlen	400 mℓ und darüber	8 mℓ	
— — —	300 bis 400 mℓ	6 ⸗	
— — —	200 ⸗ 300 ⸗	4 ⸗	
— — —	100 ⸗ 200 ⸗	2 ⸗	
— — —	unter 100 mℓ	1 ⸗	8 ß

Jeder,

Digitized by Google

Jeder, welcher zu dieſer Steuer angeſetzt worden, hat nun ſeinen Antheil willig und pünktlich zu entrichten, falls er ſich nicht der unvermeidlichen Gefahr ausſetzen will, durch executiviſche Zwangsmittel dazu angehalten zu werden, hat auch den mit der halbjährlichen Eincaſſirung dieſer Steuer beauftragten Juraten mit Anſtand und Beſcheidenheit zu begegnen.

Die Wohlverordneten Landherren können dabei nicht umhin, diejenigen Mitglieder der Gemeine, welche Gott mit Gütern mehr geſegnet, aufzufordern, durch freiwillige Erhöhung ihrer Beiträge ihre Wohlgeſinntheit gegen die Kirche, und ihre Religioſität thätig zu beweiſen, und ſich dadurch um die Kirche und Gemeine ein wirkliches Verdienſt zu erwerben.

Hamburg, den 10. Januar 1823.

M. J. Jeniſch, p. t. Landherr. D. Schlüter, Dr., p. t. Landherr.

LXX.

Aug. 12. **Polizey-Bekanntmachung,**

wegen Einrichtung der Stellagen und Vorſicht beim Gebrauche derſelben.

Da jetzt bei Bauten ſo häufig Unglücksfälle dadurch entſtehen, daß die Stellagen umkippen und ſo die darauf befindlichen Arbeiter herunterfallen, ſo wird den Baumeiſtern und den betreffenden Amtsmeiſtern es ernſtlich zur Pflicht gemacht, ihre auf Stellagen arbeitenden Leute dringend zu vermahnen, beim

beim Auf- und Abſteigen von den Stellagen ruhig und bedächtig zu verfahren, und nicht hinauf oder herab zu ſpringen. Aug. 12.

Es wird auch befohlen, die Bügel der Stellagen nicht von Tauen, ſondern von eiſernen Dreiecken zu machen und ſtrenge darauf zu halten, daß die Stellage unten an dem Bügel befeſtiget, auch der Haken, worin der Bügel hängt, mit einer Leine feſtgebunden werde.

Die Baumeiſter und Amtsmeiſter haben da, wo auf Stellagen gearbeitet wird, öfter ſelbſt nachzuſehen, ob die Stellage in Ordnung ſey, und ordentlich damit verfahren werde, und tritt, bei entſtehenden Unglücksfällen, für jede erwieſene Nachläſſigkeit, eine ſtrenge Strafe ein, mit Vorbehalt des Schadenerſatzes.

Hamburg, den 12. Auguſt 1830.

Die Polizey-Behörde.

LXXI.

Bekanntmachung

Aug. 25.

betreffend die Aufkäuferei von Obſt und Gemüſen.

Da die Aufkäuferei von Obſt und Gemüſen, abſeiten Fremder, welche, Behufs ſolcher Aufkäuferei und demnächſtigen Verkaufes im Kleinen, ſich hier, ohne Erlaubniß der Behörde, förmlich einmiethen, hieſelbſt auf unleidliche Art überhand nimmt

und

Aug. 25. und hiedurch eines Theils die Preiſe vertheuert und anderntheils die hieſigen Bürger und Einwohner in ihrer Nahrung geſtört werden, ſo ſind die Marktvögte und Polizey-Officianten angewieſen, auf ſolche Aufkäufer zu vigiliren und ſie im Betretungsfalle an das Stadthaus zu bringen, damit nach den beſtehenden Obrigkeitlichen Verfügungen gegen ſie verfahren werde.

Hamburg, den 25. Auguſt 1830.

Die Polizey-Behörde.

LXXII.

Aug. 28. **Polizey-Bekanntmachung,**

betreffend den Ankauf von Pferdehaaren.

Da das Abſchneiden der Schweif- und Mähn-Haare von den im Freien graſenden Pferden auf hieſigem Gebiete und den angränzenden fremden Territorien ſehr überhand nimmt, ſo wird, um dieſem ſchändlichen, höchſt ſtrafbaren Betriebe, welcher geringen Gewinn abwirft, wobei aber die Pferde verſtümmelt und arg mißhandelt werden, dieſſeits möglichſt Einhalt zu thun, allen Bürgern und Einwohnern anbefohlen, von unbekannten Perſonen keine ſolche Pferdehaare zu kaufen, dafern ſie nicht einen Atteſt ihrer Ortsobrigkeit über den Erwerb beibringen, oder bei der unterzeichneten Behörde über den Ankauf vorher angefragt haben. Auch wird jeder aufgefordert einen verdächtigen Verkäufer ſolcher Pferdehaare anzu-

anzuhalten und zu veranlaſſen, daß er auf die Polizey geholt werde. Aug. 28.

Wer dieſem entgegen handelt und verdächtige Pferdehaare ankauft, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er demnächſt mit in Unterſuchung gezogen und, nach Umſtänden, zu Schadenserſatze und Strafe verurtheilt wird.

Hamburg, den 28. Auguſt 1830.

Die Polizey-Behörde.

LXXIII.

Mandat, Sept. 3.

betreffend die Zuſammenläufe auf den Gaſſen und Spatziergängen.

Da auf eine dem Vernehmen nach ganz unbedeutende Veranlaſſung ein müſſiger und zweckloſer Muthwille an einigen Abenden auf den Gaſſen und Spatziergängen Zuſammenläufe zur Folge gehabt hat, denen leicht eine gehäſſige Deutung gegeben werden könnte: ſo ſieht der Senat ſich gemüſſigt in ſtadtväterlichem Ernſt darauf aufmerkſam zu machen, daß rückſichtlich ſolcher Zuſammenläufe nach dem Tumultmandat vom 8. Juli 1796 verfahren werden ſoll. Der Senat macht es Aeltern und Vormündern, Lehrherrn und Brodherrn zur ſtrengſten Pflicht, ihre Untergebenen vor unbeſonnener, auch bloß neugieriger Theilnahme an ſolchen Zuſammenläufen nachdrücklich zu warnen.

Zu

Sept. 3. Zu den Bürgern und Einwohnern dieſer Stadt ſelbſt hegt der Senat das gerechte Vertrauen, daß ſie im Genuß wohlgeregelter Freiheit allem, was die öffentliche Ruhe bedrohen könnte, nach Kräften vorzubeugen ſich angelegentlichſt beſtreben werden. Sollten wider Erwarten wirkliche Störungen dieſer Art eintreten, ſo wird gegen die Schuldigen ohne alles Anſehn der Perſon nach der ganzen Strenge der Geſetze verfahren werden. Die Polizey-Behörde, nöthigenfalls von der bewaffneten Macht unterſtützt, wird alle zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe erforderlichen Maaßregeln ergreifen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 3. Sept. 1830.

LXXIV.

Sept. 4.

Notification,

betreffend die Steurung der Unruhen.

Um den fortwährenden Unruhen zu ſteuern, wird

1. die gewöhnliche Paſſage in denjenigen Gaſſen, wo es erforderlich iſt, heute Abend, und ſo lange es nöthig werden möchte, nur für diejenigen Einzelnen, welche dort wohnen oder zu thun haben, geſtattet ſeyn und überall keine Attroupements und Stilleſtehen auf den Gaſſen geduldet werden;
2. ein jeder wird ermahnt, ſich und die Seinigen von 7 Uhr an möglichſt zu Hauſe

Digitized by Google

Hauſe zu halten, damit er nicht in Gefahr gerathe, mit dem Schuldigen in Schaden und Unglück zu kommen. Sept. 4.

3. Sämmtliche Pavillons, Wirthshäuſer, Herbergen und Tanzſähle, müſſen jeden Abend 7 Uhr, von heute an, bis auf Weiteres geſchloſſen bleiben.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, den 4. September 1830.

LXXV.

Das Mandat wider Aufläufe und Tumulte in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 4. Juli 1796, publicatum den 8. Juli d. J., renovatum den 26. Auguſt 1819 iſt am 4. September 1830 von Einem Hochweiſen Rathe renovirt.

S. daſſelbe oben Bd. VI. S. 59. und Vor. Samml. Bd. IV. S. 123.

LXXVI.

Publicandum

bey Erneuerung des Tumult-Mandates.

Wenn gleich der Senat ſich zu ſeinem ſchmerzhafteſten Bedauern veranlaßt geſehn, das in Gemäßheit Rath- und Bürger-Schluſſes vom 4. Juli 1796 erlaſſene allgemeine Tumult-Mandat zu erneuern und zur Erhaltung der Ruhe die ernſthafteſten Maaßregeln vorzubereiten: ſo überläßt er ſich doch der Hoffnung, daß die Geſchichte dieſes

Sept. 4. dieſes glücklichen Freiſtaats nicht durch die Nothwendigkeit befleckt werden wird, dieſe Maaßregeln wirklich zur Ausführung zu bringen.

Hoffentlich wird die Zuſendung weniger ausländiſcher Tumultuanten zur Beſtrafung an ihre Landes-Obrigkeit bald die einheimiſche Bevölkerung von dem Verdacht eigentlicher Theilnahme an den Unruhen befreien. Mit vollem und gerechtem Vertrauen erwartet der Senat die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe vorzugsweiſe von der bewaffneten Bürgermacht, die zum Schutz des Eigenthums und der Ordnung in Gemäßheit des gedachten Tumultmandats verfahren wird.

Alle Wohlgeſinnten aber, vor Allen die Meiſter der Gewerke, auch wenn ſie nicht zu den Waffen gerufen werden ſollten, werden die Bemühungen der Obrigkeit und ihrer bewaffneten Mitbürger unterſtützen, damit nicht durch frevelhaften Uebermuth eines frechen Geſindels der innere Friede unſrer geſegneten Vaterſtadt gefährdet, die Ehre ihrer Freiheit verdächtigt werde.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, den 4. September 1830.

LXXVII.

Sept. 5.

Publicandum

bei der Fortdauer der der Bürgergarde aufgetragenen Maaßregeln.

Jeder fernere Verſuch unter dieſem oder jenem Vorwande, die öffentliche Ruhe zu

ſtören,

ſtören, iſt vorzüglich durch die muſterhafte Haltung der von gleichem Gefühl beſeelten Bewaffneten, ſo wie durch die Bemühungen aller wohlgeſinnten Bürger am geſtrigen Abend in der Geburt erſtickt. Was eine durch die Geſchichte des Tages erhitzte, Hamburg verkennende Einbildungskraft, ſchon als einen Aufſtand des Volks betrachtete, erſcheint als ſeine durch müſſigen Muthwillen angeregte, von einem frechen Pöbel gemißbrauchte Neugier. Sept. 5.

Ein Hochedler Rath rechnet bei der Fortdauer der geſtern angeordneten Maaßregeln, ſo lange es erforderlich erſcheinen ſollte, auf die Ausdauer der Bürgergarde in der verdienſtlichen Erfüllung ihrer Waffenpflicht, und zweifelt nicht, daß dadurch bald die letzte Beſorgniß einer Wiederkehr ſo leicht mißverſtandener Ereigniſſe vertilgt werde.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, den 5. September 1830.

LXXVIII.

Bekanntmachung

Sept. 8.

über die um 10 Uhr Abends verfügte Schließung der Wirthſchaftslokale.

Unter Genehmigung des Senats, wird hiedurch verfügt, daß die Pavillons, Wirthshäuſer, Herbergen und Tanzſalons, bis auf Weiteres, bis 10 Uhr Abends offen bleiben können, dann aber unfehlbar geſchloſſen wer-

Digitized by Google

Sept. 8. werden müſſen. Wenn, wider Verhoffen, an dem einen oder andern der vorgedachten Orte Unordnungen entſtehen ſollten, wird der Wirth deshalb zunächſt verantwortlich gemacht, und wegen der Schließung ſeines Lokals anderweit verfügt werden.

Hamburg, den 8. September 1830.

Die Polizeybehörde.

LXXIX.

Sept. 13. **Publicandum,**

betreffend die Aufhebung der bisher beibehaltenen ſtrengen Maaßregeln.

Wenn vor Kurzem ganz unerwartet, und ohne bekannte Veranlaſſung, durch die Unbeſonnenheit einiger jungen Leute, die Gemüther aufgeregt, die Ruhe geſtört und die Ergreifung ſtrenger Maaßregeln nothwendig geworden; ſo beeilt ſich Ein Hochedler Rath, dem guten Geiſt aller rechtſchaffenen Bürger vertrauend, und da nunmehr die Ruhe völlig wieder hergeſtellt worden, die in Gemäßheit des Tumult-Mandats von 1796 angeordneten, und bisher aus bloßer Vorſicht noch beibehaltenen ſtrengen Maaßregeln wiederum gänzlich einzuſtellen.

Ein Hochedler Rath dankt daher der Geſammtheit der guten Bürger und Einwohner für ihre kräftige Mitwirkung zur Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung; demnächſt aber läßt Er den höchſt ausgezeichneten patriotiſchen Anſtrengungen des

des Bürger-Militairs und ihrer Chefs, ſo wie ihrer Ausdauer volle Gerechtigkeit widerfahren, und hält ſich verbunden, des ächten Bürgerſinns mehrerer älteren Bürger Hamburgs beſonders zu erwähnen, die ohne weitere Verpflichtung ſich den bewaffneten Bürgern angeſchloſſen haben. Auch bei dieſer Gelegenheit hat ſich die hohe Wichtigkeit unſerer Bürgerwehr aufs neue erprobt; denn ſobald ihre imponirende Maſſe auf den Lärmplätzen ſich entwickelt hatte, wagten die Ruheſtörer nicht, ſich wieder in unſerer Stadt zu zeigen. Sept. 13.

Aber die Gerechtigkeit erheiſcht es auch nicht minder, des Garniſon-Militairs und beſonders ihrer Chefs hier mit Dank zu erwähnen, welche letztere die ihnen ertheilten Befehle mit Ruhe, Beſonnenheit und Kraft auszuführen gewußt, durch Ausdauer bei ihren Anſtrengungen ſich ausgezeichnet, und die Ruhe in der Vorſtadt, dem Hamburgerberge, wieder hergeſtellt haben.

Eine ehrenvolle Erwähnung verdient auch bei dieſer Gelegenheit das Benehmen der Aemter und Zünfte und aller Gewerke, die mit glücklichem Erfolge ihre Genoſſen von der Vereinigung mit den Ruheſtörern zurückzuhalten gewußt haben.

Uebrigens ermahnt Ein Hochedler Rath ſtadtväterlich alle Bürger und Einwohner dieſer Stadt, zu einer fortgeſetzten Aufmerkſamkeit auf das Betragen ihrer Hausgenoſſen und derer, die in ihren Geſchäften oder Dienſten ſtehen, damit jede

Sept. 13. Veranlaſſung zu einer neuen Unbeſonnenheit künftig vermieden werde.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, den 13. September 1830.

LXXX.

Sept. 14. **Bekanntmachung,**

betreffend die Wirthſchaftslokale und die Obliegenheit der Wirthe.

Im Auftrage des Senats und gemäß deſſen Bekanntmachung vom geſtrigen Tage, wornach, nach völlig wieder hergeſtellter Ruhe, die ergriffenen außerordentlichen Maaßregeln gänzlich ceſſiren, dürfen die Pavillons, Tanzſäle, Trinkhäuſer, Herbergen, Weinkeller u. ſ. w. wiederum bis 12 Uhr Abends offen gehalten, müſſen alsdann aber unfehlbar geſchloſſen werden. Dabei wird den Wirthen, in Gemäßheit der beſtehenden Geſetze, bei Strafe der Schließung ihrer Lokale und unter dem Vorbehalt anderer ſcharfer Strafverfügungen, die größte Aufmerkſamkeit dahin anbefohlen, daß ſie nicht allein auf diejenigen, die etwa anderweit Veranlaſſung zu unruhigen Auftritten geben würden, genau achten und ſie der Polizey-Behörde anzeigen, ſondern auch, daß ſie ſolche mit Güte, und falls nöthig, unter Beihülfe der Wache oder der Polizey-Officianten, unverzüglich zu entfernen ſuchen. Auch ſind ſie für ihre Leute, Aufwärter, Dienſtboten und Burſchen, in ſo fern letztere durch ein vorlautes und leichtſinniges Betragen

tragen Veranlaſſung zu Unordnungen geben Sept. 14.
würden, verantwortlich, und ſollen dieſe, bei erwieſener Uebertretung gegenwärtiger Vorſchrift, den vorkommenden Umſtänden angemeſſen, exemplariſch beſtraft werden.

Hamburg, den 14. September 1830.

Die Polizey-Behörde.

LXXXI.

Rath- und Bürger-Convent Sept. 16.
vom 16. September 1830.

E. E. Rath hatte die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf den 16. September wegen folgender Gegenſtände convocirt:

I. trug E. E. Rath auf die Zuſtimmung der Erbgeſ. Bürgerſchaft zu fernerer unveränderter Prolongation der beſtehenden Grundſteuer für die Stadt, die Vorſtädte und deren Pertinentien, für das Jahr 1831 an.

S. oben Bd. IV. S. 54. Bd. XI. S. 107.

II. Findet E. E. Rath Sich nunmehr im Stande, in der Angelegenheit wegen der, hinſichtlich des Vorſtädte- und Land-Gebietes und der bisherigen Land-Diſtricte der drei Stiftungen, vorgeſetzten Veränderungen und gleichförmigeren Einrichtungen, der Erbgeſ. Bürgerſchaft die Reſultate Seiner bisherigen desfallſigen Vereinbarungen mit E. Oberalten, als zu dem Ende mittelſt des Rath- und Bürger-Schluſſes vom

Sept. 16. vom 18. Juni vorigen Jahres poteſtivirt, zur Mitgenehmigung anzutragen, welche in der Anlage sub No. 1. cum subadjunctis sub litteris A et B näher dargeſtellt ſind, und im Allgemeinen dahin gehen:

1) daß die, durch den vorgedachten Rath- und Bürger-Schluß vom 18. Juni v. J. beliebte neue Gebiets-Eintheilung in eine Vorſtädte- und zwei Land-Präturen, der Uebergang der bisherigen Landgebiete der drey Stiftungen zu der neuen Prätur der Geeſtlande, und der Antritt der neuen Obrigkeiten zur Verwaltung der drei neuen Gebiets-Abtheilungen, ſofort Statt finde.

2) daß die, durch den gedachten Rath- und Bürger-Schluß mit Vorbehalt eventueller einzelner Abänderungen beſtimmten Gränzen der drey neuen Gebiets-Abtheilungen in der Anlage No. 1 ad 2 näher bemerktermaaßen, zu modificiren.

3) daß zugleich mit der Uebernahme der Stiftungs-Landgebiete, die Verwaltung des Grundeigenthum- und Hypotheken-Weſens derſelben, vorgängig in der bisherigen Art übernommen, und daß die beſchloſſene Vereinigung des geſammten Landhypothekenweſens und eine zweckmäßige Regulirung deſſelben vorbereitet werde.

4) daß der Staatsverband der Landgebiets-Einwohner, mittelſt Einführung von

von Landbürgern und von Schutz- Sept. 16.
verwandten, welche hinſichtlich der
der Neuaufzunehmenden, reſpective
nach den der Anlage I. ſubadjungirten
Formularen zu beeidigen, definitiv
ſolchergeſtalt regulirt werde, wie die
gedachte Anlage I. ſolches ad 4 näher
angiebt.

5) daß den Schutzverwandten ein jährlich zu entrichtendes, nach den Verhältniſſen der Einzelnen zwiſchen 1 mk 8 ß und 12 mk zu beſtimmendes Schutzgeld aufgelegt und dagegen die, mittelſt des proviſoriſchen Landgebiet-Steuer-Regulativs vom 21. April 1825, im Allgemeinen beliebten, jedoch bisher nicht zur Anwendung gekommenen Abgaben, nämlich eine perſönliche Steuer und eine Gewerbeconceſſions-Abgabe, aufgegeben werden mögen.

6) daß alle beabſichtigte, auf die innere Verwaltung und Verhältniſſe der Landgebiets-Abtheilungen bezügliche Anordnungen, ſo wie die Angelegenheit der definitiven Vereinigung und Regulirung des Landhypothekenweſens, zur Vereinigung E. E. Rathes mit E. Oberalten, in Gemäßheit der, letzteren durch den vorgedachten Rath- und Bürger-Schluß vom 18. Juni v. J. beigelegten Poteſtivirung, nachdem zuvor die dabei zu berückſichtigenden Lokal- und übrigen ſpeciellen Rückſichten gehörig ausgemittelt ſeyn werden, ferner vorbehalten bleiben mögen.

Daß

Sept. 16. Daß übrigens E. Oberalten zu bevollmächtigen, ſich wegen der von den Herren Vorſtehern des Kloſters St. Johannis beſchwerend erachteten Beſtimmung des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 18. Juni v. J., nach welcher von der jährlichen Entſchädigungs-Summe für die ceſſirenden Contributionen aus den bisherigen Landdiſtricten dieſer Stiftung, wegen künftiger Erſparung der Obrigkeitlichen Verwaltungs-Koſten, 1500 m℔ zu kürzen, mit E. E. Rathe unter Zuziehung löbl. Cämmerei, zu vereinbaren, um mit der gedachten Stiftung eine desfallſige Uebereinkunft, salva ratihabitione derſelben durch Rath- und Bürger-Schluß zu ermitteln.

E. E. Rath erſucht die Erbg. Bürgerſchaft, das Nähere wegen der obigen ſämmtlichen Propoſitionen aus der Anlage sub No. I. zu entnehmen, und gleichmäßig den darin angetragenen Modificationen Ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

III. Trug E. E. Rath unter Beziehung auf die Anlage sub No. II. an: auf eine unveränderte Prolongation der Landgrundſteuer für das gegenwärtige Jahr 1830 und bei übriger Beibehaltung des proviſoriſchen Steuer-Regulativs für das Landgebiet vom 21. April 1825, in Verbindung mit Seiner obigen Propoſition sub II. 5. wegen Einführung von Schutzverwandten im Vorſtädte- und Land-Gebiete und von ſelbigen zu erlegenden jährlichen Schutzgeldes, dagegen auf Aufgebung der in dem Regulative beabſichtigt geweſenen perſönlichen

lichen Steuer und einer jährlichen Abgabe von Gewerbe-Conceſſionen. Sept. 16.

S. Bd. XI. S. 36. Bd. X. S. 52. und Bd. IX. S. 65.

IV. E. E. Rath ſah ſich durch die gefährliche Beſchaffenheit einer beträchtlichen Strecke der Deiche in der Landſchaft Kirchwärder des mit Lübeck gemeinſchaftlichen Amtes Bergedorf, wodurch nicht minder die hinterliegenden privativ Hamburgiſchen Landſchaften bedroht werden, und bei dem Unvermögen der gedachten Landſchaft, die zur desfallſigen Sicherung erforderlichen, ſehr beträchtlichen Koſten allein zu tragen, genöthigt, unter Beziehung auf die in der Anlage No. III. dargeſtellten desfallſigen Sachverhältniſſe, und da der Senat zu Lübeck die Bewilligung einer gleichen Beihülfe auf dem dort verfaſſungsmäßigen Wege zu befördern ſich angelegen ſeyn laſſen wird, auf die Zuſtimmung der Erbgeſ. Bürgerſchaft anzutragen:

daß der Landſchaft Kirchwärder aus dem hieſigen öffentlichen Aerario zur Sicherſtellung der in Rede ſtehenden Deiche und Ufer, eine Beihülfe als Geſchenk von 25,000 mℬ unter der Bedingung bewilligt werde, daß dieſelbe dagegen alle Koſten und Laſten ohne Ausnahme zur gründlichen Sicherung zu tragen ſich verpflichte und daß auch von Seiten Lübecks gleichmäßig Beihülfe geleiſtet werde.

V. Da es zum Behufe der Wiederbeſetzung der, durch das im vorigen Jahre er-

Digitized by Google

Sept. 16. erfolgte Abſterben des H. F. Popp erledigten Rathhausſchlieſſer-Stelle, erforderlich geworden war, daß die Art der Conferirung, der demſelben beizulegende Gehalt und der Gebührenſchragen verfaſſungsmäßig regulirt werde: ſo erſucht E. E. Rath die Erbgeſ. Bürgerſchaft, aus der Anlage No. IV. cum subadjunctis sub signis Solis et Lunae die Sachverhältniſſe und Seine desfallſigen Propoſitionen zu entnehmen und letzteren Ihre Beiſtimmung zu ertheilen.

Erbgeſ. Bürgerſchaft erklärte ſich in Ihrer Beſchlußnahme allen Punkten angetragenermaaßen zuſtimmig.

LXXXII.

Sept. **Schragen des Rathhaus-Schlieſſers.**

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt im September 1830.

Der Rathhausſchlieſſer hat nach dem Contracte mit der Löbl. Kämmerei zu erheben,

A. von öffentlichen Behörden:

1. von der Löbl. Banco, jährlich	20 mℓ	— ß
2. vom Hoſpital zum Heil. Geiſt, jährlich	2 -	8 -
3. von der Löbl. Deputation zur Mäkler-Ordnung, jährlich	3 -	— -
4. von Deputatis Commercii, jährlich	3 -	— -
5. und für ſeinen Diener . . .	1 -	8 -

B. von Privatperſonen:

6. von den Commiſſionen, welche auf dem Rathhauſe gehalten werden, für jede Per-

ſon,

ſon, welche dazu von ihm angeſagt worden . . . . . . — mk 4 ß — Sept.

NB. Für die in Commissione unangeſagt erſcheinenden darf er Nichts berechnen.

7. Bei den Commiſſionen aufzuwarten, mit Inbegriff der von ihm zu liefernden, in Commissione erforderlichen Schreibmaterialien . . . . — „ 12 „

Von den Commiſſionen, welche vom 1. October bis zum letzten April gehalten werden, hat er wegen des Einheitzens zu erheben . . . . — „ 8 „

Von Commiſſionen, welche ex officio angeſagt werden, ſo wie in allen Sachen armer Partheien, hat er keine Gebühren zu fordern, ſondern die ihm obliegenden Beſorgungen unentgeltlich auszurichten.

8. Wenn ein Teſtament publicirt wird,

für das Anſagen der Herren und der Gezeugen . . . . 4 „ — „

für die Aufwartung dabei . — „ 12 „

Wenn ein Testamentum reciprocum publicirt wird . 6 „ — „

9. In allen Fällen, da ein Jude einen Eid auf dem Rathhauſe abſtattet . . . . — „ 12 „

jedoch muß er die auctoriſirte Bibel dazu halten.

10. Wenn

Digitized by Google

Sept. 10. Wenn eine Wittwe für ihr Kind oder Kinder den Vormundſchaft-Eid ableget . . 1 mℓ 4 ß

Der Rathhausſchlieſſer hat übrigens, unter keinem Vorwande, an Gebühren oder anderweitig wegen des Rathhausſchlieſſer-Dienſtes, ein Mehreres noch Anderes zu fordern, als wozu er ausdrücklich nach dieſem Schragen befugt worden.

LXXXIII.
Bekanntmachung
betreffend die Tanzmuſiken und die Schenken in Hamm und Horn.

Da häufige Beſchwerden der Bewohner von Hamm und Horn und dem ſonſtigen außerhalb No. 1 und 4 liegenden landherrlichen Gebiete über den Unfug eingegangen, der, mit der faſt die ganze Nacht, den beſtehenden Befehlen zugegen, dauernden Tanzmuſik, getrieben wird, wodurch die dienende Klaſſe zur Unordnung und Trägheit verleitet, und ſonſtige Unordnungen herbeigeführt werden, ſo iſt folgendes hierüber in den obenbenannten Diſtricten verordnet und befohlen:

1) Niemand darf Muſik an den Sonn- und Feiertagen oder in der Woche haben, er mag eine Wirthſchaft haben oder nicht, als wenn dazu eine ſchriftliche Erlaubniß von landherrlicher Diele ertheilt iſt. In dieſer ſoll bemerkt werden, an welchem Tage, wo und wie lange eine ſolche Muſik gehalten werden darf.

2) Die

2) Die deshalb nachzuſuchenden Scheine ſollen auf einen Stempelbogen à 2 ß geſchrieben werden und außerdem 2 ß, alſo in allem 4 ß koſten.

3) Wer einen ſolchen Schein erhält, darf nur davon Gebrauch machen, wenn er den Schein dem Voigte vorgezeigt, und dieſer die Vorzeigung darauf bemerkt hat.

4) Eine viertel Stunde vor der beſtimmten Zeit hat der Muſikgeber den Gäſten auf irgend eine allgemein verſtändliche Art anzuzeigen, daß in einer Viertelſtunde die Muſik aufhören werde, dann iſt präciſe die Muſik zu ſchließen, und haben ſich die Muſikanten ſogleich zu entfernen. Damit die Gäſte einige Zeit zum Ausruhen haben, ſo darf das Lokal dann noch eine Viertelſtunde geöffnet bleiben; nach deren Verlauf iſt das Lokal zu ſchließen, und haben ſich die Gäſte zu entfernen.

5) Die Voigte haben bei eigener Verantwortlichkeit auf die Befolgung obiger Vorſchriften zu halten, und die Contravenienten dem Landherrn anzuzeigen.

6) Der Wirth, der dieſer Verordnung nicht nachkömmt, ſoll das erſtemal mit 5 Rthlr., das zweitemal mit 10 Rthlr. Geldſtrafe belegt werden, bei einem dritten Contraventionsfall ſoll ihm die Erlaubniß, Muſik zu haben, gänzlich genommen werden, und dient es ihm zu keiner Entſchuldigung, daß er die Gäſte nicht habe entfernen können, da er ſich in dieſem Falle an den Voigt zu wenden hat, welcher die Polizey-Officianten requiriren kann.

7) Wenn

7) Wenn die Gäſte ſich weigern ſollten, zur beſtimmten Zeit ſich zu entfernen, ſo iſt der Voigt befugt, ſie durch die Polizey-Officianten wegweiſen, und eventualiter arretiren zu laſſen, wonach ſie dann nach Umſtänden mit Geld- oder Gefängnißſtrafe als Uebertreter obrigkeitlicher Befehle ſollen beſtraft werden.

8) Im Allgemeinen ſind alle Schenken um 11 Uhr zu ſchließen, und gelten dieſe obrigkeitlichen Verfügungen auch für die Schenken, wenn auch keine Muſik dort iſt.

9) Alles Herumſchwärmen und lärmendes Herumziehen, nachdem die Lokale verlaſſen ſind, iſt gleichfalls bei Geld- und Gefängnißſtrafe verboten.

10) Wer aber in ſeinem Uebertreten obrigkeitlicher Verfügungen und Frevel ſo weit geht, daß er auf dieſem Wege, Bäume, Bänke, Stakette ꝛc. ruinirt und beſchädigt, der ſoll noch außer dem Erſatz des Schadens, mit ſchwerer Gefängnißſtrafe belegt, auch wenn er den Schaden zu erſetzen nicht im Stande iſt, die Gefängnißſtrafe noch beſonders deshalb verlängert werden.

Die Obrigkeit erwartet, daß die Untergebenen von ſelbſt dieſer, nur zu ihren eigenen Beſten dienenden Verfügung nachkommen werden, und daß ſie nicht zu ſtrafen genöthigt ſeyn wird.

Dieſe Verfügung iſt übrigens in allen Schenken und Tanzlokalen an einem ſichtbaren Orte zu affigiren. Hamburg, 1830.

LXXXIV.

Digitized by Google

LXXXIV.

Notification

die mit der Krankheit des Rotzes behafteten Pferde betreffend.

In Gemäßheit der Verfügung des Hochw. Senats wird hiemit bekannt gemacht, daß, ſo wie es auf allen auswärtigen Märkten in Anſehung der mit der gefährlichen Krankheit des Rotzes behafteten Pferde gehalten wird, dies auch auf den Märkten in dem Gebiete der Stadt Hamburg, oder wo die Pferde zum Verkauf gebracht werden, gehalten werden ſoll; ſo daß

1) ein auf einem Markte oder ſonſt zum Verkauf gebrachtes rotziges Pferd von dem öffentlichen Thierarzt ſofort dem Abdecker zur Tödtung überwieſen werden ſoll; daß

2) der auf den Märkten anweſende Thierarzt auch bei der Tödtung gegenwärtig ſeyn müſſe, und ein Protokoll über die vorgefundenen Kennzeichen des Rotzes aufzuzeichnen, welches derſelbe der competenten Behörde einzureichen hat; daß

3) bei zweifelhaften Fällen, falls der Eigner die Tödtung nicht vorzieht, das kranke Pferd auf Koſten des Eigners gänzlich iſolirt und von dem Thierarzte beobachtet werde;

4) daß die Beſtrafung des Verkäufers von rotzigen Pferden, nach der Schwere

Digitized by Google

des Vergehens, der competenten Behörde überlaſſen bleibt.

Gegenwärtige, von den Kanzeln zu verleſende Notification iſt üblicher Maaßen zu affigiren, beſonders aber zur Zeit eines Marktes ſtets gehörig zu publiciren und an mehreren ſichtlichen Orten anzuſchlagen.

Hamburg, 1830.

LXXXV.

Eine Notification der Polizey-Behörde über die Beſtrafung der Bettler und Vagabonden im September 1830 erneuert das desfallſige Mandat vom 13. Mai 1816, mit dem Zuſatze:

Es wird hiebei noch angezeigt, daß denen, welche dieſe Strafe erlitten, ſolches auf ihren Päſſen und Wanderbüchern ſoll bemerkt werden.

S. oben Bd. III. S. 96 und Bd. VIII. S. 45.

LXXXVI.

Oct. 4.

Die Notification einer am 18. October des Jahres 1830, als an dem angeordneten großen Dankfeſte für die glückliche Befreiung unſers deutſchen Vaterlandes zum Beſten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzuſtellenden Collecte, iſt auf Befehl Eines Hochedl. Raths am 4. October 1830 publicirt.

LXXXVII.

Bekanntmachung

Oct. 5.

wegen der Streitigkeiten der Geſellen im Neuen Küterhauſe.

Da unter den Geſellen im Neuen Küterhauſe und im Neuen Schrangen häufig Streitigkeiten und Schlägereien entſtehen, ſo wird ernſtlich verwarnt, ſich künftig ordentlich und friedfertig zu betragen, indem die Ruheſtöhrer arretirt und exemplariſch beſtraft, und, wenn es fremde Geſellen ſind, ſie außerdem ſofort von hier ſollen weggeſchafft werden.

Hamburg, den 5. October 1830.

Die Polizeybehörde.

LXXXVIII.

Oct. 11.

Die Notification einer am bevorſtehenden Buß- und Bet-Tage, als dem 4. November dieſes Jahres, zum Beſten des hieſigen Waiſenhauſes anzuſtellenden Collecte, iſt auf Befehl Eines Hochedlen Rathes am 11. October 1830 publicirt.

LXXXIX.

Bekanntmachung

Oct. 11.

über die Termine des Martini-Jahrmarktes.

Zu dem diesjährigen Martini-Jahrmarkte werden, dem Herkommen gemäß, die Buden für Einheimiſche, am 15ten October, und

Digitized by Google

Oct. 11. für Auswärtige, am 20. October aufgeſchlagen; die Räumung geſchieht für Auswärtige, am 3. November, und für Einheimiſche, am 8. November. Die Markt-Vögte ſind angewieſen, über die Ausführung obiger Verfügung zu wachen.

Hamburg, den 11. October 1830.

Die Polizey-Behörde.

LXL.

Oct. 22.

Publicandum,

betreffend die Jurisdictions-Abtheilungen und die Verwaltung des Hamburgiſchen Vorſtädte- und Land-Gebietes.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch die im Rath- und Bürger-Convente vom 16. September dieſes Jahres, in Betreff des Hamburgiſchen Vorſtädte- und Land-Gebiets, gefaßten Beſchlüſſe, zum Zwecke der Ausführung derſelben, zur öffentlichen Kunde, nämlich:

I. Die bisherige Jurisdictions- und Landesverwaltungs-Eintheilung des Hamburgiſchen Vorſtädte- und Land-Gebiets iſt abgeändert, und daſſelbe, jedoch mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, in drei Landherrenſchaften abgetheilt, nämlich:

Die Landherrenſchaft der Vorſtädte,
Die Landherrenſchaft der Geeſtlande und
Die Landherrenſchaft der Marſchlande.

Die Landherrenſchaft der Vorſtädte begreift

1) die Vorſtadt Hamburger-Berg mit den Diſtricten bei dem Schulterblatte (neuerlich

lich „Neuer Kamp“ benannt), bei der Oelmühle und bei der Glashütte. Oct. 22.

Die Gränzen des Jurisdictions-Diſtricts dieſer Vorſtadt ſind,

an der Oſtſeite, vom Elbſtrom ab, die zu der Stadt-Jurisdiction gehörige Stauung beim Stintfang, und von dort die Uferlinie an der Auſſenſeite des Stadtgrabens bis zur vormaligen Baſtion Joachimus;

an der Südſeite, das dortige Ufer des Elbſtroms, von der Stauung am Stintfange an, bis zum Hamburgiſch-Altonaiſchen Gränzgraben;

an der Weſtſeite, die Gränz-Linie gegen Altona, bis zum nördlichen Ufer des Roſenteichs;

an der Nordſeite, das nördliche Ufer des Roſenteichs, die Linie des Grabens der dortigen Kämmerey-Wieſe, und von dort, die gerade Linie nach dem Stadtgraben, vor der vormaligen Baſtion Joachimus;

2) die Vorſtädte St. Georg und Stadtdeich mit einem Theile des Hammerbrooks und dem Bullerdeiche.

Die Gränzen des Jurisdictions-Diſtricts dieſer Vorſtädte ſind,

an der Weſtſeite, vom Oberbaum, bei der Sägemühle, ab, die äußere Linie des Ober-Hafens bis zum Deichthor, von dort die Uferlinie der Auſſenſeite des Stadtgrabens und längs der Barriere

Digitized by Google

Oct. 22. riere des neuen Ueberganges nach St. Georg, bei der vormaligen Schanze Ferdinandus, bis zur Alſter;

an der Nordſeite, das Ufer der großen Alſter, von der vormaligen Schanze Ferdinandus an, bis zum St. Georg's Wallgraben an der Lohmühle;

an der Oſtſeite, die Uferlinie der Auſſenſeite des St. Georg Wallgrabens von der Lohmühle ab, bis zu den Auſſenthoren Nr. IV. und Nr. I., von dort das öſtliche Ufer des Retranchement-Grabens im Hammerbrook, bis zur Billerſchanze, dieſelbe einſchließlich, ſo daß die äußeren Doſſirungen der Gräben zur Landherrenſchaft der Geeſtlande gehören;

an der Südſeite, von der Billerſchanze ab, das rechte Ufer der Bille bis zur Brandtshofener Schleuſe, und von dort, das Elbufer bis zum Oberbaum bey der Sägemühle.

Die Landherrenſchaft der Geeſtlande begreift

1) diejenigen Diſtricte der bisherigen Landherrenſchaft des Hamburger-Berges, welche außerhalb der vorbemerkten Gränze der Landherrenſchaft der Vorſtädte belegen ſind, nämlich die Gegend der Begräbnißplätze auſſerhalb Dammthors, den Botaniſchen Garten, die Gegend der Sternſchanze, bei dem Juden-

Judenkirchhofe, beim Rothen-Baum und an der großen Alſter; Oct. 22.

2) die zur bisherigen Landherrenſchaft von Hamm und Horn gehörigen Diſtricte, welche auſſerhalb der vorbemerkten Gränze der Landherrenſchaft der Vorſtädte belegen ſind, nämlich die Dörfer Hamm und Horn, das Borgfeld, die Kuhmühle, Mundsburg, Schürbeck und Uhlenhorſt, und das Dorf Fuhlsbüttel;

3) das geſammte bisherige Landgebiet des Hoſpitals zum Heiligen Geiſt, enthaltend die Dörfer Barmbeck und Eilbeck, Sandkrug und das Hohe-Feld;

4) das geſammte bisherige Landgebiet des Kloſters St. Johannis, nur mit Ausnahme des Pinnas-Diſtricts auf dem Hamburger-Berge, welcher zur Landherrenſchaft der Vorſtädte übergehet, begreifend die Dörfer und Gegenden an der Rabe, bei der Alſter, Pöſeldorf, Harveſtehude, Grindel, Grindelberg, Schäferkamp, Roſenhof, Eimsbüttel, Hohe-Luft, Eppendorf, Winterhude, Groß-Borſtel, Alſterdorf, Alſterkrug und Ohlsdorf;

5) die bisherigen St. Georg's Hoſpital-Dörfer und Diſtricte, letztere mit alleiniger Ausnahme des Hoſpital-Diſtricts in der Vorſtadt St. Georg, welcher zur Landherrenſchaft der Vorſtädte übergehet, beſtehend in den Dörfern

Oct. 22. fern Langenhorn, Klein-Borſtel, Struckholt und dem Gute: Die Berne;

6) die ſämmtlichen Gebiete der Waldherrenſchaft, nämlich die Dorfſchaften Wohldorf, Ohlſtädt, Groß-Hansdorf, Beymoor, Schmalenbeck, Volksdorf und Farmſen, und Lehmbrook.

Die Landherrenſchaft der Marſchlande:

Dieſe bleibt völlig in dem Umfange der bisherigen Landherrenſchaft von Bill- und Ochſenwärder; für jetzt auch mit Einſchluß des Grasbrooks.

Dieſe Landherrenſchaft begreift demnach die folgenden Landſchaften und Diſtricte

den großen Grasbrook mit den Wandbereiter-Rahmen, Billwärder mit der Nettelnburg und dem Billwärder-Ausſchlage, Reitbrook, Ochſenwärder mit Spadenland und Tatenberg, Krauel, Moorwärder, Finkenwärder, Tradenau, Waltershof, Mühlenwärder, Roß, Schrefenhof, den kleinen Grasbrook, Müggenburg und Niedernfelde, Klütjen-Feld, große Feddel, kleine Feddel, Peute, Hofe, Moorburg mit der kleinen Kattwiek und Ellernholz.

Die für dieſe drei Gebietsabtheilungen ernannten Landherren ſind,

für die Landherrenſchaft der Vorſtädte:

Herr Senator Schlüter, Dr., als älteſter Landherr,

Herr Senator Weſtphalen, als zweiter Landherr;

für

für die Landherrenſchaft der Geeſtlande: Oct. 22.

Herr Senator Abendroth, Dr., als älteſter Landherr,

Herr Senator Schrötteringk, Dr., als zweiter Landherr;

für die Landherrenſchaft der Marſchlande:

Herr Senator Schwartz, als älteſter Landherr,

Herr Senator Pehmöller, als zweiter Landherr.

II. Die Zeit des Ueberganges von den bisherigen Vorſtädte- und Landgebiets-Abtheilungen zu den vorbemerkten neuen iſt für diejenigen Gebietstheile, hinſichtlich welcher eine Veränderung der Obrigkeit einzutreten hat, folgendermaßen beſtimmt:

1) am 2. November wird

A. der vorbemerkte, für die Landherrenſchaft der Geeſtlande beſtimmte, Theil der bisherigen Landherrenſchaft des Hamburger-Berges zur erſtgedachten Landherrenſchaft, und der, bisher dem Kloſter St. Johannis untergeordnet geweſene, Pinnas-Diſtrict der Vorſtadt Hamburgerberg zur Landherrenſchaft der Vorſtädte; ſo wie

B. die bisher zur Landherrenſchaft von Hamm und Horn gehörigen, für die Landherrenſchaft der Vorſtädte beſtimmten, Vorſtädte St. Georg und Stadtdeich, mit den vorbemerkten Diſtricten derſelben, und der, bisher dem

Oct. 22. dem Hoſpital St. Georg untergeordnete, Theil der Vorſtadt St. Georg zur Landherrenſchaft der Vorſtädte übergehen: jedoch bleibt die Adminiſtration der Kirche zu St. Georg bis auf Weiteres den Herren Patronen des Hoſpitals St. Georg untergeordnet;

2) am 16. November wird das geſammte bisherige Landgebiet des Kloſters St. Johannis, nur mit Ausnahme des zur Landherrenſchaft der Vorſtädte kommenden Pinnas-Diſtricts, an die Landherrenſchaft der Geeſtlande übergehen;

3) am 30. November werden die bisherigen St. Georgs Hoſpital-Dörfer: Langenhorn, Klein-Borſtel, Struckholt, und

4) am 14. December, das geſammte bisherige Landgebiet des Hoſpitals zum Heiligen Geiſt, nämlich: die Dörfer Barmbeck und Eilbeck, und das Hohe-Feld und Sandkrug; ſo wie

5) zugleich am 14 December, das, in Abweſenheit des bisherigen Waldherrn, vom Landherrn zu Hamm und Horn verwaltete, geſammte Gebiet der bisherigen Waldherrenſchaft, zur Landherrenſchaft der Geeſtlande übergehen.

Es verbleiben im geſammten Vorſtädte- und Land-Gebiete, die ſämmtlichen im öffentlichen Dienſt Angeſtelleten, bis zu anderweitiger Verfügung, unverändert in ihren bisherigen Functionen.

III. Die

Digitized by Google

III. Die Verwaltung des öffentlichen Land-, Erbe- und Hypotheken-Weſens wird unter der Auctorität reſp. der vorgedachten neuen Obrigkeiten in der bisher Statt gefundenen Art bis dahin fortgeführet werden, da die beabſichtigte Reviſion deſſelben und die Vereinigung des geſammten Land-, Erbe- und Hypotheken-Weſens unter eine Verwaltung, zur Ausführung beſchloſſen ſeyn wird. Oct. 22.

Inzwiſchen wird die Verwaltung des Erbe- und Hypotheken-Weſens des bisherigen Gebiets des Hoſpitals zum Heiligen Geiſt nach dem Landhypotheken-Lokale auf dem Rathhauſe verlegt und die Verwaltung des Erbe- und Hypotheken-Weſens des bisherigen Gebiets des Kloſters St. Johannis einſtweilen, bis zur desfallſigen Einrichtung eines andern Lokals, im Kloſterſchreiber-Hauſe des gedachten Kloſters fortgeführet werden.

IV. In Betreff der Verpflichtung der Einwohner des Vorſtädte- und des Land-Gebiets gegen den Staat iſt, in Gemäßheit des vorgedachten Rath- und Bürgerſchluſſes vom 16. September, beſchloſſen,

daß, ſtatt der verſchiedenen, bisher daſelbſt beſtehenden, Formen der Verpflichtung gegen den Staat, von Oſtern des nächſten Jahres 1831 an,

Digitized by Google

Oct. 22. an, im geſammten Hamburgiſchen Vorſtädte- und Land-Gebiete gleichförmig 2 Klaſſen der Verpflichtung gegen den Staat, nämlich:

als Landbürger und als Schutzverwandte einzuführen.

Die Klaſſe der Landbürger hat ausſchließlich nur die Grundeigenthümer zu begreifen, und dürfen nur Landbürger und Stadtbürger Grund-Eigenthümer im Vorſtädte- und Land-Gebiete ſeyn. Diejenigen, welche in der Zwiſchenzeit bis Oſtern des nächſten Jahres, wegen Erwerbes von Grund-Eigenthum im Vorſtädte- und Land-Gebiete, in ſpecielle Verpflichtung gegen den Staat zu treten haben, werden ſofort, den späterhin aufzunehmenden gleich, in der Eigenſchaft als Landbürger aufgenommen, und nach dem zu dem Ende beliebten Eides-Formulare verpflichtet werden. Daſſelbe wird hinſichtlich derjenigen, welche inzwiſchen als Schutzverwandte aufzunehmen ſeyn möchten, nach dem für die Schutzverwandten beliebten Eides-Formulare, Statt finden.

Die Klaſſe der Schutzverwandten hat alle diejenigen Einwohner zu begreifen, welche nicht Grund-Eigenthümer ſind, jedoch eine eigene Haushaltung, nämlich eine bleibende Wohnung mit eigener Beſorgung ihrer Lebensbedürfniſſe und Beköſtigung, im Hamburgiſchen Vorſtädte- und Land-Gebiete haben, und ſind alle, welche ſich in dieſem Fall befinden, und nicht bereits dem Hambur-

Digitized by Google

burgiſchen Staate durch geleiſteten Eid verwandt ſind, verbunden, als Schutzverwandte in Verpflichtung gegen den Staat zu treten. Oct. 22.

Diejenigen Einwohner des Vorſtädte- und Land-Gebiets, welche dem Hamburgiſchen Staate bereits mittelſt geleiſteten Eides verwandt ſind, werden, ohne daß es auf gegenwärtige Veranlaſſung einer weiteren Eidesleiſtung derſelben bedarf, hiedurch, ſofern ſie Grundeigenthümer ſind, als Landbürger, und widrigenfalls als Schutzverwandte, übrigens unter veränderter Fortdauer der, nach Verſchiedenheit der örtlichen Verhältniſſe, in ihrem früher geleiſteten Eide enthaltenen, beſonderen Verpflichtungen, anerkannt.

Die Hamburgiſchen Stadt-Bürger, welche im Vorſtädte- oder Land-Gebiete wohnen, oder ſich künftig dort zu wohnen begeben werden, haben keinen weiteren, weder den Land-Bürger-, noch den Schutzverwandten-Eid zu leiſten, jedoch ſind ſie, den übrigen Einwohnern gleich, zu den beikommenden Abgaben und, insbeſondere ſofern ſie nicht Eigenthümer dortiger liegenden Gründe, noch ſonſtiger dortiger Immobilien ſind, zur Erlegung des, nachfolgend näher beſtimmten, jährlichen Schutzgeldes pflichtig.

Die Schutzverwandten haben ein jährliches Schutzgeld zu entrichten, welches, nach den Vermögens- und Erwerb-Verhältniſſen jedes Einzelnen, zu mindeſtens 1 mk 8 ß und höchſtens zu 12 mk jährlich obrigkeitlich

Oct. 22. keitlich beſtimmt, und bei demnächſtigen Veränderungen in den Vermögens- und Erwerbs-Verhältniſſen der Einzelnen ſelbigen gemäß regulirt werden wird; und fällt dagegen der Schutzthaler hinweg, welcher jährlich in denjenigen Vorſtädte- und Landgebiets-Diſtricten, wo ein Schutzverwandten-Verhältniß bereits Statt findet, zu entrichten iſt; ſo wie die jährliche Conceſſionsabgabe, in den Gebietstheilen, wo dieſelbe bisher Statt gefunden hat.

Die Gebühr für die Aufnahme als Landbürger iſt auf 15 mℓ, und für die Aufnahme als Schutzverwandten auf 8 mℓ beſtimmt.

V. Uebrigens bleibt in Hinſicht auf innere Verhältniſſe in den vorgedachten drei neuen Gebiets-Abtheilungen, insbeſondere in Hinſicht auf zweckmäßige Gemeinde-Einrichtungen, und berathende Vernehmung der Landgebiets-Eingeſeſſenen über Gegenſtände des Landesintereſſe, durch anzuordnende Ausſchüſſe derſelben, die verfaſſungsmäßige Beſchlußnahme vorbehalten; und verbleibt es bis dahin hierunter völlig bei dem bisher in den einzelnen Gebietstheilen Beſtehenden.

Den Stiftungen des Kloſters St. Johannis und der Hoſpitäler St. Georg und zum Heiligen Geiſt, deren bisherige Landgebiete von ſelbigen getrennet werden, verbleibt ihr dortiges Privat-Eigenthum, ſo wie diejenigen

jenigen Einkünfte, welche nicht aus dem Obrigkeitlichen Amte und Deſſen Zugeſtändniſſen hervorgehen. Oct. 22.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 22. Octobris 1830.

LXLI.

Publicandum

Oct. 29.

wegen Eröffnung der Fußbrücke über den Stadtgraben nach St. Georg.

Es wird am 1. November dieſes Jahres die, in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 9. October 1828, von der vormaligen Baſtion „David" ab, angelegte, jedoch während der Thorſperrezeit verſchloſſen zu haltende Fußbrücke über den dortigen Stadtgraben, und der Fußweg zur Communication mit der Vorſtadt St. Georg, dem Publicum geöffnet werden.

Karrenſchiebern, Reitenden und Fahrenden iſt dieſer Uebergang jedoch nicht geſtattet; auch jeder Transport zoll- und acciſepflichtiger Gegenſtände auf dieſem Wege, bei den in der Acciſe-Ordnung verfügten Strafen, verboten.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, den 29. October 1830.

LXLII.

Anzeige

Octbr.

wegen des Anfanges der Hauptpredigt.

Die Vorſteher der fünf Hauptkirchen bringen hiedurch zur Anzeige, daß mit dem be-

vor-

Oct. vorſtehenden Bußtage am 4. November die Verordnung eintritt, nach welcher die Hauptpredigt von 9½ bis 10½ Uhr gehalten wird, und daß dieſe Abänderung der Stunde für die Hauptpredigt an den Sonn- und Feſttagen in den Wintermonaten: November, December, Januar und Februar fortdauert. Hamburg, im October 1830.

LXLIII.

Nov. **Bekanntmachung**

wegen der aus der Fremde gekommenen Dienſtboten.

Alle aus der Fremde ankommende Dienſtboten, ſowohl männliche als weibliche, welche hier Condition ſuchen, haben ſich in Gemäßheit der beſtehenden Geſetze auf der Polizey zu melden, um ſich mit einer Aufenthaltskarte zu verſehen, welche ihnen unentgeltlich ertheilt werden wird.

Die Inhaber der Commiſſions- und Nachweiſungs-Comptoire dürfen bei 10 Rthlr. Strafe Dienſtboten aus der Fremde weder bei hieſigen Herrſchaften vermiethen, noch bei ſich aufnehmen, wenn ſie nicht mit einer ſolchen Karte verſehen ſind.

Alle Herrſchaften und Brodherren werden aufgefordert, Dienſtboten, welche aus der Fremde kommen, ohne Vorzeigung einer ſolchen Aufenthalts-Karte, nicht in Dienſt zu nehmen.

Hamburg, November 1830.

Die Polizey-Behörde.

LXLIV.

Digitized by Google

LXLIV.

Nov. 29.

Die Notification einer, am Neujahrstage 1831, zum Beſten der allgemeinen Armen-Anſtalt anzuſtellenden Collecte iſt auf Befehl Eines Hochedlen Raths am 29. November 1830 publicirt.

LXLV.

Bekanntmachung

Dec. 3.

die Lagerung von Theer, Pech und ähnlichen Subſtanzen, auſſerhalb des Theerhofs-Magazins betreffend.

Da zufolge gemachter Anzeige größere Partheien von Theer, Pech und ähnlichen Subſtanzen außerhalb des Theerhofs-Magazins von hieſigen Bürgern und Einwohnern gelagert und aufbewahrt werden, als es durch die revidirte Theerhofs-Ordnung vom 22. December 1820 geſtattet iſt, ſo bringt Ein Hochedler Rath hiedurch den Art. 1 dieſes Geſetzes, welcher dahin lautet:

„Der hieſige Theerhof iſt zur Lagerung „und Aufbewahrung der folgenden, in „Hinſicht auf Feuersgefahr beſorglichen „Waaren ausſchließlich beſtimmt; nämlich „Theer, Pech, Terpentin, Harz, Schwefel, „Schwefelblumen und Terpentin-Oel.“

„Niemanden iſt es hieſelbſt erlaubt, „Waaren der gedachten Art an einem „andern Orte, als in dem öffentlichen „Theer-Magazin zu lagern. Jedoch iſt „den Kleinhändlern und Krämern zum „Behuf ihres Gewerbes geſtattet:

„von Pech und Theer, von beiden zu„ſammen bis zu 30 Tonnen;

 „von

Dec. 3. „von Harz und dickem Terpentin bis
„zu 1 Tonne von jedem;“
„von Schwefel und Schwefelblumen
„bis zu 2 Tonnen;“
„von Terpentin-Oel bis zu 1 Faß
„oder Oxhoft von jeder Sorte;
„in ihren Häuſern oder Lägern zu haben,
„und ſollen ihnen zu dem Ende ſolche
„Quantitäten, entweder vom Bord ange-
„kommener Schiffe und Fahrzeuge, oder
„vom Theerhofe verabfolgt werden dürfen.“
„Contravenienten gegen dieſe Vorſchrift
„ſind für jeden Contraventionsfall in 30 m℔
„Strafe verfallen; ihre Reſponſabilität
„vorbehältlich, ſofern durch ſolche Con-
„travention wirklich Feuerſchaden entſtan-
„den wäre,“

wiederholt in Erinnerung, und fordert alle hieſigen Bürger und Einwohner auf, demſelben genau nachzukommen, widrigenfalls gegen die Contravenienten mit der geſetzlichen Strafe unausbleiblich verfahren werden wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Veneris d. 3. Decembris 1830.

LXLVI.

Dec. 9.

Rath- und Bürger-Convent
vom 9. December 1830.

E. E. Rath hatte die Erbgeſeſſene Bürgerſchaft auf den 9. December wegen folgender Gegenſtände convocirt:

I. wegen unveränderter Prolongation der durch Rath- und Bürger-Schluß vom

18. Juny

18. Juny 1829 neu revidirten Acciſe-Verordnung und des derſelben angehängten Tarifes, für das Jahr 1831. Dec. 9.

II. Proponirte E. E. Rath unter Bezugnahme auf die Anlage sub No. 2. auch die durch die Rath- und Bürger-Schlüſſe vom 8. October 1829 und 28. Januar 1830 zur Deckung des Deficits und des Zollausfalles bewilligten Ergänzungen des Acciſe-Tarifs für das Jahr 1831 zu prolongiren, dagegen aber die Contribuenten durch Nichtprolongation der Miethe-Abgabe und der auſſerordentlichen Entfeſtigungs-Steuer zu erleichtern.

Alternative verband E. E. Rath mit dieſer Propoſition diejenige, auſſer der Miethe-Abgabe und der auſſerordentlichen Entfeſtigungs-Steuer, auch die durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 28. Januar 1830 eingeführte Milch-Acciſe und Erhöhung der Milch-Acciſe für das Jahr 1831 nicht zu prolongiren.

Sowohl der Hauptpropoſition als der alternativen fügte E. E. Rath den Vorbehalt einer demnächſt zu bewilligenden perſönlichen Abgabe hinzu, welche indeß durch den bei Annahme der letzteren vergrößerten Ausfall, unabhängig von neuen Bedürfniſſen, nothwendig wird.

III. Da die beſtehenden Einrichtungen zur Erhebung der directen Steuern, beſonders zum Behuf der Vereinfachung des Erhebungs-Geſchäftes und

Digitized by Google

Dec. 9. zur Erleichterung der desfallſigen Aufſicht, ſo wie zur Verminderung der Erhebungs-Koſten, der entſprechenden Veränderungen bedurften: ſo ſah E. E. Rath ſich veranlaßt, nach zu dem Ende vernommenen Vorſchlägen der allgemeinen Steuer-Deputation, der Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft in den gedachten Hinſichten die Treffung der in der Anlage sub No. III. enthaltenen und daſelbſt näher erläuterten Anordnungen zu proponiren; durch welche hauptſächlich eine Verlegung der Steuer-Erhebung für die Stadt und der Steuer-Controlle nach dem Rathhauſe, eine Vereinigung des Steuer-Erhebungs-Geſchäftes unter einen Obereinnehmer und Beſtimmung angemeſſener feſter Gehalte für die Beamten und Officianten bei dieſem Verwaltungszweige, jedoch mit billiger Rückſicht auf die jetzt im Dienſte Stehenden, bezweckt werde.

IV. Trug E. E. Rath unter Beziehung auf die Anlage sub No. IV. und deren subadjunctum sub signo Olis auf die Mitgenehmigung einiger minder weſentlichen, durch den abſeiten Frankfurts geweigerten Beitritt nothwendig gewordenen Veränderungen des früheren Entwurfes der definitiven Gerichts-Ordnung des Oberappellations-Gerichts und der damit zuſammenhängenden Procuratur-Ordnung bei Erbgeſeſſener Bürgerſchaft an.

Die Resolutio Civium trat den Propoſitionen Senatus I. III. und IV. ſo wie der alternativen ad II. angetragener Maaßen bey.

LXLVII.

LXLVII.

Die Bekanntmachung das Hereinbringen der Tannenbäume und die Beſchädigung fremder Anpflanzungen betreffend, vom 18. December 1818; renov. den 26. November 1819; renov. den 11. December 1820; iſt am 10. Dec. 1830 abſeiten der Polizey-Behörde erneuert worden. Dec. 10.

S. oben Bd. VI. S. 390.

LXLVIII.

Publicandum, Dec. 13.

über die Herabſetzung der Vieh- und der Milch-Acciſe.

Demnach durch Rath- und Bürgerſchluß vom 9. December unter Beſtätigung für das Jahr 1831 ſowohl des Acciſetarifs vom 18. Juny 1829, als der Ergänzungen deſſelben vom 8. Oct. 1829 und 28. Jan. 1830 die am 28. Januar beliebte Milch-Acciſe nebſt Erhöhung der Acciſe auf Schlachtvieh, wiederum aufgehoben worden: ſo wird in Gemäßheit dieſes Rath- und Bürgerſchluſſes hiedurch bekannt gemacht

1) daß vom 1. Januar 1831 an, der Acciſe-Anſatz von Ochſen wiederum pr. Stück 13 mℓ 8 ß, ſtatt 15 mℓ, von Kälbern 2 mℓ 12 ß, ſtatt 3 mℓ, von Hämmeln und Schafen 1 mℓ 12 ß, ſtatt 2 mℓ, betragen und die Rückacciſe nach den, §. 66. der Acciſeordnung vom 26. Juny 1829 feſtgeſetzten Gewichtsnormen, in Berückſich-

tigung

Dec. 13. tigung dieſer herabgeſetzten Tarifanſätze, zu vergüten ſeyn wird;

2) daß gleichfalls vom 1. Januar 1831 an, die Acciſe von 1 ß für 16 Kannen Milch bei der Einfuhr, ſo wie die ſtatt der gedachten Acciſe beliebte Abgabe für die innerhalb der Acciſelinie befindlichen Kühe von jährlich 2 mℓ pr. Stück, nicht erhoben werden wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 13. Decembris 1830.

LXLIX.

Dec. 13.

Bekanntmachung,

betreffend die Entwendung der Pfähle und Klampen in den Holzhäfen.

Da dem unterzeichneten Landherrn die Anzeige gemacht worden, daß die Pfähle und Klampen in den Holzhäfen, welche zur Sicherheit des daſelbſt befindlichen Holzes dienen, ſo wie auch die hölzernen Bollwerke und Befriedigungen an den Deichen geſtohlen werden, ſo wird hiermit von Obrigkeitswegen bekannt gemacht, daß gegen ſolche Frevler, im Betretungsfalle, mit nachdrücklicher eventualiter mit Gefängnißſtrafe verfahren werden ſoll; und wird demjenigen, welcher im Stande iſt, die Thäter ſo anzugeben, daß ſolche zur Verantwortung gezogen werden können, eine Belohnung von 5 Rthlr. hiermit zugeſichert.

Hamburg, den 13. December 1830.

Ferdinand Schwarz,
Landherr.

C.

Digitized by Google

C.

Obrigkeitliche Verordnung,

Dec. 15.

die Erhebung des Chauſſee- und Weg-Geldes betreffend.

Von Allen und Jedem, welche bey einer Erhebungsſtelle den Schlagbaum paſſiren, gleichviel wie weit die Wegſtrecke benutzt wird, iſt die Abgabe nach dem Tarif zu entrichten.

2. Der Wegzettel iſt nur für den darauf gezeichneten Tag gültig. Wer es unterläßt, ſich einen Wegzettel reichen zu laſſen, kommt in den Fall, bey der folgenden Hebeſtelle die Abgabe noch einmal zu zahlen. Der Zettel muß daher bey der folgenden Barriere abgegeben werden.

3. Wenn der Paſſirende den bezahlten Wegzettel nicht annimmt, ſo muß ſolcher ſofort in deſſen Gegenwart von dem Einnehmer zerriſſen werden.

4. Gartenbewohner und Landleute auf hieſigem Gebiete anſäßig, welche einmal bezahlt und ſelbigen Tages mit ihrem Fuhrwerke leer oder mit Victualien, nach ihren Wohnungen zurückkehren, können mittelſt des empfangenen Wegzettels, worauf Retour gedruckt ſteht, für die Rückkehr frey paſſiren; für welchen Zweck ſie den Retour-Zettel bewahren müſſen, um ihn wieder vorzeigen und an der letzten Hebungsſtelle, welche ſie paſſiren, abgeben zu können. Es bleibt dabey vorbehalten, künftig Einrichtungen zu treffen, um alle thunlichen Erleichterungen

zu

Dec. 15. zu befördern. Von allen übrigen Fuhrwerken jeder Art, von Frachtwagen, ſo wie von allen Wagen, welche mit Gütern oder anderen Gegenſtänden beladen, oder ledig ſind, muß jedes Mal bezahlt werden, ſo oft ſie paſſiren. Für zwey hinter einander gebundene Wagen wird die doppelte Taxe der Beſpannung bezahlt.

5. Wenn zwey Wagen einander entgegen gefahren werden, ſo muß jeder Fuhrmann rechts ausbiegen; holt ein Fuhrmann den anderen ein, ſo hat der eingeholte rechts, der einholende aber links auszubiegen, um einander vorbeifahren zu können.

6. Niemand darf Pflüge, Eggen, Bäume, Bauholz und andere Werkzeuge, anders als auf Wagen mit Rädern auf der Steinbahn transportiren.

7. Es darf kein Fuhrmann ſich von ſeinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzuſträngen und feſt zu binden; auch dürfen nicht mehr als drey Pferde neben einander geſpannt werden.

8. Vieh auf Chauſſeen und an den Gräben zu füttern; auf den Bankets (Fußſteigen) und in den Gräben zu fahren, zu reiten; ferner Vieh ungetrieben und ohne Hüter laufen oder weiden zu laſſen, iſt bey Strafe der Pfändung verboten.

9. In Fällen, wo Streit über Zahlung des Weggeldes zwiſchen dem Fuhrmanne und den im Wagen befindlichen Perſonen entſteht, iſt der Erſtere immer zur Zahlung verbindlich.

10.

10. Wer den Chauſſeen und Wegen überall, auch den damit verbundenen Einrichtungen, z. B. den Schlagbäumen, Tafeln, Bäumen und den dazu geſetzten Abweiſern, Schaden zufügt, muß, außer dem Schaden-Erſatze, eine Strafe von Fünf Thalern erlegen. Dec. 15.

11. Der Einnehmer iſt angewieſen, das Weggeld mit Beſcheidenheit und Höflichkeit zu fordern. Wer gegen denſelben, oder über die Wegaufſeher überhaupt, zu gegründeten Klagen Anlaß hat, wird aufgefordert, ſolche dem p. t. präſidirenden Herrn der Bau-Deputation anzuzeigen.

12. Unangemeſſenes Betragen oder Widerſetzlichkeit gegen die Einnehmer, werden nachdrücklich beſtraft werden; jeder Verſuch, ohne zu zahlen zu paſſiren, wird, nach Umſtänden, von Fünf bis zu Zehn Thalern beſtraft.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 15. December 1830.

CI.

Chauſſee- und Weggeld-Tarif.

Dec. 15.

1) Von Extra-Poſten, Kutſchen, Kaleſchen, Kabriolets, Stuhlwagen, Droſchken, und allem Fuhrwerke, einſchließlich der Schlitten zur Fortſchaffung von Perſonen, beſetzt oder ledig . . . . für jed. Pferd 1 ß.

2)

Dec. 15. 2) Vom Laſt-Fuhrwerke:
Frachtwagen und zweiräderige Fracht-Karren,
beladen .... für jed. Pferd 1 ß.
unbeladen: die Hälfte nebenſtehender Taxe.
Zweiräderige Hand- und Fuhr-Karren...... für jede ½ ß.

3) Von ledigen Pferden, mit und ohne Reiter oder Laſt für jed. Pferd 1 ß.

4) Von Ochſen, Kühen, Eſel, getrieben ... für jed. Stück ½ ß.

5) Von Kälbern, Hammel, Schafe, Ziegen, Schweine, getrieben für jed. Stück ¼ ß.

Befreiungen.

Weggeld wird nicht erhoben:

1) Von allen ordinairen Schnell-, Reit- und Fahrpoſten, hieſigen Militair-Perſonen und Polizey-Officianten, wenn ſie im Dienſt paſſiren.
2) Von Feuerlöſchungsfuhren.
3) Von Armen-, Kranken- und Leichenfuhren.
4) Von Wirthſchafts-, Bau- und Düngerfuhren, von Pferden und Vieh der Landbewohner, innerhalb der Gränzen des Dorfs und der Gemeinde.

☞ Die in obigen Befreiungen gedachten Perſonen und Fuhrleute müſſen von ihrer vorgeſetzten Behörde mit einer für den Zweck erforderlichen Beſcheinigung verſehen ſeyn.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 15. December 1830.

CII.

Digitized by Google

CII.

Bekanntmachung

Dec. 15.

über den Anfang der Erhebung eines Chauſſee- und Weggeldes.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 18. Junius 1829 die Erhebung eines Chauſſee- und Weggeldes an den neu zu bauenden Wegen beliebet, und nunmehr die erforderlichen Einrichtungen deshalb an den Landſtraßen durch Eppendorf, Hamm und Horn und nach Wandsbeck getroffen worden, ſo wird mit ſolcher Erhebung, in Gemäßheit der unter heutigem dato publicirten obrigkeitlichen Verordnung und des damit verbundenen Tarifs, am 1. Januar 1831 der Anfang gemacht werden; welches hiemit zur Nachricht des Publicums bekannt gemacht wird.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 15. December 1830.

CIII.

Inſtruction und Verpflichtung

Dec. 15.

für die Einnehmer des Chauſſeegeldes. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hanſe-Stadt Hamburg.

1. Die Einnehmer des Chauſſeegeldes ſind vorgängig auf unbeſtimmte Zeit, und mit Vorbehalt einer dreymonatlichen Kündigung, angeſtellt, und werden hiemit verpflichtet, ſowohl den in Bezug auf ihre Geſchäfte in der am 15. December 1830 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, als auch in dieſer gegenwärtigen Inſtruction enthaltenen

Dec. 15. tenen Vorſchriften treu und pünktlich nachzukommen.

2. Die mit dieſer Anſtellung bey Tag und Nacht verbundene unabläſſige Aufmerkſamkeit, ſo wie die perſönliche Verantwortlichkeit, verpflichten einen jeden der Einnehmer in dem Chauſſeehauſe, welches ihm für ſeinen Poſten angewieſen worden, zu wohnen, und dafür zu ſorgen daß dieſe Wohnung in jeder Hinſicht ordentlich und rein gehalten, auch darauf zu achten, daß der zur Barriere dienende Schlagbaum gehörig geſichert und beſonders zur Nachtzeit geſchloſſen werde.

3. Die in dem Chauſſeegeld-Tarif beſtimmten Zahlungsanſätze ſind die einzige Norm und Regel, wonach die Einnehmer ſich zu richten haben, und dürfen ſie in keinem Falle im mindeſten davon abweichen, vielmehr alle Beikommende nur darauf verweiſen.

4. Gegen Zahlung des Chauſſeegeldes nach tarifmäßiger Vorſchrift giebt der Einnehmer, der deshalb verpflichtet iſt an den Wagen zu kommen, den Paſſirenden den oder die erforderlichen Zettel, nach gedrucktem Formulare, worin die gezahlte Summe angegeben, und das Datum ausgefüllt worden.

5. Wenn an einer Landſtraße zwey oder mehrere Chauſſeehäuſer befindlich ſind, auf ſolcher Strecke die Abgabe aber nur einmal

Digitized by Google

zu entrichten iſt, ſo erhebt der, an der Gränze dieſſeit oder jenſeit wohnende, Einnehmer das Chauſſeegeld; der an gegenſeitiger Gränze befindliche Einnehmer muß dagegen ſorgen, daß ihm der Zettel worauf bezahlt worden, abgeliefert werde, und genau darauf achten, ob beſagter Zettel an demſelben Tage, als für welchen ſolcher nur allein gültig, ausgegeben worden. Dec. 15.

6. Der Einnehmer iſt verpflichtet, ſolche eingehobene Zettel auf einen Faden zu ziehen, um die erforderliche Rechenſchaft davon zu geben, ſo wie über alle ausgegebene Zettel, welche aus den ihm zu liefernden Büchern oder Heften auszuſchneiden ſind, genaue Controlle zu führen, um, nach Anweiſung der Verordneten löbl. Cämmerey, wöchentlich Abrechnung zu geben und das eingenommene Geld abzuliefern.

7. Es iſt ferner des Einnehmers Verpflichtung dafür zu ſorgen, daß ſowohl die obrigkeitliche Verordnung als auch der Tarif, welche immerwährend an dem Chauſſeehauſe unter dem Schirmdache neben der Thüre angeheftet bleiben, unbeſchädigt erhalten werden, damit alle Beikommende darauf, als die zu befolgende geſetzliche Ordnung, hingewieſen werden können.

8. Der Einnehmer darf, in vorkommenden Fällen, den Beiſtand der Chauſſeewärter und der ihm zunächſt befindlichen Ortsbewohner in Anſpruch nehmen, um, mit deren

Digitized by Google

Dec. 15. deren Hülfe, den Thatbeſtand irgend einer Widerſetzlichkeit oder ſonſt vorkommender Unordnung zu bekräftigen, und nöthigenfalls bey dem Voigt des Landbezirks ein Protocoll darüber aufzunehmen beſchaffen, auch, ſofort dem d. Z. praeſidirenden Herrn Senator der Baudeputation ſchriftliche Anzeige davon zu machen, nicht verſäumen.

9. In allen übrigen regelmäßig vorkommenden Fällen, hat der Einnehmer ſich genau nach den Vorſchriften der obrigkeitlichen Verordnung zu richten, und bey Ertheilung von den Zetteln, welche als Retourſcheine gültig ſind, darauf zu merken, daß ſolche nur perſönlich, und für den Tag an welchem ſie ausgegeben allein gültig ſind.

10. Auſſer den auf dem Tarife angegebenen Befreiungen dürfen noch ohne Entrichtung des Chauſſeegeldes frey paſſiren:

Die hier accreditirten fremden Herren Geſandte, Chargés d'affaires und Legationsſecretaire, nebſt deren Familien und ihren Wagen.

Sollte, außer dieſen, noch ſonſt Jemand aus beſonderen Urſachen den freyen Durchlaß verlangen, ſo iſt er, mit der Zuſicherung, daß ihm das zu zahlende Chauſſeegeld wieder erſtattet werden ſolle, falls das Recht ſeiner Befreiung nach Unterſuchung ſich ergeben werde, um ſeinen Namen und Stand und um die Urſache ſeines Verlangens zu be-

Digitized by Google

befragen, ſolche Angabe genau zu notiren, und ſogleich dem praeſidirenden Herrn Senator der Baudeputation Bericht davon zu ertheilen. Dec. 15.

11. Da unvermeidlich, beſonders im Anfange, mehrere Mißverſtändniſſe vorkommen, und Fälle ſich ereignen dürften, welche außer der Regel erſcheinen werden, ſo ſind die Einnehmer angewieſen, von jedem der Art ſich ereignenden ſpeciellen Falle genaue Bemerkung zu machen und ſolche ſchriftlich, in ein beſonderes Buch einzutragen, dem praeſidirenden Herrn Senator der Baudeputation ſofort Anzeige davon zu machen und deſſen Verfügungen darüber zu befolgen, auch der löblichen Kammer Nachricht davon zu geben.

12. Die Einnehmer müſſen ſich in Ausübung aller ihrer Pflichten beſcheiden und ordentlich betragen; würden ſie zu gerechten Beſchwerden wegen ihres Benehmens Anlaß geben, ſo ſind ſie ſogleich ihres Dienſtes zu entlaſſen. Sie dürfen ferner, unter keinem Vorwande, irgend eine Schenk- oder Krug-Wirthſchaft halten, noch durch Andere in den für den Dienſt ihnen angewieſenen Wohnungen halten laſſen. Wer dieſe Vorſchrift übertritt und ſonſt einer Untreue im Dienſt überführt werden ſollte, iſt nicht nur ſogleich ſeiner Stelle verluſtig, ſondern ſoll auch noch außerdem ernſtlich beſtraft werden. Uebrigens bleiben erforderlich Abänderungen dieſer, ſo wie Ertheilung anderweitiger

Digitized by Google

Dec. 15. weitiger Inſtructionen und Vorſchriften von Obrigkeitswegen jederzeit vorbehalten.

Hamburg, den 15. December 1830.

CIV.

Decbr

Bekanntmachung,

das ungebührliche Betragen der Schulknaben auf den Gaſſen betreffend.

Die häufigen, wohlbegründeten Klagen, welche über das Benehmen der Schulknaben, auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, namentlich bey Gelegenheit, wenn ſie zur Schule gehen, oder aus der Schule kommen, gehört werden, veranlaſſen die unterzeichnete Behörde, die Knaben von allen ſolchen Unarten, als Schreyen, Necken, Werfen, Schlagen und dergleichen Ungebührlichkeiten mehr, ernſtlich abzumahnen und ihnen zu bemerken, daß ſtrenger Befehl gegeben iſt, etwanige Frevler fortan zu arretiren, worauf ſie nach aller Strenge mit Arreſt bey Waſſer und Brodt, und unter Umſtänden, ſelbſt mit körperlicher Züchtigung, beſtraft werden ſollen.

Die Herren Schullehrer werden erſucht dieſe Warnung in ihren Schulen zu verleſen, und die Knaben väterlich und dringend zu deren Befolgung anzuhalten, ſie auch in der Schule anzuſchlagen, damit die Knaben ſie ſtets vor Augen haben, und ſich um ſo mehr vor Schimpf und Strafe hüten mögen.

Hamburg, im December 1830.

Die Polizey-Behörde.

CV.

Digitized by Google

CV.

Schragen. Decbr.

nach welchem die Brücken-Leute der Eis-Brücke am Grasbrook das Brückengeld zu fordern angewieſen ſind.

Dieſes Brückengeld wird bezahlt, ſo oft die Brücke paſſirt wird,

Für einen Paſſagier-Schlitten	1 Schill.		
„ einen Fracht-Schlitten	1	„	
„ einen Bauern-Schlitten, er ſey beladen oder leer	—	„	6 ℌ
„ eine Kutſche	2	„ —	„
„ einen Frachtwagen mit 4 bis 6 Pferden beſpannt	4	„ —	„
„ einen Frachtwagen mit 8 und mehreren Pferden	6	„ —	„
„ einen Fracht-Karren .	2	„ —	„
Ein Reuter bezahlt	1	„ —	„
Für ein einzelnes Pferd, eine Kuh, oder einen Ochſen	—	„	6 „
„ Schafe oder Schweine unter und bis 1 Dutzend, pr. Stück	—	„	3 „
Wenn es mehrere als ein Dutzend, pr. Dutzend	1½	„ —	„
Für einen Handſchlitten, beladen oder leer . . .	—	„	6 „

Fußgänger bezahlen nichts während der Zeit daß die Brücke mit Pferden und Schlitten befahren wird, wenn aber dieſe Fahrt noch nicht ihren

Decbr. Anfang genommen oder ſchon aufgehört hat, bezahlen die Fußgänger .— Schill. 6 Pf.

Da auch von den Brücken-Leuten zur Bequemlichkeit derjenigen, welche zu Fuß und mit Handſchlitten das Sandthor paſſiren, eine beſondere Brücke oder Steg in der dortigen Gegend angelegt worden, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß diejenigen, welche ſich dieſer Brücke oder des Steges bedienen werden jedesmal dafür bezahlen — = 6 =

Es wird den Brücken-Leuten anbefohlen, von Niemanden mehr, als das oben angezeigte Brückengeld zu fordern, im Uebertretungsfall ſollen dieſelben für jeden Schlitten oder Wagen, für den ſie mehr gefordert, in 2 Rthlr. Strafe verfallen ſeyn, davon die Hälfte dem Angeber, wenn er ſolches gehörig bey dem Wohlverordneten Landherrn der Marſchlande zu erweiſen im Stande iſt, zugetheilt werden ſoll.

Hamburg, im December 1830.

CVI.

Decbr. Die Notification in Betreff der Paſſage über den Grasbrook iſt wieder gedruckt, wie obenſtehend Bd. VII. S. 492; nur mit Abänderung der Schlußworte dahin:

Den

Digitized by Google

Den Brücken-Leuten wird anbefohlen —— anzuhalten, und iſt die Wache zu der erforderlichen Hülfe zu requiriren.

Hamburg, im December 1830.

CVII.

Publicandum

Decbr.

betreffend die Fremden in den Walddörfern.

Da durch Einwanderung aus benachbarten Dörfern, den Einwohnern der Walddörfer der Nachtheil entſteht, daß es denſelben an Unterkommen fehlt, weil alle Wohnungen von Fremden gemiethet werden, ſo ſind die Voigte angewieſen,

1. auf alle Einwandernde eine genaue Aufſicht zu führen, auch keinem Fremden zu erlauben, ſich bei den Dorfbewohnern einzulogiren. Sie haben einen ſolchen Fall ſofort dem Waldherrn anzuzeigen;
2. eine genaue Aufſicht auf die fremden Dienſtboten zu haben; ſie haben unter Aſſiſtenz des Waldvoigtes alle fremde Dienſtknechte und Mägde, die ſich jetzt in den Walddörfern befinden, aufzuzeichnen, die Zeit ihres Aufenthaltes in den Walddörfern zu bemerken und dieſes Verzeichniß förderſamſt einzuliefern. Es ſoll dieſen fremden Dienſtboten ein Erlaubnißſchein zum Aufenthalt gegeben werden, den ſie bei Veränderung der Herrſchaft vorzuzeigen haben.

Digitized by Google

Decbr. 3. In Gemäßheit der Vereinigung mit der holſteiniſchen Regierung darf kein Dienſtbote volle 3 Jahre in den ſämmtlichen Walddörfern dienen, ohne denſelben zur Laſt zu fallen; in einem ſolchen Fall hat er wenigſtens 6 Monate wieder ins Holſteiniſche zu gehen.

4. Jeder Landmann, der Dienſtboten, es ſey Knechte oder Mägde, hält, darf bei eigener Verantwortlichkeit, keine fremde in Dienſt nehmen oder behalten, die keinen ſolchen Schein vorzeigen können, oder die ſchon volle 3 Jahre in dem einen oder andern Walddorfe gedient haben, und wird, wenn dieſer Verordnung entgegen gehandelt wird, der Dienſtherr oder die Dienſtfrau es ſich ſelbſt beimeſſen, wenn die Folge dieſes Verfahrens ſie in ihrer ganzen Beſchwerde treffen wird.

Hamburg, im December 1830.

A. A. Abendroth, J. U. Dr., Waldherr.

CVIII.

Dec. 27. **Bekanntmachung,**

die Befreiung der Landbewohner vom Chauſſee- und Wegegelde innerhalb ihrer Gemeindegrenzen betreffend.

Da in dem auf Befehl des Hochedlen Senats bekannt gemachten Tarif des Chauſſee- und Weggeldes, sub No. I. der Be-

freiun-

Digitized by Google

freiungen bemerkt iſt, daß darunter be- Dec. 27.
griffen ſind:

„Die Wirthſchafts-, Bau- und „Düngerfuhren, ſo wie Pferde „und Vieh der Landbewohner in- „nerhalb der Grenze des Dor- „fes und der Gemeinde"

hier aber zur Beförderung derjenigen, die dieſe Befreiung trifft, eine Einrichtung zur Beförderung und Aufſicht nothwendig iſt, ſo wird hiemit verfügt:

Daß alle Dorfbewohner, die ſich der oben angeführten Befreiung zu erfreuen haben, der gedachten Verordnung gemäß vom 1. Januar 1831 an zu ihrer Legitimation einen Schein des Voigts des Dorfes bei ſich führen und dem Chauſſeegeld - Einnehmer vorzeigen müſſen, worin die erforderlichen Umſtände, die die Legitimation beſchaffen können, bemerkt ſind, um ſofort von der Bezahlung diſpenſirt zu werden. Die Voigte haben deshalb gedruckte Formulare erhalten, die von ihnen ausgefüllt werden.

Ein Jeder hat ſich dieſer Verordnung gemäß zu betragen, da ohnedem ihm die geſetzliche Befreiung nicht zu ſtatten kommen kann.

Hamburg, den 27. December 1830.

als Land = Herr.

CIX.

Digitized by Google

Decbr.

CIX.

Bekanntmachung

wider das Schießen und Raketenwerfen in der Vorſtadt St. Georg.

Es wird hiedurch Jedermann in Erinnerung gebracht, daß das Schießen und Raketenwerfen auf öffentlichen Wegen und Straßen, ſo wie auch aus Wohnhäuſern oder ſonſtigen Gebäuden, und den hinter denſelben befindlichen Gärten und Hofplätzen, oder von wo es ſonſt immer ſeyn mag, auf dem Gebiete der Vorſtadt St. Georg bey hoher Geld- und eventualiter Zuchthaus-Strafe, und überdem unter ſchwerſter Verantwortung für jeden etwa dadurch entſtandenen Unfall oder Schaden, aufs ſtrengſte verboten iſt.

Hamburg, im December 1830.

D. Schlüter, Dr.,
Landherr.

CX.

Bekanntmachung

wider das Schießen und Raketenwerfen auf dem Hamburgerberge.

Es wird hiedurch Jedermann in Erinnerung gebracht, daß das Schießen auf öffentlichen Wegen und Straßen, ſo wie auch aus den Wohnhäuſern und den hinter denſelben befindlichen Gärten und Hofplätzen, auf dem landherrlichen Gebiete des Hamburger Berges bey hoher Geld- und eventualiter Zuchthaus-Strafe, und überdem unter ſchwerſter Verantwortung für jeden

etwa

etwa dadurch entſtandenen Unfall oder Schaden, aufs ſtrengſte verboten iſt.

Hamburg, im December 1830.

D. Schlüter, Dr.,
Landherr.

CXI.

Notification
in Betreff des Bankſchluſſes.

Decbr.

Die Intereſſenten der Bank werden hiemit benachrichtiget: daß in Folge der Beſchlüſſe E. Hochedlen Raths vom 28ſten October 1814 und 10ten November 1817 für den bevorſtehenden Jahreswechſel folgende Verfügungen beliebt worden ſind:

1. Zur Berichtigung der Zahlung unter Einhundert Mark ſind folgende ſechs Tage, als:
   der 13te, 14te und 15te December 1830, und
   der 22ſte, 24ſte und 25ſte Jan. 1831,
   beſtimmt worden. Nur an dieſen Tagen werden Zettel unter Einhundert Mark angenommen, und man erſucht im Jahr 1831 vorzüglich den 22ſten Januar dazu zu benutzen.
2. Am 31ſten December kann nur bis 3 Uhr Nachmittags abgeſchrieben werden, von 1 bis 3 Uhr gegen Erlegung von 2 ß für jeden Zettel. Das vormals üblich geweſene Abſchreiben von den am letzten Zahltage des Jahres eingehenden Geldern, findet nicht mehr ſtatt.

3.

Digitized by Google

Decbr. 3. Am 3ten Januar 1831, Morgens von 7 bis 9 Uhr, werden die einem Jeden zugeſchriebenen Pöſte aufgegeben; auch können die Zettel der abgeſchriebenen Pöſte von denen, welche ſich ſolche gewöhnlich aufſchreiben laſſen, während dieſer Zeit abgeholt werden.

4. Die Intereſſenten der Bank werden erſucht, ſich am 3ten Januar 1831 von Morgens 9 Uhr an, in Perſon, Wittwen durch ihren Curator, im Zimmer der Banco-Bürger einzufinden, um ihre in Banco befindlichen Saldo's zu accordiren, und neue Folien aufgegeben zu erhalten. Am 3ten Januar kann bis 3 Uhr Nachmittags unentgeltlich abgeſchrieben werden; ſpäter als 3 Uhr werden keine Zettel angenommen.

Hamburg, im December 1830.

Vergl. oben Bd. V. S. 348.

CXII.

Dec. 31.

Bekanntmachung,

betreffend die geſtattete Paſſage auf dem Walltheile vom Holzdamm bis zum Steinthore.

Im Auftrage des Senats wird hiedurch bekannt gemacht, daß von morgen den 1ſten Januar, künftigen Jahres, an, die Paſſage auf dem Fußwege und auf dem Fahrwege bis 12 Uhr Nachts, auch auf dem Walltheile vom Holzdamme bis zum Damme des Steinthores geſtattet iſt.

Hamburg, den 31. Decbr. 1830.

Die Polizey-Behörde.

Inhalt

Hamburgiſche
Verordnungen
vom
Jahre 1831.

XI. Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

CXIII.

Polizey=Befehl

Jan. 18.

die Schweine nicht über den Wall zu treiben.

Das Treiben der Schweine über den Wall zur Schwemme iſt bey 2 Thaler Strafe verboten.

Der Weg zur Schwemme muß über die kurzen Mühren genommen werden.

Hamburg, den 18. Januar 1831.

Die Polizey=Behörde.

CXIV.

Polizey=Bekanntmachung,

Jan. 26.

betreffend Beybringung von Todes=Bezeugungs=Atteſten vor Ertheilung eines Erdzettels.

Die unterzeichnete Behörde findet ſich durch einige in dieſer Hinſicht vorgefallene Unregelmäßigkeiten veranlaßt, an die beſtimmten unerläßlichen Anordnungen der Medizinal=Ordnung zu erinnern, daß

1) ohne allen Unterſchied der Religion und Confeſſion eines Verſtorbenen, vor Ertheilung des Erdzettels, ein, nach einem bey dem Rathsbuchdrucker (jetzt Schopenſtehl No. 43 wohnhaft) unentgeltlich abzufordernden Formulare, ausgefülltes Atteſtat eines Arztes über den

Jan. 26. wirklichen und natürlichen Tod des zu Beerdigenden, mit beygefügter Angabe des Namens, der Wohnung, des Alters, des Todestages und der Krankheit woran er geſtorben, ſo wie ihrer Dauer, beygebracht werden muß. In Ermangelung dieſes Zeugniſſes kann überall kein Erdzettel verabfolgt werden.

2) Bey allen Denjenigen, welche geſtorben ſind, ohne vorher in der Cur eines Arztes geweſen zu ſeyn, oder welche bey plötzlichen Todesfällen durch den herbeygerufenen Arzt nicht mehr am Leben befunden wurden, die Beſichtigung des Leichnams und die Ertheilung des Todes-Bezeugungs-Atteſtes durch den Raths-Chirurgus unentgeltlich geſchieht. (Bey der gegenwärtigen Krankheit des Raths-Chirurgus iſt der Chirurgus Hauptfleiſch, wohnhaft 1ſte Vorſetzen No. 59, mit Ertheilung der Todes-Bezeugungs-Atteſte dieſer Art beauftragt.)

Hamburg, den 26. Januar 1831.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Band V. S. 65.

CXV.

Febr. 4. Die Bekanntmachung wider das Knochengraben vom 7. Februar 1821 iſt am 4. Febr. 1831 renovirt.

S. oben Band VII. S. 15.

CXVI.

Digitized by Google

CXVI.

Febr. 14.

Bekanntmachung

über die Unterzeichnung und Einlieferung der Declarations-Formulare zur Wein- und Branntwein-Conſumtions-Acciſe.

Da in dieſen Tagen die Declarations-Formulare zur Wein- und Branntwein-Conſumtions-Acciſe ausgebracht werden, ſo erinnert die Zoll- und Acciſe-Deputation hiemit an den §. 12. der Conſumtions-Acciſe-Verordnung, wornach ſolche Formulare von den Verpflichteten ſelbſt, eventualiter aber von beſonders dazu Bevollmächtigten, eigenhändig unterſchrieben und auch von denjenigen wieder eingereicht werden müſſen, bey denen eine Conſumtion der bezeichneten Getränke nicht Statt gefunden hat. Jedoch ſind die im §. 13. der Verordnung bezeichneten Inhaber von Schenklocalen von dieſer Verfügung ausgeſchloſſen.

Zugleich macht die Deputation mit Genehmigung Eines Hochweiſen Raths bekannt, daß die Zurücklieferung an das Haupt-Acciſe-Comptoir binnen 14 Tagen geſchehen muß, und daß, wer die zeitige Zurücklieferung unterläßt, in eine Strafe von 2 Rthlrn. verfällt, die bey fernerer Saumſeligkeit von acht zu acht Tagen erhöhet wird.

Hamburg, den 14. Februar 1831.

Die Zoll- und Acciſe-Deputation.

S. oben S. 43.

Digitized by Google

CXVII.

Febr. 17. **Rath- und Bürger-Convent**

vom 17. Februar 1831.

E. E. Rath hatte Sich veranlaßt gefunden, die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf den 17. Februar wegen folgender Gegenſtände zu convociren:

I. Trug E. E. Rath auf die nunmehrige Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft zu der in den subadjunctis sub literis A. und B. der Anlage No. I. beiliegenden neuen Vormundſchafts-Ordnung und tranſitoriſchen Verfügungen in Anſehung der älteren Vormundſchaften, nach Maaßgabe der gedruckten Entwürfe und der, bey den tranſitoriſchen Verfügungen befindlichen handſchriftlichen Abänderungen und Zuſätze, ſo wie unter Beziehung auf die, in der Anlage sub No. I. näher entwickelten Gründe, an, und erſuchte zugleich Erbgeſ. Bürgerſchaft, Ehrb. Oberalten zu poteſtiviren, außer den, in den Artikeln 100 und 105 der Vormundſchafts-Ordnung erwähnten Punkten, mit E. E. Rath auch noch dasjenige feſtzuſetzen, was wegen Organiſation der Vormundſchafts-Canzley, wegen Salarirung des Perſonals derſelben, und wegen der Eide und Inſtructionen des Actuarii und Buchhalters, noch erforderlich ſeyn würde, wobey E. E. Rath Erbgeſ. Bürgerſchaft zugleich anzeigte, daß die durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 9. October 1828 ernannte Deputation ſich nunmehro

Digitized by Google

mehro in allen Punkten mit E. E. Rath Febr. 17.
über die jetzige Redaction dieſer Geſetz-entwürfe vereinbart habe.

Endlich, und da noch manche Vorarbeiten erforderlich ſind, ehe die ganze neue Einrichtung ins Leben treten könne, auch das Publikum Zeit haben müſſe, ſich vorher mit dieſen Geſetzen bekannt zu machen: trug E. E. Rath darauf an, den Eintritt der Geſetzeskraft beider neuer Verordnungen bis Petri 1832 hinauszuſchieben.

S. oben Bd. X. S. 201.

II. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die desfallſige Darſtellung in der Anlage No. II cum subadjuncto sub litera C. auf die Zuſtimmung der Erbgeſ. Bürgerſchaft an: Daß die Verordnung vom 24. November 1815, die Benutzung der der Stadt gehörigen Holzhäfen betreffend, welche zuletzt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 8. December 1825 für 5 Jahre prolongirt worden, nunmehr zur Fortdauer für unbeſtimmte Zeit beliebt werde.

S. oben Bd. II. S. 188 und Bd. IX. S. 121.

III. Endlich ſah E. E. Rath Sich veranlaßt, in Hinſicht auf den, zwiſchen den Bevollmächtigten der Hanſeſtädte und der Mexicaniſchen Republik, im Jahre 1827 zu London abgeſchloſſenen und im Februar 1828 von Erbgeſ. Bürgerſchaft mitratificirten Handels-Tractat derſelben, die sub No. III. anliegende Anzeige zu machen, woraus

Febr. 17. woraus ſich das Nähere über die, Mexicaniſcher Seits verweigerte Ratification des Tractats und die jetzige Lage der Verhandlungen ergebe.

S. oben Bd. X. S. 69.

Erbgeſ. Bürgerſchaft in ihrer Reſolution:

Ad I. genehmigte — jedoch vorläufig nur erſt auf fünf Jahre, von Petri künftigen Jahres an — die proponirte neue Vormundſchafts-Ordnung nebſt den tranſitoriſchen Verfügungen, übrigens in allen Punkten angetragener Maaßen, nur mit dem Beyfügen, daß löbl. Cämmerey bey der Poteſtivirung Ehrb. Oberalten hinſichtlich der pecuniären Beſtimmungen concurrire. Auch erklärte Erbgeſ. Bürgerſchaft der Deputation ihre Dankbarkeit.

Ad II. erklärte ſich Erbgeſ. Bürgerſchaft über die Fortdauer der bisherigen Holzhafen-Verordnung auf unbeſtimmte Zeit, beyſtimmig.

Ad III. dankte Erbgeſ. Bürgerſchaft E. E. Rathe für deſſen Mittheilung über die weiteren Verhandlungen mit der Regierung von Mexico.

E. E. Rath in ſeiner Replik dankte der Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihren Beytritt ad I. und II., und behielt wegen der ad I. hinſichtlich der Zeitbeſtimmung und übrigens von Erbgeſ. Bürgerſchaft gemachten Beyfügung das Weitere bevor.

CXVIII.

Digitized by Google

CXVIII.

Publicandum,

Febr. 28.

betreffend die allgemeine deutſche Cartell-Convention.

Nachdem zwiſchen den ſouverainen Fürſten und freien Städten Deutſchlands die nachfolgende allgemeine Cartell-Convention abgeſchloſſen, und dieſelbe in der Sitzung der Hohen Bundesverſammlung vom 10. Februar dieſes Jahres zum Bundesbeſchluß erhoben worden:

Allgemeine Cartell-Convention

der ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands.

Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands haben in Folge des Artikels 24 der in der Plenarverſammlung vom 9. April 1821 feſtgeſtellten Grundzüge der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes eine allgemeine Cartell-Convention abgeſchloſſen, deren Beſtimmungen in folgenden Artikeln enthalten ſind.

Art. 1.

Alle von den Truppen eines Bundesſtaates, ohne Unterſchied, ob ſelbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die ſämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu deſſen Truppen, wenn dieſe auch auſſerhalb ihres Vaterlandes ſich befinden,

Febr. 28. finden, deſertirende Militairperſonen werden ſofort und ohne beſondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem ſelbige entwichen ſind. Gleichmäßig werden auch alle Deſerteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörende Provinzen der Bundesſtaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem ſelbige entwichen ſind.

Art. 2.

Als Deſerteur wird derjenige ohne Unterſchied der Waffe angeſehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten mit demſelben in gleichem Verhältniſſe ſtehenden Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen jedes Bundesſtaates, gehört, und durch ſeinen Eid zur Fahne verpflichtet iſt, ohne Paß, Ordre oder ſonſtige Legitimation ſich in das Gebiet eines andern Staates oder zu deſſen Truppen begiebt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn ſich bey ſolchen ein Deſertionsfall ereignen ſollte, ſind nur auf ergangene Requiſition auszuliefern.

Art. 3.

Sollte ein Deſerteur ſchon von einem andern Bundesſtaate entwichen ſeyn, ſo wird er an denjenigen Bundesſtaat ausgeliefert, in deſſen Dienſte er zuletzt geſtanden.

Wenn ein Deſerteur von einem Bundesſtaate zu einem fremden Staate, und von dieſem zu den Truppen eines andern Bundesſtaates

deſſtaates entweicht, ſo wird er an den erſten Bundesſtaat ausgeliefert, falls zwiſchen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell beſteht. Febr. 28.

Art. 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deſerteurs begründen:

a) wenn der Deſerteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgeſehen von dem anderswo übernommenen Militairdienſte — im Unterthansverbande ſteht, alſo mittelſt der Deſertion in ſeine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deſerteur in dem Staate, in welchen er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erſt nach erfolgter Beſtrafung, ſo weit es thunlich iſt, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anſpruch auf Erſtattung der Unterſuchungs- und Arreſt-Koſten, ſtatt finden ſoll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsſtücke, welche

Digitized by Google

Febr. 28. welche der Deſerteur mitgenommen hat, ſelbſt in dem Falle, wo der Deſerteur nach Artikel 4 nicht, oder nicht ſofort ausgeliefert wird.

Art. 6.

Die Auslieferung geſchieht an den nächſten Gränzort, wo ſich entweder eine Militairbehörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deſerteur von einem Bundesſtaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesſtaat gränzt, welchem der Deſerteur angehört, ſo wird derſelbe an die Militairbehörde des dazwiſchen liegenden Bundesſtaates, unter Erſatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derſelben übernommen, die Unterhaltungskoſten deſſelben während des Transports beſtritten, und, mit Beobachtung der ſonſtigen Beſtimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7.

Sollte ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden entgangen ſeyn, ſo erfolgt die Auslieferung auf die erſte desfällige Requiſition, auch wenn er in die Militairdienſte des Staates, in den er entwichen, getreten iſt, oder ſich daſelbſt anſäſſig gemacht hat.

Die Requiſitionen ergehen an die oberſte Civil- oder Militair-Behörde der Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben hat.

Art. 8.

Die Unterhaltungskoſten der Deſerteure und der mitgenommenen Pferde werden dem aus-

ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einſchließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erſtattet, wo der Deſerteur abgeliefert wird. Febr. 28.

Deſerteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesſtaate, dem ſie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesſtaate wie einheimiſche, auf dem Marſche begriffene Mannſchaften und Pferde verpflegt, und es wird für dieſe Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleiſtet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marſche begriffenen Mannſchaften und Pferde vorgeſchrieben iſt. Der Betrag dieſer zu vergütenden Auslagen iſt überall durch eine amtliche Beſcheinigung auszuweiſen.

In den Fällen, worin der Deſerteur durch verſchiedene Gebiete fortzuſchaffen iſt, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deſerteur durchgeführt wird, haben die erwachſenen Unterhaltungskoſten vorſchußweiſe zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und ſo dem nächſtvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bey der Auslieferung den vollen Erſatz erhält.

Art. 9.

Unterthanen, welche Deſerteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

Febr. 28. für einen Deſerteur ohne Pferd 8 Guld. C. M.
für einen Deſerteur mit Pferd 16 : :
für jedes Pferd ohne Mann 8 : :

Obrigkeiten, welche einen Deſerteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10.

Auſſer den Unterhaltungskoſten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortſchaffungskoſten, gefordert werden.

Art. 11.

Allen Behörden wird es zur ſtrengen Pflicht gemacht, auf Deſerteure zu wachen.

Art. 12.

Alle nach der Verfaſſung der Bundesſtaaten reſerve-, landwehr- und überhaupt militairpflichtigen Unterthanen, ſie mögen vereidet ſeyn oder nicht, einberufen ſeyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, ſie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, ſind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf beſondere Requiſition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskoſten iſt es, wie bey den Deſerteuren von den Truppen ſelbſt zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder iſt ſtreng zu unterſagen, Deſerteure

Digitized by Google

ſerteure oder Militairpflichtige, welche ihre Febr. 28.
Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegsdienſten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch iſt nicht zu geſtatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes anwerben laſſe.

Art. 14.

Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesſtaates, oder der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird nach Landesgeſetzen des Hehlers ſo beſtraft, als wenn die deſertirenden oder austretenden Individuen dem Staate ſelbſt angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke, welche ein Deſerteur aus einem andern Bundesſtaate bey ſeiner Entweichung mitgenommen hat, an ſich bringt, hat ſelbige ohne Erſatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß ſie von einem Deſerteur herrührten, eben ſo beſtraft, als wenn jene Gegenſtände dem eigenen Staate entwandt wären.

Art. 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs oder austretenden Militairpflichtigen
über

Digitized by Google

Febr. 28. über die Gränze iſt zu unterſagen. Wer ſich ſolche erlaubt, wird verhaftet und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung iſt aber nicht anzuſehen, wenn ein Commandirter in das jenſeitige Gebiet abgeſandt wird, um der Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden. Der Commandirte darf ſich aber an dem Deſerteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu beſtrafen iſt.

Art. 17.

Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Deſertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen, iſt in dem Staate, wo ſolche geſchieht, nach den Geſetzen deſſelben zu beſtrafen. Wer ſich der Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeiner Heimath aus auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf deßfällige Requiſition, in ſeinem Lande zur Unterſuchung und geſetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18.

Allen vor Abſchluß dieſer allgemeinen Cartell-Convention deſertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amneſtie dahin zugeſtanden, daß ſie für ihre Perſon, entweder unter nicht zu verſagender Entlaſſung aus fremden Militairdienſten, oder unter der Freiheit darin zu verbleiben, wenn

ſie

ſie ihren Wunſch deshalb binnen der Friſt eines Jahres erklären, frey und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder beſuchen dürfen. Wenn ſie in ihre Heimath zurückkehren, treten ſie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienſte wieder ein, welche daſelbſt noch geſetzlich für ſie fortbeſteht. Auch gelangen ſie wieder zur freien und unbeſchränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in ſo fern daſſelbe nicht durch Geſetz und Ausſpruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen iſt. Febr. 28.

Art. 19.

Die Bundesglieder machen ſich verbindlich, keine beſondere Cartelle unter ſich beſtehen zu laſſen, oder von nun an einzugehen, deren Beſtimmungen mit den Grundſätzen dieſes allgemeinen Cartells in Widerſpruch ſtehen.

Art. 20.

Vorſtehende Cartell-Convention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirkſamkeit.

Frankfurt a. M., den 10. Febr. 1831.

---

als wird abſeiten E. H. Raths ſolche, bereits den beikommenden Hamburgiſchen Civil- und Militair-Behörden zur Nachachtung mitgetheilte, Convention, hiemit obſtehendermaßen öffentlich bekannt gemacht, und zugleich allen Bürgern und Einwohnern hieſiger Stadt und deren geſammten Gebietes anbefohlen, ſich derſelben in allen, ſelbige re-

reſpective betreffenden, Punkten gemäß zu bezeigen, bey Vermeidung der, in Folge ſolcher Convention, unfehlbar für die Contravenienten eintretenden Nachtheile und Strafen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 28. Februarii 1831.

CXIX.

Febr. 28. **Polizey-Bekanntmachung,**

betreffend das Schuſter-Amt.

Der Senat hat verfügt, daß wegen der Schuhe und des Speiſegeldes es, bis auf Weiteres, beym Alten bleibe. Die fremd gewordenen Schuſtergeſellen haben ſich deshalb wieder um Arbeit zu bemühen. Bey dem geringſten Unfuge wird der Unruheſtifter arretirt, ſtreng beſtraft und, iſt er ein Fremder, aus Stadt und Gebiet verwieſen werden.

Hamburg, den 28. Februar 1831.

Die Polizeybehörde.

CXX.

Februar. **Inſtruction**

für ſämmtliche unter der Landherrenſchaft der Geeſtlande reſortirende Voigte.

Sämmtliche zur Landherrenſchaft der Geeſtlande gehörende Voigte haben die anliegende Tabelle möglichſt genau auszufüllen, und ſie in

Digitized by Google

in ſpäteſtens 4 Wochen und noch früher, Februar.
wenn es ihnen möglich iſt, der Behörde einzuliefern.

Wenn gleich das Formular ſchon alles beſagt, was erforderlich iſt, ſo wird doch noch folgendes zur Erläuterung beygefügt.

1. Die Ueberſchrift: Folio braucht nur ausgefüllt zu werden, wenn mehrere Bögen gebraucht werden.

2. Der Rubrik: Ort wird der Name des Dorfes oder Diſtricts beygefügt.

3. Dann folgt der Tag der geſchehenen Umſchreibung.

4. No. und Littera wird nur ausgefüllt, wenn, wie es zu hoffen iſt, die Häuſer numerirt ſind, es iſt nicht die etwanige Feuercaſſen No. ſondern die Orts No. zu bemerken.

5. Straße fällt in den Dörfern weg, wo dieſe keine Namen haben.

6. Name, muß den Vor- und Zunamen des Bewohners enthalten. Wenn eine Wittwe das Grundſtück bewohnt, ſo iſt auch der Jungfernname beyzufügen.

7. Die Bewohner eines Altentheils werden in einer folgenden Reihe aufgeſchrieben und wird dabey bemerkt, daß dieſes ein Altentheil iſt.

8. Bey Luſtgärten wird der Name des Bewohners, in der Columne der Bemerkungen aufgeführt, die eigentlichen Bewohner

Digitized by Google

Februar. als Gärtner oder Arbeitsleute aber in der Haupt-Rubrik; benutzt aber ein Gartenbewohner aus der Stadt, ſeinen Garten Winter und Sommer, ſo wird es wie ſonſt ordentlich ausgefüllt und der Gärtner oder Arbeitsmann mit ſeiner Familie in der folgenden Reihe eingetragen.

9. Die Columne des Alters verſteht ſich von ſelbſt.

10. Bey der Columne: Bürger iſt es beſonders zu bemerken, wenn jemand Bürger in der Stadt iſt.

11. Das Gewerbe ergiebt ſich auch von ſelbſt.

12. und 13. Nur in einer dieſer Columnen iſt etwas einzufüllen, bey der: Miethsmann iſt der Betrag der Miethe und der Name des Vermiethers aufzuſchreiben.

14. Die Columne Frau und Kinder ergiebt ſich von ſelbſt.

15. Die des Geſindes ebenmäßig.

16. In der Rubrik: Bemerkungen wird alles geſagt, was ſonſt noch anzugeben iſt.

17. Die Gegend außerhalb des Dammthors, an der Alſter, Pöſeldorf, beym rothen Baum, Grindel ꝛc. mit Einſchluß des ganzen vom Hamburgerberge dieſer Landherrſchaft abgetretenen Gebiets, die für jetzt zu keinem beſtimmten Diſtricte gehören, werden dieſesmal noch von dem Kloſtervoigt Borchert aufgenommen.

18. Zu Barmbeck gehört für jetzt das ganze frühere Ober-Alten-Gebiet, als Barmbeck, Rönnheide, Sandkrug, Eilbeck und das hohe Feld,

Digitized by Google

Feld, welches letzteres jedoch beſonders auf- Februar.
zunehmen iſt.

19. Die Gegend außerhalb No. 4, Mundsburg, Lübſchenbaum, Uhlenhorſt, Schürbeck, Kuhmühle ꝛc. ſo wie die Gegend von No. 1 bis zum Hammerbaum incl. des Borgfeldes ſo wie des Hammerdeichs werden, da ſie noch keinen beſonderen Diſtrict ausmachen, für jetzt von dem interimiſtiſch vicarirenden Voigt Speckmann aufgenommen.

20. Im Falle die Ausfüllung dem Voigte zu beſchwerlich iſt, und ſich ſonſt Schwierigkeiten zeigen, ſo iſt der Voigt unter ſeiner Verantwortlichkeit befugt, den Schullehrer oder ſonſt einen Einwohner zu ſeiner Aſſiſtenz dabey zu gebrauchen, nur muß er ſelbſt die Bögen unterſchreiben.

Hamburg, im Februar 1831.

Der Landherr der Geeſtlande.

Fol. *Ort* *aufgenommen den* 183

									Kinder		Gesinde		
No. und Littra.	Strasse.	Nahme.	Alter.	Bürger oder Schutzbürger d. d.	Gewerbe.	Eigenthümer.	Miethsmann.	Frau.	mündige ausserm Hause.	unmündige.	männlich.	weiblich.	Bemerkungen.

Digitized by Google

CXXI.

März 1. **Warnung**

wegen anzuwendender Vorſicht bey Einlöſung oder Umſchreibung der Pfänder.

Es werden hiedurch alle diejenigen, welche im Lombard Pfänder einlöſen oder umſchreiben laſſen wollen, aufgefordert, bey Einreichung des Pfandzettels ihre Vor- und Zunamen deutlich aufzugeben, auch vor Empfang ihres Pfandes oder Pfandzettels nicht fortzugehn, ſondern, wenn von Seiten der Lombard-Schreiber ihr Name aufgerufen wird, ſich ſogleich zu melden.

Wer die oben empfohlene Vorſicht verſäumt, hat ſich ſelbſt den dadurch für ihn entſtehenden Verluſt beyzumeſſen, wenn etwa ein Anderer für ihn auftreten, und ſich ſein Pfand oder Pfandzettel unrechtmäßiger Weiſe zueignen ſollte. Hamburg, den 1. März 1831.

CXXII.

März 2. **Bekanntmachung**

betreffend die Eintragung der Unterſchriften zum Behuf der Tranſito-Declarationen.

Diejenigen hieſigen Bürger und Einwohner, welche laut §. 12. der revidirten Zoll-Verordnung zu Tranſito-Declarationen befugt, bisher ihre Unterſchrift noch nicht in das zu dieſem Ende auf dem Haupt-Zoll-Comptoir liegende Buch eingetragen haben, werden hiedurch daran erinnert, innerhalb 14 Tage der Verfügung des obgedachten §. nachzukommen,

kommen, da ſonſt ihre Tranſito-Zettel nicht ferner angenommen werden können.

Hamburg, den 2. März 1831.

Die Zoll- und Acciſe-Deputation.

S. oben S. 130.

CXXIII.

Mandat,

die Fiſcherei in der Alſter betreffend.

März 4.

Da über die unerlaubte Art, in welcher die Fiſcherei auf der Alſter, ſowohl von unbefugten Perſonen, als auch in einer ordnungswidrigen Weiſe getrieben wird, namentlich von Fahrzeugen aus, ferner mit ſogenannten Rov- oder Hecht-Angeln, Aalſtechern, Netzen, und insbeſondere mit den ſo ſchädlichen ſchneidenden Werkzeugen zum Behuf des Fiſchſtechens, dringende Klagen geführt worden, ſo will E. H. Rath vor ſolchen Mißbräuchen ernſtlich gewarnt und hiedurch in Erinnerung gebracht haben, daß die Fiſcherei in der Alſter verpachtet iſt, und daß außer den Pächtern nur den hieſigen Bürgern geſtattet iſt, in der Alſter zu fiſchen, und auch dieſen höchſtens, ſo weit ein Mann waten kann, d. h. nahe am Ufer, keineswegeſ aber von Fahrzeugen aus, am wenigſten aber mit den vorgedachten Werkzeugen, ſondern lediglich mit gewöhnlichen Fiſch-Angeln. Gegen die Contravenienten wird mit Confiscation der Fiſcherei-Geräthſchaften und außerdem, nach Befinden der Umſtände, mit Geld- und Gefängnißſtrafe von der Polizeybehörde verfahren werden.

Concl. in Senatu Hamb. Veneris d. 4. Martii 1831.

CXXIV.

CXXIV.

März 14.

Die Notification einer am Charfreitage, den 1. April 1831, zum Beſten der hieſigen allgemeinen Armen-Anſtalt anzuſtellenden Collecte, iſt auf Befehl E. H. Raths publicirt am 14. März 1831.

CXXV.

März 14.

Publicandum

wegen einer außerordentlichen Feuer-Caſſen-Zulage.

Da die General-Feuer-Caſſen-Deputation E. H. Rathe ihren, durch die leider mehrmals Statt gehabten großen Feuersbrünſte, veranlaßten Geldmangel durch Vorlegung des Caſſen-Beſtandes und der Ueberſicht der noch zu bezahlenden Feuer-Schäden erwieſen hat, und hieraus ſich ergiebt, daß die Bewilligung einer außerordentlichen Zulage für das Jahr 1831 von 16 ß für jede 1000 mℒ erforderlich ſey, ſo hat E. H. Rath, der Nothwendigkeit nachgebend, hiemit Einen Jeden erinnern wollen, dieſe außerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage, bey Vermeidung der in der Feuer-Caſſen-Ordnung angedrohten Strafen, innerhalb zwei Monaten zu entrichten, und wird dieſelbe auf die in der General-Feuer-Caſſen-Ordnung vorgeſchriebene Weiſe, innerhalb dieſer Zeiträume eincaſſirt werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg den 14. März 1831.

CXXVI.

Digitized by Google

CXXVI.

Bekanntmachung

März 18.

wider die Masken=Bälle in Tanzlocalen.

Da ſeit einiger Zeit Masken=Bälle unter der Rubrik: Privat=Bälle, in den verſchiedenen Tanzlocalen gegeben werden, dies aber nicht mehr geduldet werden kann, ſo wird den ſämmtlichen Tanzwirthen hiemit bey ſofortiger Schließung des Tanzlocals unterſagt, ſolche Bälle zu geben; auch wird auf die Entſchuldigung, daß die Gäſte im Locale ſich verkleiden, nicht geachtet werden.

Hamburg, den 18. März 1831.

Die Polizeybehörde.

CXXVII.

Nachträgliche Verordnung

März 21.

über die Geburts=, Trau= und Todten=Regiſter.

Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freyen Hanſe=Stadt Hamburg publicirt. 1831. März 21.

Nachdem die Erfahrung gelehrt, daß die Verordnung vom 30ſten November 1815 wegen Einrichtung der Geburts=, Trau= und Todten=Regiſter, einiger Erläuterungen und ergänzenden Verfügungen bedarf, um die, oft unerſetzlichen, Nachtheile, die aus einer ungenauen Führung dieſer Regiſter entſtehen, zu vermeiden: ſo wird hiermit folgende nachträgliche Verordnung, die mit Oſtern dieſes Jahres für Stadt und Gebiet in Kraft zu treten hat, öffentlich bekannt gemacht:

Digitized by Google

März 21. 1) Die Geburts-Regiſter anbelangend, ſo muß für die Zukunft

a) bey ehelichen Kindern der Copulationsſchein der Eltern, ehe die Kinder in die Geburts-Regiſter eingetragen werden, zugleich mit dem genau ausgefüllten Schema des Taufzettels, der Behörde eingeliefert werden; indeß ſteht es Jedem frey, ſo lange er in demſelben Kirchſpiele wohnt, bey nachfolgenden Taufhandlungen, ſich auf die früher gehörig regiſtrirte Acte zu beziehen.

b) Bey unehelichen Kindern muß auf dieſelbe Weiſe der Taufſchein der Mutter beygebracht werden.

c) Wenn in dem einen oder anderen Falle der Beybringung resp. des Copulations- oder Tauf-Scheines, ſo große Schwierigkeiten entgegenſtehen, daß ſich der Beykommende befugt hält, um Dispenſation davon nachzuſuchen: ſo haben die, die Taufregiſter führenden Beamten, dieſe Perſonen in der Stadt respective an den competenten Wohlweiſen älteſten Kirchſpiels-Herrn, oder an den Herrn Präſes der Deputation für nicht lutheriſche Religions-Verwandte, im Gebiete aber an den Wohlweiſen älteſten Landherrn, zu verweiſen, und nur auf Deſſen ſchriftliche Dispenſation, die ſie in ihren Regiſtern zu bemerken und übrigens zu aſſerviren haben, ohne Beibringung

Digitized by Google

bringung des erforderlichen Documents März 21.
die verlangte Eintragung vorzunehmen.

Ein Hochedler Rath ermahnt bey dieſer Veranlaſſung alle Bürger und Einwohner väterlich, die Taufhandlung nicht über die Gebühr zu verzögern, ſondern ſie, wie es die Pflicht jedes Chriſten iſt, und wie die Klugheit, um ſich bei eintretenden Unfällen die nöthigen Beweiſe zu ſichern, es anräth, ſobald es die Umſtände geſtatten, vornehmen zu laſſen.

Zugleich wird,

d) da hierüber hin und wieder Irrthümer obgewaltet haben, erinnert, daß außer der Ehe geborene Kinder, auch wenn ſich der uneheliche Vater zu denſelben bey der Taufe bekannt hat, ſolange eine Legitimation nicht erfolgt iſt, nicht den Familiennamen des Vaters, ſondern nur den der Mutter führen, und nur unter dieſem, bey vorkommenden Fällen, in die Kirchen-Regiſter eingetragen werden können.

2) Die Proclamations- und Copulations-Regiſter betreffend, ſo ſind

a) der Taufſchein der Braut und des Bräutigams, und

b) wenn der Bräutigam in der Stadt oder im Gebiete ſeinen Wohnſitz hat, oder ihn mit obrigkeitlicher Erlaubniß dort nehmen will, der Bürger- oder Schutzbürger-Schein beyzubringen;

(c

Digitized by Google

März 21. c) die Diſpenſation von der Beybringung dieſer Documente, muß, wenn ſie erforderlich werden ſollte, in der Stadt bey dem Wohlweiſen älteſten Weddeherrn, im Gebiete bey dem Wohlweiſen älteſten Landherrn nachgeſucht werden.

Uebrigens wird hiermit, zur Vermeidung aller Ungewißheit, beſtimmt,

d) daß ein Frauenzimmer, um verlangen zu können, in einem Kirchſprengel proclamirt und copulirt zu werden, in demſelben Sechs Wochen erweislich muß gewohnt haben; auch daß

e) wenn aus beſondern Gründen und nachdem die Gebühren berichtigt ſind, und die beykommenden Herren Prediger der Stadt, oder der Herr Prediger der Landgemeinde darin gewilligt haben, eine Copulation nicht in dem Sprengel, in welchem die Braut eingepfarrt iſt, vollzogen, ſondern von einem außerhalb der Gemeinde angeſtellten Herrn Prediger verrichtet wird, dieſer Act nicht in die Regiſter des Kirchſprengels, zu welchem der copulirende Herr Prediger gehört, ſondern in die Regiſter desjenigen eingetragen werden muß, in welchem die Braut zur Zeit der Copulation ihren geſetzmäßigen Wohnſitz hat.

Auch ſind

f) die Regiſtratoren angewieſen, bey Anfertigung der Proclamations-Scheine oder

Digitized by Google

oder der Scheine, um die Copulation beſchaffen zu können, die größte Genauigkeit zu beobachten, nur in Gemäßheit der vorgelegten Documente, ohne ſich die geringſte Abweichung davon zu erlauben, zu verfahren, und ſich in irgend bedenklichen und zweifelhaften Fällen immer an ihre vorgeſetzte Behörde zu wenden. März 21.

3) Da es oft wichtig iſt, über die erfolgte Confirmation Auskunft zu erhalten, ſo werden die Herren Prediger in der Stadt und dem Gebiete, wie es ſchon von Vielen bisher geſchehen iſt, genaue Confirmations-Liſten halten, um, erforderlichen Falls, daraus die nöthigen Auszüge anfertigen zu können. Damit indeß, bey den Auszügen aus dieſen, keine Ungewißheit über die Perſon des Confirmirten entſtehe, die Namen richtig geſchrieben und die Ueberzeugung der vollzogenen Taufhandlung möge beſchafft werden, iſt es nothwendig, daß die zu confirmirenden Kinder ihren Taufſchein produciren.

Zur richtigen Führung

4) der Todten-Regiſter, iſt ebenfalls, nach Verſchiedenheit der Fälle, die Beybringung des Tauf- oder Trau-Scheines erforderlich. In Ermangelung beider Scheine werden wenigſtens ſolche Documente zu produciren ſeyn, aus denen der richtige Name und, wo möglich, Geburtsort und Alter des Verſtorbenen hervorgehen.

Um

Digitized by Google

März 21. Um möglichſt Koſten zu erſparen, haben die Herren Prediger ſich erboten, unvermögenden Perſonen, gleich nach respective erfolgter Copulation, oder vorgenommener Taufhandlung, Interimsbeſcheinigungen über die Vollziehung dieſes Actes zu ertheilen, welche Beſcheinigungen indeß, ohne irgend eine ſonſtige geſetzliche Gültigkeit zu haben, lediglich zum Behuf der Befolgung der in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften, gebraucht werden können.

Die gedruckten Formulare über diejenigen Angaben, welche von den die Taufe, Proclamation oder Beerdigung Nachſuchenden respective zu machen und auszufüllen ſind, ſind, wie bisher, bey dem Rathsbuchdrucker Meißner für ½ ß zu haben.

Den Iſraeliten wird es auch bey dieſer Gelegenheit zur angelegentlichſten Pflicht gemacht, auf die Geburts-, Verheirathungs- und Sterbe-Regiſter ſtets die größte Sorgfalt zu wenden, und werden ſie, zum Behuf der Regulirung der Sache in dem Sinne der vorſtehenden Verordnung, an den älteſten Wohlweiſen Weddeherrn verwieſen.

Ein Hochedler Rath zweifelt nicht, daß ſämmtliche Beykommende dieſer, nur ihr eigenes Intereſſe bezweckenden, Anordnung genau nachzukommen, ſich eifrigſt angelegen ſeyn laſſen werden.

Gegeben in der Raths-Verſammlung zu Hamburg, den 21. März 1831.

CXXVIII.

Digitized by Google

CXXVIII. a.

Formulare

März.

der Taufzettel, Tauf-, Copulation- und Todten-Scheine ꝛc.

No. Taufzettel der Kirche

1. Alle Vornamen und der Geſchlechts-name des Vaters:	1.
2. Sein Geburtsort:	2.
3. Straße ſeiner Wohnung:	3.
4. Sein Gewerbe: Bey unehelichen Kindern kann der Name des Vaters nicht ohne deſſen ausdrückliche Zuſtimmung, und eigenhändige Unterſchrift in Gegenwart des die Kirchenregiſter führenden Beamten, beygefügt werden.	4.
5. Alle Vornamen und der Jungfern-name der Mutter: Bey ehelichen Kindern iſt der Copulations-Schein, bey unehelichen der Taufſchein der Mutter beyzubringen.	5.
6. Ihr Geburtsort:	6.
7. Name des Kindes:	7.
8. Knabe oder Mädchen:	8.
9. Jahr und Tag ſeiner Geburt:	9.
10. Stunde ſeiner Geburt:	10.
11. Name des Herrn Predigers, der das Kind taufen ſoll:	11.
12. Vor- und Zunamen der Gevattern: 1) 2) 3)	12.
13. Der Tag der Taufe:	13.
14. Name des Accoucheurs oder der Hebamme: Für den Oberküſter iſt gegeben ℛ Für die Armen	14.
15. Für die buchſtäbliche Wahrheit obiger Angaben zeugt durch eigenhändige Namens-Unterſchrift, der Vater, oder in Ermangelung deſſelben, die Mutter, oder ein naher Verwandter, oder eine ſonſt der Sache kundige und glaubhafte Perſon.	15.

CXXVIII. b.

Digitized by Google

März.

CXXVIII. b.

Inhalt des Taufſcheines eines unehelichen Kindes.

1. Jahr und Tag der Taufe
2. Vor- und Jungfernname der Mutter, event. auch deren Wittwenname
3. Deren Geburtsort

   Anmerkung. Hat der uneheliche Vater ſich zu dem Kinde bekannt, ſo iſt dies hier anzuführen.
4. Geburtsjahr, Tag und Stunde des Täuflings
5. Name des Herrn Predigers, der getauft hat
6. Taufnamen
7. Gevattern

Die Richtigkeit des Auszuges bezeugt durch ſeines Namens Unterſchrift und beygedrucktes Amtsſiegel.

Extr. den 18

Formular
eines ausgefertigten Taufſcheines für ein uneheliches Kind.

Auszug
aus den Taufregiſtern der Kirche St. zu Hamburg.

1831. P. No.

Am erſten Januar im Jahre Ein Tauſend Achthundert Ein und Dreißig, wurde der Johanna Maria N. aus Hamburg, außer der Ehe erzeugte, am vierten December im Jahre Ein Tauſend Achthundert und Dreißig, Abends zehn Uhr, geborne Tochter,*) von Sr. Wohlehrw. Herrn Paſtor N. getauft und erhielt die Namen

Auguſte Maria.

Gevattern waren J. F. N. u. ſ. w.

Die Richtigkeit des Auszuges bezeugt durch ſeines Namens Unterſchrift und beygedrucktes Amtsſiegel.

Extr. Hamburg, den 10. Januar 1831.

J. P.
Oberküſter der Kirche St.

*) Hat der Vater ſich zu dem unehelichen Kinde bekannt, ſo iſt hier einzuſchalten: als deren Vater ſich angegeben hat J. P. N.

Inhalt

Digitized by Google

Inhalt eines Taufſcheines

März.

eines ehelichen Kindes.

A u s z u g

aus den Taufregiſtern der Kirche in

18 P. No.

1. Jahr und Tag der Taufhandlung
2. Vor- und Familien-Name des Vaters
3. Deſſen Gewerbe
4. Deſſen Geburtsort
5. Vor- und Jungfern-Name der Mutter
6. Deren Geburtsort
7. Geburtsjahr, Tag und Stunde des Täuflings
8. Name des Herrn Predigers, der getauft hat
9. Taufnamen
10. Gevattern

Die Richtigkeit des Auszuges bezeugt durch ſeines Namens Unterſchrift und beygedrucktes Amtsſiegel.

Extr. den 18

F o r m u l a r

eines ausgefertigten Taufſcheines für ein eheliches Kind.

A u s z u g

aus den Taufregiſtern der Kirche St. zu Hamburg.

1831. P. 1. No. 1.

Am erſten Januar im Jahre Ein Tauſend Achthundert Ein und Dreißig wurde des Herrn Johann Peter N., Kaufmann, aus Hamburg, und ſeiner Ehefrau Johanna Chriſtiana, geb. O., aus Altona, eheliche, am vierten December im Jahre Ein Tauſend Achthundert und Dreißig, Abends zehn Uhr, geborne Tochter von Sr. Wohlehrw. Herrn Paſtor P. getauft und erhielt die Namen

Johanna Maria.

Gevattern waren J. P. N. u. ſ. w.

Die Richtigkeit des Auszuges bezeugt durch ſeines Namens Unterſchrift und beygedrucktes Amtsſiegel.

Extr. Hamburg, den 10. Januar 1831.

J. P.

Oberküſter der Kirche St.

März.

CXXVIII. c.

Inhalt eines Copulationsſcheines.

Auszug
aus den Proclamations- und Copulations-Regiſtern der Kirche zu
18 P. No.

1. Tag der Proclamation
2. Vor- und Familien-Name des Bräutigams
3. Geburtsort
4. Alter
5. Wohnort
6. Gewerbe
7. Vor- und Familien-Name der Eltern
8. Vor- und Familien-Name der Braut (event. auch Wittwen-Name)
9. Geburtsort
10. Deren Alter
11. Deren Wohnort
12. Deren Eltern
13. Tag der Copulation
14. Namen des copulirenden Herrn Predigers

Die Richtigkeit des Auszuges beſcheinigt durch ſeines Namens Unterſchrift und beygedrucktes Amtsſiegel.

Extr. den 18

Formular eines ausgefertigten Copulationsſcheines.

Auszug
aus den Proclamations- und Copulations-Regiſtern der Kirche zu
18 P. No.

Am Sonntage nach Neujahr als dem 2. Januar im Jahre Ein Tauſend Achthundert Ein und Dreißig wurden üblichermaßen proclamirt: Herr Joh. Peter N. aus Stockholm, 35 Jahre alt, wohnhaft zu Hamburg, Kaufmann, deſſen Vater Johann Peter N., deſſen Mutter Anna Chriſtina, geb. O., mit der Jungfrau (Frau) Catharina Maria M. (verw. geb.) aus Hamburg, 25 Jahre alt, wohnhaft zu Hamburg, deren Vater Heinrich Chriſtian M. und Mutter Catharina Sophia, geb. J. und darauf am neunten Januar deſſelben Jahres von Jhro Hoch-Ehrw. Herrn Q., Paſtor an dieſer Kirche (an der Kirche zu) copulirt.

Die Richtigkeit des Auszuges beſcheinigt durch ſeines Namens Unterſchrift und beygedrucktes Amtsſiegel.

Extr. Hamburg, den 10. Januar 1831.

CXXVIII. d.

Digitized by Google

CXXVIII. d.

März.

Inhalt eines Todtenſcheines.

Auszug

aus den Leichenregiſtern der Kirche zu in

18 P. No.

1. Todes-Jahr, Tag und Stunde
2. Vor- und Familien-Name des Verſtorbenen. Bey verheirathet geweſenen Frauenzimmern, iſt deren Jungfern- und event. früherer Wittwen-Name, ſo wie der Vor- und Familien-Name des Ehemannes; bey Kindern ſind Vor- und Familien-Name der Eltern aufzuführen.
3. Alter
4. Geburtsort
5. Gewerbe
6. Begräbnißtag
7. Begräbnißplatz

Die Richtigkeit des Auszuges beſcheinigt durch ſeines Namens Unterſchrift und beygedrucktes Amtsſiegel.

Extr. den 18

Formular eines ausgefertigten Todtenſcheines.

Auszug

aus den Leichenregiſtern der Kirche zu in

18 P. No.

Am erſten Januar im Jahre Ein Tauſend Achthundert Ein und Dreißig, Vormittags zwölf Uhr verſtarb Frau Anna Maria M., geb. N., des ſeligen Herrn J. P. M. nachgelaſſene Wittwe, alt Acht und Siebenzig Jahre, gebürtig aus Hamburg, und wurde am ſechsten Januar deſſelben Jahres auf dem Begräbnißplatze der Kirche St. vor dem thore zur Erde beſtattet.

Die Richtigkeit des Auszuges beſcheinigt durch ſeines Namens Unterſchrift und beygedrucktes Amtsſiegel.

Extr. Hamburg, den 10. Januar 1831.

Digitized by Google

März.

CXXVIII. e.

Anzeige zur Berichtigung des Leichenbuchs

No. zu

1. Vor= und Geſchlechtsname des Verſtorbenen: Anmerkung: Es ſind, falls der Verſtorbene verheirathet war, der Copulationsſchein, ſonſt der Taufſchein, in Ermangelung beider, wenigſtens der Bürgerſchein und ſolche Documente, aus denen der richtige Name und, wo möglich, das Alter und der Geburtsort des Verſtorbenen hervorgeht, beyzubringen.	1.
2. deſſen Geburtsort:	2.
3. Alter:	3.
4. Wohnung:	4.
5. Gewerbe:	5.
6. Tag und Stunde des Todes:	6.
7. Vor= und Zuname des andern Ehegatten:	7.
8. ob unmündige Kinder d. h. Söhne unter 22 und Töchter unter 18 Jahren vorhanden?	8.
9. Vor= und Geſchlechtsname der Eltern des Verſtorbenen, wenigſtens des Vaters:	9.
10. deren Wohnort:	10.
11. deren Gewerbe:	11.
12. Vor= und Zuname des Anzeigers:	12.
13. deſſen Alter:	13.
14. deſſen Wohnung:	14.
15. deſſen Gewerbe:	15.
16. ob er Verwandter oder nur Bekannter des Verſtorbenen?	16.
17. Begräbnißtag:	17.
18. der Begräbnißplatz:	18.

Obige Leiche iſt einzuſetzen:

Hamburg, den 183

CXXIX.

Digitized by Google

CXXIX.

Bekanntmachung

März.

wider das Wegnehmen der Bäume und Geſträuche an den öffentlichen Wegen.

Da die an den öffentlichen Promenaden und Wegen befindlichen, dem Staate gehörigen, Bäume und Geſträuche, nicht nur von den Anwohnern ganz geſetzwidrig hin und wieder, unter irgend einem Vorwande, als wären ſie zum Beyſpiel unbedeutend, ſchädlich und krank, weggenommen, oder doch ſo beſchnitten werden, daß daraus jeder Vortheil der Anpflanzung wegfällt, ſo wird hiemit das frühere Verbot dahin erneuert, daß niemand die dem Staate gehörigen Bäume und Geſträuche ſich anmaße, ſie beſchneide oder Aeſte und Zweige davon wegnehme, bey 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, anderweitige Beſtrafung nach Größe des Vergehens und nach vorkommenden Umſtänden vorbehältlich.

Die Voigte ſind angewieſen, darauf zu achten und Contraventionsfälle ſogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

Hamburg, den 1831.

A. A. Abendroth, J. U. Dr.
Landherr.

CXXX.

Bekanntmachung

März.

über die Ertheilung der Nachtzettel und Erlaubnißſcheine in den Ländereyen.

Da die durchreiſenden Perſonen nicht immer ohne Nachtquartier weiter geſchafft werden

März. werden können, und alſo die Menſchlichkeit es erfordert, ihnen mitunter Nachtquartier zu geben, auf der andern Seite aber durch längern Aufenthalt ſolcher Perſonen die Dorfſchaften gar ſehr beſchwert werden, und dadurch Betteley und Unſicherheit befördert wird, ſo iſt für ſämmtliche Dorfſchaften der Landherrenſchaft der Geeſtlande folgendes verordnet:

1. Perſonen, die mit gehörigen Päſſen verſehen ſind, können, wann es zu ſpät zur Weiterreiſe iſt, wenn ſie zu ermüdet oder unwohl ſind, eine Nacht in einer Dorfſchaft aufgenommen werden, wenn der competente Voigt darüber einen Nachtzettel giebt;

2. für mehrere Nächte kann der Voigt keinen Nachtzettel geben, ſondern hat er ſie ſodann an den Landherrn zu verweiſen;

3. keinem Fremden darf auf längere Zeit der Aufenthalt verſtattet werden, der nicht einen Erlaubnißſchein von dem Landherrn aufzuweiſen hat; es genügt nicht, wenn ein Erlaubnißſchein, der für ein Dorf der Landherrſchaft ausgeſtellt iſt, in einem andern ſoll benutzt werden;

4. damit von der Aufenthaltskarte löblicher Polizeybehörde kein Mißbrauch gemacht werden kann, und damit dieſe Perſonen ſich nicht der Aufſicht der Polizeybehörde allmählich entziehen, ſo iſt mit der gedachten Behörde die Vereinigung getroffen, daß, um einen Aufenthalt in einem Dorfe begründen zu können, die Aufenthaltskarte der hochlöb-

lichen

lichen Stadt-Polizey, erſt von dem Land-herrn muß viſirt werden; März.

5. die Voigte haben die Locale, worin früher ſolche Leute logirt haben, fleißig zu viſitiren und darüber zu berichten, auch um ſich jederzeit legitimiren zu können, ein Regiſter darüber zu halten, wer dort mit ihrem Conſens logirte.

6. Im Fall dieſe Verfügung nicht genau beachtet werden ſollte, haben die Dorfſchaften es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn die Folgen einer ſolchen Vernachläſſigung, eine Verſorgung der etwa erkrankten Perſonen, ſie allein trifft.

Hamburg, den 1831.

A. A. Abendroth, J. U. Dr.
Landherr.

CXXXI.

Landherrliche Bekanntmachung

März.

wider das freye Herumlaufen der Pferde und ſonſtigen Viehes, ſo wie wegen Aufräumung der Gräben und Sommerwege.

Da die Gärtner und ſonſtige Einwohner der Gegend von Eppendorf, der Sternſchanze und vor dem Dammthore und den anliegenden Gegenden, ſo wie die Chausſeewärter es klagend angezeigt, daß durch des Nachts frey herumlaufendes Vieh ihre Gärten ruinirt, die Gräben niedergetreten werden und die an den Promenaden gepflanzten Bäume dadurch leiden, ſo werden alle Beſitzer von Pferden angewieſen, ihre Pferde und ſonſtiges Vieh Nachts nicht los und frey herumlaufen

Digitized by Google

März. laufen zu laſſen, mit der Verwarnung, daß, eine anderweitige Beſtrafung vorbehalten, ſolche Pferde werden eingefangen, und nicht eher herausgegeben werden, als bis die Sache landherrlich unterſucht iſt und zur Beſtrafung geſchritten werden kann.

Da auch die vom Publico angefertigten Gräben, ſo wie das neben dem Wege liegende Land und die Sommerwege häufig mit Unrath, Glasſcherben ꝛc. angefüllt werden, ſo wird dieſes von neuem verboten, die Anwohner ſind angewieſen, dieſen von ihnen hingeworfenen Unrath ſofort wegzuſchaffen, und ſoll dem, der einen ſolchen, das Beſte des Publicums gänzlich aus den Augen ſetzenden Uebertreter dieſer Verordnung ſo denunciirt, daß er zur Strafe gezogen werden kann, die Hälfte der eingegangenen Strafgelder ausgekehrt werden.

Hamburg, den 1831.

A. A. Abendroth, J. U. Dr.
Landherr.

CXXXII.

März 26. **Bekanntmachung**
wider die Aufnahme der Fremden in den Marſchländereyen.

Da den mehrmals erlaſſenen Landherrlichen Verordnungen entgegen, ſich verſchiedene fremde Familien oder einzelne Individuen in das Land begeben, in der Abſicht, ſich hier häuslich nieder zu laſſen, ohne daß ſie bey den Behörden im Lande gemeldet und dazu die Landherrliche Erlaubniß erhalten haben,

Digitized by Google

haben, dieſelbe auch von Landes-Eingeſeſſenen, März 26.
ohne daß dieſe die gehörige Anzeige davon machen, aufgenommen werden, ſolches Verfahren aber fernerhin nicht zu dulden iſt, indem dadurch das Land mit verdächtigen Menſchen und ſolchen, die ohne einen hinreichenden Erwerb zu haben, und über kurz oder lang dem Lande zur Laſt fallen werden, angefüllt wird; ſo ſehen ſich die Wohlverordneten Landherren gemüſſigt, die bereits in ſolcher Hinſicht früher erlaſſenen Verordnungen dahin zu erneuern, daß:

2. Jeder Fremde, ſey er nun verheirathet, ledig oder Familien-Vater, der in der Abſicht, ſich im Lande wohnhaft nieder zu laſſen, anhero gekommen iſt, oder anhero kommen wird, hat ſich innerhalb 24 Stunden bey dem resp. Voigten und Höftleuten ſeines Wohnorts oder Quartiers zu melden und ſeinen Paß vorzuzeigen, oder ſich ſonſt gehörig zu legitimiren. Ein Jeder, der dies verſäumt, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er als verdächtig behandelt, dem Befinden nach beſtraft oder arretirt und in ſeine Heimath transportirt wird.

2. Alle diejenigen, die an Fremde, die noch nicht hieſige Stadt- oder Land-Bürger ſind, eine Wohnung vermiethet, oder ſie bey ſich einlogiret haben, müſſen gleichfalls innerhalb 24 Stunden ſolches dem Voigt oder Höftmann ihres

Diſtricts

Digitized by Google

März 26. Diſtricts anzeigen. Wer hiewider handelt, iſt nicht allein ſogleich in 2 und nach Befinden mehrere Thaler Strafe verfallen, ſondern er wird auch, inſonderheit für die Unterhaltung hülfloſer zurückgelaſſener Kinder, alter oder kranker Perſonen zu haften angehalten werden.

3. Alle die Fremden, die ſich im Lande wohnhaft nieder gelaſſen haben oder niederlaſſen wollen, und die das Bürgerrecht noch nicht erhalten, ſind ſogleich zur Nachweiſung ihres Erwerbes bey dem älteſten Wohlweiſen Landherrn anzuhalten; und im Fall ſie darüber keine befriedigende Auskunft zu geben im Stande ſind, oder nicht vielleicht andere Urſachen vorhanden ſeyn ſollten, weshalb ihnen der Aufenthalt im Lande geſtattet werden kann, müſſen ſie ſolches ſofort räumen. Diejenigen aber, denen der Aufenthalt im Lande geſtattet wird, müſſen ſpäteſtens innerhalb Vier Wochen a dato publicationis dieſer Verordnung die Zulaſſung zur Abſtattung des Bürger-Eides nachſuchen.

4. Offenbare Bettler, als zu welchen auch diejenigen gerechnet werden, welche nur unter allerley unnützem Vorwand, als z. E.: Handwerker, oder mit Muſik, fremden Thieren, Puppenſpiel und dergleichen mehr, umhergehen, in der That aber

Digitized by Google

aber müſſige Bettler ſind, und dafür März 26.
gehalten werden, ſo wie alles ſonſtige umherſtreiſende herrenloſe Geſindel, ſollen an allen Orten im Lande, wo ſich ſolche betreten laſſen, ſofort arretirt und auf Landherrlicher Diehle abgeliefert werden.

5. Uebrigens werden in dieſer Rückſicht und überhaupt zur Sicherheit des Landes die Verordnungen erneuert:
   a. Daß bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Uebertretungs-Fall kein Ueberfahrer einen offenbaren Bettler, oder des Bettelns irgend verdächtigen Wanderer, keine ſogenannte Zigeuner, Bettel-Juden, unbekannte Scheerenſchleifer und Keſſelflicker, keine mit Muſik, Puppenſpiel, Hunden, Bären und andern fremden Thieren herumziehende oder ſonſt des Bettelns augenſcheinlich verdächtige Fremde und herrenloſes Geſindel von einem Ufer an das andere ſetzen, auch kein Pförtner an den Einläſſen ins Land dergleichen einpaſſiren laſſen, ſondern der eine, wie der andere, ſolche an die nächſte Landſtraße zurückweiſen ſoll.
   b. Weil dennoch aber es möglich iſt, daß ſich hin und wieder auf Nebenwegen, oder aus Mißverſtand und Mangel an ſtrenger Aufſicht, dergleichen Leute ins Land hereinſchleichen

März 26. chen, ſo ſollen auch die Wirthe und Krüger im Lande, bey ihrer eigenen Verantwortlichkeit, ſie bey ſich nicht aufnehmen, auch überhaupt nicht andere unbekannte Fremde, von deren unverdächtigem und erlaubten Gewerbe ſie ſich nicht überzeugt halten können, länger, als es ein nothdürftiges Ausruhen erfordert, Aufenthalt geſtatten; denjenigen unvermuthet Durchziehenden aber, welche wegen einbrechender Nacht nicht weiter kommen können, und von der im Lande angeordneten Behörde einen Nachtzettel erhalten, die Aufnahme bis zum folgenden Morgen in ihren Häuſern oder Gebäuden unter der erforderlichen Vorſicht nicht verſagen, ihnen jedoch in der Nacht kein Ausgehen verſtatten.

6. Den ſämmtlichen Voigten und Höftleuten, imgleichen resp. den Deichrichtern und Deichgeſchwornen, ſo wie den in den verſchiedenen Landſchaften angenommenen Polizey-Wächtern aber, wird hiebey aufgegeben, nicht allein auf die Befolgung dieſer Verordnung überhaupt genau zu achten, ſondern auch von Zeit zu Zeit in den Wirths- und Krug-Häuſern in ihren resp. Bezirken Nachforſchungen nach ſolchem verdächtigen Geſindel vorzunehmen, den Polizey-Wächtern aber beſonders anbefohlen, der

der ihnen desfalls ertheilten Inſtruction gemäß, durch das ihnen anbefohlene Patrouillegehen, die Sicherheit des Landes zu befördern, und dabey das ihnen aufſtoßende, vorbeſagtermaaßen bezeichnete Geſindel und die verdächtigen Fremden anzuhalten und an die resp. Voigte und Höſtleute abzuliefern, die dann das Weitere zur Ablieferung des angehaltenen verdächtigen Geſindels und der Landſtreicher, an die Landprätur zu verfügen, und dabey zu berichten haben. März 26.

Je ſorgfältiger und kräftiger die Polizeyverfügungen ſind, welche jetzt in der Stadt und in den benachbarten Staaten genommen werden, um das Einſchleichen und den Aufenthalt ſchlechten Geſindels zu verhindern und ſolches allenthalben aus ſeinen Schlupfwinkeln hervorzuziehen, deſto nöthiger und zweckmäßiger iſt es auch, auf dem Gebiete dieſer Landprätur ernſtlich dabey mitzuwirken, und dem Aufenthalte ſolchen Geſindels zu wehren.

Es werden dabey zugleich alle Landes-Eingeſeſſene und Einwohner aufgefordert, dieſer die allgemeine Sicherheit bezweckenden Verordnung genau nachzuleben, wogegen diejenigen, welche derſelben nicht nachkommen, oder welche ſich eine Nachläſſigkeit in gehöriger Aufſicht zu Schulden kommen laſſen, ernſtlich dafür werden angeſehen werden.

Wonach

Wonach ſich ein Jeder zu richten und zu achten hat.

Hamburg, den 26. März 1831.

H. J. Merck,
Landherr der Marſchlande.

CXXXIII.

März 26.

Bekanntmachung
wider das Schießen auf dem Grasbrook.

Da das ſo unzuläſſige und gefährliche Schießen auf dem Grasbrook, ſowohl in den dortigen Gärten, wie auch außerhalb derſelben, der mehrmal ergangenen Verordnungen und Befehle ungeachtet, dennoch von Zeit zu Zeit ſtatt findet: ſo wird ſolches hiermit wiederholt auf das Strengſte verboten; den Schenkwirthen aber, bey nachdrücklicher Strafe und dem Befinden nach bey Verluſt ihres Privilegii, befohlen, dergleichen verbotenes Schießen von den bey ihnen einkehrenden Gäſten nicht allein nicht zu dulden, ſondern auch, dafern ſolches geſchehen ſollte, ungeſäumt dem Voigt des Grasbrooks Anzeige davon zu machen. Diejenigen aber, die dieſem Verbot dennoch zuwider handeln, ſollen mit einer ernſtlichen Geldſtrafe, eventualiter mit Gefängnißſtrafe belegt werden.

Dem Voigt des Grasbrooks wird zugleich hiermit aufgegeben, auf die Befolgung dieſes

Digitized by Google

dieſes Befehls genau zu achten und nöthigenfalls die Uebertreter ſofort zu arretiren.

Hamburg, den 26. März 1831.

H. J. Merck,
Landherr der Marſchlande.

CXXXIV.

Das Verbot an die Schenkwirthe: Muſik, Verſpielen u. dgl. ohne Erlaubniß bey ſich zu halten, vom 25. May 1822 (ſ. oben Bd. VII. S. 300), iſt am 26. März 1831 vom p. t. Wohlweiſen Landherrn der Marſchlande erneuert worden. März 26.

CXXXV.

Die Bekanntmachung in Betreff der Dienſtboten im Lande vom J. 1818 (ſ. oben Bd. V. S. 20) iſt mit Weglaſſung des §. 7 vom p. t. Wohlweiſen Landherrn der Marſchlande am 26. März 1831 erneuert worden. März 26.

CXXXVI.

Die Bekanntmachung: daß die Dienſtboten im Lande nicht ohne Erlaubniß ihrer Herrſchaft ausgehen dürfen (ſ. oben Band V. S. 24) iſt unter dem 26. März 1831 von dem p. t. Wohlweiſen Landherrn der Marſchlande erneuert worden. März 26.

Digitized by Google

CXXXVII.

März 28. **Polizey-Warnung**

wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe.

Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß, in Gemäßheit beſtehender Obrigkeitlicher Verfügungen,

1) das Werfen oder Gießen von Unreinigkeiten auf die Straßen oder öffentlichen Plätze, und das Verunreinigen von Mauern, Planken ꝛc. bey 3 mℓ Strafe, und

2) das Werfen von Stroh, Unrath ꝛc. in die Flethe und Canäle, bey 6 mℓ Strafe, verboten iſt, ſo wie, daß

3) der Hausherr dieſe Strafen für ſein Geſinde erlegen muß, er jedoch ſie an dem Lohne kürzen kann, und im übrigen Eltern für ihre Kinder verantwortlich und zur Strafe zu ziehen ſind.

Hamburg, den 28. März 1831.

Die Polizeybehörde.

S. oben Bd. I. S. 104. Bd. VI. S. 138.

CXXXVIII.

März 30. **Publicandum,**

den Aufruf dienſtfähiger Freywilligen betreffend.

Da nach der Militair-Verfaſſung des deutſchen Bundes das Militair-Contingent immer in einem ſolchen Stande gehalten werden ſoll, daß es in kürzeſter Zeit, nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen

allen ſeinen Theilen vollſtändig gerüſtet, ausmarſchiren könne, (Art. 9 der Militair-Verfaſſung des deutſchen Bundes), auch im Frieden, das Contingent von einem Procent der Bevölkerung vollſtändig und ſchlagfertig erhalten werden muß, (§. 28 und 30 der näheren Beſtimmungen der Militair-Verfaſſung des deutſchen Bundes), daher in jedem Jahre eine Ueberſicht des Standes des Bundesheeres, der Bundes-Verſammlung vorgelegt werden ſoll; (nähere Beſtimmungen der Militair-Verfaſſung §. 34) dieſe Ueberſicht nun in dieſem Jahre von uns verlangt wird, wir aber dieſem Verlangen nicht eher vollſtändig und pflichtmäßig werden genügen können, als bis wir vorher dasjenige, was an der vollſtändigen Aufſtellung des Hamburgiſchen Contingents annoch fehlen ſollte, ſo ſchleunig als möglich ergänzt haben; jedoch dieſe Ergänzung, beſonders nach der allgemeinen Cartell-Convention vom 10. Februar 1831*), nur durch Anwendung der bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung vom 6. September 1821*), beſchafft werden kann: So ſieht Sich Ein Hochedl. Rath gemüſſigt, alle Bürger und Einwohner dieſer Stadt und des Gebietes hievon in Kenntniß zu ſetzen. März 30.

Da nun nach dem 4ten §. der bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung, dem Aufrufe der

*) S. oben Seite 285.
**) S. Band VII. Seite 101.

März 30. der Militairpflichtigen durch das Loos, ein Aufruf dienſtfähiger Freiwilligen vorausgehen ſoll, auch Jedem, der dieſem Rufe folgt, von der zu Drey Jahren beſtimmten Dienſtzeit, ein Jahr nachgelaſſen werden kann: So wird dieſer Aufruf dienſtfähiger Freiwilligen, zur Completirung des Bundes-Contingents, wie es im Frieden aufgeſtellt ſeyn muß, von Obrigkeitswegen und unter Anerinnerung an die von allen Bürgern und Einwohnern übernommenen Pflichten, hiermit erlaſſen.

Als Freiwillige können nur Bürger und Einwohner, ſie mögen in der Stadt, den Vorſtädten oder im Gebiete wohnen, alſo nur ſolche, die in hieſigem bürgerlichen Nexu ſtehen, und ihre Söhne eintreten; und da das Geſetz das Alter der Freiwilligen nicht beſchränkt, werden ſie bis zum 35ſten Jahre hin, angenommen werden. Uebrigens müſſen die ſich Meldenden in Hinſicht der Dienſtfähigkeit ſich dem Urtheile der Unterſuchungs-Commiſſion unterwerfen, und eine Größe von wenigſtens 5 Fuß 6 bis 8 Zoll haben.

Das Protocoll zur Einzeichnung der Freiwilligen, liegt vom 31. März an, bis zum 15. April bereit im Comptoir der interimiſtiſchen Bewaffnungs-Commiſſion im Eimbeckſchen Hauſe.

Ein Hochedler Rath fordert einen Jeden auf, deſſen häusliche Verhältniſſe die Einzeichnung, um ſofort ins Contingent einzutreten, möglich machen, ſeinen Namen in das

zur

zur Anmeldung beſtimmte Protocoll der Frei- willigen einzutragen. Sollte ſich nicht eine hinreichende Anzahl von Freiwilligen melden, ſo wird ſofort, in Gemäßheit des 5. §. der oben angeführten Pflichtigkeits-Ordnung, weiter verfahren werden. März 30.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 30. März 1831.

CXXXIX.

Bekanntmachung,

April 5.

betreffend die Erſcheinung der Menſchenblattern und die zeitig zu beſchaffende Vaccination.

Da ſich auf dem Hamburgerberge verſchie- dentlich Menſchenblattern gezeigt haben, ſo werden die Herren Aerzte und Chirurgen an die beſtehende Verordnung erinnert, ſolche, ihnen zur Kunde kommende Fälle, ſo bald als möglich der competenten Behörde anzu- zeigen, damit durch alsbaldiges Einſchreiten der Weiterverbreitung dieſer Krankheit, ſo weit es möglich iſt, Gränzen geſetzt werden können.

Zugleich wird das Publikum auf obige Krankheitsfälle hiedurch aufmerkſam gemacht, um durch zeitige Vaccination die Betreffen- den gegen dieſe Peſt zu ſchützen.

Kuhpocken-Lymphe iſt jetzt jeden Don- nerſtag, Mittags um 1 Uhr, im Locale des ärztlichen Vereins, auf der Mühlenbrücke Nr. 60, zu haben.

Hamburg, den 5. April 1831.

Die Polizey-Behörde.

Digitized by Google

CXL.

April 7.

Bekanntmachung,

die Färbung, Vergoldung und Verſilberung der Conditor-Waaren u. dgl. betreffend.

Es hat ſich auf dem Hamburgerberge der Fall ereignet, daß ein Kind nach dem Genuſſe von angemalten Zuckerkuchen bedeutend erkrankt iſt. Die nähere Unterſuchung hat erwieſen, daß dieſe Kuchen, mehrere unſchädliche Farben abgerechnet, mit einer grünen Farbe bemalt waren, welche hier unter dem Namen des Schweinfurter Grün verkauft wird.

Es ergab ſich aus der chemiſchen Prüfung dieſer Farbe, daß ſie Kupfer und Arſenik enthielt.

Die Polizeybehörde hält es daher für nothwendig, die früher oft wiederholte Warnung zu erneuern:

1) Für ſchädliche Farben, ſind zu halten: Mennig, gemeiner Maler-Zinnober, Schmalte, Königsblau, Bergblau, Rauſchgelb (Operment, Königsgelb), Mineralgelb (Bleigelb, Kaſſelergelb), Neapelgelb, Gummigutt, Grünſpan, ſowohl gemeiner als ſogenannter deſtillirter, Berggrün, Braunſchweigergrün, Bremer-, Schweinfurtergrün, Bleiweiß (Kremſer Weiß) und Schiefer-Weiß. Ueberhaupt ſind vorzugsweiſe grüne und gelbe Farben, deren Beſtandtheile man nicht kennt, zu vermeiden.

2) Als unſchädliche Farben werden dagegen empfohlen:

Roth:

Roth: Cochenille, Carmin, Florentiner Lack, Wiener Lack, Drachenblut, Braunroth, durch Eſſig geröthete Lackmustinctur, Armeniſcher Bolus, Tincturen von Fernambuckholz, Braſilienholz, Kampeſcheholz, Eſſigroſen, Klatſchroſen, friſcher Saft von Kirſchen, Himbeeren, Johannisbeeren, Barberitzen und Heidelbeeren. April 7.

Violett: Cochenille mit Soda oder Kalkwaſſer ausgezogen.

Blau: Indigo, blauer Karmin, Neublau, Lackmus, Tinctur von blauen Violen, Akeley und Kornblumen.

Gelb: Safran, Saflor, Curcuma, Orlean, Schüttgelb, Tinctur von Gelbbeeren (grains d'Avignon) und von Scharte.

Grün: Saftgrün, Saflor, Grünkohl-Blätter, Indigo und Berlinerblau, mit Curcuma oder Safran verſetzt.

Braun: Lackritzenſaft, oder grüne Wallnußſchalen, Köllniſche Erde, Nußbraun.

Schwarz: gebrannter Elfenbein, Frankfurter Schwarz, in zugedeckten Gefäßen ausgeglühter Kienruß, Tinctur von Kienruß.

Weiß: Präparirte Eierſchalen oder Kreide, gelöſchter Kalk von gebranntem, weißem Marmor oder Auſterſchalen, gelöſchter Gyps, geſchlemmter weißer Thon und Schwerſpath.

3) Die unächten Vergoldungen (Meſſing) und die unächten Verſilberungen (Zinn) ſind durch

April 7. durch ächte Vergoldungen und Verſilberungen, welche unſchädlich ſind, zu erſetzen.

Wer ſich zur Färbung von Kuchen u. dgl. ſchädlicher Subſtanzen bedient, wird nach aller Strenge der Geſetze beſtraft und wegen des entſtehenden Schadens perſönlich verantwortlich gemacht werden.

Hamburg, den 7. April 1831.

Die Polizey-Behörde.

CXLI.

April 9.

Notification

wegen der öffentlichen Verlaſſungen für die Prätur der Geeſtlande.

Zu wiſſen, daß, da wegen der Verlaſſungen eine definitive Einrichtung zur Zeit noch nicht hat beſchafft werden können, gleichwohl die übliche Zeit der Verlaſſung eintritt, am Dienſtage den 3. Mai, Morgens präciſe um 11 Uhr, in der Landſtube auf dem Rathhauſe, folgende öffentliche Verlaſſungen ſollen gehalten werden, nämlich:

1) die erſte diesjährige Hauptverlaſſung in der vormaligen Landherrenſchaft von Hamm und Horn,

2) die Hauptverlaſſung in dem vormaligen Gebiet des Hoſpitals zu St. Georg,

3) die erſte diesjährige Hauptverlaſſung in dem ſämmtlichen bisherigen Gebiete des Hoſpitals zum Heiligen Geiſt.

Hamburg, den 9. April 1831.

CXLII.

CXLII.

Nachträgliche Verordnung

April 11.

über die allgemeine Kriegsdienſtpflichtigkeit in dem Amt und Städtchen Bergedorf.

Demnach Wir Bürgermeiſter und Räthe der freyen Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg, in der Bekanntmachung, wodurch, unter dem 9. November 1821, die Verordnung über die allgemeine Kriegsdienſtpflichtigkeit in dem Amt und Städtchen Bergedorf*) zu öffentlicher Wiſſenſchaft gebracht worden, weitere Verfügungen überhaupt und insbeſondere in den Paragraphen 2, 4, 7 und 9 gedachter Verordnung, nähere Beſtimmungen Uns vorbehalten haben, nunmehr aber die Dienſtpflicht-Ordnungen in beiden Städten und deren Gebieten zu ihrer Ausführung gelangen, und deren auch in Friedenszeiten ſtets bereit zu haltende Contingente bundesgeſetzlich aufgeſtellt werden müſſen: So haben Wir die folgende nachträgliche Verordnung zu allgemeiner Nachachtung in dem gemeinſchaftlichen Amt und Städtchen Bergedorf erlaſſen, und ſind zugleich die 1821 (§. 7. der damaligen Verordnung) angekündigten näheren Vorſchriften für die Amt-Bergedorfiſche Bewaffnungs-Commiſſion, über die Art und Weiſe einer Vereinigung der auszuhebenden Mannſchaft mit den Contingenten und Reſerven beider freyen Hanſeſtädte, an das Amt ergangen.

Beſtim-

*) S. oben Bd. VII. S. 119.

April 11. Beſtimmung über die Ausnahmen.

Da der §. 2. der Verordnung über die allgemeine Kriegsdienſtpflichtigkeit nähere Beſtimmung in Anſehung der Ausnahmen noch ausgeſetzet hat, dieſe jedoch, mit Rückſicht auf die im §. 1. vorbehaltene eventuelle Ausdehnung der Dienſtpflicht über das 25ſte Jahr hinaus, auf diejenigen Lebensverhältniſſe ſich erſtrecken muß, in welchem ſich der Regel nach erſt ein ſpäteres Alter befindet: ſo werden in Erwägung der Rückſicht auf körperliche und geiſtige Gebrechen, ferner auf die dringendſten Bedürfniſſe des Gottesdienſtes, der bürgerlichen Ordnung, der Rechtspflege, der Jugendbildung und der Familienerhaltung, folgende Ausnahmen von der Dienſtpflicht geſetzlich beſtimmt.

§. 1.

Körperliche Gebrechen, die zu dem Dienſt untauglich machen, entfreyen von der Dienſtpflicht.

Sobald durch das Loos die erforderliche Mannſchaft beſtimmt und ausgewählt worden, wird, ehe ſie wirklich in den Contingents-Dienſt eintritt, eine Unterſuchung über ihre Dienſtfähigkeit und Dienſttauglichkeit vorausgehen, wozu eine eigene Commiſſion angeordnet iſt.

§. 2.

Dieſe Unterſuchungs-Commiſſion beſteht:

1) Aus Mitgliedern der Bewaffnungs-Commiſſionen der drey Bezirke, und

zwar

zwar Einem für Bergedorf, Zweyen für die Vierlande und Einem für Geeſthacht, wobey der Amtsſchreiber das Protocoll führt. April 11.

2) Aus einem Officier des Hamburgiſchen Contingents.

3) Aus dem Amts-Phyſikus und dem Amts-Chirurgus.

§. 3.

Dieſe Commiſſion wird bey der Beſtimmung, welche körperliche und geiſtige Gebrechen abſolut dienſtunfähig machen, nach der Natur der Sache, und nach den durch übereinſtimmende Vorſchriften vieler Regierungen feſtgeſtellten Grundſätzen über Dienſttauglichkeit verfahren. Sie hat alle Puncte, die ihre Entſcheidung begründen müſſen, ſo wie das Längenmaaß des Pflichtigen, ſeine Gebrechen, ſeine etwa verborgenen Mängel und die Umſtände, die eine weitere Unterſuchung nöthig machen, genau zu Protocoll zu nehmen, und ihre Entſcheidung über jeden einzelnen Fall, und zwar dahin abzugeben, daß ſie den Unterſuchten entweder für dienſtfähig oder für unfähig, oder daß ſie in ſolcher Hinſicht ſeinen Zuſtand für zweifelhaft erklärt.

§. 4.

Der als dienſtfähig erklärte Kriegspflichtige tritt ſogleich in den Contingents-Dienſt ein. Seine etwanigen Beſchwerden gegen dieſen Ausſpruch haben in der Regel keine aufſchiebende Wirkung. Dieſe Be-

ſchwerden

Digitized by Google

April 11. ſchwerden müſſen, mittelſt einer bey dem Amtsverwalter einzureichenden und von dieſem mit einem Extracte aus dem Protocolle der Unterſuchungs-Commiſſion zu begleitenden Bittſchrift an die zur Bergedorfiſchen Viſitation verordneten Herren gebracht werden.

Der als dienſtunfähig Erklärte wird ſogleich ausgeſtrichen und es tritt für ihn die nächſte Nummer ein.

Wenn in Hinſicht auf den, deſſen Zuſtand zweifelhaft erklärt iſt, eine längere Beobachtung nöthig wird, ſo tritt auch für ihn die folgende Nummer ein, die jedoch wieder zurücktritt, wenn nähere Beobachtung das Reſultat der Dienſtfähigkeit herbeyführen ſollte. Die Dienſtzeit eines ſolchen Pflichtigen wird von dem Augenblick an gerechnet, da er in den Dienſt tritt. Die Dienſtzeit eines interimiſtiſch Eingetretenen wird ihm bey eventuellem wirklichen Eintritt in den Dienſt zu gute gerechnet.

Genügt bey einem für zweifelhaft Erklärten eine vier- oder ſechswöchentliche Beobachtung, ſo wird die folgende Nummer nicht gleich aufgerufen, ſondern erſt die endliche Berichtigung der Entſcheidung abgewartet. Der Kriegspflichtige kann, wenn er abſichtlich und durch einen leeren Vorwand die Dienſtfähigkeits-Erklärung verzögerte, nach Vorſchrift der Verordnung gegen diejenigen, die ſich dem Dienſt entziehen wollen, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 5.

§. 5. April 11.

Sämmtliche Beamte, nämlich bey dem Amt in öffentlichem Dienſt Angeſtellte, ferner die Mitglieder des Rathes und die Achtmänner zu Bergedorf, die Landvoigte der Vierlande und der Voigt zu Geeſthacht, die Prediger und die öffentlich angeſtellten Lehrer, ſind von der Dienſtpflichtigkeit ausgenommen.

§. 6.

Gleiche Berückſichtigung haben zu erwarten: der einzige Sohn einer Wittwe, oder eines in das Greiſenalter getretenen unvermögenden Vaters, wenn ſolche darthun können, daß von des Sohnes Betrieb ihr Unterhalt abhängig, und dieſer bey Erfüllung der Kriegsdienſtpflicht nicht möglich ſey; derjenige ferner, durch deſſen Arbeit unvermögende, verwaiſete Geſchwiſter erhalten werden, jedoch nur, wenn dieſe oder ihre Vormünder die Unentbehrlichkeit für ſie und die Nothwendigkeit von der Dienſtpflicht befreyt zu werden, beweiſen.

Die in vorbemerkten Lagen befindlichen Perſonen ſind von der Aufnahme in die Liſten, ſo wie von der Looſung nicht befreyet, werden jedoch binnen 14 Tagen nach vollendetem Looſungsgeſchäft als ein für allemal beſtimmter Friſt, damit zugelaſſen, der Bewaffnungs-Commiſſion ihre Anſprüche auf Befreyung von der Dienſtpflicht zu voller Genüge darzulegen. Hört die Entfreyungs-Urſache auf, innerhalb der Dienſtpflichtigkeits-Jahre

April 11. Jahre, ſo tritt der bis dahin ausgenommene Dienſtpflichtige für den Reſt der Dienſtzeit ein.

§. 7.

Ruft das Loos ſolche Perſonen zu dem activen Dienſte, welche eine Wiſſenſchaft, eine Kunſt oder ein Handwerk erlernt haben, ſo können ſie, falls ſie es wünſchen und das Dienſtbedürfniß es geſtattet, eine ihrer ſpeciellen Brauchbarkeit angemeſſene Anſtellung bey den Contingenten erhalten.

Verfügung gegen diejenigen, die ſich der Kriegsdienſtpflicht zu entziehen ſuchen.

§. 8.

Wiewohl bey der geſetzlichen Vorſchrift der Bundes-Verſammlung und bey der anerkannten Nothwendigkeit und Wichtigkeit, die Kriegsdienſtpflichtigen für den Schutz Deutſchlands herbeyzuziehen, es kaum zu beſorgen iſt, daß irgend Jemand verſuchen werde, ſich dem Geſetze zuwider der Dienſtpflicht zu entziehen; ſo erfordert es dennoch die Gerechtigkeit gegen diejenigen, die gewiſſenhaft dieſe ihre Pflicht zu erfüllen ſuchen, ſtrenge Maaßregeln gegen alle zu treffen, die etwa auf Mittel und Wege ſinnen möchten, ſich derſelben zu entziehen. Zu dem Ende wird nicht allein um ſie herbeyzuſchaffen, ſondern auch, um Widerſetzliche zu beſtrafen, folgende Verfügung nothwendig.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9. April 11.

Die Kriegsdienſtpflicht-Ordnung vom 9. November 1821, §. 1 und §. 3 verpflichtet alle dort Bezeichnete, einer Aushebung durch das Loos zu folgen. Es müſſen daher alle Kriegsdienſtpflichtige, die nicht geſetzlich befreiet ſind, ohne Ausnahme zu dem Looſen herbeygezogen werden.

§. 10.

Um Keinen zu übergehen, werden aus den Geburts-Liſten in Verbindung mit einer ſorgſamen Nachfrage, auch nachdem eine Aufforderung zu eigner Anmeldung an alle Kriegsdienſtpflichtige, deren Eltern, Geſchwiſter, Vormünder, Bevollmächtigte oder Curatoren vorhergegangen iſt, genaue Aushebungs-Liſten angefertigt.

§. 11.

Sollte, dieſer Bemühungen ungeachtet, dennoch der eine oder andere übergangen ſeyn, ſo wird es ihm ſelbſt, oder nach Umſtänden ſeinen Eltern, Geſchwiſtern, Vormündern, Bevollmächtigten und Curatoren zur Pflicht gemacht, die Uebergehung unverzüglich zu melden, und dafür zu ſorgen, daß der fehlende Mann in die Liſten eingetragen werde, damit auch er zum Looſe gezogen werden könne.

Geſchieht dieſe Meldung nicht, und wird ein in den Liſten Uebergangener, der ſich nicht gemeldet hat, aufgefunden, ſo wird der-

April 11. derſelbe als ein ſolcher angeſehen, der ſich der Kriegsdienſtpflicht hat entziehen wollen, und muß er, ohne weitere Looſung, als der Erſte in den Dienſt eintreten. Er kann auch, nach Maaßgabe der mehr oder minder böslichen Abſicht, der Dienſtpflicht ſich zu entziehen, zu einem verlängerten Dienſt, von einem, zwey oder drey Jahren angehalten werden. Zugleich werden alle die, die zu einer Verheimlichung des Kriegsdienſtpflichtigen etwa beygetragen haben, nach vorhergegangener Unterſuchung durch das Amt, in eine geringere oder größere Geld- oder Gefängnißſtrafe nach Maaßgabe ihrer Mitwirkung und ihrer mehr oder weniger böslichen Abſicht, von der Bewaffnungs-Commiſſion verurtheilt. Geldſtrafe und Gefängnißſtrafe müſſen ſich in den Grenzen von 2 bis 15 Thalern und von 24 Stunden bis 4 Wochen halten.

Kommen hiebey abſichtliche Verfälſchungen und wirkliche Verbrechen zur Sprache, ſo wird in ordentlichem Wege entweder auf Zuchthausſtrafe erkannt, oder auch den vorkommenden Umſtänden nach die Sache zum fiscaliſchen Prozeſſe verwieſen werden.

§. 12.

In Anſehung der Abweſenden, die in den Looſungsliſten aufgeführt, zu dem Dienſte aufgefordert, aber weder ſelbſt, noch durch einen Stellvertreter erſchienen ſind, und deren Dienſtuntauglichkeit nicht auf eine ge-

genügende Weiſe beſcheinigt worden, und zwar in Anſehung ſolcher, deren Aufenthaltsort bekannt iſt, ſind die Aeltern, oder nach Umſtänden Vormünder, Geſchwiſter, Güter-Verwalter, Bevollmächtigte, verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß der Abweſende ſich ſelbſt oder einen Stellvertreter zu rechter Zeit ſtelle. April 11.

Geſchieht dies nicht, und iſt der Aufenthaltsort der Abweſenden innerhalb der Grenzen der deutſchen Bundesſtaaten gelegen, ſo wird, nach dem Beyſpiele aller deutſchen Regierungen, die Orts-Behörde erſucht, den Ungehorſamen zu verhaften und auf ſeine Koſten an das Amt abliefern zu laſſen. Dieſe Koſten ſollen aus ſeinem gegenwärtigen oder künftigen Vermögen, ſo bald möglich beygetrieben werden. Der ausgelieferte Ungehorſame muß, in ſofern er dienſttauglich befunden wird, ſogleich in den Dienſt eintreten und ihn in Perſon leiſten, auch wird er nach der mehr oder minder böslichen Abſicht, der Kriegsdienſtpflicht ſich zu entziehen, zu einem verlängerten Dienſt von 1 bis 3 Jahren verpflichtet werden.

Iſt aber ein zum Dienſt berufener und durch keinen andern vertretener Abweſender auf vorhergegangene Requiſition oder öffentliche Aufforderung nicht zum Arreſt zu bringen, ſey er nun in oder außerhalb Deutſchlands, ſo wird ſein Name als der eines Widerſpenſtigen öffentlich bekannt gemacht, und wird, falls hinreichende Mittel vor-

April 11. vorhanden ſind, ein Stellvertreter für ihn geſtellt werden. Die hiemit verbundenen Koſten, ſo wie diejenigen, welche ſein widerſpenſtiges Verfahren veranlaßt hat, ſind aus ſeinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln beyzutreiben. — Uebrigens wird er dennoch, ſobald er ſich in dem Amte wieder betreten läßt, und falls er das 45ſte Jahr noch nicht vollendet hat, zu dreyjährigem perſönlichen Dienſte in dem Contingente gezwungen. Wäre er aber alsdann dienſtunfähig, oder in ſpäterem Lebensalter, ſo wird er zu einem dreymonatlichen Arreſte verurtheilt.

§. 13.

In Anſehung der durch den vorigen Paragraphen bezeichneten Abweſenden, deren Aufenthaltsort nicht bekannt iſt, müſſen Eltern, Vormünder, Geſchwiſter, Bevollmächtigte, Güter-Verwalter, Curatoren, dasjenige, was ſeit der Abweſenheit zu ihrer Kunde gekommen, treulich angeben, die etwanige Behauptung aber, daß ſie nicht wiſſen noch vermuthen, wo die Abweſenden ſich aufhalten, eidlich erhärten, überdies ſich verpflichten, die über den Aufenthalt der Abweſenden ſpäter eingehenden Nachrichten getreulich anzugeben.

Es werden ſodann in Anſehung derjenigen, die vor Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung aus dem Amte ſich entfernt haben, die Nachforſchungen möglichſt fortgeſetzt, inzwiſchen aber, falls ſie Vermögen

mögen in dem Amte haben, Stellvertreter auf ihre Koſten geſtellt werden. April 11.

Diejenigen, die nach Publication dieſer Verordnung ſich entfernt haben, ohne gehörige Kunde von ihrem Aufenthaltsort zu hinterlaſſen, werden in der Regel und falls nicht das Gegentheil erwieſen iſt, als vorſätzlich abweſend und der Kriegsdienſtpflicht ſich entziehend angeſehen. Kann nicht auf ihre Koſten ein Stellvertreter geſtellt werden; ſo wird in Anſehung ihrer nach Vorſchrift des §. 12. Abſatz 3. verfahren.

§. 14.

Abweſende werden in der Regel als Dienſttauglich angeſehen. Schriftliche Zeugniſſe, in welcher Form ſie auch immer ſeyn mögen, werden als Beweiſe des Gegentheils nicht zugelaſſen, ganz außerordentliche Fälle ausgenommen.

§. 15.

Sollte Abweſenheit im Seedienſte nachgewieſen werden, ſo bleibt es der Bewaffnungs-Commiſſion überlaſſen, die den Umſtänden nach nöthigen Friſten zu geſtatten, und die etwa erforderlichen Erleichterungen in Anwendung zu bringen.

§. 16.

Gegen Anweſende, die in den Looſungs-Liſten aufgefordert, aber weder ſelbſt, noch durch einen Stellvertreter erſchienen ſind, wird ohne Anſehen der Perſon mit dem Arreſte ſofort verfahren. Der Verhaftete

April 11. wird, wenn er dienſttauglich iſt, zu perſönlichem Dienſte gezwungen; überdieß aber wird, des Ungehorſams wegen, ſeine Dienſtzeit um ein, zwey oder drey Jahre verlängert, je nachdem er entweder in Irrthum befangen, verleitet oder widerſpenſtig iſt. Sollte er während der Dienſtzeit den Dienſt treulos verlaſſen, ſo wird er, als ein Deſerteur, nach den Kriegs-Artikeln beſtraft werden.

§. 17.

Ein Anweſender, der durch erwieſene gewaltthätige Handlung ſich zum Kriegsdienſt untauglich machen ſollte, wird, nach Maaßgabe der mehr oder minder obwaltenden böslichen Abſicht, mit längerer oder kürzerer Zuchthausſtrafe belegt werden.

§. 18.

Das Amt hat Unterſuchung und Entſcheidung über alle vorbenannten Fälle in erſter Inſtanz; jedoch ſteht jedem Anweſenden, der ſich beſchwert hält, Gegenvorſtellung bey der Viſitation in zweyter und lezter Inſtanz offen. Die Ausführung der Entſcheidung des Amtes wird aber nicht aufgehalten, wenn allein von dem Eintritt in den Dienſt die Rede iſt. Die Entſcheidungen über Abweſende bedürfen vor deren Ausführung der Beſtätigung der Viſitation und werden deshalb derſelben von dem Amte vorgelegt.

§. 19.

§. 19. April 11.

Jedem Betheiligten wird anheim geſtellt, um unangenehme Weitläuftigkeiten zu vermeiden, die erforderlichen Einrichtungen und Verabredungen bey und mit der Bewaffnungs-Commiſſion, wegen Stellvertretung oder Tauſch in Anſehung eines Dienſtpflichtigen zu treffen, der das Amt vor Erfüllung ſeiner Dienſtpflicht verlaſſen muß. Die Bewaffnungs-Commiſſion wird in ſolcher Hinſicht für alle bey der Ausführung vorkommende bedachte und nicht bedachte Fälle, ſo viel von ihr abhängt, beförderlich ſeyn, in ſofern nur den Vorſchriften des Kriegsdienſtpflichtigkeits-Geſetzes volle Genüge geleiſtet wird, und die gewünſchten Erleichterungen nicht in geſetzwidrige Begünſtigungen ausarten, die ſo wenig zu geſtatten ſind, als irgend einer Partheiligkeit oder Willkühr Raum gegeben werden darf.

Looſung.

§. 20.

Von der Bewaffnungs-Commiſſion werden, nach den Geburtsjahren der Pflichtigen, für Bergedorf, die Vierlande und Geeſthacht, abgeſonderte Liſten aus den Kirchenbüchern gezogen. Sie erläßt eine allgemeine Aufforderung ſämmtlicher Pflichtigen, unter Androhung der die Widerſpenſtigkeit treffenden Strafen. Sie hat Alles anzuwenden, um die Liſten zu berichtigen und zu vervollſtändigen.

April 11.

§. 21.

Kein Dienſtpflichtiger kann von den Liſten und von der Looſung ausgeſchloſſen werden. Anſpruch auf Ausnahme haben nur ſolche geſetzlich Befreyte, denen durchaus kein fernerer Beweis zu führen obliegt.

§. 22.

Diejenigen, welche ihren Anſpruch auf geſetzliche Befreyung, es ſey durch Familien-Verhältniſſe oder anderweitig erſt zu beweiſen haben, ſo wie diejenigen, welche wegen Dienſtuntauglichkeit ausgeſchloſſen zu werden, oder auch ſich der perſönlichen Dienſtpflicht durch Stellvertretung oder Tauſch zu entziehen wünſchen, werden deſſenungeachtet in den Liſten mit aufgeführt und nehmen an der Looſung, ſey es in Perſon, oder geſetzlich vertreten, Theil.

§. 23.

Das Loos entſcheidet über die Reihe, in der die Dienſtpflichtigen der näher zu bezeichnenden Geburtsjahre zur Ergänzung der Contingente in Anſpruch genommen werden.

§. 24.

Für denjenigen, deſſen Namen in den Looſungs-Liſten aufgeführt iſt, und der an dem Tage, wo das Looſungs-Geſchäft vorgenommen werden ſoll, weder ſelbſt erſcheint, noch durch einen ſeiner nächſten Verwandten oder beſonders Bevollmächtigten dabey vertreten

Digitized by Google

vertreten wird, zieht ein Mitglied der Be- April 11.
waffnungs-Commiſſion das Loos.

§. 25.

Sämmtliche auf den Liſten befindliche Namen werden der Reihe nach aufgerufen und es wird von zwey beeydigten Männern die Nummer des gezogenen Looſes neben jedem Namen zu Protocoll genommen. Nach beendigtem Looſungs-Geſchäft werden beyde Protocolle collationirt und von ſämmtlichen Anweſenden unterzeichnet. Gegen dieſe Protocolle finden keine Einreden ſtatt. Jeder Pflichtige erhält eine mit dem Namen verſehene ſchriftliche Anzeige von der Nummer, die ihn getroffen hat. Iſt er abweſend, ſo wird dieſe Anzeige ſeinen Verwandten oder denen, die ihn bey dem Looſen vertreten haben, zugeſchickt. Die Nummern derer, die zuerſt in die Contingente eintreten, werden bekannt gemacht, und mit den Nummern vermehrt, die bey etwanigem Ausfall als Ergänzungs-Mannſchaft aufzurufen ſind.

Das Looſen geſchieht zu Bergedorf in Gegenwart der Bewaffnungs-Commiſſion. Die Protocolle werden bey dem Amte aufbewahrt.

§. 26.

Die niedrigern Nummern 1, 2, 3 u. ſ. w. treten ſofort in die Contingente, falls ſie nicht von der Unterſuchungs-Commiſſion zum Dienſt untauglich befunden werden,

April 11. werden, oder innerhalb einer ihnen anzuzeigenden Friſt ihren Anſpruch auf geſetzliche Befreyung der Bewaffnungs-Commiſſion genügend darlegen, oder auch ihre Perſonen durch Stellvertretung oder Tauſch erſetzen laſſen. Die höheren Nummern werden für die Erſatz-Mannſchaft oder zu den Reſerven aufgeſpart.

§. 27.

In Ausführung des §. 1. der Verordnung von 1821, wodurch die Dienſtpflicht von vollendetem 19ſten bis zu vollendetem 25ſten Jahre ausgedehnt, die Dienſtzeit aber auf drey Jahre beſchränkt worden, erfordert die für die Folge vorzubereitende Ordnung, daß in dem gegenwärtigen Jahre 1831 zuerſt nur die Pflichtigen aus den Geburtsjahren 1806, 1807 und 1808 zum Looſen kommen, und wird eine gleiche Anzahl aus jedem Jahre zu der erforderlichen Mannſchaft genommen.

§. 28.

Keiner darf in dem laufenden Jahre, wenn er während deſſelben, ſelbſt ſchon in den erſten Monaten, das 25ſte Jahr vollenden ſollte, aus den Contingenten austreten, damit Abgang und Ergänzung regelmäßig und im Ganzen mit dem Jahreswechſel erfolgen können.

Die 1831 erforderliche Mannſchaft aus dem Geburtsjahr 1806 wird auf keinen Fall eher als den 1ſten Januar 1832 von der

Dienſtpflicht

Dienſtpflicht in der durch das Loos bezeichneten Reihe befreyet, die aus dem Geburtsjahr 1807 nicht eher als den 1ſten Januar 1833, die des Geburtsjahrs 1808 nicht eher als den 1ſten Januar 1834. April 11.

§. 29.

Die am Ende des Jahres 1832 Austretenden, wegen Vollendung des 25ſten Jahrs, werden in der Regel und in Friedenszeiten aus der Liſte von 1809, die zu Ende des Jahrs 1833 Austretenden aus der von 1810, die zu Ende des Jahrs 1834 Austretenden aus der von 1811 erſetzt, ſo daß, nach dem Austritt der Kriegspflichtigen der beiden älteſten im Jahre 1831 aufgerufenen Geburts-Jahre 1806 und 1807, die nur zu einjährigem und zweyjährigem Dienſte verpflichtet ſind, keine Ausnahme von der dreijährigen Dienſtzeit der Looſenden mehr ſtatt findet.

§. 30.

Die Dienſtpflichtigen, welche nicht wegen Vollendung des 25ſten Jahres zu Ende des Jahrs austreten, ſondern im Laufe deſſelben aus andern Gründen ausfallen, werden aus den höheren Nummern des gleichen Geburtsjahrs erſetzet, und zwar für 1831 in Folge des §. 27, zu gleichen Theilen aus den Geburtsjahren 1806, 1807 und 1808 der Reihe nach aufgerufen. Dieſe neu Eintretenden dienen alsdann nur ſo lange, als

Digitized by Google

April 11. als die Dienſtpflichtigkeit des Ausfallenden noch gedauert hätte.

Stellvertretung.

§. 31.

Der ausgelooſete Dienſtpflichtige muß ſo bald als möglich, ſpäteſtens innerhalb einer achttägigen Friſt nach gezogenem Looſe, bey der Bewaffnungs-Commiſſion die Anzeige darüber machen, ob er ſelbſt dienen oder ſich vertreten laſſen will, und in letzterem Falle innerhalb vier Wochen nach gezogenem Looſe den Stellvertreter der Commiſſion darſtellen.

§. 32.

Der Stellvertreter darf in der Regel nicht unter 25 und nicht über 40 Jahr alt ſeyn.

Vor dem 25ſten Jahre und innerhalb der Jahre der Dienſtpflichtigkeit, wird ein Stellvertreter, der in dem Alter dienſtpflichtig iſt, von der Bewaffnungs-Commiſſion nur ausnahmsweiſe, und unter dem Vorbehalt eines feſt verbürgten, unverzüglichen Erſatzes zugelaſſen, falls die Reihe ihn ſpäter ſelbſt treffen ſollte; nach vollendetem 40ſten Jahre wird nur derjenige zugelaſſen, der ſchon früher drey Jahre im Lübeckiſchen oder Hamburgiſchen oder auch in einem andern Contingente des deutſchen Bundes tadellos gedient hat.

§. 33.

Der Stellvertreter muß 5 Fuß 8 Zoll, oder bey beſonders ſtarkem Körperbau ausnahms-

nahmsweiſe doch 5 Fuß 6 Zoll meſſen. April 11.
Seine Dienſttauglichkeit muß von der Unterſuchungs-Commiſſion nicht auf die leiſeſte Weiſe in Zweifel gezogen werden. Er muß weder eines ausſchweifenden Wandels, noch erlittener entehrender Strafe, noch früherer Deſertion, bezüchtigt werden können.

§. 34.

Außer dem Taufſchein muß der Stellvertreter, falls er einem deutſchen Bundesſtaat angehört, den Beweis beybringen, daß er allen Anſprüchen des Kriegsdienſtes in ſeinem Geburtslande Genüge geleiſtet habe.

§. 35.

Der Stellvertretungs-Contract wird von der Bewaffnungs-Commiſſion geſchloſſen, von ihr gebilligt und protocollirt. Ein jeder nicht protocollirte Zuſatz hat keine gerichtliche Gültigkeit.

§. 36.

Die contractmäßige Summe wird von dem Vertretenen der Bewaffnungs-Commiſſion ausgezahlt, von welcher ſolche dem Stellvertreter erſt nach abgelaufener Dienſtzeit eingehändigt wird. Treten, nach dem Urtheil der Bewaffnungs-Commiſſion, Fälle ein, in welchen einige Vorausbezahlung nöthig wird, ſo genügt es, wenn nur wenigſtens die Hälfte der von dem Stellvertreter für alle drey Dienſtjahre ausbedungenen Summe der Bewaffnungs-Commiſſion, bey Abſchluß des Contracts, und von dieſer erſt nach ab-

ge-

April 11. gelaufener Dienſtzeit dem Stellvertreter eingehändigt wird. Die andere Hälfte kann alsdann entweder ſogleich in einer runden Summe, oder in beliebigen Terminen dem Stellvertreter ſelbſt oder den von ihm bezeichneten Perſonen ausbezahlt werden. In jedem während des Friedens geſchloſſenen Stellvertretungs-Contract wird eine eventuelle Erhöhung der Summe für den Fall des Krieges, in der Maaße feſtgeſetzet, daß die Nachzahlung von dem Vertretenen hinreichend verbürgt ſey, und der Dienſt im Felde von dem Stellvertreter nicht verweigert werden könne.

§. 37.

Zur Erleichterung der Stellvertretung wird die Commiſſion durch Nachweiſung tauglicher Leute möglichſt beytragen, jedoch ohne dadurch irgend eine Verantwortlichkeit, die vielmehr allein auf dem Vertretenen laſtet, ſelbſt zu übernehmen.

§. 38.

Der Dienſtpflichtige ſowohl, als auch der Stellvertreter erhalten Uniform und Waffen vom Staat, ſo wie während der Zeit, da ſie im Dienſt ſind, Beſoldung und Verpflegung.

Nach vollendeter erſten Einübung und nach beendigter jährlichen Waffenübung, liefern Pflichtige und Stellvertreter Uniform und Waffen als Staatseigenthum wieder ab.

Tauſch

Digitized by Google

T a u ſ ch.

April 11.

§. 39.

Der Tauſch bezieht ſich auf den durch die gezogene Nummer bezeichneten früheren oder ſpäteren, wahrſcheinlichen oder unwahrſcheinlichen Eintritt in den activen Dienſt bey Dienſtpflichtigen derſelben Jahres-Claſſe.

§. 40.

Der Tauſch wird von der Bewaffnungs-Commiſſion nur dann genehmigt, wenn der in Gemäßheit deſſelben früher in den Dienſt Eintretende dienſtfähig befunden wird.

§. 41.

Die Genehmigung wird dem Protocoll eingetragen. Ein nicht protocollirter Tauſch bleibt ohne Gültigkeit.

§. 42.

Auch zwey Dienſtpflichtige, die nicht zunächſt aufgefordert werden, können ihre Looſungs-Nummern mit Genehmigung der Bewaffnungs-Commiſſion gegen einander vertauſchen.

§. 43.

Der Tauſch zwiſchen Dienſtpflichtigen verſchiedener Jahres-Claſſen wird nach den Regeln der Stellvertretung beurtheilt.

Gegeben in Unſeren Rathsverſammlungen zu Lübeck, den 9ten und zu Hamburg, den 11ten April 1831.

CXLIII.

Digitized by Google

CXLIII.

April 13.

Bekanntmachung,

die Reinigung der Flethe betreffend.

Der Senat bringt hiedurch in Erinnerung, daß, den beſtehenden Anordnungen gemäß, diejenigen Hauseigenthümer, deren Erben entweder unmittelbar an die kleineren Flethe der Stadt gränzen, oder mittelbar durch Siele oder Rinnſteine dabey intereſſirt ſind, die Reinigung dieſer Flethe auf eigne Koſten zu beſchaffen haben, indem von Seiten der Stadt nur die Baggerei in den Häfen, und in den großen, als öffentliche Fahrwaſſer anzuſehenden Flethen, beſorgt wird. Es werden daher die Intereſſenten derjenigen Privatflethe, in welchen ſeit mehreren Jahren nicht gedüpt worden iſt, und wo noch keine Intereſſentſchaften beſtehen, namentlich im gegenwärtigen Jahre die des Flethes hinter der Bank bis zum Hopfenſack, und die des Flethes hinterm Brook vom Sandthore bis zur Kibbeltwiete, aufgefordert, aus ihrer Mitte Deputirte zu ernennen, welche dann die Aufſicht auf dieſe Arbeiten zu übernehmen, und die Koſten unter den Intereſſenten zu vertheilen haben. Der Polizeyherr wird über die Ausführung des Obigen wachen, und haben Deputirte und Intereſſenten, in den betreffenden Fällen, ſich dorthin zu wenden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 13. April 1831.

CXLIV.

Digitized by Google

CXLIV.

Rath- und Bürger-Schluß

vom 14. April 1831.

April 14.

E. E. Rath hatte die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerſtag, den 14. April d. J. convocirt um derſelben, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. I. enthaltenen Erörterungen, zu proponiren:

I. Die in dem subadjuncto sub lit. A. angegebene Modalität der Vereinigung der Hanſeatiſchen Halbbrigade mit dem Großherzoglich Oldenburgiſchen Contingente, in ſo weit dieſe Vereinigung das Hamburgiſche Contingent betrifft, mit zu genehmigen, da nach den Bundestags-Beſchlüſſen und der Militair-Verfaſſung des deutſchen Bundes, eine ſolche Vereinigung zur Bildung der dritten Brigade der zweiten Diviſion des zehnten Armee-Corps unerläßlich iſt. Sodann auch

II. Verordnete löbl. Cammer zu poteſtiviren, die Gelder, welche vorgängig und bis zum Eingange der förderſamſt zu beliebenden Deckungsmittel, ſowohl zur Organiſation des Bundes-Contingentes, als auch zur Ausrüſtung und Unterhaltung der zum Ausmarſche beſtimmten Truppen erforderlich ſeyn werden, auf kurze Zeit und ſo weit es die Kräfte der Cammer geſtatten, herzuſchießen.

Die Resolutio Civium erklärte ſich mit beiden Anträgen einverſtanden.

CXLV.

Digitized by Google

CXLV.

April. **Landherrliche Bekanntmachung,**
betreffend die den Ertrunkenen, Erſtickten u. a. zu leiſtende Hülfe.

Zum Behuf der Beförderung der bey Ertrunkenen, Erſtickten und anderen auf eine ſolche Art leblos gewordenen Perſonen erforderlichen Hülfe und deren Wiederbelebung, ſind ſehr oft obrigkeitliche Belehrungen und Vorſchriften erlaſſen, da ſie aber zum Theil in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn ſcheinen, ſo werden ſie hiemit den Bewohnern der Landherrenſchaft der Geeſtlande von neuem in Erinnerung gebracht, und die deshalb erlaſſenen Belehrungen über die Behandlung ſolcher Perſonen, von neuem hiebey publicirt. Dieſe Belehrung iſt noch überdies in allen Voigteyen niedergelegt, auch ſind die Schullehrer angewieſen, zu immer mehrerer Verbreitung einer vernünftigen Anweiſung, wie man ſich dabey zu betragen hat, dieſes mit in ihren Unterricht von Zeit zu Zeit zu begreifen und ihren Schülern dieſes zu erklären. Wo es nützlich oder dienlich iſt, ſind in dem Gebiete Rettungskaſten abſeiten der Patriotiſchen Geſellſchaft hingeſchafft, und iſt die Renovirung und Reviſion derſelben von Zeit zu Zeit veranlaßt. Sie befinden ſich

1) an der Alſter außerhalb des Dammthors, bey der früheren alten Rabe, bey Timm;

2) in

2) in Eppendorf, bey dem Herrn Paſtor Ludolf; April.

3) in Hamm, bey dem Chirurgen Muhsfeldt;

4) auf der Kuhmühle, bey dem Müller Boltzmann,

und ſollen an den Orten, wo ſie ſonſt noch nützlich erachtet werden möchten, dergleichen noch mehrere angeſchafft werden. Es muß aber außer der erſten Hülfe, wozu beſonders das Löſen aller feſten, den Körper beſchwerenden, Kleidungsſtücke und ſonſtiger Hinderniſſe und ein vorſichtiger Transport des Körpers in ein angemeſſenes Local gehört, ſo eilig als möglich der nächſte Arzt oder Wundarzt gerufen werden, auch der Lebloſe nicht durch gewaltſame Rettungsverſuche, die mehr ſchaden als helfen, in große Gefahr gebracht werden, wie dies in der Inſtruction über das, was man zu thun hat, ehe ein Arzt oder Wundarzt kommt, enthalten iſt. Es iſt alſo Pflicht und Gewiſſensſache, nichts mehreres zu thun, als was dort vorgeſchrieben iſt, auch nicht aus gutmüthiger Menſchlichkeit und in zu großem Eifer etwas zu thun, was ſchädlich werden kann, aber auch nichts zu unterlaſſen, was dort verfügt iſt.

Der Verunglückte muß alſo, der Anleitung gemäß, in einer ſitzenden Stellung mit Decken wohlbedeckt in eine paſſende Wohnung gebracht, die nicht zu warm ſeyn darf,

Digitized by Google

April. darf, und müſſen die feſten Binden vorſichtig gelöſet werden; in der Zeit wird hoffentlich ein Arzt oder Wundarzt angekommen ſeyn, der dann ſchon wiſſen wird, was er zu thun hat.

In den mehrſten Fällen iſt es rathſam, die Anwendung aller künſtlichen Mittel und ſonach auch den Gebrauch des Rettungskaſtens dem ärztlichen Perſonal zu überlaſſen, und genügt es etwa, die Decken heraus zu nehmen, um den Körper zu trocknen und damit zu bedecken. Wenn gleich es z. B. Pflicht und Menſchlichkeit gebietet, einen Erhängten ſo bald als möglich los zu ſchneiden oder einen im Waſſer Gefundenen, ſo bald als möglich aus dem Waſſer zu ziehen, und deshalb nicht auf die frühern Vorurtheile, die Gottlob nicht mehr beachtet werden, zu ſehen, ſo darf eben ſo wenig aus zu weit getriebener Humanität die erforderliche Unterſuchung erſchweret werden, und muß bey einem Morde oder einem ſonſtigen Unglücksfalle alles, was nicht unmittelbar die Rettung und Wiederbelebung begründet, in dem Zuſtande gelaſſen werden, wie es gefunden, bis eine Gerichtsperſon die Sache näher unterſucht hat.

Hamburg, den April 1831.

A. A. Abendroth, J. U. Dr.
Landherr.

CXLVI.

CXLVI.

Notification,

April 18.

betreffend die Lehr-, Erziehungs- und Penſions-Anſtalten.

Da das Schulweſen, bey ſeiner großen Wichtigkeit für das Wohl des ganzen Staates, eine mehrere Aufſicht erfordert, und daher eine zweckmäßigere Einrichtung, ſo wie ein nützlicheres Einwirken auf daſſelbe, ſchon längere Zeit die Aufmerkſamkeit Eines Hochedlen Rathes auf ſich gezogen hat; vor allen Dingen aber, um eine Verbeſſerung eintreten laſſen zu können, eine genaue Kenntniß der Lage des Ganzen erforderlich iſt: ſo iſt, um dieſen Zweck zu erreichen, abſeiten Eines Hochedlen Rathes Folgendes verordnet:

1) Alle, in der Stadt und den Vorſtädten wohnende Schulhalter und Schulhalterinnen, wie auch alle Vorſteher und Vorſteherinnen von Lehr-, Erziehungs- oder Penſions-Anſtalten jeder Art für die Jugend, jedes Standes, Alters und Geſchlechts, ſofern nicht, in für Mädchen allein beſtimmten Schulen und Inſtituten, der Unterricht ganz ausſchließlich auf Händearbeit ſich beſchränkt, haben innerhalb Vier Wochen vom Tage der Publication dieſer Verordnung an gerechnet, die nach einem vorgeſchriebenen und von der Polizey-Behörde abzufordernden Schema ihnen vorgelegten Fragen, ihre Unterrichts-Anſtalten betreffend, genau und beſtimmt zu beantworten und die ausgefüllten

April 18. Schemata der Polizey-Behörde wiederum einzuliefern.

2) Wer einen Erlaubnißſchein zur Haltung einer ſolchen Unterrichts-Anſtalt hat, muß ihn dem Schema in Ur- und Abſchrift beylegen.

3) Es darf bis auf weitere Verfügung, wie bisher, ohne eine Conceſſion des competenten Herrn Paſtoris, oder eventualiter des competenten Landherrn, keine neue Unterrichts-Anſtalt, angelegt werden.

4) Ausgenommen von dieſer Maaßregel der Angabe, ſind: Die öffentliche Schule, die fünf Kirchſpiels-Schulen, ſo wie die fünf Frey- und Armen-Schulen der Alt- und Neuſtadt.

5) Es erſtreckt ſich die Vorſchrift dieſer Verordnung auf alle Schulen der Stadt und der Vorſtädte, von welcher Confeſſion ſie auch ſind.

Wer nicht binnen der beſtimmten Friſt die Beantwortung der vorgeſchriebenen Fragen einreicht und die Verordnung genau befolgt, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ihn ſpäter die aus ſolcher Verſäumniß folgenden Nachtheile in ihrem ganzen Umfange treffen.

Gegeben in der Raths-Verſammlung, den 18. April 1831.

CXLVII.

April 22.

Polizey-Bekanntmachung
wegen der neu angelegten Firnißkocherey.

Es wird hiedurch angezeigt, daß die, ſtatt der alten Firnißkocherey, jetzt neu angelegte, nun-

nunmehr vollendet iſt. Sie befindet ſich am Fuße der ehemaligen Baſtion Hieronymus, unten am Stadtgraben, links beym Ausgange nach dem Steinthore. April 22.

Die Schlüſſel dazu ſind bey der Bürgermilitair-Wache Vincent (oben auf dem Walle, dem Holzdamme gegenüber) deponirt, und können von dem, welcher ihrer bedarf, dort unentgeldlich abgefordert werden; nach gemachtem Gebrauche ſind ſie dahin wieder zurück zu liefern.

Zugleich wird erinnert, daß in Gemäßheit der Bekanntmachung des Senats, vom 10. April 1816,

„Niemand, bey ſchwerer Geld- oder Ge-
„fängnißſtrafe, ſich beykommen laſſen
„dürfe, in ſeiner eigenen Behauſung
„irgend eine Quantität Firniß zu kochen,
„ſondern ſich des hiezu angewieſenen
„Orts zu bedienen, auch bey dem Ge-
„brauche deſſelben, weder an dem Locale
„ſelbſt, noch ſonſt, einige Beſchädigungen
„ſich zu erlauben habe."

Hamburg, den 22. April 1831.

Die Polizeybehörde.

S. oben Band II. S. 89.

CXLVIII.

Bekanntmachung,

betreffend das Kegelſchieben in den Marſchlanden während des Gottesdienſtes. April 27.

Den ſämmtlichen Schenkwirthen in der Landherrenſchaft der Marſchlande wird hier-

April 27. mit bey 5 Rthlr. Strafe anbefohlen, das Kegelſchieben an Sonn- und Feſttagen während des Gottesdienſtes von Morgens 9 bis 12 Uhr nicht zu dulden, und wird zu dem Ende ſämmtlichen Voigten und Höftleuten aufgetragen, auf die Befolgung dieſes Befehls genau zu achten und die Uebertreter deſſelben ſofort auf Landherrlicher Diele anzuzeigen.

Hamburg, den 27. April 1831.

H. J. Merck,
Landherr der Marſchlande.

CII.

May 5.

Bekanntmachung

betreffend die Erhebung der directen Steuern, ſo wie die Rückſtände der Grundſteuer.

Da nächſtens die Grundſteuer-Zettel in den Häuſern abgegeben werden ſollen, ſo wird hierdurch mit Genehmigung E. H. Rathes angezeigt, daß, zufolge Rath- und Bürger-Schluſſes, vom 9. December 1830, die Erhebung der directen Steuern, von Montag dem 9. May dieſes Jahres an,

auf dem Rathhauſe, in dem neben der Wache belegenen Flügel, eine Treppe hoch,

Statt finden wird, und zwar

Montags für den 6. Steuer-Diſtrict,
Dienſtags für den 5. Steuer-Diſtrict,
Mittewochs für den 4. Steuer-Diſtrict,
Donnerſtags für den 3. Steuer-Diſtrict,
Freytags für den 2. Steuer-Diſtrict,
Sonnabends für den 1. Steuer-Diſtrict,
} von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags.

Die

Die allgemeine Steuer-Deputation findet ſich zugleich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß, nach Art. XII der Verordnung wegen der allgemeinen Grundſteuer vom 4. Juny 1817, Reclamationen gegen die Anſätze zur Grundſteuer, nur innerhalb der nächſten Zwey Monate nach dem dato der Ausfertigung des Steuerzettels Statt finden, und der Reclamant zugleich documentiren muß, daß er bereits für Drey Monate die auferlegte Grundſteuer bezahlt habe, ſo wie, daß nach Art. XV gedachter Verordnung, ein jeder, der nicht ſeine ſchuldige Grundſteuer innerhalb Vierzehn Tagen, nachdem ſolche für Drey Monate reſp. fällig geworden, bezahlt haben wird, ſchuldig iſt, ſolche, bey Ablauf der gedachten Vierzehn Tage, mit einer Straferhöhung von 1 ßl. für jeden Thaler des Rückſtandes, welche Straferhöhung für jeden Monat längerer Zögerung um 1 ßl. per Thaler ſteigt, zu erlegen. May 5.

Hamburg, den 5. May 1831.

Die allgemeine
Steuer-Deputation.

CL.

Warnung

May 15.

betreffend die Lotto-Collecten und das Einſetzen in die Zahlen-Lotterieen.

Da das Einſetzen und Colligiren für die Zahlen-Lotterie hier fortwährend zunahm, und in den letzteren Zeiten ſogar bedeutende

jetzt

May 15. jetzt in Unterſuchung ſeyende Betrügereyen dabey zur Sprache kamen, ſo hat ſich die unterzeichnete Behörde veranlaßt gefunden, gegen den Lotto-Betrieb mit größter Strenge zu verfahren und in dieſer Hinſicht die gemeſſenſten Ordres zu ertheilen.

Damit nun niemand ſich weiter mit der Zahlen-Lotterie befaſſen und ſolchergeſtalt über ſich und die Seinigen Unglück herbeyführen möge, ſo wird hiedurch, aus den betreffenden Geſetzen und Obrigkeitlichen Verfügungen, namentlich in Erinnerung gebracht, daß

1) Jeder Betrieb in der Zahlen-Lotterie, er beſtehe worin er wolle und ſey mittelbar oder unmittelbar, mit 50 Rthlr. Geld oder 2 Monaten Gefängnißſtraße belegt; bey Wiederholungsfällen dieſe Strafe jedesmal verdoppelt, bey dem 5ten Wiederholungsfalle aber, fünfjähriges Gefängniß bey ſchwerer Arbeit erkannt wird;
2) Civil-Klagen in Lottoſachen überall keine Statt finden, mithin es lediglich in dem Willen des Collecteurs liegt, ob der Spieler einen etwaigen Gewinn ausbezahlt erhalten oder gänzlich leer ausgehen ſoll;
3) eingezeichnete Arme, wenn ſie Lotto ſpielen, ſofort in das Zuchthaus geſandt werden und
4) derjenige, welcher Spieler, Nummern-Schreiber, Untercollecteure, Collecteure, Aſſecu-

Digitized by Google

Aſſecuradeure ꝛc. des Lottos allhier denunciirt, die Hälfte der Strafgelder, alsbald nachdem ſie beygetrieben worden, auf dem Stadthauſe baar ausbezahlt erhält. May 15.

Hamburg, den 15. May 1831.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Band I. Seite 174.

CLI.

Bekanntmachung,

die Wege-Polizey betreffend.

May 27.

Nachdem für den allgemeinen Landſtraßen- und Wege-Bau auf dem hieſigen Gebiete durch Rath- und Bürger-Schluß vom 18. Juny 1829 eine geſetzliche Beſtimmung getroffen worden, und in Folge derſelben zum beſondern Nutzen der Landbewohner jährliche Verbeſſerungen vorgenommen werden; ſo iſt es, bey dem großen Betrage der Koſten, ſowohl der Ausführung als fortwährenden Unterhaltung der Wege, dringend erforderlich, für eine zweckmäßige Wege-Polizey zu ſorgen, und findet E. H. Rath deshalb Veranlaſſung, folgende Verfügungen zu erlaſſen:

1) Alle diejenigen, welche Pferde, Kühe, Schaafe und Schweine, ſey es auf Privatwieſen oder auf Gemeindegründen, weiden laſſen, ſind verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß das Hin- und Zuhauſetreiben des Viehes ſo geſchehe, daß den öffentlichen Wegen, Gräben, Bäumen und Fußſteigen keine Beſchädigung

May 27. ſchädigung zugefügt werde; weshalb auf die Freyweiden auch kein Vieh ohne Aufſicht von Seiten der Eigenthümer getrieben werden darf. Die Nachläſſigen und Säumigen haben es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn, in Fällen der Nichtbeobachtung dieſer Vorſchrift, ihr Vieh gepfändet, nach Umſtänden confiscirt, oder eine angemeſſene Strafe bey der Ablöſung zuerkannt werden wird.

2) Es iſt nicht geſtattet, abgeſpanntes Fuhrwerk an und auf den öffentlichen Wegen und Landſtraßen zu reinigen oder ſtehen zu laſſen, auch wird ausdrücklich verboten, Bauſchutt und was damit an Unrath verbunden, Miſthaufen, Bauholz, Steine und Geräthe aller Art, auf öffentliche Wege zu legen. Es wird daher allen Landbewohnern, Wirthen und Fuhrleuten anempfohlen, auf die genaueſte Befolgung dieſer Vorſchrift zu achten; und ſollen die dagegen Handelnden mit Fünf bis Funfzehn Thalern, oder, nach Befinden der Umſtände, mit Gefängnißſtrafe belegt werden.

3) Bey dem ſo ſehr Ueberhand nehmenden Muthwillen von Kindern und Unfug von Knaben, wodurch Befriedigungen, Gräben, Bäume, Geſträuche und Grasplätze rückſichtslos verdorben und beſchädigt worden; und bey der ſo häufig vorkommenden ungebührlichen Gewohnheit von Dienſtboten, Knechten, Gärtnern und deren Gehülfen, allen Unrath, Kehricht, Spülwaſſer und was dem ähnlich, entweder in die Straße

oder

oder in Gräben zu werfen und zu gießen, May 27.
wird hiermit angeordnet, daß ſolche Ungebühr fortan unter keinerley Vorwande ſoll geduldet werden; vielmehr ſollen Alle und Jede, welche dieſem Gebote zuwider handeln, zur Verantwortung und Beſtrafung gezogen werden.

In Folge dieſer Beſtimmungen werden nunmehr alle mit dem Wegebaue in Berührung ſtehende Beamte und Angeſtellte: Ingenieure, Conducteure, Aufſeher, Chauſſee- und Wegewärter, ſo wie alle Voigte in den Dorfſchaften, ein Jeder, ſo weit es ihn betrifft, angewieſen und verpflichtet, darauf zu achten und dafür zu ſorgen, daß dieſen Verordnungen in aller Hinſicht genaue Folge geleiſtet und alle Fälle der Nichtbeachtung dem Wohlweiſen Landherrn ſofort angezeigt werden; damit gegen die Säumigen und Widerſetzlichen nach Vorſchrift abſeiten der Obrigkeitlichen Behörde könne verfahren werden.

Ein Hochedler Rath hegt zu allen Bewohnern der Vorſtädte und des Landgebietes ein feſtes Vertrauen, daß ſie dieſen Aufforderungen um ſo williger und eifriger nachkommen werden, als die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Anordnung ſo offenbar vor Augen liegt; und daher allen ihren Angehörigen, Dienſtboten und Untergebenen, für deren Betragen ſie in dieſer Hinſicht allerdings als verantwortlich anzuſehen ſind, die erforderlichen Anweiſungen ertheilen werden,

damit

May 27. damit die Vorſchriften dieſer Verordnung in allen Punkten erfüllt und die Anwendung der angeſetzten ſtrengen Maaßregeln, bey Fällen der Nichtbeachtung, mögen vermieden werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 27. May 1831.

CLII.

May 30.

Bekanntmachung

wegen der, für die aus den Ruſſiſchen Oſtſee-Häfen auf die Elbe kommenden Schiffe, zu Cuxhaven zu beobachtenden Vorſichtsmaaßregeln.

Zur Verhütung eines etwanigen Einbringens der Cholera-Krankheit von der Seeſeite her, hat Ein Hochedler Rath ſich, nach dem Vorgange anderer Regierungen, veranlaßt gefunden, für jetzt, und mit Vorbehalt der etwa weiter erforderlich werdenden Verfügungen, hiedurch anzuordnen, daß alle aus den Ruſſiſchen Oſtſee-Häfen kommenden Schiffe zu Cuxhaven einer Unterſuchung unterworfen werden ſollen, und daß nur in dem Fall, wenn ſich bey derſelben keine verdächtige Umſtände ergeben und das Schiff zugleich mit einem obrigkeitlichen Geſundheits-Atteſt für die an Bord befindlichen Perſonen verſehen iſt, denſelben das ſofortige Heraufſegeln geſtattet werden kann; bey dem Mangel eines Geſundheits-Atteſtes aber auf jeden Fall eine ſiebentägige Obſervations-Quarantaine

Digitized by Google

taine abgehalten werden muß. Sollten ſich jedoch Häute oder Lumpen an Bord befinden, ſo wird auf dieſe Waaren eine beſondere Vorſicht verwandt werden. Bey ſich ergebenden verdächtigen Umſtänden ſind die erforderlichen ſtrengeren Quarantaine-Verfügungen anzuwenden. May 30.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 30. Mai 1831.

CLIII.

Polizey-Bekanntmachung

Juny 2.

wegen des Unfugs der Knaben auf den Straßen, Spaziergängen ꝛc.

Der immermehr überhand nehmende Muthwille und Frevel der Knaben auf den Straßen, Spaziergängen und öffentlichen Plätzen veranlaßt die unterzeichnete Behörde, auf die Bekanntmachung Eines Hochedlen Raths wider die Ungezogenheit der Kinder auf den Gaſſen, vom 28. July 1815 aufmerkſam zu machen, alſo lautend:

> Da ſeit einiger Zeit Ein Hochedler Rath misfällig wahrgenommen hat, daß unter den Kindern eine unverantwortliche Zügelloſigkeit in dem Maaße eingeriſſen iſt, daß ſie bey vorkommenden Gelegenheiten, durch Schreyen, Rufen und Verfolgen, Leute inſultiren, und dadurch, und ſonſtigen Unfug, die öffentliche Ruhe ſtören: ſo ſieht Ein Hochedler Rath ſich gemüſſigt, die Eltern

Juny 2. Eltern und Vormünder, Lehrherren oder Verwandte der Kinder auf dieſen unleidlichen Unfug aufmerkſam zu machen, und ſie väterlichſt zu erinnern, künftig eine beſſere Zucht zu halten und der vorbemeldeten Ungezogenheit kräftig zu wehren, mit der Verwarnung, daß nicht allein die Kinder exemplariſch beſtraft, ſondern auch die Aeltern, als Beförderer des Unfugs, angeſehen und nach aller Strenge der Geſetze behandelt werden ſollen.

Die Polizey-Officianten ſind angewieſen, die frevelnden Knaben ſofort zum Arreſte zu bringen.

Hamburg, den 2. Juny 1831.

Die Polizey-Behörde.

S. Band I. Seite 146.

Juny 3.

CLIV.

Mandat,

betreffend Eingangsverbot der Lumpen aus Polen und der dortigen Umgegend.

Rückſichten auf die jetzt in Polen graſſirende Cholera morbus veranlaſſen den Senat, bis auf Weiteres, den Eingang aller aus Polen und dieſem Lande nahe liegenden Territorien kommenden Lumpen hieſelbſt zu unterſagen. Alle Lumpen, welche hier ankommen, werden an den des Endes aufgeſtellten Poſten hinſichtlich ihres Urſprungs unterſucht werden, und wird, wenn ſie aus verdächtigen Orten kommen, ihnen der Eingang

gang unterſagt, worauf ſie in einem anzu-weiſenden Local deponirt oder gänzlich zer-ſtört werden ſollen. Juny 3.

Die Polizey-Behörde iſt mit der Voll-ſtreckung dieſer Verfügung beauftragt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg den 3. Juny 1831.

CLV.

Bekanntmachung, Juny 3.

die Ergänzung des Bundes-Contingents betreffend.

Nachdem nunmehr, in Gemäßheit der Bun-destags-Beſchlüſſe, die zum Ausmarſche be-ſtimmten Hamburgiſchen Contingents-Trup-pen, in 682 Infanteriſten, 150 Cavalleriſten und 72 Artilleriſten zur Bedienung von 2 Stück Geſchützen, in marſch- und ſchlag-fertigen Stand geſetzt, auch die erforderlichen Truppen zur Erſatzmannſchaft durch den Aufruf der Freywilligen herbeygeſchafft wor-den; an der vollſtändigen Aufſtellung des Contingents aber, welches matrikelmäßig aus 1298 Mann beſtehen ſoll, annoch einige Hundert Mann fehlen: ſo werden, zur Er-gänzung des Bundes-Contingents, die ſämmtlichen Dienſtpflichtigen der Stadt und des Gebietes aus den Jahren 1807, 1808 und 1809 aufgerufen, und ſoll aus ihnen durch das Loos die erforderliche Anzahl ge-nommen werden, wie es die bürgerliche Kriegspflichtordnung vom Jahre 1821, zum Behuf

Juny 3. Behuf der Erfüllung der gegen den deutſchen Bund übernommenen Verpflichtungen, vorſchreibt.

Es iſt daher zuvörderſt die Anfertigung genauer Aushebungs- oder Looſungs-Liſten erforderlich, und dasjenige zu beobachten, was in dieſer Hinſicht das Geſetz vorſchreibt.

Die, durch Rath- und Bürger-Schluß vom 23. May 1822 erlaſſene und am 5. Junius deſſelben Jahres publicirte Verordnung, gegen diejenigen, welche ſich der bürgerlichen Kriegsdienſtpflicht zu entziehen ſuchen, ſagt im §. 2:

„Um, ſo viel immer möglich iſt, keinen „Kriegsdienſtpflichtigen zu übergehen, werden „aus den Geburts-Liſten und den Reſul„taten einer ſorgſamen Umſchreibung und „Nachfrage, auch, nachdem vorher eine „Aufforderung, um ſich zu melden, „an alle Kriegsdienſtpflichtige, deren Eltern, „Geſchwiſter, Vormünder, Bevollmächtigte „oder Curatoren, vorausgegangen iſt, ge„naue Aushebungs-Liſten angefertigt „werden."

Die Auszüge der Geburts-Liſten ſind für Stadt, Vorſtädte und Gebiet bereits gemacht; jetzt muß nun die Umſchreibung, Nachfrage und Aufforderung zur Anmeldung der Anfertigung der Aushebungs- oder Looſungs-Liſten vorangehen.

Zum Behuf der Umſchreibung und Nachfrage, haben die umſchreibenden Officiere

ficiere in ein eigenes, dazu beſtimmtes Buch die Vor- und Zu-Namen der, in den Jahren 1807, 1808 und 1809 Geborenen männlichen Geſchlechts, ihr Geburtsjahr, falls ſie geſtorben ſeyn ſollten, das Todesjahr; ſodann ihr Gewerbe, ihre Wohnung oder ihren Aufenthaltsort, genau einzutragen, und ihre Nachfrage dahin zu richten, damit, ſo viel immer möglich, Keiner übergangen werde; und ſind dieſe Umſchreibungs- und Nachfrage-Protocolle der interimiſtiſchen Bewaffnungs-Commiſſion im Eimbeckſchen Hauſe einzureichen. Juny 3.

Die umſchreibenden Officiere werden auf die Wichtigkeit der Sache, und daß bey den Angaben die möglichſte Genauigkeit beobachtet werde, um Nachtheile von dem Kriegsdienſtpflichtigen zu entfernen, aufmerkſam machen.

Zum Behuf der Aufforderung zur Anmeldung, wird in allen Wohnungen von den Umſchreibenden ein Aufforderungs-Zettel zurückgelaſſen und nach Drey Tagen durch den Feldwebel wieder abgeholt werden, worin die Verpflichtung der Anmeldung für die Kriegsdienſtpflichtigen ſelbſt, und falls dieſe verhindert werden, die Verpflichtung für alle, die mit ihnen verwandt ſind, oder in ſonſtiger Beziehung zu ihnen ſtehen, enthalten iſt. Sie müſſen dieſe Anmeldung unter den abzuholenden Aufforderungs-Zettel ſetzen und die darin enthaltenen Rubriken ausfüllen

Digitized by Google

Juny 3. ausfüllen, oder auch dieſe Anmeldung neben dem Aufforderungs-Zettel zugleich mit demſelben dem Feldwebel ſchriftlich einhändigen; doch muß darin der Vorname und Zuname des Kriegsdienſtpflichtigen, das Geburtsjahr, das Gewerbe und der Aufenthaltsort genau bezeichnet werden. Sollte der Kriegsdienſtpflichtige verſtorben ſeyn: ſo iſt Todesjahr und Tag genau anzugeben.

Ein Hochedler Rath, Der übrigens Sorge tragen wird, daß von den Land-Behörden zum Behuf der, vor Anfertigung der Aushebungs-Liſten, geſetzlich vorgeſchriebenen Umſchreibung, Nachfrage und Aufforderung zur Anmeldung, die behufigen Verfügungen gleichfalls erlaſſen werden, fordert alle Bürger und Einwohner dieſer Stadt, der Vorſtädte und des Gebietes, auf, mit der größten Gewiſſenhaftigkeit hiebey zu verfahren, und hat ein Jeder es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ihn oder die Seinigen die Nachtheile treffen ſollten, deren der §. 3. der oben erwähnten Verordnung gedenkt.

„Sollte," ſagt er, „dieſer Bemühungen „ungeachtet, dennoch einer übergangen wer„den, ſo wird es ihm ſelbſt oder den Seini„gen zur Pflicht gemacht, den Uebergange„nen unverzüglich zu melden und dafür zu „ſorgen, damit er in die Liſten eingetragen „und zum Looſen zugezogen werden könne."

„Geſchieht dieſe Meldung nicht, und „wird ein in den Liſten Uebergangener der

ſich

„ſich nicht gemeldet hat, hier aufgefunden, Juny 3.
„ſo wird derſelbe als ein ſolcher angeſehen, „der ſich der Kriegsdienſtpflicht hat entziehen „wollen, und muß er ohne weitere Looſung „als der erſte in den Dienſt eintreten. Er „kann auch nach Maaßgabe der mehr oder „minder böslichen Abſicht ſich der Dienſt„pflicht zu entziehen, zu einem verlängerten „Dienſte von Einem, Zwey oder Drey „Jahren, angeſtrengt werden. Zugleich „werden alle die, die zur Verheimlichung „des Kriegspflichtigen etwas beygetragen „haben, nach vorhergegangener Unterſuchung „durch die Polizey-Behörde, in eine gerin„gere oder größere Geld- oder Gefängniß„Strafe nach Maaßgabe ihrer Mitwirkung „und ihrer mehr oder weniger böslichen Ab„ſicht, von der Bewaffnungs-Commiſſion „verurtheilt. Die Geldſtrafe muß ſich in „den Gränzen von 2 bis 25 Rthlr., und „die Gefängnißſtrafe von 24 Stunden bis „4 Wochen halten.“

„Kommen hiebey abſichtliche Verfäl„ſchungen und wirkliche Verbrechen zur „Sprache, ſo wird im ordentlichen Wege „entweder auf Zuchthausſtrafe erkannt, oder „auch, den vorkommenden Umſtänden nach, „die Sache zum fiscaliſchen Proceſſe ver„wieſen werden.“

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 3. Juny 1831.

Juny 3.

CLVI.
Bekanntmachung
der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs.

Da in dieſen Tagen die gewöhnlichen Umſchreibungen von den Capitainen des Bürger-Militairs oder von den ſelbigen untergeordneten Officieren vorgenommen werden ſollen, ſo fordert Ein Hochedler Rath hiemit ſämmtliche hieſige Bürger und Einwohner und alle auch nur eine Zeitlang ſich hieſelbſt aufhaltende Perſonen auf, denſelben auf ihre Nachfrage über

ihre Namen,
ihr Gewerbe,
die Urſachen ihres hieſigen Aufenthalts,
ob ſie hieſige Bürger ſind, worüber auf Erfordern der Bürgerſchein vorzuzeigen; ſo wie über die bey ihnen einlogirenden Zimmer- oder Etage-Bewohner, deren Alter und Geburtsort,
und über den Namen und das Alter ihrer Söhne, Stiefſöhne und Mündel männlichen Geſchlechts, ſie mögen hier oder auswärtig ſeyn.

Auch haben ſie über die in den Jahren 1807, 1808 und 1809 Gebornen, männlichen Geſchlechts, beſondere Nachfrage anzuſtellen und genaue Liſten zu halten, worin der Vor- und Zuname, das Geburts-Jahr, das

Digitized by Google

das Gewerbe und der Aufenthaltsort der annoch lebenden, und falls einige von ihnen geſtorben ſeyn ſollten, das Todes-Jahr der Geſtorbenen genau notirt wird. Juny 3.

Ueberdies haben ſie in jeder einzelnen Wohnung ein Aufforderungs-Zettel zur Anmeldung der in den vorbenannten Jahren gebornen und ſich noch am leben befindenden Kriegsdienſtpflichtigen zurück zu laſſen, und ſolches nach drey Tagen durch den Feldwebel ausgefüllt wieder abholen zu laſſen.

Endlich auch ob Iſraeliten darunter ſind, die der hieſigen Iſraelitiſchen Gemeinde unbekannt ſind,

eine richtige Auskunft zu ertheilen, und dabey den umſchreibenden Capitainen oder Officieren anſtändig und beſcheiden zu begegnen, mit der Verwarnung, daß jede Unart und Unwillfährigkeit mit angemeſſener Strafe geahndet werden wird.

Uebrigens hat ein jeder Bürger und Einwohner, der aus einer Compagnie in die andere umgezogen iſt, nicht allein dem Capitain, aus deſſen Compagnie er gezogen iſt, davon eine Anzeige zu machen, ſondern auch den Beweis der geſchehenen Anzeige dem Capitain, in deſſen Compagnie er eingezogen iſt, vorzuzeigen. Ueberdies muß jeder Umziehende, wenn er auch nicht zum Bürger-Militair gehört, ſich bey dem Ca-

Digitized by Google

Juny 3. pitain der Compagnie, wohin er gezogen iſt, melden.

Wer dieſe Vorſchriften unbefolgt läßt, verfällt in eine von Polizey wegen zu exequirende Strafe von 1 Thaler.

Beſonders aber haben auch bey dieſer Gelegenheit die umſchreibenden Capitaine und Officiere den Auftrag, von den Bürgern, welche Uniform und Armatur-Stücke vom Staate erhalten haben, ſich dieſelben vorzeigen zu laſſen, und werden diejenigen unter ihnen, die darauf der Stadt noch etwas ſchuldig ſind, aufgefordert werden, unverzüglich dieſe Schuld abzutragen, wie ſie ſich dazu beym Empfange der Uniformen und Waffenſtücke verpflichtet haben, und ſoll von den Säumigen der Abtrag unfehlbar executiviſch beygetrieben werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 3. Juny 1831.

CLVII.

Juny 6.

Erneuerte Polizey-Warnung

wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe.

Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß, in Gemäßheit beſtehender Obrigkeitlicher Verfügungen,

1) das Werfen oder Gießen von Unreinigkeiten auf die Straßen oder öffentlichen Plätze, und das Verunreinigen von Mauern, Planken ꝛc. bey 3 Mark Strafe, und

2) das

2) das Werfen von Stroh, Unrath ꝛc. in die Flethe und Canäle, bey 6 Mark Strafe verboten iſt, ſo wie, daß Juny 6.

3) der Hausherr dieſe Strafen für ſein Geſinde erlegen muß, er jedoch ſie an dem Lohne kürzen kann, und im Uebrigen Eltern für ihre Kinder verantwortlich und zur Strafe zu ziehen ſind.

Es iſt den Officianten der Stadt-, ſo wie der Hafen-Polizey, und den Gaſſen- und Fleth-Schauern auf das ſtrengſte anbefohlen, jeden ihnen zur Kunde kommenden Contraventions-Fall alsbald zur Anzeige zu bringen, und werden die Bürger und Einwohner aufgefordert, dahin mitzuwirken, daß jenen, die Erhaltung einer möglichſt reinen und geſunden Luft in unſerer Stadt bezweckenden Verfügungen nicht entgegen gehandelt werde.

Hamburg, den 6. Juny 1831.

Die Polizey-Behörde.

Vergl. oben S. 324.

CLVIII.

Bekanntmachung

wegen der gegen die Cholera zu verfügenden, ſtrengeren Maaßregeln. Juny 8.

Nachdem die weitere Verbreitung des Cholera-Uebels die Schärfung der getroffenen Maaßregeln auf der Elbe gegen die Einbringung dieſer Krankheit von der Seeſeite her unvermeidlich macht, ſo wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß

Digitized by Google

Juny 8. den aus den Oſtſee-Häfen von Riga bis Danzig, dieſe beiden Orte eingeſchloſſen, oder aus andern angeſteckten Plätzen kommenden Schiffen vorgängig das Einſegeln auf die Elbe zu Cuxhaven gar nicht geſtattet, ſondern dieſelben gänzlich ab- und ſofort an eine förmliche Reinigungs-Quarantaine-Anſtalt gewieſen werden ſollen. Auf gleiche Weiſe wird mit denjenigen aus Oſtſee-Häfen kommenden Schiffen verfahren werden, welche Lumpen oder rohe Häute an Bord haben. Alle übrigen aus andern Oſtſee-Häfen kommenden Schiffe werden einer angemeſſenen Obſervations-Quarantaine unterworfen; und werden, Falls ſich bey dieſen verdächtige Umſtände ergeben, dieſelben gleichfalls ab- und an eine Reinigungs-Quarantaine-Anſtalt verwieſen werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg am 8. Juny 1831.

CLIX.

Juny 13. **Polizey-Verfügungen,** betreffend das Geſundheitweſen.

1. Todte Fiſche dürfen, nach 2 Uhr Nachmittags, auf den Gaſſen und öffentlichen Plätzen nicht zum Verkaufe ausgeboten werden, indem wenn ſie bis dahin ausgelegt worden, ſie meiſtentheils von Sonne oder Luft angegriffen und riechend ſind.

2. Der Handel mit Bücklingen iſt, da dieſe jetzt ſchon von Würmern beſchädigt werden, für den Sommer verboten.

3.

3. In Quantitäten darf ungeſchmolzenes Talg nicht länger als 48 Stunden, und Thierblut nicht länger als 24 Stunden gelagert werden, es ſey in den öffentlichen Küterhäuſern oder ſonſt, namentlich in den Häuſern derjenigen, welche ſolche Artikel zu ihrem Gewerbe gebrauchen oder damit handeln, wohin beſonders die Kerzengießer und die Kopfſchlachter zu rechnen ſind. Juny 13.

Riechendes Thierblut wird nicht in die Thöre gelaſſen werden.

4. Es wird das Verbot erneuert, Knochenlager in der Stadt zu halten. Die von den Knochenhändlern bey Tage angekauften Knochen müſſen ſelbigen Abend wieder aus der Stadt geſchafft werden.

Die Marktvoigte, denen zur Handhabung aufmerkſamer und ſtrenger Markt-Polizey eine hinreichende Anzahl mit dieſem Geſchäftszweige ausſchließlich beauftragter Polizeydiener beygegeben iſt, und die ſonſtigen Officianten der Polizey, haben über die Ausübung der obigen Vorſchriften, ſo wie im Allgemeinen darüber, daß nur geſunde Nahrungsmittel und reifes Obſt zu Markte gebracht werden, zu wachen und etwaige Contravenienten ſofort zu denunciiren, wobey die ungeſunden oder ordnungswidrig verkauften Lebensmittel mit an das Stadthaus zu ſchaffen ſind.

Hamburg, den 13. Juny 1831.

Die Polizey-Behörde.

CLX.

Juny 16.

CLX.

Polizey-Befehl

die tägliche Reinigung des neuen Küterhauſes betreffend.

Es wird hiemit befohlen, die Schlacht-Schrangen, Tiſche und den Boden im Neuen Küterhauſe von dem daran klebenden alten Blute und Schmutze noch heute zu reinigen, und jeden Abend das ganze Küterhaus und alle Geräthſchaften zu waſchen und zu reinigen, und ſoll, wenn dagegen gehandelt wird, ſofort mit Geld- oder Gefängniß-Strafe verfahren werden.

Die Ehrbaren Amts-Alten vom Neuen Schrangen ſind für die Befolgung der gegenwärtigen Verfügung, welche im Neuen Küterhauſe angeſchlagen werden ſoll, perſönlich verantwortlich gemacht.

Hamburg, den 16. Juny 1831.

Die Polizey-Behörde.

CLXI.

Juny 17.

Nachträgliche Bekanntmachung

in Bezug auf den Paragraph 9. der Medizinal-Ordnung.

Da der zweyte und dritte Paragraph der Bekanntmachung vom 28. July 1830 in Bezug auf den §. 9. der Medizinal-Ordnung, zu Mißverſtändniſſen Anlaß gegeben haben, ſo werden ſelbige, nach neuerdings eingeholtem Gutachten des Geſundheits-Rathes, und in Mitgenehmigung Ehrbarer

Oberalten

Digitized by Google

Oberalten, dahin theils abgeändert, theils näher erläutert: Juny 17.

1. Bey Gemüthskranken wird inskünftige die Unterſuchung nur von einem der Herren Phyſicorum angeſtellt, und das Gutachten von ihm angefertigt und unterſchrieben. Es bleibt dem Phyſicus überlaſſen, diejenigen Mittel zu ergreifen, die er zur Aufklärung des Gemüthszuſtandes des Betheiligten für erforderlich hält.

Sollte nicht ohnehin ein Atteſt oder Bericht des Hausarztes bey den Acten ſeyn, ſo iſt ein ſolcher abgeſondert einzufordern, inſofern ein Hausarzt vorhanden iſt.

In vorzüglich wichtigen oder ſchwierigen Fällen kann auch jeder Phyſicus beauftragt werden, eine eigene Unterſuchung anzuſtellen und ein beſonderes Gutachten abzugeben.

2. Hält ſodann das Gericht eine Reviſion der Gutachten für nöthig, ſo hat daſſelbe das Recht, das Specielle über die Reviſion und diejenige auswärtige Medizinal-Behörde oder Facultät, von der ſie beſchafft werden ſoll, anzuordnen, oder auch die Sache an den Geſundheits-Rath zu verweiſen, welcher ſodann weiter verfährt, wie in der Bekanntmachung vom 28. July 1830 vorgeſchrieben worden.

In allen übrigen Puncten behält es bey der Bekanntmachung vom 17. July 1830 ſein Bewenden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 17. Juny 1831.

CLXII.

Digitized by Google

CLXII.

Juny 20.

Bekanntmachung

wegen der gegen die Cholera zu verfügenden ſtrengeren Maaßregeln.

Da die Ausbreitung des Cholera-Uebels es erforderlich macht, daß mit der ſorgſamſten Vorſicht der Einſchleppung dieſer Krankheit vorgebauet werde, und da auch in anderen Staaten die ſtrengſten Maaßregeln ergriffen worden, ſo ſieht E. H. Rath Sich genöthiget, zu den bisher erlaſſenen Verfügungen noch Folgendes hinzuzuſetzen:

Den aus den Oſtſee-Häfen von Riga bis Danzig, dieſe beyden Orte eingeſchloſſen, oder aus künftig angeſteckt werdenden Häfen kommenden Schiffen wird, nach wie vor, das Einſegeln auf der Elbe zu Cuxhaven gar nicht geſtattet, ſondern werden dieſelben ab- und ſofort an eine förmliche Reinigungs-Quarantaine-Anſtalt gewieſen. Auf gleiche Weiſe wird mit denjenigen aus allen Oſtſee-Häfen kommenden Schiffen verfahren, welche Bett- und Schreib-Federn, Pferde- und Kuh-Haare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg, Wolle und alte Kleider geladen haben; falls dieſe nicht unverdächtige Geſundheits-Päſſe und vollſtändige Atteſte von einer Reinigungs-Quarantaine-Anſtalt beyzubringen im Stande ſeyn ſollten. Alle übrigen aus den Oſtſee-Häfen, wozu auch die am Sunde, an den Belten bis

zum

zum Cattegatt liegenden, gerechnet werden, Juny 20.
kommenden Schiffe, werden einer angemeſſenen Obſervations-Quarantaine unterworfen, welche für diejenigen Schiffe aus Ruſſiſchen Oſtſee-Häfen, die nicht nach obigem ausgeſchloſſen ſind, wenigſtens eine Zeit von Ein und Zwanzig Tagen, mit Jnbegriff der Reiſezeit beträgt. Alle andern Schiffe, welche die obbenannten Artikel an Bord haben, ſie kommen her, woher ſie wollen, müſſen bey Cuxhaven ſetzen, und nach geſchehener Unterſuchung weitere Verfügungen erwarten.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 20. Juny 1831.

CLXIII.

Bekanntmachung

Juny 22.

wegen der abſeiten der Kanzley zu ertheilenden Geſundheits-Atteſte.

Da es unter den gegenwärtigen Umſtänden einzelnen Abſendern wünſchenswerth ſeyn könnte, formelle Atteſte über den hieſigen Geſundheitszuſtand zu erhalten, ſo iſt die Einrichtung getroffen, daß auf der hieſigen Kanzley ſolche Atteſte ausgeſtellt werden können, wofür, wenn ſie für eine ganze Ladung, Wagen, Kahn oder Gefäß verlangt werden, 2 m$, wenn ſie aber für einzelne Colli, Packen, Säcke oder ſonſtige Gebinde verlangt werden, 8 ß entrichtet werden müſſen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 22. Juny 1831.

CLXIV.

CLXIV.

Juny 28.

Polizey-Befehl
wegen den Badeſtellen.

Es wird verboten, ſich an anderen Plätzen der Binnen- und Auſſen-Alſter zu baden, als an den, bey dem Schlachterhofe in der Auſſen-Alſter bezeichneten Badeſtellen.

Hamburg, den 28ſten Juny 1831.

Die Polizey-Behörde.

Vergl. oben Bd. III. S. 124. Bd. VII. S. 37.

CLXV.

July 5.

Bekanntmachung,
betreffend die Ausführung der nachträglichen Verordnung über die allgemeine Kriegsdienſtpflichtigkeit in dem Amt und Städtchen Bergedorf, vom April 1831.

Nachdem Wir Bürgermeiſter und Räthe der freyen Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg die sträfliche Widerſetzlichkeit in Erfahrung bringen müſſen, womit Dienſtpflichtige und deren Angehörige aus Bergedorf und Geeſthacht an dem Looſungstage, den die Bewaffnungs-Commiſſionen dieſer beiden Amtsbezirke auf dem 2. Junius d. J. angeſetzt hatten, nach vorgängiger höchſt ahndungswürdigen Vereinigung, dem Looſen ſich zu entziehen unternommen haben: ſo bleibt zuvörderſt die Beſtrafung der Anſtifter und Beförderer einer ſolchen Auflehnung gegen Unſere, der Bundesmilitair-Verfaſſung gemäß, erlaſſenen obrigkeitlichen Anord-

Anordnungen, nach von dem Amte dieſerhalb geführter Unterſuchung, der Behörde vorbehalten. July 5.

Demnächſt aber ermahnen und warnen Wir ernſtlich alle Amts-Eingeſeſſenen, namentlich die Bergedorfer und Geeſthachter Dienſtpflichtigen, zu der Zeit, welche die Bewaffnungs-Commiſſionen nächſtens wiederum anſetzen werden, ſich dem ordnungsmäßigen Looſen unweigerlich zu fügen, bey Vermeidung der Nachtheile und Strafen, die in den Paragraphen 16 und 24 der nachträglichen Verordnung vom April d. J. angedrohet ſind, und die ſonſt den Umſtänden werden angemeſſen befunden werden.

Uebrigens iſt, in Beziehung auf die Paragraphen 27 bis 30 der Verordnung vom April d. J., nachdem in Lübeck und Hamburg und in deren Gebieten die Dienſtpflichtigen von 1806 überall nicht aufgerufen ſind, nunmehr, völliger Gleichheit halber, und weil die Hälfte des laufenden Jahres, worin alle 1806 Geborene das 25ſte Jahr vollenden, bereits verfloſſen iſt, den Bewaffnungs-Commiſſionen der drey Amtsbezirke aufgetragen worden, die Dienſtpflichtigen von 1809, ſtatt derer von 1806, welche zu übergehen ſind, herbeyzuziehen, mithin durch eine neue Bekanntmachung die Dienſtpflichtigen aus den Geburtsjahren 1807, 1808 und 1809, zu dem Looſen einzufordern, nachdem zuvor die Liſten von 1809 gehörig berichtigt ſeyn werden.

Hiedurch

Digitized by Google

July 5. Hiedurch entſtehen in den Beſtimmungen der Paragraphen 28 bis 30 jener nachträglichen Verordnung die folgenden Abänderungen.

Die 1831 eingeſtellte Mannſchaft aus dem Geburtsjahr 1807 wird nicht eher, als den 1. Januar 1832 von der Dienſtpflicht, in ihrer durch das Loos bezeichneten Reihenfolge, befreyet; die von 1808 nicht eher als den 1. Januar 1833, und die von 1809 nicht eher, als den 1. Januar 1834.

Die zu Ende des Jahres 1832 Austretenden, wegen Vollendung des 25ſten Jahres, werden in der Regel und in Friedenszeiten (oder auſſerhalb des Falls der Mobilmachung der Bundes-Contingente) aus der Liſte von 1810, die zu Ende des Jahres 1833 Austretenden aus der Liſte von 1811, und die zu Ende des Jahres 1834 Austretenden aus der Liſte von 1812 erſetzet.

Die Dienſtpflichtigen, welche nicht wegen Vollendung des 25ſten Jahres zu Ende des Jahres austreten, ſondern in dem Laufe des Jahres wegen anderer Urſachen ausfallen, werden aus den höhern Nummern des gleichen Geburtsjahres erſetzen, und zwar für 1831 zu gleichen Theilen aus den Geburtsjahren 1807, 1808 und 1809, der Reihe nach aufgerufen, für ſo lange Zeit, als die Dienſtpflicht des Ausfallenden noch gedauert hätte.

Gegeben in Unſern Rathsverſammlungen, zu Lübeck den 29. Juny und zu Hamburg den 5. July 1831.

CLXVI.

CLXVI.

Rath- und Bürger-Convent

vom 11. July 1831.

July 11.

E. E. Rath hatte Sich veranlaßt gefunden, Erbg. Bürgerſchaft auf Montag den 11. July wegen der folgenden Gegenſtände zu convociren.

I. Sah' Sich E. E. Rath veranlaßt, Behufs der unvermeidlich nothwendigen Deckung der Koſten für die Ausrüſtung unſeres Contingents, welche zufolge des früheren Rath- und Bürger-Schluſſes vom 14. April dieſes Jahres, vorgängig aus den ordentlichen Staatsmitteln vorgeſchoſſen worden, auf die Beliebung einer Erwerbs-, Einkommens- und Luxus-Steuer anzutragen, und erſuchte Er die Erbg. Bürgerſchaft, unter Beziehung auf die desfallſige nähere Auseinanderſetzung in der Anlage sub No. I. Sich mit der, in dem derſelben anliegenden subadjuncto sub Littera A. enthaltenen Verordnung über dieſe Steuer, mit Ihm einverſtanden zu erklären.

S. unten S. 391.

II. Trug E. E. Rath nunmehr auf die definitive Zuſtimmung Erbg. Bürgerſchaft zu der, in Conventu de 17. Februarii dieſes Jahres nur auf fünf Jahre, von Petri 1832 an, genehmigten Vormundſchafts-Ordnung und tranſitoriſchen Beſtimmungen an; unter der Zuſicherung, daß die neue Vormundſchafts-Ordnung

nach

July 11. nach Ablauf von fünf Jahren von Zeit ihrer Einführung an, einer Reviſion unterworfen werden ſolle; erklärt Sich auch hinſichtlich der, von Erbg. Bürgerſchaft gewünſchten Concurrenz Verordneter löbl. Cämmerey, dahin mit Erbg. Bürgerſchaft einverſtanden, daß löbl. Cämmerey, falls die in Articulo 100 der Vormundſchafts-Ordnung erwähnte Anſtellung eines Subſtitut-Actuars nöthig werde, bey der Feſtſtellung ſeines Gehaltes, ſo wie überhaupt bey Regulirung der Beſtimmung der, im Articulo 105 der Vormundſchafts-Ordnung erwähnten Gegenſtände, und endlich bey der Beſtimmung des Gehaltes des Canzeley-Perſonals, mit zugezogen werde, unter Beziehung auf die, in der Anlage sub No. II., cum subadjuncto sub Littera B., näher entwickelten Gründe.

S. oben Seite 282. und unten Seite 391.

III. Trug E. E. Rath, in Beziehung auf die in der Anlage sub No. III. enthaltenen Gründe, bey Erbg. Bürgerſchaft darauf an, es mit zu genehmigen, daß die unter dem 3ten July 1828 auf Drey Jahre beliebte Jagd-Ordnung, mit der einzigen, in der obgedachten Anlage näher angegebenen Veränderung, für die Zukunft und bis ſich etwa andere Maaßregeln nothwendig zeigen ſollten, als definitives Geſetz in Kraft bleibe.

S. oben Bd. X. S. 144.

Die

Die Resolutio Civium — July 11.

Ad I genehmigte die angetragene Deckung durch die mitangetragene Perſonal-Steuer, jedoch mit Abänderung des §. 5 des Plans derſelben dahin: daß das Reclamations-Verfahren nicht vor den S. T. Steuerherren, ſondern vor einer Deputation aus dem Steuer-Departement geſchehe.

Ad II et III erklärte ſie ſich angetragener Maaßen einverſtanden.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbg. Bürgerſchaft für ihre Beyſtimmung ad I, II und III, unter dem Beyfügen, daß Er wegen des Moniti der Erbg. Bürgerſchaft zum §. 5 des Plans Sich mit dem Collegio der Sechsziger zu verſtändigen und eventualiter dieſen Punct wiederum an die Erbg. Bürgerſchaft gelangen laſſen werde.

CLXVII.

Polizey-Befehl

die fremden Maurer-Geſellen betreffend. — July 12.

Alle fremden Maurer-Geſellen, die ohne Arbeit ſind, und hier in Schlaf-Stelle liegen, werden aufgefordert, ſich innerhalb zwey mal 24 Stunden auf ihrer Herberge zu melden und hat der Herbergsvater darüber ein Verzeichniß anzufertigen und es der unterzeichneten Behörde einzuliefern.

Wer dieſes verſäumt, wird als verdächtig über die Gränze gebracht.

Hamburg, den 12. July 1831.

Die Polizey-Behörde.

CLXVIII.

July 13.

Bekanntmachung

die wegen der Cholera ergriffenen Maaßregeln wider die ruſſiſchen Häfen an der Oſtſee und am weißen Meer, ſo wie gegen die norwegiſchen Häfen betreffend.

Nachdem, in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juny d. J., auf die erſte Nachricht von dem Ausbruche der Cholera in Archangel und St. Petersburg, beſchloſſen worden, die aus dieſen Häfen für die Elbe beſtimmten Schiffe nicht anders zuzulaſſen, als bis dieſe Schiffe vorher in einer Reinigungs-Quarantaine-Anſtalt ihre Quarantaine abgehalten, ſey es nun, daß ſie dorthin von der Elbe verwieſen, oder directe vom Abgangs-Orte zu dieſem Behufe dahin verſegelt ſind: ſo iſt dieſe Maaßregel nunmehr auch auf die, zwiſchen St. Petersburg und Riga liegenden, ſo wie zugleich auf die Ruſſiſchen Oſtſeehäfen weſtlich und nördlich von St. Petersburg, und endlich auf die Häfen des weißen Meeres überhaupt, ausgedehnt worden. Dieſe Verfügung tritt für alle diejenigen Schiffe in Kraft, welche St. Petersburg oder Kronſtadt, oder einen anderen der obgedachten Ruſſiſchen Oſtſeehäfen, nach dem 20. Juny d. J. verlaſſen haben, der Verordnung vom 20. Juny d. J. wegen der giftfangenden Waaren übrigens, auch für die früher von jenen Häfen abgegangenen Schiffe, unbeſchadet.

Die

Die Schiffe aus den an der Küſte des Königreichs Norwegen nördlich von Bergen belegenen Häfen, Tromſöe, Hammerfeſt u. ſ. w., ſind, wegen der zwiſchen dieſen Häfen und Archangel beſtehenden Küſtenfahrt, eine Obſervations-Quarantaine von Ein und Zwanzig Tagen, worin die Zeit der Reiſe mitgerechnet werden ſoll, zu unterwerfen. July 13.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 13. July 1831.

CLXIX.

Der Stadt Hamburg Vormundſchaftsordnung. July 13.

Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweiſen Raths der freyen Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 13. July 1831.

Die mittelſt Rath- und Bürgerſchluſſes vom 11. Juli d. J. beliebte Vormundſchaftsordnung, wird hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung durch den Druck bekannt gemacht.

Die geſetzliche Kraft derſelben tritt mit Petri 1832 ein, und beſchränkt ſich für jetzt auf die Ringmauern der Stadt, mit Ausſchluß der Vorſtädte und des Landgebietes.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung, Hamburg, den 13. Juli 1831.

July 13.

Ueberſicht des Inhalts.

Erſter Abſchnitt.

Von der Vormundſchaftsbeſtellung.

1. Vorbereitende Maaßregeln . Art. 1—4.
2. Teſtamentariſche Tutel . . = 5.
3. Geſetzliche . . . . = 6—8.
4. Dativtutel . . . . = 9.
5. Verfahren bey Abgang Eines Vormundes . . . . = 10.
6. Eintreten der Aſſiſtenten . = 11.
7. Beeidigung und Beſtellung der Vormünder . . . . . . = 12. 13.
8. Requiſite eines Vormundes.
   a. Im Allgemeinen . . . . = 14.
   b. Gründe, die von der Vormundſchaft ausſchließen = 15.
9. Excuſationsgründe . . . . . = 16. 17.
10. Bekanntmachung aller Vormundſchaftsbeſtellungen u. ſ. w. = 18.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Pflichten der Vormünder und von ihrer Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.
   1. Pflichten der Vormünder . Art. 19. 20.
   2. Pflichten der Aſſiſtenten . = 21.
B. In Anſehung der Perſon der Pupillen . . . . = 22. 23.
C. In Anſehung des Vermögens.
   1. Bey Uebernahme der Vormundſchaft.
      a. Inventarium . . . . . . = 24—27.
      b. Vorlegung deſſelben . . = 28.
      c. Ausnahme davon . . . = 29.
      d. Beſondere Vorſchriften bey ſtatutariſchen Abtheilungen = 30. 31.

e. Des=

e. Desgleichen bey Einkindſchaften . . . . ⸗ 32—34. July 13.
f. Desgleichen in Anſehung der zweiten Ehe überhaupt . ⸗ 35.
2. Verwaltung des Vermögens.
a. Allgemeine Vorſchrift . . ⸗ 36.
b. Fortſetzung eines Gewerbes ⸗ 37—40.
c. Immobilien . . . . . . ⸗ 41—43.
d. Mobilien . . . . ⸗ 44.
e. Sichre Belegung.
α) Im Allgemeinen . . ⸗ 45. 46.
β) Mit Rückſichten auf Eltern und Großeltern . . ⸗ 47.
f. Erhebung von Geldern . ⸗ 48.
g. Erwerbung von Grundſtücken . . . . ⸗ 49.
h. Pacht⸗ und Miethcontracte ⸗ 50.
i. Erbſchaften . . . . . . ⸗ 51.
k. Vergleiche . . . . ⸗ 52.
l. Verwendung von Kapitalien ⸗ 53.
3. Rechnungsführung und Rechnungsablage.
a. Vormünderbuch und gegenſeitige Rechnungsablage . ⸗ 54.
b. Nachweiſung wie das Vermögen belegt worden . . ⸗ 55.
c. Wegfallen derſelben . . ⸗ 56.
d. Auſſerordentliche Rechnungsablage . . . . . ⸗ 57.

Dritter Abſchnitt.

Rechtsverhältniſſe der Minderjährigen.

1. In Anſehung von Rechtsgeſchäften mit dritten Perſonen . . Art. 58.
2. Desgleichen mit den Vormündern ⸗ 59. 60.
3. Insbeſondere von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand . ⸗ 61.

Vierter

July 13.

Vierter Abſchnitt.

Von Beendigung der Vormundſchaft und von den dabey eintretenden Rechtsverhältniſſen.

1. Entlaſſung und Abſetzung eines Vormundes . . . . Art. 62.
2. Beendigung der Vormundſchaft in der Perſon des Mündels.
a. Im Allgemeinen . . . . . = 63.
b. Von der Adoption insbeſondere = 64.
c. Von der Legitimation . . = 65.
d. Von der venia aetatis . . = 66—69.
3. Schlußrechnung und Verfahren dabey . . . . = 70—74.
4. Honorirung der Vormünder . = 75.

Fünfter Abſchnitt.

Von Curatelen über Verſchwender, Gemüthskranke und denſelben ähnliche Perſonen, und über Abweſende und Verſchollene.

1. Allgemeine Regeln . . . . . Art. 76—83.
2. Von der Curatel über Verſchwender insbeſondre . . . . = 84—89.
3. Desgleichen über Gemüthskranke u. ſ. w. . . . . = 90—91.
4. Desgleichen über Verſchollene . = 92—96.

Sechster Abſchnitt.

Von den obervormundſchaftlichen Behörden und dem Verfahren vor denſelben.

1. Vormundſchaftsdeputation und Zuſammenſetzung derſelben . Art. 97. 98.
2. Innere Einrichtung derſelben und ſonſtige nähere Beſtimmungen . . . . = 84—89.
3. Verfahren vor derſelben . . = 104.
4. Gebühren . . . . = 105.

5. Rechts-

5. Rechtsmittel, und zwar — July 13.
a. In Sachen, welche die Vormundſchaftsdeputation in erſter Inſtanz entſcheidet Art. 106-108.
b. In Sachen, wo das Obergericht in erſter Inſtanz ſpricht . . . . = 109-111.
6. Jährliche Berichterſtattung . . = 112.

Verhältniß der Vormundſchaftsordnung zu früheren Geſetzen = 113.

Erſter Anhang.

Vormündereide und Verpflichtungsformulare.

1. Vormündereid.
2. Vormündereid einer Mutter oder Großmutter.
3. Verpflichtungsformular einer Mutter oder Großmutter.
4. Verpflichtungsformular der Vormundſchaftsaſſiſtenten.
5. Verpflichtungsformular der Curatores perpetui.

Zweiter Anhang.

Hauptſächlichſte frühere Geſetze, auf welche die Vormundſchaftsordnung hinweiſet.

1. Art. 7 und 17 Tit. 6 Theil III des Statuts. (S. Art. 6.)
2. Art. 31 No. 3 der neuen Fallitenordnung. (S. Art. 6.)
3. Art. 4 und 6 Tit. 3 Theil III des Statuts. (S. Art. 30.)
4. Verordnung vom 28. Febr. 1818. (S. Art. 42.)
5. Art. 38 — 45 der neuen Fallitenordnung. (S. Art. 51.)
6. Art. 1 der Verordnung in Betreff der Todeserklärungen verſchollener Perſonen. (S. Art. 96.)

Erſter

July 13. Erſter Abſchnitt.

Von der Vormundſchaftsbeſtellung.

1) Vorbereitende Maaßregeln.

Art. 1.

Die obervormundſchaftliche Fürſorge für Minderjährige tritt ein, ſobald dieſelben in die Lage verſetzt werden, eines Vormundes zu bedürfen, insbeſondere aber bey ehelichen Kindern im Falle des Todes ihres Vaters. Die Mutter oder Stiefmutter ſolcher Kinder iſt verpflichtet, den Tod des Vaters innerhalb 14 Tagen mündlich oder ſchriftlich auf der Vormundſchaftskanzley anzuzeigen. Sind Unmündige elternlos geworden, ſo haben die nächſten Verwandten, ſo wie etwanige Teſtamentsvollſtrecker davon auf obige Weiſe Anzeige zu machen.

Uneheliche Kinder brauchen nur dann bevormundet zu werden, wenn ſich eine beſondere Veranlaſſung dazu darbietet; doch muß der Tod der Mutter eines unehelichen unmündigen Kindes von den nächſten Verwandten und etwanigen Teſtamentsvollſtreckern allemal angezeigt werden.

Alle dieſe Anzeigen müſſen gemacht werden, es mag Vermögen da ſeyn oder nicht.

Unterbleibt die Anzeige, ſo kann den Umſtänden nach eine Geldſtrafe von 2 bis 20 Rthlr. verhängt werden, vorbehältlich einer von den künftigen Vormündern Namens der Pupillen gerichtlich anzubringenden Schadensklage

densklage im Falle der Argliſt. Die im Art. 10 Tit. 6 Theil III des Statuts angedrohete Strafe fällt weg. July 13.

Zur weiteren Kontrolle wird der Deputation monatlich eine Abſchrift des Verzeichniſſes der Sterbefälle von der Polizey mitgetheilt. Ueberdieß wird hiemit verfügt, daß zu den in den Verordnungen über die Einrichtung der Geburts-, Trau- und Todtenregiſter bey der Anzeige von Todesfällen vorgeſchriebenen Angaben hinter No. 7 noch die Rubrik:

> Ob unmündige Kinder, d. h. Söhne unter 22 und Töchter unter 18 Jahren vorhanden,

eingeſchaltet, und von demjenigen, der die Anzeige macht, ausgefüllt werden ſoll. Alle mit der Führung der Todtenregiſter beauftragte Beamte haben wöchentlich eine Abſchrift derjenigen dieſer Anzeigen, bey denen die Frage bejahet worden iſt, auf der Kanzley der Vormundſchaftsdeputation einzureichen.

Art. 2.

Treten beſondre Umſtände ein, wodurch die Sicherheit des Nachlaſſes oder der Kinder ſelbſt gefährdet werden könnte, ſo iſt dies ebenfalls anzuzeigen. Und ſowie die Polizey und alle Gerichtsbehörden in Fällen, wo eine Einſchreitung der Obervormundſchaft nöthig wird, ſich deshalb mit der Vormundſchaftsdeputation in Vernehmen ſetzen werden, ſo iſt es auch Pflicht jedes

Bürgers,

Digitized by Google

July 13. Bürgers, in Fällen, die eine ſchleunige Verfügung erfordern, oder wenn er erfährt, daß die nöthigen Anzeigen von den zunächſt dazu Verbundenen unterlaſſen werden, durch eine mündliche oder ſchriftliche Benachrichtigung auf der Vormundſchaftskanzley die weiteren Maaßregeln zu veranlaſſen.

Art. 3.

Iſt der leibliche Vater oder die leibliche Mutter noch am Leben, ſo ſchreitet die Deputation vor der Hand (ſ. Art. 7) nicht ein; ausgenommen, wenn ſolche Perſonen ſo krank oder ſchwach ſind, daß ſie ihren Sachen ſelbſt nicht vorſtehen können. In ſolchen Fällen läßt die Deputation die nächſten Verwandten oder Hausfreunde, auch erforderlichen Falles Nachbaren und Bekannte vorladen, um Erkundigungen einzuziehen und nach den Umſtänden Sicherheitsmaaßregeln zu treffen.

Art. 4.

Sind die Kinder ganz verwaiſet, ſo wird von der Deputation einer zuverläſſigen Perſon einſtweilen die Aufſicht anvertrauet. Nach Umſtänden kann auch das Zehntenamt zur Verſiegelung des Nachlaſſes requirirt werden.

2) Teſtamentariſche Tutel.

Art. 5.

Haben Eltern oder Großeltern in einer letztwilligen Verfügung Vormünder deſignirt, ſo

ſo behält es in der Regel dabey ſein Be- wenden. Den deſignirten Vormündern wird, wenn ſie nicht etwa aus beſonders wichtigen Gründen unzuläſſig befunden werden, und ſich innerhalb 8 Tagen nach Publication oder Einreichung der letztwilligen Dispoſition nicht von ſelbſt melden, ein beglaubigter Auszug aus ſelbiger ex officio von der Kanzley der Deputation inſinuirt. Sie haben ſich dann binnen 8 Tagen zur Abſtattung des Vormündereides zu melden, oder rechtliche Weigerungsgründe anzugeben. Der Actuarius des Zehntenamts theilt der Kanzley der Deputation einen Auszug aus denjenigen publicirt werdenden Teſtamenten mit, in denen Verfügungen wegen einer Vormundſchaft enthalten ſind. July 13.

3) Geſetzliche Tutel.

Art. 6.

Hinſichtlich der Vormundſchaft des Vaters behält es bey den Anordnungen der Art. 7 u. 17, Tit. 6, Theil III des Statuts, ſo wie des Art. 31, Nr. 3 der neuen Fallitenordnung im Allgemeinen ſein Bewenden (ſ. den zweiten Anhang); doch kann die Deputation in beſonderen Fällen aus bewegenden Urſachen und ausnahmsweiſe auch hier ex officio einſchreiten, aber nicht, ohne die Sache genau zu unterſuchen und den Vater zu hören, auch nicht zum Nachtheil derjenigen Rechte, welche der Vater in eigenem Namen ausübt.

Art. 7.

July 13.

Art. 7.

Die Mutter hat ſodann vor allen anderen Verwandten das nächſte Anrecht zur Vormundſchaft über ihre Kinder, doch muß ſie innerhalb 4 Wochen cum Curatore der Deputation ſchriftlich erklären, daß ſie dieſe Vormundſchaft übernehmen will, widrigenfalls ſie zur Erklärung darüber aufgefordert wird. Ihr zur Seite treten zwey Aſſiſtenten, wenn möglich Verwandte von beiden Seiten. Die Deputation wird bey deren Auswahl, wo möglich, billige Rückſicht auf die Wünſche der Mutter nehmen.

Will die Mutter die Vormundſchaft nicht übernehmen, oder hält die Deputation ſie aus erheblichen Gründen zu derſelben untüchtig, ſo wird für eine anderweitige Bevormundung geſorgt.

Art. 8.

In Ermangelung beider Eltern wird der väterliche, und wenn dieſer wegfällt, der mütterliche Großvater geſetzlicher Vormund ſeiner Enkel, ohne daß es einer beſondern Beſtellung deſſelben bedarf. Doch muß er ſich in derſelben Friſt, welche im Art. 7 in Anſehung der Mutter vorgeſchrieben worden, entweder dahin erklären, daß er die Vormundſchaft übernehmen will, oder anzeigen, aus welchen Gründen er dieſelbe ablehnen zu können glaubt, widrigenfalls er zu dieſer Erklärung oder Anzeige aufgefordert wird.

Sodann

Sodann tritt die Großmutter väterlicher, und in deren Ermangelung die Großmutter mütterlicher Seite ein. July 13.

Großeltern, welche die Vormundſchaft über ihre Enkel übernehmen, haben hinſichtlich alles eigenen Vermögens, welches die Enkel zur Zeit der Uebernahme der Vormundſchaft bereits beſitzen, oder welches ihnen nachmals zufällt, in jedem Betracht alles das zu beobachten und zu leiſten, was anderen Vormündern obliegt; inſofern nicht Ausnahmen aus der Natur der Sache hervorgehen (z. B. in Betreff der Art. 20, sub 1 und 2, u. ſ. w.) Hinſichtlich des zwiſchen den Enkeln und dem Großvater oder der Großmutter noch nicht getheilten Vermögens aber hat der Großvater in Beziehung auf die Vormundſchaft die Rechte und Verbindlichkeiten des Vaters, und die Großmutter diejenigen der Mutter; inſofern nicht das Geſetz beſondere Ausnahmen vorſchreibt. (Art. 24 und 47.)

Sind keine Verwandte in aufſteigender Linie vorhanden, oder werden ſelbige nicht zuläſſig befunden, ſo ſind die nächſten Blutsfreunde von beiden Seiten zunächſt zur Vormundſchaft berufen.

4) Dativtutel.

Art. 9.

Bey Ermangelung oder Unzuläſſigkeit von Verwandten ernennt die Deputation zwey Vormünder, und nimmt dabey vorzüglich auf die Freunde, die Standes- und Gewerbs-

July 13. Gewerbsgenoſſen, ſo wie auf die Vorſchläge der Verwandten und Freunde Rückſicht. Erforderlichen Falles wählt ſie andere rechtſchaffene und tüchtige Bürger. Bey Kindern von Iſraeliten haben die Vorſteher der iſraelitiſchen Gemeinde, auf Anforderung der Deputation, derſelben entweder taugliche Männer in Vorſchlag zu bringen, oder über die anderweitig Vorgeſchlagenen vor deren Beſtellung ein Gutachten abzugeben.

5) Verfahren bey Abgang eines Vormundes.

Art. 10.

Stirbt ein Vormund, ſo muß der Mitvormund dies binnen 14 Tagen anzeigen, und zugleich die nächſten Verwandten namhaft machen, bey 5 Rthlr. Strafe, welche bey fernerer Verzögerung erhöhet wird. Auch die Verwandten der Pupillen ſind in dieſem Falle zur Anzeige verpflichtet. Iſt der überlebende Vormund nicht an der Verwaltung (Art. 20), ſo übernimmt er dieſelbe ſogleich, und fordert von den Erben des Verſtorbenen alle auf die Vormundſchaft Bezug habende Bücher, Documente, Gelder u. ſ. w. innerhalb 14 Tagen ein, bey gleicher Strafe; es ſey denn, daß die Deputation eine längere Friſt ertheilte. Ueber etwanige Weigerungsgründe der Erben, wenn ſie nicht von der Deputation commiſſariſch beſeitigt werden können, wird von den Gerichten entſchieden; doch kann die Deputation jederzeit die behuſigen Sicherheits-

heitsmaaßregeln treffen. Die definitive Quitirung der Erben erfolgt jedoch immer erſt, wenn an die Stelle des verſtorbenen ein anderer Vormund ernannt worden, und zwar von beiden Vormündern. July 13.

6) Eintreten der Aſſiſtenten.

Art. 11.

Wenn die Mutter oder Großmutter ſtirbt oder zu einer andern Ehe ſchreitet, ſo treten die Aſſiſtenten in der Regel als Vormünder ein. Jedoch iſt ſolches auf der Kanzley der Deputation anzuzeigen, worauf ihnen ſodann der Vormündereid abgenommen wird. Den Todesfall eines Aſſiſtenten iſt die Mutter und der überlebende Aſſiſtent nach Maaßgabe Art. 10 anzuzeigen verbunden.

7) Beeidigung und Beſtellung der Vormünder.

Art. 12.

Alle Vormünder, mit Ausnahme des Vaters und Großvaters, leiſten einen Vormündereid vor dem Senate, die Mutter und Großmutter vor Commiſſarien der Deputation. Vormünderinnen verpflichten ſich außerdem zur Abtretung von der Vormundſchaft, wenn ſie ſich anderweitig verehelichen, und verzichten auf die weiblichen Rechtswohlthaten. Die Vormundſchaftsaſſiſtenten werden durch einen Handſchlag an Eidesſtatt verpflichtet. (S. den erſten Anhang.) Diejenigen Vormünder, welche vor dem Senate beeidigt werden, müſſen dafür ſorgen, daß

dieſes

Digitized by Google

July 13. dieſes ſpäteſtens innerhalb 14 Tagen nach geſchehener Inſinuation der ihre Ernennung enthaltenden Verfügung erfolge, und ſodann innerhalb 8 Tagen das Tutorium auf der Vormundſchaftskanzley bey 2 Rthlr. Strafe vorzeigen und mit einem Exhibitum bezeichnen laſſen.

Art. 13.

Bey Beſtellung von Vormündern wird die Behörde ſtets die Tauf- oder Geburtsſcheine der Pupillen beybringen laſſen. Erforderlichen Falles ſind dieſelben gratis auszufertigen. In dem Tutorium iſt das Alter der Minderjährigen aufzuführen.

8) Requiſite eines Vormundes.

a.) Im Allgemeinen.

Art. 14.

Alle Vormünder und Aſſiſtenten müſſen hieſige Bürger oder ſonſt der Stadt verwandt ſeyn. Bey Kindern von Iſraeliten ſind Mitglieder ihrer Gemeinde vorzugsweiſe zu wählen. Wer nicht im hieſigen Staatsverbande ſteht, kann nur aus beſonders wichtigen Gründen zur Vormundſchaft hieſelbſt zugelaſſen werden, und muß ſich vorher dem hieſigen Gerichtsſtande in allen die Vormundſchaft betreffenden Dingen unterwerfen.

b.) Gründe, die von der Vormundſchaft ausſchließen.

Art. 15.

Zur Vormundſchaft können nicht zugelaſſen werden:

1. Per-

1. Perſonen, die nach Maaßgabe der Artikel 84 u. folgg. und 90, ſelbſt unter Curatel geſetzt worden ſind. July 13.

2. Solche, die notoriſch in Schulden vertieft ſind oder in gegründetem Rufe der Verſchwendung ſtehen, ſo wie unentſchlagene oder ſolche entſchlagene Falliten, welche noch dem Nachmahnungsrechte unterworfen ſind; falls nicht hinſichtlich dieſer letzteren Falliten die Deputation aus erheblichen Gründen eine Ausnahme eintreten laſſen will.

3. Alle, die eine Zuchthaus- oder ſchwerere Strafe erlitten haben, oder ſonſt, wegen unredlicher Führung einer Tutel oder Curatel, wegen Diebſtahl, Betruges, Fälſchung, oder Bankerotts beſtraft oder eines Meineids überwieſen worden ſind.

4. Solche, die mit den Eltern der Pupillen in entſchiedener Feindſchaft lebten, oder die mit den Pupillen ſelbſt in unabgemachten Erbſchafts- oder Rechnungs- und ſonſtigen ſtreitigen Verhältniſſen ſtehen, oder überhaupt Gläubiger oder Schuldner derſelben ſind. Doch fällt letzteres weg, ſobald das collidirende Intereſſe beſeitiget worden, und kann bis dahin eine interimiſtiſche Vormundſchaft angeordnet werden.

5. Diejenigen, welche der Vater oder Großvater, und der Teſtator oder Schen-

July 13. ker in Betreff des hinterlaſſenen oder geſchenkten Gegenſtandes von der Vormundſchaft ausdrücklich ausgeſchloſſen hat.

6. Perſonen, die des Schreibens und Rechnens ganz unkundig ſind. Nur ausnahmsweiſe genügt es, wenn nur einer der Vormünder dieſe Kenntniſſe beſitzt. Fehlt es dem Großvater daran, ſo kann ihm ein Mitvormund zur Seite geſetzt werden.

Es iſt Pflicht eines Jeden, der zur Vormundſchaft berufen wird, es der Deputation anzuzeigen, wenn er von den Unmündigen etwas zu fordern hat, oder ihnen etwas ſchuldig iſt; widrigenfalls verfällt er in eine Geldſtrafe von 5 bis 20 Rthlr., vorbehältlich der nach Maaßgabe Art. 103 zu veranlaſſenden ſtrengeren Beſtrafung im Falle der Argliſt.

Inwieweit übrigens dieſer Artikel überhaupt auf den Vater, als geſetzlichen Verwalter des eignen Vermögens ſeiner Kinder, auf die Mutter, und auf Großeltern anwendbar iſt, hängt vom Ermeſſen der Deputation in jedem einzelnen Falle ab.

9) Excuſationsgründe.

Art. 16.

Jeder muß eine ihm übertragene Vormundſchaft oder Aſſiſtenz bey einer Vormundſchaft annehmen, ſofern er nicht rechtliche Weigerungsgründe binnen 8 Tagen an-

anführen und beſcheinigen kann. Solche (Excuſationsgründe) ſind in der Regel nur: July 13.

1. Drey noch fortwährende Vormundſchaften; wobey Aſſiſtentſchaften mitgezählt werden.
2. Sechzigjähriges Alter (was aber nicht zur Niederlage berechtigt).
3. Fünf eheliche, ſich noch im väterlichen Hauſe aufhaltende unverſorgte Kinder.
4. Anhaltende Krankheit, die auch an der Wahrnehmung eigner Geſchäfte hindert.
5. Der von dem ernannten Vormunde nachzuweiſende Umſtand, daß zur Vormundſchaft näher verpflichtete Perſonen übergangen worden; vorausgeſetzt, daß dieſelben tüchtig und mit keinem Excuſationsgrunde verſehen ſind.

In vorkommenden beſonderen Fällen wird die Deputation ausnahmsweiſe auch andre Gründe nach Billigkeit berückſichtigen.

Art. 17.

Alle jedesmal vorhandene Ablehnungsgründe müſſen, bey Verluſt derſelben, oder bey ſonſtigem angemeſſenen Präjudiz, auf einmal angezeigt werden. Werden die Ablehnungsgründe unerheblich befunden, ſo bleibt dem zur Vormundſchaft Berufenen zwar das Rechtsmittel der Supplication; er iſt aber verbunden, die Vormundſchaft einſtweilen anzutreten. Eine Weigerung, welche dieſer Vorſchrift zuwiderläuft, oder durch Anführung eines Ablehnungsgrundes

Digitized by Google

July 13. überall nicht unterſtützt worden iſt, zieht, außer der Verpflichtung zum Erſatz des den Mündeln erweislich entſtandenen Schadens, eine Geldſtrafe von 2 bis 20 Rthlr. nach ſich.

10) Bekanntmachung aller Vormundſchaftsbeſtellungen u. ſ. w.

Art. 18.

Jede Beſtellung von Vormündern, ſowie jede Volljährigkeitserklärung, wird von der Vormundſchaftskanzley durch ein öffentliches Blatt bekannt gemacht. (Vergl. Art. 81.)

Zweiter Abſchnitt.

Von den Pflichten der Vormünder und von ihrer Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

1) Pflichten der Vormünder.

Art. 19.

Die Vormünder haben im Allgemeinen auf die Verwaltung ihres Amtes ſowohl hinſichtlich der Perſon als des Vermögens ihrer Pflegbefohlnen diejenige Sorgfalt zu verwenden, die ein ordentlicher Hausvater in ſeinen eignen Angelegenheiten beobachtet. Sie haften für allen Schaden, der aus der Unterlaſſung dieſer Pflicht den Pupillen entſteht, und zwar ſolidariſch; der eine für den andern jedoch nur dann, wenn er die Handlung gewußt hat, ohne ſie anzuzeigen, oder wenn er ſie hätte wiſſen müſſen. (Siehe den

den folgenden Artikel.) Sie dürfen an Ort und Stelle nur ausnahmsweiſe in beſonderen Fällen durch Bevollmächtigte handeln, unter Fortdauer ihrer Verantwortlichkeit, und nur mit Erlaubniß der Deputation. July 13.

Art. 20.

Insbeſondere iſt aber noch Folgendes zu bemerken:

1. Die Verwaltung wechſelt jährlich unter den Vormündern, wenn nicht die Deputation aus beſondern Gründen ein Anderes verſtattet. Immer hat jedoch ein Vormund auf den andern wohl zu achten, und vorkommenden Falles Einſpruch zu thun. Kein Vormund darf in irgend erheblichen Fällen ohne Zuſtimmung des andern handeln. Können die Vormünder ſich nicht einig werden, ſo legen ſie die Sache der Deputation zur Entſcheidung vor.
2. Jeder Vormund iſt bey eigner Verantwortlichkeit ſchuldig, der Deputation von jeder widerrechtlichen oder gefährlichen Handlung ſeines Mitvormundes, die ihm zur Wiſſenſchaft kommt, wenn ſeine Vorſtellungen bey dem Mitvormund fruchtlos bleiben, ſofort Anzeige zu machen.
3. Wenn ein Vormund nach abgelegter Schlußrechnung ordnungsmäßig entſchlagen worden, ſo iſt er von weiterer Verantwortlichkeit entfreyet.

Doch

Digitized by Google

July 13. Doch beſchränkt ſich dieſes auf ſolche Pöſte, die in den Rechnungen aufgeführt ſind. Wegen Veruntreuungen, Verfälſchungen, Verheimlichungen und Irthums bleibt der Vormund auch fernerhin verhaftet.

2) Pflichten der Aſſiſtenten.

Art. 21.

Die Vormundſchaftsaſſiſtenten (Art. 7) haben auf das Intereſſe der Kinder ſorgfältig zu achten, und der Mutter oder Großmutter bey Führung der Vormundſchaft mit Rath und That an die Hand zu gehen. Namentlich iſt die Mutter und Großmutter gehalten, bey dem Verkauf von Immobilien, bey der Belegung von Geldern, bey Umſchreibung und Tilgung von Hausposten, bey Umſchreibung von Staatspapieren ihren Rath einzuholen. (Vergl. übrigens Art. 48.) Bey Handlungen der Mutter oder Großmutter, die ihnen pflichtwidrig ſcheinen, müſſen ſie derſelben Vorſtellungen machen, und wenn dieſe nicht fruchten, ſich an die Deputation wenden.

Ihre beſonderen Pflichten, wenn eine Handlung oder ein Gewerbe fortgeſetzt wird, ſind im Art. 38 vorgeſchrieben.

B. In Anſehung der Perſon der Pupillen.

Art. 22.

Vormünder ſind verpflichtet, ihre Mündel möglichſt zu gottesfürchtigen, geſunden und brauchbaren Menſchen zu erziehen. Bey

Bey der Erziehung ſind Stand, Vermögen und Fähigkeiten zu berückſichtigen. Die Deputation iſt jederzeit berechtigt, ſich nach der Verpflegung und Erziehung der Mündel zu erkundigen, und nach Umſtänden eine Unterſuchung deshalb anzuſtellen. Alle Schullehrer ſind verbunden, ihr Auskunft zu geben, wenn ſie es verlangt. Uebrigens wird die Erziehung der Kinder in der Regel nicht nur dem Vater, ſondern auch der Mutter, ſelbſt wenn ſie zur zweyten Ehe geſchritten iſt, vorzugsweiſe überlaſſen. Doch haben die Vormünder, und zwar auch dann, wenn eine Einkindſchaft geſchloſſen worden, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Kinder gut erzogen und zur Kirche und Schule gehalten werden. Bey übler Behandlung oder Vernachläſſigung der Kinder müſſen ſie, wenn ihre Vorſtellungen erfolglos bleiben, die Sache der Deputation anzeigen. July 13.

Art. 23.

Wenn der Deputation von Verwandten oder Freunden oder anderweitig eine glaubhafte Anzeige geſchieht, daß die Kinder ſchlecht behandelt werden, ſo unterſucht ſie die Sache, und nimmt ſich durch glimpfliche Vorſtellungen an den Vater, die Mutter, oder ſonſtigen Vormünder, der Kinder an. Fruchten dieſe nicht, oder ſind die Vorfälle überhaupt von bedenklicher Art, ſo ſorgt ſie einſtweilen für die Sicherheit der Kinder, und verfügt weiter nach den Umſtänden.

(Art. 62

July 13. (Art. 62 und 103.) Der Deputation ſteht ebenfalls die Cognition über alle Beſchwerden der Vormünder über ihre Pupillen, und umgekehrt dieſer über jene zu, inſofern nicht die Vorſchrift des Art. 103 eine Verweiſung der Sache an das Obergericht nöthig macht.

C. In Anſehung des Vermögens.

1) Bey Uebernahme der Vormundſchaft.

a.) Inventarium.

Art. 24.

Jeder Vormund iſt ſofort nach Uebernahme der Vormundſchaft zur Errichtung eines Güterverzeichniſſes (Inventars) über das ſeinem Pflegbefohlenen eigenthümliche Vermögen gehalten. Fällt demſelbigen ſpäterhin durch Erbſchaft oder anderweitig ein ferneres eigenes Vermögen zu, ſo iſt ein nachträgliches Inventar zu errichten, und ebenſo zu verfahren, wie Art. 28 vorgeſchrieben worden; und zwar auch dann, wenn der Vater oder die Mutter die Vormundſchaft führen.

Auf das einem überlebenden Ehegatten mit minderjährigen Kindern gemeinſchaftliche Vermögen iſt das Inventar nur in dem Falle auszudehnen, wenn die Mutter der überlebende Theil iſt und nicht ſelbſt Vormünderin wird. Jedoch kann die Deputation in beſonderen Fällen, und namentlich wenn die Aſſiſtenten aus hinreichenden Gründen darauf antragen, die Mutter, auch wenn ſie die Vormundſchaft ſelbſt führt, zur Errichtung

richtung eines Inventars über das Geſammt- July 13.
vermögen anhalten.

Auf das einem Großvater oder einer Großmutter mit minderjährigen Enkeln gemeinſchaftliche Vermögen erſtreckt die Inventariſirung ſich niemals.

Art. 25.

Hat ein Vater oder ein andrer Erblaſſer die Errichtung eines Inventars befugterweiſe verboten oder erlaſſen, ſo behält es dabey ſein Bewenden, vorbehältlich beſondrer Verfügungen der Deputation in außerordentlichen Fällen. Jedoch haben die Vormünder auch dann ein Privatverzeichniß zu errichten und der Deputation bey der Schlußrechnung vorzulegen.

Art. 26.

Das Inventar muß in der Regel vor Notarien errichtet werden. Wenn das Vermögen ſehr unbeträchtlich iſt, ſo ſteht es den Vormündern frey, das Inventar unter Zuziehung zweier Zeugen, wo möglich aus der Verwandtſchaft der Kinder, ſelbſt anzufertigen. Doch muß daſſelbe auch in dieſem Falle ſo beſchaffen ſeyn, daß nichts Erhebliches dagegen zu erinnern iſt, widrigenfalls Beybringung eines ordnungsmäßig errichteten Güterverzeichniſſes verfügt werden kann.

Art. 27.

Die Inventarien ſind vorzugsweiſe ſo einzurichten, daß ſie eine leichte und bequeme Ueber-

Digitized by Google

July 13. Ueberſicht des Vermögens gewähren. Die einzelnen Gegenſtände müſſen daher rubrikenweiſe und nicht nach dem zufälligen Orte ihrer Aufbewahrung zuſammengeſtellt werden.

Liegt ein Handelsgeſchäft vor, ſo muß eine Ueberſicht der Activa und Paſſiva beygefügt werden.

b.) Vorlegung des Inventars.

Art. 28.

Jedes Inventar muß innerhalb ſechs Wochen von Zeit der Vormundſchaftsbeſtellung, auf der Vormundſchaftskanzlei eingereicht werden, widrigenfalls die Vormünder bey 2 bis 5 Rthlr. Strafe dazu ex officio angehalten werden. Bey ferneren Verzögerungen kann die Strafe erhöhet, jedoch aus Gründen auch gleich anfangs eine längere Friſt ertheilt werden. Das Inventar wird ſodann mit einem Exhibitum verſehen, und den Vormündern zurückgegeben, wenn ſich nicht ſchon jetzt Anlaß zu Bemerkungen findet. Iſt daſſelbe nicht notariell errichtet worden (Art. 26), ſo muß eine Abſchrift deſſelben miteingereicht werden, welche auf der Vormundſchaftskanzley aſſervirt wird.

c.) Fälle, wo das Inventar nicht vorgelegt wird.

Art. 29.

Die Vorlegung des Inventars fällt weg:

a) Wenn eine Handlung oder Fabrik fortgeſetzt wird (Art. 37).

b.) Wenn

b.) Wenn der Vater oder ein andrer Erblaſſer ſie hinſichtlich ſeines Nachlaſſes rechtsgültig verboten hat. July 13.

c.) Wenn eine Wittwe zwar die Vormundſchaft nicht ſelbſt führt, aber mit den Kindern in ungetheiltem Gute bleibt; ſoviel das Geſammtvermögen anbetrifft.

Die Vormundſchaftsdeputation kann ausnahmsweiſe auch in anderen Fällen, wo wichtige Rückſichten ſolches rathſam machen, von der Vorlegung des Inventars diſpenſiren.

d.) Beſondre Vorſchriften bey ſtatutariſchen Abtheilungen.

Art. 30.

Theilen Eltern ihre unmündigen Kinder ſtatutariſch ab, ſo gelten folgende beſondre Regeln, übrigens mit Beibehaltung und näherer Beſtimmung der Vorſchriften der Art. 4 und 6, Tit. 3, Theil III des Statuts. (S. den zweiten Anhang.)

1.) Der Vater muß:

a.) Die Abtheilung ſowohl als die wirkliche Belegung oder Verſicherung der abgeſagten Gelder bewerkſtelligen, ehe und bevor er zur andern Ehe ſchreitet. Nur ausnahmsweiſe und aus beſonderen Gründen kann ihm zur Belegung derſelben von der Deputation eine längere Friſt bewilligt werden.

b.) Will ein Vater ſeine Kinder ſowohl vom Mütterlichen als vom Väterlichen

Digitized by Google

July 13. lichen abtheilen, ſo geſchieht die Beeidigung des Inventars, welche ihm in dieſem Falle nach den Statuten obliegt, vor einem Commiſſar der Vormundſchaftsdeputation.

c.) Ehe der Vater zur andern Ehe ſchreiten darf, müſſen die von ihm bey der Abtheilung zugezogenen beiden nächſten männlichen Anverwandten ſeiner verſtorbenen Ehefrau vor Commiſſarien der Deputation, und zwar in Abweſenheit des Vaters, auf ihren Bürgereid erklären, daß die Abtheilung dem Statute und dieſer Verordnung gemäß geſchehen, und daß die Belegung oder Verſicherung der Kindergelder wirklich erfolgt ſey; oder wenn der Vater nur vom Mütterlichen abtheilen zu wollen erklärt, und mit der Frau erſter Ehe kein Vermögen erheirathet hat, daß eine Abtheilung aus dieſem Grunde nicht ſtatt gefunden habe.

Hat die Belegung der Gelder noch nicht ins Werk gerichtet werden können, ſo muß nach Ablauf des von der Deputation verſtatteten Termins eine nachträgliche Erklärung abſeiten dieſer Verwandten darüber erfolgen, daß ſelbige nun wirklich geſchehen iſt. Wird dieſe Erklärung nicht beygebracht, ſo werden die Betheiligten

theiligten vorgeladen, und angehalten, entweder die Erklärung nunmehro abzugeben, oder, wenn dies noch nicht geſchehen kann, ſolches baldmöglichſt zu beſchaffen. July 13.

d.) Sind keine männliche Verwandte der verſtorbenen Frau vorhanden, oder leben ſie auswärts, ſo ernennt die Deputation zwei rechtliche Bürger an deren Stelle. Der Vater ſchlägt ſie vor, und die Deputation berückſichtigt, falls ſie es für thunlich hält, ſeinen Vorſchlag.

e.) Hinſichtlich der Art und Weiſe, wie die abgeſagten Gelder den Kindern zu verſichern ſind, behält es zwar bey den Vorſchriften des Statuts ſein Bewenden, doch müſſen die Gelder ſo belegt oder verbürgt werden, daß ſie, dem redlichen Dafürhalten der zugezogenen Verwandten nach, wirklich geſichert ſind, und namentlich auch dann, wenn ſie in das eigne Erbe des Vaters eingeſchrieben worden ſind.

Auch hierauf iſt die Erklärung der Verwandten zu erſtrecken.

f.) Im Falle einer Differenz zwiſchen dem Vater und den beiden nächſten Anverwandten der verſtorbenen Ehefrau oder einem derſelben iſt eine commiſſariſche Ausgleichung von der De-

July 13. Deputation zu verſuchen. Schlägt dieſe fehl, ſo haben die Verwandten die Wahl, ob ſie den Vater zur Beeidigung ſeiner Angabe vor einem Commiſſar der Deputation anhalten, oder die Sache gerichtlich mit dem Vater ausmachen wollen, wobey ſodann die nächſten Anverwandten oder der bey ſeinem Widerſpruche Beharrende als der Kinder legitimi tutores ad hoc auftreten. Jedenfalls muß ſpäterhin in Anſehung der Anzeige der wirklich erfolgten Belegung den übrigen Vorſchriften dieſes Artikels gemäß verfahren werden. Doch kann die Deputation unter beſonderen Umſtänden dem Vater die zweite Ehe vor Beendigung eines ſolchen Prozeſſes zu vollziehen erlauben. Betrifft die Differenz nicht den Belauf der abzuſagenden Gelder, ſondern nur deren Belegung, ſo wird von der Deputation darüber entſchieden.

2. Die Mutter muß unter Zuziehung der Vormünder (ſ. Art. 11) ein Inventar errichten und vor einem Commiſſar der Deputation beeidigen. Dieſes Inventar muß ſich über alles erſtrecken, was ſie zur Zeit der Abtheilung beſitzt, als wovon ſie zufolge Art. 6, Tit. 3, Th. III des Statuts, welcher hiedurch authentiſch interpretirt wird, abzutheilen verpflichtet iſt.

Digitized by Google

iſt. Bey Conſtituirung des Vermögens der Kinder wird übrigens ganz ſo wie in allen anderen Fällen verfahren. Wünſcht die Mutter einzelne Gegenſtände nicht zum öffentlichen Verkauf zu bringen, ſo wird, falls dies Immobilien ſind, nach Anleitung des Art. 42 verfahren. Mobilien ſind durch Sachverſtändige, welche die Deputation ernennt und beeidigt, abzuſchätzen. Eine Ueberſicht der erfolgten Abtheilung wird der Deputation ſammt dem Inventar und übrigen Belegen vorgelegt, und deren Genehmigung eingeholt. July 13.

Art. 31.

Eheleute, die eine zweite oder fernere Ehe eingehen, ſind immer verpflichtet, die Kinder aus früheren Ehen zu ernähren, zu erziehen und zu verpflegen, auch wenn die Kinder kein eigenes Vermögen beſitzen. Dieſe Pflicht dauert fort, bis die Kinder ihrem Stande gemäß untergebracht worden, und tritt, ſoviel die Verpflegung betrifft, in Krankheitsfällen auch ſpäterhin wieder ein.

e) Beſondere Vorſchriften bey Einkindſchaften.

Art. 32.

Beabſichtigt man eine Einkindſchaft, ſo muß ebenfalls für die Einrichtung eines Inventars und die Taxation der Mobilien und Grundſtücke (Art. 30 und 42) vorausgehen. Der Entwurf des Einkindſchaftsvertrages iſt ſodann der Deputation vorzulegen,

Digitized by Google

July 13. legen, welche die Räthlichkeit der Einkind=ſchaft, beſonders auch durch Befragung der beiderſeitigen nächſten Verwandten, und mit Rückſicht auf die Größe des Vermögens, und auf den größeren oder geringeren Riſico des Gewerbes des Vaters unterſucht, und ſodann, wenn er kein Bedenken findet, oder das etwa gefundene beſeitigt worden iſt, zu der von allen Betheiligten genehmigten Ein=kindſchaft ihre Zuſtimmung giebt.

Auch der Vater, welcher einkindſchaften will, muß zu dieſem Rechtsgeſchäft ſeinen Kindern Vormünder beſtellen laſſen.

Art. 33.

Bei der Beurtheilung und näheren Be=ſtimmung der Einkindſchaften ſind vornehm=lich folgende Regeln zu beobachten.

1. Der hieſigen Gewohnheit gemäß be=gründet eine Einkindſchaft ein gegen=ſeitiges Erbrecht der Vorkinder und des angeſetzten Ehegatten, ſelbſt in dem Falle, da die zweite Ehe kinderlos bliebe, ſo wie ein gegenſeitiges Erbrecht der Vor= und Nachkinder unter ſich. Von dieſen allgemeinen Grundſätzen kann zum Vortheil der Kinder abge=gangen werden.
2. Dasjenige, was den durch die Ein=kindſchaft vereinigten Kindern ander=weitig zufällt, bleibt in der Regel von dieſem durch die Einkindſchaft feſtge=ſetzten Erbgange ausgeſchloſſen.

3. Bey

Digitized by Google

3. Bey Eingehung einer Einkindſchaft iſt, ſoviel den ihnen zukommenden Pflichttheil betrifft, die Einwilligung der Eltern, und in deren Ermangelung der Großeltern des kinderloſen Ehegatten, und wenn Erbgut vorhanden iſt, ſeiner jedesmaligen nächſten Inteſtaterben erforderlich. July 13.

4. Bey obwaltender erheblicher Ungleichheit des Vermögens iſt für diejenigen Kinder, welche widrigenfalls benachtheiligt werden würden, ein Voraus (Praecipuum), etwa von einem Drittheil des Abtheilungsbetrages, zu bedingen, welcher, wenn nicht beſondre Umſtände das Gegentheil rathſam machen, von den bisherigen Vormündern (inſofern er den Vorkindern zugeſichert wird) verwaltet, oder doch ſicher und mit einer angemeſſenen Klauſel belegt werden muß, und hinſichtlich deſſen die alſo bevorzugten Kinder ſich ausſchließlich unter einander beerben. Die gehörige Belegung des Praecipui muß der Vormundſchaftsdeputation nachgewieſen werden.

5. Es muß allemal die Verpflichtung zur Ernährung und Erziehung der Vorkinder übernommen werden, wogegen die Zinſen des Praecipui zugeſtanden werden können.

6. Bey dritten Ehen, oder wenn ſchon zweierley Kinder vorhanden ſind, wer-

July 13. den Einkindſchaften nur in beſonderen Ausnahmsfällen geſtattet.

Art. 34.

Wenn gar kein oder nur ein höchſt unerhebliches Vermögen, von welchem mit Kindern erſter Ehe abzutheilen ſeyn würde, vorhanden iſt, und dies beſcheiniget oder nach Umſtänden eidlich erhärtet wird, ſo kann die Vormundſchaftsdeputation verſtatten, daß der kinderloſe Ehegatte die Kinder erſter Ehe für ſeine eignen annimmt, ohne weitere Formalität, als die Zuſtimmung der Perſonen, denen er einen Pflichttheil zu hinterlaſſen ſchuldig iſt, inſofern ſolche vorhanden ſind. Dieſe Kinder beerben alsdann mit den etwa ſpäter erzeugten Kindern den Stiefvater oder die Stiefmutter, und umgekehrt; jedoch mit der, im Art. 33, No. 2 ausgedrückten Beſchränkung.

f.) Vorſchrift in Anſehung der zweiten Ehe überhaupt.

Art. 35.

Keinem Vater und keiner Mutter, die aus einer früheren Ehe unmündige Kinder haben, wird die Erlaubniß zur anderweitigen Ehe zu ſchreiten ertheilt, bevor mit einem Atteſte der Vormundſchaftskanzley beſcheinigt worden, daß den Pflichten hinſichtlich der Vermögensanſprüche der Kinder Genüge geſchehen iſt.

2) Verwaltung des Vermögens.

a.) Allgemeine Vorſchrift.

Art. 36.

Wenn gleich Vormünder die ohne Gefahr zu bewirkende Vermehrung des Ver-

Vermögens ihrer Mündel nicht vernachläſſi- July 13.
gen dürfen, ſo iſt doch Erhaltung deſſelben ihre Hauptpflicht.

b.) Fortſetzung eines Gewerbes.

Art. 37.

Eine Handlung oder Fabrik darf daher nur mit Genehmigung der Vormundſchaftsbehörde fortgeſetzt werden. Bey der Prüfung der Zweckmäßigkeit einer ſolchen Geſchäftsfortſetzung geht die Deputation von dem Geſichtspunkte aus, daß die Regel gegen eine ſolche Einrichtung iſt, und daß dieſe nur dann verſtattet werden kann, wenn wichtige Gründe ſie rathſamer machen, als die Realiſirung des Vermögens. Iſt die Mutter am Leben, und der Führung des Geſchäfts gewachſen, oder doch von ihr bey ſelbigem eine nützliche Einwirkung zu erwarten, ſo kann die Fortſetzung eher geſtattet werden, als in anderen Fällen.

Findet die Deputation bey Unterſuchungen dieſer Art irgend eine Bedenklichkeit, ſo kann ſie die Unterſuchung zweien von den Vormündern oder von der Mutter in Vorſchlag zu bringenden Verwandten der Mündel oder zwey anderen rechtlichen Bürgern übertragen, nach Umſtänden auch einen dieſer Sachverſtändigen ſelbſt ernennen. Dieſe Männer werden zur Verſchwiegenheit verpflichtet, und haben nach vorgenommener Unterſuchung ſchriftlich auf ihren Bürgereid zu erklären, ob ſie die Fortſetzung des Ge-

Digitized by Google

July 13. ſchäftes dem Intereſſe der Mündel für angemeſſen halten oder nicht. Sind ſie verſchiedener Meinung, ſo giebt ein Mitglied der Deputation, nach vorheriger Unterſuchung und Berathung mit den Sachverſtändigen, den Ausſchlag.

Art. 38.

Setzt eine Mutter auf dieſe Art das Geſchäft fort, ſo iſt ſie gehalten, ihren Aſſiſtenten in der Regel jährlich eine Bilanz vorzulegen, und denſelben die Einſicht ihrer Bücher u. ſ. w. zu geſtatten. (Vergl. Art. 21.) Wenn das Geſchäft Verluſt bringt, ſo berathen die Aſſiſtenten ſich mit der Mutter wegen der zu treffenden Maaßregeln. Findet alsdann die Realiſirung des Vermögens Bedenken, ſo wird davon der Deputation eine Anzeige gemacht. In der Regel hat die Deputation, wenn ſich bey Vormundſchaften, wo Fortſetzung eines Geſchäfts verſtattet worden, Verluſt findet, die Realiſirung des Vermögens zu veranlaſſen, und wird dabey mit möglichſter Schonung aller Verhältniſſe verfahren.

Art. 39.

Das Geſuch um Fortſetzung eines Geſchäftes muß ſpäteſtens dann vorgebracht werden, wenn im Falle der Liquidirung des Vermögens das Inventarium vorzulegen ſeyn würde (Art. 28), oder wenn dies wegfällt (Art. 29), doch in dem nehmlichen Termine.

Art. 40.

Art. 40. July 13.

Wird die Fortſetzung eines ſolchen Geſchäftes verſtattet, ſo fällt außer der Vorlegung des Inventars (Art. 28), auch die Verpflichtung zur Belegung der Pupillengelder (Art. 45), letztere ganz oder theilweiſe, nach den Vorſchriften der Deputation, hinweg.

c.) Immobilien.

Art. 41.

Immobilien ſind in der Regel zu conſerviren. Eine höhere Beſchwerung derſelben kann nur mit Erlaubniß der Deputation vorgenommen werden, und wird vornehmlich nur wegen nöthiger Reparaturen geſtattet. Wenn ſolche Reparaturen aber bedeutend und koſtſpielig zu werden drohen, ſo muß überhaupt die Zuſtimmung der Deputation zu denſelben eingeholt werden, auch wenn die Reparaturen ohne höhere Beſchwerung des Grundſtücks beſchafft werden können. Findet die Deputation in ſolchen Fällen den Verkauf des Grundſtücks für gerathener, ſo verfügt ſie dem gemäß.

Gegenſtände oder Rechte anderer Art, welche unter öffentlicher Authorität verpfändet werden, z. B. Schlachterblöcke, Gold- ſchmiede- und Barbierämter, dürfen gleichfalls in der Regel nicht veräußert noch höher beſchwert werden; und iſt auch dazu die Erlaubniß der Deputation erforderlich.

Art. 42.

Der Verkauf von Immobilien findet nur ausnahmsweiſe, vorzüglich bey nothwendigen

July 13. digen Veräußerungen, und nach erhaltener Erlaubniß der Deputation ſtatt. Wird jedoch das Erbe von einem hypothekariſchen Gläubiger proſequirt, ſo bedarf es dieſer Erlaubniß nicht. Dagegen aber müſſen die Vormünder vor Ablauf der erſten drey Monate, wenn ſie bis dahin den Poſten nicht haben anſchaffen können, der Deputation die geſchehene Kündigung anzeigen, und ſolche beſcheinigen. Auch ſind die Vormünder ſchuldig, wenn ſie den Poſten nicht anſchaffen können, ſich vor dem Präturprotokoll nach Anleitung der Verordnung vom 20. Febr. 1818 (ſ. den zweiten Anhang) allemal die ſechsmonatliche Friſt zu erbitten, ſowie den Erfolg des Verkaufes der Deputation nachmals anzuzeigen.

Der Verkauf geſchieht in der Regel öffentlich in zwey Terminen (falls nicht die Deputation ausnahmsweiſe drey Termine für nöthig achtet), nach vorheriger Beſichtigung und Taxation zur Ausmittelung der Summe, wozu das Grundſtück im erſten Termin einzuſetzen iſt. Erfolgt kein Gebot, ſo ſetzen die Vormünder das Erbe ohne weiteres herunter.

Der Verkauf von Immobilien kann auch unter der Hand geſchehen; wobey ebenfalls eine Taxation, und eine Unterſuchung und Genehmigung der Deputation erforderlich iſt.

Art. 43.

Auch bey auswärts belegenen Grundſtücken iſt, wenn ſie verkauft werden ſollen, eine

Digitized by Google

eine vorgängige Ausmittelung des Werthes erforderlich; deren Art und Weiſe jedoch den Beſtimmungen der Vormundſchaftsdeputation, nach den Umſtänden, und nach den Einrichtungen des Landes, wo die Grundſtücke belegen ſind, überlaſſen bleibt. July 13.

d.) Mobilien.

Art. 44.

Mobilien, Juwelen, Prätioſen, Münzen, Gemälde, Bücher und dergleichen, ſowie Schiffe und Schiffsparten, Waaren u. ſ. w. (letztere inſofern nicht eine Handlung fortgeſetzt wird), müſſen in der Regel verkauft werden, und zwar in öffentlicher Auction, wenn die Deputation nicht nach vorheriger Unterſuchung ein Andres geſtattet. Ausnahmen von dieſer allgemeinen Vorſchrift ſind zuläſſig, nicht allein hinſichtlich einzelner Stücke, ſondern es kann auch nach Beſchaffenheit der Umſtände und des Vermögens mit Genehmigung der Vormundſchaftsbehörde eine ganze Sammlung oder ein ganzes Mobiliar unverkauft bleiben. Leinen- und Silberzeug, auch nach Umſtänden Kleidungsſtücke und Betten, ſo wie Handwerksgeräthe dürfen vorzugsweiſe aſſervirt werden.

Verbleibt eine Mutter mit ihren Kindern in ungetheiltem Gute, ſo iſt ſie zur Realiſirung des Hausraths, Leinen- und Silberzeugs, und überhaupt der zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch dienenden Gegenſtände nicht gehalten.

e.) Sichere

July 13.

α.) Sichere Belegung.

α.) Im Allgemeinen.

Art. 45.

In der Regel muß das geſammte Vermögen der Unmündigen, Immobilien ausgenommen (Art. 41), auch wenn es auswärts ſchon belegt ſeyn ſollte, entweder in ſicheren hypothekariſchen Poſten in Grundſtücken der Stadt oder deren privativen oder gemeinſchaftlichen Gebietes, oder aber in hamburgiſchen Staatspapieren, zinsbar angelegt werden. Poſten ſowohl als Staatspapiere müſſen auf der Kinder Namen, mit der Angabe, daß ſelbige unmündig ſind, geſchrieben werden. Andre Arten der Belegung können nur in ganz beſonderen Fällen mit Genehmigung der Deputation geſchehen.

Als ſichere Hypothekpoſten ſind bis auf weitere Verfügung ſolche anzuſehen, die bis zur Hälfte des von der Feuerkaſſe taxirten verbrennlichen Werthes in der Stadt belegt ſind, wobey jedoch die in Courant aufgemachte Taxation der Feuerkaſſe mit 25 pCt. auf Species Banco reducirt werden muß; ſo daß die Vormünder z. B. in einem Hauſe, deſſen verbrennlicher Werth zu 50,000 mℒ Cour. taxirt iſt, nur bis zu 20,000 mℒ Species Banco belegen dürfen. Auf dem Lande iſt vorzugsweiſe der ungefähre Werth der nutzbaren Ländereyen in demſelben Verhältniſſe zu berückſichtigen.

Mehr als die Bedürfniſſe der Pupillen jedesmal erfordern, darf kein Vormund ohne Genehmigung

Genehmigung der Deputation länger als drey Monate unbelegt in Händen behalten. July 13.

Art. 46.

Hypothekpoſten, welche die Vormünder im Nachlaſſe vorfinden, haben ſie nur dann zu conſerviren, wenn ſie dieſelben nach vorheriger Unterſuchung ſicher finden. Aktien, fremde Staatspapiere, u. ſ. w., können ſie aber nur mit Genehmigung der Deputation unrealiſirt laſſen.

β.) Mit Rückſicht auf Eltern und Großeltern.

Art. 47.

Eine mit ihren unmündigen Kindern in ungetheilten Gütern lebende Mutter hat, wenn das Geſchäft nicht fortgeſetzt wird, im Allgemeinen die Verpflichtung, das Geſammtvermögen, vorbehältlich der Ausnahme des Art. 44, mit Zuziehung der Vormünder oder Aſſiſtenten, nach der Vorſchrift der Art. 45 und 46 zu realiſiren, und daſſelbe auf ihren und ihrer Kinder gemeinſchaftlichen Namen zu belegen; doch bleibt es dem gewiſſenhaften Ermeſſen der Mutter und Vormünder oder Aſſiſtenten überlaſſen, ob und inwieweit ſie, zumal bey bedeutendem Belaufe des Vermögens, Ausnahmen von dieſer Regel für zuträglich halten. Die Großmutter bedarf zu ſolchen Ausnahmen der Zuſtimmung der Vormünder oder Aſſiſtenten nicht.

Fällt den Kindern nachmals durch Erbſchaft oder ſonſt ein eigenes Vermögen zu, ſo

July 13. ſo muß ſolches ganz ſo realiſirt werden, wie Art. 45 und 46 es vorſchreiben, und muß ein ſolches Vermögen auf den alleinigen Namen der Kinder belegt werden. Das nehmliche gilt in Anſehung eines ſolchen eignen Vermögens der Kinder auch dann, wenn der Vater die Vormundſchaft führt.

Vermögen dagegen, welches der Mutter durch Erbſchaft oder ſonſt perſönlich zufällt, bleibt, inſofern nicht andre geſetzliche Beſchränkungen eintreten, der alleinigen Dispoſition der Mutter überlaſſen.

f.) Erhebung von Geldern und Umſchreibung von Poſten und Staatspapieren.

Art. 48.

Vormünder können ohne Erlaubniß der Deputation keine Hypothekpoſten tilgen, umſchreiben, oder mit einer Klauſel verſehen laſſen, auch nicht, wenn der Schuldner kündigt. Auch zur Veräußerung hieſiger Staatspapiere bedürfen ſie der Zuſtimmung der Deputation. Anderweitige ausſtehende Forderungen der Mündel oder eines Erblaſſers derſelben können ſie ohne erhaltene Erlaubniß der Deputation einkaſſiren. Bey Nachſuchung der Erlaubniß zur Erhebung oder Umſchreibung von Poſten oder Staatspapieren iſt allemal die Art der Wiederbelegung vorzuſchlagen, und daß ſolche erfolgt, binnen einer anzuſetzenden Friſt bey Geldſtrafe nachzuweiſen.

Dieſe Beſchränkungen gelten jedoch nur für die den Kindern privative zuſtändigen

Poſten

Poſten und Staatspapiere, abgeſagte Gelder miteinbegriffen. Dagegen bedarf es zur Umſchreibung, Verklauſulirung, oder Tilgung der zum geſammten Gute gehörigen Hypothekpoſten und Staatspapiere keiner Befugung der Deputation, ſo wenig, wenn der Vater oder die Mutter die Vormundſchaft ſelbſt führen, als wenn die Kinder anderweitig bevormundet ſind. July 13.

Was aber die Vormundſchaftsaſſiſtenten (ſ. Art. 21) anbetrifft, ſo wird deren Conſens künftig bey allen öffentlichen Behörden mit erfordert, ſo oft eine Mutter oder Großmutter als Vormünderin conſentirt.

g.) Erwerbung von Grundſtücken.

Art. 49.

Zum Ankauf von Grundſtücken ſind Vormünder nur mit Zuſtimmung der Deputation und hauptſächlich nur in dem Falle befugt, wo dadurch mit höchſter Wahrſcheinlichkeit ein Poſten gerettet wird. Eben ſo bedürfen ſie eines Beſchluſſes der Deputation, wenn ein ſchon zum Nachlaſſe gehöriges Grundſtück auf einen andern Namen geſchrieben werden ſoll.

h.) Pacht- und Miethcontracte.

Art. 50.

Pacht- und Miethcontracte dürfen in der Regel nicht auf längere Zeit als bis zum nächſten Termine nach eingetretener Volljährigkeit des älteſten Pupillen geſchloſſen werden. Den Fall einer längeren Dauer aus-

genommen,

July 13. genommen, erfordern dergleichen Contracte nicht die Zuſtimmung der Deputation, doch iſt dieſe berechtigt, auch hierüber jederzeit nähere Nachweiſung zu fordern.

i.) Erbſchaften.

Art. 51.

Erbſchaften dürfen Vormünder nicht ohne Conſens der Deputation ausſchlagen. Hinſichtlich der Antretung von Erbſchaften aber verbleibt es bey den Vorſchriften der Artikel 38 bis 45 der neuen Fallitenordnung. (S. den zweyten Anhang.)

Die in einer letztwilligen Verfügung enthaltenen Beſtimmungen, unter welchen den Mündeln etwas erworben wird, müſſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, gleich anderen juridiſchen Obliegenheiten erfüllt werden. Etwanige Wünſche des Vaters werden von der Deputation jederzeit möglichſt berückſichtigt.

k.) Vergleiche.

Art. 52.

Vormünder bedürfen zur Abſchließung eines jeden Vergleichs, inſofern ſich ſolcher nicht auf Bewilligung mäßiger Zahlungstermine beſchränkt, der Zuſtimmung der Deputation. Im Fall eines anhängigen Prozeſſes ſind ſie verpflichtet, die obervormundſchaftliche Genehmigung des unter Vorbehalt derſelben abgeſchloſſenen Vergleichs binnen 14 Tagen bey der Deputation nachzuſuchen, und die Genehmigung, wenn ſie erfolgt iſt,

bey

bey dem Gerichte, wo der Vergleich geſchloſſen worden, anzuzeigen. July 13.

1.) Verwendung von Kapitalien.

Art. 53.

Wenn die jährlichen Einnahmen der Pupillen nicht zu deren Ernährung und Erziehung ausreichen, ſo kann mit Genehmigung der Deputation das Kapital ganz oder theilweiſe dazu verwandt werden.

3.) Rechnungsführung und Rechnungsablage.

a.) Vormünderbuch und gegenſeitige Rechnungsablage.

Art. 54.

Jeder verwaltende Vormund hat, bey einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr., nach einem beſtimmten Formular, welches die Deputation vorſchreiben wird, ein Vormünderbuch zu führen, worin er alle Einnahme und Ausgabe pünktlich und nach der Zeitfolge, mit Benennung des Jahrs und Tages aufzeichnet, auch, wenn der Pflegbefohlenen mehrere ſind, nach Umſtänden jedem ſein beſondres Conto giebt. Die Rechnung wird alljährlich abgeſchloſſen, und dem Mitvormunde, ſowie, wenn der Vater oder Großvater, die Mutter oder Großmutter noch am Leben ſind, das Vermögen aber nicht ſelbſt verwalten, auch dieſen zur Genehmigung und Mitunterſchrift vorgelegt. Das Buch wird ſodann dem für das nächſte Jahr die Verwaltung übernehmenden Vormunde (ſ. Art. 20) übergeben, und ſetzt dieſer das nehmliche Buch im nächſten Jahre fort, und verfährt ferner wie ſein Vorgänger.

Bey

Digitized by Google

July 13. Bey bedeutenden Verwaltungen, wo nach kaufmänniſchem Gebrauch mehrere Bücher erforderlich ſind, müſſen dieſe gehalten, und kann ein Buchhalter zugezogen werden.

Die Deputation iſt berechtigt, ſich jederzeit die vormundſchaftlichen Rechnungsbücher vorlegen zu laſſen.

So lange die Mutter mit den Kindern in ungetheiltem Gute bleibt, iſt ſie, ſoviel das Geſammtvermögen betrifft, als deſſen Verwalterin zu betrachten, und, den Fall des Art. 38 ausgenommen, in der Regel zur Rechnungsablage an die Aſſiſtenten oder Vormünder nicht gehalten. In außerordentlichen Fällen iſt nach Art. 57 zu verfahren.

b.) Nachweiſung, wie das Vermögen belegt worden.

Art. 55.

Wenn gleich eine jährliche Rechnungsablage an die Vormundſchaftsdeputation in der Regel nicht erforderlich iſt, ſo ſind die Vormünder doch verpflichtet, ſpäteſtens binnen Jahresfriſt, von Zeit der Vorlegung des Inventars an (ſ. Art. 28), der Deputation anzuzeigen, wie ſie das Vermögen der Pupillen belegt (Art. 45) oder auf den Namen der Kinder umgeſchrieben haben (Art. 46); wobey die betreffende Extracte oder Staatspapiere vorzulegen ſind, auch rückſichtlich der Hypothekpoſten durch Produzirung einer Original- oder Copiebeſchwerung und eines Extractes aus dem Feuerkaſſenbuch darzuthun iſt, daß dem Art. 45 gemäß verfahren worden.

Findet

Findet die Deputation den Poſten nicht vorſchriftmäßig belegt, ſo verfügt ſie nach den Umſtänden, inſonderheit zur Sicherung der Anſprüche der Pupillen an die Vormünder; jedoch den Rechten dritter Perſonen unbeſchadet, gegen welche vielmehr erforderlichen Falles die Sache zu Gericht zu verweiſen iſt. July 13.

Hat das Vermögen noch nicht völlig realiſirt werden können, ſo iſt dieſes anzuführen und nach Umſtänden zu beſcheinigen. Bis zur völligen Realiſirung iſt ſodann alle zwölf Monate ein Status des Vermögens der Pupillen an die Deputation einzureichen, und anzuzeigen, ob und welche Veränderungen ſich mit dem Vermögen der Pupillen ereignet haben; insbeſondere, ob daſſelbe ferner realiſirt oder von einem Verluſte betroffen worden iſt. Beides muß gehörig nachgewieſen werden.

Iſt in der Folgezeit etwas zu belegen, ſo wird nach der obigen Vorſchrift verfahren.

Ereignen ſich Verlüſte am Vermögen der Mündel, ſo müſſen dieſe jederzeit angezeigt und nachgewieſen werden.

Laſſen Vormünder ſich in einem dieſer Punkte ſäumig finden, ſo werden ſie bey ſteigenden Geldſtrafen zur Befolgung derſelben angehalten.

c.) Fälle, wo die Nachweiſung der Belegung wegfällt.

Art. 56.

Die Vorſchriften des Art. 55 fallen weg:

1.) Wenn die Errichtung eines Inventars überhaupt nicht erforderlich iſt. (Art. 24 und 25.)

2.) Im

July 13. 2.) Im Falle des Art. 37, und überhaupt, wenn die Vorlegung des Inventars wegfällt. (Art. 29.)

Vorbehältlich beſondrer Anordnungen der Deputation in bedenklichen Fällen.

Fällt jedoch Kindern, deren Vater oder Mutter die Vormundſchaft führt, oder mit ihnen in ungetheiltem Gute geblieben iſt, ein beſondres Vermögen zu (Art. 24 und 47), ſo iſt in Anſehung deſſelben nach den Vorſchriften des Art. 55 zu verfahren, jedoch hinſichtlich des Vaters mit Ausnahme der von ihm abgeſagten Gelder.

3.) Wenn die Deputation ſchon bey Vorlegung des Inventars wegen Unerheblichkeit des Vermögens davon dispenſirt hat.

4.) Wenn der Vater oder Großvater die Anwendung des Art. 55 rechtsgültig verboten hat.

d.) Außerordentliche Rechnungsablage.

Art. 57.

Der nicht adminiſtrirende Mitvormund kann zu jeder Zeit bey der Vormundſchaftsdeputation auf Rechnungsablage des verwaltenden Vormundes antragen. Die gedachte Behörde unterſucht dann commiſſariſch die Gründe und Veranlaſſung eines ſolchen Geſuchs, und kann demnächſt dem verwaltenden Vormunde binnen einer beſtimmten Friſt Rechnungsablegung bey ſteigender Geldſtrafe

ſtrafe vorſchreiben. Sie unterſucht dann auch die Rechnung, und verfügt darauf das Nöthige, oder verweiſt dabey ſich ergebende Differenzen nach Umſtänden, wenn ſie nicht anders zu erledigen ſind, an die Gerichte. July 13.

Auch ohne ſolchen Antrag kann die Deputation, vorkommenden Umſtänden nach, und namentlich bey gegründeten Anzeigen von Verwandten der Mündel, jederzeit eine ſolche Rechnungsablage ex officio vorſchreiben.

Auch hat die Deputation in allen Fällen dieſer Art das Recht, bey dem commiſſariſchen Verfahren diejenigen Perſonen zuzuziehen, denen ſie eine genauere Kenntniß der Sache zutrauet.

Dritter Abſchnitt.

Rechtsverhältniſſe der Minderjährigen.

1) In Anſehung von Rechtsgeſchäften mit dritten Perſonen.

Art. 58.

Vormünder ſind verpflichtet, alle wichtigeren Contracte für ihre Mündel, die nicht blos den täglichen Hausſtand, kleine Einkäufe, Beſtellungen bei Handwerkern, oder, wenn ein Geſchäft fortgeſetzt wird, den gewöhnlichen Umſatz betreffen, nur ſchriftlich abzuſchließen; bey Strafe ihrer Verantwortlichkeit für den aus dem Mangel ſchriftlicher Abfaſſung den Mündeln entſtehenden Schaden.

Digitized by Google

July 13. Ein Contract oder ſonſtiges Rechtsgeſchäft, welches mit einem Minderjährigen perſönlich abgeſchloſſen worden, bindet denſelben nur, wenn die Vormünder ſolches Namens ſeiner ſchriftlich genehmiget haben.

Namentlich können auch Pupillen ſich nicht rechtsbeſtändig ohne Genehmigung der Vormünder ehelich verſprechen; doch kann der Conſens, wenn er ohne hinlänglichen Grund verweigert ward, wie bisher, vom Obergerichte ergänzt werden, welches nöthigenfalls vorher einen Bericht der Vormundſchaftsdeputation einfordert. Daſſelbe kann eintreten, wenn Eltern ihren minderjährigen Kindern ihre Einwilligung zu einer Heirath verſagen.

2) In Anſehung von Rechtsgeſchäften mit den Vormündern.

Art. 59.

Der Vormund kann ſo wenig ſelbſt ſeine Mündel heirathen, als einem Kinde des Vormundes die Ehe mit der oder dem Mündel geſtattet iſt, es ſey denn der Vormund zuvor der Vormundſchaft über den in Frage ſtehenden Pupillen entlaſſen, und hierauf die Zuſtimmung des Mitvormundes, ſo wie des neuen Vormundes, und die Quitirung des abtretenden Vormundes erfolgt.

Bei Heirathen dieſer Art nach erreichter Volljährigkeit muß die Schlußrechnung vorgelegt und der Vormund quitirt worden ſeyn. (Art. 70 folgg.)

Art. 60.

Art. 60. July 13.

Will ein Vormund anderweitig mit ſeinem Pupillen contrahiren, ſo iſt dazu ein Vormund ad hoc zu beſtellen, und die Genehmigung der Deputation einzuholen. Die Befugniß des Art. 16 Tit. 6 Theil III des Statuts hinſichtlich eines Darlehns an den Vormund iſt aufgehoben; doch darf der Vormund Gelder des Mündels in ſeinem Erbe verſichern, wenn dies dem Artikel 45 dieſer Verordnung gemäß geſchehen kann.

Bey ſonſtigen collidirenden Intereſſen eines Vormundes und eines Mündels iſt letzterem ebenfalls ein Vormund ad hoc zu beſtellen, und hat der Vormund jene collidirenden Intereſſen der Deputation zu dieſem Zwecke vorzulegen.

Dieſe Vorſchrift bezieht ſich auch auf Eltern, und namentlich auf den Fall, wo ſelbige einen Scheidungsprozeß führen, der eine völlige Auseinanderſetzung wegen des Geſammtvermögens zur Folge hat.

3) Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

Art. 61.

Es ſteht den Minderjährigen als ſolchen, und abgeſehen von den Fällen, wo auch Volljährige dieſe Rechtswohlthat erlangen können, keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) zu:

1.) Wenn die Vormünder mit Vollbort der Behörde gehandelt haben.

July 13. 2.) Wenn, nach Art. 37 und folgg., eine Handlung, Fabrik, oder ein ſonſtiges Geſchäft fortgeſetzt wird, hinſichtlich der darauf Bezug habenden Rechtsgeſchäfte.

3.) Wegen ſolcher an die Vormünder geleiſteter Zahlungen, und ſolcher mit ihnen abgeſchloſſener Rechtsgeſchäfte, zu welchen, dieſer Vormundſchaftsordnung zufolge, die Erlaubniß der Behörde nicht eingeholt zu werden braucht.

Ob und inwieweit eine restitutio in integrum in andern Fällen zuläſſig iſt, bleibt der Entſcheidung der Gerichte überlaſſen.

Vierter Abſchnitt.

Von Beendigung der Vormundſchaft und von den dabey eintretenden Rechtsverhältniſſen.

1) Entlaſſung und Abſetzung eines Vormundes.

Art. 62.

Die Vormundſchaftsdeputation kann einen Vormund aus hinlänglichen Gründen auf ſein Anſuchen, mit ſeiner Zuſtimmung, und ſelbſt wider ſeinen Willen entlaſſen: letzteres namentlich dann, wenn Umſtände eintreten, die ihn zur Führung einer Vormundſchaft überhaupt oder dieſer Vormundſchaft insbeſondere unfähig machen (Art. 15), oder wenn er die Erziehung vernachläſſiget oder ſie ſchlecht behandelt.

In

Jn ſolchen Fällen kann, wenn dringende Umſtände es erfordern, ſelbſt ein Vater von der Vormundſchaft über ſeine Kinder entfernt werden, und geſchieht dieſes vermittelſt Ernennung anderweitiger Vormünder nach angeſtellter genauer Unterſuchung. July 13.

Wegen grober und wiederholter Nachläſſigkeit oder unredlicher Verwaltung kann die Deputation den Vormund abſetzen und die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln für die Perſon und das Vermögen der Pfleglinge treffen. Als Unredlichkeit wird es ſchon angeſehen, wenn der Vormund Gelder des Pupillen anderweitig als nach Maaßgabe Art. 60 zu ſeinem Nutzen verwandt oder irgend eine Handlung vorgenommen hat, mit welcher er ſeinen eignen oder der Seinigen Vortheil zum Schaden des Mündels beabſichtigte, ſelbſt wenn dieſer zufällig nicht dadurch beeinträchtigt worden wäre.

Jm Fall der Veruntreuung oder ſonſtiger Verbrechen verfährt die Deputation überdies nach Maaßgabe Art. 103.

2) Beendigung der Vormundſchaft in der Perſon des Mündels.

a.) Jm Allgemeinen.

Art. 63.

Jn der Perſon des Mündels wird die Vormundſchaft beendigt:

1. Durch deſſen Tod;
2. Durch deſſen Volljährigkeit, mithin wenn der männliche Pupill 22, und das Mädchen 18 Jahre zurückgelegt hat;

3. Durch

July 13. 3. Durch Verheirathung eines unmündigen Frauenzimmers;
4. Durch Adoption;
5. Durch Legitimation;
6. Durch Volljährigkeitserklärung;

b.) Von der Adoption insbeſondere.

Art. 64.

Die Confirmation der Adoption geſchieht vom Obergerichte, welches vorher eine genaue Unterſuchung anſtellen, und, wenn Minderjährige dabey concurriren, erforderlichen Falls deren Bevormundung veranlaſſen, ſowie, wenn ſelbige ſchon früher bevormundet waren, ein Gutachten der Vormundſchaftsdeputation einholen wird. Zu einer Adoption iſt außerdem die Einwilligung der nächſten dabey in Betracht kommenden Erbguts- und Pflichttheilsberechtigten, und, wenn die dadurch zu erwerbenden Erbrechte ſich nicht auf die Adoptiveltern und Adoptivkinder gegenſeitig beſchränken ſollen, die Ausbringung eines Proclams erforderlich.

c.) Legitimation.

Art. 65.

Die Legitimationen, inſofern ſie nicht durch nachfolgende Ehe geſchehen, erfolgen ebenfalls vom Obergericht nach angeſtellter Unterſuchung. Geſchehen ſie durch nachfolgende Ehe, ſo iſt die Zuſtimmung der Deputation erforderlich, wenn eine früher angeordnete Vormundſchaft dadurch beendigt werden ſoll.

d.) Venia

d.) Venia aetatis. July 13.

Art. 66.

Die Volljährigkeitserklärung (venia aetatis) wird bey dem Obergerichte nachgeſucht, aber nur aus beſonders wichtigen Gründen ertheilt.

Art. 67.

Der Ertheilung der venia aetatis geht allemal ein, nach ſorgfältiger Unterſuchung aller Umſtände von der Vormundſchaftsdeputation abzuſtattender Bericht voran. Die Unterſuchung wird hauptſächlich auf folgende Punkte gerichtet, welche bey der Ertheilung vorzüglich in Betracht kommen.

Es muß:

1. Das gute Betragen und der geſetzte Character des Minderjährigen keinem Zweifel unterliegen.
2. Es muß durch die venia aetatis demſelben ein gewiſſer oder wahrſcheinlicher erheblicher Vortheil erwachſen, der entweder bey fortwährender Vormundſchaft ganz verloren gehen oder doch ſehr ungewiß werden würde; z. B. die Fortſetzung des väterlichen Gewerbes, eine Societät, und dergleichen.
3. Je bedeutender das Vermögen des Minderjährigen, je gefährlicher das Geſchäft iſt, welches er unternehmen will, deſto bedenklicher zeigt ſich die venia aetatis.
4. Die Fürſprache von Eltern, Vormündern und Verwandten kann, wenn ihr nicht

July 13. nicht andere Gründe zur Seite ſtehen, nicht allein berückſichtigt werden. Deſto mehr aber im umgekehrten Sinne deren mit Gründen unterſtützter Widerſpruch.

Art. 68.

Unter Umſtänden kann auch an die Ertheilung der venia aetatis die Bedingung geknüpft werden, daß die Aufſicht der geweſenen Vormünder oder anderer vom Obergericht ernannter Perſonen bis zu erreichter Volljährigkeit fortdaure; jedoch den Rechten dritter Perſonen gegen den, der die venia aetatis erlangt hat, unbeſchadet.

Auf Rechte, die aus Privatdispoſitionen herrühren, hat die venia aetatis niemals Einfluß.

Art. 69.

Dem Herkommen gemäß entrichtet derjenige, dem venia aetatis ertheilt wird, eine Recognition an das Stadtarchiv; ſie wird vom Obergerichte beſtimmt, und dieſes dem Herrn Archivar angezeigt.

3) Schlußrechnung und Verfahren dabey.

Art. 70.

Bey Beendigung einer Vormundſchaft iſt die Schlußrechnung ſammt dem Inventar, dem Vormünderbuch, und übrigen Belegen, binnen 4 Wochen nach Beendigung der Vormundſchaft auf der Vormundſchaftskanzley einzureichen. Geſchieht dies nicht, ſo werden die Vormünder zur Beybringung derſelben binnen 8 Tagen bey 2 bis 5 Rthlr.

Strafe

Digitized by Google

Strafe vorgeladen, und wird ſo den Umſtänden nach mit erhöhten Geldſtrafen ferner verfahren. In bedenklichen Fällen wird die Sache zur Unterſuchung verwieſen. July 13.

Die Vormundſchaftskanzley hält die behuſigen Regiſter über alle Vormundſchaften, um die Erfüllung dieſer Vorſchriften abſeiten der Vormünder gehörig kontrolliren zu können.

Art. 71.

Die Schlußrechnung wird ſodann unterſucht, und die etwanigen Monita der Deputation den Vormündern zur Erledigung mitgetheilt. Sind ſie beſeitigt oder nicht vorhanden, ſo wird die Rechnung dem majorenn gewordenen Pupillen oder deſſen rechtlichen Stellvertretern (ſ. Art. 84, 90 und 92) zugeſtellt, um ſich darüber binnen einer angemeſſenen Friſt zu erklären, wobey die Einſicht der Vormundſchaftsacten verſtattet wird.

Art. 72.

Etwanige Monita des geweſenen Pupillen oder ſeiner Stellvertreter werden, wenn ſie nicht ſofort als verwerflich erſcheinen, den bisherigen Vormündern ebenfalls zur Vernehmlaſſung mitgetheilt, und nachdem dieſelbe eingegangen iſt, ein Termin zur gütlichen Auseinanderſetzung anberahmt. Kommt die Ausgleichung zu Stande, oder bedarf es überhaupt keines Monitionsverfahrens, ſo werden die Vormünder vor einer Commiſſion der Deputation völlig

quitirt;

July 13. quitirt; ſonſt aber die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwieſen. Die Auslieferung des Vermögens, ſo weit es abſeiten der geweſenen Vormünder nicht beſtritten iſt, und der dahin gehörigen Papiere darf aber nicht danach aufgehalten werden. Nach der Quitirung vor der Deputation erfolgt noch die früher gebräuchliche Entſchlagung der Vormünder vor dem Senate.

Art. 73.

Bey freywilliger oder gezwungener Niederlegung einer Vormundſchaft abſeiten beider Vormünder tritt zwiſchen dieſen und den neuen Vormündern, und, wenn nur ein Vormund abging, zwiſchen ihm und ſeinem Collegen und Nachfolger, ein ähnliches Verfahren ein.

Art. 74.

Das in den Artikeln 70—73 angeordnete Verfahren fällt weg, wenn die Nachweiſung der Belegung des Vermögens wegfällt (Art. 56); jedoch ſteht es auch in dieſen Fällen dem geweſenen Pupillen frey, daſſelbe zu verlangen, ſowie die Deputation ſolches auch außerdem in dieſen Fällen aus zureichenden Gründen ausnahmsweiſe anordnen kann.

Wenn dieſes Verfahren wegfällt, ſo tritt ſtatt deſſen eine einfache Quitirung des oder der Vormünder oder Vormünderin cum Assistentibus vor der Vormundſchaftsdeputation oder vor einer Commiſſion derſelben ein,

Digitized by Google

ein, über welche ein kurzes Protocoll aufgenommen wird, worauf ſodann, was die männlichen Vormünder betrifft, die Entſchlagung vor dem Senate erfolgt. July 13.

4) Honorirung der Vormünder.

Art. 75.

Die Vormünder erhalten nach gänzlich beendigter Vormundſchaft für ihre Bemühungen, falls ſie es verlangen, eine nach Maaßgabe des Vermögens und der Dauer ihrer Verwaltung von der Deputation zu beſtimmende Vergütung, die jedoch für beide zuſammen 2 Prozent von dem Kapital der Pupillen nicht überſteigen kann. Geht ein Vormund früher ab, ſo wird die Vergütung nach Verhältniß feſtgeſetzt. Wird ein Vormund entlaſſen oder abgeſetzt, und trifft ihn auch im erſteren Falle ein gegründeter Vorwurf, ſo hat er keine Anſprüche auf Belohnung.

Fünfter Abſchnitt.

Von Curatelen über Verſchwender, Gemüthskranke, und denſelben ähnliche Perſonen, und über Abweſende und Verſchollene.

1) Allgemeine Regeln.

Art. 76.

Die Anordnung oder Aufhebung einer Curatel über Verſchwender, Gemüthskranke, und denſelben ähnliche Perſonen wird bey der Vormundſchaftsdeputation nachgeſucht.

Die-

July 13. Dieſelbe inſtruirt ſodann die Sache vollſtändig und ſchickt die Acten ans Obergericht ein, von welchem die Anordnung oder Aufhebung der Curatel ſowie die Ernennung des Curators ausgeht, oder ſonſt der Lage der Sache nach verfügt wird. Die formelle Beſtellung des Curators aber erfolgt von der Vormundſchaftsdeputation, welche auch für die Verwaltung der Curatel und was dem anhängig in jeder Hinſicht die Behörde erſter Inſtanz iſt, ebenſo wie in Betreff der Vormundſchaften.

Die Anordnung einer Curatel über Abweſende und Verſchollene wird ebenfalls bey der Vormundſchaftsdeputation nachgeſucht; darüber aber auch allein von derſelben das Behufige verfügt, ohne daß das Obergericht angegangen zu werden braucht.

Art. 77.

Die Gründe, welche von Uebernahme der Vormundſchaften ausſchließen (Art. 15), finden auch bey Curatelen über Verſchwender, Gemüthskranke, Verſchollene u. ſ. w. ihre Anwendung. Tritt ein ſolcher Grund während der Curatelführung ein, ſo muß dies Amt niedergelegt werden. Jeder Curator, ſowie die nächſten Verwandten, ſind verpflichtet, dies ſofort anzuzeigen.

Art. 78.

Die Curatoren von Verſchwendern, Gemüthskranken u. ſ. w., wie auch von Abweſenden, haben im Weſentlichen und inſofern

Digitized by Google

inſofern nicht im Geſetz beſondere Aus- July 13.
nahmen vorgeſchrieben ſind, daſſelbe zu beobachten und zu leiſten, was Vormündern obliegt. Auch gilt hinſichtlich ihrer Auswahl im Weſentlichen dasjenige, was in Betreff der männlichen Vormünder in den Artikeln 5, 8 und 9 vorgeſchrieben iſt, doch iſt die Behörde bey dieſer Auswahl weniger an die nächſten Verwandten gebunden. Die Gelder ſolcher Curanden werden auf deren Namen, mit der Bemerkung, daß der Eigenthümer des Poſtens unter Curatel ſtehe, belegt.

Art. 79.

Die Curatoren verpflichten ſich an Eidesſtatt im Protocoll der Deputation ſchriftlich, die ihnen anvertrauete Curatel ohne Eigennutz und Nebenabſichten als gewiſſenhafte Männer zu führen, und wird dieſe Verpflichtung in dem von derſelben Behörde zu ertheilenden Curatorium ausdrücklich angeführt. (S. den erſten Anhang.)

Art. 80.

Nach Beendigung ihrer Verwaltung erhalten ſie eine nach Maaßgabe des Vermögens und ihrer Bemühungen von der Deputation zu beſtimmende Vergütung, die jedoch zwei Prozent des Vermögens nicht überſteigen darf.

Art. 81.

Alle Anordnungen einer Curatel über Verſchwender, Gemüthskranke, und ihnen ähnliche

Digitized by Google

July 13. ähnliche Perſonen, nicht minder die Wiederaufhebung ſolcher Curatelen, werden von der Vormundſchaftskanzlei in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht. Vom Tage der Bekanntmachung über die Anordnung einer ſolchen Curatel an kann mit den unter Curatel geſtellten Perſonen nicht rechtsbeſtändig contrahirt werden.

Art. 82.

Ein Curator über die im Art. 81 erwähnten Perſonen iſt in der Regel bey Antritt ſeines Amtes zur Nachſuchung eines Proclams verpflichtet. Nur ausnahmsweiſe kann derſelbe von der Deputation hievon dispenſirt werden, und iſt dies ſodann ebenfalls (Art. 81) bekannt zu machen.

Art. 83.

Kein Curator kann, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, für die ganze Verwaltung dieſes ſeines Amtes einen Bevollmächtigten beſtellen. Nur für einzelne Fälle iſt ihm dieſes aus beſonderen Gründen unter Genehmigung der Deputation und unter Fortdauer ſeiner Verantwortlichkeit verſtattet.

2) Von der Curatel über Verſchwender insbeſondere.

Art. 84.

Wenn Vormünder einen Minderjährigen bey herannahender Großjährigkeit wegen bemerkten beharrlichen Hanges zur Verſchwendung nicht fähig halten, ſeinen Sachen vorzu-

zuſtehen, ſo zeigen ſie dieſes der Deputation an, unter Anführung und Beſcheinigung erheblicher Thatſachen. Die Deputation unterſucht die Sache, veranlaßt die etwa nöthigen Abhörungen, und verfährt, wenn ſie die Anzeigen erheblich findet, nach Maaßgabe Art. 76. Der ſodann beſtellte Curator nimmt den Vormündern die Rechnung ab, und verwaltet das Vermögen. July 13.

Art. 85.

Erklärt ein Vater ſeinen unmündigen Sohn in einer letztwilligen Verfügung für einen Verſchwender, ſo wird ebenſo verfahren, wie im Art. 84 vorgeſchrieben worden.

Art. 86.

Wenn ein Mündiger ſich einer verſchwenderiſchen Lebensart überläßt, ſo daß ſeine eigene oder die Subſiſtenz derjenigen Perſonen, deren Unterhalt ihm obliegt, dadurch gefährdet wird, ſo ſind beſonders ſeine Verwandte, aber auch andere Bürger berechtigt, dieſes der Deputation anzuzeigen, wobey jedoch Thatſachen anzuführen und zu beſcheinigen ſind.

Art. 87.

Der Beſchuldigte wird in Fällen des Art. 86 ſchriftlich oder vor Commiſſarien vernommen, falls er nicht ohnehin darin, daß er unter Curatel geſtellt werde, eingewilligt haben ſollte. Die Sache wird ſodann den Umſtänden nach weiter unterſucht, und wenn der Beſchuldigte der Verſchwen-

dung

July 13. dung geſtändig oder überwieſen iſt, zur Anordnung einer Curatel geſchritten.

Art. 88.

Der Curator eines Verſchwenders legt binnen ſechs Wochen nach ſeiner Verpflichtung, bey Einreichung des Inventars, der Deputation einen ausführlichen Bericht über die Umſtände, Erwerbsmittel und häuslichen Verhältniſſe ſeines Curanden vor. Dieſem Bericht fügt er ſeine Anſichten über die zu treffenden Maaßregeln bey. Beſonders iſt auf das etwanige Nahrungsgeſchäft des Verſchwenders Rückſicht zu nehmen, und dahin zu ſehen, daß er, ſoviel mit Sicherheit geſchehen kann, in Thätigkeit bleibe. Iſt die Fortſetzung des Geſchäftes zur Erhaltung des Curanden und ſeiner Familie nothwendig, ſo iſt vorzüglich darauf zu ſehen, ob die Frau dieſem Geſchäfte vorſtehen, oder was ſonſt in dieſer Hinſicht verfügt werden kann. Die Deputation ertheilt dem Curator, nach hinlänglicher Unterſuchung, die nöthigen Anweiſungen.

Art. 89.

Setzt die Frau das Geſchäft fort, ſo iſt der Curator verpflichtet, ſich jährlich den Status vorlegen zu laſſen, und denſelben ſorgfältig zu prüfen. Inſofern er ſelbſt Gelder verwaltet, legt er der Ehefrau oder den Kindern des Curanden, oder deren Vormündern, und in deren Ermangelung den nächſten Verwandten alljährlich Rechnung ab, verfährt aber im Uebrigen dem Art. 55 gemäß.

3) Curatel

Digitized by Google

3) Curatel über Gemüthskranke u. ſ. w. July 13.

Art. 90.

In Anſehung Wahnſinniger und anderer Gemüthskranker, ſowie überhaupt ſolcher Perſonen, die aus geiſtiger oder körperlicher Schwäche gänzlich unfähig ſind, ihren Geſchäften ſelbſt vorzuſtehen, ſetzt die Deputation auf jede glaubhafte Anzeige, zu welcher beſonders die nächſten Verwandten, und die Vormünder bey Beendigung ihrer Verwaltung verpflichtet ſind, die Polizeybehörde von der Sache in Kenntniß. Dieſe wird alsdann ſowohl die erforderlichen interimiſtiſchen Maaßregeln zur Sicherung des Kranken, als auch insbeſondere nach Maaßgabe §. 21 der Medicinalordnung und der Bekanntmachungen vom 28. July 1830 und vom 17. Juny 1831 eine Unterſuchung durch den competenten Herrn Phyſikus verfügen, und demnächſt die Acten wieder an die Deputation gelangen laſſen. Dieſe verfährt ſodann nach Maaßgabe des Art. 76.

Auch Taubſtumme ſind in der Regel unter Curatel zu ſtellen.

Art. 91.

Auch bey dieſer Art von Curatelen verfährt die Deputation nach Anleitung der Artikel 88 und 89, inſoweit ſolche anwendbar ſind, und ſucht beſonders da, wo noch Wiederherſtellung des Kranken zu hoffen iſt, ſchonende Maaßregeln mit der nöthigen Sorge für die Sicherheit der Perſon und des Vermögens zu verbinden.

Digitized by Google

July 13. 4) Curatel über Abweſende und Verſchollene.

Art. 92.

Iſt ein Minderjähriger bey Ablauf ſeiner Minderjährigkeit abweſend, und meldet ſich kein Bevollmächtigter deſſelben, ſo wird er durch die Vormundſchaftskanzley brieflich aufgefordert, ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten mit den Vormündern Abrechnung zu halten. Erfolgt binnen vier Wochen über die gewöhnliche Zeit keine Antwort, oder wiſſen die Vormünder ſeinen Aufenthalt nicht anzugeben, und conſtirt ſolcher auch nicht, ſo wird ihm ein Curator beſtellt, der mit Zuziehung der etwanigen nächſten Verwandten die Vormundſchaftsrechnung unterſucht, und ſodann an die Stelle der Vormünder tritt. Bis dahin haben letztere ihre Verwaltung fortzuführen.

Art. 93.

Einer mündigen Perſon, von deren Leben und Aufenthalt man ſeit längerer Zeit keine Nachricht hat, wird auf Anſuchen der nächſten Verwandten oder ſonſtiger betheiligter Perſonen, falls kein Bevollmächtigter des Abweſenden vorhanden oder die Vollmacht deſſelben beſchränkt iſt, entweder allgemein oder für einzelne Verhältniſſe, von der Deputation ein Curator beſtellt, ſobald der Abweſende bey Erbſchaften oder anderen Veranlaſſungen einer Vertretung bedarf.

Die Deputation läßt eine ſummariſche Unterſuchung voraufgehen, und kann unter Umſtänden auch eine vorherige Aufforderung

des

des Verſchollenen an deſſen letztem Aufent- July 13.
haltsorte verfügen.

Art. 94.

Hat ein Abweſender einen Bevollmächtigten ernannt, dieſer aber ſeit drei Jahren keine Nachricht von ſeinem Vollmachtgeber erhalten, ſo können die nächſten Verwandten des letzteren, falls der Bevollmächtigte Vermögen des Abweſenden in Händen oder zu verwalten hat, von demſelben jährliche Rechnungsablage fordern. Haben ſie gegründete Einwendungen gegen die Verwaltung, oder gerätht der Bevollmächtigte in ſolche Verfaſſung und Umſtände, daß der Abweſende, wenn ſie ihm bekannt wären, die Vollmacht wahrſcheinlich zurücknehmen würde, ſo kann auf ihren Antrag ſofort ein Curator für den Abweſenden beſtellt werden. Sind zehn Jahre ſeit dem Ausbleiben aller Nachrichten verſtrichen, ſo iſt die Vollmacht allemal erloſchen, und wird dem Verſchollenen ein Curator beſtellt.

Art. 95.

Die Curatelbeſtellungen für Verſchollene ſind, wenn das Vermögen es erlaubt, auch in einem öffentlichen Blatte des Ortes, wo ſich eingegangenen Nachrichten zufolge der Abweſende zuletzt aufgehalten hat, oder doch in einem dort gangbaren Blatte bekannt zu machen.

Art. 96.

Bey der Vorlegung des Inventars (ſ. Art. 28) müſſen die Curatoren ver-

July 13. ſchollener Perſonen das Alter des Curanden, inſofern es bekannt iſt, anzeigen, und wo möglich auch beſcheinigen; und wacht die Deputation darüber, daß die Vorſchriften des Art. 1 der Verordnung in Betreff der Todeserklärung verſchollener Perſonen von den Curatoren gehörig beobachtet werden, wenn der Zeitpunkt eintritt, wo die Todeserklärung nachgeſucht werden kann.

Sechster Abſchnitt.

Von den obervormundſchaftlichen Behörden und dem Verfahren vor denſelben.

1) Vormundſchaftsdeputation und Zuſammenſetzung derſelben.

Art. 97.

Es wird für die Stadt zur Ausübung der Obervormundſchaft nach Maaßgabe dieſer Verordnung, eine Vormundſchafts-Deputation angeordnet.

Art. 98.

Die Vormundſchaftsdeputation beſteht aus fünf Mitgliedern in vel de Senatu, unter denen drei Graduirte und zwei Kaufleute ſind. Die Mitglieder derſelben in Senatu können zugleich Mitglieder des Obergerichts ſeyn. Außerdem hat ſie ihren eignen Actuar und Buchhalter, und ihre eigne Kanzlei.

2) Innere

Digitized by Google

2) Innere Einrichtung der Vormundſchafts-Deputation und ſonſtige nähere Beſtimmungen. July 13.

Art. 99.

Der Präſes der Vormundſchaftsdeputation, welches entweder ein Syndikus oder der älteſte graduirte Senator der Deputation iſt, übernimmt die vorkommenden Relationen, ſowie die übrigen Mitglieder.

Der Actuar hat die Aufſicht über die Vormundſchaftskanzlei, führt in den Sitzungen der Deputation, ſowie in der Regel auch in den von derſelben verfügten Commiſſionen, das Protocoll, und iſt zugleich zur Uebernahme von Relationen verpflichtet. In den Sitzungen hat er nur ein votum consultativum, auch wenn er ſelbſt Referent iſt.

Ueber den Geſchäftsgang bey der Vormundſchaftsdeputation wird das Nähere nach eingeholtem Gutachten des Obergerichts vom Senate beſtimmt werden.

Art. 100.

Der Actuarius der Vormundſchafts-Deputation muß ein Rechtsgelehrter und volle 25 Jahre alt ſeyn. Er wird vom Senate erwählt, welchem, ſo wie dem Actuar, ohne weitere Anführung der Gründe, eine ſechsmonatliche Loskündigung vorbehalten bleibt.

Er ſchwört dem Senate einen eignen Amtseid, iſt zu Ehrenämtern wahlfähig, inſofern er graduirt iſt, und erhält ein Jahrgehalt von Crt. Mk. 4000 aus löbl.

Käm-

Digitized by Google

July 13. Kämmerei, darf aber nicht advociren. Alle Sporteln (ſ. Art. 105), inſoweit ſolche nicht für jetzt noch den Herren Secretarien zukommen, werden der Kammer berechnet.

Sollte es ſich ergeben, daß durch die Menge der Geſchäfte die interimiſtiſche oder definitive Anſtellung eines Subſtitutactuars nöthig wird, ſo bleibt die desfallſige Beliebung, die Feſtſtellung ſeines etwanigen Gehalts und ſeiner übrigen Verhältniſſe Einem Hochedlen Rathe und Ehrb. Oberalten überlaſſen. Die Wahl deſſelben geſchieht jedoch ſo, wie die des Actuars.

Art. 101.

Der Buchhalter wird unter gleicher Bedingung wegen der Kündigung ebenfalls vom Senate angenommen, welchem er auch einen eignen Amtseid ſchwört. Er erhält kein feſtes Gehalt, ſondern wird nach einem zu beſtimmenden Schragen für ſeine einzelnen Mühwaltungen bezahlt. Die Deputation holt da, wo es auf Beurtheilung verwickelter Rechnungsverhältniſſe ankommt, oder wo es ihr ſonſt nöthig ſcheint, auf Koſten der Betheiligten ſein Gutachten ein.

Art. 102.

In den Commiſſionen, welche die Vormundſchaftsdeputation anordnet, genügt die Gegenwart eines Commissarii und des Actuarii oder in Behinderungsfällen des letzteren, zweier Commiſſarien ohne den Actuar. Das Commiſſionsprotocoll wird von

von den anweſenden Mitgliedern der Deputation und vom Actuar unterſchrieben, inſofern auch letzterer zugegen war. July 13.

Art. 103.

Geldſtrafen, welche die Deputation erkannt hat, werden brevi manu von dem Herrn Prätor beygetrieben. Wird jemand auf eine ſolche Strafe nicht pfandbar befunden, oder offenbaren ſich bey einer Vormundſchaft u. ſ. w. anderweitig ſtrafbare Handlungen, ſo verweiſet die Deputation die Sache an das Obergericht, von welchem ſodann das Weitere verfügt wird.

3) Verfahren vor der Vormundſchaftsdeputation.

Art. 104.

Die Eingaben an die Vormundſchafts-Deputation können ſchriftlich in Form von Bittſchriften, aber, inſofern kein ſchriftliches Verfahren beſonders verfügt wird, auch mündlich zu Protokoll gemacht werden. Der Actuar der Deputation, oder in Verhinderungsfällen ein Regiſtrator, nimmt alsdann das Protokoll auf; und hat einer derſelben ſich deshalb täglich, Sonn- und Feſttags ausgenommen, zu gewiſſen eigens bekannt zu machenden Stunden auf der Vormundſchaftskanzlei einzufinden.

4) Gebühren.

Art. 105.

Die zu erhebenden Gebühren, die etwa erforderlichen Modificationen der Stempelordnung u. ſ. w. werden vorläufig von Einem

Hoch-

July 13. Hochweiſen Rathe und Ehrbaren Oberalten gemeinſchaftlich feſtgeſetzt, und das Behufige darüber ſodann bekannt gemacht.

5) Rechtsmittel, und zwar

a.) In Sachen, welche die Vormundſchaftsdeputation in erſter Inſtanz entſcheidet.

Art. 106.

Gegen die Conclusa und Verfügungen der Vormundſchaftsdeputation können die Betheiligten innerhalb 10 Tagen an das Obergericht suppliciren. Sie müſſen, bey Verluſt des Rechtsmittels, vor Ablauf dieſer Friſt eine Anzeige davon auf der Vormundſchaftskanzley machen, worauf die Acten an den im Obergerichte präſidirenden Herrn Bürgermeiſter eingeſandt werden. Die Vormundſchaftskanzley ertheilt eine Beſcheinigung der geſchehenen Einwendung des Rechtsmittels. Dieſe muß, nebſt der Supplik, innerhalb 10 Tagen, von Zeit der Abgebung oder Inſinuation des Conclusi der Vormundſchaftsdeputation an, bey Verluſt des Rechtsmittels, im Obergericht producirt oder exhibirt werden.

Auch etwanige ſonſtige Beſchwerden über die Vormundſchaftsdeputation ſind bey dem Obergerichte anzubringen.

Art. 107.

Im Obergerichte begeben ſich diejenigen Mitglieder deſſelben, welche zugleich Mitglieder der Vormundſchaftsdeputation ſind, ihres Votums. Spricht das Obergericht confirmatoriſch, ſo behält es dabey ſein Bewenden.

wenden. Aendert es aber die Entſcheidung der Deputation ab, ſo kann der ſich beſchwert Glaubende annoch innerhalb 10 Tagen Reſtitution ſuchen, und wird ſodann ein Correferent ernannt, und über die Sache in Pleno des Obergerichts und unter Mitzählung der Stimmung derjenigen Mitglieder des Gerichts, welche etwa zugleich in der Vormundſchaftsdeputation ſitzen, referirt. Bey der Entſcheidung in Restitutorio behält es unabänderlich ſein Bewenden. July 13.

Art. 108.

Die Supplication gegen Conclusa und Verfügungen der Deputation hat, inſofern das Obergericht das fernere Verfahren nicht inhibirt, in folgenden Fällen keinen Suspenſiveffect:

1) Wenn nach Maaßgabe Art. 62 ein Vormund oder Curator entlaſſen oder abgeſetzt wird;
2) Wenn nach Anleitung der Artikel 10, 28, 54, 55, 57 und 70 Verfügungen gegen Vormünder oder Curatoren erlaſſen, oder Strafen gegen ſie verhängt werden;
3) Wenn Sicherheitsmaaßregeln in Anſehung der Perſon oder des Vermögens unmündiger oder ihnen gleich zu achtender Perſonen getroffen werden.

b.) In Sachen, wo das Obergericht in erſter Inſtanz ſpricht.

Art. 109.

Gegen Decrete und Verfügungen, welche das Obergericht nach der Vormundſchafts-

ordnung

July 13. ordnung künftig in erſter Inſtanz erläßt, findet das Rechtsmittel der Appellation an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht der vier freyen Städte Deutſchlands nur in folgenden Fällen Statt:

1) Wenn, nach Maaßgabe Art. 58, der elterliche oder vormundſchaftliche Conſens in Eingehung einer Ehe eines Unmündigens ſupplirt oder deſſen Supplirung verweigert worden.

Und zwar mit Suspenſiveffect.

2) Wenn Jemand als prodigus oder mente captus unter Curatel geſetzt oder die Aufhebung einer ſolchen Curatel abgeſchlagen worden. (Art. 76.)

Und zwar ohne Suspenſiveffect.

Art. 110.

Die Appellation muß, bey Verluſt des Rechtsmittels, innerhalb zehn Tagen von Zeit der Abgebung oder Inſinuation des obergerichtlichen Decrets oder Conclusi bey dem Obergericht eingelegt, und innerhalb vier Wochen, ebenfalls von Zeit der Abgebung oder Inſinuation des beſchwerenden Decrets oder Conclusi, und ebenfalls bey Verluſt des Rechtsmittels, bey dem Oberappellationsgerichte eingeführt und gerechtfertigt werden.

Art. 111.

Das Oberappellationsgericht braucht, wenn es confirmatoriſch ſpricht, den etwa vorhandenen Gegentheil nicht erſt zu hören. Glaubt

Digitized by Google

Glaubt es aber das obergerichtliche Decret abändern zu müſſen, oder hält es die Sache für zweifelhaft, ſo wird es zuvor einen Bericht des Obergerichts einfordern, und den Gegner, falls ein ſolcher vorhanden iſt, hören. July 13.

Sachen dieſer Art ſind übrigens auch in höchſter Inſtanz als ſummariſche zu behandeln, und möglichſt zu beſchleunigen.

6) Jährliche Berichterſtattung.

Art. 112.

Vor Petri eines jeden Jahrs übergiebt die Vormundſchaftsdeputation dem Obergericht einen umſtändlichen Bericht über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahres, zugleich mit den Bemerkungen und Vorſchlägen, die ſie zur größeren Vervollkommnung dieſer Einrichtung etwa für nöthig hält. Dieſen Bericht legt das Obergericht nebſt ſeinem etwanigen Gutachten ſodann dem Senat vor, und wird darauf das etwa Erforderliche unverzüglich in Erwägung gezogen, und falls nöthig, zu weiterer verfaſſungsmäßiger Berathung gebracht werden. Der Bericht ſelbſt wird im Archiv aufbewahrt.

Verhältniß zu früheren Geſetzen.

Art. 113.

In Betreff aller, durch die vorſtehende Ordnung nicht geänderter Puncte verbleibt es bey den Beſtimmungen des ſtatutariſchen und des gemeinen Rechts.

Erſter

July 13.

Erſter Anhang.

Vormündereide und Verpflichtungs-formulare.

Vormündereid.

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles und jedes, was meinen Pflegekindern gut und nützlich iſt, thun und wahrnehmen, was ihnen aber ſchädlich ſeyn würde, vermeiden, unterlaſſen und verhüten; ihrer Perſonen und Güter treulich mich annehmen, ſolche auch jederzeit vertreten und beſchützen; über alle ihre Haabe und Gut ſobald thunlich ein Inventarium errichten laſſen, ſolches auch in den Fällen, wo die Vormundſchaftsordnung es vorſchreibt, der Vormundſchaftsdeputation binnen der geſetzlichen Friſt vorlegen; ihr Vermögen, in ſoweit es nicht in Grundſtücken beſteht, entweder im hieſigen Stadt- oder Landrentebuch oder bey hieſiger Kämmerey auf der Pflegkinder Namen nach Inhalt der Vormundſchaftsordnung belegen, und daß ſolches geſchehen, binnen der geſetzlichen Friſt nachweiſen; gehörige Rechnung über das Vermögen meiner Pflegekinder führen und alljährlich meinem Mitvormunde und wem es ſonſten gebühret, vorlegen; bey Beendigung meiner Vormundſchaft gehörige Schlußrechnung ablegen, und meinen geweſenen Pflegkindern alles ihnen Zukommende getreulich überliefern, überhaupt aber mich nach beſtem

Wiſſen

Digitized by Google

Wiſſen und Gewiſſen der hamburgiſchen Vor- July 13.
mundſchaftsordnung in allen Stücken gemäß und ſo verhalten will, wie es einem treuen und rechtſchaffenen Vormunde gebühret. Alles bey Verpfändung meiner Haab und Güter.

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Vormündereid einer Mutter oder Großmutter.

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles und jedes, was meinen Kindern (Enkeln) nützlich und gut iſt, thun und wahrnehmen, was ihnen aber ſchädlich ſeyn würde, vermeiden, unterlaſſen und verhüten; über alles ihnen beſonders zufallende oder bereits gehörige Vermögen ſobald thunlich ein Inventarium errichten laſſen und ſolches der Behörde zu rechter Zeit vorlegen, auch ſonſt mit Belegung dieſes Vermögens und deren Nachweiſung nach Vorſchrift der Vormundſchaftsordnung verfahren; gehörige Rechnung über mein und meiner Kinder (über meiner Enkel) Vermögen führen oder führen laſſen, auch ſonſten Alles thun will, was die hamburgiſche Vormundſchaftsordnung einer Vormünderin zur Pflicht macht und was einer leiblichen Mutter (Großmutter) und getreuen Vormünderin gebühret. Alles bey Verpfändung meiner Haab und Güter.

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Ver-

Digitized by Google

July 13. ## Verpflichtungsformular einer Mutter (oder Großmutter) in Beziehung auf eine Wiederverheirathung und auf die weiblichen Rechtswohlthaten.

Ich Endesbemeldete

urkunde und bekenne hiemit, und habe mit Hand gegebener Treue angelobet:

1. Daß, wenn ich mich wiederum verheirathen ſollte, ich alsdann vorhero mein unmündigen Kinde (Enkel) Vormünder erbitten und beſtellen laſſen, auch denenſelben richtige Rechnung und reliqua abſtatten, und meine Kinde Vormundſchaft wiederum abtreten wolle.
2. Daß ich der Wohlthat Rechtens, kraft welcher eine Frauensperſon für keinen andern ſich ſchuldig noch verbindlich machen kann, und aller andern weiblichen Freiheiten und Gerechtigkeiten, mich hiedurch gänzlich verzeihe und begebe.

Urkundlich meiner und meines Curators, eigenhändigen Unterſchrift.

Verpflichtungsformular der Vormundſchaftsaſſiſtenten.

Ich gelobe und verſpreche an Eidesſtatt, daß ich auf das Intereſſe der unmündigen Kinder (Enkel) der Frau N. N. ſorgfältig achten, derſelben bey Führung ihrer Vormund-

mundſchaft mit Rath und That an die Hand gehen, und mich überhaupt in allen Stücken demjenigen gemäß verhalten will, was die hamburgiſche Vormundſchaftsordnung, und namentlich in den Artikeln 11, 21, 38 und 47, in Anſehung der Aſſiſtenten vorſchreibt. July 13.

Verpflichtungsformular der Curatores perpetui.

Ich Endesunterſchriebener verpflichte mich hiemit an Eidesſtatt, daß ich die mir übertragene Curatel über

ohne Eigennutz und Nebenabſichten als gewiſſenhafter Mann führen, und mich, ſoviel dieſe Curatel betrifft, in allen Stücken der hamburgiſchen Vormundſchaftsordnung gemäß verhalten will.

Zweiter Anhang.

Hauptſächlichſte ältere Geſetze, auf welche die Vormundſchaftsordnung Bezug nimmt.

1.) Im Artikel 6.

a.) Art. 7 Tit. 6 Th. III des Statuts.

Nachdem auch ein jeder Vater, nach Satzung der kaiſerlichen Rechte, ſeiner ehelichen Kinder mütterliche oder andre Haab und Güter, in Verwaltung und Adminiſtration

July 13. ſtration in- und außerhalb Rechtens hat, doch dieſelbe, den Kindern zum Nachtheil, nicht zu verändern: ſo laſſen wir es dießfalls bey ſolcher Diſpoſition gemeiner Rechte bleiben; es wäre dann Sache, daß der Kinder nächſte Freundſchaft, warum er dabey nicht zu laſſen, oder ihm ein anderer Vormund zu adjungiren, gründliche und erhebliche Urſache vorwenden wollen, welches alsdann zu unſerer Erkenntniß ſtehen, und darauf, was ſich nach Gelegenheit und Befindung der Sachen gebühret, verordnet werden ſoll. Wäre dann kundbar, oder beweislich, daß der Vater ein Verſchwender, oder ſonſt eines unordentlichen Haushaltens berüchtiget, alsdann, wann er ſich gleich in die Vormundſchaft eingelaſſen hätte, mag er allewege derſelben entſetzt, und den Kindern andre Vormünder geordnet werden. Ob auch der Vater zur andern Ehe griffe, ſo bleibet er nichts deſto weniger, ſo er anders ſonſt zur Vormundſchaft tauglich, der Güter ſeiner Kinder voriger Ehe Vormund und Verwalter.

b.) Art. 17 Tit. 6 Th. III des Statuts.

Es ſollen aber die Vormünder und Vorſorger, wann es auch gleich der Vater wäre, ohne unſere Erlaubniß, keine liegende Güter, den Pupillen zuſtändig, verkaufen, verpfänden, oder ſonſten verändern — — — — — —

c.) Art. 31,

c.) Art. 31, No. 3 der neuen Fallitenordnung. July 13.

Ebenmäßig mag ein Debitor, zum Vortheil ſeiner Kinder, wenn er deren im Leben hat, und zum Nachtheil ſeiner Creditorum, einer ihm angefallenen Erbſchaft ab intestato wohl renunciiren; jedoch, daß er alsdann ſeinen Kindern Vormünder beſtellen laſſe, und ſich der Adminiſtration gänzlich begebe.

2) Im Artikel 30.

a.) Art. 4 Tit. 3 Th. III des Statuts.

Da aber der Vater anderweit heirathen wollte, muß er vor oder innerhalb vier Wochen nach dem ehelichen Beilager, mit Vorwiſſen und Conſens zwoer ſeiner verſtorbenen Hausfrauen nächſten Freunden, ſeine Kinder gebührlich abtheilen; dergeſtalt, daß er denſelben entweder ihrer verſtorbenen Mutter Brautſchatz und angeerbte Güter wieder zukehren, und dieſelben nach ſeinem Tode mit den Kindern anderer Ehe, wann dieſelben gleichergeſtalt ihrer Mutter Güter vorausgenommen, zu ſeinen Gütern in die Häupter ſuccediren und erben laſſen, oder vermittelſt eines leiblichen Eides ein beſtändig Inventarium aller ſeiner Güter übergeben, und ſeinen Kindern erſter Ehe den halben Theil, oder da nur ein Kind vorhanden, demſelben den dritten Theil aller Güter zu gänzlicher Abtheilung väterlicher und mütterlicher Güter verſprechen und geben ſoll. Jedoch daß der Vater auf den

Digitized by Google

July 13. einen oder andern Fall das beſte Bette, wie es am Brauttage gezieret geſtanden, ſeine Kleider, Linnen und Wollen, die er getragen oder zu ſeinem Leibe machen laſſen, und was er an Gold und Silber zu ſeiner Leibeszierung getragen, dann auch alles, was er ſeiner verſtorbenen Hausfrauen, an güldenen Ketten, Ringen, Gürteln, oder anderer ihrer Leibeszierung, vor und in ſtehender Ehe gegeben und machen laſſen, vorausnehme und behalte. Und was alſo den Kindern zugetheilet iſt, ſoll der Vater ihnen, innerhalb eines Jahres, in ſein Erb und Eigen, und da er die nicht hat, im Stadtrentebuch, oder mit genugſamen Bürgen verſichern. In Entſtehung aber ſolcher Aſſecuration, ſoll der Vater auf der nächſten Freunde oder Tutoren Anforderung, von dem Rath dazu angehalten werden. Und hat der Vater in den ſeinen Kindern zugetheilten Gütern die Abnutzungsgerechtigkeit, bis die Kinder 18 Jahr vollnkommlich erreichet; jedoch iſt er dagegen ſchuldig, die Zeit über, ſeine Kinder nicht allein zu alimentiren, und mit Kleidungen zu verſorgen, ſondern auch, da ſie tüchtig zu den Studien, Kaufmannſchaft, oder Handwerken, auf ſeine Koſten zu halten; es wäre dann, daß der Vater und der Kinder nächſte Freunde ſich auf eine kürzere Zeit wegen der Abnutzung mit einander vergleichen, oder die Töchter vor Erreichung der 18 Jahre verheirathet würden. In den Gütern aber, welche den

Kindern

Kindern nach Abſterben ihrer Mutter, von ihrem Großvater oder Großmutter oder andern Verwandten anerben, hat der Vater die genießliche Nutzung nicht, ſondern wird dieſelbe den Kindern vorbehalten. July 13.

b.) Art. 6 Tit. 3. Th. III. des Statuts.

Da aber die Wittwe ſich anderweit verehelicht, ſoll ſie vor dem Beilager mit ihren Kindern alle Güter (jedoch daß ſie das beſte Bette, wie es am Brauttage gezieret geſtanden, ihre Kleider, Leinen und Wollen, ſo ſie getragen und eingebracht, dann auch ihre Leibeszierung, als güldene Ketten, Ringe, Gürteln, und alles, ſo ſie in ſtehender Ehe getragen, und entweder zur Ausſteuer empfangen und eingebracht, oder von ihrem Ehemanne ihr vor und in währendem Eheſtande gegeben iſt, vorausnehme und behalte) theilen, dergeſtalt: Hat ſie zwey oder mehr Kinder im Leben, ſo wird das Gut in drey gleiche Theile geſetzt, wovon die Mutter den einen, und die Kinder die zwey übrigen empfangen; wäre aber nur ein Kind vorhanden, das Gut fällt halb an die Mutter, und halb an das Kind. Und ſoll vorgedachte Theilung, vermöge des durch die Vormünder aufgerichteten Inventarii (welches die Wittwe mit ihrem leiblichen Eide zu bekräftigen, und daß ihres Wiſſens alle ihres ſeligen Ehemannes Verlaſſenſchaft damals beſchrieben, zu betheuren ſoll ſchuldig ſeyn) und der durch die Vormünder folgends ge-

July 13. haltener, und zur Zeit, wann die Wittwe ſich anderweit zu verehelichen vorhabens, geſchloſſener Rechnung, geſchehen und verrichtet werden.

3.) Im Artikel 42.

Verordnung wegen des, ſtatt des Proſecutions- und Enſetzungsproceſſes, in Anſehung der im Stadterbebuche geſchriebenen Grundſtücke, eintretenden Rechtsverfahrens, vom 20. Febr. 1818.

S. dieſelbe oben Band V. Seite 42.

4.) Im Artikel 51.

Artikel 38 bis 45 der neuen Fallitenordnung.

Art. 38.

Würde aber Jemand, der in ſeinem Leben eines guten Namens geweſen, nach ſeinem Tode in Schuldenlaſt vertieft gefunden; ſollen deſſelben Wittwe und Erben, oder der letztern Vormünder, innerhalb ſechs Wochen von der Zeit, da ſie von dem Tode und der Anheimfallnng der Erbſchaft benachrichtiget worden, oder reſpective den Vormündereid abgeleget haben, anzurechnen, es haben die Creditores darum Anforderung gethan, oder nicht, ſich zu erklären ſchuldig ſeyn, ob ſie die Erbſchaft den Creditoribus auftragen, oder ſich derſelben cum vel ſine beneficio Inventarii unterfangen wollen.

Art. 39.

Art. 39.

July 13.

1) Woferne nun die Wittwe und Erben, oder deren Vormünder, den Creditoribus die Erbſchaft abtreten wollen, ſo haben ſie ſolches binnen dieſen ſechs Wochen per Supplicam bey Uns anzuzeigen, damit zur Erwählung der Curatorum geſchritten, und ſo weiter, wie oben beſchrieben iſt, verfahren werden könne.

2) Danebſt aber ſind die Wittwe und Erben, oder deren Vormünder, auf der Creditorum Anhalten ſchuldig, mittelſt körperlichen Eides zu erhärten, daß ſie nichts veräuſſert, an die Seite gebracht, verſchwiegen oder zurückgehalten, ſondern alles getreulich übertragen haben; und wann ſie dieſen Eid vor einem der Herren Prätoren geleiſtet, ſo ſind ſie von allen ihres resp. Mannes, Eltern, oder ſonſtigen Erblaſſers Schulden frey.

3) Auch ſoll die Wittwe daran keine Hinderniſſe leiden, wenn ſie gleich, nebſt ihrem Manne, ſich bürglich eingelaſſen, oder als Selbſtſchuldnerin verſchrieben hätte.

Art. 40.

1) Wollten hingegen die Wittwe und Erben, oder deren Vormünder, der Erbſchaft cum beneficio Inventarii ſich anmaaßen, wie ſie ſolches ebenfalls Uns in Zeit vorgeſchriebener ſechs Wochen zu erklären haben; ſo ſoll ohne erhebliche Urſachen, welche zu Unſerer Ermäßigung ſtehen müſſen,

July 13. müſſen, kein Arreſt auf des Verſtorbenen Nachlaß angelegt werden können.

2) Es ſind aber die Wittwe und Erben verbunden, unverzüglich mit der Inventur, wie davon in den Stadtrechten Tit. 7 Part. 3 Art. 2, 3, 4 und 5 verordnet iſt, bey Vermeidung der darin enthaltenen Strafe, zu verfahren; jedoch daß, wenn auswärtige Erben vorhanden, anſtatt des in Art. 4 erforderlichen Proclamatis, mit Conſens der Zehnpfenningsherren und Zuziehung des Zehnpfenningsbedienten, zu der Inventur, ohne vorhergehendes Proclama, ſonder Gefahr und Verluſt des Beneficii, wohl könne geſchritten werden.

Art. 41.

1) Indeſſen ſteht Creditoribus ſammt und ſonders frey, der Inventirung der Güter mit beyzuwohnen, oder dazu einige aus ihrem Mittel zu deputiren, welche die Erben unweigerlich zuzulaſſen haben.

2) Wie dann auch, auf der Creditorum Verlangen, mit derſelben Rath und Conſens die Güter verwaltet, verkaufet, und das daraus gelöſete Geld, bis zur Berichtigung der Sache, bey hieſiger Kämmerey ad depoſitum in Sicherheit gebracht werden ſoll.

Art. 42.

1) Findet ſich bey oder nach der Inventur ein gegründeter Verdacht, oder wohl gar eine Gewißheit, daß die Maſſa nicht zureiche, ſämmtliche Creditores zum vollen

zu

zu befriedigen; ſo ſollen die Wittwe und Erben, und deren Vormünder, bey Verluſt des Beneficii Inventarii, ſofort ſchuldig ſeyn, dieſen Umſtand Uns per Supplicam anzuzeigen, damit Creditores coram Commiſsione gefordert, und von denenſelben, nach der Mehrheit der Stimmen nach den Summen, (vid. Art. 4) beſchloſſen werden könne, ob Creditores den Beneficialerben die Adminiſtration mit oder ohne Sicherheitsſtellung ferner laſſen, oder die Erbſchaft übernehmen, und Curatores bonorum zum weitern Verfahren erwählen wollen. July 13.

2) Geſtalt dann auch einem jeden Creditori auf ſolchen Fall, und wenn die Wittwe und Erben ſich etwan ſäumig finden laſſen ſollten, frey ſtehet, dieſe Convocationem Creditorum bey Uns zu ſuchen; und ſind die Wittwe und Erben alsdann den Art. 39 vorgeſchriebenen Eid, auf der Creditorum Begehren, zu leiſten ſchuldig.

Art. 43.

1) Wann bey Abſterben eines Mannes deſſelben Erben nicht anders wiſſen, noch vermuthen, denn daß ſeine Güter und Nachlaß zur Zahlung und Entrichtung der Schulden zulänglich und genug ſind, die Erben jedoch mit Abtrag der auf der Erbſchaft haftenden Schulden einen Anfang zu machen bedenklich halten; ſollen ſie in denen ſechs Wochen, die ihnen zur Deliberation gegeben worden, alle des Verſtorbenen Haab und Güter,

July 13. Güter, Schulden, Gegenſchulden, briefliche Urkunden und anderes zur Erbſchaft gehörige, durch einen Notarium, in Gegenwart zweener glaubwürdiger Zeugen, oder eines andern Notarii loco duorum teſtium, zu inventiren und zu beſchreiben anfangen, und in zwey Monaten das ganze Inventarium verfertigen.

2) Wiewohl, jedoch aus beweglicher Ehehaft, als da z. E. der Erbe abweſend, oder die Erbſchaftsgüter an verſchiedenen Orten zerſtreuet ſind, eine längere Zeit, auf der Wittwe und Erben Anhalten, und Unſer Erkenntniß, jedoch mit Vorwiſſen der hieſige Creditorum, als welche des Endes coram Commiſſione zu berufen, befundenen Umſtänden der Sache nach, zur Inventirung verſtattet werden mag.

Art. 44.

Würden aber die Wittwe, Erben, und deren Vormünder, erſtbenannte Zeit mit der Inventirung und Beſchreibung der Güter nicht obſerviren, Uns auch, daß ſie die Erbſchaft cum beneficio Inventarii anzutreten gewillet, in beſtimmter Friſt nicht anzeigen, oder wohl gar etwas gefährlicher Weiſe im Inventario verſchweigen, verhalten, oder verbergen, und deſſen überwieſen werden, oder, ſobald ſie die Erbſchaft zur Zahlung nicht hinreichend befinden, nach Anweiſung des 42ſten Artikels, ſolches nicht kund thun, oder auch den ihnen obliegenden Eid, wenn derſelbe

derſelbe von einem oder mehreren Creditoribus gefordert würde, abzulegen ſich weigern; ſo ſollen ſie die Schuld, deſſen ungeachtet, daß die Erbſchaft ſo viel nicht vermögte, allenfalls, nach befundenen Umſtänden, bey Strafe der Gefängniß, zu bezahlen verpflichtet ſeyn. July 13.

Art. 45.

1) Uebrigens haben alle diejenigen, die eine Erbſchaft cum beneficio Inventarii anzutreten gedenken, oder auch nur einigen Verdacht von den ſchlechten Umſtänden einer ihnen angefallenen Erbſchaft haben, (welcher Verdacht bey ihnen inſonderheit aus der Unrichtigkeit der Bücher entſtehen kann) nicht nur die zur Trauer und Begräbniß nöthigen Koſten dergeſtalt einzuſchränken, daß keine begründete Klage daher entſtehe; ſondern ſie müſſen ſich auch nicht unternehmen, außer den privilegirten Forderungen, worunter auch, was die tägliche Haushaltung nothwendig erheiſchet, mitzuzählen, einige Debita zum Präjudiz der übrigen Creditorum zu bezahlen, und zwar alles bey Verluſt des Beneficii.

2) Wann aber die Bücher ſonſt richtig, und die Erben nicht anders wiſſen noch glauben, als daß die Erbſchaft zulänglich, welches ſie auf Begehren eidlich darzuthun haben, iſt die Bezahlung der zur Aufrechthaltung des Kredits nothwendig prompt abzutragenden Schulden unverfänglich; nur müſſen

Digitized by Google

July 13. müſſen die Erben alſofort von dem Augenblicke an damit innehalten, da ein begründeter Verdacht ſich ereignete, daß die Güter nicht zureichend wären.

5) Im Artikel 96.

Art. 1 der Verordnung in Betreff der Todeserklärungen verſchollener Perſonen, vom 15. Oct. 1819.

S. denſelben oben Band VI. Seite 91.

CLXX.

July 13. **Tranſitoriſche Verfügungen,**

die veränderte Organiſation des Vormundſchaftsweſens betreffend. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweiſen Raths der freien Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 13. July 1831.

Die mittelſt Rath- und Bürgerſchluſſes vom 11. Juli d. J. beliebten transitoriſchen Verfügungen, die veränderte Organiſation des Vormundſchaftsweſens betreffend, werden hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung durch den Druck bekannt gemacht.

Die geſetzliche Kraft derſelben tritt mit Petri 1832 ein, und beſchränkt ſich für jetzt auf die Ringmauern der Stadt, mit Ausſchluß der Vorſtädte und des Landgebietes.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung, Hamburg, den 13. July 1831.

Art. 1.

Art. 1.

July 13.

Alle vor dem Eintritte der Geſetzeskraft der Hamburgiſchen Vormundſchaftsordnung beſtellten Vormünder, und Curatoren Abweſender, Verſchwender, Gemüthskranker u. ſ. w. verbleiben, nach Maaßgabe der früher geltenden und für ſie fortdauernden Geſetze, folglich auch unter den ihnen nach denſelben obliegenden Verpflichtungen, in ihren Functionen, ſind aber in Rückſicht auf dieſe von dem erwähnten Zeitpuncte an der neu organiſirten Vormundſchaftsbehörde als erſter Inſtanz unterworfen, gegen deren Entſcheidungen ihnen jedoch die im Artikel 106 und 107 der Vormundſchaftsordnung erwähnten Rechtsmittel zuſtehen.

Art. 2.

Für die im Art. 23 der Vormundſchaftsordnung gedachten Fälle wird die Vormundſchaftsdeputation künftig ebenfalls die competente Behörde auch in Anſehung der früher angeordneten Vormundſchaften und Curatelen, und verfährt nach Vorſchrift dieſes Artikels.

Art. 3.

In Gemäßheit des erſten Artikels müſſen die Vormünder und Curatoren in Anſehung ſolcher Geſchäfte, bey welchen ſchon nach den früheren Geſetzen die Confirmation oder Zuſtimmung der obervormundſchaftlichen Behörde erforderlich war, z. B. Einkindſchaften, Veräußerung von Immobilien,

Ver-

July 13. Vergleiche, Berichtserſtattung von Curatoren über belegte Gelder, ſich künftig an die Vormundſchaftsdeputation wenden, und verfährt dieſe ſodann bey der Unterſuchung auf die in der Vormundſchaftsordnung vorgeſchriebene Weiſe.

Auch die Umſchreibung oder Tilgung der in Folge ergangener Decrete des Senats oder des Obergerichts verclauſulirten Pöſte wird künftig bey der Vormundſchaftsdeputation nachgeſucht, und von dieſer das Behufige verfügt.

Wenn früher beſtellte Curatoren, welche nicht etwa unter Bürgſchaft zugelaſſen worden ſind, Pöſte neu belegen, muß dieſen Poſten im Hypothekenbuche die Bemerkung beygefügt werden, daß der Eigenthümer derſelben unter Curatel ſteht, und müſſen die Curatoren, daß dieſes geſchehen, der Vormundſchaftsdeputation documentiren.

Art. 4.

Sobald in der Perſon eines oder beider Vormünder oder eines Curators wegen eines Todesfalles oder anderweitig eine Veränderung eintritt, ſo wird nicht nur die Beſtellung eines neuen Vormundes oder Curators bey der Vormundſchaftsdeputation nachgeſucht, ſondern es tritt auch alsdann für dieſe Vormundſchaft oder Curatel überhaupt die neue Verordnung in Kraft und muß ſolche von beiden Vormündern oder dem Curator ganz nach deren Vorſchrift verwaltet werden.

Der

Der neue Vormund oder Curator muß ſich nehmlich von dem abgetretenen, oder im Falle des Todes deſſelben, von deſſen Erben und Erbnehmern, ſowie von dem überlebenden Vormunde, innerhalb vier Wochen Rechnung über die geführte Vormundſchaft oder Curatel ablegen und ſich einen von dem abgetretenen Vormunde oder Curator oder deſſen Erben oder Erbnehmern wie auch von dem überlebenden Vormunde aufgemachten und unterzeichneten Status in zwey Exemplaren ausliefern laſſen. Solche Erben, welche das spatium deliberandi oder das beneficium inventarii einwenden, oder den Nachlaß nicht antreten wollen, müſſen doch alle auf die in Frage ſtehende Verwaltung bezügliche Papiere ebenfalls innerhalb vier Wochen ausliefern. July 13.

Findet der neue Vormund oder Curator die Rechnungsablage und den Status in allen Puncten richtig und vollſtändig, ſo übergiebt er ein Exemplar des Status, welcher ſodann zur Baſis der künftigen Rechnungsablage der Vormünder dient, auf der Kanzley der Vormundſchaftsdeputation, wo er ihn zur Anerkennung der Richtigkeit deſſelben unterzeichnet. Er haftet als Selbſtſchuldiger für die früheren bey der Rechnungsablage ihm bekannt gewordenen Handlungen des abgetretenen oder verſtorbenen Vormundes oder Curators, inſofern derſelbe ſeinem Pflegbefohlnen einen imputablen Nachtheil zugefügt haben ſollte.

Sollte

July 13. Sollte ſich aber durch die Schuld des abgetretenen Vormundes oder Curators oder der Erben oder Erbnehmer des verſtorbenen oder auch des überlebenden Vormundes die Ablegung der Rechnung oder die Uebergabe des Status über vier Wochen verzögern, oder ſollte der neu beſtellte Vormund oder Curator Bedenken finden, die ihm vorgelegte Rechnung oder den ihm eingehändigten Status für richtig anzuerkennen, ſo hat er ſich deshalb an die Vormundſchaftsdeputation zu wenden, welche ſodann den Umſtänden nach ex officio einſchreiten wird.

Würde der neu beſtellte Vormund oder Curator mit der Uebernahme der Rechnung ſäumig ſeyn, ſo müſſen der abgetretene Vormund oder Curator oder die Erben oder Erbnehmer des Verſtorbenen, ſo wie der überlebende Vormund ſolches der Vormundſchaftsdeputation anzeigen, welche ſodann gleichfalls ex officio verfahren wird.

Uebrigens ſteht es in einem ſolchen Fall dem überlebenden Vormunde frey, nach berichtigter Rechnungsablage und erfolgter Auslieferung des Vermögens und der in ſeinen Händen befindlichen auf die Vormundſchaft Bezug habenden Papiere, von der Vormundſchaft abzutreten.

Der bloße Abgang eines oder beider Aſſiſtenten bey der Vormundſchaft der Mutter oder Großmutter verändert dagegen nichts, obgleich auch dieſe von der Vormundſchaftsdeputation beſtellt werden.

Art. 5.

Art. 5.

July 13.

Die Vormundſchafsdeputation iſt berechtiget und verpflichtet, die neue Vormundſchaftsordnung auf früher beſtellte Vormünder und Curatoren anzuwenden, wenn aus Gründen die nächſten Verwandten der Pupillen oder Curanden darauf antragen, oder wenn ſie ſonſt erhebliche Veranlaſſung findet, auch von früher beſtellten Vormündern nach Maaßgabe der neuen Ordnung Einreichung des Inventars und Rechnungsablage unter Präſigirung einer angemeſſenen Friſt zu fordern. Die Vormünder oder der Curator können ſodann wegen Mangels an Ordnung, wegen ermangelnder Fertigkeit im Rechnungsführen oder aus andern hinreichenden Gründen, die ihnen jedoch bekannt zu machen ſind, unter die nähere Kontrolle der Vormundſchaftsdeputation, wie ſie die neue Verordnung vorſchreibt, geſtellt werden. Gegen ſolche Verfügungen kann innerhalb 10 Tagen an das Obergericht ſupplicirt werden. Bis zu deſſen Entſcheidung fährt die Deputation nicht weiter fort, wenn nicht etwa interimiſtiſche Vorſichtsmaaßregeln zu treffen ſind. In einem Falle dieſer Art kann der Vormund oder Curator jedoch auch von der Vormundſchaft oder Curatel abtreten.

Art. 6.

Uebrigens ſteht es allen Vormündern und Curatoren frey (falls ſie ſolches vorziehen) ihre Verwaltung ſo, wie ſie in der neuen

Digitized by Google

July 13. neuen Vormundſchaftsordnung vorgeſchrieben worden, einzurichten, das Inventarium vorzulegen u. ſ. w. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn Vormünder u. ſ. w. ſich der neuen Ordnung einmal unterworfen haben, ihnen kein Rücktritt freyſteht.

Art. 7.

Bey der Beendigung früher angetretener Vormundſchaften und Curatelen, rückſichtlich deren nicht auf irgend eine Weiſe die Kontrolle der Vormundſchaftsdeputation eingetreten iſt, wird es ganz, wie früher gehalten; auch geſchieht die Entſchlagung der Vormünder wie früher vor dem Senate. In allen Fällen, wo früher beſtellte Vormünder und Curatoren der neuen Vormundſchaftsordnung unterworfen worden oder ſich derſelben unterwerfen, (Art. 4, 5, 6) wird davon den Herren Secretarien Anzeige gemacht.

Art. 8.

Jedem bereits früher beſtellten Vormunde und Curator, der ſich auf der Vormundſchaftskanzley meldet und ſich in ſeiner Eigenſchaft legitimirt, wird ein Exemplar der neuen Vormundſchaftsordnung ſowie der gegenwärtigen Verordnung, auf Verlangen gratis, verabfolgt werden. Kein Vormund oder Curator kann ſich in der Folge mit Nichtkunde dieſer Geſetze entſchuldigen.

CLXXI.

Digitized by Google

CLXXI.

Bekanntmachung

July 14.

wider das Schlachten in anderen als in den dazu verordneten Schlachthäuſern.

Da die Polizey-Behörde in Erfahrung gebracht hat, daß, der beſtehenden verfaſſungsmäßigen Verfügung ungeachtet, mehrere Knochenhauer großes und kleines Vieh anderswo als in den dazu beſtimmten Schlachthäuſern ſchlachten laſſen, ſo bringt ſie die Verordnung:

„daß bey zehn Thalern Strafe kein „hieſiger Knochenhauer anderswo als „in den dazu verordneten Schlacht„häuſern, ſchlachten laſſen darf,“

auf's neue in Erinnerung, und wird den Altermännern des Knochenhauer-Amts es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieſer Vorſchrift genau zu achten, und alle diejenigen, die dieſem Verbot zuwider handeln, ſofort zur Anzeige zu bringen, damit gegen ſie unabwendlich mit den vorgeſchriebenen Strafen verfahren werden kann.

Hamburg, den 14. July 1831.

Die Polizey-Behörde.

Vergl. oben Band V. S. 290.

CLXXII.

Bekanntmachung

July 15.

wider die in Folge des Falliſſements der Central-Caſſe veranlaßten Störungen der häuslichen und öffentlichen Sicherheit.

Ein Hochedler Rath hat mit eben ſo großem Bedauern als Mißfallen vernommen,

July 15. daß das Fallissement der Central-Caſſe und die ſchlimme Lage, worin manche deren Intereſſenten ſich durch das derſelben früher geſchenkte, jetzt aber gemißbrauchte Vertrauen gegenwärtig befinden, in dieſen Tagen, Attrouppements und Beunruhigungen von Häuſern und Perſonen zu Wege gebracht haben.

Durch ſolche Handlungen ſchaden die Betheiligten ihrem eigenen Intereſſe am meiſten, und führen ſie leicht zu Folgen, welche dann ſchwer und allein auf ſie als Unruheſtifter zurückfallen.

Ein Hochedler Rath verwarnt daher alle, welche an den bisherigen Beunruhigungen Theil genommen, von ſolchen die häusliche wie die öffentliche Sicherheit beeinträchtigenden Schritten abzuſtehen, und an dem Wege des Rechts und der Ordnung ſich zu halten, wie es rechtlichen Bürgern, die der Unpartheilichkeit der Richter und dem Schutze der Geſetze vertrauen, geziemt.

Sollten, ungeachtet der väterlichen und wohlgemeinten Warnung, ſich ähnliche Störungen des häuslichen und perſönlichen Friedens ferner ereignen, ſo werden, da Ruhe die erſte und unerläßlichſte Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt und deren Aufrechthaltung die erſte und heiligſte Pflicht der Obrigkeit iſt, die eine ſträfliche Selbſthülfe beabſichtigenden Schuldigen zur Haft und Unterſuchung gezogen und, ohne alle Rück-

ſichten,

ſichten, die Straf-Geſetze in ihrer ganzen Strenge gegen ſie angewandt werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 15. July 1831.

CLXXIII.

Bekanntmachung

July 19.

betreffend die Stempelung der prolongirten Verſicherungen gegen Feuers-Gefahr.

Da es ſich ergeben, daß der Artikel 3 der am 12ten October 1829

„Revidirten Verordnung über die von „den Polizen auf Feuers-Gefahr zu ent„richtende Stempel-Abgabe“

mißverſtanden worden, ſo wird hiedurch zu Jedermanns Nachachtung in Erinnerung gebracht: Daß jede Prolongation einer Verſicherung gegen Feuers-Gefahr, der in obigem Artikel beſtimmten Stempel-Abgabe unterworfen iſt und folglich abgelaufene Polizen auf 3 oder 12 Monate, bey etwaiger Prolongation aufs neue zu ſtempeln und die Abgabe dafür zu entrichten, wenn letztere auch ſchon früher für die zu verſichernde volle Zeit bezahlt wäre, bey der im Art. 5 der gedachten Verordnung beliebten Strafe.

Hamburg, den 19. July 1831.

Die Stempel-Deputation.

Digitized by Google

CLXXIV.

July 21.

Polizey-Bekanntmachung

die im holſteiniſchen Gebiete für den Schiffer erforderten obrigkeitlichen Geſundheits-Atteſte betreffend.

Mit Genehmigung des Senats macht die unterzeichnete Behörde bekannt, daß, nach von der Königlich-Däniſchen Landdroſtey zu Pinneberg erhaltenen Mittheilung, abſeiten der Königlich-Däniſchen Oberen Behörden verfügt worden:

Daß diejenigen Schiffe, welche auf der Elbe zwiſchen Hamburg, Cuxhaven und Neufeld, (im Kirchſpiele Marne, im Süderdithmarſchen) auslaufen und landen, zur Landung auch an den Küſten und Häfen des Herzogthums Holſtein, bis auf Weiteres, unter der Bedingung völlig legitimirt ſeyn ſollen, daß ſie ein obrigkeitliches Geſundheits-Atteſt produciren, daß aber der Mangel eines ſolchen Geſundheits-Atteſtes die Zurückweiſung des Schiffs vom holſteiniſchen Gebiete zur Folge haben wird.

Hamburg, den 21. July 1831.

Die Polizey-Behörde.

CLXXV.

July 21.

Polizey-Bekanntmachung,

betreffend das ſeewärts ankommende Schießpulver.

Um das verbotene Heranbringen von ſeewärts kommendem Schießpulver an die

Stadt,

Stadt, ohne dazu vorher eingeholte Erlaubniß, mit deſto größerer Sicherheit zu verhindern, iſt, auf Verfügung E. H. Raths den Hamburger Lootſen auf der Böſch befohlen und veranlaßt, daß den dortigen Hannoverſchen und Däniſchen Lootſen befohlen werde, jeden Capitain eines heraufzubringenden Schiffs zu befragen, ob er Pulver am Bord habe, und falls die am Bord befindliche Quantität deſſelben über höchſtens 800 ℔ betragen würde, das Schiff auf einem gefahrloſen Platz auf der Unter-Elbe, in der Gegend von Twielenfleth, zu ankern. Dort iſt das Pulver, falls es nicht anher beſtimmt iſt, umzuladen; falls es aber hier eingebracht werden ſoll, ſo muß es von dort bey der Polizey-Behörde angemeldet und, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 30. Juny 1818, deren Genehmigung zur Aufnahme eingeholt werden. Verweigert dieſe die Aufnahme, ſo darf das Pulver überall nicht an die Stadt kommen. July 21.

Es ſind alle ſonſtigen Vorkehrungen getroffen, daß auf heimliche Weiſe Pulver nicht an die Stadt gebracht werden könne und wird bemerkt, daß Contravenienten, außer der Strafe und den Unkoſten, worin ſie verfallen, auch Gefahr laufen, daß ſolches an die Stadt gebrachte Pulver, aus ſicherheitspolizeylichen Rückſichten ohne Weiteres ins Waſſer werde geworfen werden.

Hamburg den 21. July 1831.

Die Polizey-Behörde.

CLXXVI.

CLXXVI.

July 22.

Bekanntmachung

wider die Communication mit verdächtigen Schiffen in See.

Wenn gleich durch die beſtehenden Verordnungen alle und jede Communication mit verdächtigen Schiffen in See, verboten iſt: ſo ſieht E. H. Rath Sich dennoch durch die Vorſorge wider die Einſchleppung der Cholera veranlaßt, allen und jeden Seefahrenden aufs Neue einzuſchärfen, ſich aller Communication mit Schiffen in See, namentlich aus der Oſtſee, aus Archangel und dem weißen Meere, oder den nördlich von Bergen belegenen Häfen, Tromsöe, Hammerfeſt u. ſ. w., oder Schiffen aus ſolchen Häfen, die künftig etwa für angeſteckt oder verdächtig erklärt werden mögten, zu enthalten. Sollte dennoch eine ſolche Communication Statt gefunden haben, ſo müſſen dieſe Schiffe unter Quarantaine-Flagge bey Cuxhaven ſetzen, widrigenfalls mit ſcharfer Ahndung wider ſie verfahren werden ſoll.

Insbeſondere aber wird den Seefiſchern wiederholt anbefohlen, ſich aller und jeder Communication mit irgend einem, namentlich mit den erwähnten Schiffen, zur See, zu enthalten; auch keine Briefe, Packete, Waaren oder Paſſagiere, überzunehmen. Hat aber nothgezwungen eine ſolche Communication Statt gefunden: ſo muß der betreffende Schiffer, den beſtehenden Verordnungen

ordnungen und der gegenwärtigen gemäß, ſich der Unterſuchung durch die Quarantaine-Commiſſion zu Cuxhaven, unterwerfen; und wird gegen denjenigen, der eine Umgehung verſucht, nicht nur mit Geld- und Gefängniß-Strafe und dem Verluſte der Freyheit zu fahren, ſondern eventualiter auch mit noch ſchärferen Strafen verfahren werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 22. July 1831.

CLXXVII.

Jagd-Verordnung.

July 29.

Mit Ausnahme des nachſtehenden Einganges und des Th. I. §. 1. iſt ſie völlig gleichlautend mit der Jagd-Verordnung vom 4. July 1828, abgedruckt oben Th. X. S. 144 — 154.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 3. Juli d. J. beliebt worden iſt, daß die unter dem 4. Juli 1828 publicirte und damals auf 3 Jahre beliebte Jagd-Verordnung mit einer Abänderung des §. 1. des erſten Abſchnitts auf unbeſtimmmte Zeit verlängert werden ſolle, ſo wird dieſe alſo abgeänderte Jagd-Verordnung hiedurch zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung zur öffentlichen Kunde gebracht.

I. Von den Pflichten der Jagdberechtigten.

1) Der Jagdberechtigte, welcher dieſe Berechtigung von löbl. Kammer pachten will, muß hieſiger Bürger oder im hieſigen Gebiete Eingeſeſſener und der Hamburgiſchen

July 29. ſchen Jurisdiction unterworfen ſeyn; nur er ſelbſt und hoͤchſtens zwey andere Perſonen duͤrfen gleichzeitig mit ihm die Jagd ausuͤben. Er hat ſich aller und jeder Benutzung der Jagd in den eigentlichen Doͤrfern, in allen befriedigten Gaͤrten und allem unbefriedigtem Gemuͤſe- und Gartenlande, und allen Feldern ſolange noch Fruͤchte auf dem Halme oder in Garben darauf ſtehen, mit einziger Ausnahme der Kartoffelfelder, auf allen Weiden, auf welchen Vieh befindlich, und allen Wieſen, inſofern noch zu maͤhendes Gras darauf ſteht, gaͤnzlich zu enthalten.

CLXXVIII.

July 30. **Rath- und Buͤrger-Convent**

vom 30. July 1831.

E. E. Rath fand ſich veranlaßt die Erbg. Buͤrgerſchaft der nachfolgenden dringenden Angelegenheiten wegen auf Sonnabend den 30. July zu verſammeln.

I. Trug E. E. Rath unter Beziehung auf die Auseinanderſetzung in der Anlage sub No. I. auf die Mitgenehmigung Erbg. Buͤrgerſchaft der in dem subadjuncto sub Lit. A. enthaltenen Verordnung wegen Organiſation des Geſundheits-Polizeywesens fuͤr die freie und Hanſe-Stadt Hamburg, deren Vorſtaͤdte und Gebiet, fuͤr den Fall des Ausbruches der Aſiatiſchen Cholera, an.

ſ. unten Seite 498.

II. Trug

II. Trug E. E. Rath, geſtützt auf die in der Anlage sub No. II. näher entwickelten Gründe, darauf an: July 30.

Daß aus jedem Kirchſpiele zwey Bürger dem Collegio Ehrb. Oberalten zu adjungiren, und unter Befugung Ehrbarer Oberalten cum Adjunctis, für den Fall eines bleibenden Verhinderns eines der deputirten Bürger, einen Stellvertreter für denſelben aus dem betreffenden Kirchſpiele zu ernennen, dieſe, aus Ehrbaren Oberalten cum adjunctis beſtehende, außerordentliche Deputation wegen der Cholera, dahin zu poteſtiviren:

für den Fall des Ausbruches der Cholera hierſelbſt und während der Dauer der Krankheit, mit E. E. Rathe gemeinſchaftlich und in Vollmacht und Namens Erbgeſ. Bürgerſchaft

1) ſolche Abänderungen und Zuſätze zu der Verordnung wegen Organiſation des Geſundheits-Polizeyweſens für den Fall des Ausbruches der Aſiatiſchen Cholera, welche die Erfahrung und Umſtände etwa als nothwendig ergeben möchten, und am Schluſſe dieſer Verordnung vorbehalten ſeyen, mit zu belieben;

2) falls die Krankheit ſo ſehr Ueberhand nehmen möchte, daß die ordentlichen Mittel des Aerarii nicht mehr zu den temporairen Ausgaben hinreichten, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, und wie ſie

July 30. ſie es, ihrer innigſten Ueberzeugung nach, für das Wohl der Stadt verantworten zu können glaubten, Verordnete löblicher Cämmerey, nach deren beygebrachtem Gutachten, zur vorgängigen Anſchaffung dieſer Mittel durch Anleihen, vereint mit E. E. Rathe, mit zu authoriſiren;

3) in ſolchen Angelegenheiten, welche E. E. Rath, als der gemeinſchaftlichen Beliebung E. E. Raths und Erbg. Bürgerſchaft bedürfend, und wegen ihrer Eilfertigkeit keinen Aufſchub bis zur glücklicheren, die Convocation der Collegiorum und Erbg. Bürgerſchaft geſtattenden Zeit erleidend, an Selbige würden bringen müſſen, mit E. E. Rathe definitiv zu beſchließen.

Und erſuchte E. E. Rath die Erbg. Bürgerſchaft, für den Fall Ihres Beytrittes, ſofort mit der Wahl von zwey Bürgern aus jedem Kirchſpiele, zu verfahren.

III. Trug E. E. Rath, aus den bisher entwickelten Gründen, und da die Vorkehrungen wegen der gefürchteten Krankheit bisher ſchon nicht unbedeutende Ausgaben veranlaßt haben, und noch künftig veranlaſſen werden, darauf an:

Verordnete löbl. Cammer zu poteſtiviren, die, durch die Vorſorge ſowohl wider die Krankheit der Aſiatiſchen Cholera, als durch die Maaßregeln

regeln, welche bey einem wirklichen Ausbruche der Krankheit ergriffen werden müßten, erfordert werdenden Gelder, aus dem öffentlichen Aerario auszubezahlen. July 30.

IV. Schließlich bemerkte E. E. Rath, wie Er in Hinſicht des, in der letzten Verſammlung Erbg. Bürgerſchaft unerledigt gebliebenen Moniti wegen des Reclamations-Verfahrens bey der beliebten Einkommens-, Erwerbs- und Luxus-Steuer, bey nachmaliger Erwägung der Sache kein weſentliches Bedenken dabey gefunden habe, dem Wunſche Erbg. Bürgerſchaft wenigſtens als Verſuch nachzugeben, und in die Erledigung der Reclamationen bey dieſer Steuer von einer, aus Einem der S. T. Steuerherren und zwey bürgerlichen Mitgliedern des Steuer-Departements zuſammen geſetzten Deputation, einzuwilligen. Wie wohl E. E. Rath dieſen ſeinen Beytritt bereits dem löbl. Collegio der Sechziger ad protocollum erklärt, wodurch die Sache verfaſſungsgemäß erledigt ſey: ſo habe Er dennoch nicht verfehlen wollen, auch Erbg. Bürgerſchaft davon ad notitiam eine Anzeige zu machen.

In der Resolutio Civium

Ad I, II, III genehmigte Erbg. Bürgerſchaft ſämmtliche von E. E. Rathe für den Fall, daß die Cholera-Seuche auch in Hamburg ausbrechen ſollte, vorgeſchlagene geſund-

July 30. geſundheitspolizeyliche, finanzielle und conſtitutionelle Maaßregeln in allen Puncten angetragener Maaßen, und ernannte eventualiter zwey Bürger aus jedem der fünf Kirchſpiele zu Adjunctis Ehrb. Oberalten in der mitproponirten Deputation.

Ad IV. dankte Erbg. Bürgerſchaft E. E. Rathe für deſſen beyſtimmige Erklärung wegen Abänderung des 5. §. der allgemeinen Perſonal-Steuer-Verordnung in Betreff des Reclamations-Verfahrens.

CLXXIX.

Aug. 1.

Warnung

wider das Halten von Schweinen in der Stadt.

Die unterzeichnete Behörde findet ſich veranlaßt, hiedurch zu erinnern, daß, in Gemäßheit beſtehender Verfügungen, es in der Stadt verboten iſt, Schweine zu halten, und daß bey Contraventions-Fällen die Schweine confiſcirt und deren Eigenthümer in angemeſſene Geldſtrafe genommen werden.

Hamburg, den 1. Auguſt 1831.

Die Polizey-Behörde.

CLXXX.

Aug. 3.

Bekanntmachung

bey Publication der Verordnung betreffend die Organiſation des Geſundheits-Polizeyweſens vom 30. July 1831.

Wenn gleich die getroffenen ſtrengen Vorkehrungen wider die Einſchleppung der Cholera,

Cholera, mit Grund zu der Hoffnung berechtigen, daß wir von dieſer Seuche verſchont bleiben werden, und der Geſundheitszuſtand in Stadt und Gebiet, ſo wie in den uns umgebenden Ländern, ſehr befriedigend iſt: ſo hat doch die Vorſicht und das Beyſpiel ſämmtlicher Nachbarſtaaten, E. H. Rath dazu auffordern müſſen, im Voraus auch auf diejenigen Maaßregeln Bedacht zu nehmen, welche zu ergreifen seyn möchten, wenn, wider alles Erwarten, dieſe Krankheit unſere Gegenden dereinſt dennoch erreichen ſollte. Aug. 3.

Indem nun E. H. Rath die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 30. July dieſes Jahres deshalb beliebte Verordnung zur öffentlichen Kunde bringt, vertraut Er zugleich, daß daraus Niemand Veranlaſſung zu voreiliger und unnöthiger Beſorgniß vor einem weit entfernten Uebel entnehmen, vielmehr die Gewißheit, daß ſelbſt auf den erwarteten ſchlimmſten Fall alle Vorkehrungen zur ſchnellen Unterdrückung der Krankheit getroffen ſind, weſentlich zur allgemeinen Beruhigung und zur Belebung desjenigen heitern Muthes und Vertrauens beytragen werde, womit wir ſchon ſo manchen drohenden, durch Gottes ſchützende Hand dennoch von uns abgewandten, Gefahren entgegengetreten ſind.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 3. Auguſt 1831.

CLXXXI.

Aug. 3.

CLXXXI.

Verordnung,

betreffend die Organiſation des Geſundheits-Polizeyweſens für die freye und Hanſe-Stadt Hamburg, deren Vorſtädte und Gebiet, für den Fall des Ausbruches der Aſiatiſchen Cholera. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 30. July 1831, publicirt am 3. Auguſt 1831.

I. Anordnung außerordentlicher Behörden.

A. General-Geſundheits-Commiſſion.

§. 1.

Die geſammte Geſundheits-Polizey in Stadt und Gebiet, in Beziehung auf die Aſiatiſche Cholera, wird unter eine anzuordnende General-Geſundheits-Commiſſion geſtellt, deren nähere Competenzbeſtimmung in dem nachfolgenden §. 17 enthalten iſt.

§. 2.

Dieſe General-Geſundheits-Commiſſion beſteht:

1) aus vier Mitgliedern Eines Hochedlen Rathes, unter denen Einer der Polizey-Herren;
2) aus den beiden Physicis und dem wundärztlichen, dem geburtshülflichen und dem pharmaceutiſchen Mitgliede des Geſundheits-Rathes;
3) aus Fünf anderen Bürgern.

§. 3.

Eine gleiche Anzahl von Stellvertretern, welche für Behinderungs-Fälle der ordentlichen

lichen Mitglieder, von dem Vorſitzenden der Commiſſion, hinzuzuziehen ſind, wird im Voraus ernannt werden. Aug. 3.

§. 4.

Der Protocolliſt des Geſundheits-Rathes und ein zweiter, und zwar aus der Zahl der hieſelbſt immatriculirten Advocaten, von der General-Commiſſion zu ernennender Protocolliſt, führen abwechſelnd das Protocoll.

§. 5.

Die Rathsmitglieder und deren Stellvertreter wird E. H. Rath aus Seiner Mitte ernennen. Für die Mitglieder aus der Bürgerſchaft, ſo wie deren Stellvertreter, und die Stellvertreter der ärztlichen Mitglieder, präſentirt das Große Collegium des Geſundheits-Rathes einen Wahl-Auffſatz von zwey Candidaten für jede Stelle, dem Collegio Ehrb. Oberalten, welches, nachdem es denſelben genehmigt, oder einen oder den anderen Candidaten hinzugefügt, dieſen Wahl-Auffſatz an E. H. Rath bringt, der ſodann die Mitglieder ernennt.

§. 6.

Dieſe Ernennung wird wie die Wahl zu jedem anderen bürgerlichen Amte betrachtet.

§. 7.

Zu einer gültigen Beſchlußnahme der General-Geſundheits-Commiſſion, welche nur durch deren Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter zuſammenberufen werden kann, iſt die Gegenwart von wenigſtens Sieben ordent-

Digitized by Google

Aug. 3. ordentlichen Mitgliedern, oder deren Stellvertretern, erforderlich, unter denen zwey Raths-Mitglieder, zwey Aerzte und drey Mitglieder der Bürgerſchaft ſeyn müſſen.

§. 8.

Die Beſchlüſſe werden nach abſoluter Stimmenmehrheit der, bey der Berathung und Beſchlußnahme anweſenden, Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die des Vorſitzenden den Ausſchlag.

B. Special-Geſundheits-Commiſſionen.

§. 9.

Zur Ausführung der Beſchlüſſe der General-Geſundheits-Commiſſion und ſpeciellen Aufſicht über den Geſundheitszuſtand von Stadt und Gebiet u. w. d. a., werden Special-Geſundheits-Commiſſionen angeordnet.

§. 10.

Es ſind deren Zwölf für die Stadt, worunter zwey für die hieſigen Einwohner Iſraelitiſcher Religion; zwey für die Vorſtadt St. Georg und den Stadtdeich und zwey für die Vorſtadt Hamburgerberg und das dahin gehörige Landgebiet. Die Zahl dieſer Special-Commiſſionen kann, nach dem Bedürfniſſe, von der General-Geſundheits-Commiſſion vermehrt werden.

§. 11.

Für das Landgebiet der Marſch- und Geeſtlande und für das Amt Ritzebüttel werden

Digitized by Google

werden ebenfalls Special-Commiſſionen eingerichtet, worüber das Nähere zwiſchen der General-Commiſſion und den betreffenden Landbehörden verabredet und von E. H. Rathe, unter Mitgenehmigung Ehrbarer Oberalten, beſtimmt werden wird. Aug. 3.

Für das Amt Bergedorf, wird das Behufige mit E. H. Rathe zu Lübeck vereinbart und gemeinſchaftlich verfügt werden.

§. 12.

Der Geſchäfts-Bezirk einer jeden dieſer Special-Commiſſionen für die Stadt und die Vorſtadt St. Georg u. w. d. a., iſt die betreffende Bezirkshälfte, welche bey der Eintheilung der Armen-Ordnung zum Grunde liegt. Die beiden Special-Commiſſionen für die Vorſtadt Hamburgerberg u. w. d. a. erhalten, die eine ihren Geſchäftsbezirk über den Gebietstheil der Landherrſchaft vom Hamburgerberge, welcher rechts der Reeperbahn, die andere über den Gebietstheil, welcher links der Reeperbahn liegt.

Für die Iſraelitiſchen Einwohner der Stadt werden zwey, aus Mitgliedern der Hochdeutſchen oder der Portugieſiſchen Iſraelitiſchen Gemeinde beſtehende, von deren Vorſtehern, unter Beſtätigung der General-Geſundheits-Commiſſion, zu ernennende Special-Commiſſionen errichtet, deren nähere Eintheilung von der General-Geſundheits-Commiſſion, nach Rückrede mit den Iſraelitiſchen Vorſtehern, regulirt und E. H. Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden ſoll.

Aug. 3.

§. 13.

Die Special-Commiſſionen für die Stadt und St. Georg, beſtehen:

1) falls ſelbige dazu ſich bereitwillig finden laſſen, aus dem Ärzte, und da, wo deren mehrere ſind, aus dem älteſten Ärzte der betreffenden Bezirkshälfte der Armen-Ordnung;

2) aus Vier anderen, in der betreffenden Bezirkshälfte wohnenden Bürgern, wozu vorzugsweiſe Armenpfleger zu nehmen seyn würden;

3) aus zwey Aerzten und zwey Wundärzten, welche, wenn es thunlich, aus denjenigen zu wählen ſind, welche in der Bezirkshälfte wohnen.

§. 14.

Die erwähnten Mitglieder werden auf den Vorſchlag des Armen-Vorſtehers, ſo wie des in der Amtsführung älteſten Armenpflegers der betreffenden Bezirkshälfte, und des Stadt-Physici oder Land-Physici, durch die General-Commiſſion ernannt. Die Special-Commiſſion kann ſich demnächſt durch eigene Wahl ſo viele Mitglieder zugeſellen, wie ſie es dem wachſenden Bedürfniſſe angemeſſen findet.

§. 15.

Die Annahme des Amtes eines Mitgliedes der Special-Commiſſion iſt freywillig; indeß iſt die ganze Einrichtung der Special-Commiſſionen auf die Eintheilung unſerer

unſerer Armen-Ordnung berechnet; auf die Mitwirkung ihrer Mitglieder, namentlich auf die, mit der Localität und den Perſonen vertraueten Vorſteher, Pfleger und Aerzte der Armen-Ordnung, aber auch auf den Patriotismus aller ſeiner Bürger, bauet der Staat, indem er dies Amt von einer freywilligen Uebernahme abhängig macht. Aug. 3.

§. 16.

Die Special-Commiſſionen werden durch den Vorſteher und, bey deſſen Behinderung, durch den älteſten der anweſenden Aerzte der Special-Commiſſion präſidirt.

C. Competenz der General-Geſundheits-Commiſſion.

§. 17.

Die Pflichten und Befugniſſe der General-Commiſſion, welche ſich, während der Dauer ihres Beſtehens, ſo oft und ſo lange es nöthig wird und erforderlichen Falls auch zur Nachtzeit verſammelt, ſind:

1) Sie führt die Aufſicht über das Geſundheits-Weſen von Stadt und Gebiet, in Beziehung auf die Aſiatiſche Cholera, bringt in dieſer Hinſicht die Maaßregeln in Anwendung, welche ihre Vorbeugung, ihre Heilung und die Verhinderung ihres Weiterverbreitens, erforderlich machen, und iſt die den Special-Commiſſionen vorgeſetzte Behörde;

Aug. 3. 2) Sie führt aus den von der Special-Commiſſion ihr werdenden Berichten genaue Liſten von den an der Cholera Erkrankten, Geſtorbenen und von derſelben Geneſenen, welche öffentlich bekannt zu machen ſind;

3) Sie requirirt die Armen-Ordnung, da wo es nöthig iſt, für angeſteckte Häuſer Lebensmittel, Kleidung oder Armen-Betten und Decken zu ſenden, während etwa in ſolcher Hinſicht nöthig erachtete umfaſſendere Maaßregeln von ihr an E. H. Rath gebracht werden.

4) Sie hat die Oberaufſicht über die Cholera-Lazarethe, und ſorgt dafür, daß es ihnen an nichts Erforderlichem mangelt. Die Aerzte in der General-Commiſſion werden dieſe Lazarethe, ſo oft es nöthig iſt, beſuchen, und über deren Zuſtand der General-Commiſſion Bericht abſtatten.

5) Sie wacht über die Reinigung der inficirten, durch eine von ihr zu ernennende, aus Apothekern beſtehende, Reinigungs-Commiſſion, welcher die erforderliche Anzahl Reinigungs-Knechte zu überweiſen iſt.

6) Sie wacht darüber, daß die Leichen an der Cholera verſtorbener Perſonen zeitig beerdigt werden.

7) Sie richtet ein beſonderes Augenmerk auf die Reinlichkeit der Gaſſen, Canäle u. ſ. w. Wird ſie in dieſer Beziehung Uebelſtände und Unordnungen gewahr, welche die Verbreitung der Krankheit befördern können, ſo requirirt

Digitized by Google

requirirt ſie die betreffende Behörde zu deren ſchleunigen Abhülfe. Aug. 3.

8) So wie die Umſtände es erforderlich machen, trägt ſie bey E. H. Rathe auf die Verfügung der Schließung der im §. 19 angedeuteten Lokale, an.

9) Ueberhaupt iſt die General-Commiſſion befugt, alle Adminiſtrations-Handlungen, welche die Heilung und Verhinderung der Weiterverbreitung des Uebels bezwecken, zu verfügen und da, wo es erforderlich iſt, die betreffenden ordentlichen Behörden als: die Armen-Ordnung, die Bau-Deputation, die Schiffahrts- und Hafen-Deputation, die Polizeybehörde u. ſ. w., behufs Vollſtreckung ſolcher Verfügungen, zu requiriren.

Allgemeine und umfaſſende Maaßregeln indeß, hat die General-Geſundheits-Commiſſion an E. H. Rath zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme zu bringen, der Befugniß, mit vorgängiger Ausführung bey dringender Gefahr im Verzuge, unaufhältlich zu verfahren, unbeſchadet.

D. Competenz der Special-Commiſſion.

§. 18.

Die Pflichten und Befugniſſe der Special-Commiſſion ſind:

1) Jede der Special-Commiſſionen hat in ihrem Bezirke ein, Tag und Nacht offenes, Bureau, worin immer, nach dem Bedürfniſſe

Digitized by Google

Aug. 3. dürfniſſe, ein oder mehrere ärztliche und bürgerliche Mitglieder derſelben anweſend ſeyn müſſen, einzurichten.

2) Sie wird ein Verzeichniß über alle bey ihr zu meldenden Cholera-Fälle, ſo wie über Geneſungs-Fälle, wozu gedruckte Formulare anzufertigen ſind, halten.

3) Gleich nach der Anmeldung eines Krankheits-Falles, begiebt ſich ein Arzt und, wenn irgend thunlich, auch ein Bürger der Special-Commiſſion, nach dem Hauſe des Erkrankten, um, wo das Gegentheil nicht ohnehin ſchon bekannt wäre, zu unterſuchen, ob bey ihm eine Hoſpital-Verpflegung nothwendig ſey.

4) Sie verfügt die Anheftung und Abnahme der Warnungstafeln an inficirte oder von desinficirten Häuſern.

5) Sie läßt die der Hoſpitalbehandlung bedürftigen Perſonen in das Cholera-Hoſpital ſchaffen.

6) Ueber alle Todesfälle von Cholera-Kranken, welche, nach des Endes anzufertigenden gedruckten Formularen, ebenmäßig ſofort auf dem Bureau der Special-Commiſſion anzuzeigen ſind, wird dieſelbe gleichfalls ein genaues Regiſter führen.

7) Sie wird für die alsbaldige Beerdigung der an der Cholera Geſtorbenen ſorgen.

8) Die Special-Commiſſion hat die Aufſicht über das in ihrem Bezirke belegene, oder nach Beſtimmung der General-Commiſſion,

Digitized by Google

miſſion, ihr anzuweiſende Lazareth, und ſorgt für die Ordnung und Disciplin in demſelben. Die Bedürfniſſe des Lazareths wird ſie der General-Commiſſion anzeigen, ſo wie auch diejenigen Unordnungen, welche eines ernſtlichen Einſchreitens der Polizeybehörde bedürfen würden. Aug. 3.

9) Die Special-Commiſſion berichtet zu Anfange der Krankheit Ein Mal, ſpäter Zwey Male täglich an die General-Commiſſion über die Zahl der in das Cholera-Lazareth gebrachten und darin geſtorbenen oder geneſenen Perſonen.

10) Sie wacht über alles was in ihrem Bezirke ſich der Geſundheit Nachtheiliges ereignet, namentlich darüber, daß die Gaſſen und Höfe ſtets rein ſeyen und geſunde Luft herrſche, und zeigt darüber alsbald das Behuſige der General-Commiſſion an, damit dieſe durch Requiſition an die betreffende Behörde, dem Uebel ſteuere.

II. Geſundheitspolizeyliche Verfügungen für den Fall des wirklichen Ausbruches der Krankheit.

§. 19.

Für den Fall des Ausbruches der Aſiatiſchen Cholera, müſſen ſolche Lokale, in welchen ein großer Zuſammendrang von Menſchen Statt findet, und dadurch allein oder durch andere ungünſtige Umſtände eine Verbreitung des Uebels zu befürchten iſt, geſchloſſen werden.

Die

Aug. 3. Die Kirchen bleiben vorgängig, auch während der Krankheit, geöffnet, ſo wie auch die Gerichtsſitzungen Statt finden, bey welchen letzteren jedoch Zulaſſung von Zuhörern nicht erlaubt wird.

Die Militair-Caſernen werden, ſo weit nöthig, von der Mannſchaft geleert, und dieſe wird außerhalb der Stadt verlegt.

§. 20.

Für den Fall des Ausbruches der Krankheit, ſind alle frey herum gehende Hausthiere, wohin namentlich Hunde, Katzen und zahmes Geflügel zu rechnen, welche, nach davon an anderen Orten gemachten ſicheren Erfahrungen, von der Krankheit mit befallen werden, oder deren Stoff leicht verſchleppen, von den Eigenthümern zu tödten oder einzuſperren. Solche auf den Straßen gefunden werdende Thiere werden aufgegriffen und getödtet werden.

§. 21.

Jeder bedenkliche Krankheits-Fall iſt, ohne allen Unterſchied der Perſon des Erkrankten, von dem hinzugerufenen Arzte oder Wundarzte, der Familie des Erkrankten, oder Jedem, welchem er zur Kunde kommt, ſofort der Special-Commiſſion anzuzeigen. Es wird ſich darauf ſofort ein Arzt, wenn es thunlich iſt, von einem Bürger begleitet, dorthin begeben. Der Arzt wird da, wo es nöthig iſt und der Hausarzt nicht bey der Hand wäre, auf Verlangen, alsbald die erſte ärztliche Hülfe leiſten.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22.

Aug. 3.

Das Haus, worin jemand mit der Cholera befällt, wird, damit ein Jeder wiſſe, daß daſſelbe angeſteckt ſey, ſofort mit einer Tafel, worauf das Wort „Cholera" ſteht bezeichnet. Dieſe bleibt ſo lange angeheftet, bis der Kranke aus dem Hauſe geſchafft, oder in demſelben geheilt, oder verſtorben, und das Haus demnächſt durch die Reinigungs-Commiſſion desinficirt iſt, wobey werthloſe giftfangende Effecten verbrannt werden. Die Koſten der Desinfection trägt der Staat nur dann, wenn der Eigenthümer der zu desinficirenden Häuſer oder Sachen unvermögend iſt.

Bey den erſten, in der Stadt ſich ereignenden Cholera-Fällen, und bey einzelnen angeſteckten Häuſern auf dem Lande, erſcheint die Sperrung, wenigſtens vorgängig, räthlich, und wird die General-Commiſſion eventualiter zu ſolcher Sperrung befugt, wozu ſie die bewaffnete Macht zu requiriren hat.

Im Allgemeinen aber ſollen alle Sperrungen möglichſt vermieden werden.

§. 23.

Der Erkrankte, welcher in ſeiner Wohnung die gehörige Reinlichkeit, geſunde Luft, Nahrung, Pflege, Kleidung und Lager hat, verbleibt daſelbſt und läßt ſich, nach ſeiner Wahl, durch ſeinen Arzt behandeln.

Digitized by Google

Aug. 3. §. 24.

Der Erkrankte, dem es an obigen nothwendigen Erforderniſſen der Heilung fehlt, der alſo, allen Erfahrungen nach, als Opfer dieſer Krankheit fallen und daneben auch für Andere höchſt gefahrbringend werden würde, wird, hauptſächlich um ſeines eigenen Beſten willen, auf Verfügung des Arztes und eventualiter des Bürgers der Special-Commiſſion, welche den erſten Beſuch machen, ſofort mit möglichſter Schonung und Vorſicht in das Cholera-Hoſpital geſchafft. Dahin werden auch die Soldaten, Handwerks- und Lehrburſchen und Dienſtboten, wenn der Lehr- oder Brodt-Herr ſie nicht in ſeinem Hauſe behalten will oder kann, gebracht.

§. 25.

Der Transport ins Hoſpital, wo derſelbe Statt finden muß, geſchieht auf das ſchleunigſte durch des Endes anzuſtellende Träger und Fuhrleute, in dazu ſtets bereit zu haltenden Transportmitteln.

§. 26.

Jeder Todesfall eines in ſeinem Hauſe verſtorbenen Cholera-Kranken, iſt ebenmäßig, zunächſt von dem behandelnden Arzte, ſonſt von der Familie, oder jedem, welchem er zur Kunde kommt, der Special-Commiſſion des betreffenden Diſtricts anzuzeigen.

§. 27.

§. 27. Aug. 3.

Die Leiche wird, ſobald man ſich von dem wirklich erfolgten Tode hinreichend überzeugt und der behandelnde oder öffentlich angeſtellte Arzt den Todesbezeugungs-Atteſt ausgeſtellt hat, in angemeſſener, möglichſt kurzer Friſt, durch eigends dazu angeſtellte Träger und in ſtets dazu bereit zu haltenden Transportmitteln, beerdigt; da, wo für die Beerdigung nicht bezahlt werden kann, trägt der Staat die Koſten.

§. 28.

Die Beerdigung geſchieht in der Stille, ohne alles Gepränge und ohne alle Förmlichkeiten, und zwar in bedeckten Wagen; alle Rechte und Privilegien von Einzelnen ſowohl als von Corporationen und Brüderſchaften hinſichtlich der Beerdigung u. w. d. a., ceſſiren rückſichtlich der an der Cholera Verſtorbenen.

§. 29.

Die Beerdigung aller, ſowohl in als außer den Hoſpitälern an der Cholera Verſtorbenen, ohne allen Unterſchied der Religion, geſchieht auf dazu beſonders zu beſtimmenden und einzurichtenden Begräbnißplätzen, welche gehörig iſolirt liegen.

§. 30.

So wie alle Cholera-Erkrankungs- und Todes-Fälle in Privathäuſern und Hoſpitälern, der Special-Commiſſion anzuzeigen ſind, ſo müſſen auch alle Geneſungs-Fälle zu ihrer Kunde gebracht werden.

III. Cholera-

Aug. 3.

III. Cholera-Hoſpitäler.

§. 31.

Es werden ſo viel Cholera-Hoſpitäler als nöthig, für alle der Hoſpital-Verpflegung Bedürftige eingerichtet. Die erſten, welche einzurichten ſind, ſollen auf der Baſtion Ericus bey dem Deichthore, zugleich mit für St. Georg, und außerhalb des Millernthores hart am Stadtgraben, nach dem Hornwerk zu, zugleich für den Hamburgerberg, eingerichtet werden. Die Hoſpitäler werden nach dem Bedürfniſſe vermehrt, und werden die Baſtion Dittmarus beym Sandthore, ein Platz in St. Georg außerhalb der Stadt hart am Stadtgraben, zwiſchen dem Steinthore und Deichthore, die Baſtion Ferdinandus bey dem neuen Thore, und ein Platz außerhalb der Stadt, beym botaniſchen Garten, hart am Stadtgraben, anderweitige Beſtimmungen vorbehältlich, dazu angewieſen. Die nähere Beſtimmung der Plätze von etwa für St. Georg und den Hamburgerberg annoch beſonders anzulegenden Hoſpitälern bleibt der General-Commiſſion und dem Landherrn der Vorſtädte, unter Genehmigung E. H. Rathes, vorbehalten.

§. 32.

Jedes Hoſpital iſt zu 200 Perſonen einzurichten, und wird da, wo ſich keine Gebäude dazu vorfinden, aus Holz erbauet. Es iſt mit einer Palliſadenwand einzufriedigen.

§. 33.

§. 33. Aug. 3.

In jedem Cholera-Hoſpitale werden für's erſte Ein Arzt und Ein Wundarzt (die Anſtellung mehrerer, nach etwanigem Bedürfniſſe, vorbehältlich), und ſo viele Wärter, Wärterinnen und dienendes Perſonal angeſtellt, als das Bedürfniß erfordert. Sämmtliche vorbenannte Perſonen müſſen ſich Tag und Nacht beſtändig im Hoſpitale aufhalten.

§. 34.

Auch die im Hoſpitale verſtorbenen Perſonen werden auf den allgemeinen Cholera-Kirchhöfen beerdigt.

§. 35.

Die, von den im Hoſpitale verſtorbenen Perſonen mitgebrachte Kleidung und giftfangenden Effecten, werden verbrannt. Die anderen Effecten werden desinficirt und dann den Erben zurückgegeben.

§. 36.

Die Verpflegung der Kranken mit Speiſe und Trank, geſchieht durch die Lazarethe ſelbſt. Die Arzeney wird, in der Regel, von den Armen-Apothekern des Diſtrictes, worin das Lazareth liegt, nach der Armen-Taxe geliefert; jedoch bleibt der betreffenden Special-Commiſſion überlaſſen, auch andere Apotheken zur Lieferung zuzuziehen.

IV. Von

Digitized by Google

Aug. 3. ## IV. Von der Remuneration der wegen der Cholera Angeſtellten.

§. 37.

Die Gehalte ſämmtlicher Aerzte bey den Special-Commiſſionen betragen für Jeden 75 m℔ bis 100 m℔ für die Woche, nach dem Verhältniſſe ihrer Beſchäftigung; die der Cholera-Hoſpital-Aerzte für jeden 100 m℔ für die Woche; die der Wundärzte bey den Special-Commiſſionen und den Cholera-Hoſpitälern, für Jeden 40 bis 50 m℔ pr. Woche, nach dem Grade ihrer Brauchbarkeit und Beſchäftigung. Der Grad der Gehalte, bey denen hier ein minimum und ein maximum feſtgeſtellt iſt, bleibt der Beſtimmung der General-Commiſſion überlaſſen.

§. 38.

Die Gehalte der Special-Commiſſions-Aerzte und Wund-Aerzte, und der Aerzte und Wundärzte an den Lazarethen, werden von dem Tage an, wo die General-Geſundheits-Commiſſion E. H. Rathe die Anzeige macht, daß ſie für nöthig erachtet habe, dieſen oder jenen derſelben in Thätigkeit zu ſetzen, angerechnet.

Bey der Entlaſſung der Aerzte und Wundärzte, nachdem die Krankheit aufgehört hat, wird dem zu Entlaſſenden, außer dem Gehalte der laufenden Woche, annoch ein vierwöchiger Gehalt als Gratial ausgezahlt.

§. 39.

§. 39.

Aug. 3.

Die wöchentlichen Gehalte der Wärter, Wärterinnen und des ſonſtigen Perſonals der Hoſpitäler; der Träger, und Fuhrleute von Kranken und Todten, der Reinigungs-Knechte und des ſonſtigen etwa nöthigen untergeordneten Perſonals; ferner der Schreiber und Boten der General-Commiſſion, deren Zahl dem Bedürfniſſe überlaſſen bleibt, werden von der General-Commiſſion möglichſt nach der, im Allgemeinen Krankenhauſe Statt findenden, Norm und dem laufenden Preiſe der Bezahlung ähnlicher Arbeiten und Bemühungen, beſtimmt.

V. Von der Auszahlung und Berechnung der erforderlichen Ausgaben.

§. 40.

Die Gehalte des, bey den Special-Commiſſionen und den Lazarethen angeſtellten ärztlichen und ſonſtigen Perſonals, und ſonſtige baare Geldmittel, welche, in Gemäßheit dieſer Verordnung, erforderlich ſeyn ſollten, deren Auszahlung aber nicht in die Competenz der, eine Comptabilität unter ſich habenden, ordentlichen Behörde, fällt, werden, durch Beſchluß der General-Geſundheits-Commiſſion, auf Beglaubigung des Vorſitzenden derſelben, oder deſſen Stellvertreters, von löblicher Cämmerey wöchentlich ausgezahlt.

§. 41.

Aug. 3.

§. 41.

Die verſchiedenen Behörden, welche um die Execution der betreffenden Beſchlüſſe requirirt ſind, und eine Comptabilität unter ſich haben, wozu namentlich die Armen-Ordnung, die Bau-Deputation, die Schiff-fahrts- und Hafen-Deputation, und die Polizey-Behörde zu rechnen, werden des-fallſige Separat-Rechnungen führen.

VI. Anfang und Ende der außerordentlichen Einrichtungen.

§. 42.

Die General- und Special-Commiſſionen u. w. d. a., und die gegenwärtigen Verfügungen, treten erſt von dem Tage an in Kraft, wo E. H. Rath, unter Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten cum Adjunctis, die Cholera für ausgebrochen und dieſe Behörden und Verfügungen für in Thätigkeit geſetzt, erklärt, und enden mit dem Tage, wo ſie auf gleiche Weiſe wiederum aufgehoben werden.

VII. Vorläufige Ernennung der General-Commiſſion und der Special-Commiſſionen.

§. 43.

Damit man indeß in Zeiten der Geſundheit und Ruhe, für den unverhofften Fall des wirklichen Ausbruches der Krankheit, ſich der zu den General- und Special-Com-

Digitized by Google

Commiſſionen beſonders geeigneten Männer, zum Voraus verſichere, und dieſe ihren Geſchäftskreis und ihre wichtigen Pflichten und Befugniſſe ſich gehörig zu eigen zu machen Veranlaſſung und Gelegenheit haben, auch die behuſigen gemeinſchaftlichen Berathungen und Ueberlegungen, namentlich in Beziehung auf das anzunehmende untergeordnete Perſonal, pflegen können, ſo werden, nach der Beliebung dieſes Geſetzes, die Mitglieder der General-Commiſſionen, und die Aerzte und Wundärzte, auf die in den obigen Verfügungen vorgeſchriebene Weiſe, zum Voraus ernannt werden. Aug. 3.

VIII. Schluß-Vorbehalt.

Uebrigens bleibt es E. H. Rath und Ehrb. Oberalten cum adjunctis vorbehalten, dieſe Verordnung zu jeder Zeit, nach dem Bedürfniſſe der Umſtände und nach der Erfahrung, in dem einen oder dem andern Punkte zu verändern, auszudehnen, oder zu beſchränken.

CLXXXII.

Bekanntmachung Aug. 4.

betreffend die gegen das Stein- und Deichthor verübten Gewaltthätigkeiten.

Ein Haufe von Frevlern hat, ungeachtet des Abredens wohlgeſinnter Männer, ehegeſtern Abend gegen das Stein- und Deichthor Gewaltthätigkeiten zu verüben verſucht und befinden ſich mehrere dieſer Ruheſtörer bereits in Haft und Unterſuchung. Veran-

Aug. 4. laßt durch dieſen Unfug, hat ſich geſtern eine Menge Knaben und müſſiger unruhiger Menſchen draußen vor dem Steinthore und innerhalb vor dem Damme des Steinthors am Walle, und auf dem Schweinemarkt verſammelt und durch Schreien, Pfeifen und Singen bis in die ſpäte Nacht hinein die Ruhe der friedlichen Anwohner jener Gegenden geſtört. Um ähnlichem Unfuge alsbald vorzubeugen, und ſofort fernere Ruheſtörer zur Haft zu bringen, ſind alle geeigneten Maaßregeln ergriffen. Es wird überall kein Zuſammenlauf von Menſchen geduldet, und jeder, welcher auf die erſte Anforderung nicht fortgeht, arretirt und ſtreng beſtraft werden.

Indem E. H. Rath dies zur allgemeinen Kunde bringt, damit ein jeder ſich vor Schimpf und Schaden hüten möge, ermahnt er alle Eltern, Lehr- und Brodtherren die Ihrigen zu Hauſe zu halten. Auch erwartet E. H. Rath vertrauensvoll von jedem wohlgeſinnten Bürger und Einwohner, daß er ſeines eigenen Beſten und der Ruhe unſerer Stadt willen ſich als Zuſchauer von allen den Orten, wo etwa Haufen zuſammentreten, entfernt halte.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 4. Auguſt 1831.

Aug. 5.

CLXXXIII.

Das Mandat wider Aufläufe und Tumulte, in Gemäßheit des Rath- und Bürger-

Bürger-Schluſſes vom 4. Julii 1796, renovirt den 26. Auguſt 1819, wiederum renovirt den 4. September 1830 iſt am 5. Auguſt 1831 von Einem Hochweiſen Rathe erneuert worden.

S. daſſelbe oben Bd. VI. S. 59 und Vor. Samml. Bd. IV. S. 123.

CLXXXIV.

Notification

Aug. 5.

wegen Schließung der Wirthshäuſer in St. Georg und auf dem Stadtdeiche Abends nach 8 Uhr.

Es werden alle Bürger und Einwohner in St. Georg und auf dem Stadtdeiche ermahnt, ſich und die Ihrigen von 8 Uhr Abends an, möglichſt zu Hauſe zu halten, damit ſie nicht in Gefahr gerathen, mit den Schuldigen in Schaden und Unglück zu kommen.

Sämmtliche Wirthshäuſer und Tanzſähle in St. Georg und auf dem Stadtdeiche müſſen jeden Abend 8 Uhr, von heute an, bis auf Weiteres, geſchloſſen werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 5. Auguſt 1831.

CLXXXV.

Bekanntmachung

Aug. 5.

wegen der von allen ſeewärts kommenden Handelsfahrzeugen zu Cuxhaven nachzuſuchenden Quarantaine-Päſſen.

Da die Verbreitung der Cholera-Krankheit die ſtrengſte Aufmerkſamkeit abſeiten der Behörden erfordert, und auch darauf zu ſehen

Aug. 5. ſehen iſt, daß Schiffe, welche aus unverdächtigen Häfen kommen und keine giftfangende Waaren an Bord haben, nicht etwa durch eine Communication in See mit inficirten Schiffen oder durch Uebernahme von Perſonen, Waaren, Packete, Briefe, oder ſonſtige Sachen, die Krankheit verbreiten: ſo hat E. H. Rath die Verfügung getroffen, daß alle und jede Handelsfahrzeuge, wenn ſie auch nach den bisherigen Verordnungen nicht verpflichtet waren, ſich einer Obſervations-Quarantaine zu unterwerfen, dennoch bey dem zu Cuxhaven ſtationirten Wachtſchiffe anlegen, um, nach vorhergegangener Unterſuchung, die erforderlichen Quarantaine-Päſſe zu erhalten.

Von dieſer Vorſchrift ſind jedoch diejenigen Schiffe, welche einen Stadt-Lootſen an Bord haben, ausgenommen, indem dieſe Lootſen, welche als beeydigte Quarantaine-Wächter zu betrachten ſind, ſchon die Verpflichtung haben, jedes Schiff, welches ſie bedienen, und welches irgend eine verdächtige Communication gehabt hat, unter Quarantaine-Flagge vor Anker zu bringen. Ebenfalls ſind die Seefiſcher von dieſer Vorſchrift ausgenommen; jedoch wird ihnen, ſo wie allen Anderen, welche es angeht, die ſtrenge Befolgung der Verordnung vom 22. July d. J., welche alle verdächtige Communication in See verbietet, von Neuem zur Pflicht gemacht. Wie denn auch die früheren Verordnungen, welche wegen der, gegen die Einſchleppung der Cholera zu ergrei-

ergreifenden Maaßregeln, erlaſſen ſind, in Kraft bleiben.

Indem E. H. Rath dieſe Verfügung zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert Er Alle und Jeden auf, ſich danach zu richten, indem, im Contraventions-Falle, Jeder es ſich ſelbſt beyzumeſſen haben würde, wenn ihm das Auſſegeln der Elbe unterſagt und er zurückgewieſen werden würde.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 5. Auguſt 1831.

CLXXXVI.

Verordnung

Aug. 10.

wegen einer allgemeinen Erwerbs- und Einkommens-Steuer, verbunden mit einer Luxus-Steuer, beliebt durch Rath- und Bürgerſchluß vom 11. July 1831. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 10. Auguſt 1831.

Nachdem durch Rath- und Bürgerſchluß vom 11. July d. J. eine allgemeine Erwerbs- und Einkommens-Steuer, verbunden mit einer Luxus-Steuer, beliebt worden, ſo wird die durch vorgedachten Rath- und Bürgerſchluß feſtgeſetzte Modalität derſelben hiedurch bekannt gemacht.

§. 1.

Die allgemeine Erwerbs- und Einkommens-Steuer nebſt der Luxus-Steuer iſt von ſämmtlichen hieſigen Bürgern und Einwohnern der Stadt, der Vorſtädte und des privativen Gebiets zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme der im

hieſigen

Aug. 10. hieſigen Dienſt ſtehenden Militair-Perſonen, ſo wie der Prediger und öffentlichen Schullehrer. Inſofern dieſe jedoch Einnahmen haben, welche von ihrer Amtsanſtellung unabhängig ſind, ſo contribuiren ſie dafür zu dieſer Steuer. Auf das Gebiet iſt nur die Erwerbs- und Einkommens-Steuer anzuwenden.

§. 2.

Bey der Erwerbs- und Einkommens-Steuer geſchieht die Berechnung des Anſatzes der Steuerpflichtigen auf folgende Weiſe:

1. Für diejenigen, welche ein Capital-Vermögen von 20,000 mk Banco und darüber beſitzen, wird dieſes als Baſis angenommen, und der Erwerb oder das Einkommen nach der folgenden Unterſcheidung in zwey Procentſätzen berechnet, nämlich:

a) Für diejenigen, welche Handels-, Banquier-, Rhederey-, Fabrik-, Krämerey- und ähnliche Geſchäfte betreiben, wird der Erwerb mit 6 pCt. Courant vom Banco-Capital angenommen;

b) für alle übrigen aber wird das Einkommen mit 4 pCt. Courant vom Banco-Capital berechnet;

und wird von dem auf dieſe Weiſe angeſchlagenen präſumtiven Erwerb oder Einkommen die Steuer mit $2\frac{1}{2}$ pCt. bezahlt.

Jedoch

Digitized by Google

Jedoch entrichten diejenigen Wittwen, unverheiratheten Frauenzimmer und Unmündigen, welche nicht über 100,000 m$ Banco im Vermögen haben, und welche dabey zugleich keins der sub a. erwähnten Geſchäfte betreiben, ſo wie alle übrigen zu einem Einkommen von 4 pCt. Angeſchlagenen, welche nicht über 50,000 m$ Banco beſitzen, nur die Hälfte dieſes Steueranſatzes. Aug. 10.

Diejenigen, welche unter 20,000 m$ Banco an Capital-Vermögen oder gar kein Capital-Vermögen beſitzen, werden nach ihrem anderweitig zu taxirenden Erwerb oder Einkommen beſteuert, ſo daß diejenigen, welche eine Einnahme von 8000 m$ Courant und darüber haben, $1\frac{1}{2}$ pCt., welche eine Einnahme von unter 8000 m$ bis 4000 m$ incl. haben, 1 pCt., und diejenigen, welche eine Einnahme von unter 4000 m$ bis 1000 m$ haben, $\frac{1}{2}$ pCt. von ihrem Erwerb oder Einkommen zu entrichten ſchuldig ſind.

Wer aber bey einem Vermögen von unter 20,000 m$ Banco oder bey gar keinem Vermögen nicht mehr als 1000 m$ und weniger einnimmt, wird zu dieſer Steuer nicht zugezogen. Diejenigen Familienväter in dieſer Claſſe, welche zu einer Einnahme unter 4000 m$ angeſchlagen werden, und eine ſehr zahlreiche Familie zu ernähren haben, werden um $\frac{1}{4}$ des Betrags ihrer Taxe niedriger angeſetzt.

3. Die-

Aug. 10. 3. Diejenigen, welche 20,000 mℓ Banco Capital und darüber beſitzen, und zugleich einen davon unabhängigen Erwerb oder Einkommen haben, ſind nach beiden vorgedachten Modalitäten zu beſteuern.

Ungetheilte Erbmaſſen ſind auf gleiche Weiſe zu dieſer Steuer wie bisher üblich zuzuziehen.

§. 3.

Die Luxus-Steuer iſt von denjenigen zu der obgedachten Einkommens- und Erwerbs-Steuer Steuerpflichtigen zu entrichten, welche Landhäuſer, Equipagen und Reitpferde, oder männliche und weibliche Dienſtboten halten, und zwar in folgender Weiſe:

Derjenige, welcher dieſe Luxusgegenſtände oder mehrere derſelben hat, entrichtet dafür eine verhältnißmäßige Erhöhung des Steuerſatzes der vorgedachten Erwerbs- oder Einkommens-Steuer, welche nach per mille der Einnahme berechnet wird, ſo daß

für eine Wohnung auf dem Lande, ſie beſtehe in einem Hauſe oder einer Etage oder in einzelnen Zimmern, 4 per mille,
für jedes Luxuspferd . . . 1 per mille,
für jeden männlichen Dienſtboten . . . . 1 per mille,
und für jeden weiblichen Dienſtboten . . . . $\frac{1}{2}$ per mille,

der angeſchlagenen Einnahme entrichtet wird. Als maximum des Anſatzes für die Luxus-Steuer wird jedoch die Steuerquote der Einnahme von 30,000 mℓ feſtgeſetzt, als minimum diejenige von 1500 mℓ.

Dabey

Dabey treten für die Luxus-Steuer folgende nähere Beſtimmungen ein: Aug. 10.

1. Soviel die Dienſtbotenſteuer angeht, ſo iſt ſie von männlichen Dienſtboten jeder Art, als von Bedienten mit oder ohne Livree, Kutſchern, Reitknechten u. ſ. w., und ebenſo von weiblichen Dienſtboten aller Art zu entrichten; jedoch mit Ausnahme derjenigen Dienſtboten beider Art, welche zum eigentlichen Geſchäftsbetrieb dienen, z. B. der Geſellen, Burſche, Hausknechte, Fuhrknechte u. ſ. w. — Haushaltungen, welche nur einen einzelnen weiblichen Dienſtboten allein haben, bezahlen dafür nichts.

2. Bey der Steuer von Equipagen und Reitpferden werden gleichfalls diejenigen Pferde von der Steuer ausgenommen, welche ganz oder größtentheils zum Gewerbsbetrieb dienen, alſo auch diejenigen der Miethkutſcher und Pferdeverleiher. Die Steuer iſt demnach nur zu entrichten von eigenen Equipagen und eigenen Reitpferden; hinſichtlich der gemietheten aber von den ſ. g. Remiſen und ſolchen Wagen und Pferden, über welche ſonſt ein gewiſſer feſter Contract für längere Zeit gemacht worden; von gemietheten Reitpferden aber nur, inſofern ſie jährlich wenigſtens während 4 Monate oder ⅓ des Jahres zuſammengerechnet im Contract genommen werden. In ſämmtlichen letztgedachten Fällen hat der Miether der

Aug. 10. Equipagen und Pferde die Steuer zu entrichten.

§. 4.

Die Taxation und Anſetzung zu dieſer vereinigten Steuer geſchieht in der Stadt durch die aus zwey Mitgliedern E. H. Raths, zwey Verordneten löbl. Kämmerey und zwey Mitgliedern des löbl. Collegii der Sechziger zuſammengeſetzte ſchon beſtehende Taxations-Commiſſion, welche dabey für jeden Steuer-diſtrict die für denſelben ernannten Steuer-bürger zuzuziehen, und auch übrigens in der bisher bey ähnlichen Steuern üblichen Art zu verfahren hat.

Die Adminiſtration wegen dieſer Steuer geſchieht unter der Direction der allgemeinen Steuer-Deputation und durch deren Beamte. Die für die Erhebung der Luxus-Steuer zu Grunde zu legenden Daten werden bey der nächſten Umſchreibung durch die Capitaine des Bürgermilitairs aufgenommen und nach denſelben wird dieſe Steuer angeſetzt. Jedermann iſt demnach verpflichtet, denſelben die erforderlichen Angaben genau zu machen.

Für die Steuerdiſtricte der Vorſtädte und des Gebiets werden die Taxationen und Formirung der Steuerbücher gleichfalls von der gedachten Commiſſion, unter gleichmäßiger Zuziehung der von den Landes-Obrigkeiten in jedem Diſtricte zu ernennenden Steuer-Commiſſarien, vorgenommen.

§. 5.

Jedem hieſigen Bürger und Einwohner, der ſich in der Taxe in Betreff ſeines Er-

werbs

werbs und Einkommens beſchwert zu ſeyn erachtet, ſteht es frey, ſofern die Richtigkeit ſeiner Taxe nicht nach beſtimmten jährlichen Gehalten oder ſonſtigen feſten Einnahmen genau beurtheilt werden kann, auf ſeinen geleiſteten Bürger- oder Annehmungs-Eid zu erklären, daß bey der Steuerquote der Erwerbs- oder Einkommens-Steuer, zu welcher er angeſetzt worden, ſein Vermögen oder resp. ſein Erwerb oder Einkommen, zufolge der in dieſer Verordnung feſtgeſetzten Taxations-Normen, zu hoch taxirt ſey, und ſich auf dieſen ſeinen geleiſteten Eid zu einer niedrigern Steuerquote, in Gemäßheit der feſtgeſetzten Taxations-Normen, zu bekennen. Dieſe Erklärung iſt ſowohl in der Stadt und den Vorſtädten als im Gebiete vor einem der S. T. Steuerherren und zwey bürgerſchaftlichen Mitgliedern des Steuer-Departements zu machen; und ſind übrigens hinſichtlich der Beynotirung der Herabſetzung in den Steuerbüchern und der Beſtrafung des Meineids bey einer betrüglichen Herabſetzung die desfalls bey ähnlichen Steuern vorgeſchriebenen Grundſätze anzuwenden. — In Betreff der Luxusſteuer wird eine gleiche eidliche Erklärung hinſichtlich der Zahl der Dienſtboten und Pferde, ſo wie, ob und in wie weit dieſelben zum Geſchäftsbetrieb erforderlich ſind, geſtattet. Aug. 10.

§. 6.

Die Erhebung dieſer combinirten Steuer geſchieht durch die Steuer-Einnehmer der directen Steuern auf die übliche Art und unter

Aug. 10. unter der üblichen Verbindlichkeit derſelben. In den Steuerzetteln iſt der Anſatz für die Erwerbs- oder Einkommens-Steuer von denjenigen für die Luxusſteuer zu trennen, und die verſchiedenen Arten der letzteren zu ſpecificiren. Wenn die Umſtände es erforderlich machen ſollten, ſo können dieſe Steuern auch getrennt erhoben werden.

§. 7.

Die Bezahlung dieſer förderſamſt auszuſchreibenden Steuern muß innerhalb 4 Wochen nach dem Datum, unter welchem der Steuerzettel dem Steuerpflichtigen zugefertigt iſt, geſchehen. Nach Ablauf dieſer Friſt wird dem Steuerpflichtigen ein Warnungszettel inſinuirt, den Rückſtand innerhalb 8 Tagen zu entrichten; nach ungenutztem Ablauf dieſer Friſt aber mit der Quernacht und Pfändung verfahren; und ſind hinſichtlich der letzteren die bey ähnlichen Steuern geſetzlich feſtgeſetzten Koſten-Normen anzuwenden.

Reclamationen gegen die Steueranſätze, welche nach §. 5. geſtattet ſind, müſſen innerhalb 4 Wochen, von dem Datum der Zufertigung des Steuerzettels angerechnet, gemacht werden. Doch muß bey jeder Reclamation documentirt werden, daß die Hälfte des Steuer-Anſatzes bereits berichtigt worden; widrigenfalls dieſelbe nicht berückſichtigt werden kann.

Uebrigens iſt dieſe Steuer in grobem Courantgelde zu entrichten; doch kann ſie auch in Banco zum laufenden Cours bezahlt werden.

Digitized by Google

CLXXXVII.

Aug. 10.

Gerichtsordnung

für das gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Auf Befehl Eines Hochedlen u. Hochweiſen Raths publicirt den 10. Auguſt 1831.

Nachdem nunmehr die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 21. October 1824 genehmigte, definitive Gerichtsordnung des gemeinſchaftlichen Ober-Appellationsgerichts, ſo wie die, durch Rath- und Bürger-Schluß vom 9. December 1830, nöthig befundenen Zuſätze und Abänderungen, nicht minder die Gebühren- und Stempel-Taxe und die Procuratur-Ordnung, die verfaſſungsmäßige Genehmigung in den drey übrigen Städten, Lübeck, Frankfurt und Bremen, gleichfalls erhalten hat; ſo wird ſolche hiermit zur Publication, unter Präfigirung des inſtehenden 1. Octobers, als des Tages der beginnenden geſetzlichen Kraft aller obgenannten drey Ordnungen, gebracht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi. Mercurii d. 10. Augusti 1831.

Inhalt.

Erſter Abſchnitt.

Verfaſſung und innere Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts §. 1-33.
I. Sitz des Gerichts . . . . §. 1.
II. Perſonal des Gerichts . . §. 2.

Aug. 10. III. Ernennung des Perſonals . §. 3.
IV. Anſtellungs-Erforderniſſe und Prüfungen . . . . §. 4 - 8.
V. Einführung und Beeidigung §. 9. 10.
VI. Beſondere Verhältniſſe der Mitglieder des Gerichts in Rückſicht ihres Amts . . §. 11 - 15.
VII. Gerichtsſtand der Mitglieder des Gerichts . . . . . . §. 16.
VIII. Advocaten und Procuratoren §. 17 - 21.
IX. Gerichtsferien . . . . . §. 22 - 25.
X. Verhältniß des Gerichts zu der Geſammtheit der Senate §. 26 - 28.
XI. Verhältniß des Gerichts zu den einzelnen Senaten . . §. 29. 30.
XII. Gemeine Beſcheide. Bekanntmachungen in den Städten . §. 31. 32.
XIII. Viſitationen des Gerichts . §. 33.

Zweiter Abſchnitt.

Competenz des Ober-Appellationsgerichts . . . . §. 34 - 48.
I. Bey Appellationen in Civilſachen . . . . §. 34 - 36.
II. Bey dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung in Criminalſachen . . . . . . §. 37 - 40.
III. Bey Nichtigkeitsbeſchwerden §. 41. 42.
IV. Bey einfachen Beſchwerden §. 43 - 46.
V. Bey Incidentpunkten . . . §. 47.
VI. Als Austrägal-Inſtanz . . §. 48.

Dritter Abſchnitt.

Geſchäfts- und Prozeßgang bey dem Ober-Appellationsgerichte §. 49-190.
A. Geſchäftsgang . . . . . §. 49 - 81.
I. Leitung des Geſchäftsganges §. 49 - 51.
II. Sitzungen . . . . §. 52. 53.
III. Gegenwart der Mitglieder . §. 54 - 59.

IV. Fälle

Digitized by Google

IV.	Fälle des Austretens einzelner Mitglieder	§. 60. 61.	Aug. 10.
V.	Relationen, Correlationen und Abſtimmungen . . .	§. 62 ≠ 69.	
VI.	Beförderung der Relationen	§. 70. 71.	
VII.	Stimmengleichheit . . .	§. 72 ≠ 74.	
VIII.	Abfaſſung und Ausfertigung der Erkenntniſſe	§. 75 ≠ 77.	
IX.	Form der Ausfertigungen .	§. 78 ≠ 80.	
X.	Geſchäftsführung des Secretairs	§. 81.	
B.	Prozeßgang	§. 82≠190.	
XI.	Entſcheidungsquellen . .	§. 82.	
1.	Verfahren in Civilſachen . .	§. 83≠187.	
a.	Allgemeine Beſtimmungen .	§. 83≠113.	
XII.	Schriftliches Verfahren. Einreichung der Schriften . .	§. 83 ≠ 89.	
XIII.	Beſtellung des Procurators	§. 90 ≠ 92.	
XIV.	Inſinuationen	§. 93 ≠ 96.	
XV.	Friſten	§. 97≠105.	
XVI.	Mißbrauch der Rechtsmittel	§. 106.	
XVII.	Advocatur≠ und Procuraturgebühren	§. 107≠110.	
XVIII.	Armenrecht	§. 111≠113.	
b.	Verfahren bey Appellationen	§. 114≠160.	
XIX.	Einwendung	§. 114. 115.	
XX.	Beſchwerde über den Beſcheid auf die Einwendung	§. 116≠122.	
XXI.	Einführung und Rechtfertigung	§. 123≠129.	
XXII.	Befugniß zu neuem Vorbringen	§. 130≠132.	
XXIII.	Verwerfung der Appellation	§. 133.	
XXIV.	Vernehmung des Appellaten	§. 134.	
XXV.	Adhäſion	§. 135≠137.	
XXVI.	Requiſition der Acten . . .	§. 138≠141.	

Digitized by Google

Aug. 10. XXVII. Actenverſendung . . . §. 142-147.
XXVIII. Actenſchluß und etwa erforderliche Vervollſtändigung §. 148. 149.
XXIX. Zurückverweiſung der Sache §. 150.
XXX. Attentate . . . . §. 151. 152.
XXXI. Beſchwerden in Anſehung der Vollſtreckung . . . §. 153-155.
XXXII. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen verſäumte Friſten . . . . §. 156-160.
XXXIII. c. Verfahren bey Extrajudicial-Appellationen . . §. 161-163.
XXXIV. d. Verfahren bey Nichtigkeits-Beſchwerden . . §. 164-167.
XXXV. e. Verfahren bey einfachen Beſchwerden . . §. 168-172.
f. Geſuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntniſſe des Ober-Appellationsgerichts . §. 173-187.
XXXVI. Declarationsgeſuche . . §. 173.
XXXVII. Nichtigkeits-Beſchwerden §. 174-177.
XXXVIII. Einfache Beſchwerden . §. 178. 179.
XXXIX. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand . . . §. 180-187.
XL. 2. Prozeßgang in Criminalſachen . . . . . §. 188-190.

Anhang.

I. Stempel- und Gebühren-Taxe §. 1-26.
I. Stempel-Gebühren . . . §. 2-10.
II. Urtheils-Gebühr . . . . §. 11-16.
III. Kanzley-Gebühren . . . §. 17-21.
IV. Allgemeine Beſtimmungen . §. 22-26.

II. Procuratur-Ordnung.

A. Inſtruction.
B. Eidesformel.
C. Taxe.
D. Vollmachts-Formular.

Erſter

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt. Aug. 10.

Verfaſſung und innere Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts.

I. Sitz des Gerichts.

§. 1. Das gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte, errichtet in Gemäßheit des zwölften Artikels der deutſchen Bundes-Acte, hat in der freien Stadt Lübeck ſeinen Sitz.

II. Perſonal des Gerichts.

§. 2. Das Perſonal des Gerichts iſt folgendes:

ein Präſident,
ſechs Räthe,
ein Secretair,
die erforderlichen Kanzliſten und Gerichtsboten.

III. Ernennung des Perſonals.

§. 3. Die Ernennung des Präſidenten, der Räthe und des Secretairs geſchieht nach einer, unter den vier Städten getroffenen Uebereinkunft.

Das Gericht ernennt die Kanzliſten und Gerichtsboten nach Vorſchrift derſelben Uebereinkunft, und zwar aus Angehörigen der Städte.

IV. Anſtellungs-Erforderniſſe und Prüfungen.

§. 4. Zum Präſidenten oder Rath kann nur ein Rechtsgelehrter ernannt werden, welcher von chriſtlicher Religion und unbe-

ſchol-

Digitized by Google

Aug. 10. ſcholtenem Lebenswandel iſt; er muß ein Deutſcher ſeyn, und das dreißigſte Jahr ſeines Alters vollendet haben.

§. 5. Er darf nicht mit einem ſtimmführenden Mitgliede des Ober-Appellationsgerichts in gerader Linie, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einſchließlich, verwandt oder verſchwägert, auch nicht Ehemann der Stiefmutter, oder Stiefſohn der Ehefrau deſſelben, ferner nicht deſſen Stiefſchwiegervater, Stiefſchwiegerſohn oder Frauen-Schweſter-Mann ſeyn.

Dieſes Hinderniß wird auch nach dem Tode der Perſon, durch welche das Verhältniß begründet worden, als fortdauernd angeſehen.

Tritt er nach ſeiner Ernennung durch Heirath zu einem andern ſtimmführenden Mitgliede des Gerichts in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stiefſchwiegervaters, Stiefſchwiegerſohns, Schwiegerſohns oder Schwagers, ſo iſt er ſeine Stelle niederzulegen verbunden.

In Hinſicht dieſer ausſchließenden Verwandtſchaftsgrade iſt die halbe Geburt der vollen Geburt gleich zu achten.

§. 6. Wer zum Präſidenten ernannt werden ſoll, muß bereits in einem deutſchen Juſtizcollegium zweiter oder höherer Inſtanz oder in einem deutſchen Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt haben. Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts ſelbſt ſind

ſind zwar zu dieſer Stelle auch wahlfähig, jedoch dürfen keine Bewerbungen von Seiten derſelben Statt finden. Aug. 10.

§. 7. Jeder anzuſtellende Rath muß ſich einer vom Ober-Appellationsgerichte vorzunehmenden Prüfung, womit auch die Aufgabe einer Probe-Relation verbunden wird, unterziehen. Das Gericht hat einen gutachtlichen Bericht über dieſe Prüfung, nebſt der Probe-Relation, dem Senate, von welchem die Berufung geſchehen iſt, zu deſſen definitiver Entſchließung, einzuſenden, welcher alsdann die andern Senate davon in Kenntniß ſetzt.

Wer bereits in einem deutſchen Juſtizcollegium zweiter oder höherer Inſtanz oder auch in einem deutſchen Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt, oder auf einer deutſchen Academie die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers der Rechte bekleidet hat, iſt der Prüfung nicht unterworfen, hat jedoch eine Probe-Relation zu liefern.

§. 8. Wer zum Secretair ernannt werden ſoll, muß das 25ſte Jahr ſeines Alters vollendet haben, Rechtsgelehrter und Angehöriger Einer der vier Städte, von chriſtlicher Religion und unbeſcholtenem Lebenswandel ſeyn, eine angemeſſene Caution leiſten und, wenn es von den Senaten verlangt wird, einer Prüfung ſich unterwerfen.

Dieſelben Erforderniſſe treten ein bey dem erſten Kanzliſten, als geſetzlichem Stellvertreter des Secretairs.

V. Ein-

Aug. 10. V. Einführung und Beeidigung.

§. 9. Die Einführung und Beeidigung des Präſidenten, der Räthe und des Secretairs geſchieht von einer Commiſſion der vier Senate. Jedoch kann auch, nach jedesmaliger Uebereinkunft der Senate, in deren Auftrage, die Einführung und Beeidigung des Präſidenten und der Räthe durch eine Commiſſion des Senats der Stadt, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, ſo wie die des Secretairs durch das Gericht ſelbſt geſchehen.

Die Kanzliſten und die Gerichtsboten werden von dem Ober-Appellationsgerichte beeidigt.

§. 10. Präſident, Räthe und Secretair, wie auch die Kanzliſten und Gerichtsboten, leiſten, außer ihrem Amts-Eide, allen vier Städten den Eid der Treue dahin:

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott, daß ich den vier freien Städten und deren Senaten getreu und hold ſeyn, das Beſte der Städte befördern und ihren Schaden abwenden will.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Der Amts-Eid iſt folgender:

1) für den Präſidenten:

Ich gelobe u. ſ. w.

daß ich, ſo lange ich bey dem gemeinſchaftlichen Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Präſident ſeyn werde, dieſem Gerichte ſo,

ſo, wie es dieſer wichtige Beruf erfordert, vorſtehen, bey allen dahin gelangenden Sachen jederzeit ohne Anſehen der Perſonen, ſie ſeyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rückſicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen haben, und die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, ſo wie deren fernere Beſtimmungen, und die dadurch vorgeſchriebenen Geſetze und Normen, nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen befolgen und zur Anwendung bringen will. Aug. 10.

Ich will auch auf die getreue Amtsführung der Räthe, des Secretairs und des Kanzleyperſonals, auf die möglichſt gründliche und ſchnelle Behandlung der an das Gericht gelangenden Sachen halten, die bey etwanigen Unregelmäßigkeiten dem Directorial-Senate ſchuldige Anzeige frey und unverholen verfügen, und auf Alles, was zur Verbeſſerung des Gerichts beytragen kann, mein Augenmerk richten.

2) für die Räthe:

Ich gelobe u. ſ. w.

daß ich, ſo lange ich bey dem gemeinſchaftlichen Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Rath ſeyn werde, bey den an dieſes Gericht gelangenden Sachen ohne Anſehen

Aug. 10. ſehen der Perſonen, ſie ſeyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rückſicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen haben, die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, ſo wie deren fernere Beſtimmungen, und die dadurch vorgeſchriebenen Geſetze und Normen, nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen befolgen und zur Anwendung bringen, wie auch die mir anvertraueten Geſchäfte möglichſt gründlich und ſchnell behandeln will.

Der Secretair, die Kanzliſten und Gerichtsboten werden nach den feſtgeſetzten Eidesformeln verpflichtet. Es bleibt dem Ober-Appellationsgerichte vorbehalten, nach vorgängiger Genehmigung von Seiten des Directorial-Senats, die durch Umſtände etwa erforderten Abänderungen in dieſen Eidesformeln vorzunehmen.

VI. Beſondere Verhältniſſe der Mitglieder des Gerichts in Rückſicht ihres Amts.

§. 11. Zur Leiſtung des Eides der Treue und des Amts-Eides wird derjenige, welcher zum Präſidenten oder Rath ernannt iſt, nicht eher zugelaſſen, als bis er nachgewieſen hat, daß jedes perſönliche Unterthans-Verhältniß, ſo wie jede Bürger-, Amts- oder Dienſt-Verbindung, worin er vorher ſtand, aufgehoben ſey.

Präſident, Räthe und Secretair dürfen von früher erhaltenen Dienſt- oder Ehrentiteln

titeln keinen Gebrauch machen, auch ferner keine Ehren-Auszeichnung irgend einer Art von fremden Regierungen annehmen. Aug. 10.

§. 12. Sie dürfen keine Advocatur-geſchäfte treiben, keine Rechtsgutachten ertheilen, keine Vollmachten übernehmen, auch kein Nebenamt verwalten, wohin jedoch unentgeldliche Geſchäftsverwaltungen für kirchliche und wiſſenſchaftliche Zwecke, ſo wie bey gemeinnützigen und Wohlthätigkeits-Anſtalten, ſo weit ſie, nach der Verfaſſung und nach geſetzlicher Beſtimmung jeder Stadt, dazu berufen werden können, nicht zu rechnen ſind.

Sie können Vormundſchaften und Curatelen nur für Frauen und Kinder der Mitglieder des Gerichts und überdies nur für ſolche Perſonen annehmen, die mit ihnen ſo nahe verwandt ſind, daß ſie in deren Angelegenheiten als Richter nicht würden ſtimmen können.

§. 13. Das Gericht hat den Rang unmittelbar nach dem Senate jeder Stadt, oder nach der Commiſſion, welche die Geſammtheit der Senate vertritt. Der Rang der Räthe unter ſich beſtimmt ſich nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung.

§. 14. Präſident und Räthe erhalten mit Ableiſtung des Eides der Treue, für ſich, ihre Ehefrauen, und ihre alsdann noch unter ihrer väterlichen Gewalt ſtehenden Kinder, das Bürgerrecht in allen vier Städten unentgeldlich. Jedoch haben die

Söhne

Aug. 10. Söhne derſelben, wenn ſie volljährig geworden und aus der väterlichen Gewalt getreten ſind, zu wählen, ob und in welcher der Städte ſie Bürger ſeyn wollen, und iſt durch dieſe Wahl ihr Bürgerrecht in den andern drei Städten aufgehoben.

§. 15. Dem Präſidenten, den Räthen und dem Secretair kann ihre Stelle nur durch Urtheil und Recht genommen werden.

VII. Gerichtsſtand der Mitglieder des Gerichts.

§. 16. Das Perſonal des Gerichts iſt in Civil-, Criminal- und Polizey-Sachen, ſo wie in kirchlichen und adminiſtrativen Angelegenheiten, den ordentlichen Behörden der Stadt, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, kraft beſtändigen Auftrags der Senate der andern Städte, wie auch dem in jener Stadt geltenden Rechte, unterworfen, jedoch mit folgenden Beſchränkungen:

1) Alle zum Perſonal des Gerichts Gehörende und ihre Ehefrauen behalten die Befugniß zu Schenkungen und letzten Willensordnungen, auch über Erbgüter, in ſoweit ihnen ſolche Befugniß bis zu ihrem Eintritte in das Perſonal des Ober-Appellationsgerichts zugeſtanden. Dieſe Befugniß erſtreckt ſich, unter alleiniger Ausnahme der ihnen oder ihren Ehefrauen aus Lübeck oder Hamburg angefallenen Erbgüter, ſowohl auf die Güter, welche ſie bey jenem Eintritte beſaßen oder beſitzen, als auch auf diejenigen, die

die ihnen ſpäter angefallen ſind oder künftig anfallen. Aug. 10.

2) Gelangt eine Civil- oder Criminalſache, welche den Präſidenten oder einen Rath betrifft, an das Ober-Appellationsgericht, ſo muß von Amtswegen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruchcollegiums eingeholt werden. Die Koſten der Acten-Verſendung werden aus der Suſtentationscaſſe des Gerichts beſtritten, welcher dagegen die Urtheilsgebühren zu gut kommen.

3) In Criminalfällen gegen Mitglieder des Gerichts oder gegen den Secretair iſt durch den Senat jener Stadt, wenn er nicht ſelbſt das Directorium führt, der Directorial-Senat von dem eingetretenen Unterſuchungsfalle ſofort zu benachrichtigen, damit derſelbe die in Hinſicht der Amts-Verhältniſſe etwa erforderlichen Maaßregeln veranlaſſen könne.

Bey Criminalfällen in Dienſtſachen aber iſt durch die ordentliche Behörde, nach vorgängiger Verſtändigung mit dem Präſidenten oder dem Gerichte, nur die erſte nothwendige Einleitung zur Unterſuchung zu treffen, und werden ſodann von den Senaten, auf Antrag des Directorial-Senats, die erforderlichen Anordnungen zur Unterſuchung und Entſcheidung erlaſſen werden.

VIII. Ab-

Aug. 10. VIII. Advocaten und Procuratoren.

§. 17. Zur Einreichung der Partheiſchriften und zur Empfangnahme der Decrete und Urtheile ſind ſechs Procuratoren angeſtellt. Sie werden vom Ober-Appellationsgerichte aus den dazu ſich anmeldenden Advocaten der Städte gewählt.

§. 18. Die Advocatur am Ober-Appellationsgerichte ſteht ſämmtlichen in den Städten immatriculirten Advocaten ausſchließlich frey. Dagegen iſt ſie ihnen unterſagt, wenn ihnen in ihrer eignen Stadt die Praxis unterſagt wird. Jeder neu immatriculirte Advocat hat ſeiner erſten Eingabe bey dem Ober-Appellationsgerichte eine Beſcheinigung ſeiner Befugniß zur Advocatur beyzufügen.

§. 19. Wer ſich fälſchlich als Verfaſſer einer Schrift angiebt, iſt in eine Strafe von fünf bis zwanzig Thalern zu nehmen.

§. 20. Bedarf es für das Verfahren bey dem Ober-Appellationsgerichte der Beſtellung eines Advocaten von Amtswegen, ſo hat das Ober-Appellationsgericht deshalb in der Regel das betreffende Obergericht zu requiriren, oder, wenn dieſes, nach der beſondern Beſchaffenheit des Falls, nicht einſchreiten könnte, die Beſtellung des Advocaten ſelbſt vorzunehmen.

§. 21. Das Ober-Appellationsgericht hat das Recht, gegen einen Advocaten wegen Statt gefundener Disciplinar-Vergehen eine

Geld-

Geldſtrafe bis zu 50 Rthlrn., ſo wie eine Suſpenſion von der Praxis bey dem Ober-Appellationsgerichte bis zu drey Monaten zu verhängen. Tritt jedoch der Fall eines ſich zu einer weiteren Unterſuchung und ſtrengeren Beſtrafung eignenden Vergehens ein, ſo hat es davon dem Senate derjenigen Stadt, in welcher der Advocat immatriculirt iſt, unter vollſtändiger Mittheilung der betreffenden Actenſtücke, eine Anzeige zu machen, damit Derſelbe die nach den daſelbſt geltenden Geſetzen geeigneten Maaßregeln veranlaſſen könne. Aug. 10.

IX. Gerichtsferien.

§. 22. Das Ober-Appellationsgericht wird, außer den Sonntagen und den in der Stadt ſeines Sitzes angeordneten Feſttagen, vom 22. Julius bis zum 31. Auguſt, beyde Tage mit eingerechnet, Ferien haben.

§. 23. Summariſche oder ſonſt ihrer Natur nach eilige Sachen können, nach dem Ermeſſen des Gerichts, auch während der Ferien eingeleitet oder fortgeſetzt und, falls die zur Abgebung eines Erkenntniſſes erforderliche Zahl von fünf Mitgliedern vorhanden iſt, auch während derſelben entſchieden werden.

§. 24. Während der Ferien müſſen, zum Behuf einſtweiliger Verfügungen in ſolchen Sachen, wobey dringende Gefahr auf dem Verzuge haftet, nach einer abwechſelnden Reihefolge, mindeſtens drey ſtimmführende Mitglieder des Gerichts anweſend blei-

Aug. 10. bleiben, ſo daß einer in der Stadt ſelbſt, wo das Gericht ſeinen Siz hat, die andern beyden wenigſtens in ſolcher Nähe ſich aufhalten, daß ſie ſpäteſtens in zweymal vier und zwanzig Stunden herbeykommen können.

§. 25. Der Präſident darf ſich, außer den Ferien, nur auf höchſtens acht Tage von dem Orte des Gerichts entfernen, und muß ſodann dem älteſten Rathe die Leitung der Geſchäfte übertragen.

Er kann, außer den Ferien, einzelnen Räthen nur auf höchſtens vierzehn Tage Urlaub ertheilen.

Wünſcht er ſelbſt oder wünſcht ein Rath, dringender Urſachen wegen, auf längere Zeit einen Urlaub, ſo muß er denſelben für ſich oder für den darauf antragenden Rath bey dem Directorial-Senate nachſuchen.

Die Beurlaubung des Secretairs und des Kanzleyperſonals bleibt dem Präſidenten, und zwar bey beträchtlicher Dauer nach Rückſprache mit dem Gerichte, anheimgeſtellt.

X. Verhältniß des Gerichts zu der Geſammtheit der Senate.

§. 26. Die Aufſicht über das Gericht, deſſen öffentliche Verhältniſſe und deſſen Geſchäftsgang übt, nach der Reihefolge der Städte, alljährlich abwechſelnd Einer der vier Senate in deren gemeinſchaftlichem Namen, als Directorial-Senat. Das Directorium wechſelt mit dem Anfange der Ferien des Gerichts.

§. 27.

Digitized by Google

§. 27. Der jedesmalige Directorial-Senat iſt das verfaſſungsmäßige Organ für alle Verhältniſſe des Gerichts zu der Geſammtheit der Senate. An Ihn erſtattet das Gericht ſeine Berichte in allen daſſelbe betreffenden Angelegenheiten, und durch Ihn wird es mit dem erforderlichen Beſcheide verſehen. Aug. 10.

Er ſorgt für die Aufrechthaltung aller beſtehenden Einrichtungen und erläßt die dazu nöthigen Verfügungen. In allen ſonſtigen Angelegenheiten verfährt Er in Gemäßheit des durch Ihn zu veranlaſſenden gemeinſamen Beſchluſſes der Senate.

Die Directorial-Erlaſſe an das Ober-Appellationsgericht ergehen in Reſcriptsform, werden von dem präſidirenden Herrn Bürgermeiſter des Directorial-Senats unterzeichnet und von einem Secretair contraſignirt.

§. 28. Das Archiv der Directorial-Verhandlungen ſteht unter Aufſicht des Senats der Stadt, wo das Gericht ſeinen Sitz hat. Der abgehende Directorial-Senat wird demſelben die in dem Jahre beendigten Verhandlungen, ſo wie den andern Senaten eine Abſchrift der darüber aufzunehmenden Regiſtratur, die unerledigten Verhandlungen aber dem zunächſt folgenden Directorial-Senate mittheilen.

XI. Verhältniß des Gerichts zu den einzelnen Senaten.

§. 29. Von einem einzelnen Senate werden weder dem Gerichte, noch einzelnen Mit-

Aug. 10. Mitgliedern deſſelben, Befehle, Weiſungen oder Inſtructionen ertheilt. Indeß können in Betreff der bey dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Sachen Beförderungsſchreiben von Seiten der einzelnen Senate erlaſſen werden. Auch kann ein einzelner Senat bey Gegenſtänden der Civil- und Criminal-Geſetzgebung ein Gutachten des Gerichts fordern. Ferner kann Er die Prüfung derjenigen Rechtsgelehrten, welche bey Ihm die Aufnahme als Advocaten nachſuchen, dem Gerichte übertragen.

§. 30. Das Ober-Appellationsgericht iſt befugt und verpflichtet, die Mängel und Unzuträglichkeiten, welche ihm in dem Juſtizgange oder in der Juſtizverwaltung der einzelnen Städte, bey den vor ihm Statt gefundenen Verhandlungen, bemerklich geworden ſind, dem betreffenden Senate durch einen Bericht anzuzeigen und ſich über deren angemeſſenſte Abſtellung gutachtlich zu äußern.

XII. Gemeine Beſcheide. Bekanntmachungen in den Städten.

§. 31. Das Gericht iſt befugt, Gemeine Beſcheide, nach Beſtätigung derſelben von Seiten des Directorial-Senats, welcher zuvor mit den andern Senaten darüber communiciren wird, zu erlaſſen.

§. 32. Dergleichen Gemeine Beſcheide, ſo wie andere das Gericht betreffende der allgemeinen Kenntniß bedürfende Angelegenheiten und Verfügungen, namentlich auch die Rubriken der vom Ober-Appellations-

gerichte

gerichte entſchiedenen Rechtsſachen, ſind monatlich in jeder Stadt auf die geeignete Weiſe zur öffentlichen Kunde zu bringen. Das Gericht hat die Einſendung ſolcher Bekanntmachungen an die Kanzley jeder Stadt zu bewirken. Aug. 10.

XIII. Viſitationen des Gerichts.

§. 33. Viſitationen des Ober-Appellationsgerichts geſchehen durch eine Commiſſion der vier Senate regelmäßig alle fünf Jahre.

Die Anordnung einer außerordentlichen Viſitation hängt von der Beſtimmung der Senate ab.

Der Abgeordnete des Directorial-Senats hat bey Viſitationen den Vorſitz. Der gemeinſchaftliche Bericht der Commiſſion wird Jedem der vier Senate vorgelegt.

Zweiter Abſchnitt.

Competenz des Ober-Appellationsgerichts.

I. Bey Appellationen in Civilſachen.

§. 34. Das Ober-Appellationsgericht iſt für alle diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten als letzte Inſtanz competent, welche nach den beſondern Verfaſſungen und Ordnungen jeder Stadt oder, in Ermangelung ſich hieraus ergebender ſpecieller Beſtimmungen, nach gemeinem deutſchen Prozeßrechte, mittelſt Appellation von den einzelnen

Aug. 10. Obergerichten der Städte dahin gelangen können.

Daſſelbe gilt auch in Anſehung der Extrajudicial-Appellation.

§. 35. Die Frage, in welchen Fällen der Appellation nur die Devolutiv-Wirkung zuſtehe? iſt ebenfalls nach den Prozeßvorſchriften der einzelnen Städte und, in deren Entſtehung, nach gemeinem Rechte zu entſcheiden.

§. 36. Bey der Beurtheilung der Appellationsſumme iſt nur auf den Nennwerth der Beſchwerde zu ſehen, wenn auch das wirkliche Intereſſe des Appellanten weniger betragen ſollte.

II. Bey dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung in Criminalſachen.

§. 37. Gegen alle von den Obergerichten der Städte, nach deren beſonderer Gerichtsverfaſſung, in erſter Inſtanz abgegebene Erkenntniſſe in Criminalſachen kann die Berufung an das Ober-Appellationsgericht, vermöge des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, eintreten.

§. 38. Es bleibt den Beſtimmungen jeder Stadt überlaſſen, ob und in welchen ſchwereren Criminalfällen dieſe Berufung nothwendig eintreten muß, wie auch, ob und in welchen Fällen das Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts dem Senate der Stadt vorzulegen iſt, um daſſelbe zu beſtätigen oder den Umſtänden nach zu mildern.

§. 39.

§. 39. Das Begnadigungsrecht bleibt lediglich dem Senate vorbehalten. Das Ober-Appellationsgericht kann jedoch die Ausübung deſſelben, unter Anführung der dafür ſprechenden Gründe, dem Senate in einem Schreiben empfehlen, welches den Acten bey deren Rückſendung beyzufügen iſt. Aug. 10.

§. 40. In Frankfurtiſchen Criminalſachen ſteht, in ſofern der accuſatoriſche Prozeß eingeleitet worden, ſowohl dem Ankläger, als auch dem Angeklagten die Berufung an das Ober-Appellationsgericht frey, nicht minder dem Denuncianten, wenn in Denunciationsfällen der Criminal-Gerichtshof verweigert hat, im Wege der Criminal-Unterſuchung zu verfahren.

Da nach der Juſtizverfaſſung der freien Stadt Hamburg in eigentlichen Criminalfällen der accuſatoriſche Prozeß ſchon durch zwey Inſtanzen Statt findet, ſo iſt auf ſie die obige Beſtimmung nicht anwendbar, ſondern in Hinſicht ihrer dieſe Berufung an das Ober-Appellationsgericht in Criminalſachen ausgeſchloſſen. Indeſſen iſt bey unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat, als ſolchen, dem Angeklagten die Berufung an das Ober-Appellationsgericht geſtattet.

III. Bey Nichtigkeitsbeſchwerden.

§. 41. Die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Erkenntniſſe oder Verfügungen der Obergerichte muß bey dem Ober-Appellationsgerichte angeſtellt werden. Sie iſt an keine Appellationsſumme gebunden, jedoch nur

Digitized by Google

Aug. 10. dann zuläſſig, wenn ſie auf einen weſentlichen Mangel in Hinſicht der Gerichtsperſonen, oder der Perſon der Partheyen, oder des gerichtlichen Verfahrens, ſich gründet.

§. 42. Sie hat keine Suspenſiv-Wirkung, falls nicht entweder das Ober-Appellationsgericht die einſtweilige Einſtellung der ferneren Verhandlungen verordnet, oder auch aus der Vollziehung des als nichtig angefochtenen Erkenntniſſes und aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unerſetzlicher Nachtheil entſtehen würde.

Iſt das Daſeyn oder Nicht-Daſeyn eines ſolchen Nachtheils außer Zweifel, ſo hat das Gericht, bey welchem auf die Vollſtreckung des Erkenntniſſes oder auf ein Verbot derſelben angerufen wird, ſofort ſelbſt über die begehrte Suspenſiv-Wirkung zu entſcheiden. Erſcheint aber dem Gerichte die Beurtheilung dieſes Punktes zweifelhaft, ſo hat daſſelbe dem Querulanten eine kurze, nach Beſchaffenheit der Sache und der Entfernung auf acht Tage bis höchſtens vier Wochen zu beſtimmende Friſt zur Ausbringung einer Inhibition des Ober-Appellationsgerichts nachzulaſſen und während derſelben die Vollziehung des anzufechtenden Erkenntniſſes nicht zu geſtatten, nach erfolgloſem Ablaufe der Friſt jedoch mit der Vollziehung, auf Anrufen der Gegen-Parthey, ohne Aufenthalt zu verfahren.

Auch kann das Ober-Appellationsgericht verfügen, daß die Vollſtreckung des als nichtig

-nichtig angefochtenen Erkenntniſſes nur gegen Caution oder andere Sicherungsmaaßregeln erfolge. Aug. 10.

IV. Bey einfachen Beſchwerden.

§. 43. Beſchwerden gegen den Richter (simplices querelae), namentlich auch Beſchwerden über verzögerte oder verweigerte Juſtiz, ſind bey dem Ober-Appellationsgerichte zuläſſig, wenn ſie gegen ein Obergericht entweder unmittelbar, oder wegen der von demſelben nicht geleiſteten Abhülfe der Beſchwerde gegen ein Untergericht, erhoben werden und der Beſchwerdeführer zugleich nachweiſet, daß er auf Abſtellung der Beſchwerde bey dem Obergerichte ohne Erfolg angetragen habe.

§. 44. Der Fall, wo durch rechtliches Erkenntniß eine Klage, weil keine Juſtizſache vorliege, abgewieſen worden iſt, eignet ſich nicht zur einfachen Beſchwerde und kann nur mittelſt der Appellation an das Ober-Appellationsgericht gebracht werden.

§. 45. Für die freie Stadt Frankfurt bleibt es in Fällen verweigerter oder verzögerter Juſtiz der Wahl der Partheyen überlaſſen, ob ſie ſich an das Ober-Appellationsgericht oder, ſtatt deſſen, ſogleich unmittelbar an den Senat wenden wollen.

§. 46. Für die freie Stadt Hamburg dient in Betreff der einfachen Beſchwerden die Verordnung über die Appellabilität der Sachen zur näheren Richtſchnur.

V. Bey

Aug. 10.

V. Bey Incidentpunkten.

§. 47. Incidentpunkte, welche in einer bey dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Sache entſtehen, ſind ebenfalls bey dieſem Gerichte anzubringen; doch bleibt es deſſen Ermeſſen überlaſſen, die Sache, mit oder ohne Acten, an die frühere Inſtanz zurückzuverweiſen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann das Incidentgeſuch bey dem Richter erſter Inſtanz angebracht und von dieſem das Nöthige verfügt werden.

VI. Als Auſträgal-Inſtanz.

§. 48. In Beziehung auf die Auſträgal-Inſtanz iſt das Ober-Appellationsgericht, in Gemäßheit des Beſchluſſes der Hohen Bundesverſammlung vom 16. Junius 1817, allen Verpflichtungen der übrigen deutſchen oberſten Gerichte unterworfen, und wird es daher auf die dieſen Gegenſtand betreffenden Beſtimmungen verwieſen.

Dritter Abſchnitt.

Geſchäfts- und Prozeßgang bey dem Ober-Appellationsgerichte.

A. Geſchäftsgang.

I. Leitung des Geſchäftsganges.

§. 49. Der Präſident und bey deſſen Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderung, der älteſte Rath hat die Leitung des geſammten Geſchäftsganges. Er hat namentlich

auf

auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten Aug. 10.
von Seiten der Räthe, des Secretairs, der Procuratoren, der Kanzliſten und Gerichtsboten zu achten und bey allen Mißbräuchen, in ſofern er nicht deren Abhülfe ſofort bewirken kann, einen gemeinſamen Beſchluß des Gerichts, zur eigenen Abſtellung derſelben in Gemäßheit der beſtehenden Vorſchriften, oder in einem Berichte an den Directorial-Senat, zu veranlaſſen.

§. 50. Von ihm werden die eingehenden Briefe erbrochen, mit dem Tage des Empfangs bezeichnet und einem der Räthe zum Vortrage zugeſtellt, oder von ihm ſelbſt in der nächſten Sitzung zur Beſchlußnahme vorgelegt. Er vertheilt die Acten, und zwar nach möglichſter Gleichheit, unter die Referenten.

§. 51. Der Präſident hat über alle bey dem Ober-Appellationsgerichte angebrachte Rechtsſachen, ſo wie über die zur Relation ausgegebenen und zum Vortrage gekommenen Sachen, Verzeichniſſe zu führen. Ueber alle Eingaben und eingekommene Briefe, ſo wie über alle ausgefertigte Verfügungen und Schreiben, wird er an der Kanzley Einreichungs- und Ausfertigungs-Regiſter führen und pünktlich fortſetzen laſſen.

II. Sitzungen.

§. 52. Sitzungen des Gerichts finden regelmäßig am Dienſtage, Donnerſtage und Sonnabende Statt; auſſerordentliche Sitzungen werden, je nachdem es die Geſchäfte erfordern, vom Präſidenten beſonders angeſetzt.

§. 53.

Digitized by Google

Aug. 10. §. 53. Ueber alle an das Gericht gelangende Briefe und Eingaben können die Beſchlüſſe nur in Sitzungen, nicht aber durch Circular-Abſtimmungen, gefaßt werden. Die Beſchlüſſe des Gerichts ſind in das Gerichtsprotocoll einzutragen.

III. Gegenwart der Mitglieder.

§. 54. In den Sitzungen müſſen der Regel nach ſämmtliche Mitglieder nebſt dem Secretair gegenwärtig ſeyn; die Fehlenden ſind jedesmal im Protocoll zu bemerken.

§. 55. Urtheile, durch welche über die Zuläſſigkeit oder den Grund der angebrachten Beſchwerden definitiv erkannt wird, ſo wie Beſcheide, welche die Appellation oder ſonſtige Beſchwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, ſofort verwerfen, können nur in Gegenwart des Präſidenten, oder ſeines Stellvertreters, und von wenigſtens vier Räthen abgegeben werden.

§. 56. In den Fällen, da wegen einer Vacanz oder wegen einer unvermeidlichen Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, obige Stimmenzahl nicht vorhanden wäre, iſt bey Abgebung der vorgedachten Urtheile und Beſcheide die Gegenwart des Präſidenten oder ſeines Stellvertreters und dreier Räthe genügend.

Es wird jedoch hiebey vorausgeſetzt, daß zuvor jedesmal die möglichſte Sorgfalt und die zweckdienlichſten Mittel angewandt worden, um die vorſchriftsmäßige Anweſenheit von wenigſtens fünf ſtimmführenden Mitgliedern zu bewirken.

§. 57.

§. 57. Beruhet der Mangel der vorgeſchriebenen Zahl von fünf Stimmen allein oder zum Theil auf einem vorübergehenden Grunde, ſo kann das Gericht in der verminderten Zahl nur dann entſcheiden, wenn zur Zeit, da die Sache zum Vortrage kommen müßte, keine Ausſicht vorhanden iſt, daß ſchon nach drey Wochen jener Mangel gehoben ſeyn würde. Aug. 10.

§. 58. In den Fällen, wo in der verminderten Zahl entſchieden wird, müſſen die Acten nebſt der Relation und, wenn eine beſondere Correlation Statt gefunden hat, auch mit dieſer letzteren, vor der endlichen Abſtimmung, unter ſämmtlichen Mitgliedern des Gerichts, welche in dieſer Sache ſtimmfähig ſind, circuliren.

§. 59. Das Gericht hat in jedem einzelnen Falle dem Directorial-Senate davon Anzeige zu machen, daß und aus welchen Gründen die Zahl von fünf Stimmen nicht vorhanden geweſen ſey.

IV. Fälle des Austretens einzelner Mitglieder.

§. 60. In folgenden Fällen darf weder der Präſident, noch einer der Räthe, ſein Amt in der Sache ausüben, noch bey der Relation und Abſtimmung gegenwärtig ſeyn:

1) wenn er ſelbſt, ſeine Ehefrau oder ſeine Kinder irgend ein, wenn auch nur mittelbares Intereſſe bey dieſer Sache haben, und eben ſo wenig, wenn er, wegen beſonderer Beziehung zu

Aug. 10. zu den Partheien oder zu der Streitſache dabey betheiligt iſt.

Jedes Mitglied hat es dem Gerichte anzuzeigen, wenn ihm ein Verhältniß bekannt iſt, wodurch in Anſehung ſeiner Perſon einer dieſer Fälle begründet werden möchte, und wird ſodann in ſeiner Abweſenheit durch ordentliche Abſtimmung darüber entſchieden, ob dieſes Verhältniß wichtig genug ſey, um eine Ausſchließung von der Mitwirkung bey der Sache zuzulaſſen;

2) wenn er zu der Parthey in einem der im §. 5. angegebenen Verhältniſſe ſteht;

3) wenn er mit dem Sachwalter der Parthey, ihrem Vormunde, ihrem Curator, oder mit dem den Prozeß führenden Bevollmächtigten in grader Linie verwandt, verſchwägert, oder auch wenn er Bruder einer dieſer Perſonen iſt. In dieſen Fällen ſchließt ihn ſolches jedoch nur von der Gegenwart bey der Abſtimmung und Beſchlußnahme, nicht aber von der übrigen Amtsführung aus.

§. 61. Der Secretair darf ſein Amt nicht ausüben, wenn er ſelbſt an der Sache Theil hat, oder mit einer der Partheyen in grader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert iſt.

V. Rela:

Digitized by Google

V. Relationen, Correlationen und Abſtimmungen. Aug. 10.

§. 62. In allen Fällen, in welchen über die Zuläſſigkeit oder den Grund der angebrachten Beſchwerden definitiv erkannt, oder die Appellation oder ſonſtige Beſchwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, ſofort verworfen wird, muß ſchriftlich referirt werden, ausgenommen, wenn die Verwerfung wegen klarer formeller Unzuläſſigkeit erfolgt. Dem Ermeſſen des Präſidenten bleibt es jedoch überlaſſen, in Fällen, welche hiernach im Allgemeinen keine ſchriftliche Relation erfordern, unter beſonderen Umſtänden eine ſolche anzuordnen.

§. 63. In Criminalſachen muß die Relation jederzeit ſchriftlich geſchehen.

§. 64. In wichtigen und verwickelten Civilſachen, ſo wie in erheblichen Criminalfällen, muß eine beſondere ſchriftliche Correlation Statt finden. In den Fällen, in welchen es keiner beſonderen ſchriftlichen Correlation bedarf, iſt jedoch, nach ſorgfältiger Durchſicht der Acten, eine mündliche Correlation zu erſtatten, und wird ſolche von dem Präſidenten entweder ſelbſt übernommen oder Einem der Räthe übertragen.

§. 65. Bey Criminalfällen, in welchen durch das vorige Urtheil auf zehnjähriges Gefängniß oder auf eine härtere Strafe erkannt iſt, müſſen die Acten mit Relation und Correlation, vor der endlichen Abſtimmung, bey den Mitgliedern des Gerichts circuliren. Dieſes kann überhaupt bey be-

ſonders

Aug. 10. ſonders ſchwierigen Civil- und Criminalſachen vom Präſidenten angeordnet werden.

§. 66. Bey zweifelhaften Fällen, ſo wie bey getheilten Meinungen, hat der Präſident, vor der endlichen Abſtimmung, eine freie mündliche Erörterung unter den Mitgliedern zu veranlaſſen.

§. 67. Die Abſtimmung geſchieht nach einer wechſelnden Folge und zwar alſo, daß zuerſt vom Referenten, hierauf von den übrigen Räthen abwärts vom Referenten, nach dieſen aber von dem Präſidenten und von den auf ihn folgenden Räthen bis zum Referenten zurück, geſtimmt wird.

§. 68. Bey den im §. 55. erwähnten Erkenntniſſen und Beſcheiden ſind, außer dem Beſchluſſe, auch die einzelnen von dem Beſchluſſe abweichenden Abſtimmungen, ihrem weſentlichen Inhalte nach, in das Protocoll zu tragen.

§. 69. Relationen und ſchriftlich abgeſtattete Correlationen bleiben in der Regiſtratur des Gerichts.

VI. Beförderung der Relationen.

§. 70. Der Regel nach muß in jeder zum Erkenntniſſe ſtehenden Civil- und Criminalſache die Relation binnen vier Wochen nach dem Actenſchluſſe oder, bey Criminalacten, nach deren Eingange, die Correlation aber in den nächſten drey Wochen dem Präſidenten zugeſtellt werden. Es iſt dem Präſidenten jedoch überlaſſen, in dringenden Sachen kürzere Termine feſtzuſetzen, ſo wie in

Digitized by Google

in beſonders verwickelten Sachen längere Termine zu geſtatten. Aug. 10.

§. 71. Nach Einreichung der Relation oder, falls eine beſondere Correlation ſtatt gefunden hat, nach Eingang dieſer letzteren, muß die Sache von dem Präſidenten in der nächſten Woche zum Vortrage befördert werden; wobey Sachen, deren Entſcheidung Beſchleunigung erfordert, vorzugsweiſe zu berückſichtigen ſind.

VII. Stimmengleichheit.

§. 72. Sollte in Hauptpunkten Stimmengleichheit eintreten, ſo müſſen die Acten mit der Relation und, wenn eine beſondere Correlation Statt gefunden hat, auch mit dieſer letzteren, unter ſämmtlichen Mitgliedern circuliren. Hierauf muß die Sache in möglichſt vollſtändigem Gerichte wiederum vorgelegt werden.

§. 73. Entſteht alsdann abermals Stimmengleichheit, ſo wird, wenn die eine der geäußerten Meinungen bereits ein beſtimmtes Präjudiz des Ober-Appellationsgerichts für ſich hat, nach dieſer Meinung erkannt, bey Ermangelung eines ſolchen Präjudizes aber das angefochtene Erkenntniß, in ſofern es den Punkt bereits in derſelben Lage entſchied, beſtätiget; ſonſt aber entſcheidet in Criminalſachen die für den Angeſchuldigten mildere Meinung, in Civilſachen hingegen übereinſtimmendes Votum des Referenten und Correferenten und, im Falle der Verſchiedenheit ihrer Meinungen, diejenige, für welche

Aug. 10. welche der Präſident oder ſein Stellvertreter ſich erklärt.

Für die freie Stadt Lübeck gilt die beſondere Vorſchrift, daß vor Anwendung dieſer letzteren Entſcheidungsart, ſo wie überhaupt bey eintretender Stimmengleichheit, in den aus dieſer Stadt an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen von demſelben jedesmal ein vorgängiger Vergleichs-Verſuch zwiſchen den Partheyen anzuordnen iſt.

§. 74. Nach denſelben Grundſätzen iſt auch eine Stimmengleichheit in reinen Nebenpunkten zu erledigen. Jedoch bedarf es bey dieſer weder einer vorgängigen Circulation der Acten, noch einer abermaligen Erörterung der Sache in einer neuen Sitzung.

VIII. Abfaſſung und Ausfertigung der Erkenntniſſe.

§. 75. Der Referent hat den Entwurf des Erkenntniſſes der Relation beyzufügen. Nach der Genehmigung des Entwurfs iſt derſelbe von ſämmtlichen Mitgliedern, welche an dem Beſchluſſe Theil genommen, zu unterſchreiben und vom Secretair unter dem Tage der Unterſchrift in das Gerichts-Protocoll einzutragen; hiernächſt wird das Erkenntniß nebſt den Entſcheidungsgründen in der Kanzley ausgefertiget.

§. 76. Die Entſcheidungsgründe ſind, nachdem ſie dem Beſchluſſe des Gerichts gemäß entworfen worden, in Einer der nächſten Sitzungen vorzulegen.

§. 77.

§. 77. Es bleibt dem Gerichte überlaſſen, in einfachen Sachen, in welchen nicht über den Inhalt von Beſchwerden erkannt worden, die Entſcheidungsgründe in das Urtheil ſelbſt einrücken zu laſſen. Aug. 10.

IX. Form der Ausfertigungen.

§. 78. Das Gericht unterzeichnet ſich in allen Ausfertigungen:

„Das Ober-Appellationsgericht der „vier freien Städte Deutſchlands.“

§. 79. Die Erkenntniſſe haben die Eingangsformel:

„In Appellations- (Unterſuchungs-) „Sachen N. N. erkennt das Ober-„Appellationsgericht der vier freien „Städte Deutſchlands für Recht . . .“

und die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des „Ober-Appellationsgerichts der vier „freien Städte Deutſchlands und der „gewöhnlichen Unterſchrift, gegeben „zu . . . . den . . . . .“

§. 80. Alle Berichte und Briefe, alle Requiſitionen und Mittheilungen an die Obergerichte der Städte, alle Verfügungen an die Angehörigen des Gerichts, werden von dem Präſidenten unterſchrieben und von dem Secretair contraſignirt. Die Ausfertigungen der Erkenntniſſe und Beſcheide ſind von dem Secretair allein zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Aug. 10. X. Geſchäftsführung des Secretairs.

§. 81. Der Secretair hat außer denjenigen Geſchäften, welche ſchon aus der Natur ſeines Amts, ſo wie aus einzelnen Vorſchriften dieſer Gerichtsordnung, wie auch der Stempel- und Gebühren-Taxe, ſich ergeben, annoch folgende Obliegenheiten:

1) über das Kanzley-Perſonal, deſſen Vorſtand derſelbe iſt, die Aufſicht zu führen;

2) das Gerichtsſiegel zu verwahren und gewiſſenhaft zu gebrauchen;

3) wie in Dienſtſachen im allgemeinen, ſo auch namentlich hinſichtlich der Perſon des Referenten, des Inhalts der noch nicht publicirten Erkenntniſſe und des Spruchcollegiums, an welches Acten verſandt werden, alle Verſchwiegenheit zu beobachten;

4) in Fällen, wo das mindeſte Bedenken obwaltet, keine Acten-Einſicht ohne Erlaubniß des Präſidenten zu geſtatten und dieſe Einſicht immer nur in ſeiner eignen oder eines Kanzliſten Gegenwart geſchehen zu laſſen; wobey zuvor die Relationen von den Acten abzuſondern ſind.

Ihm wird bey dem Antritte ſeines Amts eine beſondere Inſtruction zugefertigt.

B. Prozeßgang.

XI. Entſcheidungsquellen.

§. 82. Das Ober-Appellationsgericht hat bey ſeinen Erkenntniſſen in Civil- und

Crimi-

Criminalſachen die in den freien Städten geltenden Particular-Geſetze und rechtlichen Gewohnheiten, und in deren Entſtehung das in den Städten recipirte gemeine Recht, mit Inbegriff der in denſelben vor Auflöſung der ehemaligen deutſchen Reichsverfaſſung aufgenommenen Reichsgeſetze, anzuwenden. Aug. 10.

Die in jeder Stadt erſcheinenden Verordnungen werden dem Gerichte mitgetheilt.

I. Verfahren in Civilſachen.

a. Allgemeine Beſtimmungen.

XII. Schriftliches Verfahren. Einreichung der Schriften.

§. 83. Die Verhandlung bey dem Ober-Appellationsgerichte geſchieht in allen Sachen ſchriftlich.

§. 84. Alle Eingaben der Partheyen ſind von einem Procurator einzureichen, mit Ausnahme der Geſuche, welche die Beſtellung eines Procurators ſelbſt bezwecken oder eine Beſchwerde über den bisherigen Procurator enthalten.

§. 85. Jede Eingabe muß von dem Procurator, mit Beyfügung des Namens des Concipienten, unterſchrieben, auf der Kanzley des Ober-Appellationsgerichts eingereicht und von dieſer, nachdem der Tag der Einreichung darauf bemerkt worden, noch denſelben oder den folgenden Tag, nebſt den zu der Sache gehörenden auf der Kanzley befindlichen Actenſtücken, dem Präſidenten zugeſtellt werden.

Aug. 10. §. 86. Der Procurator hat zugleich eine Abſchrift der Eingabe und der Anlagen, welche ſich nicht ſchon bey den Voracten befinden, oder welche die Gegenparthey nicht ſonſt ſchon beſitzt, beyzufügen und die Anlagen, deren Mittheilung an den Gegner nicht erforderlich iſt, auf der Abſchrift der Original-Eingabe namhaft zu machen.

§. 87. Die Rubrik der Eingaben iſt möglichſt genau und vollſtändig einzurichten und in allen Schriften gleichförmig beyzubehalten; auch ſind im Falle einer Streitgenoſſenſchaft die mehreren Streitgenoſſen, wenigſtens bey der erſten Schrift, die dem Gerichte übergeben wird, ſämmtlich einzeln zu benennen.

§. 88. Sollte ſich im Laufe des Verfahrens vor dem Ober-Appellationsgerichte eine Veränderung in der Perſon der Partheyen ereignen, ſo iſt davon in der nächſten Schrift oder, wenn keine ſolche mehr einzureichen iſt, mittelſt einer beſondern Eingabe dem Gerichte die Anzeige zu machen.

§. 89. In Anſehung der äußern Form der Eingaben ſind die in der Procuratur-Ordnung enthaltenen Vorſchriften zu befolgen.

XIII. Beſtellung des Procurators.

§. 90. Die Beſtellung eines Procurators geſchieht mittelſt Einreichung einer Vollmacht, welche von der Parthey, oder von ihrem zu den Acten legitimirten Bevollmächtigten, ausgeſtellt und nach der am Orte der Ausſtellung eingeführten Form beglaubigt ſeyn muß.

§. 91.

§. 91. Die Einreichung der Vollmacht muß, bey Vermeidung einer Geldſtrafe von zehn Thalern, ſpäteſtens bey der erſten von der Parthey am Ober-Appellationsgerichte vorzunehmenden Handlung geſchehen. Aug. 10.

§. 92. Die von einem Stellvertreter der Parthey ausgeſtellten Vollmachten bleiben auch nach deſſen Tode oder Abgange, bis zum Widerrufe, gültig.

XIV. Inſinuationen.

§. 93. Alle Erkenntniſſe und Beſcheide ſind innerhalb dreyer Tage, auf Betrieb des Secretairs ausgefertigt, mit Beyfügung der Schriften, deren Mittheilung verordnet iſt, nach vorgängiger Collationirung derſelben, den Procuratoren der Partheyen durch einen Gerichtsboten zu inſinuiren.

§. 94. Die Inſinuation muß von dem Gerichtsboten in ſein Inſinuationsbuch eingetragen und aus dieſem auf den bey den Acten befindlichen Erkenntniſſen und Beſcheiden von Einem der Kanzliſten verzeichnet werden.

§. 95. Hat eine Parthey noch keinen Procurator beſtellt, und bedarf es einer Inſinuation an dieſelbe, ſo iſt vom Ober-Appellationsgerichte, mittelſt einer Requiſition an das betreffende Obergericht, die Inſinuation zu bewirken, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände und namentlich alsdann, wenn bereits eine Auflage zur Beſtellung eines Procurators unbefolgt geblieben iſt, der Parthey ein ſolcher von Amtswegen zu ernennen.

§. 96.

Digitized by Google

Aug. 10. §. 96. Auch während des Laufs der Ferien können Inſinuationen gültigerweiſe vorgenommen werden.

XV. Friſten.

§. 97. Alle Friſten bey dem Verfahren vor dem Ober-Appellationsgerichte laufen vom Tage der Inſinuation, dieſen nicht mitgerechnet.

§. 98. In Anſehung der Verſäumung der Nothfriſten gelten die Grundſätze des gemeinen deutſchen Prozeſſes.

§. 99. Alle andere Friſten ſind zwar gleichfalls peremtoriſch; jedoch kann das Gericht den mit deren Ablauf eintretenden Rechtsnachtheil alsdann erſt ausſprechen, wenn der Gegner darauf angetragen hat, von der Parthey aber kann bis zum Schluſſe der Kanzley an demſelben Tage, an welchem in der Sitzung des Ober-Appellationsgerichts die Ausſchließung decretirt wird, das Verſäumte noch nachgeholt werden.

§. 100. Diejenigen Friſten, bey denen die Androhung der Präcluſion nicht angemeſſen wäre, ſind bey einer Geldſtrafe vorzuſchreiben.

§. 101. Hat das Gericht bey ſeiner Auflage ausdrücklich verfügt, daß, im Falle der Nichtbefolgung, nach Ablauf der Friſt ohne weiteres entweder in der Sache fortgefahren, oder die angedrohete Geldſtrafe von Amtswegen beygetrieben werden ſolle, ſo bedarf es überall keiner Ungehorſams-Beſchuldigung.

Digitized by Google

§. 102. Friſten, die an einem Sonn- oder Feſttage ablaufen (§. 22.) ſind als bis zum nächſten Werktage, diejenigen aber, deren Ablauf während der Gerichtsferien, oder in den erſten acht Tagen nach denſelben, eintritt, als bis zum achten Tage nach den Ferien, nämlich bis zum 8. September, dieſen mit eingerechnet, erſtreckt anzuſehen. Aug. 10.

§. 103. Das Gericht hat die Befugniß, in beſonders dringenden Fällen die geſetzlichen Friſten abzukürzen, und in den ihrer Natur nach eiligen und zu einer Behandlung in den Ferien geeigneten Sachen zu beſtimmen, daß die Friſten ungeachtet der Ferien ablaufen ſollen.

§. 104. Der freien Stadt Bremen bleiben, in Anſehung der aus Bremen an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen, beſondere Verfügungen wegen des Friſtenlaufs in den Ferien vorbehalten.

§. 105. Wenn eine Sache während eines Jahrs, nach vergeblichem Ablaufe der letzten Friſt, gänzlich liegen geblieben ſeyn ſollte, ſo können die bey dem Ober-Appellationsgerichte verhandelten Acten reponirt und die Voracten zurückgeſandt werden. Wird aber, ſelbſt nach zurückgeſandten Voracten, die Sache fortgeſetzt, ſo bedarf es deshalb allein weder einer beſondern Wiederaufnahme des Rechtsſtreits, noch der neuen Beſtellung eines Procurators.

XVI. Mißbrauch der Rechtsmittel.

§. 106. Den Mißbrauch der Rechtsmittel, welcher nach den Geſetzen jeder Stadt

Aug. 10. Stadt zu beurtheilen iſt, hat das Ober-Appellationsgericht an den Partheien durch Geldſtrafen und, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, durch Gefängnißſtrafen zu ahnden. Gegen die Sachführer hat es im Falle eines ſolchen Mißbrauchs ebenfalls Geldſtrafen bis zu 50 Rthlrn. zu erkennen, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände die im §. 21. ausgeſprochenen Maaßregeln in Anwendung zu bringen.

XVII. Advocatur- und Procuratur-Gebühren.

§. 107. Das Ober-Appellationsgericht hat die Rechnungen feſtzuſtellen, welche in den vor ihm verhandelten Sachen von den Advocaten und Procuratoren übergeben werden, auch wegen Zahlung derſelben das Nöthige zu verfügen.

§. 108. Wenn Streitigkeiten über Zahlungsverbindlichkeit, auſſer dem Betrage der Anſätze ſelbſt, zwiſchen Parthei und Sachwalter entſtehen, bleibt dem Ober-Appellationsgerichte die Befugniß, ſolche Streitigkeiten, den Umſtänden nach, ſelbſt zu entſcheiden oder an den Richter erſter Inſtanz zu verweiſen.

§. 109. In Hinſicht der Advocatur-Gebühren iſt die Taxe jeder Stadt zum Grunde zu legen, übrigens aber nicht ſowohl die Bogenzahl, als vielmehr der innere Gehalt einer Schrift zu berückſichtigen.

§. 110. Die Koſten der Feſtſtellung eingereichter Advocatur- und Procuratur-Rechnungen hat in der Regel der zur Zahlung

Digitized by Google

lung der Rechnung verpflichtete Theil zu tragen, der Implorant hingegen alsdann, wenn die Feſtſtellung ohne hinreichenden Grund nachgeſucht wird, oder wenn die Rechnung unrichtige oder bedeutend übertriebene Anſätze enthält. Aug. 10.

XVIII. Armenrecht.

§. 111. Derjenige, dem ſchon in der vorigen Inſtanz das Armenrecht ertheilt war, genießt auf ſein Anſuchen auch bey dem Ober-Appellationsgerichte einſtweilige Befreiung von Stempel- und Gerichtsgebühren, worüber jedoch für den Fall, da der Gegner die Koſten zu bezahlen hätte oder die Parthei ſelbſt ſolche zu berichtigen fähig werden ſollte, an der Kanzley Rechnung zu halten iſt.

§. 112. Wird das Armenrecht erſt in der Ober-Appellationsgerichts-Inſtanz nachgeſucht, ſo kann es nur auf das Zeugniß des betreffenden Obergerichts ertheilt werden. Das Ober-Appellationsgericht kann aber, bis zu ſeiner Entſcheidung über das Geſuch, die Gebühren creditiren.

§. 113. Den Armen-Partheien wird vom Ober-Appellationsgerichte ein Procurator von Amtswegen, zur einſtweiligen unentgeltlichen Wahrnehmung der dort vorfallenden Geſchäfte, beſtellt.

b. Verfahren bey Appellationen.

XIX. Einwendung.

§. 114. Die Einwendung der Appellation geſchieht bey dem Obergerichte, von welchem

Digitized by Google

Aug. 10. welchem das beſchwerende Erkenntniß abgegeben worden, und zwar in der durch die Gerichtsordnung jeder Stadt vorgeſchriebenen Friſt und Form.

§. 115. In dem darauf abzugebenden Beſchelde hat das Obergericht den Tag der Einwendung zu bemerken und die Mittheilung der Einwendungsſchrift an den Appellaten zur Nachricht zu verordnen, in ſofern derſelbe nicht bey der Einwendung gegenwärtig geweſen iſt.

XX. Beſchwerde über den Beſcheid auf die Einwendung.

§. 116. Verwirft das Obergericht die Appellation als unzuläſſig oder verſagt es ihr bloß die Suspenſiv-Wirkung, ſo hat es die Rechtsgründe in dem Beſcheide anzuführen.

§. 117. Es findet dagegen eine Beſchwerde bey dem Ober-Appellationsgerichte nur dann Statt, wenn ſie innerhalb vier Wochen vom Tage der Publication oder Inſinuation jenes Beſcheides bey dem Ober-Appellationsgerichte angebracht wird.

§. 118. Der Beſchwerdeführer hat das abſchlägige Decret des Obergerichts nebſt dem angefochtenen Erkenntniſſe und deſſen Entſcheidungsgründen, ſämmtlich in beglaubigter Form, beyzubringen, zugleich auch, und zwar bey Vermeidung der Deſertion, ſeine Beſchwerden in der Hauptſache ſpeciell anzuführen, letzteres ſelbſt in dem Falle, da das Urtheil ſeinem ganzen Inhalte nach zum Gegenſtand der Beſchwerde gemacht wird.

§. 119.

Digitized by Google

§. 119. Nachdem das Ober-Appellationsgericht ſowohl von dem Obergerichte Einſendung der Acten gefordert, als auch die Gegenparthei gehört hat, in ſofern es das Eine oder das Andere, oder auch Beides, für erforderlich erachtet, erkennt es über die Zuläſſigkeit der Appellation und deren Suspenſiv-Wirkung. Aug. 10.

§. 120. Findet es die Appellation zwar formell zuläſſig, jedoch die Beſchwerden anſcheinend unbegründet, ſo kann es dem Appellanten auch ſofort die Rechtfertigung ſeiner Beſchwerden aufgeben.

§. 121. Die Beſchwerdeführung über das abſchlägige Decret des Obergerichts hat, in ſofern nicht aus dem Fortgange der Verhandlung ein unerſetzlicher Nachtheil entſtehen würde (in welcher Beziehung das Obergericht nach Anleitung des §. 42. verfahren kann), keine Suspenſiv-Wirkung, ſo lange nicht das Ober-Appellationsgericht die Einſtellung des Verfahrens verordnet. Auch kann es verfügen, daß die Vollziehung nur gegen Caution oder gegen andere Sicherungsmaaßregeln erfolge.

§. 122. Die Beſtimmungen der §§. 116. bis 121. einſchließlich und §. 129., wodurch für Beſchwerden über den Beſcheid auf die Einwendung eine beſondere dem Verfahren über die Beſchwerden in der Sache ſelbſt vorausgehende Verhandlung feſtgeſetzt wird, finden keine Anwendung in den Sachen, die von Frankfurt aus an das Ober-

Aug. 10. Ober-Appellationsgericht gelangen. In dieſen tritt vielmehr, gleichviel, ob der eingelegten Berufung von dem Frankfurtiſchen Appellationsgerichte gar nicht oder doch nicht vollſtändig deferirt worden, lediglich daſſelbe Verfahren ein, welches für Appellationen, deren Einlegung ohne Einſchränkung deferirt worden, in den §§. 123. bis 128. einſchließlich vorgeſchrieben iſt.

XXI. Einführung und Rechtfertigung.

§. 123. Wird der Appellation vom Obergericht deferirt, ſo muß dieſelbe, bey Strafe der Deſertion, für Lübeck und Hamburg innerhalb ſechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber innerhalb acht Wochen, vom Tage der Publication oder Inſinuation des angefochtenen Erkenntniſſes, bey dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden.

§. 124. Der auf die Einwendung der Appellation erfolgte Beſcheid und das angefochtene Erkenntniß nebſt den Entſcheidungsgründen, wenn dieſe beſonders abgegeben worden, ſind der Appellations-Einführung, und zwar ſämmtlich in beglaubigter Ausfertigung, beyzufügen. Hat der Appellant dies verſäumt, ſo wird vom Ober-Appellationsgerichte, zur Ergänzung des Mangels, annoch eine kurze Friſt, bey Strafe der Deſertion, geſetzt, zugleich aber wider den Sachführer, welchem die Verſäumung zur Laſt fällt, eine angemeſſene Geldſtrafe verhängt.

§. 125.

§. 125. Nur aus beſcheinigten, dringenden und in den Verhältniſſen der Sache oder der betreffenden Perſonen gegründeten Urſachen kann das Gericht, außer der geſetzlichen, noch weitere den Umſtänden nach möglichſt kurze Friſt zur Rechtfertigung ertheilen, in ſofern der Appellant ſeiner Einführungsſchrift die Beſchwerden gegen das Erkenntniß beygefügt hat. Aug. 10.

§. 126. Ueberhäufte Geſchäfte oder auch Reiſen des Sachführers begründen keine Friſtgeſuche.

§. 127. Wird die Friſt vom Gerichte verweigert oder bringt der Appellant in der ihm geſtatteten Friſt ſeine Rechtfertigung nicht ein, ſo iſt er nach Ablauf der geſetzlichen oder der ihm geſtatteten Friſt mit der Rechtfertigung ausgeſchloſſen, und wird es ſo angeſehen, als ob er auf die bisher verhandelten Acten ſubmittirt habe.

§. 128. Die Appellation wird, nach Ablauf der geſetzlichen Friſt, für deſert erklärt, wenn der Appellant bey Einführung derſelben ſeine Beſchwerden nicht namhaft gemacht hat.

§. 129. War der Appellation vom Obergerichte nicht deferirt, ſo läuft die Rechtfertigungsfriſt vom Tage der Inſinuation des Erkenntniſſes, durch welches vom Ober-Appellationsgerichte die Appellation für zuläſſig erklärt iſt. Verſäumt der Appellant dieſe Friſt, ſo iſt er der Rechtfertigung ſofort verluſtig und es wird ſo angeſehen, als habe er auf die bisher verhandelten Acten ſubmittirt.

XXII. Be-

Digitized by Google

Aug. 10. XXII. Befugniß zu neuem Vorbringen.

§. 130. Neue Thatumſtände und darauf gegründete Einreden, ſo wie neue Beweismittel, ſind bey dem Ober-Appellationsgerichte nur dann zuläſſig, wenn ſie erſt nach der Zeit, wo ſie hätten beygebracht werden müſſen, neu entſtanden oder doch neu aufgefunden worden ſind. Unter dieſer Vorausſetzung aber ſind ſie, wenn ihnen ſonſt kein Rechtsgrund entgegenſteht, ungeachtet des aus der Einlaſſung oder weiteren Verhandlung folgenden Ausſchluſſes und ungeachtet des Ablaufes der peremtoriſchen Beweis- oder Gegenbeweis-Friſt, noch zuläſſig.

§. 131. Die gedachte neue Entſtehung oder neue Auffindung muß auf Verlangen der Gegenparthey entweder beſcheinigt oder doch, in ſofern das Gericht ſolches für genügend erachtet, von der Parthey oder ihrem Sachführer, oder auch von Beiden, beeidigt werden.

Für die freie Stadt Frankfurt gilt in Anſehung der Zuläſſigkeit des Eides die Beſtimmung des §. 10. der dortigen Provocations-Ordnung vom 22. July 1788.

§. 132. Findet das Ober-Appellationsgericht das neue Vorbringen unzuläſſig oder unerheblich, ſo hat es daſſelbe ohne weiteres ſelbſt zu verwerfen. Erachtet es dagegen daſſelbe für zuläſſig, und in die Entſcheidung der Sache weſentlich eingreifend, ſo hat es das neue Vorbringen zur etwanigen weitern Inſtruction und abermaligen Entſcheidung in der Hauptſache an die erſte Inſtanz zurückzuverweiſen.

XXIII. Ver-

XXIII. Verwerfung der Appellation. Aug. 10.

§. 133. Ueberzeugt ſich das Ober-Appellationsgericht nach eingereichter Einführungs- oder Rechtfertigungsſchrift, auch allenfalls nach vorgängiger Abforderung und Einſicht der Voracten, von der gänzlichen Unſtatthaftigkeit der Appellation, oder von Verſäumung der Nothfriſten, oder von dem offenbaren Ungrunde der Beſchwerde, ſo kann es die Appellation ſogleich verwerfen.

XXIV. Vernehmung des Appellaten.

§. 134. Wird die Appellation vom Ober-Appellationsgerichte angenommen, ſo hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme der Appellation beſchloſſen worden, dem Appellaten mitzutheilen, zur Vernehmlaſſung binnen einer Friſt, die für Lübeck und Hamburg auf ſechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber auf acht Wochen beſtimmt wird. Nur unter den §. 125. vorgeſchriebenen Vorausſetzungen kann weitere Friſt verſtattet werden.

XXV. Adhäſion.

§. 135. Die Adhäſion iſt nur gegen diejenigen Theile des Erkenntniſſes zuläſſig, über welche ſich auch der Appellant beſchwert hat.

§. 136. Die Adhäſion muß bey Verluſt derſelben ſpäteſtens in der Vernehmlaſſung des Appellaten geſchehen.

§. 137. Erachtet das Gericht die Adhäſion nicht ſofort für unbegründet, ſo hat es

Aug. 10. es dem Appellanten, jedoch nur über die Adhäſionsbeſchwerden, eine Erklärung, mit angemeſſener Friſtbeſtimmung, aufzuerlegen.

XXVI. Requiſition der Acten.

§. 138. Gleichzeitig mit Erlaſſung des Mittheilungs-Beſcheides requirirt das Ober-Appellationsgericht, falls es nicht ſchon früher geſchehen wäre, bey dem Obergerichte die Einſendung der Acten.

§. 139. Die Einſendung der Acten muß, nach vorgängiger Inrotulation, mit Beyfügung der Entſcheidungsgründe, in ſofern ſie nicht in dem Erkenntniſſe ſelbſt enthalten ſind, innerhalb vier Wochen nach der Requiſition erfolgen.

§. 140. Sollte das Obergericht mit Einſendung der Acten zögern, ſo hat das Ober-Appellationsgericht, nach fruchtlos gebliebener Erinnerung an das Obergericht, die Anzeige davon dem betreffenden Senate zu machen.

§. 141. Für den Fall, da in einer bey dem Ober-Appellationsgerichte angebrachten Sache das Verfahren in erſter Inſtanz fortgeht, gedachtes Gericht jedoch die Voracten einfordert, hat derjenige, welcher die Sache bey demſelben angebracht hat, dem Verzuge und den Auslagen ſich zu unterwerfen, die mit der etwa erforderlichen Abſchrift dieſer Voracten verbunden ſind.

Sind für die Entſcheidung der bey dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Rechts-

ſachen

ſachen connexe Acten eines anderen Rechts- Aug. 10.
ſtreites erforderlich, worin eine beſondere Verhandlung noch fortdauert, ſo ſind dieſelben oder die einzelnen nothwendigen Actenſtücke aus denſelben nur in beglaubigter Abſchrift, und zwar auf Koſten des antragenden Theiles, beyzubringen. Wird die Beybringung von Amtswegen verfügt, ſo ſind die Koſten der Abſchriften von den ſtreitenden Theilen gemeinſchaftlich vorzuſchießen.

XXVII. Actenverſendung.

§. 142. Sollte eine Parthey bey dem Ober-Appellationsgerichte von der im 12. Artikel der Bundesacte geſtatteten Actenverſendung zur Abfaſſung des End-Urtheils Gebrauch machen wollen, ſo hat ſie, bey Verluſt dieſer Befugniß, darauf ſpäteſtens in der Rechtfertigungsſchrift oder in der Vernehmlaſſung anzutragen.

§. 143. Alle durch die Actenverſendung veranlaßte Koſten fallen der nachſuchenden Parthey allein zur Laſt. Sie hat die dazu erforderliche Summe, welche vom Gerichte mit Anſetzung einer Friſt zu deren Erlegung beſtimmt wird, im Voraus, zur künftigen Berechnung, beyzubringen. Wird innerhalb der Friſt die Summe nicht eingeliefert, ſo iſt, ohne daß es einer Ungehorſams-Beſchuldigung bedarf, die Parthey der Befugniß zur Actenverſendung verluſtig. Das Erkenntniß wird ſodann vom Ober-Appellationsgerichte ſelbſt erlaſſen.

Aug. 10. §. 144. Die Inrotulation der Acten geſchieht an der Kanzley, in Gegenwart der Procuratoren der Partheyen, deren jede gegen zwey Spruch-Collegien excipiren kann.

§. 145. Auſſer den §. 16. und §. 173. erwähnten Fällen findet von Amtswegen keine Actenverſendung Statt.

§. 146. Das Spruchcollegium, an welches die Acten zu ſchicken ſind, wird durch einen Beſchluß des ganzen Gerichts beſtimmt. Dieſer Beſchluß wird in ein abgeſondertes Protocoll gebracht, welches bis zur Rückkehr der Acten verſiegelt zu halten iſt.

§. 147. Die zurückkommenden Acten werden ohne Zuziehung der Procuratoren entſiegelt. Das dabey befindliche Urtheil, nebſt den Entſcheidungsgründen, wird auf gewöhnliche Weiſe bekannt gemacht. Es bleibt übrigens der Parthey oder ihren Procuratoren unbenommen, die Ausfertigung mit dem bey den Acten liegenden Originale zu vergleichen.

XXVIII. Actenſchluß und etwa erforderliche Vervollſtändigung.

§. 148. Mit der Vernehmlaſſung des Appellaten oder der Erklärung des Appellanten auf die gegneriſche Adhäſion ſind die Acten in der Regel zwar geſchloſſen; es bleibt indeß dem Ober-Appellationsgerichte überlaſſen, nach Befinden eine Replik und eine Duplik beſonders zu geſtatten, oder von den Partheyen eine Erklärung über beſtimmt aufzugebende Puncte, auch, ſofern es

es nach der Prozeßlage überhaupt noch zu= läſſig iſt, die Vorlegung beſtimmter in den Acten angeführter und zur Entſcheidung der Sache erforderlicher Urkunden zu verlangen. Aug. 10.

Das hierauf Beygebrachte iſt ſodann der andern Parthey, den Umſtänden nach zur Gegenerklärung oder zur Nachricht mitzutheilen.

§. 149. Das Ober=Appellationsgericht kann, zur Vervollſtändigung der Inſtruction, Local=Unterſuchungen verordnen oder Berichte von Sachverſtändigen fordern, und zu dieſem Zwecke Requiſitionsſchreiben an das Obergericht erlaſſen.

XXIX. Zurückverweiſung der Sache.

§. 150. Das Ober=Appellationsgericht verweiſet, nachdem es über die Beſchwerden, es ſey nun beſtätigend oder abändernd, erkannt hat, die Sache an das Gericht erſter Inſtanz oder an das Obergericht, wenn die Prozeßlage dies erfordern ſollte, und hat zu dieſem Behufe ſämmtliche Voracten und ſein Erkenntniß, nebſt den Entſcheidungsgründen, dem Obergerichte einzuſenden.

XXX. Attentate.

§. 151. Bey Beſchwerden über Attentate hat das Ober=Appellationsgericht nach gemeinrechtlichen Beſtimmungen zu verfahren.

§. 152. Zu Attentaten ſind die zur augenblicklichen Abwendung einer den Streitgegenſtand bedrohenden Gefahr erlaſſenen richterlichen Proviſional=Verfügungen nicht zu rechnen.

Digitized by Google

Aug. 10. XXXI. Beſchwerden in Anſehung der Vollſtreckung.

§. 153. Beſchwerden über Verzögerung oder Ueberſchreitung der Gränze bey der Vollſtreckung eines Erkenntniſſes des Ober-Appellationsgerichts gegen das Gericht, welches durch die Remiſſion der Sache mit der Vollſtreckung beauftragt worden, ſind bey dem Ober-Appellationsgerichte anzubringen.

§. 154. Findet das Ober-Appellationsgericht die Beſchwerden begründet, ſo hat es zu deren Abhülfe das Erforderliche mittelſt Requiſition an das betreffende Obergericht zu verfügen, auch nöthigenfalls durch einen Bericht an den Senat die Einſchreitung der oberaufſehenden Staatsgewalt zu veranlaſſen.

§. 155. Vorſtehende Anordnungen erſtrecken ſich auf alle endliche Entſcheidungen des Ober-Appellationsgerichts, welche nicht lediglich eine Beſtätigung des vorigen Urtheils enthalten.

XXXII. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen verſäumte Friſten.

§. 156. Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen Verſäumung der Appellations-Nothfriſten müſſen bey dem Ober-Appellationsgerichte angebracht und, bey Verluſt der Reſtitution, nicht nur mit allen zu gehöriger Einführung der Appellation erforderlichen Actenſtücken und Urkunden, ſondern auch zugleich mit der Rechtfertigung der Beſchwerden verbunden werden.

§. 157.

Digitized by Google

§. 157. Reſtitutions-Geſuche gegen Verſäumung ſolcher Friſten, welche nicht als Nothfriſten anzuſehen ſind, müſſen mit einer vollſtändigen Nachholung des Verſäumten verbunden ſeyn; und hat übrigens das Gericht ſolche Geſuche nach gemeinrechtlichen Grundſätzen zu beurtheilen. Aug. 10.

§. 158. Reſtitutions-Geſuche ſind überall nicht weiter zuläſſig, wenn von der Zeit an, da der Nachſuchende in den Fall kam, auf die Wiedereinſetzung anzutragen, die urſprüngliche Friſt abermals verſäumt worden iſt.

§. 159. Die Reſtitution darf nur nach vorgängiger Vernehmung der Gegenparthey bewilligt werden.

§. 160. Iſt die Friſt durch die Schuld des Advocaten oder des Procurators verſäumt, ſo iſt zwar, wenn dies gehörig erwieſen oder doch in beträchtlichem Grade wahrſcheinlich gemacht, auch, falls das Gericht ſolches für nöthig erachtet, von der Parthey eidlich erhärtet worden, zur Abwendung des der Parthey daraus erwachſenden Nachtheils, die Reſtitution zuzulaſſen, gegen den ſchuldigen Advocaten oder Procurator aber immer eine Strafe zu erkennen, die, nach dem Grade der Fahrläſſigkeit, bis zu 50 Rthlrn. geſteigert werden kann; auch trifft ihn überdies allemal der Koſten-Erſatz an beide Partheyen aus eignen Mitteln.

XXXIII.

Digitized by Google

Aug. 10. XXXIII. c. Verfahren bey Extrajudicial-Appellationen.

§. 161. Die Einwendung der Extrajudicial-Appellation, wo ſolche an ſich zuläſſig iſt (§. 34.), geſchieht binnen der für gewöhnliche Appellationen geltenden Nothfriſt durch eine Eingabe bey dem Obergerichte, in welcher eine ſpecielle Anführung der Beſchwerden enthalten ſeyn muß.

§. 162. Das weitere Verfahren iſt im Allgemeinen daſſelbe, wie bey gewöhnlichen Appellationen, namentlich findet dabey dieſelbe Einführungs- und Rechtfertigungs-Friſt ſtatt.

§. 163. Der Appellationslibell wird, falls die Beſchwerden nicht ſofort zu verwerfen ſind, dem Obergerichte mitgetheilt, damit es die Voracten einſende und, falls es dieſes erforderlich achtet, denſelben ſeine Erklärung beyfüge, nach deren Eingang die Sache für beſchloſſen angenommen wird.

XXXIV. d. Verfahren bey Nichtigkeits-Beſchwerden.

§. 164. Die Nichtigkeits-Beſchwerde gegen Erkenntniſſe oder Verfügungen des Obergerichts muß bey dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt und gerechtfertigt werden. Dies muß binnen einer Nothfriſt geſchehen, die auf acht Wochen, vom Tage der Publication oder Inſinuation des beſchwerenden Beſcheides angerechnet, beſtimmt wird, für den Fall aber, da der Grund der Nichtigkeit dem Beſchwerdeführer ohne ſeine Schuld damals

damals noch nicht bekannt geweſen wäre, erſt mit dem Tage erlangter Kenntniß dieſes Grundes ihren Anfang nimmt. Aug. 10.

§. 165. Nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Eröffnung eines Obergerichtlichen Erkenntniſſes oder Beſcheides angerechnet, iſt überall keine Nichtigkeits-Beſchwerde dagegen weiter zuläſſig, auch alsdann nicht, wenn erſt ſpäter die Kenntniß des Grundes der Nichtigkeit erlangt wird.

§. 166. Eben ſo unzuläſſig iſt es für die Parthey, welche bis zum Erlaſſe des als nichtig angefochtenen Erkenntniſſes an den Verhandlungen Theil genommen hat, wie für deren allgemeine oder beſondere Nachfolger, nach Ablauf dieſer Friſten die angebliche Nichtigkeit auch nur als Einrede geltend zu machen.

§. 167. Das Ober-Appellationsgericht kann die Voracten ſofort vom Obergerichte einfordern und ohne deſſen Erklärung, auch ohne vorgängige Vernehmung der Gegenparthey, die Beſchwerde verwerfen, ſofern es deren Unſtatthaftigkeit oder Grundloſigkeit aus den bisherigen Verhandlungen entnimmt. Im Fall es aber hiezu ſich nicht bewogen findet, hat es die Beſchwerde der Gegenparthey zur Beantwortung und nach Eingang derſelben, oder nach Ablauf der dazu vorgeſchriebenen Friſt, ſämmtliche Verhandlungen, nebſt den etwa bereits eingeforderten Voracten, dem Obergerichte mitzutheilen, welches ſeine Erklärung darüber, unter Beyfügung aller Acten, innerhalb drey Wochen, für

Aug. 10. für Frankfurt aber innerhalb ſechs Wochen, einſendet. Es wird ſodann vom Ober-Appellationsgerichte über die angebliche Nichtigkeit erkannt.

XXXV. e. Verfahren bey einfachen Beſchwerden.

§. 168. Einfache Beſchwerden gegen ein Obergericht hat das Ober-Appellationsgericht, in ſofern es dieſelben nicht ſofort verwerflich erachtet, dem Obergerichte zu ſeiner Erklärung mitzutheilen, die binnen drey Wochen, für Frankfurt aber binnen ſechs Wochen, abzugeben iſt.

§. 169. Das Ober-Appellationsgericht kann die Einſendung der Voracten von dem Obergerichte requiriren und dem Gegner des Beſchwerdeführers eine Vernehmlaſſung auferlegen.

§. 170. Findet das Ober-Appellationsgericht hiernächſt die Beſchwerde gegründet, ſo hat es, zu deren wirkſamer Beſeitigung, mittelſt eines Berichts an den betreffenden Senat, worin auf die den Umſtänden angemeſſenen Verfügungen anzutragen iſt, die Einſchreitung der oberaufſehenden Staatsgewalt zu veranlaſſen, auch den Beſchwerdeführer von dem Antrage zu benachrichtigen.

§. 171. Das Ober-Appellationsgericht hat auch dann dem Senate zu berichten, wenn nach Ablauf jener Friſt die Erklärung des Obergerichts nicht eingegangen ſeyn ſollte.

§. 172. Bey einfachen Beſchwerden gegen das Obergericht der freien Stadt Ham-

Hamburg wird, wenn der Senat die Anſicht des Ober-Appellationsgerichts nicht für gegründet halten würde, die definitive Beſtimmung nach Maaßgabe des Art. 6. Tit. 2. und des Tit. 7. des zur Hamburgiſchen Grundverfaſſung gehörenden Reglements der Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1710 erfolgen, und das Ober-Appellationsgericht in den Stand geſetzt werden, dem Querulanten die Anzeige, daß die Frage zur verfaſſungsmäßigen Berathung vorbehalten bleibe, ſpäteſtens in vier Wochen, nachdem der Senat den Bericht des Ober-Appellationsgerichts erhalten, zu machen. Aug. 10.

f. Geſuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntniſſe des Ober-Appellationsgerichts.

XXXVI. Declarationsgeſuche.

§. 173. Ueber Geſuche um Erklärung eines vom Ober-Appellationsgerichte abgegebenen Erkenntniſſes hat dieſes Gericht, etwa nach Vernehmung des Gegners, ſelbſt zu entſcheiden. Iſt aber ein ſolches Erkenntniß von einem auswärtigen Spruchcollegium abgefaßt worden, ſo hat das Ober-Appellationsgericht die Entſcheidung der Verfaſſer des vorigen Urtheils durch abermalige Verſchickung der Acten zu veranlaſſen, in ſofern es das Declarationsgeſuch nicht ganz unbegründet achten ſollte.

XXXVII. Nichtigkeits-Beſchwerden.

§. 174. Die Nichtigkeits-Beſchwerde gegen Erkenntniſſe und Verfügungen des Ober-

Aug. 10. Ober-Appellationsgerichts iſt unter denſelben Bedingungen, welche bey Nichtigkeits-Beſchwerden gegen ein Obergericht vorgeſchrieben ſind (§. 41.), zuläſſig.

Sie hat ebenfalls keine Suspenſiv-Wirkung, falls nicht entweder der Directorial-Senat die einſtweilige Einſtellung der ferneren Verhandlungen verordnet, oder auch aus der Vollziehung des als nichtig angefochtenen Erkenntniſſes und aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unerſetzlicher Nachtheil entſtehen würde.

Iſt das Daſeyn oder Nicht-Daſeyn eines ſolchen Nachtheils außer Zweifel, ſo hat das Gericht, bey welchem auf die Vollſtreckung des Erkenntniſſes oder auf ein Verbot derſelben angerufen wird, ſofort ſelbſt über die begehrte Suspenſiv-Wirkung zu entſcheiden. Erſcheint aber dem Gerichte die Beurtheilung dieſes Punktes zweifelhaft, ſo hat daſſelbe dem Querulanten eine kurze, nach Beſchaffenheit der Sache und der Entfernung auf acht Tage bis höchſtens vier Wochen zu beſtimmende Friſt, zur Ausbringung einer Inhibition des Directorial-Senates, nachzulaſſen und während derſelben die Vollziehung des anzufechtenden Erkenntniſſes nicht zu geſtatten, nach erfolgloſem Ablaufe der Friſt jedoch mit der Vollziehung, auf Anrufen der Gegen-Parthey, ohne Aufenthalt zu verfahren.

Auch kann der Directorial-Senat verfügen, daß die Vollziehung der als nichtig ange-

angefochtenen Entſcheidung nur gegen Caution oder gegen andere Sicherungsmaaßregeln erfolge. Aug. 10.

§. 175. Dieſe Beſchwerde muß binnen acht Wochen, für Frankfurt aber binnen zwölf Wochen, nach Inſinuation des angeblich nichtigen Beſcheides, bey dem Directorial-Senate angebracht werden; wobey übrigens dieſelben Beſtimmungen gelten, welche in Anſehung des Anfanges dieſer Friſt, ferner des Ablaufs von zehn Jahren und der Unzuläſſigkeit des ſpäteren Vorſchützens der angeblichen Nichtigkeit als einer Einrede, in den §§. 164 — 167 für das Verfahren bey Nichtigkeits-Beſchwerden, gegen Erkenntniſſe oder Verfügungen eines Obergerichts, angeordnet ſind.

§. 176. Nach Mittheilung der Beſchwerde an die Gegenparthey zur Erwiederung, fordert der Directorial-Senat von dem Ober-Appellationsgerichte einen innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bericht.

Demnächſt wird von den Senaten, nach vorab eingeholter gutachtlicher Meinung eines auswärtigen Spruch-Collegiums, die Entſcheidung über die behauptete Nichtigkeit erlaſſen.

§. 177. In Fällen des Mißbrauchs dieſer Nichtigkeits-Beſchwerde, werden die den Partheyen und Sachführern in den §§. 21. und 106. angedroheten Strafen eintreten.

XXXVIII.

Aug. 10. XXXVIII. Einfache Beſchwerden.

§. 178. Einfache Beſchwerden (simplices querelae) gegen das Ober-Appellationsgericht ſind mit Beſcheinigung, daß der Antrag auf deren Abhülfe bey dem Ober-Appellationsgerichte ohne Erfolg geblieben ſey, an den Directorial-Senat zu bringen, welcher von dem Ober-Appellationsgerichte Bericht fordern, auch den Umſtänden nach die Gegenparthey vernehmen und demnächſt einen Beſchluß der Senate über die ferneren Verfügungen veranlaſſen wird.

§. 179. Es kann aber überall keine Beſchwerde über Juſtiz-Verweigerung begründen, wenn das Ober-Appellationsgericht, nach erfolgtem hinreichenden Gehör des Beſchwerdeführers, ſeine Rechtshülfe deshalb abſchlägt, weil die Sache nicht an daſſelbe erwachſen ſey.

XXXIX. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

§. 180. Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntniſſe des Ober-Appellationsgerichts findet Statt, wenn das Erkenntniß auf falſchen Urkunden, falſchen Zeugen-Ausſagen oder auf Gutachten von Sachverſtändigen, welche als untergeſchoben oder als abſichtlich wahrheitswidrig angefochten werden, gegründet iſt, oder wenn gegen einen nothwendigen Haupt-Eid neue Beweismittel aufgefunden ſind.

§. 181.

§. 181. Der Implorant muß dieſes Rechtsmittel innerhalb acht Wochen, nachdem er die Thatſachen, worauf die von ihm angegebene Falſchheit beruht, erfahren oder die neuen Beweismittel aufgefunden hat, bey dem Ober-Appellationsgerichte einführen und zugleich, oder in der ihm dazu vom Gerichte geſtatteten weitern Friſt, rechtfertigen; auch hat er eidlich zu erhärten, daß er dasjenige, was er dem Reſtitutionsgeſuche zum Grunde legt, vor jenen acht Wochen nicht gewußt oder nicht aufgefunden habe, in ſofern dieſes nicht ſchon aus dem Zuſammenhange der Umſtände ſich klar ergeben ſollte. Aug. 10.

§. 182. Das Ober-Appellationsgericht hat, falls nicht das Rechtsmittel als ſofort verwerflich ſich darſtellt, den Imploraten zu vernehmen und, wenn es ſodann daſſelbe für zuläſſig erachtet, nach Erledigung der etwa vorgängig gemachten Auflagen, die Reſtitution auszuſprechen und die Sache zum ferneren Verfahren an das Gericht erſter Inſtanz zu verweiſen.

§. 183. Dieſes Rechtsmittel hat keine Suspenſiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unerſetzlicher Nachtheil entſtehen, oder auch das Ober-Appellationsgericht die Vollziehung hemmen oder nur unter Sicherungsmaaßregeln geſtatten würde.

§. 184. Nach Ablauf von zehn Jahren, die mit dem Tage der Eröffnung eines Er-

Aug. 10. Erkenntniſſes des Ober-Appellationsgerichts beginnen, iſt überall keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen daſſelbe weiter zuläſſig, auch alsdann nicht, wenn erſt ſpäter die Kenntniß des Reſtitutionsgrundes erlangt wird.

§. 185. Eben ſo unzuläſſig iſt es, nach Ablauf der achtwöchigen oder zehnjährigen Friſt den Reſtitutionsgrund auch nur als Einrede geltend zu machen.

§. 186. Für die freie Stadt Frankfurt gelten hinſichtlich des außerordentlichen Rechtsmittels der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntniſſe des Ober-Appellationsgerichts die Beſtimmungen der §§. 15., 16. und 17. der dortigen Provocations-Ordnung vom 22. Juli 1788.

§. 187. In Anſehung der prätoriſchen Reſtitution gegen richterliche Erkenntniſſe bleibt es bey den Beſtimmungen des gemeinen Rechts, wobey in den geeigneten Fällen das etwa zur Anwendung kommende ſtatutariſche Recht der einzelnen Städte zu berückſichtigen iſt.

XL. 2. Prozeßgang in Criminalſachen.

§. 188. In Criminalſachen findet kein Verfahren bey dem Ober-Appellationsgerichte Statt (falls nicht die oben zu Anfang des §. 40. für die freie Stadt Frankfurt enthaltenen beſonderen Beſtimmungen eine Ausnahme hievon begründen), indem das Obergericht die Acten nebſt dem Erkenntniſſe,

niſſe, den Entſcheidungsgründen, in ſofern dieſelben beſonders abgegeben ſind, und der eingereichten weitern Vertheidigung, binnen vierzehn Tagen nach deren Einreichung dem Ober-Appellationsgerichte einſendet, welches ſodann die Acten mit dem in letzter Inſtanz gefällten Urtheile dem Obergerichte remittirt. Aug. 10.

Das Ober-Appellationsgericht kann indeß ärztliche Gutachten, wie auch Berichte ſonſtiger Kunſt- und Sachverſtändiger, entweder unmittelbar, oder auch vermöge Requiſitionsſchreiben, ſich ertheilen laſſen.

§. 189. Erachtet es eine Vervollſtändigung der Unterſuchung für nothwendig, ſo verweiſet es zu dieſem Behufe und zur nachträglichen Vernehmung des Vertheidigers oder des Inculpaten, unter Bezeichnung der weiter aufzuklärenden Punkte, die Sache an das Obergericht.

Demnächſt wird, nach erfolgter Rückſendung der Acten an das Ober-Appellationsgericht, von dieſem entweder das Erkenntniß in letzter Inſtanz erlaſſen oder die Sache, zur abermaligen Prüfung und Entſcheidung in erſter Inſtanz, an das Obergericht verwieſen.

§. 190. Bey einfachen Beſchwerden und Nichtigkeitsklagen in Criminalſachen iſt nach Analogie obiger Beſtimmungen in Civilſachen zu verfahren.

An-

Digitized by Google

Aug. 10.

Anhang.

I. Stempel- und Gebühren-Taxe.

§. 1. Alle bey dem Ober-Appellationsgerichte ſtatt findende Gebühren zerfallen in Stempel-, Urtheils- und Kanzley-Gebühren.

I. Stempel-Gebühren.

§. 2. Jeder Bogen aller bey dem Ober-Appellationsgerichte einzureichenden Schriften und jede Beilage, in ſofern ſie nicht bereits den Stempel des Ober-Appellationsgerichts trägt, ohne Rückſicht auf ihre Größe, muß mit einem Stempel von 6 ßl. verſehen ſeyn.

Zu dem Ende iſt das erforderliche Stempelpapier in der Kanzley gegen baare Zahlung zu erhalten.

Die mit den Eingaben zu überreichenden Abſchriften werden nicht geſtempelt.

§. 3. Es iſt zur Erleichterung der Partheyen verſtattet, die einzureichenden Schriften auf gewöhnlichem Papier zu ſchreiben und mit einem einzigen Stempelbogen zu verſehen. In ſolchem Falle muß die Schrift mit einem vollen Bogen belegt werden, welcher den Stempel nach der Bogenzahl der Schrift, mit Inbegriff der nicht beſonders geſtempelten Anlagen, trägt; auch iſt auf ſolchem Bogen die volle Rubrik der Schrift und die Zahl der Anlagen zu verzeichnen.

§. 4. Mit demſelben Stempel von 6 ßl. für jeden Bogen ſind alle Original-Ausfertigungen in Partheyſachen, worüber im Folgenden

genden nicht beſonders beſtimmt iſt, ſo wie auch die in der Kanzley aufzunehmenden kleinen Regiſtraturen, zu verſehen. Bloße Abſchriften der Ausfertigungen und Protocolle, ſo wie auch die Ausfertigungen der Entſcheidungsgründe, ſind frei vom Stempel und zahlen nur Copialien. Aug. 10.

§. 5. Feſtſtellungen des Betrags von Advocatur- und Procuratur-Rechnungen, welche unter dieſen ſelbſt geſchehen, ſind dem Stempel von 12 ßl. unterworfen. Wird auſſerdem ein beſonderer Zahlungsbefehl verlangt und ausgefertigt, ſo iſt dafür der gewöhnliche Stempel zu berechnen.

§. 6. Die Vollmachten der Procuratoren tragen den Stempel von 1 Mk 8 ßl., wofür die gedruckten Formulare auf der Kanzley zu haben ſind.

Denſelben Stempel erhalten die an der Kanzley ausgeſtellten Atteſtate.

§. 7. Dem Stempel von 2 Mk. ſind unterworfen: die mittheilenden und prozeßleitenden Beſcheide; die in die Sache ſelbſt einſchlagenden oder damit zuſammenhängenden Entſcheidungen, welche keine Definitiv-Erkenntniſſe ſind; ferner die Erkenntniſſe über einfache Beſchwerden und über Beſchwerden wegen verweigerter Suspenſiv-Wirkung der Appellation; die Decrete, wodurch Edictalladungen erkannt werden; die Edictalladungen ſelbſt, ſo wie die etwa darauf erfolgenden Präcluſiv-Beſcheide; imgleichen die in der Kanzley aufgenommenen Protocolle und die Actenrequiſitions-

Aug. 10. Schreiben und ſonſtigen Schreiben an andere Behörden in Parthenſachen.

§. 8. Den Stempel von 3 Mk. erhalten die vom Ober-Appellationsgerichte ſelbſt ertheilten Atteſtate, die Schreiben an Juriſten-Facultäten, wie auch die Protokolle der Inrotulations-Termine bey Actenverſendungen und alle Original-Ausfertigungen eines jeden Definitiv-Erkenntniſſes außer den Urtheils-Gebühren.

§. 9. Den Stempel von 6 Mk. bekommen die Protokolle von Terminen, welche unter dem Vorſitz eines Rathes des Ober-Appellationsgerichts abgehalten werden.

§. 10. Wenn nur Ein Original ſtatt findet, ſo wird auch nur dieſes geſtempelt. Sind hingegen mehrere Originale nothwendig, wie z. B. bey Definitiv-Erkenntniſſen oder bey prozeßleitenden Beſcheiden, welche Auflagen oder Mittheilungen an beide Theile enthalten, ſo ſind dieſe ſämmtlich mit dem vollen für dieſe Claſſe von Ausfertigungen vorgeſchriebenen Stempel zu verſehen. Von allen Beſcheiden, wovon nur Eine Original-Ausfertigung erforderlich iſt, erhält die Gegenparthey eine Abſchrift.

II. Urtheilsgebühr.

§. 11. Bey allen Definitiv-Erkenntniſſen, d. h. bey allen Erkenntniſſen, wodurch das Ober-Appellationsgericht die an daſſelbe gelangten Beſchwerden entweder ſofort verwirft oder, nach Vernehmung des Gegners, darüber

darüber auf eine oder die andere Art ent- ſcheidet, kommt zu dem Stempel der Aus- fertigung annoch die Urtheilsgebühr, nach folgender Beſtimmung: Aug. 10.

a) Die geringſte Urtheilsgebühr iſt 5 Mk.

b) Beträgt die Summe der Beſchwerden über 1000 bis 10,000 Mk., ſo iſt die Urtheilsgebühr ein halb Procent des Werthes.

c) Sie wird außer dem halben Procent für die erſten 10,000 Mk. für den Belauf der Summe der Beſchwerden von 10,000 bis 25,000 Mk. um 1 Mk. für jede 300 Mk. erhöht.

d) Beträgt die Summe der Beſchwerden mehr als 25,000 Mk., ſo wird für den über 25,000 Mk. hinausgehen- den Betrag für jede 400 Mk. — 1 Mk. zugelegt, jedoch mit der Be- ſchränkung, daß die Urtheilsgebühr niemals die Summe von 150 Mk. überſteigen kann.

e) Bey der Beſtimmung unter b) wird weniger als 100 Mk. gar nicht, 100 Mk. aber und was darüber iſt, für volle 200 Mk. gerechnet. Eben ſo werden bey c) erſt volle 150 Mk. und bey d) volle 200 Mk. in Rech- nung gebracht.

Demnach iſt zum Beyſpiel die Urtheilsgebühr für eine Beſchwerde- Summe

Aug. 10.

zu b)	von	1299 Mk.	. .	6 Mk.
	=	5100 =	. . .	26 =
	=	9899 =	. . .	49 =
zu c)	von	15,249 Mk.	.	67 Mk.
	=	24,850 =	. . .	100 =
zu d)	von	35,200 Mk.	.	126 Mk.
	=	44,800 = und		
	allem,	was darüber iſt		150 =

§. 12. Bey Entſcheidungen, welche zwar keine Definitiv-Erkenntniſſe ſind, aber doch in die Sache ſelbſt einſchlagen oder damit zuſammenhängen, ſo wie bey Erkenntniſſen über einfache Beſchwerden und über Beſchwerden wegen verweigerter Suspenſiv-Wirkung der Appellation, imgleichen bey Präcluſiv-Beſcheiden auf erfolgte Edictalladungen, wird außer dem Stempel die geringſte Urtheilsgebühr entrichtet.

§. 13. Die Urtheilsgebühr wird auch dann bezahlt, wenn die Acten zum Behuf des einzuholenden Erkenntniſſes verſandt werden.

§. 14. Bey der Berechnung der Urtheilsgebühren wird nach denſelben Grundſätzen verfahren, wie bey Berechnung der Appellations-Summe. Zinſen und Koſten kommen dabey mit in Anſchlag, in ſofern die Beſchwerden darauf gerichtet ſind.

§. 15. Iſt der wahre Belauf der Beſchwerde-Summe zweifelhaft, ſo kann das Ober-Appellationsgericht die nöthige Aufklärung von den Ober-Gerichten oder von

den

den Partheyen ſelbſt einziehen. Auch bleibt es in ſolchen Fällen den Partheyen unbenommen, mittelſt glaubhafter Beſcheinigung des wirklichen Belaufs der Beſchwerde-Summe, auf Verminderung und theilweiſe Zurückgabe der Urtheilsgebühr anzutragen. Bey demjenigen, was das Ober-Appellationsgericht hierauf entſcheidet, hat es jedoch ſein Bewenden. Aug. 10.

§. 16. Bey Gegenſtänden, die keine Schätzung zulaſſen, wird die Urtheilsgebühr nach Verhältniß der Sache bis zur Summe von 150 Mk. beſtimmt.

III. Kanzley-Gebühren.

§. 17. Für alle Ausfertigungen, welche ſchon mit einem Stempel verſehen ſind, wird keine beſondere Schreibgebühr bezahlt; hingegen iſt für alle ſtempelfreie Ausfertigungen und Abſchriften, welche in der Kanzley des Ober-Appellationsgerichts geſchrieben werden, eine Schreibgebühr zu entrichten. Dieſe beträgt, mit Inbegriff deſſen, was für die Collationirung zu erlegen iſt, 7 ßl. für den ganzen und 4 ßl. für den halben Bogen. Jede Seite eines Bogens hat 25 Zeilen und jede Zeile im Durchſchnitte 10 Sylben.

§. 18. Die Collationirung der von den Procuratoren neben den Originalen einzureichenden Abſchriften wird mit 2 ßl. für den Bogen des Originals vergütet.

§. 19. Für jede Zuſtellung durch die Gerichtsboten, ſowohl der Original-Ausfertigungen,

Aug. 10. tigungen, als der Copien, ſind 8 ßl. zu entrichten. Für Beſorgung von Acten und Briefen auf die Poſt werden 8 ßl. erlegt.

§. 20. Für das Einpacken der vom Ober-Appellationsgerichte abzuſendenden Acten in Privatſachen werden nach der Größe des Convoluts 8 ßl. bis 2 Mk. vergütet.

§. 21. Für die Aufſuchung reponirter Acten zum Behuf der Inſpectionen ſind 2 Mk. zu entrichten.

IV. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 22. In der Regel hat derjenige die Stempel- und Kanzley-Gebühren zu bezahlen, welcher den Beſcheid veranlaßt. Ergiebt ſich jedoch aus dem Beſcheide oder Erkenntniſſe, wem die Koſten-Erſtattung obliegt, ſo werden jene Gebühren für ſämmtliche Ausfertigungen dem letzteren ſogleich angerechnet und abgefordert. Dies geſchieht insbeſondere bey Definitiv-Erkenntniſſen, in ſofern Jemand zum Koſtenerſatze verurtheilt iſt; wohingegen, bey eintretender Vergleichung der Koſten, der Stempel der Ausfertigung von jeder Parthey beſonders getragen wird.

Die Urtheilsgebühr fällt demjenigen zur Laſt, der in die Koſten des Verfahrens verurtheilt wird. Werden die Koſten compenſirt, ſo iſt die Urtheilsgebühr in demſelben Verhältniſſe zu vertheilen, in ſofern die Umſtände nicht eine beſondere Vertheilung nothwendig machen.

§. 23.

Digitized by Google

§. 23. Dasjenige, was eine Parthey zu entrichten hat, wird von dem Secretair oder von dem erſten Kanzliſten eigenhändig auf den Beſcheid oder auf das Erkenntniß, wogegen die Zahlung zu leiſten iſt, ſpecificirt verzeichnet. Aug. 10.

§. 24. Die Zahlung muß ſogleich bey der Mittheilung, und zwar in dem zu Lübeck gangbaren groben Courantgelde, geſchehen.

§. 25. Bey Vergleichung der verſchiedenen in den vier freien Städten üblichen Geld-Sorten werden 12 fl. Rheinl. zu 17 Mk., 4 Rthlr. Gold zu 11 Mk. und 100 Mk. Hamb. Banco zu 125 Mk. Lüb. Courant gerechnet.

§. 26. In Criminalſachen finden während des Verfahrens weder Stempel- noch ſonſtige Gebühren Statt; wenn aber der Inquiſit in die Koſten verurtheilt wird, ſo muß er ſämmtliche Gebühren, ſo weit ſein Vermögen reicht, nachbezahlen.

II. Procuratur-Ordnung.

A. Inſtruction.

Wer als Procurator bey dem Ober-Appellationsgerichte angeſtellt wird, hat ſich zur treuen Erfüllung nachſtehender Vorſchriften eidlich zu verpflichten:

1) eine jede Sache ohne Unterſchied, welche ihm in dieſer Eigenſchaft von einer Parthey übertragen und wozu er von ihr mit dem erforderlichen Vorſchuſſe verſehen wird,

Aug. 10. wird, unweigerlich zu übernehmen, wenn ihn nicht beſondere Gründe, über deren Erheblichkeit nöthigenfalls das Gericht zu erkennen hat, davon abhalten; ſelbſt in dieſem Falle jedoch das zur Wahrung der nächſten Friſt Erforderliche, ſofern er wenigſtens hiezu mit Vorſchuß verſehen iſt, zu beſorgen;

2) die übernommenen Sachen mit aller Rechtlichkeit und gewiſſenhaften Sorgfalt wahrzunehmen und deren Beendigung möglichſt zu befördern; inſonderheit nicht nur die ihm zukommenden Schriften unverzüglich einzureichen, und die ihm inſinuirten gerichtlichen Verfügungen der Parthey oder ihrem Sachführer alsbald zuzuſchicken, oder was ſonſt dabey erforderlich, zu beſorgen; ſondern auch über ſeine ganze Geſchäftsführung vollſtändige Bücher zu halten, worin er alle an ihn gelangende Schriften und gerichtliche Verfügungen, deren Einreichung bey dem Gerichte und Abſendung an die Parthey oder ihren Sachführer, mit Hinzufügung des Datums des Empfangs und der geſchehenen Beſorgung, pünktlich zu verzeichnen hat; ſodann über den Ablauf aller Friſten in den ihm anvertrauten Sachen eine genaue Liſte zu führen; ſich ſelbſt bey deren Beobachtung keine Verſäumniß zu Schulden kommen zu laſſen, falls aber von Seiten des Gegners eine Friſt verſäumt worden wäre, ſofort und ohne beſonderen Auftrag, wenn er nicht von ſeiner Parthey entgegengeſetzte Inſtruction erhalten hat, auf den mit deren Ablauf verbundenen Rechtsnachtheil

nachtheil anzutragen; Verabredungen unter den Procuratoren wegen Unterlaſſung eines ſolchen Antrags ſind bey nachdrücklicher Strafe verboten; Aug. 10.

3) hat der Procurator ſich zu den erforderlichen gerichtlichen Handlungen durch eine von der Parthey oder ihrem zu den Acten legitimirten Bevollmächtigten ausgeſtellte beglaubigte Vollmacht ſo zeitig verſehen zu laſſen, um ſolche, wo nicht früher, doch bey der erſten am Gerichte vorzunehmenden Handlung, einreichen zu können; hiezu ſind vorzugsweiſe die nach der geſetzlichen Vorſchrift gedruckten Formulare zu gebrauchen, oder, wenn in einzelnen Ausnahmsfällen eine ſchriftliche Vollmacht eingereicht wird, ſo muß dieſe damit wenigſtens ihrem weſentlichen Inhalte nach übereinſtimmen; eine General-Vollmacht kann zwar von einer Parthey für ihre ſämmtlichen jetzt oder künftig bey dem Ober-Appellationsgerichte zu verhandelnden Sachen einem der Procuratoren ertheilt werden, jedoch muß der Procurator dafür ſorgen, daß eine beglaubigte Abſchrift davon zu jeder Acte gelegt werde; ferner muß, falls der Parthey ſelbſt die perſönliche Fähigkeit zur Prozeßführung abgeht, die Ermächtigung ihres Vertreters, ſofern ſolche nicht ſchon aus den Voracten erhellt, glaubhaft nachgewieſen werden; auch hat der Procurator, wenn er die ihm ertheilte Vollmacht abgeſondert einreicht, dieſelbe mit ſeinem Produxit und ſeiner Namens-Unterſchrift zu verſehen;

4) darf

Aug. 10. 4) darf er ſeinem Mandate nicht einſeitig ohne erhebliche Gründe, worüber nöthigenfalls das Gericht zu entſcheiden hat, entſagen;

5) bey Vermeidung einer Geldſtrafe von 5 Rthlrn. lüb. Courant von dem Gerichtsorte nicht über drey Tage, ohne in der Kanzley einen Stellvertreter namhaft gemacht zu haben, und außer den Ferien nicht über vierzehn Tage ohne Urlaub des Präſidenten ſich entfernen, und hat er übrigens in jedem Falle der Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderung, bey eigner Verantwortlichkeit, die Einrichtung zu treffen, daß die inmittelſt an ihn gelangenden Schriften und gerichtlichen Verfügungen pünktlich beſorgt werden, auch überhaupt in ſeiner geſammten Amtsführung nichts verſäumt wird;

6) alle Eingaben der Partheyen, mit Beyfügung des Namens des Concipienten, von ihm eigenhändig unterſchrieben, nebſt einer Abſchrift der Eingabe und der dem Gegner mitzutheilenden Anlagen, auf der Kanzley in den dazu beſtimmten Stunden abgeben zu laſſen;

7) bey allen Eingaben dafür zu ſorgen, daß dieſelben nicht nur in der Urſchrift, ſondern auch in der Abſchrift, richtig und vollkommen leſerlich geſchrieben ſind, ſo wie daß wenigſtens jede vollgeſchriebene Seite fünf und zwanzig Zeilen und jede Zeile im Durchſchnitte zehn Sylben enthalte;

8) bey der äußern Einrichtung der Eingaben die Form zu beobachten, daß gleich oben

oben an auf die erſte Seite die Aufſchrift Aug. 10.
an das Gericht „An die zum Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutſchlands hochverordneten Herren Präſident und Räthe“, unmittelbar darunter aber, auf eben dieſe erſte Seite, die Rubrik der Sache geſetzt werde, und daß ſodann auf der zweiten Seite der ſchriftliche Vortrag ſelbſt, ohne weitere Titulatur, deren es auch am Schluſſe nicht bedarf, anfange, endlich daß die Urſchriften aller Eingaben mit Seitenzahlen verſehen und dieſe in den mit beyzufügenden Abſchriften nach dem Originale angemerkt werden;

9) keine Schrift einzureichen, welche der den Gerichten ſchuldigen Achtung zuwider, oder beleidigend für die gegentheilige Parthey, für deren Sachführer oder Procurator wäre; daher auch diejenige, welche ihm mit dergleichen Ausdrücken zugeſchickt würde, bey eigner Verantwortlichkeit davon zu reinigen, oder wenigſtens, falls der nahe Friſtablauf das Umſchreiben nicht geſtattete, ſolche Ausdrücke gänzlich auszulöſchen; in ſofern jedoch die Parthey deren Beybehaltung, ſeiner vorgängigen Abmahnung ungeachtet, ausdrücklich und auf eigne Gefahr verlangt haben ſollte und der Procurator hierüber Beſcheinigung beybringt, ſoll die nach Befinden zu erkennende Strafe alsdann die Parthey allein treffen. Die Verantwortlichkeit des Procurators für den Inhalt der Schrift fällt weg, wenn dieſe von einem zur Praxis bey dem Ober-Appellationsgerichte befugten Advocaten verfaßt iſt; 10) wird

Aug. 10. 10) wird zwar dem Procurator die Befugniß ertheilt, gleich bey Uebernahme der Sache einen Vorſchuß von zwanzig bis höchſtens dreißig Rthlrn. und, wenn ſolcher vor deren Beendigung erſchöpft wird, einen weiteren von der Parthey zu begehren; dagegen hat derſelbe alle Verfügungen des Gerichts, welche ihm inſinuirt werden, durch ſofortige Entrichtung der Gerichtskoſten, allenfalls nur mit Ausnahme der Urtheilsgebühren von höherem Belange, in Anſehung deren auf beſonderes Anſuchen die unmittelbare Einziehung von der Parthey verordnet werden wird, einzulöſen;

11) ſoll der Procurator, bey Strafe der Suspenſion und im Wiederholungsfalle der gänzlichen Entlaſſung, von den Partheyen, außer den geſetzlich verordneten Gebühren, nichts verlangen, ſich auch aller Handlungen, welche, ohne Nutzen für die Sache, nur zur Vermehrung ſeiner Gebühren gereichen, inſonderheit aller unnöthigen Correſpondenz, enthalten;

12) ſich derjenigen Prozeßſachen armer Partheyen, welche ihm von dem Gerichte zur unentgeltlichen Beſorgung übertragen werden, mit gleicher Emſigkeit und Sorgfalt, wie derer andrer Partheyen, annehmen und ſich dabey eben ſo wenig eine Vernachläſſigung zu Schulden kommen laſſen;

13) was ihm von ſeinen Clienten mit Rückſicht auf ſein prozeſſualiſches Verhältniß zu denſelben mitgetheilt und anvertrauet wird,

wird, nicht zu deren Nachtheil offenbaren oder davon einen anderen, als den beabſichtigten Gebrauch machen; Aug. 10.

14) ſoll kein Procurator in auswärtigen Dienſten ſtehen oder in ſolche treten, keinen auswärtigen Dienſt- oder Ehren-Titel annehmen und keine Agentſchaft irgend einer Art für einen fremden Staat übernehmen; eine jede Zuwiderhandlung zieht durch ſich ſelbſt den Verluſt der Procuratur nach ſich.

Uebrigens wird Folgendes annoch feſtgeſetzt:

15) Die Procuratoren werden in Lübeck, auch wenn ſie aus den Sachführern der übrigen drey Städte angeſtellt ſind, als Advocaten praestitis praestandis zugelaſſen. In dieſem Falle müſſen ſie das Bürgerrecht jener Stadt gewinnen und ſind ſie allen damit verbundenen Pflichten unterworfen.

Diejenigen Procuratoren, welche aus den Sachführern der übrigen drey Städte angeſtellt werden und bey den lübeckiſchen Gerichten keine Advocatur treiben, haben in der Stadt, wo ſie Bürger verbleiben, auch nach wie vor die bürgerlichen Laſten zu tragen und, auf Erfordern der lübeckiſchen Behörden, die Fortdauer ihres bürgerlichen Verhältniſſes in Einer der anderen Städte nachzuweiſen. Sie ſind jedoch der Gerichtsbarkeit, den Polizeyanordnungen, den mit letzteren verbundenen Beyträgen und den indirecten Steuern der Stadt Lübeck unterworfen.

16) Der

Digitized by Google

Aug. 10. 16) Der Procurator iſt in allen Fällen begangener Nachläſſigkeit oder Unredlichkeit, neben der nach den Umſtänden wider ihn zu erkennenden Geldſtrafe, Suspenſion oder Abſetzung, zur vollſtändigen Schadloshaltung gegen ſeine Parthey verpflichtet.

17) Zur Sicherſtellung des Gerichts und der von den Partheyen an den Procurator etwa zu machenden Anſprüche hat derſelbe eine Caution von zwey Tauſend Mark lübiſch Courant zu beſtellen. Dieſe Cautionsleiſtung geſchieht durch zwey in Einer der vier Städte oder deren Gebieten anſäſſige Bürgen, welche ſich bis zu dem erwähnten Betrage ſolidariſch und mit Entſagung auf die einem Bürgen zuſtehenden Rechtswohlthaten zu verpflichten haben, und in Anſehung deren, falls Einer oder der Andere mit Tode abgehen, in Vermögensverfall gerathen, oder ſeinen Wohnſitz anderwärts nehmen ſollte, an deſſen Stelle ſofort ein Anderer geſtellt werden muß. Wenn der Procurator mit Tode abgeht oder entlaſſen wird, ſo iſt dieſe Caution nach Ablauf dreyer Jahre in Anſehung aller Anſprüche, welche binnen dieſer Zeit nicht angebracht worden, als getilgt anzuſehen; auch ſteht es den Betheiligten frey, nach Ablauf eines Jahres, ſeit dem Ableben oder der Entlaſſung des Procurators, auf eine Edictalladung bey dem Ober-Appellationsgerichte anzutragen, welche alsdann, mit Anſetzung eines Termins von vier Monaten, in den monat-

monatlichen Bekanntmachungen des Gerichts zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Aug. 10.

B. Eidesformel.

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott:
daß, nachdem ich von dem Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutſchlands als Procurator bey demſelben ernannt worden bin, ich in allen dieſes mir übertragene Amt betreffenden Angelegenheiten dem Ober-Appellationsgerichte Ehrerbietung und Gehorſam erweiſen, auch die mir bey demſelben anvertraueten Sachen mit Gewiſſenhaftigkeit beſorgen, und überhaupt der mir in dieſer Eigenſchaft ertheilten Inſtruction in allen Punkten treulich nachkommen werde.
So wahr mir Gott helfe ꝛc.

C. Taxe.

Die Gebühren der Procuratoren bey dem Ober-Appellationsgerichte werden auf folgende Sätze, außer welchen die Partheyen nichts weiter an dieſelben zu bezahlen haben, beſtimmt.

1) Für die Uebernahme einer Sache (arrha), deren Streitgegenſtand unter

1500 Mk. beträgt	6 Mk.	– ßl.
" " 1500 bis 3000 Mk. beträgt	7 "	8 "
" " 3000 Mk. und darüber beträgt	12 "	— "

2) für

Aug. 10.

2) für Beſorgung und Einreichung der Vollmacht . 1 Mk. 8 ßl.

3) für die Unterſchrift und Einreichung einer jeden Eingabe ohne Unterſchied 1 = — =

4) für Durchſicht des Originals aller von Anderen verfaßten Schriften, von jedem Bogen . . . . — = 2 =

5) für Abhaltung eines angeſetzten Termins in der Kanzley des Gerichts . 2 = — =

wenn ein ſolcher Termin unter dem Vorſitze eines Raths abgehalten wird . 4 = — =

6) für Einſicht der Acten auf der Kanzley . . . . 2 = — =

wäre hiemit eine beſondere Bemühung verbunden, ſo findet eine verhältnißmäßig höhere, nöthigenfalls vom Gerichte zu beſtimmende Vergütung ſtatt.

7) für die Abſendung der dem Procurator von Seiten des Gerichts zugeſtellten Verfügungen an die Parthey oder deren Sachwalter . 1 = — =

für ein etwa hinzugefügtes Begleitungsſchreiben ohne weiteren Sachinhalt wird nichts berechnet.

8) für

Digitized by Google

8) für die Correſpondenz mit der Parthey oder ihrem Sachführer, wo es deren bedurfte oder von jener ausdrücklich verlangt wurde, für ein jedes Schreiben 1 Mk. 8 ßl. — Aug. 10.

bey dergleichen von beſonderer Ausführlichkeit oder Wichtigkeit findet eine höhere Vergütung, allenfalls nach dem Ermeſſen des Gerichts, ſtatt.

9) für gehabte Auslagen, ſoweit der Procurator dafür nicht durch den Vorſchuß der Parthey gedeckt iſt, 2 Procent dieſer Auslagen, ohne Rückſicht auf die Zeit; bleiben ſolche länger als drey Monate unberichtigt, ſo kommen für die weitere Zeit die gewöhnlichen Verzugszinſen hinzu.

Die Gebühren für Verfertigung der Schriften, wenn ſolche ebenfalls von dem Procurator geſchieht, ſind nach der Advocaturtaxe derjenigen Stadt, woher die Sache kommt, zu berechnen.

D. Vollmachts=Formular.

Ich, der unterzeichnete N. N. (Tauf- und Geſchlechts=Namen des Bevollmächtigenden), beurkunde hiedurch für mich und

Aug. 10. meine Erben, daß ich zum Behufe der Verhandlung meiner Rechtsſache wider N. N. (genaue Bezeichnung des Gegners) wegen des (Streitgegenſtand) am Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutſchlands, den bey dieſem Gerichte angeſtellten Procurator, Herrn N. N., zu meinem Anwalde beſtellt habe.

Demzufolge ermächtige ich denſelben, alle zur Führung und Beendigung dieſes Rechtsſtreits erforderliche Handlungen, ſowohl in deſſen gegenwärtiger Lage, als in jedem Falle, wo derſelbe wieder an dieſes Gericht gelangen ſollte, in meinem oder meiner Erben Namen vorzunehmen, inſonderheit alle Schriften für mich einzureichen, ſo wie die Verfügungen des Gerichts und die Eingaben des Gegners in Empfang zu nehmen, hiebey auch alles weiter Nöthige zu beſorgen.

Ich ermächtige zugleich dieſen meinen Procurator, in Verhinderungsfällen einen Anderen an ſeine Stelle zu beauftragen, und erkläre, daß alles dasjenige, was mein Procurator oder deſſen Stellvertreter in meinem oder meiner Erben Namen in dieſer Sache vortragen, einreichen, annehmen und verhandeln wird, als von mir oder meinen Erben ſelbſt geſchehen, betrachtet werden und gelten ſoll; verſpreche auch, meinen gedachten Procurator und deſſen Stellvertreter, wegen der für mich zu übernehmenden Verbindlichkeiten, ſchadlos zu halten, ihnen die nöthigen Geldvorſchüſſe zu erſtatten und die ordnungs-

ordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten. — Alles dieſes unter Verpfändung meines geſammten Vermögens. Aug. 10.

Zur Bekräftigung dieſer Vollmacht habe ich dieſelbe, nachdem ſolche völlig ausgefüllt war, eigenhändig unterſchrieben.

Beglaubigung:

NB. Da nach den Geſetzen der Stadt Frankfurt eine Privat-General-Hypothek nicht beſtellt werden darf, ſo iſt die hierauf ſich beziehende Clauſel in obiger Vollmacht für Frankfurter Mandanten durchzuſtreichen.

Für diejenigen Vollmachten, welche der Stellvertreter einer Parthey für dieſelbe ausſtellt, werden eigne Formulare gedruckt, in welche jene Eigenſchaft unmittelbar nach dem Namen des Bevollmächtigenden einzuſchalten iſt, auch im Uebrigen die erforderlichen Abänderungen bey Ausfüllung des Formulars zu beobachten ſind, ſo wie auch für den Fall, wo mehrere Perſonen zugleich eine Vollmacht ausſtellen, beſondere die Mehrzahl bezeichnende Formulare gedruckt werden.

CLXXXVIII.

Bekanntmachung,

Aug. 12.

betreffend die Aufhebung der frühen Schließung der Wirthshäuſer zu St. Georg und auf dem Stadtdeiche.

Im Auftrage E. H. Raths wird die durch die Bekanntmachung vom 5. dieſes Monats zu 8 Uhr Abends verfügte Schließung der Tanzſalons und der Wirthshäuſer in St.

Georg und auf dem Stadtdeiche nunmehr wiederum aufgehoben.

Hamburg, den 12. Auguſt 1831.

Die Polizey-Behörde.

CLXXXIX.

Aug. 24.

Polizey-Verfügung,

betreffend die Einbringung von Blutigeln.

1) Jeder, welcher Blutigel, es ſey mittelſt welcher Transportmittel es wolle, anher bringt, und ſich durch gehörige Obrigkeitliche Päſſe und Zeugniſſe legitimirt, daß er aus benachbarten, völlig geſunden Ländern, allwo die Igel geſammelt ſeyen, komme, wird, die Thiere ſeyen nun in Waſſer in Fäſſer, oder trocken, in Beutel oder Körbe, oder ſonſt verpackt, in hieſige Stadt und Gebiet zugelaſſen. Zu ſolchen benachbarten, völlig geſunden Gegenden werden für jetzt namentlich das Königreich Hannover, die Preußiſche Altmark, die Großherzogthümer Mecklenburg, die Herzogthümer Holſtein, Braunſchweig und Lauenburg, und das Gebiet der freien und Hanſeſtadt Lübeck gerechnet.

2) Kommt der Blutigelhändler aber aus öſtlich weiter gelegenen Gegenden, ſo iſt er bey ſeinem Eintritte auf das hieſige Gebiet anzuhalten, und ein Bericht über ſeine Perſönlichkeit, ſeine Reiſe und den Ort, woher er mit den Blutigeln gekommen, wobey ſeine desfallſigen Angaben mit den bey ſich füh-

führenden Papieren zu vergleichen, zu weiterer Verfügung anher zu ſenden. Aug. 24.

3) Blutigelhändler ohne gehörige Päſſe und Geſundheits-Atteſte, oder ſolche, welche ſeit den letzten 20 Tagen aus verdächtigen oder mit der Seuche behafteten Gegenden kommen, werden an der Gränze ohne Weiteres zurückgewieſen.

4) Führen die unter Nummer 2 und 3 gedachten Perſonen Blutigel in Waſſer in Fäſſern bey ſich, ſo können dieſe allein ſofort anher geſandt werden, wogegen wenn die Igel ſich in giftfangenden Emballagen befinden, auch deren Durchlaß nicht Statt hat.

Hamburg, den 24. Auguſt 1831.

Die Polizey-Behörde.

CXC.

Einrichtung und Verwaltung

Aug. 25.

der Reinigungscommiſſion beym Ausbruch der Cholera.

§. 1. Dieſelbe, wie ſie im §. 17 der Verordnung über das Geſundheits-Polizeyweſen geſetzlich angedeutet worden, beſteht aus dem Stadtphyſicus, dem pharmaceutiſchen Mitgliede der Generalcommiſſion und deſſen Stellvertreter.

§. 2. Es liegt ihr ob, allgemeine Vorſchriften für die zweckdienlich erſcheinenden luftreinigenden Mittel zu geben, und allgemeine dahin abzweckende Verfügungen zu treffen, und hat namentlich das pharmaceutiſche

Digitized by Google

Aug. 10. tiſche Mitglied der Generalcommiſſion und deſſen Stellvertreter die generelle Aufſicht über die Ausübung der Desinfection zu führen.

§. 3. Was die Desinfection ſelbſt anbelangt, ſo iſt für jede Specialcommiſſion ein im Bereich derſelben wohnender Apotheker ernannt, welcher die ihm untergeordneten Reinigungsgehülfen in der verſchiedentlichen Art der Desinfection ſpeciell zu unterweiſen, und darauf zu achten hat, daß dieſe Reinigungen vorſchriftsmäßig beſchafft werden.

§. 4. Die Zahl der Reinigungsgehülfen, welche den ihnen vorgeſetzten Apothekern in allen Stücken Folge zu leiſten haben, kann vorgängig für jede Specialcommiſſion auf 2 beſtimmt werden, wovon einer fortwährend im Bureau derſelben zur Dispoſition gegenwärtig ſeyn muß. Ihre Ernennung geſchieht auf den Vorſchlag der Apotheker jeder Specialcommiſſion durch die Mitglieder derſelben, und iſt über ihre Remuneration das Nähere zu beſtimmen.

§. 5. Stattfindende Beſchwerden über dieſe Gehülfen ſind den ihnen vorgeſetzten Apothekern zu berichten, welche denſelben möglichſt abzuhelfen haben, und in Wiederholungsfällen in Uebereinkunft mit den Mitgliedern der Specialcommiſſion deren Entlaſſung oder Verweiſung an die Polizeybehörde veranlaſſen.

§. 6. Was das Material für die Desinfection anbelangt, ſo iſt daſſelbe vorſchriftsmäßig von den hieſigen Apothekern, welche für

für deſſen gleichmäßig gute Beſchaffenheit verantwortlich ſind, an jedes Bureau für näher zu beſtimmende Preiſe zu liefern, und muß daſelbſt fortwährend ein verhältnißmäßiges Quantum vorräthig gehalten werden. Aug. 25.

§. 7. Was das Landgebiet anbelangt, ſo ſind die Vorgeſetzten dieſer Commiſſion nach desfallſiger Uebereinkunft mit dem Landphyſicus beauftragt, das Nöthige in dieſer Hinſicht zu verfügen.

§. 8. Da dieſe Reinigung dem §. 22 zufolge nur dann für Rechnung des Staats geſchieht, wenn die Bewohner der zu desinficirenden Häuſer unbemittelt ſind, jedes Haus aber, ohne Ausnahme, in welchem ſich Cholera-Kranke befanden, vor der Abnahme der Cholera-Tafeln geſetzlich durch die Reinigungscommiſſion zu desinficiren iſt, ſo iſt für dieſen Fall ein geſetzlicher Preis für die Reinigung zu beſtimmen, deſſen Ertrag an eine eigne Caſſe zu verweiſen iſt, um etwaigen Prellereyen von Seiten der Reinigungsgehülfen, welche geſetzlich keine Remuneration von Privatperſonen zu fordern haben, vorzubeugen, über welche Modalität das Nähere von den Vorgeſetzten der Reinigungscommiſſion mit den Vorſtehern der Specialcommiſſionen, unter Genehmigung der Generalcommiſſion zu beſtimmen iſt.

Hamburg, den 25. Auguſt 1831.

Die General-
Geſundheits-Commiſſion.

CXCI.

Aug. 27. **Publicandum,**

betreffend die unreifen Zwetſchen.

Da jetzt ſo viele unreife Zwetſchen an den Markt zu bringen verſucht wird, ſo ermahnt die unterzeichnete Behörde, hievon abzuſtehen, indem den Marktvoigten und den Polizey-Officianten an den Thören und in der Stadt befohlen iſt, ſolche unreife Zwetſchen zurückzuweiſen, oder, wenn ſie in der Stadt getroffen werden, ſie wegzunehmen und in das nächſte Waſſer zu werfen.

Hamburg, den 27. Auguſt 1831.

Die Polizey-Behörde.

CXCII.

Aug. 29. **Publicandum,**

betreffend die Einführung der Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts.

Daß die durch Rath- und Bürgerſchluß vom 21. October 1824 beliebte definitive Gerichts-Ordnung des gemeinſchaftlichen Ober-Appellations-Gerichts, ſo wie ſolche durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 9. December 1830 modificirt worden, mit dem inſtehenden 1. October in geſetzliche Kraft tritt, wird abſeiten E. H. Rathes allen denen, die jetzt oder künftig dabey betheiligt ſeyn möchten, hiedurch zur Wiſſenſchaft und zur Nachachtung bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 29. Augusti 1831.

CXCIII.

Digitized by Google

CXCIII.

Aug. 31.

Publicandum,

betreffend die Abweiſung der von der Oder, Spree und Havel kommenden Schiffe.

Da die Cholera, ſichern Nachrichten zufolge, die Oder überſchritten hat, und daher eine Aufmerkſamkeit auf die von der Oder, der Spree und der Havel kommenden Schiffe nöthig macht, ſo wird hiedurch verfügt, daß alle Flußabwärts kommenden Kähne und Schiffe, welche ſpäter als den 25. Auguſt d. J. die Schleuſe bey Brandenburg paſſirt ſind, hieſelbſt nicht zugelaſſen, ſondern, falls ſie bis zum hamburgiſchen Wachtſchiffe vor Geeſthacht im Amte Bergedorf, Lübeck und Hamburg gemeinſchaftlich gehörend, gelangen ſollten, von dort mit den darin befindlichen Menſchen und Waaren bis auf weitere Verordnung abgewieſen werden ſollen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 31. Auguſt 1831.

CXCIV.

Aug. 31.

Publicandum,

betreffend die Abweiſung der aus den Häfen von Stettin bis Danzig kommenden Schiffe.

Da ſicheren Nachrichten zufolge, die Cholera auch in Stettin eingedrungen iſt, dieſer Hafen alſo auch als inficirt betrachtet werden muß, ſo wird die Verordnung vom 20. Juny*) auch auf die von Stettin bis Danzig

*) S. oben S. 382.

Aug. 31. Danzig liegenden Häfen extendirt, und zwar in dem Maaße, daß die ſeit dem 20. Auguſt d. J. von dieſen Häfen abgegangenen Schiffe von der Elbe abgewieſen, und nicht eher zugelaſſen werden ſollen, als bis ſie eine ordnungsmäßige Reinigungs-Quarantaine abgehalten oder vollſtändige Reinigungs- oder Geſundheits-Atteſte beygebracht haben.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 31. Auguſt 1831.

CXCV.

August. **Bekanntmachung**

wider die Verunreinigung von Gaſſen und Plätzen in St. Georg.

Da, mehrerer deshalb erlaſſenen Auffor-derungen und Erinnerungen ungeachtet, die Verunreinigung von Gaſſen, Wegen und Plätzen in mehreren Gegenden der Vorſtadt St. Georg nicht unterbleibt, und dies nicht blos jedem Bewohner läſtig und widerlich, ſondern auch offenbar der Geſundheit in hohem Grade nachtheilig iſt, und beſonders in der jetzigen Periode verhütet werden muß, wo Reinlichkeit als ein Schutzmittel gegen die immer näher rückende Cholera nicht blos empfohlen, ſondern für unerläßlich erklärt wird: als werden alle und jede Bewohner dieſer Vorſtadt ernſtlich erinnert, ſich alles Hinwerfens von Unrath jeder Art, todter Thiere oder ſonſtiger, widerliche und nachtheilige Dünſte verbreitende Gegenſtände auf

Digitized by Google

auf die Gaſſen, Wege und öffentliche Plätze gänzlich zu enthalten, ſondern ſolche Gegenſtände bis zur Ankunft der öffentlichen Unrathswagen, die ſich an mehreren Tagen in der Woche einſtellen werden, in ihren Wohnungen, in Tonnen oder anderen angemeſſenen Gefäßen zu laſſen, und dann zur Aufſchüttung auf die Unrathswagen vor ihren Wohnungen auszuſetzen, und zwar bey 2 Rthlr. Strafe in jedem Contraventions-Falle. Hamburg, im Auguſt 1831. August.

D. Schlüter, Dr.
Landherr.

CXCVI.

Inſtruction

Sept. 3.

für die Mitglieder der in dem Landgebiete, durch Rath- und Bürgerſchluß vom 30. July 1831 angeordneten Special-Commiſſionen für den Fall des Ausbruches der Aſiatiſchen Cholera.

1. Die Special-Commiſſionen im Landgebiete beſtehen aus den hiezu bereits erwählten Perſonen, von welchen ein Namen-Verzeichniß in jedem Dorfe des ihren Geſchäftskreis bildenden Diſtricts bekannt zu machen iſt. Die im Lande conceſſionirten Medizinal-Perſonen treten den Special-Commiſſionen bey. Beym Ausbruch der Krankheit wird die Zahl der Medizinal-Perſonen, je nachdem das Bedürfniß es erfordert, vermehrt werden.

2. In jeder Special-Commiſſion muß fortwährend wenigſtens ein Mitglied, in der

Sept. 3. der Zeit der Noth, Tag und Nacht für ihre Geſchäftsführung bereit ſeyn, und iſt ein beſtimmtes Local für ſie in jedem Diſtricte auszumitteln und bekannt zu machen.

3. Sie wird ein Verzeichniß über alle in ihrem Diſtricte vorkommenden Cholera-Fälle, ſo wie über den Ausgang der Krankheit nach gelieferten gedruckten Formularen halten.

4. Gleich nach Anmeldung eines Krankheits-Falles, verfügt ſich ein Mitglied der Special-Commiſſion nach der Wohnung des Erkrankten, um die erſte nöthigſte Hülfe anzuordnen und die Medizinal-Perſon des Bezirks ſo ſchleunig als möglich herbey zu ſchaffen.

5. Die Special-Commiſſion verfügt die Anhaltung, und, nach Aufhören der Krankheit, und ſtattgefundener, vorſchriftsmäßiger Reinigung, die Abnahme der Warnungstafeln.

6. Sie beſorgt die von der Medizinal-Perſon angeordnete und nöthig befundene Beförderung des Kranken in ein Hoſpital.

7. Sie wird für die baldige Beerdigung der, an der Cholera, Geſtorbenen, nach ſtattgefundener Beſichtigung der Medizinal-Perſon, ſorgen.

8. Die Special-Commiſſion berichtet wöchentlich ein oder zweymal über ihre Vorfälle ihrem reſpectiven Herrn Landherrn.

9. Sie wacht über alles, was in ihrem Diſtricte der Geſundheit Nachtheiliges ſich ereigne, namentlich darüber, daß die Wege,

Woh-

Wohnungen und Höfe gehörig rein ſeyn, und daß geſunde Luft befördert werde, und zeigt das Mangelhafte ſofort ihrer obrigkeitlichen Behörde zur zu treffenden Abänderung an. Sept. 3.

10. Für jeden Bezirk werden mehrere kleine Apparate von Heilmitteln zur erſten Hülfe bey der Cholera eingerichtet, worüber die Special-Commiſſionen verfügen können.

Die Medizinal-Perſonen werden ſie mit dem Gebrauche derſelben genauer bekannt machen, und können dieſe Apparate nach Maaßgabe des Bedürfniſſes ſo vervielfältigt werden, daß jede Special-Commiſſion einen ſolchen erhält. Sie hat dann, nach Angabe der Medizinal-Perſonen, für die fortwährende Vollſtändigkeit dieſes Apparates, durch Einforderung des Verbrauchten und Fehlenden, aufmerkſam zu ſorgen.

11. Obwohl nach Art. VI. der Verordnung die Special-Commiſſionen und was dem anhängt, erſt von dem Tage an in Wirklichkeit und Kraft treten, wo die Cholera, nach den Beſtimmungen des Geſetzes für ausgebrochen erklärt, und dieſe Behörde in Thätigkeit geſetzt worden, ſo erfordern doch ſchon jetzt folgende Gegenſtände eine vorgängige gemeinſchaftliche Berathung:

a. Die Verſtändigung darüber, welche Mitglieder der Special-Commiſſionen jedem beſondern Theil des Geſchäftskreiſes ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit und Sorgfalt zu widmen haben werden.

b. Die

Sept. 3. b. Die Wahl eines Locals, woſelbſt diejenigen Mitglieder, welche, nach §. 2 der gegenwärtigen Inſtruction, die Reihe der Permanenz trifft, ſich werden aufhalten können.

c. Die Ausmittlung eines oder mehrerer Locale, welche erforderlichenfalls zu Hoſpitälern eingerichtet werden könnten.

d. Die Ausmittlung derjenigen Perſonen, welche als Krankenwärter und Wärterinnen und als Träger für an der Cholera Erkrankte oder zu Trägern Verſtorbener angeſtellt werden könnten.

e. Für die Dörfer, deren gewöhnliche Beerdigungsplätze von dem Orte entfernt liegen, die Ausfindigmachung eines Platzes, welcher zum Begräbnißplatze für an der Cholera Verſtorbene, in Vorſchlag zu bringen wäre, und werden die resp. Special-Commiſſionen aufgefordert, über gedachte Gegenſtände nach gepflogener Berathung, an die Landherren zu berichten, und die behufigen Vorſchläge an dieſelben gelangen zu laſſen.

Hamburg, den 3. September 1831.

Die General-Geſundheits-Commiſſion.

CXCVII.

Nähere Inſtruction für die Desinfection.

Sept.

Sobald ſich in einem Hauſe keine Cholera-Kranke mehr befinden, wird durch den jedesmaligen

maligen Arzt ein Formular ausgefüllt, in Sept. welchem derſelbe um die Desinfection erſucht. Daſſelbe wird bey der betreffenden Special-Commiſſion eingereicht, zu Buch getragen, und jeden Abend dem mit der Aufſicht über die Desinfection des Bezirks beauftragten Apotheker berichtet. Die Reinigungsgehülfen erhalten dann die desfallſigen Aufträge, und haben dieſe pünktlich auszuführen; weshalb die Apotheker befugt ſind, zu jeder Zeit, während und nach der Reinigung, die zu desinficirenden Häuſer zu beſuchen, um ſich zu überzeugen, daß dieſelbe vorſchriftsmäßig geſchehen ſey, und ſtellen dieſe alsdann den Gehülfen darüber einen Schein aus, worauf die Special-Commiſſion die Abnahme der Choleratafeln veranlaßt.

Die Desinfection geſchieht durchgängig mit Chlor. Da aber dieſelbe nicht überall gleichmäßig ſeyn kann, indem vorzugsweiſe die Krankenzimmer ſtark durchräuchert werden müſſen, ſo haben die Aerzte dieſe durch irgend ein Zeichen, am beſten durch ein aufgedrucktes Wachsſiegel, näher zu bezeichnen, und veranlaſſen zugleich, daß abſeiten der Krankenwärter oder Angehörigen die Wäſche, Kleidungsſtücke und Betten der Kranken, welche letztere, falls es erforderlich, in eigenen Localen noch beſonders desinficirt werden können, in denſelben ausgebreitet werden, um von der Chlor-Räucherung möglichſt durchdrungen zu werden, und ſind die Bewohner zu erinnern, metallene Geräthe aller Art, namentlich von Stahl und Eiſen, vorher

Sept. vorher zu entfernen, welche leicht durch die Räucherung angegriffen werden.

Die vorzugsweiſe zu reinigenden Localitäten werden abſeiten des Reinigungsgehülfen beym Weggehen verſiegelt, worauf derſelbe die Beendigung der Desinfection dem Apotheker anzeigt, und werden in der Regel nach 12 Stunden die Siegel gleichzeitig mit den Choleratafeln abgenommen, und durch Oeffnen der Fenſter die Zimmer gelüftet.

In den übrigen, nicht von Kranken bewohnten Räumen des Hauſes reicht ein leichtes Räuchern mit Chlor in der Regel hin, ſo wie die Bewohner anzuhalten ſind, nach vorherigem Waſchen mit Seifenwaſſer und fleißigem Lüften der Fenſter, Fußboden, Treppen ꝛc. mit Chlorwaſſer öfter zu beſprengen; ſämmtliche mit den Kranken in Berührung geweſene Wäſche iſt ſofort während der Anweſenheit der Reinigungsgehülfen von den Krankenwärtern oder Angehörigen durch Waſchen mit ſchwachem Chlorwaſſer zu reinigen.

Für die Desinfection von Gegenſtänden, die nicht in den einzelnen Wohnungen vorgenommen werden kann, wird erforderlichenfalls abſeiten der Reinigungs-Commiſſion ein Local nachzuweiſen ſeyn, in welchem dieſelbe auszuführen iſt.

Was die Desinfection von Briefen und Poſtgütern anbelangt, ſo iſt darüber eine zeitgemäße Vereinbarung mit den reſp. Poſtämtern zu treffen.

Waaren-

Digitized by Google

Waarenlager, die ſich in der Nähe von Cholera-Kranken befinden, werden in der Regel nicht durchräuchert, doch bleibt es der Special-Commiſſion vorbehalten, wenn ſich im Verlauf der Krankheit die Desinfection einzelner, beſonders giftfangende Waaren enthaltender Lager als dringend nothwendig ergeben ſollte, ſolche der General-Commiſſion namhaft zu machen, welche alsdann darüber verfügt, wie ſie überhaupt zeitgemäße Veränderungen in dieſer Beziehung zu veranlaſſen, jederzeit befugt iſt. Im Allgemeinen aber iſt der Grundſatz feſtzuſtellen, daß, ſo weit es die Umſtände nur irgend erlauben, ohne das allgemeine Wohl zu gefährden, nach den gemäßigſten Grundſätzen bey der Desinfection verfahren werde. Sept.

In vorkommenden Fällen, wo die Bewohner kleiner Wohnungen während der Desinfection dieſe für den Tag zu verlaſſen genöthigt ſeyn werden, wie dies bey manchen Armenwohnungen nicht ſelten der Fall ſeyn wird, ſind einzelne Localitäten abſeiten der General-Commiſſion nachzuweiſen, in welchen dieſelben während dieſer Zeit Obdach und Beköſtigung finden können, wobey für letztere die Armen-Anſtalt durch die Lieferung einer nöthigen Menge Rumfordſcher Suppe auf desfallſige Requiſition in Anſpruch zu nehmen iſt.

Die Taxe für die Desinfection von Privathäuſern und einzelnen Localitäten, welche dafür Zahlung zu leiſten haben, rich-

Sept. tet ſich nach der Größe derſelben, und iſt dafür ein Preis von 1 bis 12 mß feſtgeſetzt. Die Special-Commiſſion beſtimmt dieſelbe für jeden einzelnen Fall, und ſorgt auf abſeiten derſelben einzureichenden Rechnungen für die Einkaſſirung dieſer Gelder, worüber ſie ſodann quittirt. Sie iſt befugt, die Zahlung nach Umſtänden zu ermäßigen oder ganz zu erlaſſen, andernfalls die Nichtzahlenden an die Polizey zu verweiſen, und entſcheidet in ſtreitigen Fällen die General-Commiſſion auf die Anzeige des pharmaceutiſchen Mitgliedes, an welches dieſelben zu verweiſen ſind. Die eingegangenen Gelder werden zur Beſtreitung der Desinfections-koſten, als zur Salarirung der Gehülfen und Anſchaffung des Materials, worüber ſich die Special-Commiſſionen mit den für ſie ernannten Apothekern zu berechnen haben, verwandt; die Special-Commiſſion berichtet darüber wöchentlich dem pharmaceutiſchen Mitgliede der Reinigungs-Commiſſion, welches der General-Commiſſion Rechnung ablegt, die alsdann für die Ergänzung des Fehlenden ſorgt, oder über den etwaigen Ueberſchuß verfügt.

Hamburg, im September 1831.

Die General-
Geſundheits-Commiſſion.

CXCVIII.

CXCVIII.

Bekanntmachung

rückſichtlich der Forderungen hieſiger Hauswirthe an fremde Geſellen, welche wegen Arbeitsloſigkeit oder aus andern Gründen wandern müſſen.

Sept. 3.

Da viele Fälle vorgekommen, in denen die Hauswirthe fremder Geſellen, welche wandern müſſen, deren Fortſchaffung, wegen an ſolche Geſellen habender Forderungen, Hinderniſſe in den Weg zu legen verſucht haben, ſo wird hiedurch auf die Unzuläſſigkeit eines ſolchen Verfahrens aufmerkſam gemacht. Arbeitsloſe Geſellen dürfen aus ſolchem Grunde hier nicht aufgehalten werden, indem ſie, anderer Urſachen nicht zu gedenken, durch längern Aufenthalt immer tiefer in Schulden hineingerathen. Die Haus- und Schlafwirthe werden daher gewarnt, bey dem Borgen an fremde Geſellen, mit der ihrem Intereſſe angemeſſenen Vorſicht zu verfahren, indem bey der Fortwanderung oder Fortſchaffung der fremden Geſellen, auf dergleichen Forderungen keine Rückſicht genommen werden kann.

Hamburg, den 3. September 1831.

Die Polizey-Behörde.

CXCIX.

Publicandum,

betreffend die Berechtigung zum Erſcheinen in den bürgerlichen Conventen.

Sept. 5.

Da es zu den erſten Amtspflichten Eines Hochedlen Raths gehöret, den hieſigen Bür-

Sept. 5. gern und Einwohnern die glückliche Verfaſſung unſeres Freiſtaates rein und unverſehrt zu erhalten, und vor allen Dingen darüber zu wachen, daß von Keinem, wer er auch ſey, irgend Etwas geſchehe, was den Vorſchriften der Grundgeſetze zuwider iſt, ſo hat Ein Hochedler Rath die Ihm gewordene amtliche Anzeige, daß zeithero verſchiedentlich außerhalb der Stadt wohnende, wenn auch übrigens erbgeſeſſene Bürger die Convente der Bürgerſchaft unberechtigter Weiſe frequentirt haben, um ſo angelegentlicher beachtet.

Ueberzeugt, daß nur Unkunde oder Mißverſtehen der grundgeſetzlichen Vorſchrift zu den zeitherigen Contraventionen Veranlaſſung gegeben habe, ſiehet daher Ein Hochedler Rath Sich veranlaßt, die grundgeſetzlichen Beſtimmungen des erſten Titels des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, welche über die Berechtigung zum Erſcheinen in den bürgerlichen Conventen entſcheiden, und unter ſelbigen insbeſondere die Vorſchrift No. 6 des 5. Artikels, nachfolgend Allen, welche ſolches angehet, in's Gedächtniß zurück zu rufen.

Art. 1.

Weil die von den gottſeligen Vorfahren errichteten Receſſe, abſonderlich unter ſelbigen die beiden hauptſächlichſten von Anno 1529 und Anno 1603 deutlich Maaß und Ziel ſetzen, welche

Per-

Perſonen zu bürgerlichen Verſamm- Sept. 5.
lungen berufen werden ſollen, nämlich Erbgeſeſſene Bürger, und die Werkmeiſter der Aemter, auch ſolchem zufolge das Praedicatum von Erbgeſeſſener Bürgerſchaft, von jeher bis auf gegenwärtige Zeit, allemal in unveränderlicher Obſervanz gehalten worden; als bleibt es allerdings dabey, und hat ſolchen Fundamental-Satzungen nach Niemand Recht und Macht, bey bürgerlichen Conventen zu erſcheinen, der nicht ein Erbgeſeſſener Bürger, oder Werkmeiſter, das iſt, ein beeidigter Amts-Alter oder Altermann eines Amtes, ſey.

Art. 2.

Ferner ſind zu Beſuchung der bürgerlichen Verſammlung qualificirt und berechtiget, ohnerachtet ſie nicht Erbgeſeſſen, die Ehrbaren Oberalten, die Glieder des Collegii der Sechsziger und Einhundert und Achtziger, die Verordneten zur Kämmerey, die Colonel-Bürger und Bürger-Capitains, die Börſen-Alten und p. t. Deputirte des Commercii, auch deren Adjuncti und die ſolche vorhin geweſen, imgleichen alle diejenigen, welche bey ſolchen bürgerlichen Officiis ſind, oder geweſen ſind, wobey, nach bisheriger praxis, der Eid vor E. E. Rath abgeſtattet worden, namentlich, die Admiralität, Ar-

Sept. 5. Artillerie, Banko, Bauhof, Fortification, Kalkhof und das Niedergericht.

Art. 4.

Die Herren Graduirten, wo ſie nicht Erbgeſeſſen, oder nicht im Niedergericht geweſen, (welchen, in Folge Rath- und Bürgerſchluſſes vom 20. Dec. 1821,*) die im Handelsgericht ſind, oder geweſen ſind, hinzugekommen), haben nicht das Recht, in der Bürgerſchaft ſich mit einzufinden, und zu votiren.

Art. 5.

Hingegen mögen die Bürgerſchaft nicht frequentiren, wenn gleich ſie Erbgeſeſſen wären — — — — — —

6) die in dieſer Stadt Ringmauern mit eigenem Feuer und Heerd nicht wohnhaft ſind.

Da nun allen unſerm Staate angehörigen Bürgern, ſie mögen außerhalb oder innerhalb der Stadt wohnen, höchſt daran gelegen ſeyn muß, daß überall keine Contravention gegen die Grundgeſetze Statt finde, und jeder Einzelne ſchon nach ſeinem perſönlichen, wohlverſtandenen Intereſſe ſich abgehalten finden muß, denſelben entgegen zu handeln; auch Ein Hochedler Rath, im feſten Vertrauen auf deren ächten Bürgerſinn und Anhänglichkeit an unſere erprobte Verfaſſung, nicht zweifelt, daß es nur der obigen Hinweiſung auf das beſtehende Geſetz bedürfen wird, um deſſen allgemeine Befolgung

*) S. oben Bd. VII. S. 189.

folgung zu ſichern: ſo erachtet Er eine beſondere Erinnerung an die grundgeſetzlichen Strafverfügungen, Art. 9 des 1. Titels des Reglements, unnöthig, welche ohnfehlbar diejenigen treffen müſſen, welche, den obigen grundgeſetzlichen Beſtimmungen zuwider, in den Conventen der Bürgerſchaft erſcheinen. Sept. 5.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 5. September 1831.

CC.

Polizey-Befehl, Sept. 5.

die Matroſen am Bord zu behalten.

Es wird den Schiffs-Capitainen aller im hieſigen Hafen liegenden Schiffe hiemit befohlen, ihre Schiffsmannſchaft ſo viel als möglich am Bord zu halten, und die Matroſen, wenn ſie an's Land gehen, mit einem Erlaubniß-Schein zu verſehen, indem die Verfügung getroffen iſt, daß Matroſen, die am Lande angehalten werden und keinen Erlaubniß-Schein von ihrem Capitain bey ſich führen, ſofort arretirt werden ſollen.

Hamburg, den 5. September 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCI.

Ordre, Sept. 5.

betreffend das Verfahren gegen widerſpenſtige Schiffer.

Dem Commandeur des Poſtens Oberhafen (des Quarantaine-Schiffes zu Geeſthacht) wird

Sept. 5. wird die Ordre ertheilt, bey Widerſetzlichkeit abſeiten der Schiffer oder Nichtbefolgung der ihnen gegebenen Ordre, die ſtrengſten Mittel und, wo es erforderlich, ſelbſt Waffengewalt zu gebrauchen, um die Verfügungen in Ausführung zu bringen.

Hamburg, den 5. September 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCII.

Sept. 7. **Ferneres Publicandum**

über die Berechtigung zum Erſcheinen in den bürgerlichen Conventen.

Da die in dem Publicato Eines Hochedlen Raths vom 5. d. M. dem Art. 4. des erſten Titels des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, in Betreff der Veränderungen durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 20. December 1821, beygefügte Einſchaltung, dem Vernehmen nach, zu Mißverſtändniſſen Veranlaſſung gegeben hat, als werden zur Hebung derſelben die betreffenden Beliebungen des gedachten Rath- und Bürgerſchluſſes nachfolgend hiedurch bekannt gemacht; nämlich:

ad Art. 2. Tit. I. des gedachten Reglements,

„daß die Stellen der ſämmtlichen Richter des Handelsgerichts, ſo wie des Niedergerichts (die Präſides und reſp. der Vice-Präſes mit eingeſchloſſen) zu den bürgerlichen Officien mitzurechnen, wobey der Eid vor E. E. Rath ab-

abgeſtattet, und wodurch das Recht erworben wird, auch ohne Erbgeſeſſen zu ſeyn, zu den bürgerlichen Verſammlungen zu kommen; und Sept. 7.

ad Art. 4. Tit. I. ſolches Reglements,

Daß die Abfaſſung folgendermaaßen zu ſtellen:

„die Herren Graduirten, wenn ſie „nicht Erbgeſeſſen, oder nicht im „Handelsgerichte ſind, oder geweſen „ſind, haben nicht das Recht, in der „Bürgerſchaft ſich mit einzufinden und „zu votiren."

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 7. Septembris 1831.

S. oben Bd. VII. S. 189.

CCIII.

Befehl,

Sept. 8.

betreffend das Hauſiren mit friſchem Fleiſche im Hafen.

Auf wiederholt eingegangene Beſchwerden über unbefugtes Hauſiren mit friſchem Fleiſch im Hafen, iſt die Hafenrunde angewieſen, auf dergleichen Fälle zu vigiliren, und ſelbige ſofort zur Beſtrafung anzuzeigen.

Hamburg, den 8. September 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCIV.

Warnung

Sept. 10.

für die auf Hamburg fahrenden Fluß-Schiffer.

Ein jeder flußwärts auf hier kommende Schiffer, er habe Fracht an Bord oder fahre

Digitized by Google

Sept. 10. fahre leer, wird vermahnt, am Abgangs-Orte ſeines Schiffs ſich ein Obrigkeitliches Zeugniß über die an Bord des Schiffs oder Gefäßes befindliche Mannſchaft geben zu laſſen und muß außerdem jede Perſon auf dem Schiffe mit einem gehörigen Geſundheitspaſſe verſehen ſeyn. Nimmt ein Schiffer unterwegs neue Mannſchaft oder Paſſagiere ein, ſo ſehe er ſich wohl vor, daß dieſes nur an unverdächtigen Orten geſchehe und daß er nur ſolche neue Leute annehme oder Paſſagiere auf ſein Schiff laſſe, welche gehörige Päſſe und Geſundheits-Atteſte mit ſich führen und ſonſt durchaus unverdächtig ſind. Solche neu angenommene Mannſchaft oder eingenommene Paſſagiere müſſen ihre Papiere bey der Polizey- oder Zoll-Behörde des nächſten Orts, wo der Schiffer anlegt, viſiren laſſen. Auch hüte ſich der Schiffer vor jeder Communication mit dem Lande oder andern Schiffen, ſoweit irgend thunlich. Wenn die Papiere nicht in der Ordnung ſind, jede Perſon, welche auf dem Schiffe iſt, ſich nicht gehörig ausweiſen kann oder irgend eine verdächtige Communication mit dem Lande oder andern Schiffen Statt gehabt hat, ſo wird das Schiff von dem Hamburgiſchen Wachtſchiffe bey Geeſthacht zurückgewieſen und nach Umſtänden feſtgelegt.

Daß alle giftfangende Waaren mit Geſundheits-Atteſten verſehen ſeyn müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Hamburg, den 10. September 1831. Die Polizey-Behörde.

CCV.

CCV.

Bekanntmachung,

Sept. 12.

betreffend die Zulaſſung der Schiffe und Kähne von der Ober-Elbe, welche die Preußiſche Contumaz abgehalten haben.

Da die Bekanntmachung vom 31. Auguſt verfügt, daß, bis auf weitere Verordnung alle Schiffe und Kähne, welche die Brandenburger Schleuſe nach dem 25. Auguſt paſſirt hätten, als der Cholera verdächtig, zurückgewieſen werden ſollten, es indeſſen nunmehr amtlich zur Kunde des Senates gekommen iſt, daß Königlich Preußiſcher Seits für alle auf der Oder befindlichen Schiffe eine Contumaz angeordnet worden, welche auf alle im Finow- und Friedrich Wilhelms-Canal und auf der Spree zwiſchen Spandau und Berlin befindlichen Schiffe ausgedehnt worden, daß auch die nach der untern Havel und der Elbe beſtimmten Schiffs-Gefäße eine halbe Meile oberhalb Potsdam bey Sacrow ſo contumaciren müſſen, daß ſie den von der Cholera verſchonten Gegenden unterhalb Sacrow keine Gefahr bringen können, daß ferner alle Schiffe, welche aus dem Plauenſchen Canal, imgleichen über Brandenburg in die Elbe einlaufen wollen, ſich der vorſchriftsmäßigen Quarantaine unterziehen müſſen, wenn ſie ſich nicht vollſtändig über ihre Unverdächtigkeit ausweiſen können, ſo hat E. H. Rath, um den Handel ſo viel als möglich und mit der allgemeinen Sicherheit verträglich

iſt,

Sept. 12. iſt, zu erleichtern und zu ſchützen, die Bekanntmachung vom 31. Auguſt dahin hiedurch interpretiren wollen, daß diejenigen Schiffe und Kähne, welche beweiſen können, daß ſie die Königlich Preußiſcher Seits verordnete Contumaz abgehalten haben, und desfallſige ordentliche Atteſte beybringen, bey denen auch kein Verdacht obwaltet, daß ſie ſpäterhin mit inficirten oder verdächtigen Schiffen communicirt oder neue nicht gehörig rat. ihrer Geſundheit legitimirte Mannſchaft an Bord genommen haben, und darüber bey der von dem Wachtſchiffe zu Geeſthacht vorzunehmenden Unterſuchung die gehörigen Beſcheinigungen vorbringen, hieſelbſt zugelaſſen werden können, wenn ſie gleich nach dem 25. Auguſt dieſes Jahres die Brandenburger Schleuſe paſſirt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 12. September 1831.

CCVI.

Sept. 12.

Warnung,

betreffend die Legitimation durch Päſſe und Geſundheitsſcheine.

Ein Jeder, welcher anhero kommt, ſehe ſich wohl vor, daß er durch Päſſe oder Geſundheitsſcheine, welche darthun, daß er aus unverdächtigen Gegenden komme, ſich gehörig legitimiren könne, indem er ſonſt ohne Weiteres zurückgewieſen und, nach Umſtänden, ſelbſt geſtraft werden wird. Hamburg, den 12. Sept. 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCVII.

Digitized by Google

CCVII.

Inſtruction

Sept. 13

für die Polizey-Poſten und Polizey-Patrouillen an den Thören und Bäumen und im Landgebiete.

§. 1. Vagabonden und Herumtreiber, welche keine Legitimations-Papiere haben und nicht hieher gehören, werden ohne Weiteres über die Gränze zurück gebracht und für den Fall der Wiederkunft mit körperlicher Züchtigung bedrohet.

§. 2. Haben ſolche Leute Päſſe oder Wanderbücher, woraus ſich jedoch hinreichend ergäbe, daß ſie ein vagabondirendes Leben führen und ohne erlaubten Zweck anhero wollen, ſo iſt in dem Paſſe oder Wanderbuche zu bemerken, daß ſie nach dem Orte, wo zuletzt viſirt worden, oder nach ihrer Heimath zurückgewieſen ſind, und ſind ſie dann über die Gränze zu ſchaffen.

§. 3. Ordentliche Handwerksburſchen, deren Aeußeres ſchon den arbeitenden Handwerker anzeigt und welche mit regelmäßigen Päſſen oder Wanderbüchern verſehen ſind, woraus hervorgeht, daß ſie in Arbeit geſtanden, ſo wie ſonſtige ordentliche Fußreiſende, welche ſämmtlich nicht aus ungeſunden Gegenden kommen, werden, wenn ihr Paß oder ihr Visum auf hier lautet und ordentliche Reiſezwecke nachweiſet, eingelaſſen.

Jedoch wird der Handwerksgeſelle, welcher hier angekommen in 48 Stunden keine

Arbeit

Sept. 13. Arbeit erhält, nach dem Orte, woher er kam, oder in ſeine Heimath viſirt, und iſt ihm ſolches beym Eintritt auf das hieſige Gebiet bekannt zu machen.

§. 4. Hinſichtlich der zu Wagen oder zu Pferde Reiſenden bleibt es bey den bekannten Verfügungen.

§. 5. Die Militair-Patrouillen ſind angewieſen, von ihnen angehaltene Wanderer an den nächſten Polizey-Poſten abzuliefern.

Hamburg, den 13. September 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCVIII.

Sept. 14.

Bekanntmachung,

betreffend die von der Steuer-Deputation herumzuſendenden Fragezettel.

Da in den nächſten Tagen, behufs der Vorbereitung zur Erhebung der durch Rath- und Bürgerſchluß vom 11. July d. J. beliebten allgemeinen Einkommens-, Erwerbs- und Luxus-Steuer, ſtatt der bey der Umſchreibung aufzunehmenden Angaben, abſeiten der allgemeinen Steuer-Deputation Fragezettel werden umhergeſandt werden, auf welchen die Angaben über diejenigen Luxusgegenſtände, welche der Steuer unterworfen ſind, nämlich über Wohnungen auf dem Lande, über eigene und Remiſen-Equipagen, und über Wagen und Pferde, hinſichtlich welcher ſonſt ein gewiſſer feſter Contract für längere

längere Zeit gemacht iſt; ferner über eigene und gemiethete Reitpferde, ſo wie über männliche und weibliche Dienſtboten, zu machen ſeyn werden; ſo bringt E. H. Rath dies zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, dieſe Angaben, wie der §. 3 der Verordnung ſie vorſchreibt, genau und gewiſſenhaft und innerhalb der beſtimmten Friſt zu machen, indem die ſchleunige Erhebung der Steuer durch die Umſtände nothwendig gemacht wird. Sept. 14.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, am 14. September 1831.

CCIX.

Bekanntmachung,

Sept. 15.

betreffend die Einführung der Todesbezeugungs-Acten in den Geeſtlanden.

Da die im 15. §. der Medizinal-Ordnung *) vorgeſchriebenen Todesbezeugungs-Acten ſich namentlich zur Entdeckung und, in Folge deſſen, zur Hemmung anſteckender Krankheiten als überaus wichtig und, in gegenwärtiger Zeit zumal, als dringend nothwendig darſtellen, dieſelben aber im Gebiete der Geeſtlande zum Theil gar nicht, zum Theil nicht auf gehörig geordnete Weiſe eingeführt ſind; ſo machen die Landherren der Geeſtlande, mit Genehmigung Eines Hochweiſen Raths, hiedurch bekannt, daß, vom 19. September an, die Beſtimmungen des §. 15. der Medizinal-Ordnung im Gebiet

*) S. oben Bd. V. S. 64.

Sept. 15. biet der Geeſtlande zur genauen und pünktlichen Ausführung gebracht werden ſollen.

Es ſoll demnach, in Gemäßheit §. 15 der Medizinal-Ordnung, vom 19. September d. J. an:

1. Bey den Kirchen im Gebiete der Geeſtlande kein Erdzettel für eine Leiche ertheilt werden, bevor nicht ein von einem Arzte oder Wundarzte ausgeſtelltes Atteſtat über den wirklichen und natürlichen Tod des zu Beerdigenden, mit beygefügter Angabe des Namens, der Wohnung, des Alters, des Todestages und der Krankheit, woran er geſtorben, ſo wie ihrer Dauer, beygebracht worden iſt. Die Formulare für dieſe ärztlichen Atteſte ſind unentgeldlich bey den Voigten in den einzelnen Dörfern abzufordern.

2. Soll kein Arzt oder Wundarzt dies Atteſt anders ausſtellen, als wenn er die überzeugendſten Kennzeichen des Todes und gar keine Spuren einer widernatürlichen Veranlaſſung deſſelben findet. Sollte der Tod zweifelhaft ſeyn, ſo hat er ſofort alle Mittel zur Herſtellung des Lebens anzuwenden, wobey, im Fall die Angehörigen die erforderliche Hülfe verweigern, er dieſes auf der Landherrlichen Diele oder eventualiter vorgängig dem Kloſter-, Wald- oder Orts-Voigt anzuzeigen hat; welche letztere dem Arzte ungeſäumt die nöthige Hülfe zu leiſten und ſofort darüber dem Landherrn zu berichten haben. Eben dieſe ſchleunige Anmeldung wird den Aerzten oder Wundärzten, bey

beӱ ſchwerer Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, wenn ſie Spuren eines widernatürlichen Todes finden. Sept. 15.

3. Beӱ allen denjenigen, welche geſtorben ſind, ohne vorher in der Kur geweſen zu ſeӱn, oder welche beӱ plötzlichen Todesfällen durch den herbeӱgerufenen Arzt oder Wundarzt nicht mehr am Leben gefunden worden ſind, wird auf die beӱm Landherrn ſofort davon zu machende Anzeige das weitere in Betreff der nöthigen Beſichtigung, welche unentgeldlich geſchieht, verfügt werden. Beӱ Fällen, welche eine ſchleunige ärztliche Beſichtigung zu erfordern ſcheinen, iſt die Anzeige des Todesfalles ſofort dem Kloſter-, Wald- oder Orts-Voigte zu machen, welcher ungeſäumt eine vorgängige Beſichtigung, entweder durch den von den Anverwandten bereits herbeӱgerufenen oder den zunächſt wohnenden Arzt oder Wundarzt, zu veranlaſſen und den Landherren ſofort über den Fall und die ſtatt gehabte Beſichtigung zu berichten hat.

Uebrigens ſollen die Herren Prediger und Kirchenvorſteher derjenigen auswärtigen Gemeinden, beӱ welchen einzelne Gebietstheile der Geeſtlande eingepfarrt ſind, erſucht werden, für die Vollziehung der sub 1 gedachten Verfügung gleichmäßig Sorge zu tragen.

Hamburg, den 15. September 1831.

C. D. Benecke, Landherr. Ferd. Schwartz, Landherr.

CCX.

Sept. 15. **Bekanntmachung,**

betreffend die Einführung der Todesbezeugungs-Acten in den Marſchlanden.

Da die im 15. §. der Medizinal-Ordnung vorgeſchriebenen Todesbezeugungs-Acten ſich namentlich zur Entdeckung und, in Folge deſſen, zur Hemmung anſteckender Krankheiten als überaus wichtig und in gegenwärtiger Zeit zumal, als dringend nothwendig darſtellen, dieſelben aber im Gebiete der Marſchlande noch nicht eingeführt ſind, ſo macht der Landherr der Marſchlande mit Genehmigung Eines Hochweiſen Raths, hiedurch bekannt, daß vom 19. September d. J. an, die Beſtimmungen des §. 15 der Medizinal-Ordnung im Gebiete der Marſchlande zur genauen und pünktlichen Ausführung gebracht werden ſollen.

Es ſoll demnach, in Gemäßheit §. 15 der Medizinal-Ordnung, vom 19. September d. J. an:

1) Bey den Kirchen im Gebiete der Marſchlande kein Erdzettel für eine Leiche ertheilt werden, bevor nicht ein von einem Arzte oder Wundarzte ausgeſtelltes Atteſtat über den wirklichen und natürlichen Tod des zu Beerdigenden mit beygefügter Angabe des Namens, der Wohnung, des Alters, des Todestages und der Krankheit, woran er geſtorben, ſo wie ihrer Dauer, beygebracht worden iſt. Die Formulare für

dieſe

dieſe ärztlichen Atteſte ſind unentgeldlich bey den Organiſten in den einzelnen Kirchſpielen abzufordern. Dies Atteſt iſt von dem Arzt, welcher den Verſtorbenen behandelt hat, auszuſtellen. Bey allen denjenigen aber, welche geſtorben ſind, ohne vorher in der Cur geweſen zu ſeyn, iſt ein in der Landherrenſchaft admittirter Arzt oder angeſtellter Landchirurgus herbey zu rufen, welcher nach vorgängiger Unterſuchung die Todesbezeugung ausſtellt. Es verſteht ſich indeß von ſelbſt, daß ſie dabey die geſetzlichen Beſtimmungen zu beobachten haben, in Folge derſelben Sept. 15.

2) Soll kein Arzt oder Wundarzt dies Atteſt anders ausſtellen, als wenn er die überzeugendſten Kennzeichen des Todes und gar keine Spuren einer widernatürlichen Veranlaſſung deſſelben findet. Sollte der Tod zweifelhaft ſeyn, ſo hat er ſofort alle Mittel zur Herſtellung des Lebens anzuwenden, wobey im Fall die Angehörigen die erforderliche Hülfe verweigern, er dieſes auf der Landherrlichen Diele oder eventualiter vorgängig dem Landvogt oder Höftmann anzuzeigen hat; welche letztere dem Arzte ungeſäumt die nöthige Hülfe zu leiſten und ſofort darüber dem Landherrn zu berichten haben. Eben dieſe ſchleunige Anmeldung wird den Aerzten oder Wundärzten, bey ſchwerer Verantwortlichkeit, zur Pflicht gemacht, wenn ſie Spuren eines widernatürlichen Todes finden.

Uebrigens ſollen die Herren Prediger und Kirchenvorſteher derjenigen auswärtigen

Sept. 15. Gemeinden, bey welchen einzelne Gebietstheile der Marſchlande eingepfarrt ſind, erſucht werden, für die Vollziehung der sub 1 gedachten Verfügung gleichmäßig Sorge zu tragen.

Hamburg, den 15. September 1831.

H. J. Merck,
Landherr der Marſchlande.

CCXI.

Sept. 19.

Bekanntmachung,

betreffend die Koſten der Geſundheits-Atteſte.

Die unterzeichnete Kanzley iſt beauftragt, dem handelnden Publicum, zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen, zur Kenntniß zu bringen, daß die frühere Bekanntmachung über die Koſten von Geſundheits-Atteſten für Waaren nicht dahin zu verſiehen ſey, daß für jedes einzelne Collo 8 ß zu bezahlen ſind, ſondern der einzelne Abſender, er mag ſo viele Packungen mit einer oder derſelben Fuhr oder demſelben Schiffe verſenden als er will, für das einzelne Atteſt überhaupt nur 8 ß zu entrichten hat, wenn dieſe Packungen nicht eine Fuhr oder Schiffsladung ausmachen; daß dagegen für ein Atteſt über eine Fuhr oder Schiffsladung 2 ℳ entrichtet werden, inſofern die Zahl der ausgegebenen Marken nicht ſo groß iſt, daß ein Atteſt dazu nicht hinreicht.

Bey Atteſten, worin die geſchehene Beeidigung des Urſprunges bezeugt wird, wird für

Digitized by Google

für das hinzuzufügende Geſundheits-Atteſt nichts berechnet. — Eben ſo wenig wird für, mit der Poſt zu verſendende Proben künftig etwas berechnet werden. Sept. 19.

Hamburg, den 19. September 1831.

Die Kanzley des Senats.

CCXII.

Polizey-Bekanntmachung,

Sept. 20.

betreffend die Legitimation der Reiſenden auf dem Stadthauſe.

Jeder hier ankommende Reiſende muß bey ſeiner Ankunft ſich ſofort auf dem Stadthauſe melden und ſeine Legitimations-Papiere produciren. Wenn dies unterbleibt, ſo hat der Reiſende, und der, welcher ohne Vorwiſſen der Polizey ihn bey ſich aufnimmt, die daraus entſtehenden geſetzlichen Folgen ſich ſelbſt beyzumeſſen.

Hamburg, den 20. September 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCXIII.

Mandat,

Sept. 21.

betreffend die Zulaſſung der aus verdächtigen Orten kommenden Reiſenden.

Da die Cholera bekanntlich in Berlin herrſcht, auch andre Theile Deutſchlands erreicht hat, alſo eine beſondere Aufmerkſamkeit auf die aus inficirten oder verdächtigen Orten kommenden Reiſenden nothwendig

Digitized by Google

Sept. 21. wendig wird, um die Einſchleppung der Seuche zu verhindern; ſo will E. H. Rath es hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht haben, daß nach dem Vorgange der Verordnungen der Nachbarſtaaten hieſelbſt nur ſolche Reiſende zugelaſſen werden, welche entweder darthun, daß ſie von völlig unverdächtigen Orten kommen, oder welche wenigſtens vor 20 Tagen den oder die inficirten Orte verlaſſen haben, und gegen deren Geſundheitszuſtand kein Zweifel obwaltet, welche auch dargethan haben, daß ihre Effecten ordentlich desinficirt worden ſind. Wer dieſe Beweiſe nicht zu liefern im Stande iſt, und dem es dennoch gelungen ſeyn ſollte, bis Hamburg zu gelangen, deſſen Paß wird für die nämliche Route, welche er gekommen iſt, zurück viſirt, und derſelbe eventualiter auf das fremde Gebiet, woher er zunächſt gekommen, wieder zurück gebracht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg am 21. September 1831.

CCXIV.

Sept. 21.

Polizey-Befehl,

betreffend die aus verdächtigen Orten kommenden Fremden.

Bis auf weitere Verfügung haben die Polizey-Officianten an Thören und Bäumen und auf den Landſtationen jeden Paß eines Reiſenden in der Hinſicht genau zu unterſuchen, ob ſeit ſeiner Abreiſe von Berlin

oder

oder einem hinter Berlin liegenden oder ſonſt als angeſteckt oder verdächtig bekannten Orte volle 20 Tage verſtrichen ſind. Iſt dies nicht der Fall, ſo iſt der Fremde zu erſuchen, wieder zurück zu reiſen und macht er Schwierigkeit, muß er zurück gewieſen werden. Bey zweifelhaften Fällen, iſt er, wie immer, mit Schonung und Artigkeit am Poſten feſtzuhalten und der Paß zur Einholung weiterer Befehle nach dem Stadthauſe zu ſenden. Sept. 21.

Hamburg, den 21. September 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCXV.

Befehl

Sept. 21.

an die Gaſtwirthe, betreffend die Legitimations-Papiere der Fremden.

Es ſind die Gaſtwirthe, hinſichtlich der bey ihnen einkehrenden Reiſenden, perſönlich dafür verantwortlich, daß ihre Legitimations-Papiere ſofort nach Ankunft der Reiſenden auf das Stadthaus geſandt werden. Sollte der Reiſende ſich weigern, ſeine Legitimations-Papiere abzugeben, ſo iſt ſofort am Stadthauſe davon die Anzeige zu machen.

Hamburg, den 21. September 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCXVI.

Sept. 22. **Polizey-Befehl,**

betreffend die Zurückweiſung der von Wien kommenden Reiſenden.

Nach der ſo eben angekommenen Preußiſchen Staatszeitung iſt in Wien ſeit einiger Zeit die Cholera ausgebrochen und hat ſie in der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. im Innern der Hauptſtadt ſich ſchnell verbreitet. Am 14. September erkrankten daran 41 Perſonen, ſtarben 10. Am 15. erkrankten 130 Perſonen, ſtarben 64. Reiſende, welche ſeit dem 4. d. M. von Wien abgingen, werden daher hier nicht weiter zugelaſſen, als unter den in der Verordnung des Senats vom geſtrigen Tage, betreffend die aus angeſteckten Orten kommenden Perſonen, erwähnten Bedingungen, und iſt der Befehl gegeben, ſie mit ihren Sachen an den Grenzen zurückzuweiſen.

Hamburg, den 22. September 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCXVII.

Sept. 27. **Inſtruction**

für die Krankenwärter und Krankenwärterinnen der Cholera-Lazarethe.

1. Die Anſtellung der Krankenwärter und Wärterinnen geſchieht durch den, mit dieſem Zweig der Verwaltung beauftragten, Special-Commiſſair auf den Vorſchlag des

Arztes

Digitized by Google

Arztes und wird dann der Special-Com- Sept. 27.
miſſion angezeigt.

2. Will ein Krankenwärter und eine Wärterin abgehen, ſo müſſen ſie ſolches 14 Tage vorher dem Oeconomen anzeigen. Im Fall man ſie den Umſtänden nach nicht länger behalten kann, ſo ſoll der Dienſt ihnen, wenn ſie ſich gut betragen, einen Monat vorher gekündigt werden; führen ſie ſich aber ſchlecht auf, ſo werden ſie ſofort ohne alle Aufkündigung entlaſſen.

3. Ihren Lohn, der vorläufig auf 15 mℒ monatlich nebſt freier Station geſetzt iſt, empfangen ſie wöchentlich von einem der Special-Commiſſaire.

4. Die Verſetzung von einem Saal nach dem andern durch den Arzt, müſſen ſie ſich unweigerlich gefallen laſſen.

5. Die Wärter und Wärterinnen haben ſich genau nach den ihnen von dem Arzte, oder in ſeinem Namen von dem Oeconomen gegebenen Vorſchriften zu richten. Sie müſſen bey der ärztlichen Viſite nicht nur gegenwärtig, ſondern auch auf die Verordnungen des Arztes aufmerkſam ſeyn, dieſelben pünktlich befolgen, und was ihnen außerdem in Abweſenheit des Arztes von dem Wundarzte und Oeconomen in Betreff der Behandlung und Verpflegung der Kranken oder der Ordnung und Reinlichkeit des Hauſes und ihres Saals geſagt wird, unweigerlich thun.

6. Ohne dringende Urſache dürfen ſie ſich nicht von ihrem Poſten entfernen und

in

Sept. 27. in dieſem Falle müſſen ſie dem Nebenwärter anzeigen, wo ſie zu finden ſind. Nie dürfen ſie ohne Erlaubniß des Arztes und ohne den Oeconomen davon in Kenntniß geſetzt zu haben, auf längere oder kürzere Zeit ausgehen und müſſen des Abends ſpäteſtens 7 Uhr wieder zu Hauſe ſeyn. Es wird ihnen bey Strafe ſofortiger Entlaſſung ſtrenge verboten, für ſich ſelbſt oder für irgend einen Kranken Speiſe und Getränke mit in das Haus zu bringen, oder ſich zum Hinaus- oder Hereintragen von irgend einer andern Sache, als die von ihren Vorgeſetzten gebilligt iſt, gebrauchen zu laſſen.

7. Jeden Kranken müſſen ſie ſanft und freundlich behandeln, ſeine Schwächen und Launen mit möglichſter Geduld ertragen, ſich nicht in Zank und Streit mit ihm einlaſſen, den Widerſpenſtigen und Unfolgſamen nicht ſchimpfen oder gar ſchlagen, ſondern Beſchwerden, welcher Art ſie auch ſeyn mögen, dem Arzt, Wundarzt oder Oeconomen zur Abhülfe anzeigen.

8. Von keinem Kranken oder deſſen Angehörigen, dürfen ſie Geld oder Geldeswerth für geleiſtete oder zu leiſtende Dienſte verlangen. Sie müſſen alle Kranke mit gleicher Aufmerkſamkeit und Sorgfalt behandeln und verpflegen, ohne Rückſicht auf zu erwartende Belohnung. Verſäumniſſe bedeutender Art werden mit unverzüglicher Entlaſſung beſtraft.

9. Den ſchwachen Kranken müſſen ſie die Betten machen, die Bettlägrigen ſo oft es

es nöthig iſt, aufbetten; wenn ſie ſich be- Sept. 27.
ſchmutzt haben, reinigen; ihnen die Medicamente und andere Verordnungen, ſo wie die Getränke und Nahrungsmittel zur gehörigen Zeit reichen. Auch müſſen ſie darauf Acht haben, daß die Kranken die Arzneien und Nahrungsmittel nach der Vorſchrift des Arztes gebrauchen. Sie müſſen darauf halten, daß die weniger ſchwachen Kranken ſich gehörig rein halten, ſich waſchen, kämmen, zur rechten Zeit die Wäſche wechſeln ꝛc.; bey den ſchwachen Kranken müſſen ſie perſönlich dafür ſorgen.

10. Sie dürfen es nicht dulden, daß den Kranken außer den erlaubten Speiſen, Getränken und Erfriſchungen, von ihren Angehörigen und Bekannten etwas zugetragen werde, noch daß ein Kranker von ſeinen Speiſen und Getränken einem andern Kranken etwas verabreiche.

11. Wenn Verordnungen des Arztes oder Wundarztes in diätetiſcher, mediziniſcher oder chirurgiſcher Beziehung, innerhalb der beſtimmten Zeit nicht erfolgt ſind, ſo haben ſie unverzüglich den Oeconomen davon Anzeige zu machen, damit das Verabſäumte baldigſt nachgeholt werde.

12. Plötzliche und unerwartete Verſchlimmerung bey ihren Kranken müſſen ſie ſogleich dem Arzte, Wundarzte oder Oeconomen anzeigen. Eben ſo Todesfälle. Der Verſtorbene muß wohl zugedeckt ſo lange in ſeinem Bette liegen bleiben, als es der Arzt für nöthig hält.

13. Sie

Sept. 27. 13. Sie dürfen es den Kranken ihres Saals nicht erlauben, daß ſie ohne Bewilligung des Arztes aufſtehen oder das Krankenzimmer verlaſſen. Bemerken ſie, daß ſolches ohne ihr Wiſſen und Willen geſchehen iſt, ſo müſſen ſie es ſogleich anzeigen.

14. Sie müſſen genau darauf achten, wie ſich die Kranken von einem Beſuche des Arztes bis zum andern befunden haben, um demſelben über alles gehörige Auskunft geben zu können, beſonders was ihren Schlaf, ihre Ausleerungen, ihr Eſſen und Trinken anlangt; vorzüglich gilt dieſes von den bettlägrigen und ſchwachen und von ſolchen Kranken, die ihrer Sinne nicht mächtig ſind.

15. Sie haben vor dem ärztlichen Beſuch dafür zu ſorgen, daß die Krankenſäle und Abtritte gehörig gelüftet und gereinigt, das Nachtgeſchirr ausgegoſſen und geſäubert, und die Betten von Kranken, die auf ſeyn können und dürfen, gemacht ſind; dieſelbe Reinigung und Lüftung haben ſie im Laufe des Tages ſo oft es nöthig iſt, vorzunehmen.

16. Sie haben auch nach Anordnung des Arztes oder Oeconomen zur beſtimmten Morgen-, Mittag- und Abendzeit in der Küche, Apotheke u. ſ. w. ſich einzufinden, um die verordneten Speiſen, Getränke, Arzneien oder andere Sachen für ihren Saal in Empfang zu nehmen. Nach dem Eſſen und Trinken haben ſie für die Reinigung und an die Seite-Schaffung des Geſchirrs zu ſorgen.

17. Mit

17. Mit Feuer und Licht müſſen ſie ſtets vorſichtig umgehen, das Einheizen ſelbſt beſorgen, keine Feuerung und brennbare Materialien auf und unter dem Ofen dulden, in dem Ofen nichts kochen, zur Nachtzeit in ihren wie in den Sälen, worin ſie die Wache mit übernehmen, darauf ſehen, daß die Lampen in Ordnung erhalten und wenn ſie erloſchen ſind, wieder angezündet werden. Sept. 27.

18. So wie ſie ſelbſt ſich mit ihren Kranken und Nebenwärtern nicht zanken und ſtreiten dürfen, müſſen ſie auch keinen Zank und Streit der Kranken unter ſich dulden, nicht zugeben, daß ſie um Geld ſpielen, in den Sälen rauchen, mit ihren Kleidern auf den Betten liegen, oder andere Unordnungen ſich erlauben. Die unfolgſamen haben ſie dem Arzte bey der Viſite oder ſogleich dem Oeconomen anzuzeigen.

19. Außerdem halten die Krankenwärter und Wärterinnen abwechſelnd, während 24 Stunden, die Wache.

Während dieſer Zeit müſſen ſie beſtändig angekleidet ſeyn, und nicht ohne dringende Veranlaſſung von ihrem Poſten ſich entfernen. In letzterem Falle muß einer ihrer Kameraden ihre Stelle ſo lange vertreten, ſo wie auch dieſe für die Wachthabenden während dieſer Zeit die nöthigen Wege zu machen haben. Während der Nacht muß der die Wache habende Wärter (oder Wärterin) die Geſchäfte in den andern Sälen und bey den dort liegenden Kranken

mit

Sept. 27. mit übernehmen, und ſich daher über alles, beſonders was die Verabreichung der Arzneien und Getränke, Umſchläge, Verbände u. ſ. w. für die bedeutenderen und ſchwächeren Kranken anbetrifft, genaue Auskunft geben laſſen.

20. Außer den Dienſtgeſchäften für die ihnen angewieſenen Säle und die ihrer Verpflegung übergebenen Kranken, haben ſie ohne ausdrückliche Anweiſung des Arztes und des Oeconomen keine Nebengeſchäfte zu übernehmen.

21. Sie müſſen über die empfangene Leib- und Bettwäſche, Geräthſchaften, Bandagen, Binden, Verbandſtücke u. ſ. w. genaue Aufſicht und Buch führen; die beſchmutzten, abgenutzten und zerbrochenen Sachen bis zur Ablieferung oder Umtauſchung aufbewahren, die leeren Medizinflaſchen, Schachteln u. ſ. w. in die Apotheke, die nicht mehr bey ihren Kranken benöthigten Binden, Spritzen, Bandagen u. dergl. an den Wundarzt oder den Gehülfen des Oeconomen, wenn ſie nicht abgeholt werden, abliefern. Die unnöthigen Kleidungsſtücke und Gelder der bettlägrigen Kranken müſſen ſie zum Aufzeichnen und Aufbewahren an den Oeconomen abliefern, dergleichen aber weder ſelbſt aufbewahren, noch dulden, daß dieſelben in Kaſten oder Körben unter die Betten geſtellt, oder darin aufbewahrt werden. Was ſonſt durch Verabſäumung dieſer Vorſchrift an Hoſpital- und Krankeneffecten verloren oder verdorben wird, dafür ſind ſie verantwortlich, und werden ſie möglicher Weiſe

zum

Digitized by Google

zum Erſatz des Fehlenden und Verdorbenen angehalten. Sept. 27.

22. Sie haben daher allen Schaden oder Verderbung an Hoſpitalſachen, wie an Thüren, Oefen, Fenſtern, Betten u. ſ. w. den Oeconomen, wenn ſie denſelben nicht ſelbſt abhelfen können, ſobald als möglich anzuzeigen.

23. Diejenigen Krankenwärter und Wärterinnen, welche der vorſtehenden Verordnung nicht Folge leiſten, ſich Betrügereien, Veruntreuungen, Pflichtvergeſſenheiten und Nachläſſigkeiten zu Schulden kommen laſſen, ſich betrinken oder betrunken zu Hauſe kommen und zu Unordnungen im Hauſe Anlaß geben, werden nach Beſchaffenheit der Umſtände und des Vergehens, durch Abzüge am Gehalt und durch unverzügliche Entlaſſung beſtraft oder auch der Beſchaffenheit der Umſtände nach, an die löbliche Polizeybehörde zur weiteren Verfügung übergeben werden. Diejenigen aber, die ſich durch treue und gewiſſenhafte Erfüllung ihrer Pflichten auszeichnen, werden von dem Arzte den Behörden beſonders empfohlen.

24. Dieſe Inſtruction wird den Krankenwärtern und Wärterinnen bey ihrer Anſtellung übergeben und vorgeleſen, und verpflichten ſie ſich durch einen Handſchlag dieſelbe getreulich und gewiſſenhaft zu erfüllen.

Hamburg, den 27. September 1831.

Die General-
Geſundheits-Commiſſion.

CCXVIII.

CCXVIII.

Sept. 27.

Erörterungen

einiger Punkte der Verordnung ꝛc. für die Special-Commiſſionen.

§. 1. Wenn ein Cholera-Kranker von einem approbirten Arzte der Special-Commiſſion gemeldet wird, ſo iſt es nur dann nöthig, daß der Special-Commiſſions-Arzt und ein Bürger nach der Wohnung des Erkrankten ſich hinverfügen, wann der zuerſt hinzugerufene Arzt, oder der Hausbewohner aus irgend einer Urſache, es ausdrücklich wünſchen und auf dem Anmeldungszettel bemerken.

§. 2. Bey Anzeigen von Todesfällen, ſie mögen geſchehen von wem ſie wollen, begiebt ſich der Special-Commiſſions-Arzt mit einem Bürger in das Trauerhaus, um die nöthigen Anordnungen hinſichtlich der Desinfection zu veranſtalten, mit den Angehörigen Verabredungen über die baldige Beerdigung, oder iſt es ein Armer, die Anſtalten zur Beerdigung ſelbſt zu treffen.

§ 3. Diejenigen Erkrankungsfälle, die der Special-Commiſſion von nicht ärztlichen Perſonen gemeldet werden, erfordern eine beſondere Aufmerkſamkeit derſelben. Der wachthabende Arzt der Special-Commiſſion beſorgt die erſten Hülfsleiſtungen und läßt, im Fall der Kranke einen Hausarzt hat, denſelben ſogleich rufen. Diejenigen Kranken aber, die keinen beſonderen Arzt haben, arm

ſind

ſind oder zur Armenordnung ſchon gehören, Sept. 27.
werden, wenn ſie es wünſchen, von dem zuerſt hinzugerufenen Special-Commiſſions-Arzte fortbehandelt, oder wenn es nöthig iſt, in's Lazareth geſchickt.

Sollte der Zufall es wollen, daß bey dem einen oder andern wachthabenden Special-Commiſſions-Arzte eine bedeutende Anzahl Erkrankter gemeldet würden, die auch ſeine ſpätere Hülfe in Anſpruch nehmen, ſo muß eine collegialiſche Uebereinkunft, hinſichtlich der Vertheilung der Kranken und der Fortbehandlung derſelben, unter den übrigen Special-Commiſſions-Aerzten Statt finden.

§. 4. Da ſämmtliche Cholerafälle der Special-Commiſſion gemeldet werden müſſen, ſo leidet auch derjenige Fall, wo ein Special-Commiſſions-Arzt den Kranken zuerſt ſah, keine Ausnahme. Auch dieſer muß von dem Hausarzte oder jedem andern ſpäter hinzugerufenen Arzte dennoch gemeldet werden. Die Special-Commiſſion hat aber auf den Berichten an die General-Geſundheits-Commiſſion dieſen, von dem Special-Commiſſions-Arzte zuerſt geſehenen, Fall, nach dem gegebenen Schema, anzuzeigen, den Anmeldungszettel des ſpäter hinzugerufenen Arztes beyzufügen oder nachzuliefern, und auf dieſem Zettel zu bemerken, daß der Kranke bereits und unter welcher Nr. er von der Special-Commiſſion gemeldet ſey. Auf dieſe Weiſe wird die General-Geſundheits-Commiſſion in den Stand geſetzt, zu beurtheilen, ob der Kranke

Sept. 27. Kranke auch fernere Hülfe wirklich erlangt hat oder nicht. Im Fall der Anmeldungszettel des, dem Special-Commiſſions-Arzte bezeichneten, Arztes, binnen 2 Tagen nicht erfolgen ſollte, ſo iſt der General-Geſundheits-Commiſſion davon die Anzeige zu machen.

§. 5. Die Special-Commiſſionen empfangen ebenfalls, wie es das Geſetz vorſchreibt, die Anzeigen und Berichte der Hoſpitäler und öffentlichen Anſtalten, ohne daß es, da wo es bekannt iſt, daß dieſe Anſtalten eigene Aerzte haben, nöthig iſt, daß die Special-Commiſſions-Aerzte ſich dorthin verfügen; den Fall ausgenommen, wo von den Vorſtehern oder Oeconomen dieſer Anſtalten in dringenden Fällen es gewünſcht wird.

§. 6. Diejenigen Kranken, die nach dem Lazarethe von dem Special-Commiſſions-Arzte geſchickt werden, erhalten zu ihrer Legitimation einen gewöhnlichen Anmeldungszettel, worauf bemerkt iſt, daß der Kranke ſich für's Lazareth eigne.

§. 7. Die Beerdigung der Leichen geſchieht, wie es das Geſetz vorſchreibt, mittelſt eines eigends dazu beſtimmten Wagens. Die General-Geſundheits-Commiſſion hat mit dem Marſtalls-Kutſcher C. P. C. Pemöller, Zuchthausſtraße No. 129, einen Contract geſchloſſen, die Leichen zu Grabe zu bringen. Derſelbe wird auf den gewöhnlichen, von einem Arzte unterſchriebenen, Todes-Bezeugungs-Schein die Beerdigung ausführen.

§. 8.

§. 8. Bey denjenigen Todten, die auf Koſten des Staats beerdigt werden ſollen, muß der Todes-Bezeugungs-Schein von einem der Special-Commiſſions-Aerzte contraſignirt ſeyn, widrigenfalls die General-Geſundheits-Commiſſion die Bezahlung der Beerdigung nicht veranſtaltet. Sept. 27.

Hamburg, den 27. September 1831.

Die General-
Geſundheits-Commiſſion.

CCXIX.

Sept. 30.

Die Notification einer am 18. October anzuſtellenden Collecte für die verwundeten Krieger oder Angehörigen der Gefallenen iſt am 30. September 1831 publicirt.

CCXX.

Bekanntmachung

Sept. 30.

wegen Eröffnung der Cholera-Hoſpitäler.

Die unterzeichnete Commiſſion hält es für ihre Pflicht, Hamburgs Bürgern und Einwohnern die Anzeige zu machen, daß die Einrichtung beider Hoſpitäler im Hornwerk und auf der Baſtion Ericus beendigt iſt, und ſie für den unglücklichen Fall des Ausbruchs der Cholera zur Aufnahme der Kranken bereit ſind.

Sie ladet ihre Mitbürger ein, das Hoſpital im Hornwerk, Montag den 3ten, Dienſtag den 4ten, und Mittewochen den 5. October, in Augenſchein zu nehmen, und

Digitized by Google

Sept. 30. ſich von der zweckmäßigen Einrichtung deſſelben zum Behuf der Aufnahme, Pflege und Wartung hülfloſer Kranken zu überzeugen. Es wird von Morgens 9 Uhr an bis Abends 5 Uhr zum Empfang der Beſuchenden gegen Erlegung einer milden Gabe, die für das allgemeine Krankenhaus und für die Armen-Anſtalt beſtimmt iſt, geöffnet ſeyn. Es ſind Büchſen zum Empfang der Gabe ausgeſetzt.

Eine Aufforderung zur möglichſten Schonung aller dort befindlichen Effecten bedarf es für ein Publikum, wie das Hamburgiſche, überhaupt nicht und um ſo weniger hier, wo alles hülfsbedürftigen Kranken gewidmet iſt.

Ueber die Eröffnung des Hoſpitals Ericus wird ſeiner Zeit das Nähere angezeigt werden.

Hamburg, den 30. September 1831.

Die General-
Geſundheits-Commiſſion.

CCXXI.

Sept. 30.

Bekanntmachung
in Betreff der fremden Tiſchler-Geſellen.

Da ſich hier in der Stadt eine Menge fremder Tiſchler-Geſellen aufhalten, ohne ſich bey dem Tiſchler-Amte gebührend zu melden, oder gemeldet zu haben; dadurch aber die ſo nöthige polizeyliche Aufſicht auf dieſe fremden Handwerker gänzlich wegfällt; ſo wird es den ſich hier aufhaltenden

tenden fremden Tiſchler-Geſellen ohne Aus- nahme anbefohlen, ſich wie es bey den übrigen Aemtern gehalten wird, innerhalb 2 mal 24 Stunden auf der Tiſchler-Herberge zu melden, woſelbſt ſie einen Schein erhalten werden, mit dem ſie ſich im Stadt-Hauſe auf dem Neuenwall unverzüglich einzufinden haben, und dort die Erlaubniß, ſich hier aufhalten zu dürfen, erhalten werden. Alle, die dieſer Verordnung nicht gemäß verfahren, werden als verdächtig über die Gränze und dahin zurück transportirt werden, woher ſie gekommen ſind. Sept. 30.

Hamburg, den 30. September 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCXXII.

Polizey-Befehl,

Oct. 3.

betreffend die Schließung der Wirthshäuſer und Tanzſäle und das Verbot des Muſicirens am Sonnabend und dem Vorabend eines Feſttages.

An jedem Sonnabend wie auch am Vorabend eines Feſttags müſſen alle Schenk- und Wirthshäuſer von 11 Uhr Abends an geſchloſſen ſeyn, und dürfen an ſolchen Abenden die öffentlichen Tanzſäle überhaupt nicht geöffnet werden. Auch iſt das Muſiciren in den Schenk- und Wirthshäuſern an gedachten Abenden fortan unterſagt.

Den Polizey-Officianten iſt anbefohlen, auf die Erfüllung dieſes Verbots ſtrenge zu

Oct. 3. zu wachen und jeden Contravenienten ſofort anzuzeigen, damit derſelbe zur Strafe gezogen werde.

Hamburg, den 3. October 1831.

Die Polizey-Behörde.

Oct. 4.

CCXXIII.

Das amtliche Verzeichniß der Mitglieder der General-Geſundheits-Commiſſion und ſämmtlicher (17) Special-Commiſſionen mit deren Geſchäftskreiſen iſt am 4. Oct. 1831 von der General-Geſundheits-Commiſſion auf einem Bogen in 4to. bekannt gemacht.

Oct. 7.

CCXXIV.

Das Publicandum in Betreff der Vagabonden vom 20. März 1815 (ſ. oben Bd. II. S. 58) iſt am 7. October 1831 vom Senate renovirt.

CCXXV.

Oct. 9.

Bekanntmachung,

betreffend die Nicht-Ertheilung reiner Geſundheitspäſſe.

Da ſich bey drey hieſelbſt vorgekommenen Todesfällen und bey zwey vorgenommenen Sectionen dieſer Verſtorbenen, Symptome gezeigt haben, welche, nach den ärztlichen Berichten und der Meinung der Mehrheit der Sachkundigen, bey der aſiatiſchen Cholera vorkommen, ſo hält Ein Hochedler Rath es für Seine Pflicht, dies zur öffentlichen

Kunde

Kunde zu bringen und die Ertheilung reiner Gesundheitspäſſe vorgängig zu unterſagen und erklärt Derſelbe, daß, ſo wie weitere bedenkliche Fälle ſich ereignen ſollten, ebenmäßig dies unverzüglich öffentlich zur Kunde gebracht und, nach Umſtänden, das Behufige alsbald beliebt und bekannt gemacht werden wird. Oct. 9.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 9. October 1831.

CCXXVI.

Bekanntmachung,

Oct. 9.

betreffend die Anordnung der General-Geſundheits-Commiſſion.

Da ſich wiederum drey der aſiatiſchen Cholera dringend verdächtige Erkrankungs- und unter ihnen zwey Todesfälle in der Stadt gezeigt haben, ſo ſieht Ein Hochedler Rath, damit es, falls ſich mehrere Fälle der Art ergeben ſollten, nicht an irgend erforderlicher Hülfe ermangele, nach deshalb verfaſſungsmäßig geſchehener Beliebung in Rückſicht auf §. 42 der durch Rath- und Bürgerſchluß beliebten Verordnung vom 30. July d. J., Sich veranlaßt, die angeordnete General-Geſundheits-Commiſſion und die in Beziehung auf ſie darin enthaltenen Verfügungen in Wirkſamkeit und Kraft zu ſetzen; wobey es der General-Geſundheits-Commiſſion überlaſſen bleibt, nach dem Bedürfniſſe, die betreffenden Special-Commiſſionen in Thätigkeit treten zu laſſen, die Hoſpitäler

Oct. 9. Hoſpitäler zu benutzen und ſonſt alles dasjenige vorzunehmen, wozu jene Verordnung und weitere verfaſſungsmäßige Beliebungen ſie befugen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 9. October 1831.

CCXXVII.

Oct. 10.

Additament

zu der Verordnung, betreffend: die Organiſation des Geſundheits-Polizey-Weſens für die freie und Hanſeſtadt Hamburg, deren Vorſtädte und Gebiet, für den Fall des Ausbruchs der Aſiatiſchen Cholera, vom 30. July 1831. Publicirt auf Befehl E. H. Raths, Hamburg, den 10. October 1831.

Nachdem unterm heutigen Tage folgende, durch die Erfahrung, welche darüber in andern Ländern gemacht iſt und durch weitere des Endes hier Statt gehabte Prüfungen und Berathungen, ſich als gut und nützlich bewährt habende Zuſätze, zu der Verordnung vom 30. July 1831, in Gemäßheit des Schluß-Vorbehalts dieſer Verordnung, auf verfaſſungsmäßige Weiſe beliebt worden, ſo wird ſolches hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Zuſatz zu §. 2 der Verordnung.

1) Es werden der General-Geſundheits-Commiſſion ein Bürger aus St. Georg, und ein Bürger vom Hamburgerberge, in den reſp. St. Georg und den Stadtdeich,

ſo

ſo wie den Hamburgerberg betreffenden Angelegenheiten, mit berathender Stimme, in dieſen Angelegenheiten beygeordnet, und da dieſe, von der General-Geſundheits-Commiſſion zweckmäßig befundene Einrichtung proviſoriſch bereits verfügt, auch die Wahl ſolcher Deputirten, auf Präſentation der gedachten Vorſtädte, von Einem Hochedlen Rathe bereits geſchehen iſt, ſo wird ſolches alles hiemit beſtätiget. Oct. 10.

2) Sollten die privativen Gebiets-Abtheilungen der Marſch- und Geeſtlande und des Amts Ritzebüttel, ſo wie das gemeinſchaftliche Amt Bergedorf, eine ähnliche berathende Vertretung bey der General-Geſundheits-Commiſſion wünſchen, ſo bleibt es jeder ſolcher Gebiets-Abtheilung unbenommen, reſp. durch die Herren Landherren oder den Herrn Amtmann zu Ritzebüttel oder den Herrn Amtsverwalter zu Bergedorf ſolches bey Einem Hochedlen Rathe anzutragen und eine Anzahl qualificirter Perſonen aus ihrer Mitte zur Wahl zu präſentiren, woraus Ein Hochedler Rath dann die betreffenden Deputirten erwählen wird.

Zuſatz zu §. 18 und §. 21 der Verordnung.

3) Da wo ein Erkrankungsfall durch einen zur Praxis berechtigten hieſigen Arzt, welcher den Kranken geſehen hat, angemeldet wird, fällt, in ſofern es ſattſam bekannt oder durch jenen Arzt angezeigt iſt, daß der Kranke im Hauſe behandelt werden kann,

Oct. 10. kann, der Beſuch des Arztes, ſo wie des Bürgers der Special-Commiſſion weg, wenn dieſer Beſuch nicht beſonders gewünſcht wird. Bey eingetretenem Todesfalle verbleibt es jedoch bey den früher beliebten Verfügungen.

Zuſatz zu §. 19 der Verordnung.

4) Da die Militair-Caſernen durch nach Ritzebüttel und Bergedorf verlegtes Militair zum Theile ſchon geleert worden, ſo bleibt es den Umſtänden überlaſſen, ob und in wie weit die fernere Ausleerung und Verlegung der Truppen aus der Stadt oder ſonſt nöthig ſey.

Zuſatz zu §. 18 No. 4 und §. 22 der Verordnung.

5) Die Anheftung der Choleratafeln an inficirte Häuſer und die darauf Bezug habenden Verfügungen werden, bis auf Weiteres, hiemit aufgehoben, und ſollen ſolche Choleratafeln vorgängig nicht an die Häuſer affigirt werden.

Zuſatz zu §. 24 der Verordnung.

6) Da wo ein ſonſt zur Hoſpital-Behandlung ſich eignender Cholera-Kranker oder deſſen Familie die Wohlthat der Aufnahme in das Cholera-Hoſpital dennoch nicht wünſchen, iſt ſolche, wenn irgend thunlich, zu vermeiden.

Zuſatz zu §. 29 und §. 34 der Verordnung.

7) Die Beerdigung der an der Cholera geſtorbenen Perſonen, geſchieht da wo der Ver-

Digitized by Google

Verſtorbene einen eigenen Begräbnißplatz Oct. 10.
beſitzt, oder ſich ſolchen durch ſeine Familie oder ſonſt verſchafft hat, auf den betreffenden gewöhnlichen Kirchhöfen einer jeden Gemeinde oder Religion oder Confeſſion, ſo daß ein jeder Geſtorbener bey den Seinigen ruhen kann. Wer keinen Begräbnißplatz auf ſolchen gewöhnlichen Kirchhöfen anweiſet, wird auf einzurichtenden Neben-Kirchhöfen beerdiget werden. Da der in der Vorſtadt St. Georg belegene Gertruden Kirchhof wegen ſeiner ſchon jetzt Statt habenden Ueberfüllung mit Leichen, zur Beerdigung an der Cholera verſtorbenen Perſonen ſich jedoch nicht eignet, ſo kann auf demſelben keine Beerdigung ſolcher Leichen Statt haben. Uebrigens wird jedem, deſſen Familie oder Freunde die Beerdigung auf Neben-Kirchhöfen wünſchen, obgleich er einen Begräbnißplatz auf den gewöhnlichen Kirchhöfen hat, ſolche Beerdigung auf Neben-Kirchhöfen geſtattet.

Hinſichtlich der Art der Beerdigung bleibt es in allen Punkten bey den in §. 27 und 28 der Verordnung enthaltenen Vorſchriften und ſind zur Beerdigung eigne Trauergeräthe, Leichenwagen und Pferde angeſchafft, ſo wie beſondere Leichenträger engagirt.

Zuſatz zu §. 36 der Verordnung.

8) Die Arzneilieferung für die Hoſpitäler und das Landgebiet, geſchieht, der ſchnelleren und ſichereren Ausführung wegen, durch eine abſeiten der Apotheker bereits proviſoriſch ein-

Oct. 10. eingerichtete, hiemit genehmigt werdende, Central-Apotheke, und zwar zu den möglichſt billigſten Preiſen.

9) Während der Zeit der Seuche werden die Thöre der Stadt und der Vorſtädte nicht geſchloſſen, ſondern es iſt der Ein- und Auslaß durch dieſelben auch nach der Thorſchlußzeit, für zu Wagen, zu Pferde und zu Fuß Paſſirende gegen Erlegung des Sperrgeldes der letzten Sperr-Stunde geſtattet. In dazu geeigneten Fällen, wo die Perſönlichkeit des den freien Ein- oder Auslaß Nachſuchenden und der Zweck des Ein- oder Auslaſſes ſich nur einigermaßen ausweiſen, geſchieht derſelbe unentgeldlich.

Gleichmäßig findet der unentgeldliche Ein- oder Auslaß für ſolche Perſonen Statt, welche Ein- und Auslaß-Karten vorzeigen.

CCXXVIII.

Oct. 10. **Polizey-Bekanntmachung**

wider das Beſuchen der Jahrmärkte durch Fremde.

Die eingetretenen Umſtände veranlaſſen die unterzeichnete Behörde, unter Genehmigung des Senats, bis auf Zurücknahme dieſer Verfügung, das Beſuchen der Jahrmärkte in Stadt und Gebiet zum Behufe des Verkaufs, allen Ausländern, diejenigen aus der benachbarten Stadt Altona jedoch ausgenommen, zu unterſagen.

Hamburg, den 10. October 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCXXIX.

CCXXIX.

Bekanntmachung,

Oct. 10.

betreffend die Aufnahme der Kranken im allgemeinen Krankenhauſe.

In Folge Publicandi Eines Hochedlen Raths vom geſtrigen Tage, finden ſich die Proviſoren des Allgemeinen Krankenhauſes veranlaßt, hiemit zur Kenntniß zu bringen, daß im Einverſtändniſſe mit der Hochlöblichen General-Geſundheits-Commiſſion, in Betreff der erwähnten wohlthätigen Anſtalt, folgende Verfügungen beliebt worden, und von jetzt an in Kraft treten.

1) Da überall keine mit der Cholera morbus befallene Perſonen ins Allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden können, ſo hat ein jeder, mit andern Uebeln oder Krankheiten Behaftete, ſich Behufs der von ihm erbeten werdenden Aufnahme vor allen Dingen ein ärztliches Zeugniß zu verſchaffen, in welchem die Dauer und Art der Krankheit genau angegeben iſt.

2) Mit dieſem ärztlichen Zeugniſſe verſehen, können von jetzt an und bis auf Weiteres, alle diejenigen Kranken, denen die Anweiſung zur Aufnahme von Seiten der verſchiedenen Behörden, nämlich

der Hochlöblichen Polizey,

der S. T. Herren Landherren der Vorſtädte und des Gebiets, und der Hochlöblichen Militair-Behörde;

ſo wie ferner der reſpectiven löblichen Conſulate,

der

Oct. 10. der Aelterleute und Altgeſellen der Aemter,

und der Schiffsmakler,

durch die Unterſchriften derſelben zuvor beſtätigt worden, ſich direct ins Krankenhaus begeben, ohne daß es einer Anmeldung bey dem die Aufnahme verſehenen Proviſor bedarf; jedoch müſſen auch ferner, wie bisher, die Verpflichtungsſcheine hinſichtlich des Koſtgeldes (in ſo fern die Empfehlung zur Aufnahme von keiner unſerer öffentlichen Behörden herrührt), bey dem ärztlichen Atteſte zugleich mit erfolgen; widrigenfalls die Aufnahme nicht geſtattet werden kann.

3) Mit der Aufnahme für anderweitige, nicht mit der Cholera behaftete Privatperſonen bleibt es bey der bisherigen Einrichtung, nämlich daß man ſich, mit einem ärztlichen Atteſte verſehen, deshalb täglich (jedoch mit Ausnahme der Sonntage und und Feſttage) Vormittags zwiſchen $10\frac{1}{2}$ und 12 Uhr, in der Admiralitätsſtraße, im Hauſe No. 202, zu melden hat. Zu jeder andern Zeit iſt und bleibt das deßfallſige Geſchäfts-Zimmer daſelbſt geſchloſſen.

4) Alle Beſuche der Kranken oder anderer Bewohner des Krankenhauſes werden, bis auf weitere Anzeige, weder des Sonntags noch Mittewochens, noch an andern Tagen überall verſtattet. Nur in dringenden Fällen werden mündliche Beſtellungen daſelbſt Mittewochens und Sonntags, zwiſchen 2 und 3 Uhr, von den Ober-Krankenwärtern angenommen.

5)

Digitized by Google

5) Allen Bewohnern des Hauſes iſt für jetzt in der Regel das Ausgehen verboten, mit Vorbehalt in den dazu geeigneten Fällen zu ertheilender ſpeciellen Erlaubniß. Oct. 10.

Hamburg, den 10ten October 1831.

Die Proviſoren
des Allgemeinen Krankenhauſes.

CCXXX.

Kirchengebet
für die Zeit der Cholera-Seuche.

Allmächtiger, ewiger Gott, der Du in der Höhe und im Heiligthume wohneſt, zu Dir nahen wir uns in tiefer Demuth, und bringen Dir Lob und Dank dar für alles Gute, das Du bis auf dieſe Stunde uns an Leib und Seele väterlich erzeigt haſt. Deine Güte, Herr, iſt es, daß wir nicht gar aus ſind; Deine Barmherzigkeit hat noch kein Ende, ſondern ſie iſt alle Morgen neu, und Deine Treue iſt groß. Aber wer hat Deinen Sinn erkannt, Du Unerforſchlicher? oder wer iſt Dein Rathgeber geweſen? Anbetend im Staube beugen wir uns unter den Rathſchluß Deiner unendlichen Weisheit, nach welchem es Dir gefallen hat, eine längſt gefürchtete Plage, unter deren tödtlichen Streichen ſchon viele unſerer Brüder in anderen Ländern und Welttheilen dahin ſanken, auch über die Gränzen unſers Vaterlandes, ja bis in unſere Stadt ſelbſt vordringen zu laſſen. Und wohin ſollen wir uns wenden,

wenden, um Troſt und Hülfe zu finden bey den Gefahren, von welchen unſer und der Unſrigen Leben jeẓt mehr als gewöhnlich bedroht wird, als zu Dir, der Du allein Gewalt haſt über Leben und Tod, zu Dir, allmächtiger Beherrſcher Himmels und der Erden, von welchem alle Hülfe kommt?

Siehe, wir liegen vor Dir mit unſerem Gebete, nicht auf unſere Gerechtigkeit, ſondern allein auf Deine große Barmherzigkeit. Sey uns gnädig, Herr unſer Gott, um Deines Namens willen. Handle nicht mit uns nach unſeren Sünden, und vergilt uns nicht nach unſeren Miſſethaten. Decke Du uns mit Deinen Fittigen, laß unſere Zuverſicht ſeyn unter Deinen Flügeln. Sey Du unſer Schirm und Schild, daß kein Uebels uns begegne, und keine Plage ſich zu unſern Häuſern nahe. Blicke erbarmend herab auf diejenigen unſerer Brüder, die in der Stunde der Angſt zu Dir um Rettung ſeufzen; und, gefällt es Dir nicht, ihre irdiſchen Lebenstage länger zu friſten, ſo erlöſe ſie durch einen ſanften Tod von allem Uebel, und hilf ihnen aus zu Deinem himmliſchen Reiche. Uns allen aber ſtehe mit Deiner Gnade bey, daß wir auch in der Züchtigung, die Du über uns verhängt haſt, Deinen heiligen Willen erkennen. Laß ſie denen, die bisher taub gegen Deine Stimme waren, zu einer kräftigen Erweckung dienen, für das Heil ihrer Seele zu ſorgen. Erſchüttere durch ſie die Sicheren, demüthige die Stolzen, führe die Irdiſchgeſinnten von ihren verkehrten

Wegen

Wegen zurück, daß ſie ſich nicht zu Solchem halten, das nichts iſt, ſondern ihre Hoffnung auf Dich, den lebendigen Gott, ſetzen, und Dir vertrauen lernen. Laß Dein ſeligmachendes Wort mächtig werden in dieſer Zeit der Trübſal, an unſern Seelen; gieb aus den Quellen ſeines Troſtes Erquickung den Bekümmerten, Ermunterung den Verzagten, Stärkung den Schwachen. Sende Deinen Geiſt, den Geiſt der Liebe, in unſere Herzen, daß wir die Laſt, welche Du uns auflegteſt, uns brüderlich tragen helfen, und ſo durch die That Den preiſen, der nicht gekommen war, daß er ſich dienen laſſe, ſondern daß er Andern diene, ja der ſein Leben ſelbſt nicht zu theuer achtete um unſertwillen.

Und weil wir denn im Glauben an Ihn, unſern Erlöſer, einen Zugang haben zu Deiner Gnade, und uns Deiner als unſers Gottes rühmen: ſo werfen wir unſer Anliegen ganz auf Dich, und überlaſſen uns mit Allem, was wir ſind und haben, in kindlichem Vertrauen Deiner treuen Vaterhand. Leite Du, o Herr, uns nach Deinem Rathe, der Du beſſer, als wir, weißt, was uns nützlich iſt. Erhalte unſerem Vaterlande und der ganzen Chriſtenheit den lieben Frieden. Nimm die Fürſten und Regierungen des deutſchen Bundes, und inſonderheit den Rath dieſer Stadt, unter deſſen Schutz Du uns geſetzt haſt, in Deine mächtige Obhut. Walte mit Deiner Güte über unſere Bürgerſchaft, gieb zu jedem

rechtmäßigen Gewerbe Dein Gedeihen, und laß die geſtörte Handlung und Schiffahrt bald wieder aufleben. Kröne mit Deiner Gnade die Bemühungen aller derer, die das Gute unter uns zu fördern ſuchen. Stehe insbeſondere denjenigen, ſchützend und ihr wohlthätiges Wirken ſegnend, zur Seite, die, wo Gefahr drohet, zu rathen, zu helfen, zu tröſten bereit ſind. Sey der Waiſen Vater, der Wittwen Schutz, nimm der Verlaßnen Dich an, der Du geſagt haſt: Ich will dich nicht verlaſſen, noch verſäumen. Stärke ſie, ſtärke uns Alle in dem Glauben an die theuren Verheißungen, die Ja und Amen ſind in Chriſto Jeſu, und laß dieſen Glauben unſere Stütze in Trübſal, unſern Schild in der Verſuchung, unſern Troſt im Tode ſeyn. Herr unſer Gott, wir warten Deiner Güte; wir hoffen darauf, daß Du ſo gnädig biſt; unſer Herz freuet ſich, daß Du ſo gerne hilfeſt. Ja, wir haben einen Gott, der da hilft, und einen Herrn Herrn, der vom Tode errettet. Preis und Ehre und Anbetung ſey Dir, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

CCXXXI.

Oct. 12. Die Notification einer am bevorſtehenden Buß- und Bet-Tage, als den 3. November d. J., zum Beſten des Allgemeinen Krankenhauſes anzuſtellenden Collecte, iſt publicirt am 12. October 1831.

CCXXXII.

Digitized by Google

CCXXXII.

Polizey-Bekanntmachung,

Oct. 12.

betreffend die Aufhebung der Nachfrage nach Geſundheits-Atteſten und der Anhaltung verdächtiger Waaren.

Das Publicum wird benachrichtiget, daß, mit Genehmigung der General-Geſundheits-Commiſſion, den Militair- und Civil-Poſten in der Stadt, in den privativen Gebieten der Marſch- und der Geeſtlande und im gemeinſchaftlichen Amte Bergedorf der Befehl zugegangen iſt, daß das Nachfragen nach Geſundheits-Atteſten und die Anhaltung der Cholera verdächtiger Waaren nunmehr unterbleibe, und ſie nur Vagabonden und Geſindel abzuhalten und die ihnen ſonſt aufgetragenen gewöhnlichen Verrichtungen vorzunehmen haben.

Hamburg, den 12. October 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCXXXIII.

Bekanntmachung,

Oct. 12.

betreffend die Zulaſſung der Schiffe aus den Häfen von Riga bis Pernau.

Sichern Nachrichten zufolge hat die Krankheit der Cholera in Riga und der Umgegend aufgehört, weshalb dieſer Hafen nicht mehr als ein inficirter betrachtet werden kann. Bey dieſer Lage der Dinge wird es erforderlich, daß die früheren Maaßregeln, nach welchen alle von Riga kommenden Schiffe von der Elbe ab- und an eine

Oct. 12. ordentliche Reinigungs-Quarantaine verwieſen werden ſollen, wieder aufgehoben werden. Zu dieſem Ende wird hiemit verfügt, daß diejenigen Schiffe, welche aus Riga oder ſonſt aus dem liefländiſchen Gouvernement bis Pernau inclusive auf die Elbe kommen, wenn ſie mit ordentlichen nach dem 20. September d. J. ausgeſtellten Geſundheits-Atteſten verſehen ſind, und ſich bey der zu Cuxhaven zu veranſtaltenden Unterſuchung ergiebt, daß dieſe Schiffe ſpäterhin keine verdächtige Communication gehabt haben, auch ſonſt hinſichtlich des Geſundheits-Zuſtandes alles in Ordnung iſt, zugelaſſen werden können, falls ſie zu Cuxhaven eine 20tägige Obſervations-Quarantaine, in welche jedoch die Zeit der Reiſe mit zu rechnen iſt, abgehalten haben werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 12. October 1831.

CCXXXIV.

Oct. 12.

Polizey-Bekanntmachung

wegen der Aufhebung der Quarantaine zu Geeſthacht.

Das Publikum wird benachrichtiget, daß, im Auftrage des Senats, die Quarantaine zu Geeſthacht aufgehoben, und der Befehl zur Aufhebung bereits nach Geeſthacht geſandt worden. Uebrigens ſind die letzten dort gelegen habenden drey Fahrzeuge heute Morgen hieher entlaſſen.

Hamburg, den 12. October 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCXXXV.

CCXXXV.

Bekanntmachung

Oct. 14.

wegen der irrigen Gerüchte über die Aſiatiſche Cholera.

Einem Hochedlen Rathe iſt es zur Kunde gekommen, daß noch jetzt von Vielen die Anſicht gehegt werde, als wenn die hier herrſchende Krankheit nicht die Aſiatiſche Cholera ſey.

Wenn gleich bey den erſten Krankheitsfällen noch einige Unentſchiedenheit obwalten konnte, wenn man zögern mußte, der Ueberzeugung ſich hinzugeben, daß eine Krankheit, gegen deren Einſchleppung ſo koſtbare und den Verkehr hemmende Maaßregeln nothwendig erachtet worden, ſich ohne Einſchleppung in unſern Mauern erzeugt habe, ſo haben dennoch der Verfolg, das plötzliche und gleichzeitige Erkranken von Perſonen in den verſchiedenſten Diſtricten der Stadt, die dieſe Krankheit begleitenden Kennzeichen und der ſchnell erfolgende Tod, jeden Zweifel heben müſſen. Der Wahn, es ſey die Krankheit eine eingebildete, kann eine Seuche nicht entfernen, deren tödtliche Wirkung, wenn nicht ſchnelle ärztliche Hülfe erfolgt, Allen vor Augen liegt; es kann die Behauptung, die Krankheit ſey nicht vorhanden, nichts dazu beytragen, die Anſichten des Auslandes über ihre Exiſtenz zu ändern; wohl aber kann dieſer Wahn die Hülfe verzögern, und dadurch die Verbreitung des noch beſchränkten Uebels befördern.

Ein

Oct. 14. Ein Hochedler Rath fordert daher dringend und väterlich alle Bürger und Einwohner auf, den Männern, die berufen ſind, den Nothleidenden Unterſtützung und Hülfe zu gewähren, willfährig und vertrauensvoll entgegen zu kommen, ihnen dadurch ihr ſchweres Amt zu erleichtern, daß Jeder in ſeinem Kreiſe jenen Wahn und jede irrigen Gerüchte über dieſe Krankheit bekämpft; Er fordert ſie auf, Ihm zu vertrauen und Seiner Sorgfalt es anheim zu ſtellen, daß die, ſchon gemilderten, Stockungen des Handels und Betriebes möglichſt beſeitigt werden.

Die Folgen des Unglücks, das uns betroffen hat, laſten nicht blos auf uns allein; ſelbſt in fernen Ländern werden ſie ſich fühlbar machen: mögen wir dann unſern Stolz darin ſetzen, der Welt ein Beyſpiel mehr aufzuſtellen, wie man unverſchuldete Leiden mit heiterm Muthe und williger Unterwerfung unter die Fügungen Deſſen ertragen kann, in deſſen Hand wir Alle ſtehen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 14. October 1831.

CCXXXVI.

Oct. 14.

Polizey-Verbot wider die Verunreinigung des Alſter-Baſſins.

Es iſt das Werfen von Sachen und Gießen von Unrath in das Baſſin ſtreng unterſagt, und wird mit 2 Thaler Geld, oder im Falle des

des Unvermögens mit 24 Stunden Arreſt beſtraft werden.

Hamburg, den 14. October 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCXXXVII.

Bekanntmachung

Oct. 14.

wegen Errichtung eines Königl. Däniſchen Militair-Sperr-Cordons und des Verkehrs mit Holſtein.

Durch ein Schreiben der Königl. Däniſchen Landdroſtei zu Pinneberg iſt dem Senate angezeigt worden, daß von Wedel bis Poppenbüttel nördlich von Tinsdahl, Broſen, Eggerſtedt, Theſtorff, Rellingen, Bönningſtedt, Garſtedt, Ochſenzoll, Hummelsbüttel und Wellingsbüttel, und weiter nach Rahlſtedt und Beſenhorſt ein Militair-Cordon aufgeſtellt worden ſey, welcher ſo lange als Sperr-Cordon beſtehen ſolle, bis die in Pinneberg, Rahlſtedt und Eſcheburg ſchleunigſt eingerichtet werden ſollenden Contumaz-Anſtalten, organiſirt ſeyn werden, über deren Einrichtung baldmöglichſt das Erforderliche bekannt gemacht werden ſolle, und bey welcher für Perſonen aus Hamburg, als aus einem inficirten Orte kommend, eine 20tägige Contumaz-Zeit, für Perſonen aus Altona, als aus einem bis jetzt geſunden Orte kommend, eine 10tägige Contumaz-Zeit vorgeſchrieben iſt. Das nämliche Schreiben zeigt an, daß der Andrang zu dieſen Contumaz-Anſtalten ſchon ſo groß ſey, daß den Reiſenden

Oct. 14. ſenden zu rathen ſeyn würde, bis auf weitere Bekanntmachung über die Einrichtung und die Bedingungen der Aufnahme, zurück zu bleiben, weil in der Nähe der zu errichtenden Contumaz-Anſtalten für die Aufnahme von Reiſenden nicht füglich geſorgt werden könne.

Da die Ausfuhr aus dem Holſteiniſchen von Lebensmitteln und Schlachtvieh frei iſt, wenn die zum Transport derſelben gebrauchten Perſonen ſich demnächſt der Contumaz unterwerfen, oder wenn dieſe Gegenſtände auf der Cordonlinie von Perſonen aus den dieſſeits des Cordons belegenen Diſtricten, unter Beobachtung der gehörigen Vorſichtsmaaßregeln, in Empfang genommen werden; da übrigens zwiſchen hier und Pinneberg ein Markt, namentlich für Schlachtvieh und ähnliche Waaren, jedoch mit Ausſchluß des Detailhandels, organiſirt werden ſoll, worüber das Nähere noch ferner bekannt gemacht werden wird, und auch die Einrichtung getroffen iſt, daß dem Durchgange aller, ſowohl Fracht- als Briefpoſten, nach Hamburg durchaus keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden ſollen, und für die Desinfection der von Hamburg kommenden Briefpoſten auch ſchon geſorgt iſt, Fahrpoſten von Hamburg und Altona aber bis auf Weiteres nicht durchgelaſſen werden, die Bedingungen, unter welchen Geldſendungen zu machen ſind, auf der Königl. Däniſchen Poſt erfragt werden können, ſo hat Ein Hochw. Rath dies

dies alles hiemit zur öffentlichen Kunde bringen wollen. Oct. 14.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 14. October 1831.

CCXXXVIII.

Bekanntmachung

Oct. 15.

wegen raſcher Hülfeleiſtung bey Cholera-Symptomen.

Da ſich mehrere Fälle ergeben, daß die ärztliche Hülfe von den an der Cholera Erkrankten und deren Angehörigen zu ſpät geſucht, oft erſt nach 6 bis 8 Stunden der erſten Symptome der Krankheit, als Erbrechen, Durchfall, Beängſtigung, Krampf in den Händen und Füßen u. ſ. w., und dadurch der Tod herbeygeführt worden: ſo werden hiedurch alle Einwohner und Bürger Hamburgs ſo dringend wie herzlich aufgefordert, möglichſt raſch, um ihrer ſelbſt willen, Hülfe in Anſpruch zu nehmen, und ſich gleich bey ſolchen und ähnlichen Symptomen an ihre Hausärzte oder ihre betreffende Special-Commiſſion zu wenden.

Hamburg, den 15. October 1831.

Die General-Geſundheits-Commiſſion.

CCXXXIX.

Polizey-Bekanntmachung

Oct. 15.

wegen der nach dem Hannöverſchen Reiſenden.

In Folge Mittheilung der Königl. Hannöverſchen Polizey-Commiſſion zu Haarburg, iſt

Oct. 15. iſt es den von hier aus in oder durch das Hannöverſche Reiſenden unbenommen, während der zur Durchlaſſung durch den 3 Meilen vom Elb-Ufer aufgeſtellten Cordon erforderlichen Contumaz-Zeit von 5 Tagen ſich zu Haarburg oder in deſſen Umgegend aufzuhalten, um demnächſt dann die Erlaubniß zur Weiterreiſe zu erlangen. Dagegen werden, in Ermangelung einer Contumaz-Anſtalt, bis auf Weiteres, überall keine Handwerksgeſellen oder ſonſtige von hier Reiſende geringeren Standes in Haarburg zugelaſſen werden.

Hamburg, den 15. October 1831.

Die Polizey-Behörde.

October.

CCXL.

Der Befehl an die Schorſteinfeger, die Schorſteine in geſetzmäßigen Friſten zu fegen, und die daran gefundenen Fehler ſofort anzuzeigen, vom Januar 1822, iſt revidirt und renovirt November 1829, renovirt Februar 1830 und October 1831.

S. oben S. 104.

CCXLI.

Oct. 17.

Polizey-Befehl

wider das Baden im Wilhelminen-Bade.

Da das Wilhelminen-Bad in der Baſtion Georgius auf dem Kehrwieder nach dem Berichte der Sachverſtändigen ſich in einem ſolchen

ſolchen baufälligen Zuſtande befindet, daß den Badenden Gefahr darin erwachſen kann, ſo iſt bis zur gehörigen Reparatur von Polizeywegen das Baden im Wilhelminen-Bade unterſagt. Oct. 17.

Hamburg, den 17. October 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCXLII.

Polizey-Bekanntmachung wider den Verkauf alter Fiſche.

Oct. 18.

Da ſich geſtern der Fall ereignet hat, daß ein Fiſcherever mit alten Schellfiſchen hier ankam, welcher ſofort mit Polizeywache belegt und wieder aus der Stadt geſchafft iſt, ſo werden alle Fiſcher gewarnt, alte Fiſche an die Stadt zu bringen und alle welche mit Fiſchen im Großen oder Kleinen handeln, ſolche ungeſunde Fiſche anzukaufen.

Wer dem zuwider handelt, wird, außer der Wegweiſung oder Zerſtörung ſolcher ungeſunder Nahrung, mit angemeſſener ſcharfer Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

Hamburg, den 18. October 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCXLIII.

Bekanntmachung wegen Anzeigung der Geneſungs- und Todes-Fälle der an der Cholera Erkrankten.

Oct. 18.

Da ſowohl Geneſungs- als Todes-Fälle bey den von der Cholera Befallenen ſich er-

Oct. 18. ergeben haben, die den betreffenden Special-Commiſſionen nicht angezeigt waren, ſo werden ſämmtliche Herren Aerzte und Wundärzte aufgefordert, in Folge des §. 26 und 30, nicht allein alle Erkrankungs-, ſondern auch die Todes- und Geneſungs-Fälle, den betreffenden Special-Commiſſionen anzuzeigen.

Hamburg, den 18. October 1831.

Die General-Geſundheits-Commiſſion.

CCXLIV.

Oct. 20.

Polizey-Befehl

wider das Rauchen auf der Gallerie des Stadt-Theaters.

Das Rauchen im Stadt-Theater auf der Gallerie iſt bey Gefängnißſtrafe verboten.

Hamburg, den 20. October 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCXLV.

Oct. 21.

Publicandum,

betreffend die zu der auſſerordentlichen Deputation wegen der Cholera adjungirten Bürger.

In Gemäßheit Rath- und Bürgerſchluſſes vom 30. July dieſes Jahres, ſind, nachdem die Aſiatiſche Cholera in hieſiger Stadt ausgebrochen, von der für dieſen Fall bevollmächtigten Deputation Ehrb. Oberalten cum adjunctis, die Stellvertreter der deputirten Bürger aus den fünf Kirchſpielen, für den Fall eines bleibenden Verhinderns Eines derſelben, ernannt. Es bringt daher E. H. Rath

Rath die Namen der ſämmtlichen adjungirten Bürger und der Stellvertreter aus den betreffenden Kirchſpielen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß. Oct. 21.

I. Mitglieder.

Aus St. Petri:

Der Ehrb. Chriſtoph Chriſtian Ulrich Noodt.
" " Johann Chriſtian Hinſch.

Aus St. Nicolai:

Der Ehrb. Joachim Ernſt Krull.
" " Chriſtian Jacob Johns.

Aus St. Catharinen:

Der Ehrb. Johann Andreas Schlingemann.
" " Peter Heinrich Mohrmann.

Aus St. Jacobi:

Der Ehrb. Heinrich Jacob Juſtus.
" " Jürgen Nicolaus Sthamer.

Aus St. Michaelis:

Der Ehrb. Carſten Wilhelm Soltau.
" " Peter Simon Brödermann.

II. Stellvertreter.

Für St. Petri: Der Ehrb. Liebert Weſtphalen.

Für St. Nicolai: Der Ehrb. Franz Nicolaus Streſow.

Für St. Catharinen: Der Ehrb. Franz Heinrich Schlüter.

Für

Digitized by Google

Oct. 21. Für St. Jacobi: Der Ehrb. Hinrich Kentzler.

Für St. Michaelis: Der Ehrb. Jacob Hinrich Gläſer.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, den 21. October 1831.

CCXLVI.

Oct. 21. **Notification,**

wegen der Geſundheitspäſſe für ſeewärts abgehende Schiffe.

Die Kanzley des Senats iſt zu der Anzeige ermächtigt, daß auf derſelben die gewöhnlichen lateiniſchen Geſundheitspäſſe für ſeewärts abgehende Schiffe, mit der behufigen Notiz über den hieſigen Geſundheitszuſtand, ſo wie für die nach Frankreich beſtimmten Schiffe beſondere, den dortigen Quarantaine-Verordnungen gemäß eingerichtete, patentes brutes ausgegeben werden.

Hamburg, den 21. October 1831.

CCXLVII.

Oct. 21. **Bekanntmachung**

wegen der durch Ueberſchwemmungen bedrängten Kellerbewohner.

Bey den etwa eintretenden herbſtlichen Sturmfluthen, durch welche die niedrig gelegenen Theile der Stadt gewöhnlich überſchwemmt, und die Bewohner der Wohnkeller durch das eindringende Waſſer aus denſelben vertrieben

trieben werden, haben dieſe Kellerbewohner unter den jetzigen Umſtänden, eine beſondere Aufmerkſamkeit auf ihren und der Ihrigen Geſundheits-Zuſtand zu richten, und ſo viel irgend möglich ſich vor Erkältung und Näſſe zu hüten. Sie müſſen daher, da ſie in der Nähe ihrer Effecten werden bleiben wollen und bleiben müſſen, bey Zeiten ſich um ein einſtweiliges Unterkommen bey den benachbarten Häuſerbewohnern bemühen, damit ſie im Augenblick der Noth nicht ohne Obdach, und der Kälte und dem Regen ausgeſetzt bleiben; ſie müſſen ferner die Milde der benachbarten Häuſerbewohner dahin in Anſpruch nehmen, daß ihnen dieſes Unterkommen ſo lange geſtattet werde, bis ihre Wohnung vom Waſſer befreiet und gehörig ausgetrocknet und gelüftet ſey. Oct. 21.

Die General-Geſundheits-Commiſſion hält es für ihre Pflicht, auf die Gefahr für Geſundheit und Leben aufmerkſam zu machen, der die Kellerbewohner ſich unfehlbar bey Ueberſchwemmungen ausſetzen würden, wenn ſie nicht in Zeiten für ein ſicheres Obdach Sorge tragen wollten, und ſie verbindet ſie mit der dringenden Aufforderung an die nahe gelegenen Häuſerbewohner, ſich der durch Ueberſchwemmung vielleicht aus ihren Kellern vertrieben werdenden Hülfsbedürftigen, mit gewohnter Milde anzunehmen.

Hamburg, den 21. October 1831.

Die General-
Geſundheits-Commiſſion.

CCXLVIII.

Digitized by Google

CCXLVIII.

Oct. 21.

Notification

wegen der Reinigung und Ausgrabung der Deich-Wetterung.

Land-Prätur der Vorſtädte.

Demnach die Herren Land- und Deichgeſchworne des Hammerbrooks die Reinigung und Ausgrabung der Deich-Wetterung, und zwar in bisheriger Breite und 5 bis 6 Fuß Tiefe, für dringend nothwendig halten, und ſolche Reinigung und Ausgrabung daher ſpäteſtens in 14 Tagen angefangen und förderſamſt vollführt werden muß, als werden alle und jede Intereſſenten des Hammerbrooks, ſo wie die betreffenden Eigenthümer von Grundſtücken auf dem Stadt- und Grünen-Deiche, hiedurch ernſtlich erinnert, bey Vermeidung der wirkſamſten Maaßregeln im Nichtgelebungsfalle, ſolche Reinigung und Ausgrabung binnen der vorgedachtermaaßen angegebenen Friſt ſorgfältigſt zu beſchaffen, und wird der Herr Land- und Deichgeſchworne Plath ſich bereit finden laſſen, denen, welche in der Ausführung noch nähere Auskunft zu erhalten wünſchen, ſolche zu ertheilen.

Hamburg, den 21. October 1831.

D. Schlüter, Dr.
Landherr.

CCXLIX.

Digitized by Google

CCXLIX.

Erneuerte Bekanntmachung

Oct. 22.

wegen Anmeldung der Cholera-Kranken.

Da es, aller der jetzigen Veranſtaltungen ungeachtet, noch immer nicht hinlänglich bekannt geworden zu ſeyn ſcheint, daß in jeder Bezirkshälfte der Armen-Anſtalt ein Bureau zur Anmeldung der Cholera-Kranken errichtet iſt, wo bey plötzlichen Erkrankungsfällen Tag und Nacht Hülfe nachgeſucht werden kann, ſo wird dies unter Hinweiſung auf die früheren ſpeciellen Bekanntmachungen, aufs Neue in Erinnerung gebracht.

Hamburg, den 22. October 1831.

Die General-Geſundheits-Commiſſion.

CCL.

Polizey-Befehl

Oct. 22.

wegen Einſperrung der Hausthiere.

Die unterzeichnete Behörde findet ſich in Gemäßheit des §. 20 der Verordnung, betreffend die Organiſation des Geſundheits-Polizeywesens vom 30. July dieſes Jahrs, veranlaßt, hiedurch jedermann aufzufordern, die herumlaufenden Hausthiere, wohin namentlich Hunde, Katzen und zahmes Geflügel zu rechnen, einzuſperren.

Hamburg, den 22. October 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCLI.

Oct. 23. **Bekanntmachung**

wegen der Ausgebung des Brotes in Bäckerläden.

Nachdem die Aelterleute der Weißback-Aemter ſich geneigt erklärt, zu veranlaſſen, daß in Gemäßheit des ſchon oft, und neuerdings öffentlich geäußerten Wunſches des Publikums, eine Einrichtung in den Bäckerläden getroffen werde, in Folge deren die bisher ſtattgehabte Ausſuchung des Brotes durch die Käufer aufhöre, und eine Ausgebung deſſelben an die Käufer an deren Stelle trete, ſo wird ſolche gewiß ſehr zweckmäßige und mit Dank anzuerkennende Einrichtung, von der unterzeichneten Behörde hiedurch nicht nur genehmigt, ſondern auch dem wohlwollenden Schutze und der Unterſtützung des Publikums, welche allein dieſelbe erhalten können, beſonders empfohlen.

Hamburg, den 23. October 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCLII.

Oct. 24. **Zuſatz**

zu §. 27 und 28 der Verordnung vom 30. July 1831 und No. 7 des Additaments vom 10. October 1831. Publicirt auf Befehl E. H. Raths. Hamburg, den 24. October 1831.

Da ſich einige Fälle ereignet haben, wo die Familie oder die Freunde eines an der Cholera Verſtorbenen die Beerdigung ſelbſt zu übernehmen wünſchten, ſo muß Ein

Hoch-

Hochedler Rath zwar von ſolchen Beerdi- Oct. 24.
gungen um ſo mehr abrathen, als abſeiten des Staats zu den Beerdigungen jederzeit anſtändige Trauergeräthſchaften, Transportmittel und Leichenträger in Bereitſchaft gehalten werden, welche letztere mit der Beerdigung ſolcher Leichen auf eine für die Sicherheit des Publikums zuträgliche Weiſe umzugehen wiſſen, es iſt jedoch, um die Freiheit der Beerdigung möglichſt wenig zu beſchränken, in ſolcher Hinſicht heute Folgendes verfaſſungsmäßig beliebt:

Wenn die Familie oder die Freunde es vorziehen ſollten, die Leiche eines an der Cholera Verſtorbenen ſelbſt beerdigen zu laſſen und ſich dazu der Träger verſichert haben, ſo iſt ſolches der betreffenden Special-Commiſſion anzuzeigen, welche dann dazu die Erlaubniß ertheilen wird. Jedoch muß die Einlegung der Leiche in den Sarg durch die Angeſtellten der Special-Commiſſion, keineswegs aber durch andere, z. B. durch Tiſchler, geſchehen und wird von jedem Gefolge, auſſer demjenigen, welches zur Fortſchaffung der Leiche ſelbſt nöthig iſt, dringend abgemahnt, auch muß die Leiche, wenn deren Tod hinreichend gewiß und die ärztliche Todesbeſcheinigung ausgeſtellt iſt, in möglichſt kurzer Friſt beerdigt werden.

Falls ſich Inconvenienzen oder gar Gefährlichkeiten für das Publikum aus den obigen Verfügungen ergeben ſollten, ſo bleibt es vorbehalten, dieſelben jederzeit wieder zu ändern oder ganz zurückzunehmen.

CCLIII.

Oct. 24.

Bekanntmachung

wegen Aufhebung der Verfügungen gegen das Einſchleppen der Cholera von der Seeſeite her.

Da das plötzliche Erſcheinen der Aſiatiſchen Cholera in Hamburg gezeigt hat, daß die früher getroffenen Sperrmaaßregeln den beabſichtigten Zweck nicht erfüllten, die Erfahrung auch lehrt, daß die Gefahr, die Krankheit durch Waaren verſchleppt zu ſehen, weniger groß iſt, die benachbarten Staaten ferner die von der Landſeite früher ergriffenen Sperrmaßregeln größtentheils aufgehoben, und ſomit den Verkehr zu Lande frey gegeben haben, ſo ſieht E. H. Rath ſich veranlaßt, die Verfügungen, welche wegen Vermeidung des Einſchleppens der Cholera von der Seeſeite her, im Laufe dieſes Jahres ergangen ſind, wieder aufzuheben. Es ſollen daher die Verordnungen, welche ſeit dem 30. May d. J. wegen der aus den Oſtſee-Häfen und den Häfen des weißen Meeres, ſo wie der nördlich von Bergen belegenen Häfen des Königreichs Norwegen kommenden Schiffe, erlaſſen ſind, imgleichen diejenigen, welche eine ſtrengere Aufſicht über die Schiffe zu Cuxhaven, der Cholera wegen, vorſchreiben, hierdurch aufgehoben und außer Kraft geſetzet werden, und die Quarantaine-Verordnungen in Cuxhaven forthin und bis auf weitere Verfügung nur in dem Maaße beobachtet werden, wie die desfallſigen Vorſchriften,

ſchriften, abgeſehen von denen, wegen der Cholera erlaſſenen Verordnungen, darüber entſcheiden. Oct. 24.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 24. October 1831.

CCLIV.

Notification

Oct. 28.

wegen der Martini-Meſſe zu Frankfurt a. d. Oder.

Da Einem Hochedlen Rathe die amtliche Anzeige geworden iſt, daß die Perſonen, welche die diesjährige Martini-Meſſe zu Frankfurt an der Oder beſuchen wollen, keiner fünftägigen Contumaz unterworfen ſind; daß vielmehr jede Perſon, wenn ſie gleich aus einem inficirten Orte kommt, oder ſich in einem ſolchen aufgehalten hat, ohne Contumaz zugelaſſen werden wird, wenn ſie mit den gehörigen Legitimations-Papieren nach der Bekanntmachung der hohen Immediat-Commiſſion zu Berlin vom 22. Auguſt d. J. verſehen iſt, worin beſonders das ausgedrückt ſeyn muß, daß der Inhaber gar nicht, oder wenigſtens fünf Tage vor ſeiner Abreiſe von dem Orte mit Cholera-Kranken nicht verkehrt habe: ſo hat Ein Hochedler Rath dieſes hierdurch zur Kenntniß aller derer, welche es angehen mag, bringen wollen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 28. October 1831.

CCLV.

CCLV.

Oct. 29.

Bekanntmachung,

betreffend den Landverkehr zwiſchen hier und den Königlich Preußiſchen Staaten dieſſeits der Elbe.

In einem geſtern eingegangenen Schreiben der Königlich Däniſchen Central-Commiſſion zu Kiel, wird darauf angetragen, daß, da die Sperre der Großherzogthümer Mecklenburg, die von hier nach den Königlich Preußiſchen Staaten dieſſeits der Elbe abgegangenen Perſonen und Güter, weiter als Lauenburg zu gelangen, verhindere, ſolche vorgängig von hier direct dahin nicht weiter dirigirt werden mögen.

Es iſt dabey bemerkt, daß den ſolchergeſtalt in Lauenburg gehemmten Perſonen und Gütern die Rückkehr nach Hamburg aufzugeben ſeyn werde.

Das Publikum wird von obigen Umſtänden ſofort in Kenntniß geſetzt. Es ſcheint am zweckmäßigſten, daß Perſonen und Güter, welche von hier nach den Königlich Preußiſchen Staaten dieſſeits der Elbe zu Lande gehen, beym Zollenſpeicher die Elbe und alsdann auf dem linken Ufer das Königreich Hannover zu paſſiren verſuchen.

Dieſen Weg nahm bis jetzt bekanntlich die Fahrpoſt zwiſchen hier und Berlin, und eine des Endes auf dem hieſigen Königlich Preußiſchen Ober-Poſtamte gemachte Anfrage hat ergeben, daß Frachtgüter auf dem Wege über Zollenſpeicher, Lüneburg, Dannenberg &c.

ohne

ohne allen Aufenthalt nach Lenzen, als der erſten Königlich Preußiſchen Stadt gelangen können und dieſe Route von Frachtfuhrleuten ſchon mehrfältig benutzt wurde. Oct. 29.

Es iſt dieſer Sache wegen auch bereits an die Königliche Landdroſtei zu Lüneburg geſchrieben, deren Antwort alsbald dem Publikum mitgetheilt werden wird.

Hamburg, den 29. October 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCLVI.

Polizey-Bekanntmachung, Oct. 29.

betreffend die Sperrung von Oldesloe.

Das Publikum wird benachrichtiget, daß, nach einer amtlichen Anzeige des Wohllöblichen Magiſtrats zu Oldesloe, die Zugänge der gedachtem Stadt, ſo wie die von Hamburg dahin führenden Wege von den Landes-Einwohnern beſetzt ſind und von hier kommende Reiſende, bis auf Weiteres, dort nicht zugelaſſen werden.

Hamburg, den 29. October 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCLVII. Oct. 31.

Fernere Bekanntmachung,

betreffend den Landverkehr zwiſchen hier und den Königl. Preußiſchen Staaten dieſſeits der Elbe.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 29. d. M., beeilt ſich die unterzeichnete Behörde zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß,

Oct. 31. daß, zufolge amtlicher Mittheilung der Königlich Großbritanniſch-Hannoverſchen Landdroſtei Lüneburg vom heutigen Tage es ſowohl Waaren als mit gehörigen Legitimations-Papieren und Reiſemitteln verſehenen Reiſenden, welche von hier zu Lande in die Königl. Preuß. Staaten gehen, geſtattet iſt, den Weg über Zollenſpeicher und Hoopte in das Königreich Hannover einzuſchlagen und auf den am linken Elb-Ufer innerhalb einer gewiſſen Linie laufenden Heerſtraßen bis dahin zu gelangen, wo ſie in das Königl. Preuß. Gebiet übergehen können.

Solchergeſtalt iſt alſo für Waaren und ordentliche Reiſende auf nicht bedeutenden Umwegen nunmehr auch der Landweg zwiſchen hier und Berlin völlig frei.

Hamburg, den 31. October 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCLVIII.

Oct. 31.

Anzeige,

betreffend Veränderung der Arzeney-Taxe.

Nachdem unter den gegenwärtigen Umſtänden einige einfache und zuſammengeſetzte Arzeney-Mittel vorgängig auf einen Monat, mit Vorbehalt demnächſtiger weiterer Verfügung abſeiten E. H. Raths in der Taxe erhöhet ſind, ſo iſt das gedruckte Verzeichniß ſolcher erhöheten Arzeney-Mittel bey dem Raths-Buchdrucker Meißner zu haben.

Hamburg, den 31. October 1831.

Der Geſundheit-Rath.

CCLIX.

CCLIX.

Veränderungen und Zusatz zur

Arzeney-Taxe. Nov. 1.

		mℓ	ß
Amylum maranthae . . .	1 Pfund	1	8
Aqua chamomillae vulg. .	3 Unzen	—	2
„ melissae . . . . . } „ menthae pip. . } „ „ crispae } „ sambuci flor. . . } . .	1 Unze	—	1
Calcaria oxymur. fortiss. .	1 Pfund	—	10
Cantharides pulveratae . .	1 Unze	1	—
Elaeosacch. chamomillae .	1 Drchm.	—	6
„ menthae pip.	„	—	3
Empl. cantharidum ord. } „ „ perp. } . .	1 Unze	—	10
Extr. opii aquosum	1 Drchm.	1	—
Flor. chamomillae vulg. .	1 Pfund	1	8
„ sambuci	„	2	4
Herba hyoscyami	1 Unze	—	3
„ melissae . . . } „ menthae crispae } „ „ pip. . } . .	1 Pfund	3	—
„ rutae	„	2	4
Hirudines	No. 1	—	3
Liquor natri chlorati . . .	1 Unze	—	2
Moschus contritus	2 Gran	—	11
Oleum cajaputi	1 Drchm.	1	—
„ cantharidum inf. .	1 Unze	—	12
„ chamomillae aeth.	1 Drchm.	8	—
„ „ „ .	1 Tropf.	—	2
Opium pulveratum	1 Drchm.	—	12
Rad. salep pulveratae . . .	1 Unze	—	8
„ serpentariae	„	—	8
„ „ pulv. . .	„	—	12
Spec. resolventes	„	—	3
Unguentum cantharidum .	„	—	8

Hamburg, den 1. November 1831.

Der Gesundheit-Rath.

CCLX.

CCLX.

Nov. 2. **Fernere Bekanntmachung,**

betreffend die Sperrung von Oldesloe.

Zufolge weiterer Mittheilung des Wohllöblichen Magiſtrats zu Oldesloe iſt nunmehr beſchloſſen: Reiſende und Waarentransporte von inficirten Orten durch Oldesloe paſſiren zu laſſen, wenn beſcheiniget wird, daß ſie die 3 letzten Tage in einer geſunden Gegend ſich aufgehalten haben oder von Hamburg 3 Tage unterwegs geweſen ſind.

Hamburg, den 2. November 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCLXI.

Nov. 8. **Bekanntmachung**

wegen der Mecklenburgiſchen Handwerks-Geſellen.

Nach mit der Großherzoglichen Immediat-Commiſſion zu Schwerin gepflogener Correſpondenz findet fortan das Abweiſen der von hier nach dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin zurückwandernden, dort zu Hauſe gehörenden Handwerksburſchen, von der Mecklenburgiſchen Landes-Gränze, nicht weiter Statt, und werden hier ihre Päſſe oder Wanderbücher über die Contumaz-Anſtalt zu Vier nach Boitzenburg viſirt, die Dürftigen auch mit einem Zehrpfenning verſehen werden.

Alle hier auſſer Arbeit ſeyenden, im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin

zu

zu Hauſe gehörigen Handwerks-Geſellen, welche wegen der Gränzſperre bisher auf hier wieder zurückgekommen oder hier liegen geblieben ſind, haben ſich daher zum Viſa ihrer Papiere, und, wenn ſie deſſen bedürfen, zur Empfangnahme eines Reiſepfennings innerhalb 24 Stunden auf dem Stadthauſe zu melden, und dann ſogleich die Stadt zu verlaſſen. Wer dem entgegen handelt, wird arretirt, mit Arreſt bey Waſſer und Brodt beſtraft, und unter gänzlicher Verweiſung aus Stadt und Gebiet ohne Weiteres über die Gränze geſchafft werden. Nov. 8.

Hamburg, den 8. November 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCLXII.

Publicandum, Nov. 18.

betreffend die der Bundes-Verſammlung eingereichten Addreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes.

Nachdem von der Bundes-Verſammlung in der 36ſten Sitzung vom 27. v. Mts., auf Veranlaſſung Derſelben eingereichter gemeinſchaftlicher Vorſtellungen über öffentliche Angelegenheiten des Deutſchen Bundes, der nachfolgende Beſchluß gefaßt worden, als wird derſelbe abſeiten Eines Hochedlen Raths hiermittelſt öffentlich zur Nachachtung der Bürger und Einwohner bekannt gemacht.

„Beſchloſſen:“

„Da der Bundes-Verſammlung gemeinſchaftliche Vorſtellungen oder Addreſſen

Nov. 18. dreſſen über öffentliche Angelegenheiten des Deutſchen Bundes eingereicht worden ſind, eine Befugniß hiezu aber in der Bundes-Verfaſſung nicht begründet iſt, das Sammeln der Unterſchriften zu dergleichen Addreſſen vielmehr nur als ein, die Autorität der Bundes-Regierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Verſuch, auf die gemeinſamen Angelegenheiten und Verhältniſſe Deutſchlands einen ungeſetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieſer letzteren zum Bunde unvereinbaren, Einfluß zu üben, anzuſehen iſt; ſo erklärt die Bundes-Verſammlung, daß alle dergleichen Addreſſen als unſtatthaft zurückzuweiſen ſeyen."

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 18. November 1831.

CCLXIII.

Nov. 18.

Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung verſchiedener Special-Commiſſionen und die Desinfectionen.

Der, ungeachtet des Eintritts naßkalter Witterung, hohen Waſſers und überſtandener Umzugszeit, im Ganzen fortwährend günſtige Stand der Krankheit, veranlaßt die General-Geſundheits-Commiſſion, nach dazu erhaltener, verfaſſungsmäßiger Befugniß, zu ſolchen fernern Einſchränkungen der beſtehenden ge-

geſundheitspolizeylichen Maaßregeln, wie das Bedürfniß der Erleichterung der Mühen und Arbeiten der für das Wohl ihrer Mitbürger ſo ruhmvoll gewirkt habenden Special-Commiſſionen, und das Bedürfniß der Verminderung der öffentlichen Ausgaben es gleich dringend erfordern, wobey indeſſen für die erkrankenden Mitbürger dieſelbe ſchnelle Hülfe, wie bisher, geleiſtet wird, auch, für den unverhofften Fall, daß die Seuche wieder zunehmen ſollte, alle Behörden in ihrem Weſen beſtehen bleiben, und jederzeit wieder in volle Thätigkeit treten können. Nov. 18.

Es werden demnach

I) die in der Stadt befindlichen 13 Special-Commiſſionen vom Sonnabend den 19. d. M., 12 Uhr Nachts, an, künftig in dem Maaße fungiren, daß, von Woche zu Woche, ſie miteinander im öffentlichen Dienſte abwechſeln, jedesmal alſo nur ein Theil der Special-Commiſſionen in Thätigkeit iſt, während der andere Theil der wohl verdienten Ruhe genießt.

II) In der Vorſtadt Hamburgerberg tritt ein gleicher Thätigkeitswechſel, hinſichtlich der Special-Commiſſion No. 14 (Hamburgerberg) und No. 15 I (Oelmühle), ein.

Da ärztliche Mitglieder bey der Special-Commiſſion No. 15 II (Rothenbaum) noch nicht in Thätigkeit geſetzt ſind, und die bürgerlichen Mitglieder, der großen Entfernung wegen, kein Alterniren mit einer andern

Nov. 18. andern Commiſſion wünſchen, ſo bleibt die Special-Commiſſion No. 15 II ferner, bis auf Weiteres, in der bisherigen bürgerlichen Thätigkeit.

III) Wegen der Special-Commiſſionen No. 12 (St. Georg) und No. 13 (Stadtdeich) bleibt weitere Beſtimmung vorbehalten.

IV) Folgende Special-Commiſſionen in der Stadt und auf dem Hamburgerberge ſind es, welche, in Gemäßheit Art. I, künftig mit dem Dienſte wechſeln werden:

1) Special-Commiſſion No. 1, Büreau: Brookthor, hinter der Wache, mit der Special-Commiſſion No. 3, Büreau: Theerhof No. 43.

2) Special-Commiſſion No. 4, Büreau: Pferdemarkt No. 43, mit der Special-Commiſſion No. 5, Büreau: Lilienſtraße No. 139, und der Special-Commiſſion No. 6, Büreau: Speersort No. 51.

3) Special-Commiſſion No. 2, Büreau: Stubbenhuek No. 5, mit der Special-Commiſſion No. 10, Büreau: neuſtädter Neuenweg No. 73.

4) Special-Commiſſion No. 7, Büreau: Caffamacherreihe No. 174, mit der Special-Commiſſion No. 8, Büreau: 1ſte Petersſtraße No. 279.

5) Special-Commiſſion No. 9, Büreau: Mühlenſtraße No. 91, mit der Special-Commiſſion No. 11, Büreau: Böhmkenſtraße No. 211.

6 Spe-

6) Special-Commiſſion No. 14, Büreau: Silberſackſtraße No. 370, mit der Special-Commiſſion No. 15 I, Büreau: Neuenkamp. Nov. 18.

7) Special-Commiſſion No. 16, Büreau: Brunnenſtraße No. 71, mit der Special-Commiſſion No. 17, Büreau: Brunnenſtraße No. 71.

V) Von nächſtem Sonnabend, dem 19. d. M., 12 Uhr Nachts, an, bis zum Sonnabend, dem 26. d. M., 12 Uhr Nachts, werden die Special-Commiſſionen No. 1, 2, 4, 7, 9, 14, 16 fungiren, ſo daß alſo Hülfe gefunden wird:

1) für die Bezirke der Special-Commiſſionen No. 1 und 3, im Anmeldungs-Büreau der Special-Commiſſion No. 1, am Brookthore, hinter der Wache;

2) für die Bezirke der Special-Commiſſionen No. 4, 5 und 6, im Anmeldungs-Büreau der Special-Commiſſion No. 4, Pferdemarkt No. 43, niedrige Seite;

3) für die Bezirke der Special-Commiſſionen No. 2 und 10, im Anmeldungs-Büreau der Special-Commiſſion No. 2, Stubbenhuek No. 5;

4) für die Bezirke der Special-Commiſſionen No. 7 und 8, im Anmeldungs-Büreau der Special-Commiſſion No. 7, Caffamacherreihe No. 174;

5) für

Nov. 18. 5) für die Bezirke der Special-Commiſſionen No. 9 und 11, im Anmeldungs-Büreau der Special-Commiſſion No. 9, Mühlenſtraße No. 91;

6) für die Bezirke der Special-Commiſſionen No. 14 und 15, I., im Anmeldungs-Büreau der Special-Commiſſion No. 14, Silberſack-Straße No. 370;

7) für die Bezirke der Special-Commiſſionen No. 16 und 17, im Anmeldungs-Büreau der Special-Commiſſion No. 16, Brunnenſtraße No. 71;

und wird künftig jeden Sonnabend in den W. G. Nachrichten bekannt gemacht werden, welche Special-Commiſſionen für die nächſte Woche in Thätigkeit ſind, wohin alſo die Hülfe Suchenden ſich zu wenden haben.

VI) Damit, wenn aus Unkunde Jemand nach dem Büreau der betreffenden, gerade nicht in Thätigkeit ſeyenden Special-Commiſſionen ſendet, er ſofort erfahre, wohin ſein Antrag gehöre, ſo werden Tag und Nacht dazu angenommene Wächter in den verſchiedenen Büreaux der für die Woche außer Thätigkeit befindlichen Special-Commiſſionen unausgeſetzt gegenwärtig ſeyn, um den Hülfe Suchenden an das rechte, in Thätigkeit ſeyende, andere Büreau zu verweiſen.

VII) Hinſichtlich der Desinfectionen, deren unbedingte Beybehaltung unter den vorkommenden Umſtänden, ſich nicht

weiter

weiter als nothwendig darſtellt, wird ver- Nov. 18.
fügt, daß ſie nur in den beyden Fällen ſtatt finde: a) wenn der betreffende Privatmann die Desinfection wünſcht, oder b) die betreffende Special-Commiſſion ſie anzuordnen für nöthig erachtet.

Hamburg, den 18. November 1831.

Die General-
Geſundheits-Commiſſion.

CCLXIV.

Warnung, Nov. 22.

betreffend die erforderliche Sorge für die Geſundheit.

Wenn gleich der Stand der Seuche im Allgemeinen fortwährend günſtig iſt, ſo muß die General-Geſundheits-Commiſſion doch das Publikum dringend warnen, nicht, wie es hin und wieder ſchon geſchieht, es an gehöriger Vorſicht im Eſſen und Trinken und Sorge vor Erkältung ermangeln zu laſſen. Namentlich wird, bey Gelegenheit der jetzigen Schlachtezeit, jeder aufgefordert, die Zubereitung fetter Speiſen zu vermeiden und in dem Genuſſe fetten Fleiſches ſehr mäßig zu ſeyn.

Hamburg, den 22. November 1831.

Die General-
Geſundheits-Commiſſion.

Digitized by Google

Nov. 23.

CCLXV.

Bekanntmachung,

der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs.

Da in dieſen Tagen die gewöhnlichen Umſchreibungen von den Capitainen des Bürger-Militairs oder von den ſelbigen untergeordneten Offizieren vorgenommen werden ſollen, ſo fordert Ein Hochedler Rath hiemit ſämmtliche hieſige Bürger und Einwohner und alle auch nur eine Zeitlang ſich hieſelbſt aufhaltende Perſonen auf, denſelben auf ihre Nachfrage über

ihre Namen,

ihr Gewerbe,

die Dauer und Urſachen ihres hieſigen Aufenthalts, ſo wie ob ſie eine Fremden-Charte von der Polizey-Behörde haben, welche jedesmal vorgezeigt werden muß,

ob ſie hieſige Bürger ſind, worüber auf Erfordern der Bürgerſchein vorzuzeigen; ſo wie über die bey ihnen einlogirenden Zimmer- oder Etage-Bewohner, deren Alter und Geburtsort, auch über den Miethebetrag

und über den Namen und das Alter ihrer Söhne, Stiefſöhne und Mündel männlichen Geſchlechts, ſie mögen hier oder auswärtig ſeyn.

Auch

Digitized by Google

Auch haben ſie über die in den Jah- ren 1808, 1809 und 1810 Ge- bornen, männlichen Geſchlechts, be- ſondere Nachfrage anzuſtellen, und genaue Liſten zu halten, worin der Vor- und Zu-Name, das Geburts- Jahr, das Gewerbe, und der Aufent- halts-Ort der annoch Lebenden, und falls einige von ihnen geſtorben ſeyn ſollten, das Todes-Jahr der Geſtor- benen genau notirt wird. Nov. 23.

Ueberdies haben ſie in jeder einzelnen Wohnung ein Aufforderungs- Zettel zur Anmeldung der in den vorbenannten Jahren gebornen und ſich noch am Leben befindenden Kriegs- dienſtpflichtigen zurück zu laſſen, und ſolches nach drey Tagen durch den Feldwebel ausgefüllt wieder ab- holen zu laſſen.

Endlich auch ob Iſraeliten darunter ſind, die der hieſigen Iſraelitiſchen Gemeinde unbekannt ſind,

eine richtige Auskunft zu ertheilen, und dabey den umſchreibenden Capitainen oder Offizieren anſtändig und beſcheiden zu be- gegnen, mit der Verwarnung, daß jede Un- art und Unwillfährigkeit mit angemeſſener Strafe geahndet werden wird.

Uebrigens hat ein jeder Bürger und Einwohner, der aus einer Compagnie in die andere umgezogen iſt, nicht allein dem Capitain, aus deſſen Compagnie er gezogen

 iſt,

Nov. 23. iſt, davon eine Anzeige zu machen, ſondern auch den Beweis der geſchehenen Anzeige dem Capitain, in deſſen Compagnie er eingezogen iſt, vorzuzeigen. Ueberdies muß jeder Umziehende, wenn er auch nicht zum Bürger-Militair gehört, ſich bey dem Capitain der Compagnie, wohin er gezogen iſt, melden.

Wer dieſe Vorſchriften unbefolgt läßt, verfällt in eine von Polizey wegen zu exequirende Strafe von 1 Thaler.

Beſonders aber haben auch bey dieſer Gelegenheit die umſchreibenden Capitaine und Offiziere den Auftrag, von den Bürgern, welche Uniform und Armatur-Stücke vom Staate erhalten haben, ſich dieſelben vorzeigen zu laſſen, und werden diejenigen unter ihnen, die darauf der Stadt noch etwas ſchuldig ſind, aufgefordert werden, unverzüglich dieſe Schuld abzutragen, wie ſie ſich dazu beym Empfange der Uniformen und Waffenſtücke verpflichtet haben, und ſoll von den Säumigen der Abtrag unfehlbar executiviſch beygetrieben werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 23. November 1831.

CCLXVI.

Bekanntmachung,

Dec. 2.

betreffend die Erleichterung des außerordentlichen Geſundheits-polizeylichen Dienſtes.

Nach dazu erhaltener verfaſſungsmäßiger Befugung, findet ſich die General-Geſundheits-

heits-Commiſſion, bey fortdauernd günſtiger werdendem Seucheſtande, zu ihrem Vergnügen, veranlaßt, folgende fernere Erleichterungen und Erſparungen, rückſichtlich des außerordentlichen Geſundheits-polizeylichen Dienſtes, eintreten zu laſſen: Dec. 2.

1) Bis auf Weiteres werden in der Stadt nur vier Special-Commiſſionen fungiren, welche ſich, ohne Rückſicht auf einen beſondern Bezirk, aller angemeldeten Cholera-Kranken annehmen werden.

2) Jeder Cholera-Erkrankungsfall iſt, nach der Wahl des Anmeldenden, bey der für ihn gelegenſten Special-Commiſſion anzuzeigen.

3) Jeder Cholera-Geneſungs- oder Todes-Fall muß bey derſelben Special-Commiſſion, bey welcher die Erkrankung angemeldet iſt, angezeigt werden.

4) Bey allen nicht in Thätigkeit ſeyenden Bureaux ſind, wie bisher, bey Nacht und Tag Wächter, damit ein aus Unkunde dort Hülfeſuchender ſofort an ein in Thätigkeit befindliches Bureau verwieſen und die nöthige ſchriftliche Anmeldung von Geneſungs- oder Todesfällen dort abgegeben werden könne.

5) Von Sonnabend, den 3. December, 12 Uhr Nachts, bis Sonnabend, den 10. December, 12 Uhr Nachts, ſind in der Stadt folgende vier Special-Commiſſionen in Thätigkeit:

a) Die

Dec. 2. a) Die Special-Commiſſion No. 1, Bureau Brookthor hinter der Wache.

b) Die Special-Commiſſion No. 2, Bureau Stubbenhuck No. 5.

c) Die Special-Commiſſion No. 6, Bureau Speersort No. 51.

d) Die Special-Commiſſion No. 16, Bureau Brunnenſtraße No. 71.

6) Die Special-Commiſſion No. 12 in St. Georg (Steindamm No. 120) wird bis auf Weiteres von Sonnabend, den 3. December, 12 Uhr Nachts, auſſer Thätigkeit geſetzt, und ſind etwaige Cholera-Fälle in deren Bezirke dann bis auf Weiteres bey der Special-Commiſſion No. 13, Stadtdeich, oder bey der Special-Commiſſion No. 1, am Brookthor hinter der Wache, oder bey der Special-Commiſſion No. 6, Speersort No. 51 anzumelden.

7) In allen hier nicht berührten Puncten bleibt es bey den bisherigen Verfügungen.

Die General-Geſundheits-Commiſſion fordert das Publikum und namentlich die Herren Aerzte und Wundärzte auf das dringendſte auf, jeden etwaigen Cholera-Fall und deſſen endlichen Verlauf, nach Vorſchrift des Geſetzes, jetzt mehr als je, ungeſäumt zur Kunde der Behörden zu bringen. Die einzelne Anzeige iſt gegenwärtig von erhöheter Wichtigkeit, weil, bey der Seltenheit der Fälle, auch nicht ein einziger verſchwiegen bleiben oder überſehen werden

werden darf, damit man den Stand der Sache immer auf das Genaueſte überſchaue und ſo einen richtigen Maaßſtab zu ferneren Beſchränkungen oder etwa wieder erforderlichen Erweiterungen der Geſundheits-polizeylichen Anordnungen ſtets zur Hand habe. Auch würden unterlaſſene oder mangelhaft gemachte Anzeigen die demnächſtige endliche Erklärung des vollkommenen Geſundheitszuſtandes unſerer Stadt verzögern, oder den Zeitpunct, wo dies geſchehen dürfte, ungewiß machen und ſomit auf den Einzelnen, wie auf das Gemeinweſen, höchſt ſchädlich einwürken. Dec. 2.

Hamburg, den 2. December 1831.

Die General-
Geſundheits-Commiſſion.

CCLXVII.

Dec. 2.

Bekanntmachung wegen Wegſchaffung des Eiſes und Schnees, und Reinhaltung der Rinnſteine. Renov. 1819, Decbr. Denuo renovatum 1831, Decbr. 2.

ſ. oben Band VI. S. 141 und Band II. S. 23.

CCLXVIII.

Dec. 7.

Polizey-Bekanntmachung,

die Zulaſſung fremder Verkäufer zu den hieſigen Jahrmärkten betreffend.

Mit Genehmigung des Senats wird die, durch die Bekanntmachung vom 10. October

d. J.

Dec. 7. d. J. bis auf Weiteres verfügte Ausſchließung fremder Verkäufer von den Jahrmärkten in Stadt und Gebiet, in ſo weit eine Reciprocität ſtatt findet, hiemit wieder aufgehoben, ſo daß alſo in den Staaten, deren Jahrmärkte zu beziehen dem Hieſigen jetzt geſtattet iſt, zu Hauſe gehörende Handelsleute auch die hieſigen Jahrmärkte nunmehr wieder beziehen können.

Hamburg, den 7. December 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCLXIX.

Dec. 10. **Polizey-Bekanntmachung**

wider das Hinſetzen von Wagen auf den Gaſſen.

Da die öffentlichen Plätze und Straßen ohne alle Rückſicht auf die Paſſage jetzt wieder auf unleidliche Weiſe mit Blockwagen beſetzt werden, ſo wird ſolches wiederholt unterſagt, und werden die Eigenthümer angewieſen, da wo ihnen das Hinſetzen von Wagen erlaubt worden, ſie in gehöriger Ordnung neben einander zu ſtellen und die Deichſel zurückzubiegen.

Die Gaſſenſchauer und Polizeyofficianten ſind angewieſen, Wagen, welche verbots- oder ordnungswidrig auf den Plätzen und Straßen hingeſetzt ſind, in Gewahrſam zu nehmen und wird der Eigenthümer dann in Strafe und Koſten verurtheilt werden.

Hamburg, den 10. December 1831.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Bd. IX. S. 182.

Digitized by Google

CCLXX.

Polizey-Warnung,

Dec. 12.

die Anmeldung der Schulen und anderer Erziehungs-Anſtalten betreffend.

Glaubwürdigen Anzeigen nach, ſollen in der Stadt und in den Vorſtädten ſich noch Schulen und Lehr-Erziehungs- und Penſions-Anſtalten für die Jugend befinden, welche, der Notification des Senats vom 18. April d. J. zuwider, bey der unterzeichneten Behörde noch nicht angemeldet worden, obgleich ſolches binnen vier Wochen zu thun verfügt war.

Geſchehener Mittheilung zufolge, beſchäftigt ſich die competente Behörde, an welche die Polizey die eingegangenen Anmeldungen gelangen ließ, jetzt mit der definitiven Aufmachung der Liſten und wird daher jeder Inhaber von Schulen, und Lehr-Erziehungs- und Penſions-Anſtalten für die Jugend, welcher ſich bis jetzt nicht gemeldet, ermahnt, alsbald nachträglich ſich bey der unterzeichneten Behörde anzugeben, um die Gefahr der Schließung ſeiner Anſtalt zu vermeiden.

Hamburg, den 12. December 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCLXXI.

Bekanntmachung,

Dec. 14.

die Abnahme der Cholera-Krankheit betreffend.

Unter der gnädigen Leitung des höchſten Regierers der menſchlichen Schickſale, deſſen

ſchützen-

Dec. 14. ſchützende Hand gewiß alle Bewohner Hamburgs bey dieſer Veranlaſſung mit dem innigſten und freudigſten Dank verehrt haben, iſt es gelungen, das auch bey uns eingedrungene Cholera-Uebel durch die unermüdete Thätigkeit und Sorgfalt der dabey mitwirkenden Behörden, ſo wie durch den eben ſo beſonnenen, als zur Befolgung zweckmäßiger Verfügungen bereitwilligen Sinn der Bürger und Einwohner dieſer Stadt auf eine erfolgreiche Art zu bekämpfen, und der Verbreitung deſſelben ſchleunig und kräftig zu wehren. Die dadurch herbeygeführte dauernde und bedeutend fortſchreitende Abnahme der Krankheit, verbunden mit den nunmehr hinſichtlich der Natur und der Beſchaffenheit derſelben in der Nähe gemachten Erfahrungen, geſtattet E. H. Rath in völliger Uebereinſtimmung mit der außerordentlichen Deputation ſchon jetzt die E. Bürgerſchaft in den nächſten Tagen wieder zu verſammeln, ohne daß irgend eine Gefahr davon zu beſorgen ſeyn wird. Indem E. H. Rath mit wahrhafter Freude dies zur Kenntniß der dabey Betheiligten bringt, überläßt Er Sich zugleich der zuverſichtlichen Hoffnung, daß es bald möglich ſeyn werde, auch die übrigen, in Bezug auf dieſe Krankheit getroffenen Einrichtungen, welche bereits weſentlich haben beſchränkt werden können, welche aber eine verſtändige und pflichtmäßige Vorſicht vorgängig noch beyzubehalten anräth, gänzlich zu beſeitigen. Das ruhige und unveränderte Fortſchreiten auf dem bisher mit

ſo

Digitized by Google

ſo glücklichem Erfolg betretenen Wege ab- Dec. 14.
ſeiten Aller wird am ſicherſten zur Erreichung dieſes ſo wünſchenswerthen Zieles führen.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung, Hamburg, den 14. December 1831.

CCLXXII.

Bekanntmachung, Dec. 14.

betreffend die Aufhebung der außerordentlichen Beſtimmungen wegen der Desinfection und der Beerdigung rückſichtlich der Cholera.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß, in Folge getroffener verfaſſungsmäßiger Beliebung, dasjenige, welches in der Verordnung, betreffend die Organiſation des Geſundheits-Polizeywesens, für den Fall des Ausbruchs der Cholera, vom 30. July d. J. und in den ſich darauf beziehenden, nachträglichen Verordnungen und Verfügungen, hinſichtlich der Desinfection und der Beerdigung außerordentlich beſtimmt worden, wiederum aufgehoben iſt, ſo daß nunmehr, in Beziehung auf die Cholera, Desinfectionen irgend einer Art, durch das Geſetz hier nicht weiter gefordert werden, und, hinſichtlich der Beerdigung an der Cholera etwa noch verſterbender Perſonen, alle und jede Ausnahms-Beſtimmungen wegfallen, mithin mit ſolchen Leichen ganz, wie mit Leichen an andern Krankheiten Verſtorbener, verfahren wird.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 14. December 1831.

CCLXXIII.

Digitized by Google

CCLXXIII.

Decbr. **Bekanntmachung**

wegen des Sammlens mit der Armenbüchſe in den Marſchlanden.

Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit der Beſtimmungen der am 1. November 1785 in dem Landgebiete publicirten Armen-Ordnung, die wöchentlichen Sammlungen mit der Armenbüchſe durch jeden hiezu verpflichteten Bürger oder Einwohner perſönlich verrichtet werden müſſen.

Gedachte Verordnung verfügt in §. 20 ad 3 in fine:

„Wer durch Krankheit, Abweſenheit oder andere gültige Urſachen die Sammlung in Perſon zu verrichten verhindert wird, muß dafür ſorgen, daß ſolche durch einen andern, zum Sammeln qualificirten, Bürger oder Einwohner für ihn verrichtet werde, keineswegs aber einen Bedienten oder eine ſonſt unqualificirte Perſon ſtatt ſeiner ſchicken, bey einer zum Beſten dieſer Armen-Anſtalt ſofort und allenfalls executiviſch einzufordernden Strafe von fünf Thaler."

Dieſe wohlgemeinte Erinnerung wird ohne Zweifel genügen, damit fortan dem Beyſpiel der Mehrzahl der Eingeſeſſenen, welche in treuer Erfüllung der fraglichen Auflage ihre eigene Genugthuung finden, allgemein nachgeahmt werde, und damit nicht ferner, wie bisher geſchehen, öfters Dienſt-

Digitized by Google

boten oder Kinder mit dem Sammeln für die Armen-Anſtalt beauftragt werden. Decbr.

Sollte jedoch der Fall ſich ereignen, daß der gedachten geſetzlichen Verfügung neuerdings zuwider gehandelt würde, ſo haben die Armen-Vorſteher den Beykommenden ſofort zur Bezahlung der verwirkten 5 Thaler Strafe an die Armen-Anſtalt aufzufordern, und falls ſolche innerhalb 8 Tagen nicht erfolgt, allhier Anzeige davon zu machen, und ſoll ſodann die Strafe unverzüglich executiviſch beygetrieben werden.

Hamburg, im December 1831.

C. D. Benecke,
Landherr.

CCLXXIV.

Bekanntmachung

wider die Verunreinigung der Gaſſen in St. Georg. Decbr.

Da, mehrerer deshalb erlaſſenen Aufforderungen und Erinnerungen ungeachtet, die Verunreinigung von Gaſſen, Wegen und Plätzen in mehreren Gegenden der Vorſtadt St. Georg nicht unterbleibt, und dies nicht blos jedem Bewohner läſtig und widerlich, ſondern auch offenbar der Geſundheit in hohem Grade nachtheilig iſt: als werden alle und jede Bewohner dieſer Vorſtadt ernſtlich erinnert, ſich alles Hinwerfens von Unrath jeder Art, todter Thiere oder ſonſtiger, widerliche und nachtheilige Dünſte verbreitende Gegenſtände auf die Gaſſen, Wege

und

Decbr. und öffentliche Plätze gänzlich zu enthalten, ſondern ſolche Gegenſtände bis zur Ankunft der öffentlichen Unrathswagen, die ſich an mehreren Tagen in der Woche einſtellen werden, in ihren Wohnungen, in Tonnen oder anderen angemeſſenen Gefäßen zu laſſen, und dann zur Aufſchüttung auf die Unraths-wagen vor ihren Wohnungen auszuſetzen, und zwar bey 2 Rthlr. Strafe in jedem Contraventions-Falle.

Hamburg, im December 1831.

D. Schlüter, Dr.
Landherr.

CCLXXV.

Dec. 16.

Bekanntmachung,

betreffend die Schließung der Bureaux ſämmtlicher Special-Geſundheits-Commiſſionen.

Die fortwährende Abnahme der Epidemie, welche, allem Anſcheine nach, ihrem gänzlichen Erlöſchen nahe iſt, erlaubt der General-Geſundheits-Commiſſion, zu ihrer Freude, folgende weitere, bedeutende Erleichterungen und Erſparungen im außerordentlichen Geſundheits-Polizey-Dienſte, wozu früher die verfaſſungsmäßige Befugung bereits ertheilt worden.

1) Es werden vom Sonnabend, den 17. d. M., Nachts 12 Uhr, an, ſämmtliche Special-Commiſſionen in der Stadt und in den Vorſtädten, bis auf Weiteres, außer Thätigkeit geſetzt und deren Büreaux ſämmtlich geſchloſſen, ſo daß in denſelben weder

Hülfe

Hülfe geſucht noch nachgewieſen werden kann. Dec. 16.

2) Es iſt dagegen, bis auf Weiteres, im Büreau der General-Geſundheits-Commiſſion auf dem Stadthauſe, Tag und Nacht, jederzeit einer der Herren Special-Commiſſions-Aerzte anweſend, um, wo man es nicht vorzieht, ſich an ſeinen Privat-Arzt oder ſeinen Armen-Arzt zu wenden, die gewünſchte ärztliche Hülfe ſofort zu leiſten.

3) Alle Anmeldungen von Cholera-Erkrankungs-, Geneſungs-, oder Sterbefällen geſchehen fortan nur auf dem Stadthauſe im Büreau der General-Geſundheits-Commiſſion, und werden die Herren Aerzte und Wundärzte erſucht, ſolche Anmeldungen thunlichſt zu beſchleunigen.

Sollten, wider Verhoffen, die Umſtände es erfordern, eine oder mehrere der Special-Commiſſionen auf die bisherige Weiſe wieder in Thätigkeit zu ſetzen, ſo wird ſolches alsbald öffentlich bekannt gemacht werden, ſo wie die General-Geſundheits-Commiſſion es auch nicht verſäumen wird, beym gänzlichen Verſchwinden der Krankheit alsbaldige, behufige Anträge zu machen, damit der nur ruhenden Wirkſamkeit der Special-Commiſſionen ein endliches Ziel geſetzt und deren Mitglieder ihres mit ſo vielem Ruhme verwalteten menſchenfreundlichen und wohlthätigen

thätigen Amtes gänzlich entlaſſen werden können. Hamburg, den 16. December 1831.

Die General-
Geſundheits-Commiſſion.

CCLXXVI.

Dec. 16.

Polizey-Bekanntmachung,

für Reiſende, Fuhrleute und Schiffer, welche nach dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin von hier abgehen.

In Folge Mittheilung der großherzoglichen Immediat-Commiſſion zu Schwerin werden Reiſende, Frachtfuhrleute und Schiffer, welche von hier nach dem Mecklenburgiſchen abgehen, aufgefordert, den Tag ſolchen Abganges von hier ſich beſcheinigen zu laſſen, weil ihnen dann die Reiſetage in geſunden Gegenden bey Beſtimmung der Contumazzeit in Mecklenburg zu Gute gerechnet werden.

Es iſt zur Bequemlichkeit und Erleichterung des Verkehrs die Einrichtung getroffen, daß ſolche Beſcheinigungen bey dem Auspaſſiren des Thores No. 1 in der Vorſtadt St. Georg, von dem daſelbſt befindlichen Polizey-Poſten und bey dem Auspaſſiren aus dem Niederhafen von dem Hafen-Polizey-Wachtſchiffe beym Niederbaume, ſo wie bey dem Auspaſſiren aus dem Oberhafen von der Hafen-Polizey-Wache bey der Bake, welche ſämmtlich mit gedruckten Formularen verſehen ſind, unentgeltlich ausgegeben werden.

Hamburg, den 16. December 1831.

Die Polizey-Behörde.

CCLXXVII.

CCLXXVII.

Dec. 16.

Die Notification einer, am Neujahrstage 1832, zum Beſten der hieſigen allgemeinen Armen-Anſtalt anzuſtellenden Collecte, iſt am 16. December 1831 publicirt.

CCLXXVIII.

Bekanntmachung,

Dec. 17.

betreffend die Schließung der Heil-Anſtalt auf Ericus.

In Folge dazu erhaltener, verfaſſungsmäßiger Befugniß wird die Heil-Anſtalt Ericus mit Montag, dem 19. d. M, geſchloſſen, und etwaige, der Hoſpitalspflege bedürftige Cholera-Patienten können bis auf Weiteres künftig nur in die Heil-Anſtalt Hornwerk aufgenommen werden.

Hamburg, den 17. December 1831.

Die General-
Geſundheits-Commiſſion.

CCLXXIX.

Bekanntmachung,

Dec. 17.

betreffend das Verſchwinden der Cholera im Amte Bergedorf.

In Folge, von auswärtigen Behörden über den Geſundheits-Zuſtand im Amte Bergedorf, als eines bedeutenden Paſſage-Punkts, geſchehener Anfragen, findet die General-Geſundheits-Commiſſion es angemeſſen, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß,

Dec. 17. früher eingegangenen und heute wiederholt beſtätigten amtlichen Berichten zufolge, der letzte wirkliche Cholera-Fall im Amte Bergedorf ſich am 16. vorigen Monats ereignet hat und am 21. v. M. zwar noch ein zweifelhafter Cholera-Fall angemeldet iſt, dieſem die Geneſung jedoch ſchon am 26. v. Mts. folgte. Seit dieſer Zeit, alſo mindeſtens ſeit 21 Tagen, ſind alle Spuren der Cholera aus dem Amte Bergedorf unbezweifelt verſchwunden.

Hamburg, den 17. December 1831.

Die General-
Geſundheits-Commiſſion.

CCLXXX.

Dec. 19. **Rath- und Bürger-Convent**
vom 19. December 1831.

Ein Ehrbarer Rath hatte ſich veranlaßt gefunden, die Erbgeſeſſene Bürgerſchaft auf den 19. December, wegen folgender Gegenſtände zu convociren.

I. Nachdem das Cholera-Uebel glücklich ſo weit beſeitigt war, daß das Wiederzuſammentreten Erbg. Bürgerſchaft kein weiteres Bedenken gefunden hat, es aber dennoch rathſam erſchien, die bisherige Bevollmächtigung E. Oberalten cum Adjunctis, in einem gewiſſen Umfange vorgängig beyzubehalten: ſo trug E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die nähere desfallſige Aus-

Auseinanderſetzung in der Anlage sub No. 1, darauf an: Dec. 19.

Daß dieſe Bevollmächtigung ſowohl hinſichtlich aller, auf das Cholera-Uebel bezüglichen Gegenſtände, als auch für den, freylich ſehr unwahrſcheinlichen Fall, daß die Krankheit wieder bedeutend Ueberhand nehmen möchte, in der, in der Anlage näher angegebenen, Modalität, bis zur gänzlichen Beendigung aller dieſer außerordentlichen Einrichtungen, beybehalten und prolongirt werde.

II. Bey den außerordentlichen Ausgaben, welche in dieſem Jahre unſerem öffentlichen Aerario zur Laſt gefallen waren, und insbeſondere durch die großen Unkoſten, welche das Cholera-Uebel für unſere Stadt herbeygeführt, ſo wie durch die Minder-Einnahmen, welche durch daſſelbe gleichfalls veranlaßt worden, ward es dringend nothwendig, der Staats-Kaſſe mit außerordentlichen Mitteln zu Hülfe zu kommen. E. E. Rath konnte demnach nicht umhin, aus den, in der Anlage sub No. II, weiter entwickelten Gründen, bey Erbg. Bürgerſchaft darauf anzutragen, Verordnete löbl. Kämmerey zu poteſtiviren, eine Anleihe von 400,000 m℔ Banco, unter den in der Anlage näher bezeichneten Bedingungen, zu contrahiren.

III. Da die Stadt-Grundſteuer nur für das laufende Jahr bewilligt worden, zugleich

Dec. 19. zugleich aber auch das, bey dieſer Steuer angeordnete Erhebungs-Verfahren, einiger, leicht ausführbarer Verbeſſerungen bedurfte: ſo ſahe E. E. Rath Sich veranlaßt, unter Bezugnahme auf die desfallſige weitere Auseinanderſetzung in der Anlage sub No. III auf die unveränderte Prolongation der Grundſteuer für die Stadt und die Vorſtädte, für das Jahr 1832, und zugleich hinſichtlich des Erhebungs-Verfahrens auf die Abänderung anzutragen: daß die Zahlungs-Termine für dieſe Steuer auf zwey zu beſchränken, und dieſe halbjährigen Verfall-Termine auf Vierzehn Tage nach Himmelfahrt, und Vierzehn Tage nach Martini zu beſtimmen, auch dabey feſtzuſetzen, daß derjenige, welcher die Zahlung nicht ſpäteſtens an dem dritten, nach Ablauf dieſes Termins für ſeinen Diſtrict eintretenden Zahlungstage, entrichtet haben werde, in die Straf-Erhöhung von Einem Schillinge per Reichsthaler verfalle; worauf ſodann ohne weitere Straf-Erhöhung das geſetzliche Beytreibungs-Verfahren einzutreten habe.

IV. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die, in der Anlage No. IV enthaltene Darſtellung der desfallſigen Sachverhältniſſe, auf die Zuſtimmung der Erbg. Bürgerſchaft an:

1) Daß die, durch das proviſoriſche Steuer-Regulativ für das Landgebiet beſtimmte Land-Grundſteuer, ferner

ner für das gegenwärtige Jahr 1831 unverändert prolongirt werde. Dec. 19.

2) Daß die Beſtimmungen des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 16. September vorigen Jahres, im Betreff des Schutzgeldes im Vorſtädte- und Landgebiete bis auf Weiteres, unter Fortdauer derjenigen älteren Abgaben, welche dagegen aufgehoben werden ſollten, ausgeſetzt bleiben.

V. Mit dem Ablaufe dieſes Jahres gehe gleichfalls die dreyjährige Bewilligung für die ſogenannten Sieben combinirten Abgaben, ſo wie der, der Direction des hieſigen Stadt-Theaters zugeſtandene Erlaß von einer derſelben, der Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen, zu Ende, und habe die gedachte Direction um die fernere Bewilligung dieſes Erlaſſes, ſo wie der Unternehmer des Steinſtraßen-Theaters um einen gleichen Erlaß dringend erſucht. Auch habe ſich bey einer anderen dieſer Steuern, der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien, die Nothwendigkeit eines erläuternden Zuſatzes ergeben. Indem Ein Ehrb. Rath Sich demnach auf die, in der Anlage sub No. V enthaltenen weiteren Erläuterungen bezog, trug Er bey Erbg. Bürgerſchaft darauf an, daß Dieſelbe die Prolongation der folgenden Abgaben, nämlich:

1) der

Dec. 19. 1) der Thorſperre;

2) der Zehnten-Abgabe, mit den Modificationen des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 12. Juny 1823;

3) der Collateral- und Erbſchafts-Steuer, mit der Ausdehnung des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 28. Jan. 1830;

4) der Abgabe von den, in öffentlichen Auctionen verkauften Waaren und Fabrikaten;

5) der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien, mit dem erläuternden Zuſatze:

„Daß in Bezug auf die Entrichtung dieſer Steuer, die Umſchreibung der Eigenthums-Veränderung gleich zu achten, wogegen allein zu Gunſten ſolcher Corporationen, Inſtitute oder moraliſcher Perſonen, deren Grundſtücke etwa auf den Namen ihrer temporairen Vorſteher geſchrieben ſtehen möchten, und welche anderen Vorſtehern derſelben Gemeinheit, ohne Veränderung des Eigenthums für ſolche Corporation, Inſtitut, oder moraliſche Perſon, zugeſchrieben werden würden, eine Ausnahme zu machen;“

6) der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen und zugleich des Erlaſſes derſelben zu Gunſten der Direction des hieſigen Stadt-Theaters und des Unternehmers des Steinſtraßen-Theaters;

und

und zwar dieſe Steuern ſämmtlich für den bisher üblichen dreyjährigen Zeitraum; dagegen aber die Prolongation Dec. 19.

7) der folgenden Stempel-Abgaben, als:

a) von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften;

b) von Wechſeln und Aſſignationen;

c) von Spielkarten;

d) von Zeitungen;

e) von Feuer-Verſicherungs-Policen, mit der Modification des Rath- und Bürger-Schlußes vom 8. Oct. 1829;

f) von den See- und Fluß-Verſicherungs-Policen;

g) von den Schlußzetteln der Makler;

h) von den beym Zolle vorkommenden Zetteln, wie ſolches durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 28. Januar 1830, bewilligt worden;

und zwar dieſe ſämmtlichen Stempel-Abgaben nur für Ein Jahr mitgenehmigen wolle.

VI. Da auch die Bewilligung der Acciſe, mit dem Ablaufe dieſes Jahres zu Ende geht, ſo ſah' Ein Ehrbarer Rath Sich gemüßigt, unter Beziehung auf die sub No. VI. anliegende weitere Auseinanderſetzung, auf die unveränderte Prolongation der beſtehenden Acciſe-Ordnung und des Acciſe-Tarifs, für das Jahr 1832 bey Erbg. Bürgerſchaft anzutragen.

VII. Fand

Dec. 19. VII. Fand E. E. Rath Sich veranlaßt, unter Beziehung auf die Auseinanderſetzung der desfallſigen Verhältniſſe in der Anlage sub No. VII. auf die Zuſtimmung der Erbg. Bürgerſchaft anzutragen:

Daß der Gehalt für die Bau-Conducteur-Stelle zu Ritzebüttel, auf jährlich Achtzehnhundert Mark Courant beſtimmt werde.

Die Resolutio Civium erklärte ſich ſämmtlichen vorſtehenden Anträgen E. E. Rathes beyſtimmig.

CCLXXXI.

Dec. 21. **Bekanntmachung,**

betreffend die Prolongation der Grundſteuer und einige Modificationen im Erhebungs-Verfahren.

Nachdem durch Rath- und Bürgerſchluß vom 19. d. M. die Erhebung der Grundſteuer in der Stadt und in den Vorſtädten für das Jahr 1832 nebſt der deshalb beſtehenden Verordnung, übrigens zwar unverändert; jedoch mit den folgenden Modificationen hinſichtlich des in den Art. 14 und 15 vorgeſchriebenen Erhebungs-Verfahrens, beliebt worden:

„Daß die Zahlungstermine der Grundſteuer auf zwey zu beſchränken, und dieſe halbjährlichen Verfalltermine resp. auf 14 Tage nach Himmelfahrt und 14 Tage nach Martini zu beſtimmen;

men; auch dabey feſtzuſetzen, daß derjenige Steuerpflichtige, welcher die Zahlung nicht ſpäteſtens an dem dritten, nach Ablauf dieſes Termins für ſeinen Diſtrict eintretenden, Zahlungstage entrichtet haben wird, in die Straferhöhung von Einem Schilling per Reichsthaler verfällt; worauf ſodann, ohne weitere Straferhöhung, das geſetzliche Beytreibungs-Verfahren einzutreten hat;" Dec. 21.

ſo wird Solches von E. H. Rath hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 21. December 1831.

S. oben Bd. IV. Seite 54.

CCLXXXII.

Bekanntmachung,

Dec. 21.

betreffend die Prolongation der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien und einen Zuſatz zu der desfallſigen Verordnung.

Durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 19. d. M. iſt die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien für fernere drey Jahre, bis Ende 1834, prolongirt und bey der desfallſigen Verordnung zugleich der erläuternde Zuſatz beliebt worden:

„Daß in Bezug auf die Entrichtung dieſer Steuer die Umſchreibung der Eigenthums-Veränderung gleich zu achten iſt; wogegen allein zu Gunſten

ſolcher

Dec. 21. ſolcher Corporationen, Inſtitute oder moraliſchen Perſonen, deren Grundſtücke etwa auf den Namen ihrer temporairen Vorſteher geſchrieben ſtehen möchten, und welche anderen Vorſtehern derſelben Gemeinheit, ohne Veränderung des Eigenthums für ſolche Corporation, Inſtitut oder moraliſche Perſon, zugeſchrieben werden würden, eine Ausnahme zu machen.“

E. H. Rath bringt dieſe Beliebung hiedurch zur öffentlichen Wiſſenſchaft.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 21. December 1831.

S. oben Bd. IX. Seite 85.

CCLXXXIII.

Dec. 21.

Bekanntmachung,

betreffend die Eröffnung der freiwilligen Anleihe der löbl. Kämmerey.

In Folge des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 19. dieſes, betreffend ein, abſeiten löbl. Kämmerey zu machendes Anlehn von 400,000 mℓ Bco. à 4 pCt. Bco. Zinſen, erſuchen Verordnete der Kämmerey diejenigen, welche hieran Theil zu nehmen belieben, ihre desfallſige Aufgabe der Summe, für welche ſie ſich in dieſes Anlehn zu intereſſiren beabſichtigen, bis zum 31. dieſes in der hieſigen Kämmerey-Schreiberey von 11 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags ſchriftlich zu machen, worin ſie gefälligſt zu gleicher Zeit auch bemerken wollen, in welcher

welcher Größe der demnächſt auszufertigenden Obligationen von 1000 m℔, 500 m℔ oder 250 m℔ Bco., und ob ſie ſolche auf Inhaber oder auf Namen zu haben wünſchen. Dec. 21.

Hamburg, den 21. December 1831.

CCLXXXIV.

Bekanntmachung

Dec. 28.

wegen der Schließung des Locals der alten Stadt-Wage.

Da mit dem Schluſſe dieſes Jahres die Geſchäfte in der alten Stadt-Wage gänzlich aufhören, und das Local geſchloſſen werden wird, ſo wird ſolches hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, und zugleich erſucht, ſich mit ſeinen zu wägenden Gegenſtänden, ſtatt an dieſe, an die neue Wage bey der hohen Brücke zu wenden.

Hamburg, den 28. December 1831.

CCLXXXV.

Bekanntmachung,

Dec. 28.

betreffend die Erhebung des Chauſſee-Geldes zu Eimsbüttel.

Da mit Erhebung des Chauſſee-Geldes an der Barriere in Eimsbüttel, mit dem 1. Januar 1832 der Anfang wird gemacht werden, ſo wird ſolches zur Nachricht des Publikums hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 28. December 1831.

CCLXXXVI.

Digitized by Google

CCLXXXVI.

Dec. 29. **Polizey-Bekanntmachung,**

betreffend das Schießen und Racketenwerfen in der Stadt, den Vorſtädten und dem Gebiete.

Das Publikum wird erinnert, daß das ſogenannte Freudenſchießen und Racketenwerfen aller Art, in der Stadt wie in den Vorſtädten und im Gebiete, durch beſtehende Verfügungen, bey 50 Thalern Geldbuße oder bey angemeſſener Gefängniß- ſelbſt Zuchthausſtrafe, verboten iſt. Ein Jeder hat ſich daher vor ſolchem die öffentliche Ruhe und Sicherheit ſtörenden und der Geſundheit und ſelbſt dem Leben Gefahr bringenden Muthwillen und Frevel zu hüten, und wird Haus- und Lehrherren dringend empfohlen, die Ihrigen davon zurück zu halten.

Den Officianten und Angeſtellten, ſo wie der Nachtwache, iſt die größte Wachſamkeit auf die Aufrechthaltung dieſer Verfügung und die ſofortige Arretirung etwaiger Contravenienten ſtreng anbefohlen.

Hamburg, den 29. December 1831.

Die Polizey-Behörde.

S. Samml. Hamb. Mand. Th. IV. S. 1935.

CCLXXXVII.

Dec. 29. **Bekanntmachung,**

betreffend den Abſchluß der freywilligen Anleihe.

Da die freywillige Anleihe bereits completirt iſt, ſo können keine Aufgaben ferner

dafür

daſür angenommen werden, und werden die reſp. Theilnehmer zugleich hiedurch benachrichtigt und erſucht, den Betrag ihrer gemachten Eingaben gefälligſt vom 3. bis zum 7. Januar 1832 an die Anleihe-Conto löblicher Kämmerey in Banco zuſchreiben zu laſſen und dagegen am 9., 10., 11. und 12. Januar ihre Obligationen in der Kämmerey, des Vormittags von 11 bis 2 Uhr, beliebigſt in Empfang zu nehmen. Dec. 29.

Den 29. December 1831.

Verordnete der Kämmerey.

CCLXXXVIII.

Bekanntmachung,

Decbr.

betreffend die Aufnahme in das Allgemeine Krankenhaus und den Beſuch deſſelben.

Da durch Gottes Gnade die Cholera hier ſo abgenommen hat, daß die, für die Dauer derſelben, unterm 10. October dieſes Jahrs, in Beziehung auf das Allgemeine Krankenhaus bekannt gemachten Anordnungen, hinſichtlich der Aufnahme und der Beſuche, wieder aufgehoben werden können, ſo bringen die Proviſoren, im Einverſtändniſſe mit der Hochlöblichen General-Geſundheits-Commiſſion, dieſes hiemit zur Kenntniß des Publikums.

Es wird demnach die Aufnahme der Kranken ins Allgemeine Krankenhaus für das Jahr 1832 in der neuſtädter Fuhlentwiete, im Hauſe No. 90, ſtatt finden, und

wird

Digitized by Google

Decbr. wird mit dem 2. Januar daſelbſt der Anfang gemacht werden.

Sonn- und Feſttage ausgenommen, iſt jeder Morgen von 10 bis 11 Uhr dazu beſtimmt, nach dieſer Zeit können für den Tag keine weitere Aufnahmen geſchehen.

Die Beſuche am Mittewochen im Allgemeinen Krankenhauſe werden pünktlich auf die Zeit von 2 bis 3½ Uhr Nachmittags beſchränkt.

Erlaubniß-Karten, zu den Sonntags-Beſuchen, müſſen am Sonnabend von 10 bis 11 Uhr Vormittags im obigen Hauſe nachgeſucht werden; fällt derſelbe auf einen Feſttag, ſo muß es am Freitage geſchehen.

Hamburg, im December 1831.

Die Proviſoren
des allgemeinen Krankenhauſes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Regiſter

über die

in dem zehnten und eilften Bande

enthaltenen

Hamburgiſchen

Verordnungen

der Jahre 1827 bis 1831.

a

Digitized by Google

Digitized by Google

Regiſter.

A.

Abgaben, ſ. Auctionen, Entfeſtigung, Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer, Grundſteuer, Miethe, Stempel, Thorſperre, Vergnügungen, Zehnten-Amt.

Acciſe.

		Seite
Rath und Bürger-Schluß wegen der Prolongation der revidirten Acciſe-Ordnung v. 1825, mit einigen Abänderungen. 1827. Nov. 15.	X.	52
Publicandum wegen der desfallſigen Abänderungen. 1827. Nov. 28.	—	54
Rath- und Bürger-Schluß wegen interimiſtiſcher Prolongation der Acciſe-Ordnung auf 6 Monate. 1828. Nov. 13. .	—	215
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer revidirten Acciſe-Verordnung. 1829. Juny 18.	XI.	34
Hamburgiſche Conſumtions-Acciſe-Verordnung und Tarif. 1829. Juny 26.	—	39
Propositio Senatus wegen Erhöhung der Acciſe auf Butter, Fett und Käſe und einer Wiedereinführung der Acciſe auf Baumaterialien. 1829. July 23. .	—	84
Bekanntmachung über die Ausbringung und Zurücklieferung der Declarations-Formulare zur Wein- und Branntweins-Conſumtions-Acciſe. 1829. July 31. . . .	—	86

 Rath-

	Seite
Rath- und Bürger-Schluß über die Erhöhung der Acciſe auf Butter, Fett und Käſe, ſo wie eine Wiedereinführung der Acciſe auf Bau-Materialien. 1829. Oct. 8	XI. 92
Publicandum, die Erhöhung und Ergänzung des Acciſetarifs für das Jahr 1830 betreffend. 1829. Oct. 9. . . .	— 96
Rath- und Bürger-Schluß, betreffend die Erhöhung der Acciſe auf Weizenmehl, Schlachtvieh und Milch. 1830. Jan. 28.	— 114
Rath- und Bürger-Schluß über die Erhöhung der Acciſe an Weizenmehl. 1830. März 4.	— 122
Publicandum, betreffend verſchiedene Abänderungen der Acciſe und der Rückacciſe. 1830. März 5.	— 151
Tarif der Conſumtions-Acciſe. 1830. März 5.	— 154
Prolongation der Acciſe-Ordnung v. J. 1829 und des angehängten Tarifes. 1830. Decbr. 9.	— 254
Propositio Senatus wegen Prolongation der Ergänzungen des Acciſe-Tarifes. 1830. Decbr. 9.	— 255
Rath- und Bürger-Schluß wegen Nicht-Prolongation der Milch-Acciſe. 1830. Decbr. 9.	— 255
Publicandum über die Herabſetzung der Vieh- und der Milch-Acciſe. 1830. Decbr. 13.	— 257
Bekanntmachung über die Unterzeichnung und Einlieferung der Declarations-Formulare zur Wein- und Branntwein-Conſumtions-Acciſe. 1831. Febr. 14. . . .	— 281
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Acciſe-Ordnung und des Tarifes für das Jahr 1832. 1831. Decbr. 19.	— 727

Aemter,

Digitized by Google

Aemter, ſ. Tiſchler. Seite

Rath- und Bürger-Schluß über die Niederſetzung einer Deputation zur Verhandlung über ein revidirtes Reglement für die Aemter und Brüderſchaften. 1829. July 23. . . . . XI. 85

Befehl wegen des Aufenthaltes der Geſellen in den Herbergen. 1830. . . . — 167

Bekanntmachung rückſichtlich der Forderungen hieſiger Hauswirthe an fremde Geſellen, welche wandern müſſen. 1831. Sept. 3. . . . . — 627

Alſter, ſ. Fiſcherey.

Polizey-Verbot wider die Verunreinigung des Alſter-Baſſins. 1831. Oct. 14. . . — 678

Alſterſchifffahrt, ſ. Fuhlsbüttel.

Anleihe, ſ. Kämmerey.

Archiv.

Propositio Senatus wegen Beſchränkung der für die Verwaltung des Archivariats beſtimmten Zeit von 10 Jahren auf 5 Jahre. 1828. July 3. . . . . X. 139

Erneuerter desfallſiger Antrag Senatus. 1828. Oct. 9. . . . . — 202

Rath- und Bürger-Schluß über eine jährliche Gehalts-Zulage des Archiv-Regiſtrators A. W. E. Faaß. . . . . XI. 93

Armen-Ordnung, ſ. Collecten.

Arreſte.

Extr. Prot. Senatus, betreffend die Arreſtfreiheit der Gagen der beſoldeten Mitglieder des Bürger-Militairs. 1828. Decbr. 8. X. 223

Auctionen.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von Auctionen, bis Ende 1831. 1828. July 3. . . . — 138

Desgleichen bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. XI. 725

Auf-

Digitized by Google

Aufkäuferei. Sei[te]
Bekanntmachung, betreffend die Aufkäuferei von Obſt und Gemüſen. 1830. Aug. 25. . . . . XI. 21[?]
Auflauf, ſ. Tumulte.
Ausgewanderte.
Renovirte Bekanntmachung, daß truppweiſe vereinigte reiſende Ausgewanderte hier nicht zuzulaſſen. 1829. Nov. 20. . . . . — 164
Ausſetzungen, ſ. Prätoren.

B.

Baden.
Polizey-Befehl wegen der Badeſtellen. 1831. Juny 28. . . . . — 384
Bäcker, ſ. Brodt.
Bank.
Notification in Betreff des Bankſchluſſes. 1830. Decbr. . . . . — 275
Bankzettel, ſ. Stempel.
Bau-Conducteur, ſ. Ritzebüttel.
Baumwolle.
Polizey-Bekanntmachung, betreffend das Trocknen naſſer Baumwolle. 1830. Jan. 11. . . . . — 111
Beichte.
Bekanntmachung, die für die Beichthandlung zu geſtattende Zeit betreffend. 1829. Febr. 9. . . . . — 3
Bergedorf, ſ. Cholera, Confirmation, Geſinde, Kirchwärder, Vierlande, Wirthſchaften, Wittwen-Caſſe.
Nachträgliche Verordnung über die allgemeine Kriegspflichtigkeit in dem Amt und Städtchen Bergedorf. 1831. April 11. — 351
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der vorſtehenden Verordnung. 1831. July 5. . . . . — 384

Betteley.

Betteley. Seite

Polizey = Bekanntmachung, betreffend die fortwährende Betteley. 1830. März. XI. 164

Notification über die Beſtrafung der Bettler und Vagabonden. 1830. Sept. . . — 238

Bierkarrenlehne, ſ. Brauweſen.

Billwärder.

Notification, betreffend die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Beſten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder. 1828. Aug. 29. . . . . — 210

Blutigel.

Polizey=Verfügung, betreffend die Einbringung von Blutigeln. 1831. Aug. 24. — 612

Börſe.

Bekanntmachung wegen der Paſſage zwiſchen dem Neß und der Bohnenſtraße zur Börſenzeit. 1829. Sept. 28. . . . — 90

Braſilien.

Rath= und Bürger=Schluß wegen Ratification einer Handelsconvention mit Braſilien v. 1827. Nov. 27. 1828. Febr. 21. X. 69

Abdruck derſelben. . . . . — 70

Brauweſen.

Rath= und Bürger=Schluß wegen Aufhebung der Bierkarrenlehne. 1828. Jul. 3. — 139

Desfalſige Bekanntmachung. 1828. Sept. 24. . . . . — 196

Brodt, ſ. Bäcker.

Erneuerte Notification wegen des während der Jahrmärkte hereinzubringenden Brodtes. 1828. Decbr. 17. . . . . . — 253

Bekanntmachung wegen der Ausgebung des Brodtes in Bäckerladen. 1831. Oct. 23. XI. 690

Brookthor, ſ. Thorſperre.

Brückengeld, ſ. Grasbrook.

Digitized by Google

Bürger. Seite

Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung zum Bürgerwerden. 1830. July 12. XI. 193

Bürger-Convente.

Publicandum, betreffend die Berechtigung zum Erſcheinen in den bürgerlichen Conventen. 1831. Sept. 5. . . . . — 627

Ferneres desfalſiges Publicandum. 1831. Sept. 7. . . . . — 632

Bund, deutſcher.

Publicandum, betreffend die der Bundes-Verſammlung eingereichten Addreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes. 1831. Nov. 18. . . . . — 699

Bundes-Contingent, ſ. Kriegspflicht.

Rath- und Bürger-Schluß, betreffend die Vereinigung der Hanſeatiſchen Halbbrigade mit dem Oldenburgiſchen Contingente. 1831. April 14. . . . . — 353

Desgleichen, betreffend die Koſten des dieſſeitigen Bundes-Contingentes. . . . . — 353

C.

Canceley.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung des Gehaltes der zween jüngſten Secretariats-Canceliſten. 1829. Dec. 17. — 108

Cartelle.

Allgemeine Cartell-Convention der ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands. 1831. Febr. 28. . . . . — 285

Central-Caſſe.

Bekanntmachung wider die in Folge des Falliſſements der Central-Caſſe veranlaßten Störungen der häuslichen und öffentlichen Sicherheit. 1831. July 14. . . . . — 485

Chauſſee-

Digitized by Google

Chauſſee- und Weg-Geld, ſ. Poſtſtraßen. Seite

Cholera, ſ. Blutigeln, Dännemark, Fiſche, Gaſſen, St. Georg, Geſundheitsweſen, Hannover, Mecklenburg, Obſt, Polizey, Preußen.

Bekanntmachung wegen der, für die aus den Ruſſiſchen Oſtſee-Häfen auf die Elbe kommenden Schiffe, zu Cuxhaven zu beobachtenden Vorſichts-Maaßregeln. 1831. May 30. . . . . XI. 366

Mandat, betreffend Eingangsverbot der Lumpen aus Polen und der dortigen Umgegend. 1831. Juny 3. . . . . — 368

Bekanntmachung wegen der gegen die Cholera zu verfügenden ſtrengeren Maaßregeln. 1831. Juny 8. . . . . — 377

Bekanntmachung wegen der gegen die Cholera zu verfügenden ſtrengeren Maaßregeln. 1831. Juny 20. . . . . — 382

Bekanntmachung wegen der, abſeiten der Kanzley zu ertheilenden Geſundheits-Atteſte. 1831. Juny 22. . . . . . . — 383

Bekanntmachung, die wegen der Cholera ergriffenen Maaßregeln wider die Ruſſiſchen Häfen an der Oſtſee und am weißen Meer, ſo wie gegen die Norwegiſchen Häfen betreffend. 1831. July 13. . . . . — 390

Polizey-Bekanntmachung, die im Holſteiniſchen Gebiete für den Schiffer erforderten obrigkeitlichen Geſundheits-Atteſte betreffend. 1831. July 21. . . . . . . — 488

Bekanntmachung wider die Communication mit verdächtigen Schiffen in See. 1831. July 22. . . . . — 490

Rath- und Bürger-Schluß, betreffend

I. die Organiſation des Geſundheits-Polizey-Weſens für den Fall des Ausbruches der Aſiatiſchen Cholera;

II. die

II. die Errichtung einer außerordentlichen Deputation wegen der Cholera; Seite
III. die Poteſtivirung löbl. Kammer, betreffend die in gedachten Falle erforderlichen Gelder. 1831. July 30. . . . . XI. 492

Bekanntmachung bey Publication der Verordnung, betreffend die Organiſation des Geſundheits-Polizeyweſens vom 30. July 1831. Aug. 3. . . . . — 496

Verordnung, betreffend die Organiſation des Geſundheits-Polizeywesens für die freie und Hanſe-Stadt Hamburg, deren Vorſtädte und Gebiet, für den Fall des Ausbruches der Aſiatiſchen Cholera. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 30. July 1831. Aug. 3. . . . . . . — 498

Bekanntmachung wegen der von allen ſeewärts kommenden Handelsfahrzeugen zu Cuxhaven nachzuſuchenden Quarantaine-Päſſen. 1831. Aug. 5. . . . — 519

Einrichtung und Verwaltung der Reinigungs-Commiſſion beym Ausbruch der Cholera. 1831. Aug. 25. . . . . — 613

Publicandum, betreffend die Abweiſung der von der Oder, Spree und Havel kommenden Schiffe. 1831. Aug. 31. . . . — 617

Publicandum, betreffend die Abweiſung der aus den Häfen von Stettin bis Danzig kommenden Schiffe. 1831. Aug. 31. . . — 617

Inſtruction für die Mitglieder der in dem Landgebiete, durch Rath- und Bürger-Schluß v. 30. July 1831 angeordneten Special-Commiſſionen für den Fall des Ausbruches der Aſiatiſchen Cholera. 1831. Sept. 3. . . . . — 619

Nähere Inſtruction für die Desinfection. 1831. Sept. 3. . . . . — 622

Polizey-

Digitized by Google

	Seite
Polizeyliche Ordre, gegen widerſpenſtige Schiffer. 1831. Sept. 5.	XI. 631
Polizeyliche Warnung für die auf Hamburg fahrenden Fluß-Schiffer. 1831. Sept. 10.	— 633
Bekanntmachung, betreffend die Zulaſſung der Schiffe und Kähne aus der Ober-Elbe, welche die Königl. Preußiſche Contumaz abgehalten haben. 1831. Sept. 12.	— 635
Polizeyliche Warnung, betreffend die Legitimation durch Päſſe und Geſundheitsſcheine. 1831. Sept. 12.	— 636
Bekanntmachung, betreffend die Koſten der Geſundheits-Atteſte. 1831. Sept. 19.	— 644
Mandat, betreffend die Zulaſſung der aus verdächtigen Orten kommenden Reiſenden. 1831. Sept. 21.	— 645
Befehl, betreffend die aus verdächtigen Orten kommenden Fremden. 1831. Sept. 21.	— 646
Befehl, betreffend die Zurückweiſung der von Wien kommenden Reiſenden. 1831. Sept. 22.	— 648
Inſtruction für die Krankenwärter und Krankenwärterinnen der Cholera-Lazareths. 1831. Sept. 27.	— 648
Erörterung einiger Punkte der Verordnung ꝛc. für die Special-Commiſſionen. 1831. Sept. 27.	— 656
Bekanntmachung wegen Eröffnung der Cholera-Hoſpitäler. 1831. Sept. 30.	— 659
Amtliches Verzeichniß der General-Geſundheits-Commiſſion und der Special-Commiſſion. 1831. Oct 4.	— 662
Bekanntmachung, betreffend die Nicht-Ertheilung reiner Geſundheits-Päſſe. 1831. Oct. 9.	— 662

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend die Anordnung der General-Geſundheits-Commiſſion. 1831. Oct. 9. . . . . Seite XI. 663

Additament zu der Verordnung, betreffend die Organiſation des Geſundheits-Polizey-Weſens vom 30. July 1831. Oct. 10. . — 664

Kirchengebet für die Zeit der Cholera-Seuche . . . . — 672

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Nachfrage nach Geſundheits-Atteſten und der Anhaltung verdächtiger Waaren. 1831. Oct. 12. . . . . — 675

Bekanntmachung, betreffend die Zulaſſung der Schiffe aus den Häfen von Riga bis Pernau. 1831. Oct. 12. . . . . — 675

Bekanntmachung wegen der Aufhebung der Quarantaine zu Geeſthacht. 1831. Oct. 12. . . . . — 676

Bekanntmachung wegen der irrigen Gerüchte über die Aſiatiſche Cholera. 1831. Oct. 14. . . . . — 677

Bekanntmachung wegen raſcher Hülfeleiſtung bey Cholera-Symptomen. 1831. Oct. 15. . . . . — 681

Bekanntmachung wegen Anzeigung der Geneſungs- und Todes-Fälle der an der Cholera Erkrankten. 1831. Oct. 18. . . . — 683

Publicandum, betreffend die zu der außerordentlichen Deputation wegen der Cholera adjungirten Bürger. 1831. Oct. 21. — 685

Notification wegen der Geſundheitspäſſe für ſeewärts abgehende Schiffe. 1831. Oct. 21. . . . . — 686

Erneuerte Bekanntmachung wegen Anmeldung der Cholera-Kranken. 1831. Oct. 22. . . . . — 689

Polizey-

Digitized by Google

Polizey-Befehl wegen Einſperrung der Hausthiere. 1831. Oct. 22. . . . Seite XI. 689
Zuſatz zu §. 27 u. 28 der Verordnung vom 30. July 1831, und No. 7 des Additaments vom 10. Oct. 1831. Oct. 24. . — 690
Bekanntmachung wegen Aufhebung der Verfügungen gegen das Einſchleppen der Cholera von der Seeſeite her. 1831. Oct. 24. — 692
Bekanntmachung, betreffend die Einziehung verſchiedener Special-Commiſſionen und die Desinfectionen. 1831. Nov. 18. — 700
Warnung, betreffend die erforderliche Sorge für die Geſundheit. 1831. Nov. 22. . . — 705
Bekanntmachung, betreffend die Erleichterung des außerordentlichen Geſundheits-polizeylichen Dienſtes. 1831. Dec. 2. . . — 708
Bekanntmachung, die Abnahme der Cholera-Krankheit betreffend. 1831. Dec. 14. — 713
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der außerordentlichen Beſtimmungen wegen der Desinfection und der Beerdigung rückſichtlich der Cholera. 1831. Decbr. 14. — 715
Bekanntmachung, betreffend die Schließung der Bureaus ſämmtlicher Special-Geſundheits-Commiſſionen. 1831. Decbr. 16. . — 718
Rath- und Bürger-Schluß vom 19. Dec. 1831, betreffend die Prolongation der Bevollmächtigung E. O. cum adjunctis wegen der Einrichtungen rückſichtlich der Cholera. 1831. Decbr. 19. . . . . — 722

Collateral-Steuer, ſ. Erbſchafts-Steuer.

Collecten.

Die Collecten der Jahre 1827 und 1828 ſ. im Regiſter des Bandes X.

1) Für die Armen-Ordnung 1829. März 16. . . . . — 10
1829. Decbr. 7. . . . . — 106

1830.

Seite
1830. April 9. . . . . XI. 169
— Nov. 29. . . . . — 253
1831. März 14. . . . . — 300
— Dec. 16. . . . . — 721
2) Für das allgemeine Krankenhaus. 1829. Oct. 12. . . . . . . — 103
1831. Oct. 12. . . . . — 674
3) Für die im Kriege fürs Vaterland Verwundeten ꝛc. 1829. Sept. 21. . . . . — 90
1830. Oct. 4. . . . . — 238
1831. Sept. 30. . . . . — 659
4) Für das Waiſenhaus. 1830. Oct. 11. . . . . — 239
Conditor-Waaren.
Bekanntmachung, die Färbung, Vergoldung und Verſilberung der Conditor-Waaren betreffend. 1831. April 7. . . . . . . — 328
Confirmation.
Verordnung wegen auswärtiger Confirmation der Kinder im Amte Bergedorf. 1829. Febr. 6. . . . . — 2
Cuxhaven, ſ. Cholera.

D.

Dänemark.
Bekanntmachung wegen eines Königl. Däniſchen Militair-Sperr-Cordons und des Verkehrs mit Holſtein. 1831. Oct. 14. . — 679
Polizey-Bekanntmachung, betreffend die Sperrung von Oldesloe. 1831. Oct. 29. — 695
Fernere Bekanntmachung desfalls. 1831. Nov. 2. . . . . — 698
Dedicationen.
Bekanntmachung in Betreff der Dedicationen und Zuſendungen an E. H. Rath. 1829. Oct. 5. . . . . . — 91

Digitized by Google

Deichthor, ſ. Thore. Seite
Deſerteure, ſ. Cartelle.
Dienſtboten, ſ. Geſinde.

E.

Eigenthums-Veränderungen, ſ. Immobilien.
Eimsbüttel, ſ. Poſtſtraßen.
Eis.
Bekanntmachung wegen Wegſchaffung des Eiſes und Schnees und Reinhaltung der Rinnſteine. Erneuert 1831. Dec. 2. XI. 711
Elb-Tonnen, ſ. See-Tonnen.
Entfeſtigungs-Steuer, ſ. Poſt- und Handels-Straßen.
Rath- und Bürger-Schluß vom 28. Jan. 1830, betreffend die Verdoppelung der Entfeſtigungs-Steuer. . . . . — 113
Desfalſiges Publicandum vom 5. März 1830. . . . . — 162
Nicht-Prolongation der außerordentlichen Entfeſtigungs-Steuer. 1830. Dec. 9. — 225
Erbſchafts-Steuer.
Rath- und Bürger-Schluß v. 28. Jan. 1830, betreffend die Ausdehnung der Erbſchafts- und Collateral-Steuer auf den zweiten Grad . . . . — 114
Desfalſiges Publicandum. 1830. März 5. — 162
Erwerbs-, Einkommen- und Luxus-Steuer.
Rath- und Bürger-Schluß wegen derſelben. 1831. July 11. . . . . . . — 387
Anzeige E. E. Rathes desfalls. 1831. July 30. . . . . — 495

Digitized by Google

Verordnung wegen derſelben. 1831. Aug. 10. . . . . Seite XI. 521

Bekanntmachung, betreffend die von der Steuerdeputation herumzuſendenden Frage-zettel. 1831. Sept. 14. . . . . — 638

F.

Fabriken, ſ. Feuers-Gefahr.

Mandat wegen Unterſuchung und ſicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird. 1830. Jun. 30. . . . . — 183

Falliten-weſen.

Publicandum, die unzuläſſige Deckung der Ehefrauen von Falliten betreffend. 1829. Sept. 9. . . . . — 88

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Gehalts-Erhöhung des Actuarius beym Falliten-Weſen. 1829. Dec. 17. . — 107

Farben, ſ. Conditor-Waaren.

Feſte, ſ. Säcularfeſt.

Feuer-Caſſe.

Publicandum wegen einer außerordentlichen Feuer-Caſſen-Zulage. 1829. April 6. — 30

Desgleichen 1831. März 14. . . . . . . — 300

Rath- und Bürger-Schluß wegen Einbehalts der jährlichen 25000 ℔ Crt., welche der Stadt-Feuer-Caſſe zu den Feuerlöſchungs-Anſtalten bezahlt ſind. 1830. Jan. 28. . — 114

Feuers-Gefahr, ſ. Schauſpielhaus.

Firnißkochen.

Notification wegen der neu angelegten Firnißkocherey. 1831. April 22. . . . — 358

Fiſche.

Digitized by Google

Fiſche. Seite
Polizey-Bekanntmachung wider den Verkauf alter Fiſche. 1831. Oct. 18. . XI. 683
Fiſcherey.
Mandat, die Fiſcherey in der Alſter betreffend. 1831. März 4. . . . . — 299
Fleiſch.
Befehl, betreffend das Hauſiren mit friſchem Fleiſche im Hafen. 1831. Sept. 8. . . — 663
Flethe, ſ. Gaſſen.
Frankfurt a. d. Oder, ſ. Preußen.
Frankreich.
Rath- und Bürger-Schluß wegen der Auflöſung der zur Liquidirung und Vertheilung der franzöſiſchen Entſchädigungs-Gelder niedergeſetzten Commiſſion. 1827. Jan. 18. . . . . X. 4
Fremde, ſ. Cholera. Matroſen. Maurer. Ritzebüttel. Walddörfer.
Erneuertes Publicandum wegen der ſich hier aufhaltenden Fremden. 1828. Jan. 21. — 68
Desgleichen 1829. Nov. 17. . . . . XI. 104
Desgleichen 1830. Juny 4. . . . . — 173
Bekanntmachung, betreffend die Legitimation der Reiſenden auf dem Stadthauſe. 1831. Sept. 20. . . . . — 645
Befehl an die Gaſtwirthe, betreffend die Legitimations-Papiere der Fremden. 1831. Sept. 21. . . . . — 647
Freywillige, ſ. Kriegspflichtigkeit.
Fuhlsbüttel.
Verordnung wegen der Alſterfahrt bey Fuhlsbüttel und wegen des Durchlaſſes der Schiffe bey der Fuhlsbüttler Schleuſe. X. 192
Fuhrweſen.
Polizey-Befehl, betreffend die Lübecker Fuhrleute. 1830. März 9. . . . . . . XI. 166

G.

Seite

Garniſon.

Antrag Senatus wegen einer Penſion für den Major to der Horſt. 1827. Jan. 18. X. 3

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Bewilligung derſelben. 1827. May 3. . — 16

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ergänzung des Gehalt-Reglements der Garniſon. 1829. Decbr. 17. . . . XI. 107

Gaſſen.

Polizey-Bekanntmachung die bequeme Paſſage der Straßen betreffend. 1830. May 15. . . . . — 170

Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. März 28. . — 324

Bekanntmachung, die Reinigung der Flethe betreffend. 1831. April 13. . . — 352

Erneuerte Polizey-Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. Juny 6. . . . . — 376

Polizey-Bekanntmachung wider das Hinſetzen von Wagen auf den Gaſſen. 1831. Decbr. 10. . . . . — 712

Gaſthaus, ſ. Graskeller.

Gaſtwirthe, ſ. Fremde. Wirthſchaften.

Geburts-, Trau- und Todten-Regiſter.

Nachträgliche Verordnung über die Geburts-, Trau- und Todten-Regiſter. 1831. März 21. . . . . — 301

Gefängniſſe.

Antrag Senatus wegen Erbauung eines Detentions-Gefängniſſes. 1827. May 3. . . . . X. 14

Rath- und Bürger-Schluß wegen derſelben. 1827. Nov. 15. . . . . — 53

Geeſt-

Digitized by Google

Geeſtländereyen, ſ. Hamm. Poſtſtraßen. Wege. Seite

Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen in der Vorſtadt St. Georg. 1830. Decbr. . . . . XI. 274

Inſtruction für die unter der Landherrenſchaft der Geeſtlande reſortirenden Voigte. 1831. Febr. . . . . — 294

Bekanntmachung wider das Wegnehmen der Bäume und Geſträuche an den öffentlichen Wegen. 1831. . . . . — 313

Bekanntmachung über die Ertheilung der Nachtzettel und Erlaubnißſcheine in den Ländereyen. 1831. . . . . — 313

Bekanntmachung wider das freie Herumlaufen der Pferde und ſonſtigen Viehes, ſo wie wegen Aufräumung der Gräben und Sommerwege. 1831. . . . . . . — 315

Notification wegen der öffentlichen Verlaſſungen für die Prätur der Geeſtlande. 1831. April 9. . . . . — 330

Bekanntmachung, betreffend die den Ertrunkenen, Erſtickten u. a. zu leiſtende Hülfe. 1831. April. . . . . — 354

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Todesbezeugungs-Atteſte in den Geeſtlanden. 1831. Sept. 15. . . . . . — 639

General-Geſundheits-Commiſſion, ſ. Cholera.

St. Georg, ſ. Stadtgraben. Thore. Tumulte.

Notification wegen Schließung der Wirthshäuſer in St. Georg und auf dem Stadtdeiche Abends nach 8 Uhr. 1831. Aug. 5. — 519

Bekanntmachung über die Aufhebung vorgedachter Verfügung. 1831. Aug. 12. — 611

Bekanntmachung wider die Verunreinigung von Gaſſen und Plätzen in St. Georg. 1831. Auguſt. . . . . — 618

Erneuert 1831. Decbr. . . . . — 717

Digitized by Google

Gerichte, ſ. Ober-Appellations-Gericht. Prätoren. Seite

Geſinde.
Geſinde-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf. 1830. July. . . XI. 194
Bekanntmachung wegen der aus der Fremde gekommenen Dienſtboten. 1830. Novbr. . . . . — 252

Geſundheitweſen, ſ. Cholera.
Polizey-Verfügungen, betreffend das Geſundheitweſen. 1831. Juny 13. . . — 379

Gottesdienſt, ſ. Kirchengebet.
Anzeige wegen des Anfanges der Hauptpredigt. 1830. Oct. . . . . — 252

Grasbrook.
Schragen, nach welchen die Brückenleute der Eisbrücke am Grasbrook das Brückengeld zu fordern haben. 1830. Decbr. . — 269
Notification, betreffend die Paſſage auf dem Grasbrook. 1830. Decbr. . . . . . — 270
Bekanntmachung wider das Schießen auf dem Grasbrook. 1831. März 26. . — 322

Graskeller.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Erweiterung der dortigen Gaſſe durch Verhandlung mit dem Collegio des Gaſthauſes. 1829. Decbr. 17. . . . . . . — 107

Grundſteuer.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der allgemeinen Grundſteuer
für 1828. 1827. May 3. . . . . X. 13
für 1829. 1828. July 3. . . . . . . — 138
— 1830. 1829. Decbr. 17. . . . . . XI. 107
— 1831. 1830. Sept. 16. . . . . — 227
— 1832. 1831. Decbr. 19. . . . . . — 724
Desgleichen wegen einiger Modificationen im Erhebungs-Verfahren. 1831. Decbr. 19. XI. 724
Desfalſige Bekanntmachung. 1831. Decbr. 21. . . . . — 728

H.

H.

Seite

Hafen-Reglement.

Zuſätze zum Hafen-Reglement vom 15. Febr. 1815, betreffend 1) das unanſtändige Rufen im Hafen; 2) das Verbot der Arbeit am Bord der Schiffe an Sonn- und Feſttagen. XI. 167

Hafen-Runde, ſ. Fleiſch. Waſſernoth.

Hamburger-Berg.

Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen auf dem Hamburger-Berge. 1830. Decbr. . . . . — 274

Hamm.

Notificationen, betreffend die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Beſten der Kirche in Hamm von 1823. Jan. 10 und 1828. Decbr. 29. . . . . — 212

Bekanntmachung, betreffend die Tanzmuſiken und Schenken in Hamm und Horn. 1830. . . . . — 234

Hammerbrook.

Notification wegen der Reinigung und Ausgrabung der Deich-Wetterung. 1831. Oct. 21. . . . . — 688

Handwerker, ſ. Aemter.

Hannover.

Polizey-Bekanntmachung wegen der nach dem Hannöverſchen Reiſenden. 1831. Oct. 15. . . . . — 681

Herbergen, ſ. Aemter.

Hohes Waſſer, ſ. Waſſernoth.

Holſtein, ſ. Dänemark.

Holzhäfen.

Bekanntmachung, betreffend die Entwendung der Pfähle und Klampen in den Holzhäfen. 1830. Decbr. 13. . . . . — 258

Rath-

Rath- und Bürger-Schluß wegen Fortdauer der Verordnung, betreffend die Benutzung der Holzhäfen. 1831. Febr. 17. — Seite XI. 283

Hunde.

Mandat, die Tödtung herrenloſer Hunde betreffend. 1827. July 11. . . . X. 43

Bekanntmachung desfalls. 1828. July 30. — 171

Erneuertes Mandat, die anzuwendende Vorſicht wegen toller Hunde betreffend. 1827. July 27. . . . . — 44

Desgleichen 1828. July 30. . . . . — 172

J.

St. Jacobi Kirche.

Rath- und Bürger-Schluß wegen des Thurmbaues derſelben. 1827. May 3. . — 13

Jagd.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung der Jagdbefugniß der Großbürger. 1827. May 3. . . . . — 15

Desfalſige Bekanntmachung. 1827. May 4. — 16

Bekanntmachung gegen die Ausübung der Jagd durch Privat-Perſonen. 1827. Sept. 12. . . . . — 49

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Jagd-Verordnung. 1828. July 3. . . . — 138

Jagd-Verordnung. 1828. July 4. . . — 144

Rath- und Bürger-Schluß wegen definitiver Genehmigung der Jagd-Ordnung. 1831. July 11. . . . . XI. 388

Jagd-Verordnung. 1831. July 29. . — 491

Jahr-

Digitized by Google

Jahrmärkte. Seite

Bekanntmachung über die Termine des Martini-Jahrmarktes. 1830. Oct. 11. . XI. 239

Bekanntmachung wider das Beſuchen der Jahrmärkte durch Fremde. 1831. Oct. 10. — 668

Bekanntmachung, die Zulaſſung fremder Verkäufer zu den hieſigen Jahrmärkten betreffend. 1831. Decbr. 7. . . . . — 711

Immobilien.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen bis Ende 1831. 1828. July 3. . . . . X. 138

Desgleichen bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. XI. 725

Rath- und Bürger-Schluß wegen eines Zuſatzes zu der Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen. 1831. Dec. 19. . . . . — 725

Desfalſige Bekanntmachung. 1831. Decbr. 21. . . . . — 729

Johanneum.

Bekanntmachung wegen des Säcularfeſtes des Johannei. 1829. May 18. . — 30

St. Johannis Kirche.

Notification, betreffend die Reinigung der Gräber in der abzutragenden St. Johannis Kirche. 1829. Febr. 4. . . . . . . — 1

K.

Kämmerey.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer freywilligen Anleihe von 400,000 mℓ Bco. 1831. Decbr. 19. . . . . — 723

Be-

Bekanntmachung wegen Eröffnung dieſer Anleihe. 1831. Decbr. 21. . . . . . . Seite XI. 730
Bekanntmachung, betreffend den Abſchluß derſelben. 1831. Decbr. 29. . . . . . . — 731

Kinder.
Bekanntmachung wider den Unfug und Frevel der Knaben auf Straßen und Spaziergängen. 1828. July 28. . . . X. 170
Polizey-Bekanntmachung wegen des Unfugs der Knaben auf den Straßen, Spaziergängen ꝛc. 1831. Juny 2. . . . XI. 367

Kirchengebet, ſ. Cholera.

Kirchenſteuer, ſ. Billwärder. Hamm.

Kirchwärder.
Rath- und Bürger-Schluß wegen eines Geſchenkes von 25,000 ℳ zur Sicherſtellung der dortigen Deiche und Ufer. 1830. Sept. 16. — 231

Knochen, ſ. Geſundheitweſen.
Renovirte Bekanntmachung wider das Knochengraben. 1831. Febr. 4. . . . . . — 280

Krankenhaus, ſ. Collecten.
Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme der Kranken im allgemeinen Krankenhauſe. 1831. Oct. 10. . . . . — 669
Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus und den Beſuch deſſelben. 1831. Decbr. . . . — 733

Kriegspflichtigkeit, ſ. Bergedorf. Bundes-Contingent.
Publicandum, den Aufruf dienſtfähiger Freywilligen betreffend. 1830. März 30. — 324
Bekanntmachung, die Ergänzung des Bundes-Contingents betreffend. 1831. Juny 3. . . . . — 369

Krüge, ſ. Wirthſchaften.

Küterhaus, ſ. Schlachter.

L.

Digitized by Google

L. Seite

Ländereyen. ſ. Poſtſtraßen.
Bekanntmachung die zur Vermeſſung des Landes errichteten Signale betreffend. . X. 191
Rath- und Bürger-Schluß wegen der Prolongation des Contributions-Plans für das Landgebiet, mit Ausnahme der perſönlichen Steuer und der Gewerbe-Conceſſions-Abgabe für 1828 und Erhebung des desfalls Beſtandenen, für die Kämmerey. 1827. Nov. 15. — 52
Desgleichen wegen Prolongation deſſelben für das Jahr 1829 und anderweitige Verfügungen wegen der Landſteuer 1829. Juny 18. XI. 36
Prolongation für d. J. 1830. 1830. Sept. 16. — 230
— — — 1831. 1831. Dec. 19. — 724
Rath- und Bürger-Schluß wegen Einführung eines Schutzgeldes im Vorſtädte- und Landgebiete. 1830. Sept. 16. . . — 229
Desgleichen wegen Ausſetzung deſſelben. 1831. Decbr. 19. . . . . — 725
Desgleichen wegen der Abtheilung des Landgebietes in drei Prätur-Jurisdictionen. 1829. Juny 18. . . . . . — 35
Desgl. wegen Poteſtivirung E. Oberalten zur Vereinbarung mit E. E. Rathe über die in den Landgebiets-Einrichtungen zu treffenden Veränderungen. 1829. Juny 18. . . . . — 35
Publicandum, betreffend die Jurisdictions-Abtheilungen des Hamburgiſchen Landgebietes. 1829. July 17. . . — 80
Publicandum an die Bewohner der bisherigen ſtiftiſchen Landgebiete, betreffend deren Uebergang an die künftige Land-Prätur der Geeſt-Ländereyen, ſo wie deren Rückſtände der Grundſteuer. 1829. July 17. . . . . — 82

Rath-

Rath- und Bürger-Schluß, betreffend die Jurisdictions-Abtheilungen und die Verwaltung des Vorſtädte- und Landgebietes. 1830. Sept. 16. . . . . Seite XI. 228
Desfalſiges Publicandum. 1830. Oct. 22. — 240

Leichter-Schiffe.
Bekanntmachung wegen der Beſichtigung der die Elbe unterwärts bis Cuxhaven befahrenden Leichter-Schiffer. 1822. Jan. 19, u. 1827. Oct. 12. . . . . X. 50

Leuchtſchiff.
Bekanntmachung wegen des zweiten Leuchtſchiffes an der Mündung der Elbe. 1827. Aug. 25. . . . . — 44

Liquidations-Commiſſion, ſ. Frankreich.

Lombard, ſ. Pfänder.

Lotterien.
Warnung, betreffend die Zahlen-Collecten und das Einſetzen in die Zahlen-Lotterien. 1831. May 5. . . . . XI. 361

Lübecker Fuhrleute, ſ. Fuhrweſen.

Luftfahrt.
Polizey-Verfügungen zur Erhaltung der Ordnung bey der Luftfahrt der Demoiſelle Garnerin von der Sternſchanze ab. 1829. May 27. . . . . — 32

Lampen, ſ. Cholera.

M.

Mäkler.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Abänderung des 20. §. der Mäkler-Ordnung v. 9. Dec. 1824. 1828. Oct. 9. . . . . X. 201
Anhang zur Mäkler-Ordnung. 1828. Oct. 9. — 204

Marſch-

Marſchländereyen, ſ. Grasbrook. Seite

Bekanntmachung wider die Aufnahme der Fremden in den Marſchländereyen. 1831. März 26. . . . . XI. 316

Verbot an die Schenkwirthe: Muſik, Verſpielen u. dgl. zu halten. 1831. März 26. — 323

Bekanntmachung, betreffend die Dienſtboten im Lande. 1831. März 26. . . . . — 323

Bekanntmachung daß die Dienſtboten ohne Erlaubniß nicht ausgehen dürfen. 1831. März 26. . . . . — 323

Bekanntmachung, betreffend das Kegelſchieben in den Marſchlanden während des Gottesdienſtes. 1831. April 27. . . . . — 359

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Todes-Bezeugungs-Atteſte in den Marſchlanden. 1831. Sept. 15. . . . — 642

Bekanntmachung wegen des Sammelns mit der Armenbüchſe in den Marſchlanden. 1831. Decbr. . . . . — 716

Masken-Bälle.

Bekanntmachung wider die Masken-Bälle in Tanzlocalen. 1831. März 18. . . . . — 301

Matroſen, ſ. Nord-Amerika.

Mandat gegen das Borgen an fremde Matroſen. 1827. Sept. 5. . . . . . . X. 47

Polizey-Befehl, die Matroſen am Bord zu behalten. 1831. Sept. 5. . . . . . XI. 631

Maurer.

Polizey-Befehl, die fremden Maurer-Geſellen betreffend. 1831. July 12. . . . — 389

Mecklenburg.

Bekanntmachung wegen der Mecklenburgiſchen Handwerks-Geſellen. 1831. Nov. 8. — 698

Be-

		Seite
Bekanntmachung für Reiſende, Fuhrleute und Schiffer, welche nach dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin von hier abgehen. 1831. Decbr. 16.	XI.	720

Medizinal-Ordnung.

Bekanntmachung über Zuziehung der Phyſici bey der zur Handhabung der gerichtlichen Arzeneykunde erforderlichen Unterſuchungen und Gutachten. 1830. July 28.	—	205
Polizey-Bekanntmachung, betreffend Beybringung von Todes-Bezeugungs-Atteſten vor Ertheilung eines Erdzettels. 1831. Jan. 26.	—	279
Bekanntmachung, betreffend die Erſcheinung der Menſchenblattern und die zeitig zu beſchaffende Vaccination. 1831. April 5.	—	327
Nachträgliche Bekanntmachung in Bezug auf dem §. 9. der Medizinal-Ordnung. 1831. Juny 17.	—	380
Anzeige, betreffend Veränderung der Arzeney-Taxe. 1831. Oct. 31.	—	696
Veränderungen und Zuſatz zur Arzeney-Taxe. 1831. Nov. 1.	—	697

Mexico.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Mexico, v. 6. Juny 1827; 1828. Febr. 21.	X.	69
Anzeige Senatus, betreffend die verweigerte Ratification obiger Convention. 1831. Febr. 17.	XI.	283

Miethe-Abgabe.

Propositio Senatus wegen einer Miethe-Abgabe. 1829. July 23.	—	84
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Miethe-Abgabe für d. J. 1830. 1829. Oct 8.	—	92

Ver-

Verordnung einer perſönlichen Abgabe nach dem Maaßſtabe der Miethe. 1829. Oct. 9. . . . . Seite XI. 93
Nicht=Prolongation der Miethe=Abgabe. 1830. Decbr. 9. . . . . — 255

N.

Nachdruck.
Rath= und Bürger=Schluß wegen einer Verordnung wider den Nachdruck. 1827. July 3. . . . . X. 138
Abdruck derſelben. . . . . — 140
Nachtwache.
Rath= und Bürger=Schluß wegen Vermehrung dieſes Corps um 24 Mann. 1827. Jan. 18. . . . . — 3
Niederbaum.
Bekanntmachung, die künftige frühere Oeffnung und ſpätere Schließung des Niederbaumes im Winter betreffend. 1828. Nov. 26. . . . . — 222
Nord=America.
Rath= und Bürger=Schluß wegen Ratification einer Handels=Convention mit den Vereinigten Nord=Americaniſchen Staaten v. 27. Nov. 1827, 1828. Febr. 21. — 69
Abdruck derſelben. . . . . — 108
Rath= und Bürger=Schluß wegen Ratification eines Zuſatz=Artikels zu derſelben, betreffend die Auslieferung von Seeleuten. 1828. Oct. 9. . . . . . . — 201
Abdruck deſſelben. . . . . — 206

O.

Ober=Appellations=Gericht.
Circular deſſelben wegen der Procuratur=Rechnungen. 1829. März 9. . . . . . XI. 9

Rath=

Rath- und Bürger-Schluß zur Genehmigung der definitiven Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichtes und deſſen Procuratur-Ordnung. 1830. Decbr. 9. . Seite XI. 256
Gerichts-Ordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellations-Gericht. 1831. Aug. 10. . . . . — 529
Publicandum, betreffend die Einführung der Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichtes. 1831. Aug. 29. . . . — 616

Obſt, unreifes.
Publicandum, betreffend die unreifen Zwetſchen. 1831. Aug. 27. . . . . . . — 616

P.

Penſionen, ſ. Repſold.

Pfänder.
Polizey-Bekanntmachung, betreffend die Zinſen von auf Pfänder geliehenen Geldern. 1830. Febr. 1. . . . . — 116
Warnung wegen anzuwendender Vorſicht bey Einlöſung oder Umſchreibung der Pfänder. 1831. März 1. . . . . — 298

Pferde, ſ. Pferdehaare.
Polizey-Bekanntmachung, betreffend den Ankauf von Pferdehaaren. 1830. Aug. 28. . . . . — 218
Notification, betreffend die mit der Krankheit des Rotzes behafteten Pferde. 1830. — 237

Phyſici, ſ. Medizinal-Ordnung.

Polizen, ſ. Stempel.

Polizey, ſ. Bettler. Cholera. Fremde ꝛc.
Inſtruction für die Polizey-Poſten und Polizey-Patrouillen an den Thören und Bäumen und in Landgebieten. 1831. Sept. 13. . . . . — 637

Poſi-

Poſt- und Handels-Straßen. | | Seite
Rath- und Bürger-Schluß wegen des Neubaues derſelben, desfalſiger Verwendung des halben Ertrages der Entfeſtigungs-Steuer und Erhebung eines Wegegeldes. 1829. Juny 18. . . . XI. 38
Verordnung, die Erhebung des Chauſſee- und Wege-Geldes betreffend. 1830. Dec. 15. — 259
Chauſſee- und Weggeld-Tarif. . . . . — 261
Bekanntmachung über den Anfang der Erhebung eines Chauſſee- und Weggeldes. 1830. Decbr. 15. . . . . — 263
Inſtruction und Verpflichtung für die Einnehmer des Chauſſeegeldes. 1830. Decbr. 15. . . . . — 263
Bekanntmachung, betreffend die Befreiung der Landbewohner vom Chauſſee- und Wegegelde innerhalb ihrer Gemeindegrenzen. 1830. Decbr. 27. . . . . . . — 272
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chauſſee-Geldes in Eimsbüttel. 1831. Decbr. 28. . . . . — 731

Prätoren, ſ. Arreſte.
Inſtruction für die mit den Pfändungen und Ausſetzungen beauftragten Prätur-Offizianten. 1828. Jan. 2. . . . . . . X. 59

Prediger, ſ. Gottesdienſt. Wittwen-Caſſe.

Preußen.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Preußen. 1828. Nov. 13. . . . . . — 214
Abdruck derſelben. . . . . — 216
Notification wegen der Martini-Meſſe zu Frankfurt a. d. Oder. 1831. Oct. 28. XI. 693

Be-

Bekanntmachung, betreffend den Landverkehr zwiſchen hier und den Königl. Preußiſchen Staaten dieſſeits der Elbe. 1831. Oct. 29. . . . . Seite XI. 694

Fernere Bekanntmachung desfalls. 1831. Oct. 31. . . . . — 695

Q. R.

E. H. Rath, ſ. Archiv. Syndicat.

Rathhaus-Schlieſſer.

Rath- und Bürger-Schluß wegen deſſen Gehalt und Gebührenſchragen. 1830. Sept. 16. . . . . — 231

Schragen deſſelben. 1830. Sept. . . . . — 232

Rath- und Bürger-Convente.

von 1827.	Jan. 18.	X.	3
— —	May 3.	—	13
— —	Nov. 15.	—	52
— 1828.	Febr. 21.	—	69
— —	July 3.	—	137
— —	Oct. 9.	—	200
— —	Nov. 13.	—	214
— 1829.	Juny 18.	XI.	34
— —	July 23.	—	84
— —	Oct. 8.	—	91
— —	Oct. 12.	—	101
— —	Decbr. 17.	—	107
— 1830.	Jan. 28.	—	112
— —	März 4.	—	121
— —	Sept. 16.	—	227
— —	Decbr. 9.	—	254

von

Digitized by Google

Seite

von 1831. Febr. 17. . . . . XI. 282
— — April 14. . . . . — 353
— — July 11. . . . . — 387
— — July 30. . . . . — 492
— — Decbr. 19. . . . . — 722

Reiſende, ſ. Fremde.

Repſold.
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Penſion für des verſtorbenen Oberſprützenmeiſters Joh. G. Repſold Wittwe. 1830. May 4. . . . . — 123

Ritzebüttel.
Verordnung, die Aufnahme der Fremden und die Ertheilung des Bürgerrechts in dem Amte Ritzebüttel betreffend. 1829. Febr. 28. . . . . — 4
Rath- und Bürger-Schluß wegen des Gehalts des Bau-Conducteurs zu Ritzebüttel. 1831. Decbr. 19. . . . . — 728

S.

Sandthor, ſ. Thorſperre.

Schauſpiele.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Befreiung der Direction des Stadt-Theaters von der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen v. 1827 bis 1831. 1827. May 3. X. 15
Desgleichen für die Direction des Stadt-Theaters und den Unternehmer des Steinſtraßen-Theaters bis Ende 1834. . . . XI. 726
Polizey-Verfügungen behufs Verhütung von Feuersgefahr im Schauſpielhauſe. 1828. Jan., und 1830. Febr. 3. . . . . — 118

Polizey=Befehl wider das Rauchen auf der Gallerie des Stadt=Theaters. 1831. Oct. 20. . . . . Seite XI. 684
Schießen, ſ. St. Georg. Hamburger Berg.
Bekanntmachung, betreffend das Schießen und Raketenwerfen in der Stadt, den Vorſtädten und dem Gebiete. 1831. Dec. 29. — 732
Schießpulver.
Polizey=Bekanntmachung, betreffend das ſeewärts ankommende Schießpulver. 1831. July 21. . . . . — 488
Schifffahrt= und Hafen=Deputation, ſ. Leichter=Schiffer. Leuchtſchiff. Seetonne.
Schlachter.
Bekanntmachung wegen der Streitigkeiten der Geſellen im neuen Küterhauſe. 1830. Oct. 5. . . . . — 239
Polizey=Befehl, die tägliche Reinigung des neuen Küterhauſes betreffend. 1831. Juny 16. . . . . — 380
Bekanntmachung wider das Schlachten in andern als in den dazu verordneten Schlachthäuſern. 1831. July 14. . . . — 485
Schleuſe, ſ. Fuhlsbüttel.
Schornſteinfeger.
Befehl an die Schornſteinfeger, die Schornſteine in geſetzmäßigen Friſten zu fegen und die daran gefundenen Mängel ſofort anzuzeigen. 1829. Nov. . . . . — 104
Erneuert 1831. Oct. . . . . — 682
Polizey=Bekanntmachung über die Auskehrung der Küchen=Schornſteine. 1829. Nov. 28. . . . . — 106
Schulweſen.
Bekanntmachung, betreffend das ungebührliche Betragen der Schulknaben auf den Gaſſen. 1830. Decbr. . . . . — 268

No=

Notification, betreffend die Lehr-, Erziehungs- und Penſions-Anſtalten. 1831. April 18. . . . . Seite XI. 357
Polizey-Warnung, die Anmeldung der Schulen und andern Erziehungs-Anſtalten betreffend. 1831. Decbr. 12. . . . . . — 713

Schuſter.
Polizeyliche Bekanntmachung, betreffend das Schuſter-Amt. 1831. Febr. 28. — 294

Schweine, ſ. Wall.
Warnung wider das Halten von Schweinen in der Stadt. 1831. Aug. 1. . . . . . — 496

Secretariats-Canceliſten, ſ. Canceley.

Secularfeſt, ſ. Johanneum.
Bekanntmachung, die Feier des dritten Secularfeſtes der bürgerſchaftlichen Verfaſſung betreffend. 1828. Sept. 24. . . . X. 196
Polizey-Bekanntmachung, rückſichtlich der am 24. Sept. in polizeylicher Hinſicht zu beobachtenden Ordnung. 1828. Sept. 25. — 197
Bekanntmachung in Betreff der dritten Secularfeier der Uebergabe der Augsburgiſchen Confeſſion. 1830. Juny 4. XI. 171
Ordnung des Gottesdienſtes an dem dritten Jubelfeſte der Augsburgiſchen Confeſſion. 1830. Juny 25. . . . . . — 173

See-Tonne.
Nachricht wegen der auswärts geborgenen Hamburgiſchen See-Tonnen, Chaloupen ꝛc. 1827. März 21. . . . . X. 12

Spar-Caſſe.
Organiſations-Plan derſelben. 1827. May. — 18
Revidirter Organiſations-Plan derſelben. 1829. XI. 11

Staatsſchuld, ſ. Kämmerey.
Rath- und Bürger-Schluß v. 28. Jan. 1830 wegen Einbehalt von jährlich 100,000 ℔ Cour. von dem Zinſen-Betrage getilgter Staatsſchuld-Obligationen. . . . . — 114

Seite

Stadtdeich, ſ. St. Georg.

Stadtgraben.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Anlegung einer Fußbrücke über denſelben von der vormaligen Baſtion David und Anlegung eines Fußweges zur Communication mit der Vorſtadt St. Georg. 1828. Oct. 9. X. 202

Publicandum wegen Eröffnung dieſer Fußbrücke. 1830. Oct. 29. . . . . XI. 251

Stadt-Wage.

Publicandum wegen Schließung des Locals der alten Stadt-Wage. 1831. Decbr. 28. — 731

Steinkohlen.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer nachträglichen Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels. 1827. May 3. X. 15

Verordnung deshalb. 1827. May 7. . . . . — 17

Steinthor, ſ. Thorſperre.

Stellagen.

Polizey-Bekanntmachung wegen Einrichtung der Stellagen, und Vorſicht beym Gebrauche derſelben. 1830. Aug. 12. . . XI. 216

Stempel.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Stempel-Abgaben, bis Ende 1831. 1828. July 3. . . . . X. 138

Desgl. wegen Bevollmächtigung E. Oberalten Behufes eines Additaments zur Stempel-Ordnung. 1828. July 3. . . . . — 138

Rath- und Bürger-Schluß über die von den Policen auf Verſicherung von Feuersgefahr zu entrichtende Stempel-Abgabe. 1829. Oct. 8. . . . XI. 93

Revidirte Verordnung über dieſelbe. 1829. Oct. 12. . . . . — 97

Rath-

Digitized by Google

	Seite
Rath- und Bürger-Schluß über die Belegung der Zollzettel mit einem Stempel. 1830. Jan. 28.	XI. 114
Bekanntmachung, betreffend die geſtempelten Zollzettel. 1830. März 8.	— 164
Bekanntmachung wegen der Quanta der zu ſtempelnden Zollzettel. 1830. März.	— 169
Bekanntmachung wegen der eigenhändigen Unterſchrift der Zollzettel und anderer Declarationsſcheine. 1830. May 13.	— 169
Propositio Senatus wegen Belegung der Bankzettel mit einem Stempel. 1830. Jan. 28.	— 115
Wiederholte desfalſige Propositio Senatus. 1830. März 4.	— 122
Bekanntmachung, betreffend die Stempelung der prolongirten Verſicherungen gegen Feuers-Gefahr. 1831. July 19.	— 487
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Stempel-Abgaben für das Jahr 1832.	— 727
Steuern, ſ. Erwerbs- ꝛc. Steuer.	
Rath- und Bürger-Schluß wegen Vereinfachung der Erhebung der directen Steuern. 1830. Decbr. 9.	— 255
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der directen Steuern, ſo wie die Rückſtände der Grundſteuern. 1831. May 5.	— 360
Stiftungen, ſ. Ländereyen.	
Rath- und Bürger-Schluß zur Genehmigung des Planes der Auseinanderſetzung mit den drey Stiftungen des Kloſters St. Johannis und der Hoſpitäler St. Georg und zum Heil. Geiſt. 1829. Juny 18.	— 34
Straßen, ſ. Gaſſen.	
Sturmfluthen, ſ. Waſſernoth.	

Digitized by Google

Syndicat. Seite

Rath= und Bürger=Schluß wegen außer=ordentlicher Ergänzung deſſelben. 1827. Jan. 18. . . . . X. 3

Antrag Senatus wegen des Honorars des Hrn. Syndicus Oldenburg bey deſſen Entlaſſung, und Erklärung pro Emerito. 1827. Nov. 15. . . . . — 53

T.

Tannenbäume.

Bekanntmachung, betreffend das Herein=bringen der Tannenbäume und die Be=ſchädigung fremder Anpflanzungen. 1830. Decbr. 10. . . . . XI. 257

Tanzſäle, ſ. Wirthſchaften.

Theater, ſ. Schauſpiele.

Theer.

Bekanntmachung, betreffend die Lagerung von Theer, Pech und ähnlichen Subſtanzen außerhalb des Theerhofs=Magazins. 1830. Decbr. 3. . . . . — 253

Thore.

Bekanntmachung, den Einlaß in die Thore, und Wiederauslaß aus denſelben, in Nothfällen betreffend. 1828. April 14. X. 104

Thorſperre.

Rath= und Bürger=Schluß wegen Pro=longation der Thorſperre bis Ende 1831. 1828. July 3. . . . . — 138

Desgleichen bis Ende 1834. 1831. Decbr. 19. XI. 725

Rath= und Bürger=Schluß wegen defi=nitiver Einführung der Sperre im Brook=thore, Sandthore und im Thor Nro. 4. 1828. July 3. . . . . X. 138

Rath=

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Schluß, den künftigen freien Auslaß aus dem Stein- und dem Deichthore, für Fußgänger bis 10 Uhr Abends betreffend. 1828. Nov. 13. — Seite X. 214

Bekanntmachung desfalls. 1828. Nov. 19. — 222

Tiſchler.

Bekanntmachung wegen der unzünftigen Tiſchlergeſellen, ſo wie des Zuſchickens der Geſellen. 1828. März 10. — 102

Bekanntmachung in Betreff der fremden Tiſchlergeſellen. 1831. Sept. 30. . . . XI. 660

Todes - Bezeugungs - Atteſte, ſ. Geeſtlande. Marſchlande. Medizinal-Ordnung.

Todtenladen und Sterbecaſſen.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer revidirten Verordnung für die Todtenladen, Sterbecaſſen und Krankenladen. 1828. Nov. 13. . . . . X. 214

Revidirte Verordnung wegen der Todtenladen, Sterbecaſſen und Krankenladen. 1828. Decbr. 15. . . . . — 224

Tranſito - Güter.

Bekanntmachung, betreffend die Formulare der Geſuche wegen Umpackung von Tranſito-Gütern. 1830. März 8. . . . XI. 163

Bekanntmachung wegen Prolongation der Tranſito-Zettel bis Ende März. 1830. May 12. . . . . — 168

Tumulte, ſ. Central-Caſſe. St. Georg. Wirthſchaften.

Mandat, betreffend die Zuſammenläufe auf den Gaſſen und Spatziergängen. 1830. Sept. 3. . . . . — 219

Notification, betreffend die Steurung der Unruhen. 1830. Sept. 4. . . . . — 220

Digitized by Google

	Seite
Renovirtes Mandat wider Aufläufe und Tumulte. 1830. Sept. 4.	XI. 221
Wiederum renovirt. 1831. Aug. 5. .	— 518
Publicandum bey Erneuerung des Tumultmandates. 1830. Sept. 4.	— 221
Publicandum bey der Fortdauer der der Bürgergarde aufgetragenen Maaßregeln. 1830. Sept. 5.	— 222
Bekanntmachung über die um 10 Uhr Abends verfügte Schließung der Wirthschafts-Locale. 1830. Sept. 8.	— 223
Publicandum, betreffend die Aufhebung der bisher beybehaltenen strengen Maaßregeln. 1830. Sept. 13.	— 224
Bekanntmachung, betreffend die gegen das Stein- und Deichthor verübten Gewaltthätigkeiten. 1831. Aug. 4.	— 517

U.

Umschreibungen.	
Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Offiziere des Bürger-Militairs. 1831. Juny 3.	— 374
Desgleichen. 1831. Nov. 23.	— 706
Unruhen, s. Tumulte.	

V.

Vagabonden.	
Erneuertes Publicandum in Betreff der Vagabonden. 1831. Oct. 7.	XI. 662
Verfassung, s. Secularfest.	
Vergnügungen (Oeffentliche), s. Schauspiel.	
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen bis Ende 1831. 1828. July 3.	X. 138
Desgleichen bis Ende 1834. 1831. Decbr. 19.	XI. 725

Vier-

Digitized by Google

	Seite
Vierlande, ſ. Bergedorf.	
Erneuerte Vormundſchafts-Ordnung für die Vierlande und Geeſthacht. 1828. July.	X. 154
Vormundſchaften.	
Propositio Senatus wegen einer neuen Vormundſchafts-Ordnung und tranſitoriſcher Verfügungen in Anſehung der älteren Vormundſchaften. 1828. Oct. 9.	— 201
Bekanntmachung über die von einer zur Vormundſchaft zuzulaſſenden Mutter oder Großmutter zu entrichtenden Beeidigungs-Gebühren. 1829. März 17.	XI. 11
Rath- und Bürger-Schluß wegen der neuen Vormundſchafs-Ordnung und tranſitoriſchen Verfügungen in Anſehung der älteren Vormundſchaften. 1831. Febr. 17.	— 282
Rath- und Bürger-Schluß wegen definitiver Annahme derſelben. 1831. July 11.	— 387
Der Stadt Hamburg Vormundſchafts-Ordnung. 1831. July 13.	— 391
Tranſitoriſche Verfügungen, betreffend die veränderte Organiſation des Vormundſchaftsweſens. 1831. July 13.	— 478
Vorſtädte, ſ. Ländereyen.	

W.

Waiſenhaus, ſ. Collecten.	
Walddörfer.	
Publicandum, betreffend die Fremden in den Walddörfern. 1830. Decbr.	— 271
Wall.	
Bekanntmachung wegen der Paſſage auf dem Walltheile über die Lombardsbrücke bis zu der Abfahrt nach dem Holzdamme, bey nächtlicher Zeit. 1827. April 9.	X. 104

Bekanntmachung wegen der Paſſage des Walles nach dem Eintritte der Thorſperre. 1829. July 11. . . . . Seite XI. 80
Bekanntmachung, betreffend die geſtattete Paſſage auf dem Walltheile vom Holzdamm bis zum Steinthore. 1830. Decbr. 31. . — 276
Polizey-Befehl, die Schweine nicht über den Wall zu treiben. 1831. Jan. 18. . — 279

Waſſernoth.

Revidirte Inſtruction über das, was die Garniſon, Hafenrunde und Nachtwache bey Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat. 1827. Jan. 22. . . . X. 4
Publicandum über die bey den Signalen bey hohem Waſſer und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen. 1827. Jan. 24. — 10
Bekanntmachung wegen der durch Ueberſchwemmungen bedrängten Kellerbewohner. 1831. Oct. 21. . . . . XI. 686

Wege.

Bekanntmachung, betreffend die Ordnung auf den Wegen, Fußſteigen und an den Gräben. 1830. . . . . — 209
Bekanntmachung, betreffend die Wege-Polizey. 1831. May 25. . . . . — 363

Wegegeld, ſ. Poſt- und Handels-Straßen.

Wilhelminen-Bad.

Polizey-Befehl wider das Baden im Wilhelminen-Bad. 1831. Oct. 17. . . . — 682

Wirthſchaften, ſ. St. Georg.

Verordnung wegen der Wirthſchaften und Krüge in Bergedorf. 1830. July 30. . — 208
Bekanntmachung, betreffend die Wirthſchaftslocale und die Obliegenheit der Wirthe. 1830. Sept. 14. . . . . — 226

Polizey-

Polizey=Befehl, betreffend die Schließung der Wirthshäuſer und Tanzſäle und das Verbot des Muſicirens am Sonnabend und dem Vorabend eines Feſttages. 1831. Oct. 3. | Seite XI. 661

Wittwencaſſe.

Statuten der Unterſtützungs=Anſtalt für die Wittwen und Waiſen derjenigen Prediger, welche zum Hamburgiſchen, ſowohl privativen, als mit Lübeck gemeinſchaftlichen Gebiete gehören. 1828. July. . . . . X. 173

Z.

Zehnten=Amt.

Rath= und Bürger=Schluß wegen Prolongation der Zehnten=Abgabe und Collateral=Erbſchafts=Steuer bis Ende 1831. 1828. July 3. . . . . . — 138

Desgleichen bis Ende 1834. 1831. Decbr. 19. XI. 725

Rath= und Bürger=Schluß wegen Prolongation der Wieder=Verpachtung des Zehnten=Actuariats an Hr. Dr. Buſch auf 4 Jahre. 1828. July 3. . . X. 139

Zoll=Ordnung, ſ. Stempel.

Propositio Senatus wegen Prolongation der beſtehenden Zoll=Verordnungen von 1816, 1823 und 1826 und Ausdehnung der Zollfreiheit auf Garn aus Baumwolle geſponnen, ſo wie auf ungeſponnene Schaaf= und Baumwolle. 1829. July 23. . . . . XI. 84

Bekanntmachung wegen des Art. XVIII. der Zoll=Ordnung. 1829. Sept. 4. . . — 87

Digitized by Google

	Seite
Propositio Senatus zur Niederſetzung einer Commiſſion in der Zollſache und Prolongation der beſtehenden Zoll⸗Verordnungen für das Jahr 1830. 1829. Oct. 8.	XI. 92
Fortſetzung dieſer Verhandlungen und Ernennung einer Entſcheidungs⸗Deputation durch E. E. Rath und Erbgeſ. Bürgerſchaft. 1829. Oct. 12.	— 101
Publicandum über die Prolongation der beſtehenden Zoll⸗Ordnung. 1829. Oct. 27.	— 103
Rath⸗ und Bürger⸗Schluß vom 28. Jan. 1830, betreffend die einzuführenden Zoll⸗Ermäßigungen.	— 112
Rath⸗ und Bürger⸗Schluß wegen Annahme einer neuen Zoll⸗Ordnung und Feſtſetzung des Zoll⸗Actuariats⸗Gehaltes. 1830. März 4.	— 122
Publicandum bey der Einführung einer revidirten Zoll⸗Ordnung. 1830. März 5.	— 125
Revidirte Zoll⸗Verordnung. 1830. März 5.	— 125
Bekanntmachung, betreffend die Eintragung der Unterſchriften zum Behuf der Tranſito⸗Declarationen. 1831. März 2. .	— 298

Digitized by Google

AUG 2 5 1930

image
not
available

image
not
available

Google

image
not
available

image
not
available